Imprimatur.

Paderbornae, d. 27. m. Juni 1922.

Vicarius Generalis

Rosenberg.

Geschichte des Ablasses im Mittelalter

vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts

Von

Dr. Nikolaus Paulus

Erster Band

1922

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn

Vorwort.

Luthers weltgeschichtlicher Kampf gegen die katholische Kirche begann mit der Bekämpfung des Ablasses. Da aber die Ablaßfrage den Anlaß zu der vom Wittenberger Neuerer hervorgerufenen Kirchenspaltung geboten hat, so ist von jeher diese Frage im Mittelpunkte der polemischen Erörterungen gestanden. „Das große Interesse an der richtigen Auffassung des Ablaßwesens, wie es Luther vorfand," schreibt ein protestantischer Theolog, „erklärt sich aus der Wichtigkeit, welche dasselbe für die Beurteilung Luthers als Reformator, wie des Wesens und der Berechtigung der Reformation überhaupt hat" (E. Bratke, Luthers 95 Thesen. Göttingen 1884, 7). „Kein Moment der Reformationsgeschichte", meint ein anderer protestantischer Autor, „ist in dieser Hinsicht von größerer Bedeutung als der Ablaßstreit" (A. W. Dieckhoff, Der Ablaßstreit. Gotha 1886, S. V). Ebendeshalb ist seit 1517 schon so vieles und so vielerlei über den Ablaß geschrieben worden. Auch in neuerer Zeit sind darüber mehrere bemerkenswerte Studien erschienen, katholische und protestantische. Trotzdem wurde im Jahre 1906 in der Tübinger Theologischen Quartalschrift (Bd. 88, 463) betont: „Es fehlt uns immer noch an einer wirklich soliden, wissenschaftlichen Monographie über diesen vielgenannten Punkt."

Hier wird nun eine ausführliche Monographie über das mittelalterliche Ablaßwesen vorgelegt. Ob sie als wirklich solid und wissenschaftlich zu gelten habe, wird der Leser entscheiden. Jedenfalls war der Verfasser ernstlich bemüht, eine gründliche Arbeit zu liefern. Jahre hindurch hat er sich eingehend mit dem schwierigen Gegenstande beschäftigt, wie die vielen Abhandlungen beweisen, die er in den letzten Jahrzehnten in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht hat. Soweit diese Aufsätze in das vorliegende Werk aufgenommen werden konnten, sind sie sorgfältig durchgesehen und verbessert oder auch völlig umgearbeitet worden. Wer ein besonderes Thema längere Zeit hindurch gründlich studiert, sieht sich nicht selten genötigt, in diesem oder jenem Punkte umzulernen. Diese Erfahrung hat auch der Verfasser der hier gebotenen Schrift gemacht. Infolgedessen sah er sich veranlaßt, verschiedenes jetzt anders darzustellen, als er es in seinen früheren Abhandlungen getan hat.

Das neue Ablaßwerk zerfällt in zwei Bände, wovon der zweite, der auch ein Namen- und Sachregister für das ganze Werk bringen wird, möglichst bald erscheinen soll. In den beiden Bänden, welche die Zeit der Grundlegung des Ablaßwesens umfassen, wird gezeigt, wie Lehre und Praxis vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahr-

hunderts sich gestaltet haben. Um 1350 war die Entwicklung des Ablaßwesens im wesentlichen abgeschlossen. Daher konnte die Darstellung an diesem Zeitpunkte füglich haltmachen.

Wie die volle Entfaltung sowohl in der Theorie als in der Praxis von 1350 bis zum Auftreten Luthers sich vollzogen hat, wäre in einer weiteren Schrift darzutun. Diese ergänzende Schrift oder die Geschichte des Ablasses am Ausgange des Mittelalters liegt bereits druckfertig vor. Falls die nötigen finanziellen Mittel dafür aufgebracht werden können, soll sie sobald als möglich dem Druck übergeben werden.

Für die Herstellung des ersten Bandes hat die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft einen namhaften Beitrag gespendet. Hierfür sei namentlich dem Präsidenten, Herrn Staatsminister Dr. F. Schmidt-Ott, sowie den beiden Mitgliedern des Fachausschusses für Theologie, Herrn Geheimrat Professor Dr. A. Ehrhard und Herrn Professor Dr. A. Deißmann, herzlichst gedankt.

München, den 2. Juni 1922.

N. Paulus.

Inhalt.

Titel der mehrmals angeführten Werke.

Achéry J. L. d', Spicilegium aliquot veterum scriptorum. Parisiis 1655 ff.

Acta Sanctorum. Antwerpiae 1643 ff.

Albanès J. H.-Chevalier U., Gallia christiana novissima. Montbéliard 1895 ff.

Albers B., Consuetudines monasticae. 5 Bde. 1900/12. Bd. I in Stuttgart erschienen, die übrigen in Montecassino.

Albertus Magnus, Opera omnia. Parisiis 1890 ff.

Albon, marquis d', Cartulaire général de l'Ordre du Temple. 1119?—1150. Paris 1913.

Alexander Alensis, Summa theologiae. Coloniae Agrippinae 1622.

Amort E., De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum, necnon de dispositionibus ad eas lucrandas requisitis, accurata notitia historica, dogmatica, polemica, critica. Augustae Vindelicorum 1735.

Analecta Vaticano-Belgica. Rome-Bruges-Paris 1906 ff.

Baluzius St., Miscellanea novo ordine digesta et non paucis ineditis monumentis aucta opera J. D. Mansi. Lucae 1761 ff.

— — Vitae Paparum Avenionensium. Parisiis 1693.

Baronius C., Annales ecclesiastici. Lucae 1738 ff.

Bendel A., Der kirchliche Ablaß in seiner historischen Entwicklung, dogmatischen Auffassung und praktischen Anwendung, nebst einem Anhang über das Jubiläum. Rottweil 1847.

Beringer F.-Hilgers J., Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. Paderborn 1915/16.

Beringer-Steinen P. A., Die Ablässe. Paderborn 1921/22.

Bernardinus de S. Antonio, Epitome generalium redemptionum captivorum quae a fratribus Ordinis S. Trinitatis sunt factae. — Additionis ad Epitome Liber tertius. Ulyssiponae 1624. Nur liber tertius mit eigener Paginierung kommt in Betracht.

Berthold von Regensburg. Deutsche Predigten, hrsg. von Fr. Pfeiffer, Bd. I. Wien 1862.

— — Predigten. Mit unverändertem Texte in jetziger Schriftsprache herausgegeben von Fr. Göbel. 4. Aufl. Regensburg 1906.

Biancolini G., Notizie storice delle Chiese di Verona. Verona 1749 ff.

Bliss W. H., Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland. Papal Letters. London 1893 ff.

Bliss W. H., Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland. Petitions to the Pope. Vol. I. London 1896.

Boczek A., Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. Olmucii 1836 ff.

Bonaventura, Opera omnia. Quaracchi 1882 ff.

Boudinhon A., Sur l'histoire des indulgences à propos d'un livre récent, in Revue d'histoire et de littérature religieuses. Tome III. Paris 1898, 435—55.

Bouquet M., Recueil des historiens des Gaules et de la France. Paris 1738 ff.

Bratke E., Luthers 95 Thesen und ihre dogmatischen Voraussetzungen. Göttingen 1884.

Brieger Th., Indulgenzen, in Realenzyklopädie für protestantische Theologie IX[3], Leipzig 1901, 76 ff.

— — Das Wesen des Ablasses am Ausgange des Mittelalters, untersucht mit Rücksicht auf Luthers Thesen. Leipzig 1897.

Bullarium romanum. Augustae Taurin. 1857 ff.

Caesarius Heisterbacensis, Dialogus miraculorum, ed. J. Strange. Coloniae 1851.
— — Fasciculus moralitatis, homilias . . . complectens. Coloniae 1615.
— — Homiliae festivae. Coloniae 1615.
Cajetanus, Opuscula omnia Thomae de Vio Caietani. Lugduni 1558.
Campi P. M., Dell'historia ecclesiastica di Piacenza. Piacenza 1651 ff.
Cappelletti G., Le Chiese d'Italia. Venezia 1844 ff.
Chevalier U., Regeste Dauphinois. Valence 1912 ff.
— — Répertoire des sources historiques du moyen âge. Bio-Bibliographie. 2e éd. Paris 1905 ff.
— — Topo-Bibliographie. Montbéliard 1894 ff.
Ciaconius A., Vitae et res gestae Pontificum Romanorum . . . ab A. Oldoino recognitae. Romae 1677.
Collectio bullarum basilicae Vaticanae. Romae 1747 ff.
Delaville Le Roux J., Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem. 1100—1310. Paris 1897 ff.
Denifle H., Chartularium Universitatis Parisiensis. Parisiis 1889 ff.
Devic et Vaissete, Histoire générale de Languedoc. Paris 1730 ff.
Dietterle J., Die Summae confessorum mit besonderer Berücksichtigung ihrer Lehre vom Ablasse, in Zeitschrift für Kirchengeschichte. Jahrg. 1903/07.
Diplomatarium Norvegicum. Christiania 1847 ff.
Diplomatarium Suecanum. Stockholm 1829 ff.
Ducange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Niort 1883 ff.
Eekhof A., De questierders van den Aflaat in de Noordelijke Nederlanden. 's-Gravenhage 1909.
Empoli L., Bullarium Ordinis Eremitarum S. Augustini. Romae 1628.
Ennen L., Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Köln 1860 ff.
Erler G., Der Liber Cancellariae Apostolicae v. J. 1380. Leipzig 1888.
España sagrada. Madrid 1754 ff.
Eubel C., Bullarium Franciscanum. Tom. V—VII. Romae 1898/1904.
Faillon, Monuments inédits sur l'apostolat de Sainte Marie-Madeleine en Provence. Paris 1848.
Falco M., Le disposizioni „pro anima". Fondamenti dottrinali e forme giuridiche. Torino 1911.
Forcella V., Iscrizioni delle Chiese e d'altri edificii di Roma. Roma 1869 ff.
Frank Fr., Die Bußdisziplin der Kirche von den Apostelzeiten bis zum siebten Jahrhundert. Mainz 1867.
Franz A., Die Messe im deutschen Mittelalter. Freiburg 1902.
Friedrich G., Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. Pragae 1904 ff.
Gallia Christiana. Parisiis 1717 ff.
Gams P., Series episcoporum Ecclesiae catholicae. Ratisbonae 1873.
Gattula E., Historia Abbatiae Cassinensis. Venetiis 1733.
Gillmann Fr., Zur Ablaßlehre der Frühscholastik, in Katholik 1913, I 365—76.
Giorgi I. e Balzani U., Il Regesto di Farfa di Gregorio di Catino. Roma 1879 bis 1914 [Bibliotheca della R. Società romana di storia patria I].
Giraldus Cambrensis, Opera. 8 Bände. London 1861/91 [Rerum britannicarum medii aevi Scriptores XXI].
Giulini G., Memorie spettanti alla storia della città di Milano. Milano 1854 ff.
Göller E., Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Ablaßpraxis. Freiburg 1917.
— — Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. Rom 1907/11 [Bibliothek des kgl. Preußischen Instituts in Rom III. VII].
Goetz L. C., Unechte Ablaßbullen in den Acta Pontificum Romanorum inedita von Pflugk-Harttung, in Zeitschrift für Kirchengeschichte XV (1895) 321—44.
Gottlob A., Kreuzablaß und Almosenablaß. Eine Studie über die Frühzeit des Ablaßwesens. Stuttgart 1906 [Kirchenrechtliche Abhandlungen XXX—XXXI].
Gousset Th., Les actes de la Province ecclésiastique de Reims. Reims 1842 f.

Grabmann M., Die Geschichte der scholastischen Methode. Freiburg 1909. 1911.
Gröne V., Der Ablaß, seine Geschichte und Bedeutung in der Heilsökonomie. Regensburg 1863.
Guérard, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille. Paris 1857.
Guilelmus Alvernus, Opera omnia. Aureliae 1674.
Guillermus Altissiodorensis, Summa aurea in 4 libros Sententiarum. Parisiis 1500.
Haddan A. W., Councils and ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland. Oxford 1869 ff.
Hagenmeyer H., Epistulae et Chartae ad historiam primi belli sacri spectantes. Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088—1100. Innsbruck 1901.
Handlexikon, Kirchliches. Herausgegeben von M. Buchberger. München 1907/12.
Harnack A., Lehrbuch der Dogmengeschichte. Bd. III. 4. Aufl. Freiburg 1910.
Hartzheim J., Concilia Germaniae. Coloniae 1759 ff.
Hefele K., Konziliengeschichte. 2. Aufl. Freiburg 1873 ff.
Hilgers J., Die katholische Lehre von den Ablässen und deren geschichtliche Entwicklung. Paderborn 1914.
Hinschius P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869/97.
Hittorpius M., De divinis catholicae Ecclesiae officiis ac ministeriis varii vetustorum aliquot Ecclesiae Patrum ac Scriptorum libri. Coloniae 1568.
Hostiensis, Apparatus super libris Decretalium. Argentinae 1512.
— — Summa. Venetiis 1480.
Hurter H., Nomenclator literarius theologiae catholicae. Editio tertia. Tomus II. Oeniponte 1906.
Jaffé Ph.-Loewenfeld S., Regesta Pontificum Romanorum ad an. 1198. Lipsiae 1885/88.
Kehr P., Regesta Pontificum Romanorum. Berolini 1906 ff.
Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. 2. Aufl. Freiburg 1882 ff.
Koeniger A. M., Der Ursprung des Ablasses, in Festgabe A. Knöpfler . . . gewidmet. München 1909, 167—91.
Lang A., Acta Salzburgo-Aquilejensia. Bd. I. Die Urkunden über die Beziehungen der päpstlichen Kurie zur Provinz und Diözese Salzburg in der Avignonischen Zeit. 1316—78. Graz 1903/06.
Lea H. Ch., A history of auricular confession and indulgences in the latin Church. Vol. III. Philadelphia 1896.
Lépicier A. M., Les indulgences. Leur origine, leur nature, leur développement. Paris 1903.
Lettres communes de Jean XXII (1316—34), par G. Mollat. Paris 1901 ff.
Lettres secrètes et curiales de Jean XXII relatives à la France, par A. Coulon. Paris 1906 ff.
Lettres communes de Benoît XII (1334—42), par J. M. Vidal. Paris 1903/11.
Linas J., Bullarium ordinis b. Mariae Virginis de mercede redemptionis captivorum. Barcinone 1696.
Loewenfeld S., Epistolae Pontificum Romanorum ineditae. Lipsiae 1885.
Loofs F., Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte. 4. Aufl. Halle 1906.
Mabillon J., Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti. Venetiis 1733 ff.
— — Annales Ordinis S. Benedicti. Lutetiae Paris. 1703 ff.
— — Museum Italicum. Lutet. Paris. 1687 ff.
Mansi J. D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Venetiis 1759 ff.
Marca P. de, Marca Hispanica. Parisiis 1688.
Margarinus C., Bullarium Casinense. Venetiis 1650.
Marlot G., Metropolis Remensis Historia. Insulis 1666/79.
Martène E., De antiquis Ecclesiae ritibus. Antverpiae 1736 ff.
Martène et Durand, Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio. Parisiis 1724 ff.
— — Thesaurus novus anecdotorum. Parisiis 1717.

Matthaeus Parisiensis, Chronica maior, ed. Luard. London 1872/83. [Rerum Britannicarum medii aevi scriptores LVII.]
Michael E., Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. Freiburg 1899 ff.
Migne, Patrologiae cursus completus. Series latina. Paris 1844 ff.
Mittarelli J. B., Annales Camaldulenses. Venetiis 1755 ff.
Monsignanus E., Bullarium Carmelitanum. Romae 1715.
Monumenta boica. Monachii 1763 ff.
Monumenta Germaniae historica. Epistolae. Berolini 1891 ff.
— Legum Sectio II. Capitularia regum Francorum. Tom. I. II. 1883/97.
Legum Sectio III. Concilia. 1893 ff.
— Scriptores. 1826 ff.
Monumenta Romana Episcopatus Vesprimensis, edita a collegio Historicorum Hungarorum romano. Tom. II (1276—1415). Budapestini 1899.
Monumenta Vaticana res gestas bohemicas illustrantia. Tom. I. Acta Clementis VI (1342—52), opera L. Klicman. Pragae 1903.
Morinus I., Commentarius historicus de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae tredecim primis seculis in Ecclesia occidentali, et huc usque in orientali observata. Parisiis 1651.
Muratori L. A., Antiquitates Italicae medii aevi. Mediolani 1738 ff.
— Rerum Italicarum Scriptores. Mediolani 1723 ff.
Palmieri D., Tractatus de Poenitentia. Prati 1896.
Panvinius O., Antiquitatum Veronensium libri VIII. Patavii 1648.
Perini L., Istoria delle monache di S. Silvestro di Verona. Padova 1720.
Petit I., Theodori archiepiscopi Cantuariensis Poenitentiale. Parisiis 1679.
Pflugk-Harttung J. v., Acta Pontificum romanorum inedita. Urkunden der Päpste von 748—1198. Tübingen 1881 ff.
Pitra, Analecta novissima spicilegii Solesmensis. Parisiis 1885/88.
Potthast A., Regesta Pontificum romanorum inde ab a. MCXCVIII ad a. MCCCIV. Berolini 1874 f.
Pückert W., Aniane und Gellone. Diplomatisch-kritische Untersuchungen zur Geschichte der Reformen des Benediktinerordens. Leipzig 1899.
Quétif et Echard, Scriptores Ordinis Praedicatorum. Parisiis 1719/21.
Raymundus de Peñaforte, Summa de poenitentia et matrimonio. Romae 1603.
Raynaldus O., Annales ecclesiastici ab anno 1198. Lucae 1747 ff.
Regesta Honorii III . . . absolvit P. Pressutti. Romae 1888. 1895.
Regesta episcoporum Constantiensium, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Innsbruck 1886—1905. Bd. I bearbeitet von P. Ladewig. Bd. II von A. Cartellieri und K. Rieder.
Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Hrsg. von G. A. v. Mülverstädt. Bd. II u. III. Magdeburg 1881/86.
Regesten, Die, der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. III (1205—1304). Von R. Knipping. Bonn 1909/13. Bd. IV (1304—32). Von W. Kisky. 1915 [Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichte XXI].
Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe (742—1288). 2 Bände, bearb. von C. Will. Innsbruck 1877/86. — Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289 bis 1396. Abteilung I, Bd. I (1289—1316), bearb. von E. Vogt. Leipzig 1907.
Regesten der Erzbischöfe von Trier, bearb. von A. Goerz. Trier 1861.
Regestum Clementis Papae V ex vaticanis archetypis . . . editum cura monachorum Ordinis S. Benedicti. Romae 1885 ff.
Registres, Les, de Grégoire IX (1227—41). Par L. Auvray. Paris 1890 ff.
Registres, Les, d'Innocent IV (1243—54). Par E. Berger. Paris 1881 ff.
Registres, Les, d'Alexandre IV (1254—61). Par C. Bourel de la Roncière, de Loye et Coulon. Paris 1895 ff.
Registres, Les, d'Urbain IV (1261—64). Par J. Guiraud. Paris 1901 ff. Registre Caméral. — Registre ordinaire.
Registres, Les, de Clément IV (1265—68). Par E. Jordan. Paris 1893 ff.
Registres, Les, de Grégoire X (1271—76). Par J. Guiraud. Paris 1892 ff.

Registres, Les, de Jean XXI (1276—77). Par L. Cadier. Paris 1892 ff.
Registres, Les, de Nicolas III (1277—80). Par J. Gay. Paris 1898 ff.
Registres, Les, de Martin IV (1281—85). Par les membres de l'Ecole française de Rome. Paris 1901 ff.
Registres, Les, d'Honorius IV (1285—87). Par M. Prou. Paris 1885/88.
Registres, Les, de Nicolas IV (1288—92). Par E. Langlois. Paris 1886/1909.
Registres, Les, de Boniface VIII (1294—1303). Par G. Digard, M. Faucon et A. Thomas. Paris 1884 ff.
Registres, Les, de Benoît XI (1303—04). Par Ch. Grandjean. Paris 1883/1905.
Ried Th., Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis. Ratisbonae 1816.
Ripert-Monclar, Bullaire des indulgences concédées avant 1431 à l'oeuvre du Pont d'Avignon par les souverains Pontifes. Monaco et Paris 1912 [Collection de textes pour servir à l'histoire de Provence].
Ripoll Th., Bullarium ordinis FF. Praedicatorum. Romae 1729 ff.
Robert U., Bullaire du pape Calixte II. Paris 1891.
Rockinger L., Briefsteller und Formelbücher des 11. bis 14. Jahrhunderts. München 1863/64 [Quellen und Erörterungen zur bayerischen u. deutschen Geschichte IX].
Rodenberg C., Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum romanorum selectae per G. H. Pertz. Berolini 1883/94 [Monumenta Germaniae historica].
Sauerland H. V., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Bonn 1902/13 [Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXIII].
Sbaralea J. H., Bullarium Franciscanum. Tom. I—IV. Romae 1759/68.
Schmitz H. J., Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche. Mainz 1883.
— — Bd. II. Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren. Düsseldorf 1898.
Schmoll P., Die Bußlehre der Frühscholastik. München 1909 [Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München. III. Reihe Nr. 5].
Schneider F., Regestum Volaterranum. Roma 1907 [Regesta Chartarum Italiae I].
Schoofs J. H., Die Lehre vom kirchlichen Ablaß in geschichtlicher Darstellung, dogmatischer Rechtfertigung und praktischer Anwendung für das religiös-sittliche Leben der Gläubigen. Münster 1857.
Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Stuttgart 1910 [Kirchenrechtliche Abhandlungen LXV. LXVI].
Schulte Fr. v., Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. Stuttgart 1875 ff.
Seeberg R., Lehrbuch der Dogmengeschichte. Bd. III. 2. Aufl. Leipzig 1913.
Strehlke E., Tabulae ordinis Theutonici. Berolini 1869.
Suarez Fr., Commentarii et disputationes in tertiam partem divi Thomae. Tom. IV. Lugduni 1603.
Tabouillot, Histoire générale de Metz. Nancy 1769 ff.
Tangl M., Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894.
Tardif A., Privilèges accordés à la Couronne de France par le Saint-Siège, publiés d'après les originaux conservés aux archives de l'Empire et à la Bibliothèque impériale. Paris 1855.
Theiner A., Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia. Tom. I (1216—1352). Romae 1859.
— — Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia. Tom. I (1217—1409). Romae 1860.
Thomas Aquinas, Opera omnia. Parisiis 1660.
Thomas Cantipratanus, Miraculorum libri duo. Opera et studio G. Colvenerii. Duaci 1597.
Ughelli F., Italia sacra. Venetiis 1717 ff.
Urkundenbuch der Stadt Basel. Basel 1890 ff.
Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Wien 1852 ff.

Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Von G. Schmidt. 3 Bände. Leipzig 1883/87 [Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven XVII. XXI. XXVII].
Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim. Bd. I hrsg. von K. Janicke. Leipzig 1896 [Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven LXV]. Bd. II u. III hrsg. von H. Hoogeweg. Hannover 1901/03 [Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens VI u. XI].
Urkundenbuch, Mecklenburgisches. Schwerin 1863 ff.
Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Bd. III (1216—60), bearb. von L. Eltester und A. Goerz. Coblenz 1874.
Urkundenbuch der Stadt Straßburg. 1. Abteilung. Bd. I u. II. Bearb. von W. Wiegand. Straßburg 1879/86.
Urkundenbuch, Westfälisches. Münster 1847 ff.
Urkundenbuch, Wirtembergisches. Stuttgart 1849 ff.
Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von J. Escher und P. Schweizer. Zürich 1888 ff.
Villanueva I., Viage literario à las iglesias de España. Madrid 1803 ff.
Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851.
Weigel N., Tractatus de indulgentiis. Verfaßt 1436—41. Handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 12247.
Wiederhold W., Papsturkunden in Frankreich. Beiheft zu den Göttinger Nachrichten 1907.

I. Die Anfänge des Ablasses.

Seinem Wesen nach ist der Ablaß eine von der Kirche außerhalb des Bußsakraments erteilte und vor Gott gültige Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen. Gleich verschiedenen anderen kirchlichen Institutionen ist der Ablaß nicht plötzlich und unvorbereitet in die Welt getreten; er hat sich vielmehr allmählich aus der kirchlichen Bußpraxis entwickelt. Was aber seine Herkunft betrifft, so kann man im allgemeinen sagen, der Ablaß sei „ein Ausfluß der alten Idee, daß die Kirche die kanonischen Bußstrafen mildern oder auch ganz nachlassen kann".[1]

Von Christus hat die Kirche die Gewalt erhalten, zu binden und zu lösen (Matth. 18, 18). Wie nun diese Gewalt die Vollmacht in sich schließt, Bußstrafen aufzulegen, so schließt sie auch die Vollmacht in sich, die auferlegten Bußstrafen zu mildern oder nachzulassen. Letztere Vollmacht hat die Kirche von den ältesten Zeiten her ausgeübt.[2] Gebraucht man daher den Ausdruck „Ablaß" ganz allgemein im Sinne irgendeiner Nachlassung der von der Kirche auferlegten oder aufzulegenden Bußstrafe, so kann man unbedenklich sagen, daß es in der Kirche von Anfang an Ablässe gegeben hat.[3] Doch muß man sich hüten, schon in den Bußerlassen der ersten christlichen Jahrhunderte den heutigen Ablaß mit allen seinen „konstitutiven Elementen" finden zu wollen. Richtiger ist es, diesen Ablaß zu betrachten als „eine Weiterbildung von Tendenzen, die von Anfang an im Christentum vorhanden waren".[4]

Den Forschern, die den Anfängen des Ablasses nachzugehen wünschen, ist in jüngster Zeit folgender Weg vorgezeichnet worden: „Ein Ablaßforscher, mag er Katholik oder Akatholik, gläubig oder ungläubig, Theologe oder Geschichtsforscher sein, der etwa nach den

---

[1] Seeberg 104. Vgl. Morinus 38: Die Bischöfe konnten nach Umständen die Buße mildern. „Hinc fons, origo et causa indulgentiarum omnium ebulliit et erupit." Ähnlich Pitra, Iuris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta I, Romae 1864, 449: „Nota penes episcopos plane fuisse aut protrahere poenitentiam aut . . . decurtare; quae quidem facultas . . . catholicae hodiernarum quae dicuntur indulgentiarum disciplinae locum dedit absque ulla exceptione legitimum."

[2] Loofs 492: „Nachsichtiger Erlaß eines Teils der Bußpflicht gegenüber besonders reuigen Sündern ist freilich fast ebenso alt als die Auflegung von Bußwerken seitens der Kirche."

[3] So der Bollandist Papebroch, Responsio ad exhibitionem errorum per Sebastianum a S. Paulo evulgatam II, Antverpiae 1697, 92.

[4] So W. Köhler in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung V, Weimar 1915, 515.

Anfängen des Ablasses forscht, hat nichts anderes zu tun, als ausfindig zu machen, wann und wo sich in der Geschichte jene Einrichtung, die heute im allgemeinen, ständigen Gebrauch ist, zeigt, besonders wann und wo sie sich zuerst zeigt; er muß nachweisen, daß das, was er als Ablaß in vergangener Zeit ausfindig macht, dieselben konstitutiven Elemente hat wie der Ablaß unserer Zeiten, daß der katholische, dogmatische Ablaßbegriff genau darauf paßt."[1] Sucht man indessen mit dieser Forderung Ernst zu machen, so wird man sich bald überzeugen können, daß vieles, was manche Autoren als Ablaß hinstellen, nicht dieselben konstitutiven Elemente hat, wie der Ablaß unserer Zeiten.

Einen „förmlichen Ablaß", wie öfters behauptet wird, soll schon der hl. Paulus erteilt haben. „Im Namen unseres Herrn Jesu Christi" hatte der Apostel, „abwesend zwar dem Leibe nach, anwesend aber dem Geiste nach", den Blutschänder von Korinth aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen oder „dem Satan übergeben zum Verderben des Fleisches, damit der Geist gerettet werde" (1. Kor. 5, 3 ff.). Bald nachher erhielt der Apostel Kunde von dem großen Reueschmerz des gedemütigten Sünders. Infolgedessen forderte er die Korinther auf, letzteren wieder in ihre Gemeinschaft aufzunehmen (2. Kor. 2, 5 ff.).[2] Indem der Apostel die Aufhebung des Kirchenbannes, der ja noch länger hätte dauern können, anordnete, hat er wohl die Bußzeit abgekürzt. Daß er aber zugleich dem reuigen Sünder die etwa noch geschuldeten zeitlichen Sündenstrafen nachlassen oder ihm einen Ablaß im heutigen Sinne erteilen wollte, läßt sich aus seinen Worten nicht dartun.[3] Man sagt freilich: Hätte Paulus den Korinther bloß wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen, ohne ihm zugleich die zeitliche Strafe vor Gott zu erlassen, so hätte er ihm mehr geschadet als genützt, da ja dann der Sünder die rückständige Strafe im Fegfeuer hätte abtragen müssen. Allein war es denn für den Sünder nicht viel vorteilhafter, eine Zeitlang im Fegfeuer genugzutun, als infolge von Verzweiflung ewig verloren zu gehen?[4] Nun erklärt aber der Apostel ausdrücklich, die Korinther sollen den reumütigen Sünder wieder in ihre Gemeinschaft aufnehmen, damit er nicht in der Betrübnis verzweifelnd untergehe und damit „wir nicht vom Satan übervorteilt werden", d. h. damit der Satan uns nicht

[1] Hilgers, S. XIX.

[2] Die Ansicht etlicher Autoren, es handle sich hier um einen persönlichen Beleidiger des Apostels, nicht um den von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossenen Blutschänder, wird von den meisten Schrifterklärern mit Recht abgelehnt.

[3] Dies hat schon Suarez (Com. in III. part. divi Thomae, tom. IV, disp. 49, sect. 2, n. 9) hervorgehoben.

[4] Man vergleiche hierzu den Rat, den Raimund von Peñaforte (Summa de poenitentia. Romae 1603, 480) den Beichtvätern gibt. Zeigt sich, daß ein reumütiger Sünder die seinen Vergehen entsprechende schwere Buße nicht übernehmen will, so begnüge man sich mit einer leichten Buße: „Si non potest gaudere sacerdos de omnimoda eius purgatione, gaudeat saltem, quia ipsum liberatum a gehenna ad purgatorium possit transmittere."

eine Seele abgewinne. Man macht auch geltend, Paulus habe dem Korinther die vor Gott schuldige Strafe erlassen, da er ja in der „Person Christi“ oder „an Christi Statt“ verziehen habe. Manche Exegeten verstehen die betreffende Stelle etwas anders: Paulus erklärt, zu verzeihen „im Angesichte Christi“, d. h. Christus zum Zeugen nehmend. Aber wie dem auch sei, selbst wenn der Apostel erklärt, im Namen Christi, als dessen Stellvertreter zu handeln, so folgt daraus nicht, daß er dem Sünder die Strafe im Jenseits erlassen habe. Indem er kraft der von Christus erhaltenen Vollmacht eine kirchliche Strafe erließ, handelte er ja schon im Namen Christi kraft göttlicher Vollmacht.[1]

Wie die Wiederaufnahme des Korinthers in die kirchliche Gemeinschaft nicht als eigentlicher Ablaß zu betrachten ist, so kann auch die kirchliche Rekonziliation, die im 2. und 3. Jahrhundert öfters mit Rücksicht auf die Fürsprache der Märtyrer den Gefallenen vor Beendigung der Buße gespendet wurde, nicht als Ablaß im heutigen Sinne gelten. Diese Rekonziliation oder der erteilte „Friede“ bedeutete keineswegs einen außerhalb des Bußsakraments gespendeten autoritativen Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen durch die kirchliche Obrigkeit, wie sich unzweideutig aus den Briefen des hl. Cyprian ergibt. Der Bischof von Karthago hat wohl der Fürbitte der Märtyrer einen Wert vor Gott zugeschrieben.[2] Daraus darf man aber nicht schließen, daß er der Ansicht war, die mit Rücksicht auf die Fürbitte der Märtyrer erteilte Rekonziliation bewirke den Erlaß der Sündenstrafen. Meint er doch, daß die Fürsprache der Märtyrer erst am jüngsten Tage in Kraft treten werde.[3]

Wenngleich Cyprian mit der irrigen Ansicht von einem Aufschub des Urteilsspruches bis zum jüngsten Gerichte nicht allein stand,[4] so kann man doch nicht sagen, daß sie allgemein verbreitet war. Es gab sicher zu jener Zeit Bischöfe, die mit Recht annahmen, daß die Fürsprache der Märtyrer nicht erst am letzten Gerichtstage, sondern sofort in Wirksamkeit trete. Gesetzt nun den Fall, einer dieser Bischöfe

[1] Auch dies ist schon von Suarez a. a. O. hervorgehoben worden.

[2] Ep. XVIII, 1: „Qui libellos a martyribus acceperunt et praerogativa eorum apud Deum adiuvari possunt.“ Ep. XIX, 2: „Qui libellum a martyribus acceperunt et auxilio eorum adiuvari apud Dominum in delictis suis possunt.“ S. Cypriani Opera, rec. G. Hartel. Vindobonae 1868—71, 524 525.

[3] De lapsis, cap. 17. Opp. 249: „Credimus quidem posse apud iudicem plurimum martyrum merita et opera iustorum, sed cum iudicii dies venerit, cum post occasum saeculi huius et mundi ante tribunal Christi populus eius adstiterit.“ Cyprian hielt das Ende der Welt für nahe bevorstehend. Vgl. L. Atzberger, Geschichte der christlichen Eschatologie innerhalb der vornicänischen Zeit. Freiburg 1896, 542 f.

[4] „Es ist nicht zu leugnen,“ schreibt Gutberlet (Heinrichs Dogmatische Theologie X 391), „daß manche ältere Väter einen Aufschub des Urteilsspruches bis zum jüngsten Gerichte lehren.“ Im christlichen Altertum sind, so meint ein anderer Dogmatiker (J. Pohle, Lehrbuch der Dogmatik III, Paderborn 1905, 657), „die Vorstellungen über das Los der Abgeschiedenen überhaupt noch ziemlich verworren und ungeklärt“ gewesen.

habe einem Sünder vor der Beendigung der Buße auf die Fürsprache der Märtyrer hin die Rekonziliation erteilt, wurde damit dem Sünder von der kirchlichen Autorität nicht ein Ablaß im heutigen Sinne gespendet? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir die Fürsprache der Märtyrer in ihrer Beziehung zur kirchlichen Rekonziliation etwas näher betrachten.

Aus den Briefen des hl. Cyprian erfahren wir, welche Befugnisse den Märtyrern und Bekennern in bezug auf die kirchliche Rekonziliation zustanden: Sie konnten den Gefallenen, den sogenannten lapsi, Friedensbriefe (libelli pacis) ausstellen, an die der Bischof zwar nicht gebunden war, die er aber doch in der Regel berücksichtigte, so daß die Sünder dank diesen Briefen leichter den Frieden oder die Rekonziliation erlangten. Cyprian hebt auch wiederholt hervor, daß die Gefallenen durch die Interzession der Märtyrer bei Gott unterstützt werden können. Inwiefern konnten aber die Märtyrer den Gefallenen bei Gott Hilfe leisten? Sie konnten durch ihre Gebete und Verdienste dazu beitragen, daß Gott gegen die Sünder gnädig gestimmt wurde, daß er ihnen leichter und rascher verzieh. Der Interzession der Märtyrer kam in dieser Hinsicht dieselbe Wirksamkeit zu wie den eigenen Bußwerken der Pönitenten. Nach der Auffassung des christlichen Altertums hatten die kanonischen Bußwerke nicht bloß den Zweck, die zeitlichen Sündenstrafen abzutragen; es wurde ihnen auch ein großer Einfluß auf die Rechtfertigung, auf die Tilgung der Sündenschuld und der ewigen Höllenstrafe zugeschrieben.[1] Ebendeshalb war es von altersher kirchliche Praxis, daß der Bischof jenen, die sich durch besonderen Eifer in der Bußübung hervortaten, die Bußzeit abkürzen konnte. War man doch der Überzeugung, daß solche eifrige Büßer auch bei Gott schneller Verzeihung erlangen. Aus demselben Grunde hielt man es für angebracht, jenen Sündern, denen Märtyrer ihre Fürsprache zuteil werden ließen, vor Beendigung der Buße die Rekonziliation zu erteilen.

Durch die kirchliche Rekonziliation wurden aber nicht bloß die Sündenschuld und die ewige Höllenstrafe getilgt, es wurden auch zeitliche Sündenstrafen erlassen, und zwar nach Maßgabe der vorausgegangenen Bußbetätigung des Pönitenten. Gesellte sich nun zu dieser Bußbetätigung die vor Gott gültige Fürsprache der Märtyrer, so wurde selbstverständlich dem Büßer desto mehr von den zeitlichen Sündenstrafen nachgelassen. Man beachte aber wohl, daß die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen nicht außerhalb des Bußsakramentes erfolgte. Gleich der Nachlassung der Sündenschuld und der

---

[1] Morinus 42: „Credebant, atque hoc erat potissimum totius disciplinae poenitentialis fundamentum, operum canonice pro peccatis iniunctorum sedula praestatione internam cordis compunctionem augeri et accendi, iram Dei mitigari, Deum poenitentibus placari, poenas aeternas peccatis debitas non modo frustrari, sed etiam extingui, ita ut qui iniunctum a sacerdote opus humiliter perfecisset, peccatorum veniam a Deo promereretur, ac proinde ab Ecclesia eamdem merito consequeretur, eo quod rata haberet Deus in coelo quaecumque Ecclesia in terra de peccatis iudicia faceret.“ Vgl. 159 ff.

ewigen Sündenstrafe, wurde sie durch die kirchliche Rekonziliation, die als sakramentale Lossprechung zu gelten hat, bewirkt. Ebendeswegen kann in diesem Falle die Minderung der zeitlichen Sündenstrafen nicht als Ablaß im heutigen Sinne betrachtet werden, da der Ablaß „seinem Begriffe nach" eine Nachlassung von zeitlichen Sündenstrafen ist, „die nicht durch das Sakrament der Buße gespendet wird".[1] Treffend hat man daher geschrieben: „Wenn auf einen *libellus pacis* hin, gestützt auf die Verdienste des Märtyrers, die schließliche Lossprechung beschleunigt wurde, so war damit auch eine Abkürzung und Minderung der vor Gott fälligen Sündenstrafen gegeben, aber nicht ,außersakramental', was zum heutigen Begriff des Ablasses gehört."[2] Beschränkt man sich indessen darauf, in der Praxis, auf die Interzession der Märtyrer hin den Sündern etwas von ihrer Last abzunehmen, eine gewisse Verwandtschaft mit der späteren Ablaßpraxis zu finden, so ist gegen eine solche Auffassung nichts einzuwenden.[3]

Nebst der Rekonziliation, die auf die Fürbitte und die Verdienste der Märtyrer Bezug nahm, wird in Cyprians Schriften noch eine andere Absolution erwähnt, die den gefallenen Christen auch ohne „Friedensbriefe" gespendet werden konnte. So hatte im Jahre 251 eine afrikanische Synode verordnet, daß jenen, die sich bloß einen Opferschein verschafft hatten, sofort die Rekonziliation gewährt werden solle; jene, die wirklich geopfert hatten, sollten einer langwierigen Buße unterworfen, doch in Lebensgefahr rekonziliiert werden.[4] Mit dieser Rekonziliation verbindet aber Cyprian keineswegs den Nebenbegriff eines vollkommenen Straferlasses; vielmehr fordert er für die volle Aussöhnung mit Gott eine vollständige, der Schwere der Vergehen entsprechende Genugtuung,[5] die, falls sie hienieden nicht geleistet wird, im Jenseits erfolgen muß. Deshalb unterscheidet er auch scharf zwischen den standhaften Gläubigen, die durch den Märtyrertod sofort zur himmlischen Herrlichkeit gelangen und den in Lebensgefahr rekonziliierten Büßern, die ihre rückständige Schuld im Reinigungsort bis auf den letzten Heller bezahlen müssen.[6] Daraus geht klar hervor, daß Cyprian die den Sterbenden erteilte Absolution nicht als einen

---

[1] Hilgers XXIX.

[2] J. B. Umberg in Stimmen der Zeit I (1914—15) 168.

[3] Papebroch (Responsio II 92) bemerkt dazu: „Erat haec sine dubio aliqua indulgentiae species . . . sed diversissima ab ea, de qua nunc agimus, quamque autonomastice vocamus indulgentiam."

[4] Ep. LV, 17. Opp. 636. Vgl. A. d'Alès, L'édit de Calliste. Étude sur les origines de la pénitence chrétienne. Paris 1914, 330 ff.

[5] Ep. LV, 18. Opp. 636: „Paenitentiam plenam et iustam."

[6] Ep. LV, 20. Opp. 638: „Nec putes . . . hinc . . . martyria deficere, quod lapsis laxata sit paenitentia . . . . Aliud est ad veniam stare, aliud ad gloriam pervenire, aliud missum in carcerem non exire inde donec solvat novissimum quadrantem, aliud statim fidei et virtutis accipere mercedem, aliud pro peccatis longo dolore cruciatum emundari et purgari diu igne, aliud peccata omnia passione purgasse, aliud denique pendere in die iudicii ad sententiam Domini, aliud statim a Domino coronari." Vgl. zu dieser Stelle Atzberger 537.

vollkommenen Ablaß aufgefaßt hat. Es handelte sich vor allem darum, den reumütigen Sünder in Frieden mit der Kirche und mit Gott aus diesem Leben scheiden zu lassen. Man hatte dabei nicht die Absicht, dem sterbenden Büßer auch die Strafen im Jenseits zu erlassen.[1] Dasselbe gilt von dem im Jahre 252 auf der Synode von Karthago gefaßten Beschlusse, wegen der bevorstehenden Verfolgung allen bußfertigen Gefallenen sofort die Rekonziliation zu gewähren.[2] Durch diese Abkürzung der Bußzeit wollte man den Büßern nicht auch die Strafe vor Gott erlassen; man hatte vielmehr die Absicht, sie durch Zuwendung der kirchlichen Gnadenmittel für die Zeit der Verfolgung zu stärken und ihnen für die Todesstunde, die sie vielleicht auf einsamer Flucht überfallen konnte, den Trost des Friedens mit der Kirche und Gott zu geben.[3]

Daß Büßern mit Rücksicht auf die Fürsprache der Märtyrer die Bußzeit abgekürzt wurde, kam namentlich zur Zeit des hl. Cyprian häufig vor. Später verlautet nichts mehr von dieser Sitte.[4] Dagegen blieb es kirchliche Ordnung, daß kranken Büßern, auch wenn sie ihre Buße noch nicht vollendet hatten, auf dem Sterbebette die Absolution zu erteilen sei. Man hat in dieser Krankenabsolution den heutigen Sterbeablaß finden wollen. Gegen eine solche Auffassung[5] für welche ein stichhaltiger Grund nicht vorgebracht werden kann, spricht schon der Umstand, daß vom 4. Jahrhundert an jene, die in Todesgefahr die Absolution erhalten hatten, im Falle der Genesung die noch nicht vollendete Buße wiederaufnehmen mußten.[6] Diese erneute Verpflichtung zur Buße zeigt, daß die Absolution, die den kranken Büßern erteilt wurde, nicht als Ablaß oder Straferlaß aufzufassen ist, da ein Ablaß, der einmal einer Person zugesprochen

---

[1] Hierauf hat schon Suarez, loc. cit. n. 8 aufmerksam gemacht.

[2] Ep. LVII. Opp. 650 ff.

[3] „Nunc non infirmis, sed fortibus pax necessaria est, nec morientibus, sed viventibus communicatio a nobis danda est, ut quos excitamus et hortamur ad praelium, non inermes et nudos relinquentes, sed protectione sanguinis et corporis Christi muniamur."

[4] Auf die Entwicklung des späteren Ablasses hat denn auch diese Sitte keinen Einfluß ausgeübt.

[5] Diese Auffassung wird auch abgelehnt von A. d'Alès, La doctrine des indulgences, in Études des Pères de la Compagnie de Jésus CXLV (1915) 45 f. Daß die Krankenabsolution als vollkommener Ablaß zu gelten habe, wollte man aus einem Schreiben des Papstes Innozenz I. aus dem Jahre 416 dartun. „Si quis in aegritudinem inciderit, atque usque ad desperationem venerit, ei ante tempus Paschae relaxandum, ne de saeculo absque communione discedat." Migne LVI 517. Dazu bemerkt d'Alès: Der Papst will, daß man in solchem Falle von den Forderungen der strengen Bußdisziplin nachlasse und dem Kranken die Kommunion erteile, um ihn nicht der Gefahr auszusetzen, ewig verloren zu gehen; an einen Ablaß habe jedoch der Papst nicht gedacht. „Mais l'idée de la relaxatio (poenae), au sens technique où l'entendront les auteurs scolastiques traitant des indulgences, me paraît tout à fait en dehors de son horizon."

[6] Morinus 153 750 ff. Frank 907 ff.

worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.[1] Etliche Autoren sehen freilich in jener Absolution einen bedingungsweise erteilten Ablaß, d. h. einen Ablaß, der nur im Falle des Ablebens gewonnen werden konnte.[2] Von anderen wird jedoch diese Auffassung entschieden abgelehnt: „Die Annahme, daß der Kranke nur eine bedingte Rekonziliation erhalten habe, ist unhaltbar. Die nachträgliche Bußübung, welche er im Falle der Genesung nach can. 13 des Nicänums zu leisten hatte, war nichts weiter als eine freiwillige Betätigung der Bußgesinnung, die er auf dem Krankenbett bekundet hatte."[3] Die Rekonziliation sei eine absolute, nicht bedingte gewesen, und zwar habe sie den Charakter eines vollkommenen Ablasses gehabt: „Die Wirkung der auf dem Krankenbett gespendeten Rekonziliation war dieselbe wie die jeder anderen Rekonziliation, nämlich die Befreiung von zeitlichen Sündenstrafen, gültig vor Gott. Es fand sonach eine formelle Erteilung eines Ablasses in der Form der Rekonziliation an den Sterbenden statt."[4] Die Annahme, daß die Absolution den Kranken nur bedingungsweise für den Fall des Ablebens erteilt wurde, ist sicher unzutreffend;[5] aber ebenso unzutreffend ist die Behauptung, daß die Rekonziliation „den Büßer auch im Falle der Wiedergenesung von der Verpflichtung zur kanonischen Buße befreite, dagegen eine nachträgliche Betätigung der Bußgesinnung durch private Bußübungen von ihm erwarten ließ".[6] Aus verschiedenen Zeugnissen ergibt sich, daß der wiedergenesene Büßer zur nachträglichen Leistung der Buße verpflichtet war.[7]

---

[1] Vgl. Perrone, Praelectiones theologicae VIII, Ratisbonae 1855, 387: „Eiusmodi aegrotantibus non fuit praecise data indulgentia, eo sensu quo eam vocem hic accipimus, seu remissio plena ulterioris satisfactionis, quam persolvere debuissent, sed tantum absolutio sacramentalis cum onere satisfaciendi, si convaluissent. Nam indulgentia semel data irrevocabilis est."

[2] Frank 952. Ähnlich Hilgers 52 mit besonderer Rücksichtnahme auf die Synode von Epaon (517), die zugunsten der in Todesgefahr schwebenden Büßer bestimmte: „Damnationis constituta tempora relaxentur." Diese etwas dunkeln Worte sind folgenderweise zu erklären: Die festgesetzte Zeit der Buße, zu welcher der Sünder verurteilt worden, soll abgekürzt werden, das Bußband, womit der Kranke gebunden ist, soll aufgelöst werden, damit er ungehindert die Absolution empfangen könne, die ihm sonst erst nach Ablauf der festgesetzten Bußzeit hätte zuteil werden sollen (vgl. oben Innozenz I.: „Ei ante tempus Paschae relaxandum."). Wird er aber wieder gesund, so gebührt es sich, daß er die ihm bestimmte Bußzeit einhalte (statuti temporis spatia observare conveniet). Mon. Germ. hist. Concilia I (1893) 27 f. Wie der hier gebrauchte Ausdruck „conveniet" zu verstehen sei, ergibt sich aus den Verordnungen anderer Synoden, die von einer Verpflichtung sprechen. Hefele (Konziliengeschichte II[2] 686) übersetzt denn auch richtig: der Wiedergenesene „muß" die Buße nachholen.

[3] Schmitz II 93.

[4] Schmitz, Kanonische Buße und Ablaßerteilung, im Katholik 1885 I 495.

[5] Die den Kranken erteilte Rekonziliation war die sakramentale Absolution. Zu jener Zeit wußte man aber noch nichts von einer bedingungsweise erteilten Absolution. Vgl. Morinus 746 f.

[6] Schmitz, Katholik 498.

[7] Morinus 750 ff. An anderer Stelle (Bußbücher II 38) spricht auch Schmitz von Kranken, „welche in der Todesgefahr rekonziliiert worden waren,

Ebendeshalb geht es nicht an, der Absolution, die den Kranken erteilt wurde, „die Wirkung des vollgültigen Nachlasses der zeitlichen Sündenstrafen“ zuzuschreiben und sie als eine „formelle Erteilung eines Ablasses“ zu betrachten. Es war vielmehr eine sakramentale Lossprechung von den Sünden. Im Falle des Ablebens mußte der Kranke, der noch Sündenstrafen abzutragen hatte, sie im Jenseits abbüßen.[1]

Auch die Rekonziliation, die in der alten Kirche gesunden Büßern, die durch besonderen Eifer sich auszeichneten, vor Beendigung der kanonischen Buße erteilt wurde,[2] ist nicht als Ablaß aufzufassen. Von altersher war es kirchliche Praxis, daß der Bischof denjenigen, die sich durch besonderen Eifer in der Bußübung hervortaten, einen Teil der Buße erlassen konnte. So stellen es z. B. die Synoden von Ankyra (314) und Nicäa (325) dem Bischof anheim, je nach dem Bußeifer der Sünder eine Milderung der kanonischen Buße eintreten zu lassen.[3] Mit dem kirchlichen Ablaß darf diese Abkürzung der Bußzeit nicht verwechselt werden. Treffend hat man betont, daß der Ablaß eine Nachlassung von zeitlichen Sündenstrafen sei, „die nicht durch das Sakrament der Buße gespendet und nicht durch eigene Bußwerke verdient wird“.[4] Nun wird aber allgemein anerkannt, daß ein Sünder, der seine Buße mit großem Eifer und intensiver Reue verrichtet, die ihm gebührende Sündenstrafe in viel kürzerer Zeit abträgt als ein anderer, der sich in der Bußübung lau und nachlässig zeigt. Es bemerkt denn auch der hl. Basilius in dem 74. Kanon seines Bußbriefes an Amphilochius: Wenn derjenige, dem Gott die Löse- und Bindegewalt anvertraut hat, einem Sünder, der großen Bußeifer kundgibt, die Bußzeit abkürzt, so darf man das nicht verurteilen, da die Hl. Schrift uns lehrt, daß die, welche mit größerer Anstrengung Buße tun, schneller von Gott Verzeihung erlangen.[5] In demselben Sinne schreibt Leo I., daß die Buße nicht so sehr nach der Länge der Zeit als nach der Zerknirschung des Herzens abzuschätzen sei.[6] Wenn daher der Bischof eifrigen und zerknirschten Sündern die Bußzeit abkürzte, so gewährte er ihnen nur eine Vergünstigung, auf welche sie ohnehin wegen persönlicher Betätigung des Bußeifers ein Anrecht hatten. Ein eigentlicher Gnadenerweis, ein wirklicher Erlaß der Buße, wie das bei den Ablässen der Fall ist, wurde dabei nicht gewährt, ebensowenig wie ein derartiger Bußerlaß

---

aber die Todesgefahr überlebten und alsdann zur Leistung der Buße verpflichtet wurden“.

[1] „C'est dans l'autre monde qu'il expiait ses péchés“, schreibt treffend J. Tixeront, Comment se confessaient les Chrétiens des premiers siècles? in L'Université catholique LXXII (1913) 243.

[2] Häufig kam es vor, daß bekehrte Häretiker ohne vorherige öffentliche Buße zur Rekonziliation zugelassen wurden. Morinus 630 f. Ein Ablaß wurde hiermit diesen Konvertiten nicht erteilt. Es war bloß eine Maßregel pastoraler Klugheit.

[3] Mansi II 515 674. Hefele I 226 415. Vgl. Morinus 37 ff. Frank 930 ff.

[4] Hilgers XXIX. [5] Migne, Patr. graeca XXXII 803.

[6] Ep. 159, 5. Migne LIV 1138.

bei der kirchlichen Rekonziliation, die nach vollständiger Leistung der kanonischen Buße erteilt wurde, stattfand.[1]

In neuester Zeit hat man freilich behauptet, daß die Rekonziliation „wenigstens für viele Fälle die Spendung eines vollkommenen Ablasses in sich einschloß". Man will nicht bestreiten, „daß die Büßer nicht schon manchmal vor dem Akt der feierlichen Rekonziliation durch ihren eigenen Bußeifer bei der Leistung der kanonischen Bußen für die noch zu sühnenden Sündenstrafen vor Gott vollständig genuggetan hatten, so daß eine förmliche Lossprechung nicht mehr notwendig war". Allein weder die kirchliche Obrigkeit noch die Büßer konnten eine „volle Gewißheit" haben, daß die Genugtuung eine vollständige sei. „Diese Gewißheit schaffte allen die Rekonziliation, indem sie als vor Gott gültige Absolution nun auch in den Fällen, welche noch zu tilgende, abzubüßende Sündenstrafen übrig ließen, eben für diesen Rest der Sündenstrafen aus den Verdiensten Christi und der Heiligen Genugtuung anbietend die Büßer selber autoritativ als von allen Sündenstrafen frei und ledig und mit Gott vollkommen ausgesöhnt erklärte. Wenn es auch Sinn und Zweck der kanonischen Bußen war, die Sündenstrafen bestimmter Sünden vollständig abzutragen, so konnte es dennoch in der praktischen Übung der Buße nie unfehlbar gewiß sein, daß das festgesetzte kanonische Bußmaß seinen Zweck voll und ganz erreicht hatte. Nur die mit der Jurisdiktionsgewalt gespendete, vor Gott gültige Rekonziliation gab die Gewißheit, indem sie das etwa noch Mangelnde durch die Verdienste Christi und der Heiligen ersetzte."[2] Das heißt aber der altkirchlichen Rekonziliation eine Bedeutung beilegen, die aus den Quellen jener Zeit nicht erwiesen werden kann. Selbst wenn die Rekonziliation nach vollständiger und eifriger Leistung der ordnungsmäßig auferlegten kanonischen Buße erteilt wurde, konnte man nicht mit Sicherheit sagen, daß nun auch alle vor Gott geschuldeten Sündenstrafen getilgt seien; noch weniger konnte hierüber volle Gewißheit verschafft werden, wenn in der Auflegung oder Leistung der Buße verschiedene Mängel vorgekommen waren. Die Kirche hat niemals erklärt, daß durch

[1] Mit Recht schreibt demnach B. Poschmann (Theol. Revue 1914, 292): „Wenn im kirchlichen Altertum die Bußzeit wegen besonderen Eifers in der Bußleistung abgekürzt werden darf, so wird dabei an der Buße als solcher nichts gemildert; die größere Intensität ist ein Ersatz für die längere Dauer. Von einem Ablaß ist dabei keine Rede." Schmitz (Katholik 1885 I 374) betont ebenfalls, daß die mildere Behandlung eifriger Büßer keine Ablaßerteilung einschloß; es sei nichts anders gewesen als die sorgfältige Ausübung des Richteramtes in Verwaltung des Bußwesens. „Auch wird als Motiv der eventuellen Milderung nicht etwa eine Zuwendung aus dem Verdienstschatze der Kirche . . . hervorgehoben, sondern stets nur die persönliche Betätigung des Bußeifers und der Sinnesänderung auf seiten des Büßers. Von einer Ablaßerteilung kann also nicht die Rede sein." Vgl. auch Morinus 758: „Eiusmodi indulgentia verae poenitentiae canonice actae fructus est."

[2] Hilgers 45. Derselbe Gedanke, aber weniger scharf ausgedrückt, findet sich auch bei Palmieri 515. Von der „vollen Gewißheit", welche die Rekonziliation verschaffen sollte, sagt jedoch Palmieri nichts.

die kanonische Buße verbunden mit der Rekonziliation der Pönitent auch vor dem Richterstuhle Gottes von allen Sündenstrafen befreit werde.[1] Wohl wurden bisweilen in der alten Kirche kanonische Buße und Rekonziliation der Taufe gleichgestellt. So wird in den apostolischen Didaskalia, die in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts in Syrien entstanden sind, dem Bischofe folgende Belehrung gegeben: „Gleichwie du den Heiden taufest und nachher in die Kirche aufnimmst, so lege auch dem Büßer die Hände auf, während alle für ihn beten, und führe ihn dann in die Kirche ein; und die Handauflegung wird bei ihm die Stelle der Taufe vertreten; denn entweder durch die Handauflegung oder durch die Taufe empfangen sie die Mitteilung des Hl. Geistes." Dieselbe Belehrung findet sich wieder in den um 400 in Syrien verfaßten apostolischen Konstitutionen.[2] Wenn auch hier Handauflegung oder Rekonziliation und Taufe als bewirkende Ursachen der Sündenvergebung erscheinen, so wird doch nicht gesagt, daß beiden Institutionen auch hinsichtlich der Tilgung der Sündenstrafen dieselbe Wirksamkeit zukomme. Ebensowenig wird dies in anderen Schriften gesagt, die Taufe und Buße nebeneinander anführen. Wohl aber lehren etliche Väter, z. B. Gregor von Nazianz,[3] daß durch die Taufe nicht bloß alle Sünden, sondern auch die Überreste der Sünden, nämlich die Sündenstrafen getilgt werden, während die Buße nicht mit Sicherheit alle Überreste der Sünden hinwegnimmt.

Die kanonische Buße sollte freilich die Strafen im Jenseits aufheben; auch sollte sie der Größe der Schuld angemessen sein. Der Bußpriester konnte aber nicht wissen, ob die von ihm auferlegte Buße den Forderungen der göttlichen Gerechtigkeit entspreche. Wie leicht konnte da ein Irrtum mitunterlaufen und eine zu geringe Buße auferlegt werden! Zudem konnte ja der Büßer manche Sünden begangen haben, für die eine kanonische Buße nicht auferlegt wurde. Daß die kirchliche Rekonziliation, welche die Bußleistung beschloß, auf die Tilgung der für jene Sünden geschuldeten zeitlichen Strafen irgendeinen Einfluß hatte, wird man nicht dartun können.[4] Aus allem dem ergibt sich, daß selbst im Fall einer vollständigen und genauen Leistung der kanonischen Buße durch die Rekonziliation nicht mit Sicherheit alle zeitlichen Sündenstrafen getilgt wurden. Daß aber die kirchliche Rekonziliation die etwaigen Mängel der Bußleistung aus dem Ver-

---

[1] Dies wird gebührend hervorgehoben von A. d'Alès (Études CXLV 40 ff.), der gut auseinandersetzt, warum die altkirchliche Rekonziliation nicht als vollkommener Ablaß gelten kann.

[2] Fr. X. Funk, Didascalia et Constitutiones Apostolorum I, Paderbornae 1905, 130 f.

[3] Migne, Patr. gr. XXXVI 367 ff. Vgl. J. Stufler, Die verschiedenen Wirkungen der Taufe und Buße nach Tertullian, in Zeitschrift f. kath. Theol. 1907, 372 ff.

[4] Auch dies hat schon d'Alès 43 hervorgehoben: „Les absolutions générales, qui mettaient fin à la pénitence canonique, avaient-elles quelque influence directe sur la dette des péchés auxquels l'imposition de la pénitence était étrangère? Je ne vois aucune raison de le supposer."

dienstschatze Christi und der Heiligen ersetzen sollte, ist eine durchaus unberechtigte Behauptung. Noch viel weniger geht es an, zu behaupten, die kirchliche Rekonziliation habe den Büßern „volle Gewißheit“ über den vollständigen Erlaß der Sündenstrafen verschaffen sollen. Eine derartige Gewißheit hat die Kirche weder geben wollen noch geben können.

In der alten Kirche wie auch im früheren Mittelalter kam es wiederholt vor, daß Synoden ältere Bußgesetze abänderten, um sie durch andere, weniger strenge zu ersetzen. So hat im Jahre 314 die Synode von Ankyra im 21. Kanon folgende Anordnung getroffen: Frauen, die sich fleischlich versündigen und dann die Leibesfrucht abtreiben, sind durch „älteres Gesetz“[1] bis an ihr Lebensende ausgeschlossen worden. Wir aber haben „Milderes“ bestimmt und verordnet, daß sie eine zehnjährige Bußzeit in den festgesetzten Strafen auszufüllen haben.[2] Dieselbe Synode erklärt im 23. Kanon: „In betreff des unabsichtlichen Totschlags bestimmt die frühere Verordnung, daß der Täter nach sieben Jahren der Vollendung (des Abendmahls) teilhaft werde, unter Einhalt der bestimmten Stufen; die zweite Verordnung aber will, daß er fünf Jahre erfülle.“[3] Demnach hatte schon vor 314 eine Milderung stattgefunden.

Eine ähnliche Milderung beschloß im Jahre 517 eine von 24 Bischöfen abgehaltene Synode zu Epaon in Burgund.[4] Im 29. Kanon heißt es: Den von der katholischen Kirche zu einer Häresie Abgefallenen hat das Altertum die Rückkehr sehr erschwert. Wir aber legen ihnen, indem wir die Zahl der Jahre vermindern, eine zweijährige Buße in folgender Gestalt auf:[5] In den zwei Jahren sollen sie an jedem dritten Tage ohne Milderung (sine relaxatione) fasten, sie sollen fleißig die Kirche besuchen, in demütigem Gebet am Orte der Büßer stehen und mit den Katechumenen den Gottesdienst verlassen. Wollen sie dies einhalten, so sollen sie nach Ablauf der festgesetzten Zeit der Bußfessel entledigt werden und ihre Opfergabe zum Altare bringen können. Finden sie aber vielleicht diese Buße zu beschwerlich, so müssen sie sich an die Bestimmung der alten Kanones halten.[6]

---

[1] Gemeint ist vielleicht Kanon 63 der um 306 abgehaltenen Synode von Elvira, die verbot, solchen Weibern selbst auf dem Totenbett die Kommunion zu geben. Hefele I 184.

[2] Hefele I 240.

[3] Hefele I 241. Die zwei früheren Verordnungen sind nicht näher bekannt.

[4] Mon. Germ. Concilia I 25 f.

[5] „Quibus nos annorum multitudine breviata poenitentiam biennii conditione infra scriptae observationis imponimus.“

[6] „Hoc si observare voluerint, constituto tempore admittendis ad altarium observatio relaxetur; quam si arduam vel duram forte putaverint, statuta praeteritorum canonum complere debebunt.“ Die Worte „observatio relaxetur“ können hier nicht einen Bußerlaß bedeuten, da ja unter dieser „observatio“ eben die zweijährige Buße zu verstehen ist, die geleistet werden soll, wie der unmittelbar darauf folgende Satz (quam si arduam) beweist. Das Wort „relaxare“ ist hier in seinem ursprünglichen Sinne zu nehmen und bedeutet „auflösen“. Nach Ablauf der zwei Jahre soll die Bußvorschrift aufgelöst werden,

Was die hier erwähnten alten Kanones betrifft, so hatte um 306 die Synode von Elvira im 22. Kanon für die Abgefallenen eine nicht näher bestimmte Buße von 10 Jahren verordnet.[1] Auf dem Konzil von Nicäa im Jahre 325 war für dasselbe Vergehen eine Buße von 12 Jahren festgesetzt worden, und zwar sollten die Abgefallenen 3 Jahre in der zweiten, 7 in der dritten, 2 in der vierten Klasse der Büßer zubringen.[2] Diese Bestimmung ist von einer Lateransynode im Jahre 487 oder 488 erneuert worden.[3]

Man hat in der Verordnung des Konzils von Epaon einen wirklichen, generell erteilten Ablaß finden wollen: „Die Synode von Epaon gewährt in klarster Form eine ‚relaxatio' oder einen Nachlaß von 8 Jahren ‚de iniunctis poenitentiis', von den durch die alten Bußkanones auferlegten Bußen."[4] Allein wenn irgendein Konzil ältere Bußbestimmungen abänderte, um sie durch neue, wenn auch mildere, zu ersetzen, so hat es damit keinen Ablaß erteilt.[5] Die Aufstellung eines neuen Bußgesetzes, mag damit auch eine Milderung früherer Bußsatzungen verbunden sein, ist wesentlich verschieden von der Ablaßverleihung, die ein jurisdiktioneller Erlaß der Buße ist.[6] Die Konzilsväter von Epaon hatten nicht die Absicht, einen Bußerlaß zu erteilen; vielmehr haben sie an Stelle der früheren Buße eine neue auferlegt (imponimus). Dabei ist freilich die lange Zeitdauer der Buße abgekürzt worden. Aber der neuen kürzeren Buße wurde derselbe Wert wie der alten längeren Bußleistung beigemessen.[7] Deshalb hat auch

---

sie soll dann aufhören, so daß die freigewordenen Büßer ihre Opfergabe zum Altare bringen und die hl. Kommunion empfangen können. In demselben Sinne hat der hl. Ambrosius den Ausdruck „relaxare" gebraucht. Er spricht von dem Karfreitag, als von dem Tag, „quo in Ecclesia poenitentia relaxatur". Migne XVI 1002. In Mailand fand die Rekonziliation der Büßer am Karfreitag statt. An diesem Tage hörte die Bußzeit auf, die Bußfessel wurde aufgelöst.

[1] Hefele I 164. [2] Hefele I 414.

[3] Hefele II 615. [4] Hilgers 51.

[5] Vgl. Poschmann (Theol. Revue 1914, 292): „Gewiß sollte die kanonische Buße die Strafe im Jenseits aufheben und sollte ihrer Idee nach so bemessen sein, daß sie der Größe der Schuld entspräche — paenitentia plena et iusta. Aber die Äquivalenz konnte naturgemäß immer nur annähernd, vermutungsweise festgestellt werden, so daß bei der Auflegung der Buße dem Ermessen der Bischöfe ein weiter Spielraum blieb. Wenn ein Konzil daher eine mildere Meinung vertrat und eine kürzere Buße für ausreichend erachtete, dann bedeutete das noch keinen Ablaß. Die rigoristische Forderung hat an sich nicht mehr Anspruch auf ‚Kanonizität' als die mildere."

[6] Vgl. d'Alès 50: „Il me semble que l'usage réserve le nom technique d'*indulgentia* ou de *relaxatio* aux adoucissements de la discipline qui se produisent, non par voie de mesure législative, mais par voie de sentence judiciaire, applicable soit à l'ensemble des fidèles, soit a des catégories plus ou moins restreintes, soit même à des individus."

[7] Abgesehen von der Zeitdauer, war die neue Buße wegen der vielen Fasttage offenbar beschwerlicher als die alte, sonst hätte die Synode nicht sagen können: „Quam si arduam forte putaverint." H. Koch bemerkt denn auch dazu, daß „die Länge der Zeit durch Verschärfung der Bußübungen ersetzt werden soll". Theolog. Quartalschrift LXXXII (1900) 519.

die Synode den Sündern anheimgegeben, entweder die eine oder die andere Buße zu übernehmen.

Etwas Ähnliches geschah bei den sogenannten Redemptionen, über deren Verhältnis zum Ablaß nun näher zu handeln ist.

Die Redemptionen (Ablösungen) sind im 7. Jahrhundert zuerst in Irland und England aufgekommen und haben sich dann allmählich auch nach dem Festlande verbreitet. Sie bestanden darin, daß empfindliche und langdauernde Bußwerke, namentlich längeres und strenges Fasten, durch andere gute Werke, hauptsächlich durch Gebet und Almosen, ersetzt werden konnten. Obschon das Ersatzwerk in der Regel geringere Anforderungen an den Büßer stellte als die kanonische Bußleistung, so wurde ihm doch derselbe Wert wie dieser zugeschrieben.[1] Die Redemptionen oder Bußumwandlungen, wie man sie in den für die Beichtväter bestimmten Bußbüchern verzeichnet findet, galten vorwiegend für die Privatbuße. Doch wurden sie von einigen Synoden in beschränktem Maße auch für die öffentliche Buße gestattet. Wie manche meinen, sind die Redemptionen eine „Nachbildung der germanischen Kompositionen", nach welchen man durch Zahlung einer Geldsumme (Wergeld) von der Strafe für schwere Vergehen sich loskaufen konnte. Diese Theorie kann zwar nicht auf die Redemptionen durch Gebet und andere fromme Übungen angewendet werden. Was aber die Geldredemptionen betrifft, so dürften sie durch das altgermanische Kompositionssystem wesentlich gefördert worden sein. Wohl läßt sich die Praxis, die Bußstrafen, insbesondere das Fasten, durch Almosen zu ersetzen, genügend erklären aus dem schon in der alten Kirche herrschenden Glauben an die sündentilgende Kraft des Almosens. Daß man mit Geld die Sünden ablösen könne, lehren bereits die Väter,[2] und zwar im Anschluß an die Hl. Schrift.[3] Die Gewohnheit aber, die Höhe des zu spendenden Almosens tarifmäßig nach den abzutragenden Bußstrafen zu bestimmen, ist ohne Zweifel unter starker Einwirkung des germanischen Kompositionssystems aufgekommen. Die für die Ablösung des Fastens gespendeten Almosen konnten zu verschiedenen guten Zwecken verwendet werden; sie sollten insbesondere, wie in den Bußbüchern öfters hervorgehoben wird, den Armen und Gefangenen sowie den Gotteshäusern zugute kommen.

Nicht wenige Autoren sind der Ansicht, daß die Redemptionen als wirkliche Ablässe zu gelten haben; von anderen dagegen wird ihnen der Ablaßcharakter abgestritten, vornehmlich deshalb, weil dabei die für den Ablaß geforderte Vollmacht des Spenders

---

[1] Vgl. Schmitz (Katholik 1885 I 629): „Das Charakteristische dieser Redemptionen ist die ihnen zugrunde liegende Vorstellung von einem objektiven Gleichwerte des Ersatzwerkes mit der kanonischen Bußleistung."

[2] Vgl. z. B. Ambrosius, De Elia et ieiunio c. 20, n. 76: „Habemus plura subsidia, quibus peccata nostra redimamus. Pecuniam habes, redime peccatum tuum." Migne XIV 724.

[3] Dan. 4, 24: „Peccata tua eleemosynis redime."

(auctoritas dantis) nicht vorhanden gewesen sei. Dieser Grund ist jedoch nicht stichhaltig. Daß zunächst die Redemptionen, die Bischöfe oder Synoden, z. B. die Synoden von Tribur (895), Reims (923), Winchester (1070) bewilligt haben, von einer zuständigen Autorität ausgingen, liegt auf der Hand. Aber auch die Umwandlungen, die auf Grund der Bußbücher von einfachen Seelsorgern vorgenommen wurden, darf man nicht von vornherein als reine „Privatsachen" hinstellen. Wohl hatten die von Privatpersonen verfaßten Bußbücher keinen allgemeinen autoritativen Charakter. Wenn aber ein Bischof seinem Klerus ein solches Buch zur Benutzung anempfahl, so bekundete er damit, daß er die in dem Buche verzeichneten Redemptionsweisen im allgemeinen billigte und als Gewohnheitsrecht anerkannte. So hat Regino von Prüm seine Schrift de ecclesiasticis disciplinis, worin auch die Redemptionen erwähnt werden, im Auftrag des Erzbischofs Ratbod für den Trierer Klerus verfaßt. Der Wormser Bischof Burchard hat sein Bußbuch für die Priester seiner Diözese geschrieben, damit sie sich dessen bei der Handhabung der Bußdisziplin bedienen sollten. Indem er die Redemptionen in sein Werk aufnahm, hat er ebenfalls gezeigt, daß er sie als Gewohnheitsrecht anerkannte. Ebenso hat Petrus Damiani den Redemptionen eine autoritative Bedeutung beigelegt. Als päpstlicher Legat hat er selber dem Erzbischof und dem Klerus von Mailand gegenüber die Geldredemptionen angewendet.[1] Den Bußumwandlungen aber, welche die Priester im Beichtstuhle vornahmen, hat der Heilige ausdrücklich eine überirdische, vor Gott geltende Wirksamkeit zuerkannt. Durch die Almosen, bemerkt er, welche die Büßer nach der Bestimmung des Beichtvaters spenden, gleichen sie ihre Sünden aus, so daß sie frei von Schuld ins Jenseits hinübergehen können. Denselben Wert beanspruchte Damiani für die freiwillige Geißelung, womit die Mönche ihre Bußwerke abzulösen suchten.[2] Man wird also zugeben müssen, daß es Redemptionen gab, welche die kirchliche Zustimmung erhalten hatten.

Daraus folgt freilich nicht, daß die Redemptionen mit den Ablässen auf gleiche Stufe zu stellen sind. Zwischen beiden Einrichtungen besteht ein wesentlicher Unterschied. Bei der

[1] Dem Erzbischof von Mailand legte er für simonistische Handlungen eine Buße von 100 Jahren auf unter Fixierung der Geldsumme, womit die einzelnen Jahre der Buße kompensiert werden könnten. Mansi XIX 893.

[2] Migne CXLIV 351: „Cum sacerdotes Ecclesiae annosam indicunt quibusdam peccatoribus poenitentiam, nunquid non aliquando certam pecuniae praefigunt pro annorum redemptione mensuram; ut nimirum facinora sua eleemosynis redimant, qui longa ieiunia perhorrescunt? Sed quia haec pecuniae redemptio in antiquis Patrum canonibus minime reperitur, absurdum esse et frivolum iudicabitur? Quod si hoc laicis indulgetur, ut peccata sua eleemosynis redimant, ne subripiente mortis articulo, ex hac vita sine reatus sui, quod absit, absolutione recedant, quid monacho praecipiendum erit, qui et longam forte poenitentiam, peccatis exigentibus, accipit, et pecunias olim funditus, quibus redimatur, abiecit? Nunquid si pro humanae fragilitatis intuitu peccatum redimi nummorum summa praecipitur, pro peccato carnis afflictio merito respuetur?"

Redemption wird das auferlegte oder aufzulegende Bußwerk mit einem anderen vertauscht, das an Stelle des ersteren als neues Bußwerk auferlegt wird; beim Ablaß dagegen wird das Bußwerk erlassen. Nachlassung und Vertauschung sind aber wesentlich voneinander verschieden. Wohl lief die durch die Redemption vollzogene Vertauschung in der Regel auf eine Erleichterung der Buße hinaus. Trotzdem dürfen die beiden Begriffe Vertauschung und Nachlassung nicht miteinander verwechselt werden. Ebendeshalb geht es nicht an, die Redemptionen den Ablässen, die den Charakter einer formellen Nachlassung haben, beizuzählen.[1]

Richtig ist aber, daß die Redemptionen des früheren Mittelalters den generell erteilten Ablässen für Almosen, Kirchenbesuch, Teilnahme am Kreuzzug, wie diese, nach den bisher bekannt gewordenen Quellen, zuerst im 11. Jahrhundert vorkommen, die Wege bereitet haben.[2]

Dem Ablaß haben die Redemptionen die Wege bereitet zunächst dadurch, daß durch ihre Anwendung die Anschauung verbreitet wurde, es könnten die für die Sünden auferlegten Bußstrafen durch andere, insbesondere durch Almosen, ersetzt werden. Daß man Sünden und Sündenstrafen durch Almosen tilgen könne, war ein urchristlicher Gedanke. Anders aber verhält es sich mit der Anschauung, daß man die von den kirchlichen Organen auferlegten Bußwerke durch Almosen ablösen könne. Es haben denn auch anfänglich, als die Redemptionen sich zu verbreiten begannen, Synoden gegen jene Anschauung sowie gegen die Redemptionen selber Einspruch erhoben. So bezeichnete im Jahre 747 die unter Erzbischof Cuthbert von Canterbury zu Clovesho versammelte Provinzialsynode die Redemptionen als eine neue und gefährliche Erfindung. Die Almosen, erklärten die Konzilsväter, sollen nicht gespendet werden, um die von dem Beichtvater auferlegte Genugtuung in Fasten und anderen Bußwerken zu vermindern oder

[1] Vgl. Poschmann (Theol. Revue 1914, 292): „Die mittelalterlichen Redemptionen sind keine Ablässe, weil bei ihnen die ausgesprochene Absicht der Kirche fehlt, die durch die Sünde erwirkte Strafe durch einen richterlichen Akt zum Teil zu erlassen."

[2] Dies wird auch von verschiedenen protestantischen Gelehrten anerkannt, wenngleich andere, wie K. Müller (Der Umschwung in der Lehre von der Buße während des 12. Jahrhunderts in Theol. Abhandlungen, K. v. Weizsäcker gewidmet, Freiburg 1892, 308), Brieger (Realenzyklopädie für prot. Theol. IX 77) und Seeberg 104, in den Redemptionen nicht „Vorstufen" des Ablasses, sondern nur „analoge Erleichterungen von Bußen" sehen wollen. Demgegenüber erklärt Loofs 496: „Daß die Redemptionen eine ‚Voraussetzung' der Ablässe sind, ohne die ihre Entstehung nicht begreiflich wäre, und nicht nur eine analoge Erscheinung, das halte ich trotz Briegers abweichender Ansicht fest. Aber in den Ablässen liegt den Redemptionen gegenüber ein Novum vor, das als solches Erklärung fordert." Harnack 327, n. 2 seinerseits bemerkt: „Ich vermag nicht einzusehen, warum nach dem Vorgang älterer protestantischer Theologen Brieger, Gottlob, K. Müller und andere darauf bestehen, die Ablässe ganz von den Redemptionen, Kommutationen, Erleichterungen usw. der älteren Zeit abzurücken und nun zu behaupten, die Ablässe seien schlechterdings erst im 11. Jahrhundert entstanden . . . Somit darf man sagen: Die Entstehung der Ablässe wurzelt in der Praxis der Redemptionen."

umzuändern, sondern vielmehr um die Besserung zu fördern und damit Gottes Zorn rascher besänftigt werde.[1] Aber trotz derartigem Widerspruch gelangte die neue Einrichtung bald zu weiter Verbreitung und fand, wie oben gezeigt worden, auch die Zustimmung der kirchlichen Oberen.

Dazu kam noch, daß die Bußumwandlungen immer mehr erleichtert wurden, bis sie schließlich nicht mehr nötig waren, und es dem Beichtvater überlassen blieb, welche Buße er auflegen wollte (poenitentiae arbitrariae). Anfänglich sollten die Redemptionen nur geschehen unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Büßers. So sollte z. B. dem Büßer die Ablösung des Fastens nur gestattet werden im Falle, daß ihm diese Bußübung unmöglich wäre. Später aber wurde es öfters dem Büßer anheimgegeben, sich durch den Beichtvater die kanonischen Bußwerke in andere umtauschen zu lassen.[2] Schon im Jahre 895 hat ein deutsches Nationalkonzil, das zu Tribur bei Mainz stattfand, derartige Redemptionen, bei denen die persönlichen Verhältnisse der Büßer nicht in Betracht kamen, für zulässig erklärt. In den Synodalstatuten wird für absichtlichen Totschlag eine Buße von 40 Tagen und 7 Jahren festgesetzt. Es wird genau angegeben, welchen Bußübungen der Mörder während dieser Zeit sich zu unterziehen habe; dabei wird auch wiederholt der Redemptionen gedacht. Im ersten Jahre wird dem Büßer gestattet (licitum sit ei), an drei Tagen der Woche das strenge Fasten durch Almosen abzulösen, aber nur auf der Reise oder bei eintretender Krankheit; dagegen wird ihm für die sechs folgenden Jahre das Recht zuerkannt (ius habeat), auch zu Hause und bei guter Gesundheit an einigen Wochentagen das Fasten durch Almosen vom Wert eines Denars zu ersetzen.[3] In den sechs letzten Jahren brauchten also bei der Anwendung der Redemptionen die persönlichen Verhältnisse der Büßer nicht mehr berücksichtigt zu werden; ein jeder, auch wenn ihm das Fasten möglich war, hatte ein Anrecht auf die von der Synode für das ganze Reich generell bewilligte und genau geregelte Redemption. Ein anderes Beispiel genereller Redemptionen liefert die im Jahre 923 zu Reims abgehaltene Provinzialsynode, die denjenigen, die an der Schlacht von Soissons zwischen König Karl und dem Gegenkönig Robert teilgenommen hatten, eine öffentliche Buße auflegte. Drei Jahre hindurch sollten sie an bestimmten Tagen bei Wasser und Brot fasten; doch sollten sie dies Fasten ablösen können.[4]

Die beiden erwähnten Synoden haben die generelle Redemption nur in beschränktem Maße, für besondere Fälle gestattet. Im Laufe der Zeit kam es aber immer häufiger vor, daß es ganz in die Wahl des Büßers gestellt wurde, die kanonische Buße zu verrichten oder sie durch den Beichtvater in ein anderes, gewöhnlich leichteres Werk

[1] Mansi XII 403. Haddan III 372.
[2] Wasserschleben 29. Schmitz I 145.
[3] Mon. Germ. Leg. Sect. II. Capitularia II 242 ff.
[4] Mansi XVIII 345.

umwandeln zu lassen.[1] Von da an war, um zur generellen Bußermäßigung durch Erteilung von Ablässen zu gelangen, nur noch ein kleiner Schritt zu tun.[2]

Bei den generell verliehenen Ablässen wurde nicht Rücksicht genommen auf die persönlichen Verhältnisse der Büßer. Einem jeden, der gewisse Bedingungen erfüllen wollte, wurde eine Ermäßigung der Buße zugesagt. Aber auch bei den Redemptionen wurden öfters in dem späteren Stadium die persönlichen Verhältnisse der Büßer nicht mehr berücksichtigt, da ein jeder sich die Bußumwandlung zunutze machen konnte. Es war eine generelle Bewilligung, in dem Sinne nämlich, daß die persönlichen Verhältnisse der Büßer nicht in Betracht kamen.[3] Dabei bleibt freilich wahr, daß zwischen der Redemption und dem Ablaß, wie oben gezeigt worden, ein wesentlicher Unterschied besteht. Während der Ablaß als Bußerlaß sich darstellte, fand in der Redemption ein Umtausch der Buße statt. Wie aber dieser Umtausch der Buße in der Regel auf eine Bußermäßigung hinauslief, so war auch im Ablaß, trotzdem er als Bußerlaß auftrat, ein Umtausch der Buße gewöhnlich — nicht immer — mit einbegriffen.[4] Und ebendies zeigt, wie nahe Ablaß und Redemption miteinander verwandt sind.[5]

Ein klassisches Beispiel hierfür bietet der berühmte, von Urban II. erteilte Kreuzzugsablaß.[6] In einem Schreiben an den Klerus von Bologna vom 19. September 1096 erklärt der Papst, daß er den Teilnehmern am Kreuzzuge die ganze Buße (poenitentiam totam) für die Sünden, die sie recht gebeichtet haben werden, erlasse (dimittimus). Daß aber dieser Bußerlaß auch einen Umtausch der Buße einschloß, beweist die Erklärung des Konzils von Clermont (1095), wonach den Teilnehmern am Kreuzzuge die Heerfahrt für die ganze Buße an-

[1] Morinus 758: „Ita ut vulgo poenitenti optio daretur, aut poenitentiae agendae aut redemptionis eiusmodi eligendae."

[2] Vgl. Boudinhon 443: „Pour arriver à l'indulgence proprement dite, il ne restait plus qu'un pas à franchir." G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit II, Stuttgart 1884, 50: „Die Ausbildung der Ablaßpraxis ist nur die Fortsetzung der hier (bei den Redemptionen) beginnenden Entwicklung."

[3] Die Frage, ob in gewissen Fällen die Büßer die Redemptionen eigenmächtig ohne die Dazwischenkunft des Bußpriesters sich zunutze machen konnten, oder ob bei allen Redemptionen ohne Ausnahme die Vermittlung des Beichtvaters notwendig war, kann hier übergangen werden. Die Hauptsache ist, daß es generell gestattete Redemptionen gab, solche nämlich, bei deren Anwendung auf die persönlichen Verhältnisse nicht Rücksicht genommen zu werden brauchte.

[4] Beim Ablaß allerdings galt das geforderte neue Werk als notwendige Bedingung der Ablaßverleihung; bei der Redemption dagegen trat das neue Werk an die Stelle der abzutragenden Buße, und es wurde ihm derselbe Wert beigelegt.

[5] Die enge Verwandtschaft zwischen Redemption und Ablaß wird auch nachdrücklich betont von dem Juristen Falco 134 ff.

[6] Seeberg 100 f. schreibt: „Eine Bestätigung erhielt diese ganze Praxis (der Redemptionen) durch die Kreuzzüge. Der Zug zur Befreiung des heiligen Grabes wird als das Bußwerk angesehen. Aber nicht nur denen, die selbst auszogen, wurde ihre Tat als Bußwerk angerechnet, sondern auch solchen, welche die Ausrüstung eines Kreuzfahrers bestritten." Wie dies mit der sonstigen Anschauung Seebergs, daß die Redemptionen nicht als „Vorstufen" des Ablasses gelten können, in Einklang zu bringen ist, dürfte wohl nicht leicht zu erklären sein.

gerechnet werden sollte (iter illud pro omni poenitentia reputetur).[1] Ähnliche Erklärungen finden sich in den späteren Kreuzzugsbullen, z. B. von Paschalis II. (1101), Alexander III. (1169), Innozenz III. (1208). Demnach haben nicht erst die Scholastiker des 13. Jahrhunderts den Ablaß mit der Bußumwandlung in Verbindung gebracht. Schon lange vor ihnen hatten die Ablaßspender selber, die doch am besten wissen mußten, wie der Ablaß aufzufassen sei, deutlich genug zu verstehen gegeben, daß der von ihnen erteilte Ablaß einen Bußersatz einschließe. Bereits im 12. Jahrhundert war diese Auffassung in weiteren Kreisen verbreitet. In seiner um 1140 verfaßten Chronik von Montecassino berichtet Petrus Diaconus bei der Erwähnung des von Urban II. erteilten Kreuzzugsablasses, die Kreuzfahrer seien der festen Überzeugung gewesen, Gott werde die von ihnen übernommenen Strapazen als Ersatz der Buße gelten lassen (loco poenitentiae a Domino recipiendum).[2] Einige Jahrzehnte später, unmittelbar nach der Einnahme Jerusalems durch Saladin (1187), erklärte Petrus von Blois, Gott habe durch die kirchliche Autorität die Botschaft der Versöhnung (verbum reconciliationis) verkünden lassen, so daß die Teilnahme am Kreuzzuge eine vollendete Buße und eine hinreichende Genugtuung für die begangenen Sünden sei.[3]

Als gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Theologen und Kanonisten anfingen, die Ablaßfrage zu erörtern, haben sie öfters auf die Verwandtschaft zwischen Ablaß und Bußumwandlung aufmerksam gemacht. Huguccio bemerkt in seiner kurz nach 1187 abgeschlossenen Summe zum Gratianischen Dekret, bei der Ablaßerteilung verlange die Kirche ein gutes Werk, gleichsam als Ersatz der nachgelassenen Buße (quasi in recompensationem illius quod relaxatur).[4] Die Ansicht, daß beim Almosenablaß die auferlegte Buße, nämlich das Fasten, in eine Geldbuße umgewandelt werde, findet gegen Ende des 12. Jahrhunderts Erwähnung bei Stephan Langton und Alanus von Lille. Sie wurde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts besonders vertreten von Wilhelm von Auvergne. Dieser Theolog meint, der Ablaß sei eher eine Bußumwandlung als ein Bußerlaß, da ja das auferlegte Bußwerk durch Almosen ersetzt werde. Weil es aber dem Reichen viel leichter sei, Almosen zu spenden, als ein mühevolles Bußwerk zu üben, so werde die Umwandlung der Buße in eine Opfergabe als Erlaß betrachtet. Dabei betont jedoch Wilhelm mit Nachdruck, daß die Wirksamkeit des Ablasses nicht von dem gespendeten Almosen, sondern von der kirchlichen Lösegewalt abzuleiten sei. Daraus erkläre sich, warum eine kleine Leistung, für welche ein Ablaß

---

[1] Morinus 768 sagt vom Kreuzzugsablaß: „Dici potuisset simpliciter poenitentiae permutatio potius quam relaxatio . . . Nam recuperatio illa (terrae sanctae) opus ingens fuit laborum et molestiarum plenum, quod longissimis poenitentiis canonicis non immerito aequiparari potest."

[2] Mon. Germ. SS. VII 765. [3] Migne CCVII 1061.

[4] Die betreffende Stelle, wie auch die folgenden, werden mit näherer Quellenangabe mitgeteilt werden in dem Abschnitt über die Ablaßlehre der Frühscholastik.

gespendet worden, zur Tilgung der Bußstrafen weit mehr beitrage, als eine andere, bedeutendere Leistung, die in keiner Beziehung zum Ablaß stehe. Das ist eben das Neue, das in dem Ablasse der Redemption gegenüber vorliegt: Beim Ablaß wurde wohl in der Regel ein gutes Werk gefordert; dazu kam aber noch der mit Rücksicht auf dies Werk und als Belohnung dafür erteilte kirchliche Bußerlaß.

Dies doppelte Moment im Ablaß: der kirchliche Erlaß und das gute Werk, das an die Stelle der nachgelassenen Buße tritt, wird auch von anderen Scholastikern, namentlich von Albertus Magnus[1] und Bonaventura[2], scharf hervorgehoben. Bemerkenswert ist sodann, daß etliche ältere Autoren behaupteten, zur Gewinnung eines Almosenablasses sei dieselbe Geldspende zu entrichten, die man bei der Redemption nach der Bestimmung des Beichtvaters hätte leisten müssen. Von anderen, z. B. von Bonaventura, wurde jedoch diese Ansicht mit Recht abgewiesen, da ja bei so strengen Kompensationsforderungen nicht mehr von Ablässen, sondern nur von Bußumwandlungen die Rede sein könnte. Jene Autoren dachten nur an die beim Ablaß vorkommende Umwandlung des Bußwerkes, ohne den damit verbundenen kirchlichen Bußerlaß zu berücksichtigen.

Dies alles zeigt zur Genüge, daß man im 13. Jahrhundert den von der Vorzeit überlieferten Gedanken von einem Zusammenhang zwischen Ablaß und Redemption noch nicht vergessen hatte. Die Ablässe waren eben durch die Redemptionen vorbereitet worden; an diese haben jene angeknüpft.[3] Und hier ist wohl auch einer der Hauptgründe zu suchen, warum die Ablaßpraxis im Morgenlande nicht aufkam.[4] Abgesehen davon, daß in der orientalischen Kirche das Bußwesen überhaupt eine andere Entwicklung nahm als im Abendlande, gab es dort keine Bußredemptionen.

Nebst den Redemptionen gab es im Abendlande noch andere „Vorläufer" der generell erteilten Ablässe, nämlich die individuellen Bußerlasse, die im früheren Mittelalter für Schenkungen an Kirchen und für Wallfahrten gewährt wurden.

Das häufige Vorkommen von Bußerlassen der ersteren Art bezeugt im 11. Jahrhundert Petrus Damiani. Indem er einem Bischofe, der kirchliche Güter veräußerte, das Sträfliche seiner Handlungsweise vorhält, bemerkt er: Es ist dir nicht unbekannt, daß wir, wenn wir von

---

[1] Sent. IV. d. 20, a. 16. [2] Sent. IV. d. 20, p. 2, q. 2 ff.

[3] Redemptionen gab es auch noch nach der Einführung der Ablässe. Sie haben aber sehr wohl den Ablaß vorbereiten und nach dessen Aufkommen noch eine Zeitlang neben ihm fortbestehen können. Noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts schreibt Innozenz IV. (Apparatus super decretalium libris. Lugduni 1520. In cap. Omnis utriusque sexus): „Satisfactio fit per solutionem poenae impositae pro peccato; etiam fit per redemptionem; et fit etiam tercio modo per indulgentias."

[4] Gewisse in der orientalischen Kirche übliche Absolutionsformeln, die von etlichen Autoren als Ablässe bezeichnet werden, sind von dem abendländischen Ablasse wesentlich verschieden.

Büßern Ländereien erhalten, ihnen nach Maßgabe ihrer Schenkung einen Teil ihrer Buße erlassen. Wie nun aber der Geber von der Buße losgesprochen wird, so gebührt sich, daß der Entwender mit einer Strafe belegt werde.[1] Man beachte wohl, daß Damiani nicht etwa von einer Bußumwandlung, sondern ausdrücklich von einer Nachlassung der Buße spricht. Es handelt sich also hier um wirkliche Ablässe, die sich von anderen mittelalterlichen Almosenablässen nur dadurch unterscheiden, daß diese generell, jene aber von Fall zu Fall erteilt wurden. Das bedeutet aber bloß einen zufälligen, keinen wesentlichen Unterschied.[2] In neuerer Zeit ist freilich behauptet worden, es gehöre zum Wesen des Ablasses, daß er generell verliehen werde. Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Das ganze Mittelalter hindurch bis auf den heutigen Tag hat es zahllose Ablässe gegeben, die nicht generell, sondern von Fall zu Fall einzelnen Personen erteilt worden sind.[3] Der Bußerlaß, den zur Zeit Damianis Bischöfe den Wohltätern der Kirche spendeten, ist also als wirklicher Ablaß zu betrachten. Und da Damiani einen allgemein anerkannten Grundsatz auszusprechen glaubt (non ignoras), so muß die Gewohnheit, solche Ablässe zu erteilen, schon geraume Zeit bestanden haben. Derartige individuelle Bußerlasse für Schenkungen brauchten aber von den Bischöfen nur verallgemeinert oder generell erteilt zu werden, und der generelle Almosenablaß, wie er zuerst im 11. Jahrhundert uns entgegentritt, war da.[4] Auch die generellen Ablässe für Wallfahrt und Kirchenbesuch haben ihre individuellen „Vorläufer" gehabt. Dies gilt vor allem von den Ablässen, die den Rompilgern gewährt wurden.

Schon im 7. Jahrhundert kam es manchmal vor, daß Pilger nach Rom zogen, um durch den frommen Besuch der Apostelgräber Nachlaß ihrer Sünden zu erlangen.[5] Später mehrten sich diese Pilgerreisen,

---

[1] Migne CXLIV 323: „Non ignoras quia, cum a poenitentibus terras accipimus, iuxta mensuram muneris eis de quantitate poenitentiae relaxamus, sicut scriptum est: Divitiae hominis, redemptio eius (Prov. 13, 8). Perpende igitur et congrua ratione considera quia, sicut is qui praedia praebet ecclesiis poenitentiae suae pondere merito levigatur, sic ille qui subtrahit, subeundae poenitentiae digna mole deprimitur. Nam si dator absolvitur, consequens est ut praereptor vinculis innodetur."

[2] Schon Tournely (Praelectiones theologicae de sacramento Poenitentiae II, Parisiis 1728, 270) hat betont: „Indulgentias sive generales sint sive privatae, eiusdem esse naturae ac conditionis; nec aliud inter eas discrimen occurrere quam mere accidentale."

[3] Vgl. hierüber Hilgers XXVI f. 51 n. 7. Schon im römischen Rechte gab es eine *indulgentia specialis* für einzelne Personen und eine *indulgentia communis* oder *generalis* für eine Gruppe von Personen. Vgl. Paulys Real-Enzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung IX (1916) 1380. Kardinal Kajetan 105 spricht von dem Ablasse, der erteilt wird „alicui uni, quod quotidie per confessionale fit".

[4] Vgl. Brieger, Realenzyklopädie IX 77.

[5] Warum man gern nach Rom pilgerte, um Verzeihung der Sünden zu erlangen, wird in der Lebensbeschreibung des hl. Ulrich von Zell († 1093) angedeutet: „Adeunt limina sanctorum apostolorum Petri et Pauli, quibus quoniam Redemtoris nostri clementia ligandi atque solvendi tradidit potestatem, ipsorum

die zur Sühne für begangene Sünden, „pro redimendis peccatis", unternommen wurden.[1] Von einem Ablaß, d. h. von einer bestimmten durch die kirchlichen Behörden erteilten Bußermäßigung, ist anfänglich noch keine Rede. Die Ausdrücke: „pro peccatis suis redimendis, pro redemtione peccatorum meorum, ut ibi peccatorum nostrorum veniam impetrare mereamur" usw. darf man nicht, wie es hier und da geschieht, auf den Ablaß beziehen. Ähnliche Formeln finden sich unzähligemal in den mittelalterlichen Schenkungsurkunden. Es wird damit bloß der Glaube an die sündentilgende Kraft der guten Werke, der Wallfahrten und der Almosen zum Ausdruck gebracht.[2]

Manche Autoren sprechen von einem Ablaß, den Bischof Salomon III. von Konstanz († 919 oder 920) in Rom gesucht und gefunden habe. Wie der Chronist Ekkehard von St. Gallen erzählt, waren einige Gegner Salomons, die ihn überfallen und gefangengenommen hatten, im Jahre 917 von König Konrad zum Tode verurteilt worden. Der etwas ängstliche Oberhirt wurde dadurch in seinem Gewissen beunruhigt. Er ging nach Rom, um vom Papste Verzeihung (indulgentiam) zu erbitten, die er auch erhielt.[3] Von einem eigentlichen Ablasse, d. h. von einer Bußermäßigung sagt Ekkehard nichts. Die Erzählung des auch sonst unzuverlässigen Chronisten entbehrt übrigens der geschichtlichen Wahrheit. Salomon ist wohl in Rom gewesen, aber nicht erst 917, sondern schon 904. Aus welchem besonderen Grunde er damals die Wallfahrt unternommen habe, ist nicht bekannt. Das Schreiben des Papstes Sergius III. vom 8. März 904, welches die Pilgerfahrt erwähnt, sagt nur ganz allgemein, Salomon sei nach Rom gekommen des Gebetes halber und um für seine Sünden die Fürbitte der Apostel anzurufen.[4] Später, nach 917, aber erst geraume Zeit

---

meritis et intercessione peccatorum suorum a Domino sibi condonari flagitabant absolutionem." Mon. Germ. SS. XII 257.

[1] Zahlreiche Belege finden sich bei J. Zettinger, Die Berichte über Rompilger aus dem Frankenreiche bis zum Jahre 800. Rom 1900, 37 f. 61 100. [Römische Quartalschrift. Supplementheft XI.] Vgl. Palmieri 503.

[2] Daß man durch fromme Wallfahrt die Verzeihung der Sünden erlangen könne, wird in den kirchlichen Pilgersegen öfters ausgesprochen. Vgl. A. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter II, Freiburg 1909, 276 277 282.

[3] Ekkehardus, Casus S. Galli. Mon. Germ. SS. II 88. Neue Ausgabe von G. Meyer von Knonau. St. Gallen 1877, 84: „A Papa vero benigne susceptus, cum ibi supplicans aliquandiu moraretur, indulgentiam sibi ab eo plorans petiit, maxime autem quod sui causa tres illi quidem decapitati sint; poenitentiae quem vellet modum sibi, rogavit, imponeret. Tandem autem ab apostolico indulgentiam adeptus domum redire laetanter aggreditur, reliquiisque sanctorum donatus quam plurimis." Den gefangenen Gegnern hatte Salomon selber vor deren Hinrichtung „Ablaß", d. h. Verzeihung gewährt: „Quibus tamen episcopus multum eorum nece tristatus indulgentia, quantum in se erat, etiam vivis data, sepulturam concessit ad ecclesiam." Die Gegner hatten ihn nämlich um Verzeihung gebeten; er hatte geantwortet: „Quantum in me est, remitto." M. G. SS. II 87; v. Knonau 74.

[4] H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II, St. Gallen 1866, 336 n. 733: „Causa orationis Romam pervenit et pro delictis suis sanctorum apostolorum suffragia humiliter imploravit."

nach der Hinrichtung seiner Gegner, gedachte er nochmals nach Rom zu gehen; doch kam er nicht mehr dazu.[1]

Auch dem hl. Ulrich von Augsburg († 973), wie etliche behaupten, hätte der Papst Ablässe gespendet. Es wird aber von ihm bloß berichtet, er habe in Rom „gratissimorum emolumentorum et indulgentiarum dona“ erhalten.[2] Was unter diesen Vergünstigungen (indulgentiae) zu verstehen sei, ist sehr fraglich. Vielleicht wollte der Biograph von gewissen Privilegien oder Vorrechten sprechen, die dem Augsburger Bischof verliehen wurden.

Eine gewisse Bußermäßigung, die einem Rompilger vom Papst erteilt wurde, findet sich bereits erwähnt in einem Schreiben Benedikts III. (855—858) an Bischof Salomon I. von Konstanz.[3]

Wirkliche Bußermäßigungen wurden öfters von Nikolaus I. (858—867) gewährt. Ein Brudermörder, dem bereits der zuständige Bischof die Buße auferlegt hatte, kam nach Rom und erschien vor dem Papste, der einige Bestimmungen der Bußvorschrift milderte.[4] Einem Priestermörder, der ebenfalls nach Rom gepilgert war, „indulgentiam postulando“, legte der Papst eine zwölfjährige Buße auf. In dem Schreiben an Hinkmar, worin Nikolaus I. dies meldet, bemerkt er: „Bis an sein Lebensende hätten wir die Buße dieses Mannes ausdehnen sollen. Allein in Erwägung seines frommen Glaubens, weil er zur Fürbitte der Apostel seine Zuflucht genommen, sind wir nachsichtiger (humanius) mit ihm verfahren.“[5] Hier wird also die Wallfahrt nach Rom ausdrücklich als Grund des milderen Verfahrens gegen den Büßer angegeben.[6] Eine sehr schwere Buße legte Nikolaus I. einem gewissen Wimar auf, der seine drei Söhne getötet hatte. Dabei ließ er ihm jedoch Barmherzigkeit angedeihen, weil der Sünder die Fürsprache des Apostelfürsten aufgesucht hatte.[7]

---

[1] Meyer von Knonau, Casus S. Galli 84. U. Zeller, Bischof Salomon III. von Konstanz, Abt von St. Gallen. Leipzig 1910, 78 [Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters X].

[2] Mabillon, Acta Sanct. V 444. MG. SS. IV 407.

[3] Pflugk-Harttung III 4. Der Papst meldet dem Bischof von Konstanz, er habe einem Brudermörder eine fünfjährige Buße auferlegt. Daß er dabei nicht nach dem strengen Recht verfuhr, sondern Milde obwalten ließ, zeigt der Schluß des Schreibens: „Huius namque penitentie modum illi prefato viro qui ad sanctorum Apostolorum Petri ac Pauli limina properavit, misericorditer imponere decrevimus.“ Es folgen dann noch einige Bußermäßigungen bezüglich der ehelichen Beiwohnung, des Waffentragens und der Güterverwaltung.

[4] Migne CXIX 1119. Jaffé 2834.

[5] Migne CXIX 1122 f. Jaffé 2837.

[6] Vgl. L. G. Goetz in Zeitschrift für Kirchengeschichte XVI (1896) 567: „Mehr und mehr, wie die angeführten Urkunden zeigen, erscheint das ‚properare ad limina apostolorum‘ als Grund zur Strafmilderung . . . Es wird der Gedanke häufig ausgesprochen, daß man wegen der Wallfahrt nach Rom selbst und der dadurch bewiesenen Devotion Milderung erlange.“

[7] Migne CXIX 1130 f. Jaffé 2852: „Quorum quaedam temperavimus, eo quod suffragia apostolorum principis nutritoris nostri postulare devote festinavit.“ Erwähnenswert ist auch der Eingang dieses Schreibens an Bischof Rivoladrus: „Undique venientes admodum plurimi suorum facinorum proditores.“ Daraus ersieht man, wie häufig damals die Büßer nach Rom pilgerten.

Nachsichtig verfuhr auch Papst Johann VIII. mit einem Sünder, der im Jahre 877 eine Pilgerfahrt nach Rom unternommen hatte. Da dieser Sünder von seinem Bischof mit einer etwas zu strengen Buße belegt worden war, sandte ihn der Papst an den Bischof zurück, mit der Bitte an diesen, ihm an seiner, des Papstes, Statt, die Buße zu ermäßigen, namentlich auch deshalb, weil er zu den heiligen Aposteln seine Zuflucht genommen.[1]

Stephan V. (887—888) dagegen wurde von dem Bischof Lambert von Le Mans ersucht, einer Kindesmörderin, die nach übernommener und zum Teil schon abgetragener Buße eine Romfahrt antrat, die Buße mildern zu wollen, was der Papst auch tat.[2]

Ähnlich handelte Johann X. im Jahre 916 gegen einen Brudermörder, den der Kölner Erzbischof Hermann nach Rom gesandt hatte. Der Papst erließ dem reumütigen Sünder mit Rücksicht auf dessen Wallfahrt zum Grabe des hl. Petrus einen Teil der Buße.[3]

Häufig hat besonders Alexander II. (1061—1073) Rompilgern Bußnachlässe gewährt. Bald ließ er gleich bei Bestimmung des Strafmaßes Milde obwalten, indem er dem Sünder eine geringere Buße auflegte, als diejenige, die nach den kanonischen Vorschriften gefordert war. So bestimmte er einmal einem Priester, der einen Priester getötet hatte und deshalb 28 Jahre hätte büßen sollen, in Barmherzigkeit nur eine Buße von 14 Jahren; zudem gestattete er, daß der zuständige Bischof oder der Abt des Klosters, in welches der Pönitent sich zurückziehen sollte, nach drei Jahren die Buße mildern könnten.[4] Bald erteilte er Bischöfen oder Priestern die Vollmacht, die Buße nach Gutdünken abzukürzen,[5] oder er selber milderte die von Bischöfen auferlegte Buße.[6] Beachtung verdienen vor allem zwei Bußermäßigungen, bei denen bestimmte Bußfristen erlassen werden. Einem Büßer aus der Diözese Coutances, dem von seinem Bischof eine fünfjährige Buße auferlegt worden war, ließ der Papst zwei Jahre nach.[7] Ein anderer Büßer aus der Diözese Padua hatte von der 15jährigen Buße schon 7 Jahre abgetragen, als er nach Rom kam. Der Papst erließ ihm ein Jahr von den noch übrigen acht Jahren.[8]

---

[1] Migne CXXVI 743.

[2] Migne CXXIX 807. Jaffé 3445.

[3] Floss, Leonis P. VIII Privilegium de investituris Ottoni I imperatori concessum nec non Ludovici Germanorum regis, summorum pontificum, archiepiscoporum Coloniensium, aliorum saeculi IX. X. XI. epistolae, Friburgi 1858, 104 f. Jaffé 3556.

[4] Migne CXLVI 1404 f. Jaffé 4572. Schreiben vom Jahre 1065 an Bischof Amalgerus von Civita Castellana. Vgl. das Schreiben vom 2. Okt. 1061 an Bischof Wilhelm von Périgueux. Migne 1386. Jaffé 4470. Ebenso das Schreiben vom Jahre 1065 an den Büßer Adam. Loewenfeld 53. Jaffé 4583.

[5] Migne CXLVI 1405. Jaffé 4484. Einem Kindsmörder legt er eine Buße von 7 Jahren auf, fügt aber bei: „Si quis autem episcopus vel religiosus presbyter causa pietatis aliquid sibi relaxare voluerit, hoc ei apostolica auctoritate concedimus."

[6] So einigen Büßern aus der Diözese Coutances. Migne 1048. Jaffé 4480.

[7] Loewenfeld 39. Jaffé 4479.

[8] Loewenfeld 56. Jaffé 4616.

Es waren dies wirkliche, von Fall zu Fall erteilte Ablässe. Die Päpste brauchten nun diese individuellen Bußerlasse bloß zu verallgemeinern; statt die Bußermäßigung von Fall zu Fall einzelnen Pilgern zu gewähren, brauchten sie bloß zu erklären: Allen Pilgern, die in frommer Gesinnung die Apostelgräber besuchen, wird ein Teil ihrer Buße erlassen, und der generelle Rompilgerablaß, wie er bereits im 12. Jahrhundert nachgewiesen werden kann, trat ins Dasein.

Wie den Rompilgern manchmal ein Teil der Buße erlassen wurde, so konnten öfters die Büßer auch beim Besuche anderer Kirchen und heiliger Orte eine Bußermäßigung erlangen. Im früheren Mittelalter war es nichts Seltenes, daß für schwere Vergehen eine längere Pilgerfahrt auferlegt wurde. Statt die Buße in der Heimat verrichten zu können, wurde der Sünder dazu verurteilt, eine bestimmte Zeit hindurch in der Fremde herumzupilgern und heilige Orte zu besuchen. Ein Begleitschreiben des zuständigen Bischofs diente dem wallfahrenden Büßer in der Fremde als Ausweis und Empfehlung.[1] In diesem Begleitschreiben werden nun bisweilen andere Bischöfe ermächtigt, dem Pilger etwas von der Buße nachzulassen. So meldet einmal Lanfranc († 1089) dem Erzbischof Thomas von York, der Bischof Robert von Séez habe an ihn einen Büßer gesandt mit dem üblichen Schreiben, daß, wenn ein Bischof dem Unglücklichen aus Barmherzigkeit etwas von der Buße nachlassen wollte, er dies tun könne. Lanfranc seinerseits verweist den Büßer an den Erzbischof von York, damit dieser ihm Gnade angedeihen lasse, wenn er es für gut finde.[2] Da Lanfranc von einer Gewohnheit spricht (de more), so muß die Sitte, wallfahrenden Büßern bisweilen etwas von der Buße zu erlassen, schon früher bestanden haben. Auch in diesem Falle brauchten die individuellen Bußerlasse nur verallgemeinert zu werden, und man hatte den generellen Ablaß für Besuch von Wallfahrtsorten und anderen Kirchen.

Der Übergang von den individuellen Bußerlassen und den Redemptionen zu den generell erteilten Ablässen vollzog sich allmählich im Laufe des 11. Jahrhunderts. Verschiedene Faktoren haben dabei mitgewirkt.

Bei der Erteilung von Ablässen wurden die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Pönitenten nicht berücksichtigt; die Bußermäßigung wurde allen insgemein unter gewissen Bedingungen zugesagt. Die individuelle Behandlung der Pönitenten war aber schon längst durch die frühmittelalterlichen Bußbücher schwer beeinträchtigt worden. Die Verfasser dieser Bücher hatten für die ein-

[1] Schmitz I 152 f. Ein undatiertes Empfehlungsschreiben für einen Büßer, ausgestellt von einem Bischof Adalbero von Metz, findet man bei Mabillon, Vetera Analecta. Parisiis 1723, 434.

[2] Migne CL 517. Ein anderes Schreiben, ausgestellt 1170 von Bischof Johann von Maguelone, in Acta Sanct. Aprilis II 675, und bei Martène, De ritibus I 748. Der Bischof meldet, daß der Pilger eine Buße von 7 Jahren abzutragen habe; er bittet, daß man ihn gut aufnehme, „de poenitentia etiam sibi iniuncta, secundum quod ratio exigit, benigne relaxetis".

zelnen Sünden besondere Bußtarife festgesetzt. Mit einem solchen Buch in der Hand, begnügten sich nur zu leicht manche Beichtväter die Tarife schablonenmäßig anzuwenden, ohne genaue Rücksicht zu nehmen auf die persönlichen Verhältnisse der Pönitenten. Dadurch wurde die „Individualisierung der Buße" zurückgedrängt;[1] aber ebendeshalb konnten auch die generell erteilten Ablässe leichter sich einbürgern.

Nun hat sich freilich das Aufkommen dieser Ablässe nicht von selbst vollzogen. Es war hierzu ein positives Eingreifen der kirchlichen Oberen erfordert. Die kirchlichen Oberen ihrerseits bedurften eines äußeren Anlasses, um statt der bisherigen individuellen Bußermäßigungen generelle Bußnachlässe zu erteilen. Ein solcher Anlaß war vorhanden, und zwar ein zweifacher: einerseits das Bedürfnis der Büßer, die den strengen Anforderungen, die man an sie stellte, nicht mehr gewachsen waren, so daß generelle Bußerlasse für höchst ratsam erachtet werden mußten; anderseits das Interesse speziell kirchlicher oder gemeinnütziger Anstalten und Unternehmungen, die durch die generelle Verleihung von Ablässen gefördert werden konnten.

Wie eifrige Oberhirten mit Rücksicht auf das geistliche Wohl der Gläubigen bewogen werden konnten, Ablässe zu spenden, ersieht man aus einer bemerkenswerten Ablaßurkunde, die im Jahre 1153 anläßlich der Übertragung der Reliquien des hl. Gualterius in Pontoise von Erzbischof Hugo von Rouen und anderen Bischöfen ausgestellt worden ist. In der Einleitung wird als Grund der Ablaßverleihung vor allem die Pflicht betont, mit den büßenden Sündern Mitleid zu haben; sodann erklären die Bischöfe, daß sie den Sündern durch reichlicheren Ablaß zu Hilfe kommen wollen, da es nur wenige gebe, die würdige Früchte der Buße täten.[2]

Aus dem Gefühl heraus, daß die alten Bußbestimmungen sich in der Praxis nicht mehr durchführen ließen, haben die kirchlichen Oberen der Not der Gläubigen durch Erteilung von Ablässen abzuhelfen gesucht. Dies war ja auch der Grund, warum die Redemptionen eine so große Verbreitung gefunden hatten. Man bedenke doch, daß nach den damaligen Bußvorschriften jede einzelne schwere Sünde mit ihrer eigenen Buße belegt werden sollte, öfters mit einer Buße von 3, 5, 7,

[1] Vgl. hierüber P. Fournier, in Revue d'histoire ecclésiastique X (1909) 581 f.: „L'introduction, sous l'influence des missionnaires venus des Îles britanniques, des tarifs de pénitence connus sous le nom de pénitentiels, n'a pu que porter atteinte au caractère individuel de la pénitence . . . Il est certain que . . . le système de l'individualisation de la pénitence subit alors un véritable recul."

[2] Mabillon, Annales VI 535 f.; Acta Sanct. Aprilis I 767 f.: „Quia sancta et celebris ac pernecessaria sanctorum patrum devotio poenitentium misereri maxime consuevit, pro ineffabili gratia Redemtoris nostri qui peccata dimittit . . . Christi fidelibus, ipsius patris Gualterii beneficia implorantibus, poenitentialis oneris indulgentiam statuimus tribuendam . . . Decrevimus, ut quia abundante iniquitate his novissimis temporibus pauci dignos poenitentiae fructus faciunt, uberioris indulgentiae gratia peccantibus subveniatur."

10 oder noch mehr Jahren.[1] Abgesehen von anderen Bußwerken, wurde am häufigsten mehr oder minder strenges Fasten vorgeschrieben, nicht selten monatelang bei Wasser und Brot.[2] Dies führte unter Umständen dazu, daß der einzelne eine die Länge des menschlichen Lebens übersteigende Reihe von Jahren zu büßen hatte. Hier mußte Abhilfe geschaffen werden. Aus Bedürfnissen dieser Art ist die seit dem Ende des 7. Jahrhunderts allmählich aufkommende Sitte der sogenannten Vertauschungen (commutationes) oder Ablösungen (redemtiones) erwachsen. ... Diese Bußumwandlung lief tatsächlich auf eine Strafermäßigung hinaus, obwohl sie zunächst nicht als solche gedacht war. Allein es war eine Erleichterung, welche bei der Menge und Härte der auferlegten Pönitenzen nicht ausreichen konnte. Es gilt das besonders von den Strafen der öffentlichen Buße, welche oft auf das tiefste in das ganze häusliche, soziale und oft auch wirtschaftliche Leben einschnitten." Da sei eine Erleichterung dringend wünschenswert gewesen. Von hier werde daher der Anstoß zur Erteilung von Ablässen ausgegangen sein.[3]

Selbst ein so strenger Bußprediger wie der hl. Petrus Damiani[4] hat die Redemptionen, insbesondere auch die Geldredemptionen, ausdrücklich verteidigt und selber angewendet, wie oben gezeigt worden. Er machte dabei Rücksichten auf die menschliche Schwachheit geltend.[5] Wenn aber ein solcher Eiferer wie Petrus Damiani die Redemptionen billigte, so darf man wohl daraus schließen, daß es nicht mehr möglich war, die alte Bußstrenge aufrechtzuerhalten.[6] Bitter klagt denn auch der Heilige, daß man sich nicht mehr dem Fasten, der Abtötung unterziehen wolle, und daß daher die kanonische Bußdisziplin in Verfall gerate.[7]

Wohl suchten die Bischöfe durch die Exkommunikation und durch Anrufung des weltlichen Arms die öffentlichen Sünder zur Übernahme

---

[1] Seeberg 100: „Die Bußwerke waren oft so reichlich bemessen, daß an eine wirkliche Ableistung nicht zu denken war." Vgl. Fournier 582: „Cela leur (den Pönitenten) crée parfois une situation intolérable."

[2] Man braucht nur die Bußtarife für die einzelnen Sünden in den von Wasserschleben und Schmitz veröffentlichten Bußbüchern, oder auch nur die kurzen Zusammenstellungen bei Regino von Prüm (Migne CXXXII 247 ff.) und Burchard von Worms (Migne CXL 951 ff.) einzusehen, um zur Überzeugung zu gelangen, daß eine Ablösung der überaus strengen Bußstrafen höchst notwendig war.

[3] Brieger, Realenzyklopädie IX 77. Derselbe, Das Wesen des Ablasses 17. Vgl. Hinschius IV 827.

[4] Gottlob 48: „Kein anderer mittelalterlicher Gottesmann hat die Buße so eindringlich gepredigt."

[5] Migne CXLIV 352: „Pro humanae fragilitatis intuitu."

[6] Dies betont auch Muratori (Antiquitates V 765): „Eas (redemptiones) invehere necesse fuit, neque enim homines tam diuturnas et graves corporis afflictiones sustinere poterant."

[7] Migne CXLIV 231. An Papst Alexander II.: „Dum afflictio carnis a cunctis poenitentibus pene respuitur, in praefigendis poenitudinum iudiciis vigor canonum funditus enervatur. ... Quis enim saecularium ferat, si vel triduo per hebdomadam ieiunare praecipias?"

der Buße zu zwingen.[1] Allein mit Gewaltmaßregeln ließ sich die Bußstrenge nicht aufrechthalten. Es klagte denn auch die Synode von Châlons im Jahre 813, daß die kanonische Bußübung an den meisten Orten außer Übung gekommen sei.[2] Ähnlich klagte einige Jahre später der Bischof Jonas von Orléans, daß nur „sehr wenige" die öffentliche Buße übernehmen wollten.[3] Bezüglich der geheimen Buße heißt es in dem Anhang zu einem Bußbuch aus dem 9. Jahrhundert bei Erwähnung der früheren strengen Bußübungen, man könne die Pönitenten nicht mehr dazu bewegen.[4] Da darf es uns nicht wundern, wenn schließlich die kirchlichen Oberen, die Unmöglichkeit des Festhaltens an der alten Bußstrenge einsehend, zu größerer Nachsicht gestimmt wurden,[5] und durch Erteilung von Ablässen die so notwendig gewordene Erleichterung eintreten ließen.[6]

Die kirchlichen Oberen konnten um so mehr sich veranlaßt fühlen, generelle Bußerlasse zu gewähren, als ihnen dadurch die Gelegenheit geboten wurde, die Bußnachlässe für speziell kirchliche oder gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen nutzbar zu machen. Man hat behauptet, der Gedanke „der Nutzbarmachung seither stets umsonst gewährter Bußnachlässe" sei „eigentlich der treibende" gewesen. „Es liegt, man darf das getrost sagen, der nächste äußere Anlaß zur

[1] Morinus 445 ff. Hinschius IV 816 ff.

[2] Mon. Germ. Legum Sectio III. Concilia II 278: „Poenitentiam agere iuxta antiquam canonum constitutionem in plerisque locis ab usu recessit." Der Kaiser solle helfen, daß, „si quis publice peccat, publica multetur poenitentia". Vgl. 292 552 595.

[3] Migne CVI 138: „Perrari sunt hodie in Ecclesia, qui talem agant poenitentiam, qualem antiquorum patrum poenitentium exempla, et auctoritas canonica sancit".

[4] Wasserschleben 621: „Legimus in poenitentiali, pro criminalibus culpis annum I aut II aut III aut V vel VI vel VII poenitentiam agere in pane et aqua, vel pro aliis minutis culpis diem I, aut ebdomadam, vel mensem I, sive dimidium annum. Sed haec causa et ardua et difficilis est, et istis iam temporibus id suadere poenitentibus non possumus."

[5] In diesem Sinne schrieb gegen Ende des 12. Jahrhunderts Alanus von Lille bei Erörterung der Frage, ob die alte Bußstrenge zu mildern sei: „Multiplicata Ecclesia Dei invaluerunt peccatorum morbi, et quia numerus defendit eos, oportuit remitti de poenae districtione, ne poenae districtio potius esset in offensam quam in medicinam. Remittendum ergo fuit de poena, ut vocarentur per indulgentiae pietatem, qui revocari non poterant per rigorem. Unde, cum quidam modernorum ieiunia et vigilias ferre non possent, iniunctae sunt oblationes, orationes, peregrinationes." Migne CCX 293.

[6] Auf diese Weise hat man schon im 13. Jahrhundert, wie Bonaventura (Sent. IV. d. 20, p. 2, q. 2. Opp. IV 533) berichtet, das Aufkommen der Ablässe zu erklären und zu rechtfertigen gesucht; es wurde nämlich folgende Erklärung vorgebracht: „Sacri canones pro mortalibus peccatis graves et diuturnas poenitentias taxant, ut pro uno mortali septennium vel amplius, secundum quod gravius est; quae poena adeo gravis est, quod vix aut nunquam posset quis facere, et pauci invenirentur, qui vellent. Ideo constituerunt rectores Ecclesiae, poenitentias secundum arbitrium imponi, et de residuo relaxationes constituerunt fieri; quod et facere potuerunt, quoniam constitutio humana erat, et in humana constitutione potest homo dispensare et temperare."

Entstehung der Ablässe in der Nutzbarmachung der Büßerleistungen für das zeitliche Interesse der Kirche. Demgegenüber stand das Interesse der Büßer, insofern es der Schwere ihrer Bußstrafen wegen einen äußeren Anlaß zur Entstehung der Indulgenzen gab, erst an zweiter Stelle." „Man darf dieses Interesse (nämlich das finanzielle) nicht bloß als mitlaufendes Symptom ansehen, sondern als eigentliche Triebfeder, natürlich nicht im Sinne späteren Ablaßhandels."[1] Warum hat man aber dann erst im 11. Jahrhundert an die Nutzbarmachung der früher umsonst gewährten Bußnachlässe gedacht? „Der Übergang zum Ablaß (d. h. die Nutzbarmachung der üblichen Generalabsolutionen) brauchte nur mehr durch äußere Umstände und Bedürfnisse veranlaßt werden; und diese traten auch ein."[2] Sind aber vielleicht „äußere Bedürfnisse" erst im 11. Jahrhundert eingetreten? Gab es vorher nicht auch unterstützungsbedürftige Kirchen und Anstalten? Man verweist zwar auf das Aufkommen der Stolgebühren in jener Zeit. „Generelle Erlasse der gesamten öffentlichen Buße" — das sollen die Generalabsolutionen gewesen sein[3] — habe es schon früher gegeben. „Nur fehlte noch, daß gleichsam als Gegengabe Leistungen im Interesse der Kirche gefordert wurden. Einer Zeit, in der die Kirche daran ging, für Dienstleistung allüberall Entschädigungen zu fordern, konnte aber letzteres kein Bedenken mehr erregen."[4] Dafür verweist man auf das Fordern von Stolgebühren. Allein gerade in der Zeitperiode, in welcher der generelle Almosenablaß aufkam und weithin sich verbreitete, im 11. und bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, wurde das Fordern von Stolgebühren von den Synoden fort und fort verboten.[5] Dagegen sind die Almosenablässe während dieser Zeit niemals von irgendeiner Synode verboten worden; ein schlagender Beweis, daß das Aufkommen der Almosenablässe und das Aufkommen der Stolgebühren nicht auf dieselbe Linie zu stellen sind.

Ist es nun auch eine unerwiesene Behauptung, daß „in der Nutzbarmachung der Büßerleistungen für das zeitliche Interesse der Kirche" „der nächste äußere Anlaß", ja die „eigentliche Triebfeder" für die Entstehung der generellen Ablasse gelegen habe,[6] so kann doch nicht geleugnet werden, daß der Gedanke an jene Nutzbarmachung bei der Erteilung von Ablässen eine große Rolle gespielt hat. Man denke nur, um von den Kreuzzugsablässen ganz zu schweigen, an die im Mittelalter so häufig vorkommenden Almosenablässe. Daß diese Ablässe im Laufe der Zeit zu schweren Mißbräuchen Anlaß gaben, ist

---

[1] Koeniger 180 188. [2] Koeniger 188.

[3] Daß diese Auffassung der im früheren Mittelalter üblichen allgemeinen Absolutionen unzutreffend ist, wird im folgenden Abschnitt dargetan werden.

[4] Koeniger 187.

[5] Hefele IV 691 731; V 116 223 257 263 323 f. 347 356 391 437 442 515 614 688 713.

[6] Auch Seeberg 103 n. 1 schreibt: „Koeniger scheint mir zu weit zu gehen, wenn er die finanzielle ‚Nutzbarmachung der Büßerleistungen' als ‚eigentliche Triebfeder' des Ablasses ansehen will."

allbekannt. Gegen den Gedanken aber, von dem die kirchlichen Oberen bei der Einführung der Almosenablässe sich leiten ließen, ist grundsätzlich nichts einzuwenden: es war die altchristliche Anschauung, daß Almosen zur Tilgung der Sünden und Sündenstrafen beitragen können. Dieser Anschauung begegnet man schon in der Hl. Schrift (Tob. 4, 11; 12, 9; Ekkl. 3, 33; Dan. 4, 24; Luk. 11, 41), in den Werken der Kirchenväter wird sie oft ausgesprochen,[1] und wie tief im früheren Mittelalter die Gläubigen davon durchdrungen waren, ersieht man aus den so zahlreichen Schenkungsurkunden jener Zeit. Fort und fort wird in der Einleitung dieser Urkunden der Gedanke wiederholt, daß man durch Almosen, fromme Stiftungen, durch Zuwendung von Gaben an Kirchen und Klöster leichter von Gott die volle Verzeihung der Sünden erlangen könne.[2] Wie die Gläubigen selber durch Almosen und fromme Stiftungen die volle Verzeihung der Sünden zu erlangen hofften, so konnten ihnen auch die kirchlichen Oberen die auferlegten oder aufzulegenden Bußstrafen in Almosen umwandeln (Redemptionen) oder mit Rücksicht auf die zu entrichtenden Almosen und als Belohnung dafür durch Verleihung von Ablässen die Bußstrafen ermäßigen.[3] Durch das Almosen allein schon, wenn es jemand in rechter Gesinnung spendete, wurde dem frommen Geber ein Teil der schuldigen Strafe erlassen. Mit Rücksicht auf das Almosen erließ die Kirche, hierin dem Beispiele Gottes folgend, weitere Strafe, die durch das Almosen allein nicht abgetragen worden wäre. Heute werden für Kirchen und andere gute Werke Sammlungen veranstaltet; es steht einem jeden frei, etwas zu geben oder den Almosensammler abzuweisen. Nicht anders verhielt es sich im Mittelalter. Daß aber damals die Päpste und Bischöfe geistliche Gnaden erteilten, um die Gläubigen zu größerer Freigebigkeit anzureizen, wird man mit Recht nicht tadeln können. Ist die Unterstützung, die man einem gemeinnützigen Werke gewährt, eine gute, lobenswerte Handlung, so darf dieselbe von der kirchlichen Obrigkeit auch mit geistlichen Gnaden belohnt werden. Daraus folgt, daß die Sitte, den Beförderern gemeinnütziger Werke Ablässe zu erteilen und auf diese Weise den Ablaß mit Geldspenden zu verbinden, nicht ohne weiteres zu verurteilen sei. Diese im Mittelalter so weit verbreitete Sitte entsprach dem Charakter jener Zeit. „Während man heute für die Zwecke der Wohltätigkeit, zum Baue von Kirchen und zugunsten gemeinnütziger Institute

---

[1] Vgl. Falco 1 ff.

[2] Es genüge auf die Formeln zu verweisen, die zu derartigen Schenkungen benutzt wurden. Mon. Germ. Legum Sectio V. Formulae. S. 71 75 76 78 135 344. E. de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V^e^ au X^e^ siècle. I, Paris 1859, 222 ff. Vgl. auch Falco 195 ff. H. Henrici, Über Schenkungen an die Kirche, Weimar 1916, 8 16.

[3] Sehr gut schreibt der Zisterziensermönch Günther von Pairis am Anfang des 13. Jahrhunderts: „Ad hoc plurimum valere potest eleemosynarum largitio, ut quanto quis in ea fuerit propensior, tanto ei levior poenitentia vel possit imponi vel imposita relaxari. Tenet enim fides Ecclesiae quod rerum temporalium collatione tam peccata redimi queant, quam poenitentiae peccatorum." Migne CCXII 214.

Lotterien ausspielt, bot man im Mittelalter kirchliche Ablässe an. Die beiden Geschichtsperioden sind damit treffend charakterisiert. Im Mittelalter war die Sorge für das Seelenheil die mächtigste Triebfeder menschlichen Handelns; heute ist die Gewinnsucht und das Haschen nach leichtem Gelderwerbe herrschend geworden."[1]

Daß „ideelle Gründe, wie der Gedanke von der Nützlichkeit des Almosengebens" beim Aufkommen der Ablässe „eine Rolle spielten", hat man jüngst bestritten, um „ganz reale" Gründe, nämlich „die Nutzbarmachung der Bußerleistungen für das zeitliche Interesse[2] der Kirche", geltend zu machen.[3] Allein warum hätte denn bei der Nutzbarmachung der Almosen für kirchliche Interessen der Gedanke von der Nützlichkeit des Almosengebens nicht mitwirken können? Das eine schließt ja das andere nicht aus. Daß aber der Gedanke von der überirdischen Nützlichkeit des Almosengebens bei der Verleihung von Ablässen eine Rolle gespielt hat, ergibt sich aus den Ablaßurkunden, in deren Einleitung öfters auf diese Nützlichkeit, insbesondere auf die sündentilgende Kraft der frommen Gaben hingewiesen wird; so z. B. in einem Ablaßbrief des Bischofs Gaufred von Barbastro vom Jahre 1137,[4] und in einem Schreiben desselben Bischofs vom Jahre 1140,[5] so auch in Ablaßurkunden des Kardinallegaten Hildebrand Grassi vom Jahre 1171 oder 1172,[6] des Bischofs Adelardus von Verona vom Jahre 1197,[7] des Kardinallegaten Romanus vom Jahre 1215,[8] des Bischofs Heinrich von Havelberg vom Jahre 1252 usw.[9]

---

[1] G. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege². Freiburg 1884, 398.

[2] Warum denn nur von dem „zeitlichen Interesse der Kirche" sprechen? Trugen denn die vielen Kirchen, Klöster und Krankenhäuser, die mit Ablaßgeldern erbaut und erhalten wurden, nicht auch zum geistlichen Wohle der Gläubigen, zum ewigen Heile der Seelen bei?

[3] Koeniger 180.

[4] España Sagrada XLVI 287: „Divina pietas humanae fragilitati consulere cupiens . . . post baptismi ac poenitentiae lavacrum donis eleemosinarum nostrarum voluit solvi vincula culparum, ipso attestante qui ait: Date eleemosinam, et ecce omnia munda sunt vobis (Luc. 11, 41). Unde vos filii paterno affectu subveniatis pro remedio animarum vestrarum et peccatorum remissione . . . Mementote verbi Dei dicentis: Sicut aqua extinguit ignem, ita eleemosina extinguit peccatum (Eccl. 3, 33), . . . et alio loco: Redemptio animae viri divitiae (Prov. 13, 8). Vos fratres date temporalia et recipiatis aeterna." Dann folgt die Verkündigung des Ablasses für den Loskauf eines Gefangenen.

[5] Ebd. 288: „Benignitatem vestram exhortamur in Domino, ut de facultatibus vestris quas Dominus vobis contulit, partem illi (einer armen Kirche) conferatis, quoniam eleemosina extinguit peccatum sicut aqua extinguit ignem, et remedia peccatorum sunt eleemosinae. Quicumque ergo fecerit adiutorium praenominato loco", erhält einen Ablaß von 40 Tagen.

[6] G. Tiraboschi, Storia dell'augusta badia di S. Silvestro di Nonontola II, Modena 1785, 289.

[7] Ughelli V 811: Durch Almosen und Schenkungen an Kirchen „Patrem misericordiae nobis reddimus placatum", da er selber sage: „Date eleemosynam, et ecce omnia munda sunt vobis." Dann folgt die Verkündigung des Ablasses für die Wohltäter einer Kirche in Verona.

[8] Toussaints du Plessis, Histoire de l'église de Meaux II, Paris 1731, 106.

[9] Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I 9, Berlin 1849, 476.

In dem von der vierten allgemeinen Lateransynode (1215) für Almosensammlungen vorgeschriebenen Musterformular, das in die offizielle Dekretalensammlung Aufnahme gefunden und zahllosen mittelalterlichen Ablaßbriefen als Einleitung gedient hat, wird sowohl auf die Unterstützung kirchlicher Anstalten als auf die überirdische Nützlichkeit der Almosen hingewiesen.[1] Wie man bei Ablässen sowohl das Interesse irgendeines gemeinnützigen Unternehmens als das Seelenheil der Almosenspender im Auge haben konnte, ersehen wir auch aus der alten Formel eines Ablaßbriefes für Brückenbau. Beide Zwecke werden in der Einleitung des Schreibens ausdrücklich erwähnt. Bezüglich des Seelenheils der Almosenspender werden letztere daran erinnert, daß das Almosen zur Tilgung der Sünden beitrage; damit sie aber die Frucht ihrer Spende besser erkennen, wird ihnen ein bestimmter Ablaß zugesagt.[2]

Es sollen nun noch die Ergebnisse der Untersuchung über die Anfänge des Ablasses kurz zusammengefaßt werden. Von Anfang an hat die Kirche, kraft der ihr von Christus verliehenen Vollmacht, reuigen Sündern die Bußzeit abgekürzt und Bußstrafen erlassen. Will man die in den ersten christlichen Jahrhunderten üblichen Bußerlasse und Bußermäßigungen als „Ablässe" bezeichnen, so mag man es tun, da ja der Ausdruck „Ablaß", gleich dem lateinischen Worte „indulgentia", vieldeutig ist. Nur vergesse man nicht, daß zwischen den Bußerlassen der alten Kirche und den heutigen Ablässen ein großer Unterschied besteht. Jene Bußerlasse wurden von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Bußgesinnung der einzelnen Pönitenten gewährt; zudem waren sie auf das innigste verknüpft mit der kirchlichen Rekonziliation oder der sakramentalen Absolution. Generelle, außerhalb des Bußsakramentes erteilte Ablässe lassen sich erst im 11. Jahrhundert nachweisen. Merkwürdig ist es, daß derartige Ablässe nur in der abendländischen Kirche vorkommen. Dies hängt mit der Entwicklung zusammen, welche das Bußwesen in

[1] C. 14. X. de poenit. et remis. V. 38: „Formam vero, quam communiter talibus (eleemosynarum quaestoribus) apostolica sedes indulget, duximus exprimendam, ut secundum eam dioecesani episcopi suas litteras moderentur. Ea siquidem talis est: Quoniam, ut ait Apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi, recepturi prout in corpore gessimus, sive bonum fuerit, sive malum: oportet nos diem messionis extremae misericordiae operibus praevenire, ac aeternorum intuitu seminare in terris, quod reddente domino cum multiplicato fructu recolligere debeamus in coelis." Die Gläubigen werden dann ersucht, Almosen zu spenden, „ut per subventionem vestram ipsorum inopiae consulatur, et vos per haec bona et alia, quae domino inspirante feceritis, ad aeterna possitis gaudia pervenire".

[2] Rockinger 309: „Necessitati terre et eorum saluti qui peccata sua elemosinis redimere sunt parati, paterna sollicitudine providentes, hortamur . . . ut ad reparacionem pontis de bonis sibi collatis a Deo grata subsidia largiantur. Et ut fructum sue devocionis intelligant et cognoscant", folgt die Verkündigung des Ablasses. Auf beide Zwecke macht auch Innozenz IV. in einem Ablaßbriefe vom Jahre 1250 zugunsten des Domes von Piacenza aufmerksam: „Ut igitur remissio et ipsi fabricae temporaliter et benefacientibus spiritualiter proficiat ad salutem." Campi II 400.

dieser Kirche durchgemacht hat. Namentlich waren es die frühmittelalterlichen Bußbücher mit ihren für die einzelnen Sünden bestimmten Bußtarifen, welche den generellen Bußerlassen die Wege bereitet haben. Nicht nur hat die Verbreitung dieser Bußtarife der individuellen Behandlung der einzelnen Pönitenten Eintrag getan; da die einzelnen Sünden in der Regel mit hohen Strafen belegt waren, so wurden häufig die Pönitenten mit Bußen beladen, die sie zu leisten kaum noch imstande waren. Es mußte daher ihrer Not auf irgendeine Weise abgeholfen werden. Dies geschah zunächst durch die Redemptionen, später auch noch durch die generellen Ablässe. So hat sich der Ablaß in der heutigen Form allmählich aus der Bußpraxis, wie diese sich in der abendländischen Kirche gestaltet hatte, entwickelt. Die Erteilung derartiger Ablässe im 11. Jahrhundert war eine neue Entfaltung der von Anfang an in der Kirche ausgeübten Vollmacht, die Bußstrafen zu mildern oder ganz nachzulassen.[1] Im Laufe der Jahrhunderte hat eben die Ausübung dieser Vollmacht verschiedene Formen angenommen.

* * *

Über die Anfänge des Ablasses hat Gottlob eine ganz neue Theorie aufgestellt, die von der oben vorgetragenen Erklärung wesentlich verschieden ist.[2] Den Ursprung des Ablasses glaubt dieser Gelehrte nachweisen zu können in gewissen Privilegien, wodurch öffentliche Büßer, die vom Gottesdienst ausgeschlossen waren, die Erlaubnis erhielten, in den mit dem Privilegium begabten Kirchen dem Gottesdienste beizuwohnen. Zur Kritik der neuen Theorie ist erforderlich, daß bezüglich der erwähnten Privilegien zunächst die historischen Tatsachen festgestellt werden; nachher wird zu zeigen sein, in welchem Verhältnisse diese Privilegien zum Ablasse stehen.

Die ältesten Büßerprivilegien, die Gottlob kennt, sind jene, die Sergius IV. im Jahre 1011 an drei Klöster verliehen hat. Gottlob führt auch einige „Wahrscheinlichkeitsgründe" an, um darzutun, daß die Privilegien des Jahres 1011 tatsächlich die ersten waren.[3] Dem ist jedoch nicht so. Es gab deren schon im 10. Jahrhundert. Im Jahre 979 erließ Papst Benedikt VII. für die Abtei Besalu in Katalonien eine Bestätigungsbulle, worin denjenigen, die des Gebetes halber die Abtei aufsuchen, gestattet wird, dem Gottesdienst in der

---

[1] Vgl. Fournier (Revue d'hist. ecclés. X 583): „Je ne connais aucune raison qui interdise de voir, dans ces concessions collectives, un développement du pouvoir incontestable qui appartient aux évêques de remettre les pénitences, ou d'en atténuer la rigueur. Que l'on examine cette question en se dégageant des préjugés que les controverses confessionnelles ont accumulés autour d'elle, et je crois bien que l'on ne pourra échapper à cette conclusion." Auch Boudinhon 439 sieht in der heutigen Ablaßpraxis „une institution dont le principe est toujours demeuré le même, c. a. d. le pouvoir constamment exercé par l'Église, sous une forme ou sous une autre, de remettre au pécheur certaines œuvres de pénitence".

[2] Gottlob, Kreuzablaß und Almosenablaß, Stuttgart 1906. Derselbe, Ablaßentwicklung und Ablaßinhalt im 11. Jahrhundert, Stuttgart 1907.

[3] Ablaßentwicklung 14.

Klosterkirche beizuwohnen, falls sie nicht exkommuniziert wären.[1] In dieser Verleihung, die mit den späteren Büßerprivilegien fast wörtlich übereinstimmt, ist zwar nicht ausdrücklich die Rede von Büßern, die vom Gottesdienst ausgeschlossen waren; doch geht aus dem Umstande, daß nur den Exkommunizierten der Eintritt in die Kirche verboten wird, unzweifelhaft hervor, daß die öffentlichen Büßer zugelassen werden sollten. Nur diese, nicht die anderen Gläubigen, brauchten hierzu eine besondere Erlaubnis von seiten der kirchlichen Obrigkeit.[2]

In einer Bulle vom Jahre 992, die Johann XV. zugunsten der Abtei Aniane erlassen haben soll, wird den Büßern gestattet, am Kirchweihfeste die Abtei zu besuchen.[3] Diese Bulle dürfte indessen unecht sein. Die Gründe, die man aus dem Inhalt des Schreibens gegen dessen Echtheit geltend gemacht hat, sind freilich nicht überzeugend genug.[4] Mehr zu bedeuten hat das Fehlen der Bulle in der alten Urkundensammlung des Klosters Aniane, die wohl ein Schreiben von Johann XIII. (965—72), aber keines von Johann XV. enthält.[5] Unter den Privilegien, die Johann XIII. der Abtei gewährte, fehlt das Büßerprivilegium, doch findet es sich, und zwar in der Fassung, in welcher die angebliche Bulle Johanns XV. es bietet, in zwei späteren Bullen von Nikolaus II. (4. Mai 1061) und Alexander II. (7. November 1066),[6] gegen deren Echtheit ebenfalls begründete Bedenken vorhanden sind.[7]

Unzweifelhaft echt sind die Privilegien, die Papst Sergius IV. im Jahre 1011 drei Klöstern erteilt hat: der Abtei Cuxa in der Grafschaft Roussillon, der Abtei Ripoll in Katalonien und der Abtei Notre-Dame d'Arles (Arulas) in Roussillon. Die zwei ersten Privilegien, die der Abt Oliba, welcher den beiden Klöstern vorstand, erwirkte, stimmen wörtlich miteinander überein.[8] Etwas anders, aber ohne daß dadurch der Sinn geändert würde, lautet das Privilegium für Notre-Dame d'Arles.[9]

---

[1] Migne CXXXVII 335. Jaffé 3800: „Concedimus ut si quis causa orationis ad praedictum monasterium venerit, habeat licentiam introeundi et omne officium audiendi, nisi forte quis reatu suo proprio fuerit excommunicatus."

[2] Vielleicht ist in der Bulle für Besalu das Wort „poenitens", das in den andern Privilegien vorkommt, durch ein Versehen des Abschreibers ausgefallen.

[3] Migne CXXXVII 836. Jaffé 3844: „Poenitentes, qui devote ad diem festum consecrationis praedicti loci confluxerint, ipsa tantummodo die absolutione nostra releventur, ut uberius devotionis suae vota propitiatori omnium exsolvant."

[4] Pückert 42 ff. will die Bulle nicht ganz verwerfen; er meint jedoch, daß sie „inhaltlich verunechtet" sei und Interpolationen enthalte.

[5] Cartulaire d'Aniane. Montpellier 1900, 78 f.

[6] Cartulaire 81 84. [7] Vgl. Pückert 42 ff. 235.

[8] „Statuimus etiam, ut quisquis poenitens a liminibus exclusus ecclesiae, quamdiu ibi steterit, habeat licentiam introeundi et omne divinum officium audiendi." Marca 982 986. Migne CXXXIX 1509 1514. Gottlob, Kreuzablaß 198. Das Privilegium für Cuxa wurde 1120 von Innozenz II. erneuert. Marca 1271.

[9] Marca 991. Migne CXXXIX 1520. Gottlob 199. Das Privilegium wurde 1046 und 1157 von mehreren Bischöfen erneuert. Marca 1091 1322.

Wörtlich übereinstimmend mit den von Sergius IV. den Abteien Cuxa und Ripoll bewilligten Privilegien ist das Privilegium, das Benedikt VIII. im Jahre 1017 auf Ansuchen des Abtes Bonifatius den beiden in Katalonien gelegenen Klöstern Balneol und Campredon verlieh.[1]

Derartige Privilegien wurden nicht nur von den Päpsten, sondern auch von Bischöfen erteilt. Unter den verschiedenen Privilegien, die mehrere im Jahre 1035 zu Cuxa versammelte Bischöfe dem von dieser Abtei abhängigen Kloster Tremesaigues (Diözese Toulouse) bewilligten, befindet sich auch die Erlaubnis für die Büßer, in der Klosterkirche dem Gottesdienste beizuwohnen.[2] Dasselbe Privilegium erhielten zehn Jahre später (1045) von mehreren Bischöfen die Abteikirche S. Martin de Lez in der ehemaligen Diözese Alet, an der Grenze Roussillons,[3] und das Kloster Fluviano, eine in Katalonien gelegene Tochterkirche von Cuxa.[4] Im Jahre 1054 wurde dieselbe Vergünstigung auch der bischöflichen Kirche von Maguelone verliehen.[5]

Wesentlich verschieden von diesen Vergünstigungen ist das Privilegium, das im Jahre 1040 Benedikt IX. im Vereine mit mehreren Bischöfen der Abtei St. Viktor bei Marseille bewilligt haben soll. In der betreffenden Bulle ist nicht bloß die Rede von einer Zulassung der Büßer zum Gottesdienst, sondern von einem vollständigen Erlaß aller Bußstrafen für alle Büßer, welche die Kirche von St. Viktor besuchen würden, unter der Bedingung, daß sie ihre Sünden beichten und sich bessern wollen. Es handelt sich übrigens hier um eine Fälschung, die allerdings schon sehr frühe, wohl noch im 11. Jahrhundert entstanden ist.[6]

In den bisher erwähnten Fällen war das Büßerprivilegium an bestimmte Orte geknüpft. Daneben gab es aber ein ähnliches Privilegium, das auf eine bestimmte Zeit beschränkt war. Im früheren Mittelalter war es Sitte, und zwar, wie es scheint, in allen Kirchen, daß den öffentlichen Büßern, die den Gottesdienst nicht besuchen durften und am Gründonnerstag, an welchem gewöhnlich die Wiederaufnahme der Pönitenten stattfand, noch nicht rekonziliiert werden konnten, aus Gnade gestattet wurde, während der österlichen Zeit dem Gottesdienste beizuwohnen. Zahlreiche Aufschlüsse hierüber

---

[1] Marca 1001 1004. Migne CXXXIX 1612 1613. Gottlob 198.

[2] „Concedimus etiam . . . ut qualiscumque poenitens ibi advenerit, licentiam habeat introeundi et orandi et omne divinum officium audiendi." Mabillon, Annales IV 731. Gallia Christiana XIII. Instrum. 230. Mansi XIX 575.

[3] Gallia Christ. XIII. Instrum. 106. Devic II. Preuves 212.

[4] Marca 1087. Gottlob 230.

[5] „Si quis poenitens ad ipsam ecclesiam venerit et abstinendi ab ecclesiae introitu in poenitentiam praeceptum habuerit, ipsam ecclesiam licenter introeat, pacis osculum libere accipiat, et si qua sint similia, praeterquam sanctam eucharistiam, quam minime accipiat." A. de Verdala, Catalogus episcoporum Magalonensium, ed. Germain. Montpellier 1881, 68. Gottlob 231.

[6] Näheres darüber weiter unten in Abschnitt IV.

finden sich sowohl in den alten Ritualbüchern als in den Schriften der älteren Kanonisten und Theologen.

In einem Ritualbuch, das Morin im Anhange seines großen Werkes über die Geschichte der Bußdisziplin abdruckt, wird geschildert, wie die Büßer am Gründonnerstag vom Bischof wieder in die Kirche aufgenommen werden. Zunächst werden jene zugelassen, die der vollen Rekonziliation würdig befunden; dann heißt es bezüglich jener, die ihre Buße noch nicht vollendet hatten, daß sie „nicht durch die Rekonziliation, sondern aus Gnade" bis zum Schlusse der Pfingstoktav in die Kirche aufgenommen werden.[1] Das Alter dieses Ritualbuches kann nicht genau festgestellt werden; sicher war aber der geschilderte Gebrauch schon im 11. Jahrhundert in Übung. In einem Schreiben vom Jahre 1065, worin Alexander II. die Buße für einen Mörder bestimmt, wird dem Schuldigen während der drei ersten Jahre der Bußzeit der Eintritt in die Kirche verboten, doch mit Ausnahme der österlichen Zeit.[2] Hier handelt es sich zwar um einen besonderen Fall. Daß aber damals die Büßer insgesamt während der österlichen Zeit am Gottesdienste teilnehmen durften, erfahren wir aus einer Predigt, die Geoffroi Babion, Scholastikus in Angers (1096—1110) einmal am Gründonnerstage hielt.[3]

Ursprünglich durften die noch nicht rekonziliierten Büßer bis zum Schluß der Pfingstoktav dem Gottesdienste beiwohnen. Später wurde aber das Privilegium auf die Osteroktav beschränkt, wie dies ein Ritualbuch aus Reims bezeugt.[4] Dasselbe bezeugt der italienische

---

[1] Morinus, Appendix 71: „Quibus intromissis, caeteros qui sunt mediae vel minoris poenitentiae intromittat, dicens eis: Vos non per reconciliationem, sed per divinam pietatem recipimus intra sinum sanctae Ecclesiae usque ad octavum diem Pentecostes. Reconciliati ergo ad dexteram ecclesiae partem, non reconciliati, sed ad tempus recepti in Ecclesia, ad sinistram pergant." In seinem Werke (S. 694) teilt Morin aus einem andern Ritualbuch, das aus Rouen stammt, eine Stelle mit, die mit der vorigen wörtlich übereinstimmt. Dieselbe Formel wird aus einer undatierten Handschrift auch abgedruckt von H. A. Wilson, The Pontifical of Magdalen College. London 1910, 286 [Henry Bradshaw Society XXXIX].

[2] Migne CXLVI 1404. Jaffé 4572: „Extra ecclesiam, nisi ad extrema mortis, absque communione et mensae participatione et pace sit. Sed a coena Domini solummodo reconcilietur usque ad octavas Pentecostes."

[3] „Qui reconciliantur, alii finita poenitentia parati sunt ad corpus Domini recipiendum, alii nondum digni sunt sacramentorum, quia nondum poenitentiam finierunt, sed ad gaudium tantae festivitatis communicandum ex indulgentia ad tempus in ecclesia recipiuntur." Hauréau, Notices et extraits de quelques manuscrits latins de la bibliothèque nationale V, Paris 1892, 249. Bei Migne CLXXI 509 verderbter Text und irrig Hildebert, Bischof von Le Mans, zugeschrieben. Vgl. auch den in der Diözese Gerona wohl schon im 11. Jahrhundert üblichen Gebrauch: „Quia dies haec (Coenae Domini) dies est remissionis et gratiae, ipsis (poenitentibus) . . . poenitentiae pondus usque in octavas Pentecostes misericorditer relaxet." Migne CXXXVIII 905. España Sagrada XLIII 492.

[4] Marlot 150: „Erunt poenitentes in ecclesia ab ista die Coenae Domini usque ad octavas Paschae, audientes divina, communionem tamen seu Eucharistiam non recipientes."

Kanonist Huguccio gegen Ende des 12. Jahrhunderts.[1] Mit Huguccio stimmen überein verschiedene Kanonisten und Theologen des 13. Jahrhunderts, insbesondere Wilhelm von Rennes in seiner Glosse zur Summe Raimunds von Peñaforte,[2] Albertus Magnus,[3] Thomas von Aquin,[4] Wilhelm Durantis.[5]

In welchem Verhältnisse steht nun die geschilderte Vergünstigung, die an bestimmten Orten oder in bestimmten Zeiten den öffentlichen Büßern gewährt wurde, zum Ablaßwesen? Gottlob, der die Zulassung der Büßer zum Gottesdienst in der österlichen Zeit mit Stillschweigen übergeht, hat bloß den Büßerprivilegien, die an bestimmte Orte geknüpft waren, seine Aufmerksamkeit zugewendet. Diese Privilegien gelten ihm nicht nur als die ältesten Ablässe, er will auch in ihnen die Quelle aller anderen Ablässe finden. Dies heißt jedoch den alten Privilegien eine Bedeutung beilegen, die ihnen nicht zukommt.

Zunächst geht es kaum an, sie den Ablässen beizuzählen. Nimmt man den Ausdruck „Ablaß" im weiteren Sinne, so kann man freilich jene Büßerprivilegien sehr wohl zu den Ablässen rechnen, wie ja jede Milderung der Buße als „Indulgenz" oder als „Erlaß" bezeichnet werden kann. Und eine Milderung der auferlegten Buße wurde durch das Büßerprivilegium tatsächlich gewährt. Nur war diese Bußermäßigung ganz anderer Art als jene, die beim eigentlichen Ablasse stattfindet.[6] Um den Unterschied besser zu verstehen, muß man sich daran erinnern, daß im Mittelalter den öffentlichen Sündern öfters eine zweifache Buße auferlegt wurde: zunächst kasteiende Bußübungen, vor allem das Fasten, dann solche Bußstrafen, die in einer Entziehung geistlicher Güter (privatio bonorum spiritualium) bestanden. Die öffentlichen Sünder wurden manchmal vom Gottesdienste, von der Anhörung der hl. Messe und dem Empfang der Kommunion ausgeschlossen. Es war dies eine Bußstrafe, die man

---

[1] In seinem noch ungedruckten Kommentar zum Dekret Gratians (c. 64 D. 50. Auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 16247, Bl. 57) bemerkt Huguccio, daß die vom Gottesdienst ausgeschlossenen Büßer, welche ihre Buße noch nicht vollendet haben, am Gründonnerstag von ihren Pfarrern in die Kirche eingeführt werden sollen: „Et stent in ecclesia, sed non communicent aliis in eucharistia vel in osculo, et sic sint usque in octavam pasche; postea exeant de ecclesia et sint extra usque ad talem diem sequentis anni. Et hec (representacio) facienda est omni anno penitentie, quousque interdictus est eis generalis introitus in ecclesiam; nam secundum modum penitentie sibi iniunctum et profectum penitentie quidam sunt foris usque ad annum, quidam usque ad finem vite . . . Et hec intromissio in ecclesiam fit a propriis sacerdotibus, non quando solemniter debent reconciliari in fine penitentie, illa enim reconciliatio soli episcopo competit." Huguccio nennt die Zulassung zum Gottesdienst eine „reconciliatio ad introitum ecclesie", während er die volle Rekonziliation eine „reconciliatio ad communionem sacramentorum" nennt.

[2] Summa Raymundi. Romae 1603, 441.

[3] Sent. IV. d. 14, a. 28.

[4] Sent. IV. d. 14, q. 1, a. 5, quaestiuncula 3 (Sum. Theol. Supplem. q. 28, a. 3).

[5] Breviarium aureum. Parisiis 1513, 184ᶜ.

[6] Auf diesen Unterschied macht auch Falco 142 aufmerksam.

heute als kleiner Bann (excommunicatio minor) bezeichnen würde. Nun ist aber der eigentliche Ablaß seinem Wesen nach ein Erlaß der kasteienden Buß- oder Sündenstrafen. In den Erörterungen, welche die älteren Theologen und Kanonisten über den Ablaß anstellen, werden denn auch jene Büßerprivilegien nicht erwähnt. Wo die alten Scholastiker vom Ablaß handeln, da sprechen sie von einem Erlaß der kasteienden Bußstrafen, nicht von einer Aufhebung der privatio bonorum spiritualium.

Damit soll freilich nicht gesagt werden, daß beides nicht öfters miteinander verbunden war, wie ja nicht selten die Ablaßspende auch noch andere Vergünstigungen im Gefolge hatte. Wurde z. B. einem Kreuzfahrer, der vom Gottesdienst ausgeschlossen war, der vollkommene Ablaß zuteil, so wurde durch die Ablaßerteilung auch der Ausschluß vom Gottesdienst aufgehoben.

Ist es nicht richtig, die Privilegien, welche öffentlichen Büßern gestatteten, in einer bestimmten Kirche dem Gottesdienste beizuwohnen, den eigentlichen Ablässen beizuzählen, so geht es noch viel weniger an, sie als die Quelle aller Ablässe zu bezeichnen. Man darf vielmehr ruhig behaupten, daß die besonderen, an bestimmte Orte geknüpften Büßerprivilegien auf das Aufkommen der Ablässe gar keinen Einfluß ausgeübt haben, ebensowenig wie das allgemeine, auf die österliche Zeit beschränkte Büßerprivilegium irgendeinen Einfluß auf das Ablaßwesen gehabt hat. Jene örtlichen Büßerprivilegien hatten bloß eine lokale Bedeutung, da sie auf einen engen Raum beschränkt blieben; im früheren Mittelalter lassen sie sich nur in Septimanien und in der spanischen Mark nachweisen.[1] Abgesehen von der Magueloner Domkirche, wurden auch im 10. und 11. Jahrhundert jene älteren Privilegien nur einigen Benediktinerklöstern verliehen, die von Aniane aus reformiert worden und unter sich eng verbunden waren.[2] Aus dieser Verbrüderung erklärt sich leicht, warum das Büßerprivilegium, nachdem es einmal einem Kloster verliehen worden war, auch von den anderen befreundeten Klöstern nachgesucht wurde.

Zum Schlusse ist noch ein Mißverständnis aufzuklären, zu dem die erwähnten Büßerprivilegien Anlaß gegeben haben. Gottlob hatte zuerst angenommen, daß in diesen Privilegien eine Beteiligung an der Arbeit bei den Kirchenbauten gefordert war. „Die Erlaubnis des Eintrittes in die Kirche ist an die Voraussetzung der Beteiligung bei der Arbeit geknüpft.“[3] Demgemäß erklärte er: „Es hat sich zunächst

[1] Im 13. Jahrhundert erhielten die Kathedrale von Hildesheim von dem Diözesanbischof Hartbert (1199—1216) und die Georgskirche in Heltelinge (Diözese Halberstadt) von Honorius III. (1221) das Privilegium, daß an einem bestimmten Festtage die öffentlichen Büßer in der betreffenden Kirche dem Gottesdienste beiwohnen konnten. Näheres über diese zwei eigentümlichen Privilegien wird weiter unten mitgeteilt werden.

[2] Über diese Verbrüderung der Klöster in Septimanien und in der spanischen Mark vgl. Pückert 208 ff.

[3] Gottlob, Kreuzablaß 204.

ein Arbeitsablaß, ein Ablaß für persönliche Hilfe an Kirchen- und Klosterbauten herausgebildet. Die Indulgenzen für Almosen, oder sagen wir für finanzielle Leistungen zu denselben Zwecken, sind hinterher gefolgt."[1] Nachher hat er aber diese Ansicht aufgegeben. In dem Vorwort zu seiner zweiten Ablaßschrift schreibt er: „Hat zu den Bedingungen für den Genuß dieses Privilegiums auch die körperliche Arbeit gehört? Bei näherem Zusehen ergibt sich, daß wir auf diese Bedingung kein sonderliches Gewicht zu legen brauchen. Die ursprüngliche Ablaßbedingung ist offenbar der Besuch der privilegierten Kirche gewesen."[2] Eigentlich braucht man auf jene Bedingung gar kein Gewicht zu legen, da in den hier in Betracht kommenden Privilegien niemals eine Beteiligung an Bauarbeiten gefordert wird. Es ist dann auch nicht zutreffend, daß es zuerst Arbeitsablässe gegeben hat und daß die Ablässe für Almosen hinterher gefolgt sind. Richtig ist vielmehr, daß es zuerst Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch gegeben hat. Der Ablaß für persönliche Arbeit kam erst nachher auf und hat sich neben den Ablässen für Almosen bis zum Ende des Mittelalters behauptet.

Unter Berufung auf Gottlob haben verschiedene protestantische Gelehrte den von Gottlob selbst aufgegebenen Irrtum wiederholt. So schreibt A. Hauck: „An die Stelle der vom Büßer statt des Bußwerks persönlich vollzogenen Leistung trat im Verlauf die Geldzahlung. Damit war der Almosenablaß geschaffen."[3] Auch H. Boehmer hat die Ansicht vertreten, es sei zuerst in den alten westgotischen Gebieten Südfrankreichs den Büßern „Erlaß eines Teils der auferlegten Bußwerke" gewährt worden „unter der Bedingung, daß sie eine Reihe von Tagen als Arbeiter an dem Bau einer Kirche oder eines Klosters sich beteiligten. Dieser Erlaß oder Ablaß war sonach ein Erlaß persönlicher Leistungen[4] gegen eine andere persönliche Leistung, gegen eine persönliche Handarbeit, also ein Arbeitsablaß. Aber auch bei diesem Arbeitsablaß machte sich alsbald die charakteristische germanische Neigung geltend, die persönlichen Leistungen in dingliche umzuwandeln." An die Stelle des Arbeitsablasses sei der Almosenablaß getreten.[5] Beide Autoren haben übersehen, daß der Gewährsmann, dessen erste Schrift sie anführen, schon im Jahre 1907 in einer zweiten Schrift seinen Irrtum widerrufen hat.

---

[1] Gottlob, Kreuzablaß 197.

[2] Gottlob, Ablaßentwicklung V.

[3] Kirchengeschichte Deutschlands IV[4] (Leipzig 1913) 945.

[4] Boehmer hat übersehen, daß in den Büßerprivilegien, die er im Auge hat, nicht von einem „Erlaß persönlicher Leistungen", sondern von einer Erlaubnis, dem Gottesdienste beizuwohnen, die Rede ist.

[5] Boehmer, Das germanische Christentum, in Theol. Studien und Kritiken 1913, 272 f.

II. Mittelalterliche Absolutionen als angebliche Ablässe.

In zahlreichen Quellen des früheren Mittelalters kommen Stellen vor, in denen Päpste, Bischöfe, Ordensoberen, ja auch einfache Geistliche Lebenden wie Verstorbenen ohne irgendeine Rücksichtnahme auf das Bußinstitut die Lossprechung von allen Sünden erteilen. Über die Bedeutung dieser Absolutionen sind schon öfters die verschiedenartigsten Ansichten ausgesprochen worden; namentlich hat man in den alten Generalabsolutionen die ältesten vollkommenen Ablässe, sei es für Lebende, sei es für Verstorbene, finden wollen. In einer Geschichte des Ablasses dürfen daher diese Absolutionen nicht unberücksichtigt bleiben. Um aber die frühmittelalterlichen Absolutionsformeln richtig zu erklären, darf man ihnen nicht ohne weiteres den späteren Sinn gleichlautender Formeln unterlegen; sie müssen vielmehr aus sich selbst und aus ihrer Zeit heraus gedeutet werden. Wenden wir zunächst unsere Aufmerksamkeit der Absolution der Verstorbenen zu, weil diese weniger Schwierigkeiten bietet als die Lossprechungen der Lebenden und überdies das Verständnis der letzteren erleichtern wird.

A. Die Absolution der Verstorbenen im früheren Mittelalter.

Beginnen wir die Untersuchung mit Gregor dem Großen, der auf das katholische Mittelalter einen so tiefgehenden Einfluß ausgeübt hat und auf den in mittelalterlichen Quellen bisweilen verwiesen wird, wenn von einer Absolution der Verstorbenen die Rede ist.[1]

Der hl. Kirchenlehrer spricht von der Absolution der Verstorbenen an zwei Stellen seiner Dialoge. Im 55. Kapitel des 4. Buches[2] erörtert er die Frage, was den Verstorbenen zu ihrer Absolution verhelfen könne (quid sit quod post mortem valeat ad absolutionem animas adiuvare). Als vorzüglichstes Mittel gilt ihm das hl. Meßopfer; dadurch würden die im Fegfeuer Leidenden „absolviert". Als Beispiel führt er den Mönch Justus an, den er wegen Verletzung der klösterlichen Armut kurz vor dessen Tode aus der Gemeinschaft der Mönche ausgeschlossen und dann ehrlos hatte begraben lassen, der aber aus dem Fegfeuer

---

[1] Vor Gregor I. war es in der römischen Kirche nicht Sitte, Verstorbene zu absolvieren oder zu verurteilen. Die Päpste Leo I. († 461), Gelasius († 491), Vigilius († 555) erklärten, daß die Kirche hierzu kein Recht habe. Vgl. F. Kober, Der Kirchenbann. Tübingen 1857, 525 ff. Decretum Gratiani. C. XXIV. q. 2. c. 1 ff.

[2] Migne LXXVII 416 ff.

befreit wurde, nachdem für dessen Absolution (pro absolutione illius) 30 Tage hintereinander das hl. Meßopfer dargebracht worden war. Am 30. Tage sei der Mönch seinem leiblichen Bruder erschienen, um ihm anzukündigen, daß es ihm nun gut gehe, da er soeben zur Gemeinschaft zugelassen worden sei. Daraus ward offenbar, so schließt Gregor seine Erzählung, daß der Verstorbene durch das heilbringende Opfer aus dem Fegfeuer erlöst wurde.[1] Ausdrücklich wird also von Gregor selber die Erlösung aus dem Fegfeuer der Kraft des hl. Meßopfers zugeschrieben. An die Spendung eines vollkommenen Ablasses ist nicht zu denken.[2]

Man beachte wohl, daß hier unter „Absolution" nichts anderes als die Befreiung aus dem Fegfeuer zu verstehen ist. Da aber diese Befreiung, wie durch das hl. Meßopfer, so auch durch frommes Gebet erwirkt wird,[3] erklärt sich leicht, wie man im Mittelalter das Beten für die Verstorbenen als ein Absolvieren bezeichnen konnte.[4] Daß dieselbe Bezeichnung auch heute noch üblich ist, braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden. Man denke nur an die Absolution (französisch absoute), die am Schlusse der Exequienmesse stattfindet. Diese Absolution, wie treffend bemerkt wurde,[5] „hat weder sakramentalen noch kanonischen Charakter, sondern ist ein Flehgebet um Sünden- und Straferlaß für den Verstorbenen, also um Absolution von seiten Gottes".

Gregor der Große spricht noch an einer anderen Stelle seiner Dialoge von der Absolution der Verstorbenen. Im 23. Kapitel des 2. Buches erzählt er ein seltsames Ereignis, das dartun soll, wie kräftig schon bloße Drohungen des hl. Benedikt gewesen seien.[6] Zwei leichtfertigen Nonnen, die ihre Zunge nicht zu beherrschen wußten, hatte der Heilige sagen lassen, er werde sie exkommunizieren, falls sie sich nicht besserten. Die beiden Klosterfrauen, die sich diese Drohung nicht zu Herzen nahmen, starben bald nachher und wurden in der Kirche begraben. Wenn nun in dieser Kirche das hl. Meßopfer gefeiert wurde und, wie damals üblich, der Diakon ausrief: Wer an der Kommunion (Gemeinschaft) nicht Anteil hat (si quis non communicat), der entferne sich,[7] da sah die frühere Amme der zwei Nonnen, welche

---

[1] Vgl. Franz 244 ff.

[2] Hilgers 63 ff. meint, Gregor habe dem Mönch Justus einen vollkommenen Ablaß gespendet. Vgl. Beringer-Hilgers I 664.

[3] Sicardus, Mitrale l. 9, c. 50: „Pro his qui in purgatorio detinentur, oramus, eis modo mitiorem poenam, modo plenam absolutionem orationibus impetrantes." Migne CCXIII 424.

[4] Ducange I 33 f.: „Absolvere defunctos est dicere collectam mortuorum: Absolve, Domine, animas fidelium defunctorum ... Absolutio = collecta seu oratio pro mortuis, illa praesertim quae incipit: Absolve. Item quaevis aliae orationes pro defunctis."

[5] V. Thalhofer im Kirchenlexikon I 129. Vgl. Cabrol, Absoute des morts, in Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie I, Paris 1907, 200 ff.

[6] Migne LXVI 178 ff.

[7] Vgl. hierzu Responsa canonica Timothei episcopi Alexandrini († 385): „In divina oblatione diaconus ante salutationem edicit: Qui non communicatis,

für sie die Opfergabe (oblationem) dem Herrn darzubringen pflegte, wie die Verstorbenen aus ihren Gräbern hervorkamen und fortgingen. Der hl. Benedikt, dem dies berichtet wurde, übergab sofort Personen seiner Umgebung ein Opfer und sagte ihnen: Gehet und lasset dies Opfer (hanc oblationem, also nicht das hl. Meßopfer) für die Verstorbenen Gott darbringen, und sie werden nicht länger exkommuniziert sein. Als dies Opfer (quae oblatio) für sie dargebracht war und der Diakon ausrief, daß diejenigen, die nicht zur Gemeinschaft gehören, die Kirche verlassen sollen, sah man jene nicht mehr aus der Kirche hinausgehen. „Hieraus", bemerkt Gregor, „zeigte sich ganz klar, daß sie, weil sie nicht mehr mit denen, die von der Gemeinschaft ausgeschlossen waren, sich entfernten, die Gemeinschaft (communionem) vom Herrn durch den Diener Gottes erhalten hatten." Durch die Darbringung der Opfergabe hatte eben der hl. Benedikt kundgeben wollen, daß die Exkommunikation der beiden Nonnen aufgehoben sein solle. Wer nämlich in der alten Kirche das Recht erhielt, eine Opfergabe darzubringen, wurde hiermit in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen.[1]

Es darf nicht übersehen werden, daß hier von einer Erlösung aus dem Fegfeuer keine Rede ist. In dem Falle des Mönches Justus, für den 30 Tage hintereinander das hl. Meßopfer dargebracht wurde, bringt allerdings Gregor die Erlangung der „Gemeinschaft" mit der Befreiung aus dem Fegfeuer in Verbindung. Hier aber tut er das nicht. Auf Grund seiner Erzählung kann man bloß von einer Aufhebung der Exkommunikation sprechen. Der hl. Benedikt hatte freilich die Exkommunikation nur angedroht. Aber Gregor erzählt ja gerade den Fall der zwei Nonnen, um damit zu beweisen, daß schon die bloße Drohung des Heiligen dasselbe bewirkte, wie ein ausdrücklicher Urteilsspruch.[2] Infolgedessen waren die zwei Nonnen, nach der Erzählung Gregors, wenn auch nicht vor den Menschen, so doch vor Gott exkommuniziert. Deshalb mußten sie vor Beginn der Messe der Gläubigen mit den Exkommunizierten die Kirche verlassen; die für sie dargebrachten Suffragien hatten keine Geltung in den Augen Gottes. Erst nachdem der hl. Benedikt durch Darbringung einer Opfergabe den Willen kundgetan hatte, daß die Nonnen wieder zur Gemeinschaft der Gläubigen gehören sollten, hielt sie auch Gott nicht

ambulate." Dazu die Bemerkung Balsamons: „Quando ad sacram mensam sancta offerenda sunt, dicitur profanis: Qui non communicatis, ambulate, sive, Catechumeni, exite." Migne, Patr. graec. XXXIII 1302. Noch im 12. Jahrhundert schreibt Gilbert, Bischof von Limerick (1106—39): „Diaconorum est dicere: Exeant qui non communicant." Migne CLIX 999.

[1] Deshalb heißt es in einer erläuternden Anmerkung zur obigen Stelle der Dialoge Gregors: „Oblationes olim fuisse instar modi seu facultatis cuiusdam, qua ius communionis comparabatur." Diese Erläuterung ist entnommen aus G. de l'Aubespine, De veteribus Ecclesiae ritibus observationes I 10: „Qua ratione mortuis ius communionis redderetur." Opera. Neapoli 1770, 25.

[2] Migne LXVI 178: „Si quid vero unquam non iam decernendo, sed minando diceret, tantas vires sermo illius habebat, ac si hoc non dubie atque suspense, sed iam per sententiam protulisset."

mehr für exkommuniziert: „Communionem a Domino per servum Dei receperunt.“ Es liegt demnach kein Grund vor, hier die Spendung eines vollkommenen Ablasses anzunehmen.

Gregor hat seiner Erzählung eine nicht unwichtige Bemerkung beigefügt. Da der Teilnehmer am Gespräche sein Erstaunen darüber aussprach, daß der hl. Benedikt während seines irdischen Lebens die Seelen im Jenseits von ihren Banden lösen konnte, so erwiderte Gregor: War denn der Apostel Petrus nicht auch noch mit der sterblichen Hülle umgeben, als der Herr zu ihm sprach: Was du binden wirst usw.? „An seiner Stelle üben nun die Binde- und Lösegewalt aus, die das heilige Vorsteheramt mit Glauben und tugendhaftem Wandel verwalten.“[1]

Diese Worte sind in zweifacher Weise gedeutet worden. Nach Bellarmin würde es sich bei dem von Gregor erzählten Vorfall um ein Wunder handeln, wodurch Gott zeigen wollte, wie sehr die Warnungen der Heiligen zu beachten seien. Wenn aber Gregor sich auf die Binde- und Lösegewalt beruft, die Petrus und dessen Nachfolger von Christus empfangen haben, so habe er bloß einen Ähnlichkeitsbeweis führen wollen. Wie die kirchlichen Oberen, obschon sie nur sterbliche Menschen sind, kraft göttlicher Vollmacht über geistliche Dinge urteilen können, so konnte auch der hl. Benedikt in seinem irdischen Leben durch ein besonderes Privilegium, das ihm Gott verliehen, abgeschiedene Seelen von der Exkommunikation lösen.[2] Andere meinen, Papst Gregor habe die von Benedikt ausgeübte Vollmacht „als eine mit der Jurisdiktionsgewalt der Vorsteher in der Kirche verbundene, nicht außerordentliche, auf den hl. Benedikt beschränkte“ darstellen wollen.[3] Aber selbst wenn diese Deutung die richtige sein sollte, so wäre man nicht berechtigt, anzunehmen, der hl. Gregor habe lehren wollen, daß die kirchlichen Vorsteher, nicht nur die Päpste und die Bischöfe, sondern auch die Ordensoberen,[4] von Christus die Vollmacht erhalten haben, den Verstorbenen Ablässe zu erteilen. Man könnte dann bloß sagen, Gregor habe gelehrt, die kirchlichen Vorsteher hätten die Vollmacht, Verstorbene von der Exkommunikation zu lösen.[5]

In diesem Sinne hat die im Jahre 1031 abgehaltene Synode von Limoges die Worte Gregors verstanden. Ein Abt hatte einen ex-

---

[1] Ebd. 180: „Cuius (Petri) nunc vicem in ligando et solvendo obtinent qui locum sancti regiminis fide et moribus tenent. Sed ut tanta valeat homo de terra, coeli et terra conditor in terram venit a coelo, atque ut iudicare caro etiam de spiritibus possit, hoc ei largiri dignatus est.“

[2] De indulgentiis, l. I, c. 14. Disputationes de controversiis christianae fidei III, Ingolstadii 1601, 1551 f.

[3] So Hilgers 60.

[4] Wahrscheinlich war der hl. Benedikt nicht Priester. Vgl. R. Mittermüller, Vita et Regula S. Benedicti. Ratisbonae 1880, S. IX.

[5] Man beachte auch, daß Gregor an dieser Stelle nicht von allen kirchlichen Vorstehern spricht, sondern von solchen, „qui locum sancti regiminis fide et moribus tenent“.

kommunizierten Raubritter ohne Erlaubnis des zuständigen Bischofs beerdigt. Bei der Erörterung dieses Falles erklärte die Synode: Es ist allbekannt, wie die heiligen Konzilien verordnet haben, daß, wenn einer, den sein Bischof exkommuniziert hat, ohne Rekonziliation stirbt, ein solcher nicht christlich beerdigt werden darf, es sei denn, daß der Bischof die Absolution und die Erlaubnis dazu gegeben hat, indem Freunde oder Verwandte für ihn Genugtuung leisten.[1] Auch soll für ihn nicht gebetet und sein Vermögen nicht als Almosen angenommen werden, bis er vom Bischof absolviert ist. Erklärt doch der hl. Gregor: Christus hat seiner Kirche eine so große Gewalt gegeben, daß auch jene, die noch hier auf Erden sind, Verstorbene absolvieren können, die sie bei deren Lebzeiten gebunden hatten. Denn der hl. Benedikt hat zwei Nonnen, die gebunden starben, nach deren Tode absolviert. Und Gregor selber hat einen Bruder (Justus) vor dessen Hinscheiden gebunden und hat nicht erlaubt, daß man für ihn bete oder ihn kirchlich beerdige. Später aber, nachdem der Bruder schon längst gestorben war, hat er ihn absolviert und für ihn beten lassen.[2] Hieraus ersieht man, welche Bedeutung die Konzilsväter der Absolution der Verstorbenen beilegten: Solange der in der Exkommunikation Verstorbene nicht absolviert ist, darf man ihn nicht kirchlich beerdigen und nicht für ihn beten; erst wenn er rechtmäßigerweise vom Banne losgesprochen ist, darf ihm kirchliches Gebet und Begräbnis zuteil werden.[3] In demselben Sinne verstehen die mittelalterlichen Kanonisten und Theologen die Lossprechung Verstorbener von der Exkommunikation[4]. Sie gilt ihnen als eine Erklärung, daß man dem Absolvierten die kirchlichen Suffragien zuwenden kann. Es genüge hierfür auf den Kardinal Hostiensis (Heinrich von Susa),[5] den Dominikaner Wilhelm von

[1] „Satisfacientibus pro eo amicis vel parentibus." Hier handelt es sich nicht um eine stellvertretende Genugtuung oder Bußleistung für die Seele des Verstorbenen, wie Hilgers 61 meint, sondern um eine von Rechts wegen geforderte Ersatzleistung für begangenes Unrecht. Vgl. darüber Decretales c. 28. X. de sent. excom. V. 39. Hinschius IV 724; V 147. F. Kober, Der Kirchenbann. Tübingen 1857, 533.

[2] Mansi XIX 539.

[3] An einen Ablaß für Verstorbene hat die Synode sicher nicht gedacht. Sehr mit Unrecht schreibt daher Gröne 79: „Als diese Gewalt der Päpste (den Verstorbenen Ablässe zu erteilen) mehrfach Bedenken und Angriffe erfuhr, wurde sie auf dem zweiten Konzil von Limoges um das Jahr 1031 von dem Bischofe Jordanus daselbst, sich stützend auf Gregors des Großen Dialoge, sehr angelegentlich verteidigt." Auch Hilgers 60 findet in der Erklärung der Synode von Limoges eine Anerkennung des Ablasses für die Verstorbenen.

[4] Daß diese Lossprechung bisweilen „indulgentia" genannt wurde, darf nicht wundernehmen. Das Wort „indulgentia" kann eben mancherlei bedeuten. Von dem gebannten Herzog Ernst von Schwaben († 1030) berichtet der gleichzeitige Geschichtschreiber Wipo, er sei in Konstanz kirchlich beerdigt worden, nachdem ihm zuvor der Konstanzer Bischof „Indulgenz" für die Exkommunikation erteilt hatte, „prius accepta indulgentia a potestate episcopali pro excommunicatione". Mon. Germ. SS. XI 269.

[5] Summa Hostiensis. Venetiis 1480. L. V, t. de remissionibus, c. 5.

Rennes, den Glossator Raimunds von Peñaforte,[1] und auf den Franziskaner Mayron[2] zu verweisen.

Eine viel größere Wirksamkeit wird aber in einer weitverbreiteten Legende der Absolution zugeschrieben, die Papst Gregor I. einem exkommunizierten Mönch nach dessen Tode erteilt haben soll. Die betreffende Erzählung findet sich zunächst in dem „Pratum spirituale“ des Johann Moschus, der nach mancherlei Wanderungen um 619 zu Rom gestorben ist.[3] Es ist allerdings fraglich, ob schon Moschus selber sie in sein Erbauungsbuch aufgenommen hat. Gleich anderen Geschichten ist sie vielleicht erst nachträglich in die Schrift eingefügt worden. Jedenfalls war sie bereits in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts unter dem Namen des Anastasius Sinaita in weiteren Kreisen verbreitet.[4] Später hat sie Johann Diakonus unter ausdrücklicher Berufung auf das „Pratum spirituale“ der Lebensbeschreibung Gregors des Großen einverleibt, die er in den Jahren 873—75 im Auftrage des Papstes Johann VIII. verfaßt hat.[5]

In dieser Erzählung handelt es sich um einen Mönch, der in dem römischen Kloster, das von Gregor gestiftet worden, gegen die Armut sich vergangen hatte. Als Papst Gregor davon Kunde erhielt, ließ er den pflichtvergessenen Mönch aus der Gemeinschaft ausschließen. Dieser starb bald nachher. Von Mitleid gerührt, schrieb nun Gregor ein Gebet auf einen Zettel und übergab ihn seinem Archidiakon mit dem Auftrage, hinzugehen und das Gebet über dem Grabe des Verstorbenen zu verlesen. Auf dem Zettel aber war geschrieben, daß der hingeschiedene Bruder von der Exkommunikation losgesprochen sein solle.[6] Der Archidiakon tat, wie ihm befohlen worden. In der darauf folgenden Nacht erschien der Verstorbene dem Abt und sagte ihm: Bis gestern war ich im Gefängnis, gestern aber bin ich freigesprochen worden (absolutus sum). So wurde allgemein bekannt, daß zur selben Stunde, da der Archidiakon die Worte der Absolution über den Verstorbenen verlesen hatte, dieser von der Exkommunikation absolviert und seine Seele von der über sie verhängten Strafe befreit wurde.[7]

Wie in den Dialogen Gregors des Großen, in dem oben angeführten Kapitel, das sich mit dem Mönch Justus beschäftigt, von zwei leiblichen

---

[1] Summa Raymundi. Romae 1603, 435.

[2] Sent. IV. d. 21, q. 5, a. 9. Venetiis 1519, 219. Vgl. auch Kober 525 ff.

[3] Pratum spirituale, cap. 192. Migne, P. gr. LXXXVII 3071, griechisch und lateinisch. Migne, P. lat. LXXIV 220 f., nur lateinisch.

[4] Als „Anastasii narratio“ mitgeteilt von Pitra, Iuris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta II, Romae 1868, 276 f., und von F. Nau, Le texte grec des récits utiles à l'âme d'Anastase le Sinaïte, in Oriens Christianus III, Romae 1903, 84 f. Nau (S. 59) läßt es unentschieden, ob die Geschichte nachträglich der Schrift von Moschus beigefügt worden, oder ob sie zuerst von Moschus veröffentlicht und später dem Anastasius zugeschrieben worden sei.

[5] Vita S. Gregorii II 45. Migne LXXV 106.

[6] „Per ipsas vero litteras absolvebat ab excommunicationis nexibus mortuum.“

[7] „Notum vero factum est omnibus quia qua hora archidiaconus absolutionis verba super fratrem legerat, fuerat ab excommunicatione absolutus, liberataque est de iudicio et damnatione anima ipsius.“

Brüdern die Rede ist, von denen der eine unter Verletzung der klösterlichen Armut drei Goldstücke sich angeeignet hatte, so kommen auch in der späteren Erzählung zwei Brüder und drei Goldmünzen vor. Nicht mit Unrecht nimmt daher Pitra an, daß es sich in den beiden Erzählungen um ein und denselben Fall handelt. Der spätere Erzähler hat bloß der in den Dialogen geschilderten Geschichte eine neue Ausschmückung gegeben. Daraus kann man ersehen, so fügt Pitra bei, auf welch schwachem Fundamente die bei den Orientalen so bekannten Absolutionsbriefe für Verstorbene beruhen.[1]

Es kann in der Tat kaum einem Zweifel unterliegen, daß die zuerst von Moschus oder Anastasius Sinaita verzeichnete und bald in weitere Kreise verbreitete Legende Anlaß gab zur Einführung der schriftlichen Absolutionsgebete für Verstorbene, wie sie heute noch in der griechisch-orthodoxen Kirche gebräuchlich sind. Heute noch wird vor der Beerdigung folgendes Absolutionsgebet vom Priester über die Leiche verrichtet:

„Der Herr Jesus Christus, unser Gott, welcher seinen heiligen Jüngern und Aposteln seine göttlichen Gebote gegeben, daß sie binden oder lösen die Sünden der Gefallenen, und von denen auch wir die Macht bekommen haben, dasselbe zu tun, wolle dir, mein geistliches Kind, was du im gegenwärtigen Leben absichtlich oder unabsichtlich begangen hast, vergeben.“[2]

Nebst diesem Absolutionsgebete wird noch ein anderes gelesen, das auf ein Blatt gedruckt ist und in den Sarg in die Hand des Verstorbenen gelegt wird:

„Unser Herr Jesus Christus wolle durch seine göttliche Gnade, Gabe und Macht, die er seinen Jüngern und Aposteln gegeben hat, zu binden und zu lösen die Sünden der Menschen, indem er sagte: Nehmet hin den Hl. Geist usw., und: Was ihr binden oder lösen werdet usw., und die von jenen auch auf uns durch Nachfolge überkommen ist, durch mich Demütigen erteilen Vergebung auch diesem meinem geistlichen Kinde alles dessen, was es wider Gott gesündigt hat im Worte oder im Werke oder in Gedanken und mit allen seinen Sinnen, absichtlich oder unabsichtlich, bewußt oder unbewußt. Wenn es aber unter Fluch oder Exkommunikation eines Bischofs oder Priesters war, oder wenn es dem Fluch seines Vaters oder seiner Mutter unterworfen war, oder in seinen eigenen Fluch verfallen war, oder einen Eid übertreten hat, oder in andere Sünden als Mensch verstrickt war, aber alles mit zerknirschtem Herzen bereut hat, möge es von Schuld und Band alles diesen gelöst sein.“[3]

---

[1] „Quam lubrico nitantur fundamento (litterae de defunctorum absolutionibus), ex illo disce exemplo, in quo mirum in modum pervertitur ingenua et authentica dialogorum pagina.“

[2] A. v. Maltzew, Begräbnis-Ritus der orthodox-katholischen Kirche des Morgenlandes. Berlin 1898, 121. Vgl. Vorwort VIII. Goar, Euchologion sive Rituale Graecorum. Venetiis 1730, 543.

[3] Maltzew 132 f. A. Bukowski, Die Genugtuung für die Sünde nach der Auffassung der russichen Kirche. Paderborn 1911, 134 f. [Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte XI 1].

Daß den Verstorbenen eine geschriebene Absolutionsformel mit ins Grab gegeben wird, ist in der russischen Kirche seit dem 11. Jahrhundert in Gebrauch. So wurde im Jahre 1054 Großfürst Jaroslaw I., der Sohn des hl. Wladimir, beerdigt mit einem Absolutionsgebet, das dessen Beichtvater niedergeschrieben hatte.[1] Schon früher war es aber in der griechischen Kirche üblich, die Verstorbenen zu absolvieren. Wird doch aus dem Ende des 9. Jahrhunderts berichtet, daß der byzantinische Kaiser Alexander, der Bruder Leos VI., seinem Vater Basilius I. († 886) nach dessen Tode eine Absolution erteilen ließ.[2]

J. G. Pitzipios, ehemals orthodoxer Geistlicher, später unierter Gründer der christlich-orientalischen Gesellschaft, berichtete um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, daß noch zu seiner Zeit die orthodoxen Patriarchen von Konstantinopel und Jerusalem Absolutionszeugnisse für Verstorbene auszustellen pflegten. In der schriftlichen Absolution erklären die Patriarchen, daß sie kraft der von den Aposteln verliehenen Gewalt, jede Sünde zu binden und zu lösen, dem Verstorbenen, auf dessen Namen die Urkunde ausgestellt wird und der zuweilen schon vor 10 oder 20 Jahren verschieden ist, die Sünden vergeben, welche er bei Lebzeiten zu beichten nicht die Zeit gehabt oder unterlassen hat; und sie beten zu Gott, daß er die Fürbitten der Kirche berücksichtigen und die Seele des Verstorbenen trösten, von den Qualen, welche sie erduldet, erlösen, ihr Vergebung angedeihen lassen und sie in das Paradies aufnehmen möge.[3] Pitzipios sah in diesen Absolutionen wirkliche Ablässe, die den Verstorbenen erteilt werden. Dagegen erhob jedoch der russische Theolog Seredinskij entschieden Einspruch. Nach ihm wäre die heute noch erteilte schriftliche Absolution, wie auch das Absolutionsgebet, das die orthodoxe Kirche seit dem 11. Jahrhundert am Grabe der Gläubigen zu verrichten und dem Verstorbenen in die Hand zu geben pflege, aufzufassen als ein Gebet zu Gott, daß er dem aus dem Leben Scheidenden die Sünden verzeihe, oder als eine Bezeugung der Sündenvergebung, die der Verstorbene noch bei Lebzeiten durch den Empfang des Bußsakraments erhalten hat.[4] „Daß diese Formel", so bemerkt hierzu der Jesuit Bukowski, „von der Erteilung eines eigentlichen Ablasses notwendig verstanden werden müßte, läßt sich wohl kaum behaupten. Aber noch weniger wird die Erklärung Seredinskijs dem Wortlaute gerecht." An die Erteilung eines Ablasses ist sicher nicht zu denken, da ja die orthodoxen Theologen den Ablaß schroff verwerfen.[5] Auch die Spendung einer sakramentalen Lossprechung von den Sünden ist nicht anzunehmen. Wie der Wortlaut der Absolutionsformeln zeigt, kann es sich auch nicht um eine bloße Lossprechung von kirchlichen Zensuren handeln. Es bleibt also nur die Annahme, daß man es mit eigentümlichen Gebeten für die Ver-

---

[1] Dictionnaire de théologie catholique I, Paris 1899, 256.
[2] Goar 544.
[3] Pitzipios, L'Église Orientale I, Rome 1855, 79. Vgl. Bukowski 134.
[4] Bei Bukowski 134. [5] Vgl. Bukowski 117 ff.

storbenen zu tun hat. Dies wird noch deutlicher hervortreten, wenn man ganz ähnliche Gebräuche der abendländischen Kirche in Betracht zieht. Denn auch im Abendlande war es im früheren Mittelalter gebräuchlich, den Verstorbenen vor der Beerdigung eine Lossprechung von den Sünden zu erteilen und ihnen die geschriebene Absolutionsformel mit ins Grab zu geben.

In den von Lanfranc († 1089) verfaßten Statuten für den Benediktinerorden wird bestimmt, daß dem heimgegangenen Mönche eine schriftliche und von den Brüdern verlesene Absolution mit ins Grab gegeben und auf seine Brust gelegt werde.[1] Den Text einer solchen Absolution fand man im Grabe eines 1071 verstorbenen Mönchs der Abtei St. Fronto in Périgueux.[2] Eine ähnliche Absolution hat Petrus der Ehrwürdige, Abt von Cluni, für den 1142 verstorbenen Abälard ausgestellt. Heloise hatte den Abt ersucht, ihr die Absolution Abälards schriftlich mitzuteilen, damit sie dieselbe an seinem Grabe aufhängen könne. Abt Petrus kam dieser Bitte nach. Er sandte der Äbtissin von Paraklet eine Urkunde, worin er den verstorbenen Gelehrten von allen seinen Sünden lossprach.[3] Wie Petrus der Ehrwürdige einmal eine hingeschiedene Klosterfrau absolviert hat, erzählt er in einem seiner Briefe: Er habe zuerst ihre Seele, wie es seines Amtes war (pro officio), absolviert; dann habe er das hl. Meßopfer für sie dargebracht; schließlich habe er sich zu ihrem Grabe begeben, um über ihre Leiche eine feierliche Absolution mit Gebet zu erteilen.[4]

Derartige Absolutionen wurden auch in Italien über dem Grabe der Verstorbenen gespendet, wie ein aus dem 11. Jahrhundert stammendes Ritualbuch beweist, das in einer Benediktinerabtei der Diözese Santa Severina (Kalabrien) verwendet wurde. Die in diesem Buche verzeichnete Lossprechung von allen Sünden wurde nicht in deprekativer Form gespendet; sie geschah vielmehr in indikativer Form, wobei man sich ausdrücklich auf die von Christus dem hl. Petrus mitgeteilte Lösegewalt berief.[5]

---

[1] Migne CL 514: „Illud (corpus) in sepulcro componant, et absolutionem scriptam et a fratribus lectam super pectus eius ponant."

[2] Migne LXXVIII 447: „Dominus Deus omnipotens, qui potestatem dedit sanctis apostolis suis ligandi atque solvendi, ipse te dignetur absolvere, F. Elia, a cunctis peccatis tuis; et quantum meae fragilitati permittitur, sis absolutus ante faciem illius qui vivit et regnat in seculo seculorum."

[3] Migne CLXXXIX 428: „Ego Petrus Cluniacensis, qui Petrum Abailardum in monachum Cluniacensem suscepi, et corpus eius furtim delatum Heloisae abbatissae et monialibus Paracleti concessi, auctoritate omnipotentis Dei et omnium sanctorum absolvo eum pro officio ab omnibus peccatis suis."

[4] Ebd. 210: „Super venerandum corpus solemnem cum oratione absolutionem dedi."

[5] Mittarelli, Annales Camaldulenses II, Appendix, S. 346. „Absolutio supra sepulchrum: In ea potestate vel auctoritater fidentes, quam D. N. Iesus Christus b. Petro apostolo tribuit, dicens: Quodcuinque ligaveris etc., et caeteris dixit discipulis: Quorum remiseritis peccata etc., quantum nobis permissum est, ab omni vinculo peccatorum absolvimus te, ut quidquid suadente diabolo voluntate

Die Sitte, die Verstorbenen unter Berufung auf die kirchliche Lösegewalt von den Sünden loszusprechen, war namentlich in England weitverbreitet. Ein Zeremoniale der Benediktinerabtei Evesham, das wahrscheinlich gegen Ende des 13. oder am Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben worden ist,[1] verordnet bezüglich der Beerdigung der Mönche, daß alle anwesenden Brüder gemeinsam mit dem Abt über die Leiche, nachdem sie ins Grab gelegt worden, eine Absolution sprechen, und daß diese Absolution auf ein Blatt geschrieben und dem Verstorbenen auf die Brust gelegt werde.[2] Dieselbe Absolution sollte dann 30 Tage lang nach der Messe von dem zelebrierenden Priester am Grabe wiederholt werden.[3]

Nicht nur den Mönchen, auch den Laien wurden in einigen englischen Diözesen eine schriftliche Absolution mit ins Grab gegeben, so z. B. in der Diözese Salisbury.[4] Das Rituale von York erwähnt diesen Gebrauch nicht; doch enthält es eine Absolution, die über die Leiche, nachdem sie ins Grab gelegt worden, gesprochen werden sollte.[5]

Im Laufe der Zeit kamen in der abendländischen Kirche, abge-

---

aut operatione commisisti, quantum Deo adiuvante possumus, tantum tibi indulgemus, ut fracta de collo tuo omnium delictorum catena liber et absolutus venias ante tribunal D. N. I. Chr. in vita aeterna." Auch bei Migne CLI 870.

[1] Veröffentlicht von H. A. Wilson in der Sammlung der Bradshaw Society, Bd. VI, London 1893.

[2] „Legant omnes absolutionem super mortuum manibus extensis hoc modo: Absolvimus te, frater N., vice S. Petri apostoli cui Dominus dedit potestatem ligandi atque solvendi, ut in quantum tua expetit accusatio et ad nos pertinet remissio, sit tibi omnipotens Deus creator tuus vita et salus et omnium peccatorum tuorum indultor propicius. — Alia absolutio: Dominus Iesus Christus, qui b. Petro apostolo ceterisque discipulis licentiam dedit ligandi atque solvendi, ipse te absolvat ab omni vinculo delictorum, o N., et quantum mee fragilitati permittitur, sis absolutus ante tribunal D. N. I. Chr. habeasque vitam eternam et vivas in secula seculorum." S. 139 f.

[3] S. 147 ff. In einer Anmerkung (S. 207) macht der Herausgeber darauf aufmerksam, daß dieser wiederholte Besuch des Grabes nur in etlichen Klöstern, nicht allgemein üblich war.

[4] Manuale ad usum insignis Ecclesiae Sarum. Auszüge mitgeteilt von W. G. Henderson in Manuale et Processionale ad usum insignis Ecclesiae Eboracensis. Durham 1875, 83*. [Publications of the Surtees Society LXIII]: „Finitis orationibus claudatur sepulchrum, ponente prius sacerdote absolutionem super pectus defuncti, sic dicendo: Dominus Iesus Christus qui b. Petro apostolo ceterisque discipulis suis licentiam dedit ligandi atque solvendi, ipse te absolvat ab omni vinculo delictorum, et quantum meae fragilitati permittitur, sis absolutus ante tribunal D. N. I. Ch. habeasque vitam aeternam et vivas in saecula saeculorum." Vgl. The Sarum Missal, ed. J. Wickham Legg. Oxford 1916, 448. W. Maskell, Monumenta ritualia Ecclesiae Anglicanae I, London 1846, 123. Bei Henderson (Surtees Society LXIII, 194*) wird derselbe Brauch bestätigt durch ein in Oxford verwahrtes Pontifikale aus dem 12. Jahrhundert. Vgl. H. A. Wilson, The Pontifical of Magdalen College. London 1910, 202 292 [Bradshaw Society XXXIX].

[5] Henderson, Manuale ad usum Ecclesiae Eboracensis. Surtees Society LXIII, 99: „Absolutio super corpus in sepulcro. D. I. Ch. qui b. Petro etc.", wie oben in dem Rituale von Salisbury.

sehen von einigen Klöstern,[1] diese eigentümlichen Absolutionen der Verstorbenen außer Gebrauch, während sie sich in der griechisch-orthodoxen Kirche, die ja auch sonst durch großen Konservatismus sich auszeichnet, bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Wie aber die Absolutionsformel, welche heute noch die russischen Geistlichen über die Verstorbenen sprechen, nur als ein Fürbittgebet und nicht als Ablaß gelten kann, so sind auch die ehemaligen abendländischen Absolutionen der Verstorbenen, trotz ihrer indikativen Form und trotz der ausdrücklichen Berufung auf die kirchliche Lösegewalt, nur als Gebete für die Verstorbenen zu betrachten. Diese alten Absolutionsformeln, wie sie so häufig von einfachen Mönchen und gewöhnlichen Pfarrgeistlichen verwendet wurden, muß man wohl im Auge behalten; dann wird man ganz ähnlich lautende päpstliche oder bischöfliche Absolutionen nicht so leicht als vollkommene Ablässe auffassen.[2]

Es ist freilich bemerkt worden: „Gewiß hat es im Mittelalter zahlreiche päpstliche und bischöfliche Absolutionen gegeben, die nur einen frommen Segenswunsch und eine Fürbitte enthielten . . . Allein wenn in einem echten Aktenstück, etwa einem Papstbriefe ausdrücklich mit Berufung auf die päpstliche Löse- und Bindegewalt die „remissio peccatorum“ verliehen wird, so muß man darin die Verleihung der Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, einen Ablaß sehen, wofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird.“[3] Demgegenüber hat man jedoch nicht mit Unrecht betont: „Ein solches methodisches Prinzip

---

[1] Wie Martène (De ritibus II 1051) berichtet, wurde in der Benediktinerabtei St. Ouen zu Rouen noch am Anfange des 18. Jahrhunderts in der Exequienmesse beim Offertorium von allen anwesenden Priestern folgende Absolution über den verstorbenen Mönch gesprochen: „Dominus Iesus Christus, qui dixit discipulis suis, quaecunque ligaveritis etc., de quorum numero quamvis indignos nos esse voluit, ipse te absolvat N. per ministerium nostrum ab omnibus peccatis tuis, quaecunque cogitatione, locutione aut operatione negligenter egisti, et a nexibus peccatorum absolutum perducere dignetur ad regna coelorum.“ Früher war es in St. Ouen auch Sitte, bei der Beerdigung am offenen Grabe folgende Absolution zu spenden: „Dominus Iesus Christus, qui b. Petro apostolo suo caeterisque discipulis suis licentiam dedit ligandi atque solvendi, ipse te absolvat ab omni vinculo delictorum tuorum N. Et quantum meae fragilitati permittitur, ego absolvo te, sisque absolutus ante tribunal eiusdem D. N. I. Ch. ab omnibus peccatis tuis, habeasque vitam aeternam et vivas in saeculo saeculorum. Amen.“ Ebd. 1126. Auch im Kartäuserorden hat sich die eigentümliche Absolutionsformel bis gegen Ende des Mittelalters erhalten (vgl. darüber ein Gutachten Gersons, Opera omnia, Antverpiae 1706, II, 412 f.); in den revidierten Konstitutionen vom Jahre 1509 wurde sie aber verboten. Statuta ordinis Cartusiensis, Basileae 1510. Tertia compilatio. 1509, cap. 2: „Absolutio defuncti post sepulturam in claustro, de qua loquitur statutum, (In den früheren Statuten. P. I, c. 47 heißt es ganz allgemein: „Prior absolvit defunctum.“ Bl. G 5.) „non debet fieri per modum absolutionis sacramentalis, sed per modum orationis, sic dicendo: Absolve, Domine, animam famuli tui ab omni vinculo peccatorum“. Bl. V 8.

[2] Wer in diesen päpstlichen und bischöflichen Absolutionen Ablässe sehen will, müßte folgerichtig auch die gleichlautenden Absolutionen der abendländischen Mönche und Pfarrgeistlichen sowie der russischen Popen als vollkommene Ablässe betrachten.

[3] Hilgers 58.

muß der Dogmenhistoriker mit aller Entschiedenheit zurückweisen; der Sinn eines geschichtlichen Dokumentes muß im Lichte der damaligen Zeitauffassung festgestellt werden, und diese Auffassung gibt sich in parallelen Dokumenten kund, nicht in der Dogmatik späterer Jahrhunderte.[1]

Eine der bekanntesten päpstlichen Absolutionen Verstorbener im früheren Mittelalter ist eine Lossprechung, die Johann VIII. im Jahre 878 erteilt hat.[2] Die Bischöfe des Frankenreichs hatten beim Papste angefragt, ob jene, die jüngst im Kampfe gegen die Ungläubigen für Kirche und Vaterland gefallen waren oder in Zukunft fallen würden, Nachlassung ihrer Sünden erlangen könnten (utrum indulgentiam possint consequi delictorum). Um diese Anfrage zu verstehen, muß man sich daran erinnern, daß damals nicht wenige fränkische Bischöfe die Kriegführung überhaupt als etwas Unerlaubtes betrachteten und daher den aus dem Kriege Heimkehrenden eine öffentliche Buße auferlegten.[3] Der Papst antwortete: Diejenigen, die im Kriege gegen die Ungläubigen umkommen, vorausgesetzt, daß sie in frommer Gesinnung sterben, werden der ewigen Seligkeit teilhaftig werden. Dann fügte er noch bei, daß er selber durch die Fürbitte des Apostels Petrus, der im Himmel und auf Erden Gewalt habe, zu binden und zu lösen, die gefallenen Soldaten, soweit es gestattet sei, losspreche und sie im Gebete dem Herrn empfehle.[4]

Verschiedene angesehene Autoren haben in dieser Absolution einen der ältesten Ablässe für Verstorbene finden wollen. Allein es liegt kein Grund vor, die Worte des Papstes anders aufzufassen, als die oben mitgeteilten Absolutionen, in denen einfache Mönche und Priester noch bestimmter Verstorbene von den Sünden lossprechen und noch ausdrücklicher auf die kirchliche Binde- und Lösegewalt sich berufen. Wie jene Absolutionen nur als eigentümliche Fürbittgebete gelten können, so ist im vorliegenden Falle auch die päpstliche Absolution bloß als Fürbitte aufzufassen. Die vielbesprochene Stelle im Schreiben an die fränkischen Bischöfe hat im Grunde genommen keine andere Bedeutung als ein Brief, den Johann VIII. im Jahre 879 an die Kaiserin Engelberga richtete, um ihr zu melden, daß er für die Seele ihres verstorbenen Vetters, des Grafen Suppo, bete, damit sie die Lossprechung von ihren Sünden erlangen möge.[5]

---

[1] B. Poschmann, Zur Geschichte des Ablasses, in Theolog. Revue 1914, 293.

[2] Mon. Germ. hist. Epistolae VII (1912) 126 f. Migne CXXVI 816.

[3] Morinus 316 f.

[4] „Respondemus, quoniam illi qui cum pietate christianae religionis in belli certamine cadunt, requies eos aeternae vitae suscipiet, contra paganos atque infideles strenue dimicantes, eo quod Dominus per Prophetam dignatus est dicere: Peccator quacunque hora conversus fuerit, omnium iniquitatum illius non recordabor amplius . . . Nostra praefatos mediocritate, intercessione b. Petri apostoli, cuius potestas ligandi atque solvendi est in coelo et in terra, quantum fas est, absolvimus, precibusque illos Domino commendamus."

[5] Mon. Germ. Epist. VII 191. Migne CXXVI 852: „Pro anima Supponis, fraterna moti compassione, omnipotentem Dominum deprecamur, ut suorum absolutionem valeat percipere delictorum."

In ganz ähnlicher Weise ist ein Schreiben zu erklären, das Erzbischof Hatto von Mainz und dessen Suffraganbischöfe Ende 899 oder zu Anfang des Jahres 900 an Johann IX. gerichtet haben. Die deutschen Bischöfe bitten den Papst, er möge die Seele des verstorbenen Königs Arnulf († 20. November 899) von den Banden der Sünden lossprechen.[1] Unter dieser Lossprechung ist wieder nichts anders zu verstehen, als eine vom Oberhaupte der Kirche ausgehende und daher besonders wirksame Fürbitte.

Auch einfache Gläubige wandten sich gern an den Papst, um ihm die Seelenruhe ihrer Verstorbenen anzuempfehlen. Man war eben überzeugt, daß der Statthalter Christi, ausgerüstet mit der Fülle der kirchlichen Obergewalt, als der mächtigste Fürbitter bei Gott eintreten könne. Ein merkwürdiges Beispiel hierfür findet sich in einem Schreiben des Papstes Sergius III. (904—11) oder Sergius IV. (1009—12) an den fränkischen Klerus. Indem der Papst die Seelen des Mannes und der Söhne einer Witwe dem Gebete der Geistlichen empfiehlt, erklärt er, daß er selber auf Anhalten der Witwe ihre verstorbenen Angehörigen im Gebete nach Möglichkeit von den Sünden losgesprochen habe.[2]

Spätere Päpste haben ebenfalls bisweilen Verstorbene absolviert, bald in deprekativer, bald in indikativer Form. Von Leo IX. wird erzählt, daß er unmittelbar vor seinem Hinscheiden (1054) die Bitte an Gott richtete, er möge jene, die im Kampfe gegen die Normannen gefallen waren, von allen ihren Sünden lossprechen.[3] Handelt es sich hier um eine bloße Fürbitte, so scheint die Absolution, die Gregor VII. im Jahre 1076 dem kurz vorher verstorbenen Bischof Wilhelm von Utrecht bedingungsweise zuteil werden ließ, eine andere Bedeutung zu haben. In einem Schreiben an den Bischof von Lüttich bemerkt der Papst: Hat der Utrechter Oberhirt den gebannten König anerkannt und ist er ohne Widerruf gestorben, so gilt die alte Regel: Jene, mit denen wir im Leben keine Gemeinschaft hatten, sollen auch im Tode

[1] Migne CXXXI 32: „Poscimus ut animam ipsius vestrae auctoritatis potestate a vinculis peccatorum absolvatis, quia quaecunque solveritis super terram, erunt soluta in coelo."

[2] Zunächst meldet der Papst, er habe die Witwe nach Anhörung ihrer Beichte (eius veram confessionem audientes), soviel er konnte, von ihren Sünden losgesprochen: „Ab eius, quantum nobis possibilia sunt (!), facinoribus absolvimus"; dann fährt er fort: „Et deprecantes Dominum pro eius viro Burchardo, sicut ipsa nos humiliter postulavit, et ipsius filiis, ab eorum peccatis iuxta nostrum posse absolvimus. Ideo sanctimoniam vestram exortamur, ut pro his in conspectu Dei pura effundatis conscientia preces." Mitgeteilt von Wattenbach im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit XXII (1875) 38. Auch bei L. Delisle, Mémoire sur d'anciens sacramentaires, in Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres XXXII 1 (1886) 391 f. Wattenbach meint, der Brief rühre von Sergius III. her, während Delisle ihn Sergius IV. zuschreibt.

[3] Acta Sanctorum, Aprilis II 666. Analecta Bollandiana XXV (1906) 291. Der Papst wendet sich an Christus, der zu Petrus gesagt: Was du binden wirst usw., und betet: „Deprecor clementiam tuam ut fidelibus tuis fratribus nostris, qui ad defendendam sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam sanguinem suum fuderunt, absolutionem tribuas omnium peccatorum."

von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben. Hat er aber seine Unterschrift wider Willen gegeben und den König gemieden, so absolvieren wir ihn kraft unserer apostolischen Autorität und gestatten nicht nur, sondern wünschen auch innig, daß Gebete, Messen und Almosen für ihn Gott dargebracht werden.[1] Da bedingungsweise gestattet wird, für den Verstorbenen zu beten, so ist unter der päpstlichen Absolution wohl eine zur größeren Sicherheit erteilte Lossprechung von kirchlichen Zensuren zu verstehen. Dagegen war es sicher nur ein Fürbittgebet, wenn Gregor VII. die im Jahre 1077 zu Rom verschiedene Kaiserin Agnes vor deren Beerdigung mehrmals von den Sünden lossprach.[2]

Ähnliche Absolutionen hat wiederholt Urban II. erteilt. In Sizilien hatte der Graf Roger in Catania zu Ehren der hl. Agatha ein Kloster gegründet für sein eigenes Seelenheil sowie für die Seelenruhe seiner verstorbenen Gattin und der Soldaten, die im Kampfe gegen die Sarazenen gefallen waren. Indem Urban in einem Schreiben vom Jahre 1092 die neue Gründung bestätigte, absolvierte er sowohl den Grafen Roger als dessen verstorbene Gemahlin und die im Kampfe gegen die Ungläubigen gefallenen Soldaten.[3] Mit Unrecht hat man in diesem Schreiben einen Ablaß finden wollen; es handelt sich bloß um die Erteilung des päpstlichen Segens. Dasselbe gilt von den Absolutionen, die Urban II. 1096 zu Carcassonne gespendet hat. Wie ein Augenzeuge berichtet, „absolvierte er segnend die Lebenden und die Verstorbenen". Daß der mittelalterliche Autor unter dieser Absolution bloß den päpstlichen Segen verstand, ergibt sich aus seiner weiteren Angabe, daß der Papst auch den Friedhof „absolvierte". Dasselbe ergibt sich aus der Schlußbemerkung, der Papst habe die Stadt verlassen, nachdem er Lebende und Verstorbene „gesegnet" hatte.[4] Einen ähnlichen Segen spendete Urban II. einige Tage später in Maguelone. Indem er die ganze Insel feierlich einweihte, erteilte er allen, die darauf begraben worden oder noch darauf würden begraben werden, die Absolution von allen Sünden.[5]

---

[1] Jaffé, Monumenta Gregoriana. Berolini 1865, 250 f.

[2] Mon. Germ. SS. V 303: „Domnus apostolicus exequialibus officiis, missarum solemniis, elemosinis, vigiliis quoque per aliquot dies sollemniter pro anima illius celebratis, in ecclesia S. Petronellae . . . sacrum Agnetis imperatricis apostolica sua indulgentia et absolutione tantotiens a peccatis remissae corpusculum in sarcophago consignatum . . . sepelivit."

[3] Migne CLI 340: „Dei et apostolorum eius et gratiam et benedictionem et peccatorum absolutionem ex apostolicae auctoritatis quam indigne gerimus vice, benevolentiamque donamus."

[4] Migne CLI 208: „Vivos et defunctos benedicens absolvit, etiam ecclesiae b. Nazarii saxa benedixit, et subsequenti sexta feria . . . sermonem nobis fecit, coemeterium propriis manibus salis aspersione absolvit; et sic diebus quinque nobiscum commoratus, vivis ac defunctis consignatis . . . discessit."

[5] Migne CLI 209: „Totam insulam Magalone solemniter consecravit, et omnibus in eo sepultis et sepeliendis absolutionem omnium delictorum concessit." So erzählt um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Bischof von Maguelone Arnaud de Verdale.

Daß bei der Einweihung eines Friedhofes die Gläubigen, die darin die letzte Ruhestätte gefunden hatten oder finden sollten, von ihren Sünden absolviert wurden, wird in mittelalterlichen Quellen mehrfach bezeugt. Um derartige Erzählungen besser zu verstehen, muß man sich der kirchlichen Gebete erinnern, die bei der Einweihung des Friedhofs verrichtet wurden. In diesen Gebeten wird nämlich die Bitte an Gott gerichtet, er möge die Seelen der Gläubigen, die auf dem Friedhofe begraben werden, von allen Sünden freisprechen.[1] Angesichts solcher Gebete ist leicht erklärlich, wie man von einer Absolution der auf dem Friedhofe Ruhenden sprechen konnte.

Als Gelasius II. im Jahre 1118 die Kathedrale von Genua einweihte, soll er nach einer sehr alten Aufzeichnung allen jenen, die nach guter Beichte auf dem Friedhofe der neueingeweihten Kirche beerdigt worden oder bis ans Ende der Welt darauf sollten beerdigt werden, die Nachlassung aller Sünden erteilt haben.[2] Da der Papst zu gleicher Zeit den Besuchern des Domes am Kirchweihfest einen Ablaß von 1 Jahre und 40 Tagen verhieß — eine für die damalige Zeit ganz ungewöhnliche Bewilligung —, so dürfte es sich wohl um eine spätere Fälschung handeln. Wahrscheinlich ist es allerdings, daß der Papst bei der Einweihung der Kirche die auf dem Friedhofe ruhenden Gläubigen von ihren Sünden losgesprochen hat. Aber nach dem damaligen Sprachgebrauch ist unter dieser Absolution, die Verstorbenen erteilt wurde, nichts anderes als ein Fürbittgebet zu verstehen.

Wie die Päpste, so haben bisweilen auch die Bischöfe verstorbenen Gläubigen die Absolution gespendet. Der Chronist Thietmar berichtet von einer „Nachlassung", die der Kölner Erzbischof Heribert dem anfangs 1002 zu Paterno bei Rom verstorbenen Kaiser Otto III.

[1] Pontificalis ordinis liber. Romae 1497, 150: „Huic cimiterio, quesumus Domine, angelum sanctum deputa custodem, et quorum quarumque corpora hic sepeliuntur, animas eorum ab omnibus absolve vinculis peccatorum." In einem alten Missale von Arles heißt es: „Prima die post octavam Epiphaniae celebratur missa conventualis pro memoria omnium defunctorum. Et post missam processionaliter absolvitur totum cimiterium sicut in crastino omnium Sanctorum." Wie aber diese „Absolution" stattfindet, wird gleich nachher erklärt: „Et in qualibet statione dicitur oratio: Fidelium Deus omnium conditor." Martène, De ritibus III 125. In Limoges fand am Allerseelentag eine Prozession statt, „in qua viginti fieri debent absolutiones", die erste im Chor für alle in der Kirche Beerdigten, die andern über verschiedene Gräber, am Schlusse eine „absolutio generalis". Ebd. 603 f.

[2] Ughelli IV 851. Cappelletti XIII 306: „In qua consecratione . . . fecit remissionem cunctorum peccatorum ex parte Dei . . . et sua, in quantum potuit, omnibus defunctis masculis et foeminis, qui mortui sunt in vera confessione et sunt sepulti in coemeterio eiusdem Ecclesiae, et sepelientur usque in finem huius saeculi, omnibusque illis qui venerint ad celebrandum huius dedicationis diem, condonavit annum unum et 40 dies, in quibus ieiunare debent pro poenitentia iniuncta eis." Über diese Aufzeichnung vgl. Kehr, Regesta VI 2, 279. Der gleichzeitige, in Genua lebende Chronist Cafari (1080—1166) spricht wohl in seinen „Annales Januenses" von der Konsekration des Domes durch Gelasius, doch sagt er nichts von einem Ablaß. Mon. Germ. SS. XVIII 15.

erteilte, als dessen Leiche durch Köln kam, um in Aachen beigesetzt zu werden.[1] Der Biograph des hl. Godehard, des Bischofs von Hildesheim, erzählt, wie letzterer einen Priester, der plötzlich gestorben (1035), noch nachträglich von seinen Sünden absolvierte.[2] Diese nachträglich erteilte Absolution war eine Fürbitte, ähnlich derjenigen, die der Biograph dem hingeschiedenen Geistlichen zu verschaffen sucht, indem er die Leser auffordert, dem Verstorbenen die Nachlassung seiner Sünden von Gott zu erbitten.[3]

Nebst den individuellen Lossprechungen, die einzelnen Verstorbenen gespendet wurden, gab es auch generelle bischöfliche Absolutionen. So hat im Jahre 1079 Bischof Bernhard von Urgel bei der Konsekration der Kirche von Olivis alle verstorbenen und lebenden Wohltäter des Gotteshauses von ihren Sünden losgesprochen.[4] Aus dem Wortlaut der Urkunde ist leicht zu ersehen, daß es sich bloß um einen Segenswunsch, um eine Fürbitte handelt. Dasselbe gilt von der Absolution, die Bischof Bernhard im Jahre 1080 bei der Einweihung der Klosterkirche von St. Cäcilia erteilte, indem er alle Wohltäter des Klosters von ihren Sünden lossprach und alle, die dort begraben waren, durch sein flehentliches Gebet, wie in der Stiftungsurkunde berichtet wird, aus ihrem schrecklichen Gefängnis befreite.[5] Unter diesem „flehentlichen Gebet", dessen Wirksamkeit in so starken Ausdrücken geschildert wird, ist sicher nichts anders zu verstehen als das damals übliche Absolutionsgebet für die Verstorbenen. Etliche Jahre später, im Jahre 1089, absolvierte auch Bischof Berengar von Gerona, anläßlich der Konsekration der Abteikirche von St. Maria de Llado, „soviel er konnte", alle, die auf dem dortigen Friedhof begraben lagen.[6]

Von einer Absolution der Verstorbenen ist namentlich in den mittelalterlichen „Mönchsgewohnheiten" öfters die Rede. In den

---

[1] Mon. Germ. SS. III 783: „In cena Domini ad S. Petrum portatur, ubi animе presentis corporis ab archipresule remissio datur."

[2] Mon. Germ. SS. XI 211: „Remissionem ei peccatorum ex corde etsi sero indulsit."

[3] Er habe das Ende jenes Priesters erzählt, „ut cum haec legeritis, indulgentiam ei et remissionem peccatorum . . . a Domino imploretis."

[4] Villanueva XI 181: „Non solum illos, qui in preteritis temporibus obtulerunt Domino Deo et prefate ecclesie pro remedio animarum suarum dona, verum insuper generaliter omnes homines, quicunque ibi aliquid obtulerint, quod ad laudem et supplementum sancte ecclesie fieri possit, in futuris temporibus, benedixit ac signavit, et auctoritate apostolorum Petri et Pauli a cunctis nexibus peccatorum suorum absolvit, et Christo Domino sanctisque suis illos suis precibus commendavit, quatinus ab omnipotenti Deo benedictionem eternam accipere mereantur."

[5] Villanueva XII 225: „Omnes primos vel infimos qui parum vel magnum aliquid obtulere Domino Deo in die vel loco illo, fultus apostolorum Petri et Pauli auctoritate et pontificali subnixus potestate a peccatorum omnium solvit discrimine, et animas omnium fidelium in eodem loco quiescentium eruit ab horrida . . . sede sua supplici prece."

[6] España Sagrada XLV 297: „Ut possibile est, ab eo omnes ibi quiescentes absolvuntur, ut aeterna requie potiantur."

Gewohnheiten von Farfa, deren Redaktion aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammt, wird verordnet, daß, wenn ein Mönch nach seinem Hinscheiden im Traume einem Bruder erscheint, der Abt oder dessen Stellvertreter ihn absolviere (debet eum absolvere) und allen Priestern befehle, die Messe für ihn zu lesen. Trifft die Nachricht ein, daß ein Mönch aus einem verbrüderten Kloster gestorben ist, so soll ihn der Abt oder Prior im Kapitel von allen Sündenfesseln lossprechen (absolvat eum ab omni vinculo delictorum).[1] Eine ähnliche Absolution sei den hingeschiedenen Verwandten der Ordensmitglieder zu erteilen.[2] Die Gewohnheiten von St. Viton (Verdun) aus dem 10. Jahrhundert schreiben vor, daß nach dem Hinscheiden eines Mönchs die Brüder sich in das Chor zu begeben haben, um die Seele des Verstorbenen durch Psalmengesang zu absolvieren.[3] In dem Pariser Chorherrenstift St. Viktor wurde der Verstorbene im Kapitel absolviert.[4] Die von dem Mönch Ulrich 1086 niedergeschriebenen Gewohnheiten von Cluni bestimmen, daß der Prior dem hingeschiedenen Mönch die Absolution erbitten soll (ei prior imprecatur absolutionem)[5]. Ähnlich lauten die von Wilhelm dem Seligen († 1091) entworfenen Gewohnheiten von Hirsau.[6] In den Statuten der Zisterzienser aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts werden die Gebete für die Verstorbenen ausdrücklich als Absolution bezeichnet.[7] Da diese Bezeichnung allgemein üblich war, so versteht man leicht, was es zu bedeuten hat, wenn in einem unter Abt Albert (1199—1217) angelegten Stiftungsbuch der Abtei Maria-Laach berichtet wird, daß jedesmal, wenn die Nachricht vom Tode eines Wohltäters eintrifft, der Abt den Verstorbenen von seinen Sünden losspricht.[8]

Eine eigentümliche Wirkung wird der Absolution zugeschrieben, die einmal die Mönche der Benediktinerabtei Fleury in Frankreich einem Toten gespendet haben. Einer der Chronisten dieser Abtei, der Mönch Andreas, der seine Aufzeichnungen um 1043 niedergeschrieben hat, erzählt von einem Manne, welcher der Abtei allerhand Schaden zufügte und Klostergüter sich aneignete. Zur Strafe dafür würde er vom Teufel erwürgt. Als er nun auf einem klösterlichen Friedhofe beerdigt wurde, wollte ihn die geweihte Erde nicht behalten und warf ihn aus dem Grabe heraus. Dies wiederholte sich zwei- oder dreimal. Darob entsetzt, gab die Frau des Verstorbenen die entwendeten Klostergüter zurück und ließ die Leiche nach Fleury

---

[1] Vgl. das Gebet: „Absolve, quaesumus Domine, animam famuli tui ab omni vinculo delictorum."

[2] Albers I 197. 199 200. [3] Albers V 132.

[4] Martène, De ritibus III 803. [5] Migne CXLIX 775.

[6] Herrgott, Vetus disciplina monastica. Parisiis 1726, 565 568. Migne CL 1141 1144.

[7] Migne CLX 1479.

[8] P. Richter, Die Schriftsteller der Benediktinerabtei Maria-Laach, in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst XVII (1898) 100 f.: „Facit ei absolutionem peccatorum suorum et imprecatur ei vitam aeternam."

bringen. Hier erteilten die Brüder dem Unglücklichen die Absolution (indulgentia absolutionis) und legten ihm die geschriebene Absolutionsformel auf die Brust. Jetzt konnte die Beerdigung ungehindert stattfinden; die Erde warf die Leiche nicht mehr aus.[1]

Sonderbar ist die Vollmacht, die in einer Bulle vom 11. April 1139 von Papst Innozenz II. dem Abte von Castel in der Oberpfalz verliehen wurde. Unter anderen Rechten erhielt der Abt die Befugnis, die Büßer aufzunehmen und zu absolvieren, die Toten zu begraben und Lebenden und Verstorbenen alle Sünden nachzulassen.[2] Bezüglich der Lossprechung der Lebendigen bietet die Bulle keine Schwierigkeit. Der Abt erhielt die nötige Jurisdiktion, um jene, die sich an ihn wenden würden, nach reumütiger Beichte von ihren Sünden loszusprechen. Wie ist aber die Vollmacht, den Verstorbenen alle Sünden nachzulassen, zu erklären? Entweder handelt es sich um die Vollmacht, Verstorbene von jeder kirchlichen Zensur loszusprechen, oder, was wahrscheinlicher ist, der Satz „tam vivis quam defunctis universa delicta relaxandi" enthält nur eine Umschreibung der unmittelbar vorher erteilten Befugnisse, nämlich des Rechtes zum Beichthören und des Begräbnisrechtes. Mit der Vollmacht, den Verstorbenen, die Sünden nachzulassen, hätte demnach der Abt das Recht erhalten, jene, die den Klosterfriedhof zu ihrer Ruhestätte wählen würden, einzusegnen und dabei die üblichen Absolutionsgebete über sie zu sprechen.

Daß es üblich war, die kirchlichen Gebete für die Verstorbenen als Absolution zu bezeichnen, sieht man auch aus den Synodalstatuten, die der Pariser Bischof Eudes von Sully am Anfang des 13. Jahrhunderts erlassen hat. Es wird darin den Pfarrern befohlen, ihre Pfarrkinder, wenn sie von deren Hinscheiden Kunde erhalten, sofort mit den Psalmen und der Oration für die Verstorbenen zu absolvieren.[3]

[1] E. de Certain, Les miracles de Saint Benoît écrits par Adrevald, Aimoin, André, Raoul Tortaire et Hugues de Sainte Marie, moines de Fleury. Paris 1858, 222 f.

[2] Monumenta boica XXIV 315: „Abbas . . . licentiam habeat et potestatem predicandi, penitentes quosque suscipiendi ac curandi, ligandi atque solvendi, infirmos visitandi, mortuos undecunque in ipso loco sepeliendi, tam vivis quam defunctis universa delicta relaxandi." Jaffé 7975. Der Herausgeber erklärt, das Autograph mit dem päpstlichen Siegel vor sich gehabt zu haben (S. 310). Trotzdem scheint die Bulle etwas verdächtig zu sein. Auch Schreiber II 296, der das Schreiben als echt annahm, bekam nachträglich Zweifel. Im Jahre 1235 bestätigte Gregor IX. die von Innozenz II. erteilten Privilegien. In der neuen Bulle ist jedoch keine Rede von Absolutionsvollmachten; dafür enthält sie die seit Urban II. übliche Formel für das Begräbnisprivilegium: „Sepulturam ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extreme voluntati qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti, aut publice usurarii sint, nullus obsistat." Mon. boica XXIV 320 ff.

[3] Mansi XXII 681: „Sacerdotes, audito parochianorum suorum obitu, statim absolvant eos cum psalmis pro defunctis et collecta." Unter dieser Kollekte ist die heute noch übliche Oration zu verstehen: „Absolve, quaesumus Domine, animam famuli tui ab omni vinculo delictorum." Cabrol bemerkt: „Cette formule se retrouve dans les plus anciens manuscrits grégoriens." Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie I, Paris 1907, 205.

Ganz dieselbe Vorschrift wird wiederholt in den Diözesanstatuten von Meaux aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.[1]

Aus den vorstehenden Mitteilungen ergibt sich zur Genüge, daß die im Mittelalter üblichen Absolutionen der Verstorbenen, abgesehen von der Absolution der Exkommunizierten, als Gebete für die Verstorbenen aufzufassen sind. Wie wenig es angeht, in diesen Absolutionen Ablässe zu sehen, zeigt schon die Entwicklungsgeschichte des Ablasses. Die Ablässe waren schon längst in Übung, als von einem Ablaß für die Verstorbenen noch keine Rede war. Die älteren Theologen und Kanonisten, die gegen Ende des 12. Jahrhunderts anfingen, die Ablaßfrage zu erörtern, sprechen immer nur von Ablässen für Lebende, nie von Ablässen für Verstorbene. Keinem von ihnen ist es eingefallen, die damals üblichen Absolutionen der Verstorbenen den Ablässen beizuzählen. Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, nachdem die Gläubigen begonnen hatten, den Kreuzzugsablaß eigenmächtig für die Verstorbenen aufzuopfern, fingen auch die Theologen und Kanonisten an, dem Ablaß für Verstorbene ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Während die einen derartige Ablässe rundweg ablehnten, haben andere sie als zulässig und nützlich anerkannt. Aber auch die Vertreter der letzteren Ansicht haben sich bei der Begründung des Ablasses für die Verstorbenen nicht auf die seit Jahrhunderten gebräuchlichen Absolutionen der Verstorbenen berufen. Man wird also gut tun, diese Absolutionen und die Ablässe genau auseinanderzuhalten.

Ähnliches ist zu sagen von zahllosen Absolutionen, die im früheren Mittelalter lebenden Personen angewünscht oder gespendet worden sind.

B. Absolutionen lebender Personen.

Wegen der großen Mannigfaltigkeit dieser Absolutionen dürfte es angebracht sein, zuerst jene zu behandeln, die von den Päpsten erteilt worden sind; nachher sollen dann die von Bischöfen und andern Geistlichen gespendeten Absolutionen zur Sprache kommen.

1. Von Päpsten erteilte Absolutionen.

Als Einleitung zur ganzen Studie über die Absolutionen möge der Hinweis auf zwei Briefe Alcvins († 804) dienen. Der ebenso demütige als gelehrte Freund Karls des Großen schrieb einmal an den hl. Paulinus, Patriarch von Aquitanien († 802), um sich als Sünder seinem Gebete anzuempfehlen (me . . . precibus sublevares). Der Heiland, bemerkt Alcvin in dem Briefe an seinen Freund, hat den heiligen Lehrern die Lösegewalt (potestatem solvendi) verliehen. So löse mir denn, o bester Lehrer, mit göttlicher Vollmacht die tödlichen Sündenbande (solve iubente Deo mortiferas mihi peccatorum catenas).[2] Es liegt auf der

[1] Toussaints Du Plessis, Histoire de l'église de Meaux II, Paris 1731, 484: De absolutionibus parochianorum.

[2] Mon. Germ. hist. Epistolae IV 130 f.

Hand, daß hier das Lösen als Fürbitte aufzufassen ist; denn um eine solche hat Alcvin selber unmittelbar vorher angehalten. Noch deutlicher ist ein Schreiben Alcvins vom Jahre 801 an Papst Leo III. Inständig bittet der Briefschreiber um das Gebet (orationibus) des allgemeinen Oberhirten und um den päpstlichen Segen (vestrae auctoritatis humili voto flagitans benedictionem), damit er mit der Gnade Gottes im Guten ausharren könne. Warum verlangt er aber so innig nach des Papstes Segen und Fürbitte? Weil er weiß, daß der Nachfolger des hl. Petrus von Gott die Lösegewalt erhalten hat. Deshalb beschwört er den Heiligen Vater, ihm seine Sündenbande mit apostolischer Gewalt lösen zu wollen.[1] Der päpstliche Segen, die Fürbitte des Heiligen Vaters galt demnach in den Augen Alcvins als ein Lösen, ein Lossprechen von den Sünden.

Wie Alcvin dachten viele andere im früheren Mittelalter. Daher die damals weitverbreitete Sitte, die Fürbitte um Begnadigung, um Verzeihung der Sünden als eine Lossprechung zu bezeichnen. Aus Alcvins Schreiben ersehen wir aber auch, warum man damals auf den päpstlichen Segen, auf die Fürbitte des Heiligen Vaters, so großen Wert legte. Diese Wertschätzung beruhte auf dem Glauben an die von Gott dem Papste verliehene Lösegewalt. Treffend ist dies schon von anderer Seite hervorgehoben worden: „An den Papst wandte man sich deshalb gern um Verzeihung der Fehler, weil man überzeugt war, daß er als Statthalter Christi und mit der Fülle der kirchlichen Obergewalt ausgerüstet als der mächtigste Fürbitter bei Gott eintrete."[2] Aus demselben Grunde legte man auch großen Wert auf die Fürbitte des hl. Petrus, wie dies schon im Jahre 1031 der englische König Knud der Große von Rom aus in einem Schreiben an seine Untertanen hervorgehoben hat.[3]

Nach dieser einleitenden Bemerkung können wir die in authentischen Quellen erwähnten päpstlichen Absolutionen näher ins Auge fassen. Es wird wohl das Einfachste sein, wenn wir uns dabei an die chronologische Ordnung halten. Beginnen wir auch hier, wie bei

---

[1] Ebd. 380: „Ideo tam obnixe intercessionis vestrae deposco suffragia, quoniam optime novi cum beato Petro, principe apostolorum, te, sanctissime pater, accepisse potestatem solvendi. Solve in filio pietate paterna, virtute apostolica, catenas peccatorum." Vgl. 139 298 zwei andere Schreiben an Leo III. und S. 68 ein Schreiben an Hadrian I. In dem letzteren Schreiben bittet Alcvin den Papst, er möge ihn in sein Gebet einschließen (me in gremium sanctissimae intercessionis vestrae colligere dignemini) und ihm die Befreiung von den Sündenbanden verschaffen (me iubeas salutiferae pietatis verbo a peccatorum vinculis esse solutum).

[2] Frank 357.

[3] „Notifico vobis me noviter isse Romam, oratum pro redemptione peccaminum meorum . . . Et ideo maxime hoc patravi, quia a sapientibus didici sanctum Petrum apostolum magnam potestatem accepisse a Domino ligandi et solvendi clavigerumque esse coelestis regni; et ideo specialiter eius patrocinium apud Deum expetere valde utile duxi." Wilhelmi Malmesbiriensis de gestis regum Anglorum libri quinque I, London 1887, 221 f. [Rerum britan. medii aevi Scriptores XC].

der Absolution der Verstorbenen, mit Gregor dem Großen († 604), in dessen Briefen öfters von einer Absolution der Lebenden die Rede ist.

Bemerkenswert ist vor allem, daß der Papst einmal einen Bischof ersucht, für ihn zu beten, damit er durch dessen Fürsprache von seinen Sünden absolviert werde.[1] Er selber erklärt auch wiederholt in seinen Briefen, für andere beten zu wollen, daß Gott sie von ihren Sünden losspreche (Dominum deprecamur, ut vos ab omni reatu peccatorum vestrorum absolvat).[2] Ein anderes Mal spricht er von einer Absolution, die man von Petrus erwarte (per quem solvi ab omnibus peccatorum nexibus desideratis).[3] Offenbar hat er dabei nur an eine Fürbitte des hl. Petrus gedacht. An eine Fürbitte des hl. Petrus dachte er auch, wenn er hier und da Partikeln der Petruskette versandte und dabei den Wunsch aussprach, die Reliquie möge denjenigen, der sie tragen werde, von allen seinen Sünden befreien (ut quod illius collum ligavit ad martyrium, vestrum ab omnibus peccatis solvat).[4]

Im Mittelalter war es Sitte, daß die Gläubigen zahlreiche fromme Stiftungen machten. Sie waren dabei von dem bereits in der Heil. Schrift ausgesprochenen Gedanken geleitet, daß sie durch Almosen leichter von Gott die Nachlassung ihrer Sünden erlangen würden; sie hatten auch die feste Überzeugung, daß die Heiligen, zu deren Ehre sie eine Kirche oder ein Kloster gründeten, sie durch ihre Fürsprache bei Gott unterstützen würden. Daher kommen in den alten Stiftungsurkunden so oft Formeln vor wie die folgenden: pro absolutione peccatorum meorum, pro remissione oder in remissionem peccatorum meorum, pro redemptione oder pro satisfactione peccatorum meorum, ut indulgentiam peccatorum meorum merear, ut per sanctorum orationem indulgentiam peccatorum meorum obtinere merear.[5] Diesem allgemein verbreiteten Glauben gaben die Päpste Ausdruck und bekräftigten ihn, wenn sie bei der Aufforderung zu guten Werken den

---

[1] Gregorii I Registrum, l. VIII, c. 29. Mon. Germ. Epistolae II 31: „Peto, ut in sanctis orationibus vestris mei memores esse dignemini, quatenus a peccatorum meorum nexibus, quia meis meritis non valeo, vestris intercessionibus absolvar."

[2] Reg. VI 26 46; XI 18. Epp. I 405 421; II 280.

[3] Reg. XIII 42. Epp. II 405.

[4] Reg. III 33; VII 25; VIII 33; IX 228. Epp. I 192 470; II 36 225. Daß Gregor an eine Fürbitte des hl. Petrus dachte, zeigt Reg. XII 2. Epp. II 349: „Quae collo vestro suspensa, hoc vobis eo intercedente gratia absolutionis fiat, quod illi fuit causa martyrii." A. Lagarde (Revue d'histoire et de littérature religieuses 1912, 166) meint: „La clef est un instrument mécanique d'absolution." Vgl. dagegen J. Tixeront in Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétiennes 1912, 257 f.

[5] Derartige Formeln finden sich in Hülle und Fülle in jeder Sammlung alter Stiftungsurkunden. Man vergleiche z. B. einen der zahlreichen Cartulaires in der Collection des documents inédits sur l'histoire de France, insbesondere die Cartulaires von St. Viktor und von Cluni. Vgl. auch Falco 195 ff.: La virtù delle buone opere nel formulario medioevale.

Gläubigen die Verzeihung der Sünden in Aussicht stellten. An eine Erteilung von Ablässen hat man bei solchen allgemein gehaltenen Verheißungen nicht zu denken.

Als Papst Gregor II. im Jahre 724 den hl. Bonifatius nach Thüringen sandte, ermahnte er die dortigen Gläubigen, eine bischöfliche Wohnung und Kirchen zu bauen. Dabei unterließ er nicht, ihnen dafür die Verzeihung ihrer Sünden und eine ewige Belohnung in Aussicht zu stellen (ut Deus indulgeat peccata vestra et donet vobis vitam aeternam).[1] Die Nachlassung der Sünden verhieß auch Stephan II. den Franken, als er sie im Jahre 753 um Hilfe gegen die Langobarden anrief. Wenn der Papst hierbei den Sündenerlaß als ein Gnadengeschenk des hl. Petrus hinstellt,[2] so hat er offenbar nur die Fürsprache des Apostelfürsten im Auge, wie er dies übrigens in einem andern Schreiben ausdrücklich hervorhebt.[3] Man hat in dieser Verheißung des Papstes eine Ablaßbewilligung sehen wollen.[4] Sehr mit Unrecht! Indem der Papst den Verteidigern der römischen Kirche die Verzeihung der Sünden und den Himmel in Aussicht stellt, spricht er bloß die Überzeugung aus, daß das Eintreten für die Kirche, wie andere gute Werke, bei Gott Sündenvergebung erwerbe.[5] Gleich Stephan II.,[6] haben auch andere Päpste, wie Gregor III.,[7] Paul I.[8] und Leo IV.,[9] öfters die Franken durch Verheißung eines himmlischen Lohnes zur Verteidigung der Kirche anzuspornen gesucht. Wollte man derartige Verheißungen als Vorstufen des Ablasses betrachten, so müßte man folgerichtig auch in allen Schrift- und Väterstellen, in denen für gute Werke ein himmlischer Lohn verheißen wird, Vorbereitungsstufen des Ablasses finden.[10]

---

[1] Mon. Germ. hist. Epistolae III 275.

[2] „Pro certo tenentes, quod per certamen, quod in eius sanctam ecclesiam, vestram spiritalem matrem, feceritis, ab ipso principe apostolorum vestra dimittantur peccata." Mon. Germ. Epp. III 488.

[3] In einem Schreiben vom Jahre 756 an die Franken läßt er den hl. Petrus auftreten und legt ihm folgende Worte in den Mund: „Omnes, qui meam audientes impleverint predicacionem, profecto credant sua in hoc mundo, Dei preceptione, relaxari peccata . . . Si obedieritis velociter, erit vobis pertingens ad magnam mercedem, et meis suffragiis adiuvati . . . aeternam procul dubio fruemini vitam." Epp. III 501 ff.

[4] Theologisches Literaturblatt 1906, 440. Hilgers 58.

[5] Dies hat schon L. K. Goetz, Studien zur Geschichte des Bußsakraments, in Revue internationale de théologie II (1894) 312, richtig hervorgehoben.

[6] Mon. Germ. Epp. III 487 488 490 493 497 498 502 503.

[7] Ebd. 477 478.

[8] Ebd. 516 520 522 524 528 531 536 539 543.

[9] Mon. Germ. Epp. V 601: „Omnium vestrum nosse volumus karitatem, quoniam quisquis (quod non optantes dicimus) in hoc belli certamine fideliter mortuus fuerit, regna illi caelestia minime negabuntur. Novit enim omnipotens, si quilibet vestrum morietur, quod pro veritate fidei et salvatione anime ac defensione patrie christianorum mortuus est, ideoque ab eo pretitulatum premium consequetur." Im Dekret Gratians c. 46. C. XXIII q. 6; c. 9. C. XXIII q. 8.

[10] Vgl. hierüber die Bemerkungen Falcos 139 ff. gegen Gottlob 22, der in der Heilsversicherung Leos IV. „die erste Vorbereitungsstufe des Kreuzablasses" finden will.

Nicht selten kömmt es im früheren Mittelalter vor, daß Päpste am Schlusse ihrer Schreiben den Wunsch aussprechen oder die Bitte an Gott richten, es möchten jenen, an welche sie schreiben, ihre Sünden erlassen werden.[1] Von einer derartigen Bitte um Nachlaß der Sünden war die damals übliche sakramentale Absolutionsformel nicht wesentlich verschieden. Wurde doch damals bei der sakramentalen Absolution, die der Bischof oder der bevollmächtigte Priester den Pönitenten erteilte, gewöhnlich die deprekative oder fürbittende Form gebraucht. Daß indessen diese Absolutionsformel, möge sie nun deprekativ oder, wie es später Sitte wurde, indikativ lauten, in gewissen Fällen bloß als Fürbitte, in andern dagegen als bewirkende Ursache der Nachlassung der Sünden zu gelten hat, hängt von der Intention ab, in welcher die Bischöfe oder die Priester die Absolutionsworte gebrauchen.[2] In welcher Intention aber die Bischöfe und Priester die Absolutionsworte gebrauchen, läßt sich in der Regel ziemlich leicht aus den begleitenden Umständen erkennen. Wo z. B. die Absolution im Anschluß an Beichte und Genugtuung erteilt wird, hat sie in der Regel als wirkliche Lossprechung zu gelten. Wenn aber im früheren Mittelalter die Absolutionsworte, sei es in deprekativer oder indikativer Form gebraucht werden, ohne daß von irgendeiner Beichte und Genugtuung die Rede ist, dann sind sie gewöhnlich bloß als Fürbitte oder Segenswunsch zu betrachten. Behält man dies im Auge, so werden verschiedene Absolutionsformeln in päpstlichen Schreiben leichter zu erklären sein.

Sehr oft heißt es am Schlusse päpstlicher Schreiben: Wer diese unsere apostolische Verordnung befolgt, möge die Verzeihung seiner Sünden und das ewige Leben erlangen. So lautet z. B. eine Bestätätigungsbulle Hadrians I. vom Jahre 772 für Farfa[3]. Denselben Sinn haben die zahlreichen Schlußformeln, in denen die Päpste, z. B. Nikolaus I. (858—67),[4] bei der Erteilung von Privilegien an Kirchen und Klöstern denjenigen, welche diese Privilegien achten werden, die göttliche Gnade und Barmherzigkeit anwünschen oder auch verheißen.

[1] Den Sinn dieser Schlußsegensformeln hat L. K. Goetz (Revue internationale II 431 ff.) richtig erfaßt.

[2] Darauf hat schon bei einem andern Anlaß Morinus 701 f. aufmerksam gemacht. Indem er daran erinnert, wie im früheren Mittelalter bei der Auflegung der öffentlichen Buße am Aschermittwoch öfters dieselben Absolutionsgebete gebraucht wurden wie am Gründonnerstag bei der Wiederaufnahme der Pönitenten, bemerkt er, daß man die verschiedene Bedeutung derselben Worte zu beurteilen habe „ex intentione Ecclesiae quae primis precibus auxilium poenitenti a Deo impetrare intendit, ut sancte poenitentiam suscipiat, quo felicius et celerius veniam consequatur; ... postremis, quia tunc iudicatur poenitens sufficienter purgatus et dispositus, eum reconciliare Deo et sibi intendit ... Verba sive indicativa sint, sive deprecativa, non agunt nisi cum instituto et intentione Ecclesiae per ministrum suum hic et nunc secundum ipsius canones applicata.“

[3] Giorgi II 85: „Qui observator istius nostri apostolici constituti extiterit ... suorum veniam delictorum consequi et vitam mereatur adipisci aeternam.“

[4] Migne CXIX 815 820 821 823 und passim.

Eine besondere Beachtung verdienen die Schreiben, die Nikolaus I. im Jahre 864 an etliche deutsche Bischöfe gerichtet hat. Auf einer Synode, die 863 in Metz stattfand, hatten mehrere Bischöfe sich für König Lothar erklärt, obschon er vom Papste gebannt worden war. Bald nachher suchten sie aber die Versöhnung mit dem Papste nach, indem sie reuige Bekenntnisse nach Rom sandten und sich von jeder Gemeinschaft mit dem gebannten König lossagten, so vor allem Adventius von Metz und Franko von Tongern.[1] Nikolaus I. zeigte sich sofort bereit, die Bischöfe, die ihren Fehler einsahen und bereuten, zu begnadigen. In einem Schreiben vom 17. September 864 an Franko von Tongern erklärt er diesem, daß er für seine Person ihm von Herzen verzeihe und ihm auch von Gott Verzeihung wünsche und erbitte (hoc iam tibi divinitus non inputari optamus, quod tibi, quomodocumque excesseris, remitti a Domino postulamus et, quantum in nobis est, ex corde tibi ignoscimus). Wolle er fürderhin treu zum Apostolischen Stuhle halten, so möge ihn der allmächtige Gott durch die Fürbitte der Apostelfürsten Petrus und Paulus von allen Sünden lossprechen.[2] Einen ähnlichen Brief erhielt der Bischof von Metz.[3]

Derartige deprekative Absolutionsformeln haben nicht mehr zu bedeuten, als die Schlußformeln der Schutzbriefe, in denen Johann VIII. (872—82),[4] Benedikt IV. (900—03),[5] Sergius III. (904—11),[6] Johann X. (914—28),[7] Stephan VII. (929—31),[8] Johann XI. (931—36),[9] Leo VII. (936—39)[10] den Segen und die Gnade oder Barmherzigkeit Gottes erbitten und anwünschen.

Einen tieferen Sinn scheinen etliche Formeln zu haben, in denen Wohltäter klösterlicher Anstalten mit Verheißungen bedacht werden. In einem Schreiben vom Jahre 938 erteilt Leo VII.[11] den Wohltätern der Abtei Gorze in Lothringen seinen Segen und wünscht ihnen, soviel es der göttlichen Barmherzigkeit gefalle, die Vergebung ihrer Sünden.[12] Noch ausdrücklicher ist ein Schreiben Stephans VIII. vom Jahre 941 für das Nonnenkloster Bouxières in Lothringen. Der

---

[1] E. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches II², Leipzig 1887, 64 ff. 77 ff.

[2] Mon. Germ. Epistolae VI 298: „Deus omnipotens intercessione apostolorum principum Petri et Pauli vinculo omnium peccatorum tuorum absolvat et quicquid humanitus, quod in oculis maiestatis eius displicuit, egisti, tibi miseratus indulgeat.“

[3] Ebd. 299 f. [4] Migne CXXVI 687 688.

[5] Migne CXXXI 46. [6] Ebd. 972 974.

[7] Migne CXXXII 801. [8] Migne CXXXII 1053.

[9] Ebd. 1058 1059 1062. [10] Ebd. 1067 1069 1079 1083.

[11] Jm Jahre 937 richtete Herzog Raimund von Aquitanien in der Stiftungsurkunde eines Klosters an Papst Leo VII. die Bitte, er möge die Mönche der neuen Abtei und deren Wohltäter absolvieren: „Ut monachis et adiutoribus eorum faveas et eos absolvas.“ Devic II. Preuves 78.

[12] „Qui loco vel fratribus adiutores fuerint, in Domino gratificamus, et ut ipsi a sanctis apostolorum principibus adiuvari mereantur et quantum divina pietas concesserit, absolutos esse optamus.“ A. d'Herbomez, Cartulaire de l'abbaye de Gorze. Paris 1898, 181. Jaffé 3609.

Papst erklärt, daß die Wohltäter des Klosters absolviert sein sollen, soviel die apostolische Gewalt es gestatte.[1]

Man hat in dieser Erklärung einen „richterlichen Akt", einen wirklichen „Erlaß" entweder der Sündenstrafen oder der läßlichen Sünden finden wollen.[2] Durch den Wortlaut der Formel wird allerdings die Annahme eines richterlichen Aktes nahegelegt. Aber gilt dies nicht auch von den zahlreichen oben erörterten Absolutionsformeln, in denen einfache Geistliche unter ausdrücklicher Berufung auf die kirchliche Schlüsselgewalt die Seelen im Jenseits von ihren Sünden lossprechen? Und doch können diese Absolutionen der Verstorbenen nur als eigentümliche Gebete, nicht als richterliche Akte aufgefaßt werden. Wie im früheren Mittelalter die deprekative oder fürbittende Absolution bei der Verwaltung des Bußsakraments dieselbe Bedeutung hatte, die heute der indikativen Absolution zukommt, so hatten damals die indikativen Absolutionen öfters keine andere Bedeutung, als die heutigen Fürbittgebete. Daraus ergibt sich, wie sehr man irren würde, wollte man frühmittelalterlichen Äußerungen ohne weiteres den späteren Sinn ähnlicher Äußerungen beilegen. Die alten Formeln müssen vielmehr, wie anfänglich bemerkt worden, aus gleichzeitigen Parallelstellen gedeutet werden. Wie aber die Schlußstelle der Bulle Stephans VIII. vom Jahre 941 zu deuten ist, zeigt die parallele Stelle in dem drei Jahre früher erlassenen Schreiben Leos VII. Die Erklärung Stephans „quantum apostolica potestas indulserit, absolutos esse decernimus" hat keinen andern Sinn als Leos Äußerung „quantum divina pietas concesserit, absolutos esse optamus". In beiden Fällen handelt es sich um einen von autoritativer Seite ausgesprochenen Segenswunsch.

Bei der Bestätigung der Privilegien von Kirchen und Klöstern sprechen spätere Päpste sehr häufig denselben Segenswunsch aus, wenn auch nicht in indikativer, sondern in deprekativer Form. So z. B. Marinus II. (942—46),[3] Agapet II. (946—55),[4] Johann XIII. (965—72),[5] Benedikt VI. (972—74),[6] Benedikt VII. (974—83)[7]. Letzterer stellt auch einmal bei der Bestätigung der Privilegien der Abtei St. Peter von Roda in Katalonien die Absolution der Sünden von seiten des hl. Petrus in sichere Aussicht.[8] Ein besonderes Privilegium wollte damit der Papst der betreffenden Abtei nicht erteilen;

[1] Migne CXXXII 1092. Der Papst ermahnt die Gläubigen, „ut eumdem locum pro Dei amore sustineant et suis donationibus augeant . . . Quicunque adiutores extiterint, hos, quantum apostolica potestas indulserit, absolutos esse decernimus." Jaffé 3617.

[2] P. Fournier, in Revue d'histoire ecclésiastique X (1909) 579.

[3] Migne CXXXIII 865 867 869 871.

[4] Ebd. 902 892 895 905 906 908.

[5] Migne CXXXV 969 992 995.

[6] Ebd. 1089.

[7] Migne CXXXVII 343.

[8] Migne CXXXVII 334: „Qui nostrae concessionis adiutor atque defensor extiterit, apostolicam benedictionem et peccatorum absolutionem ab ipso clavigero summo se obtinere sciat."

er gab bloß der üblichen Schlußformel eine andere Wendung, während einige Jahr später Johann XV. (985—96) in einer Bulle für dieselbe Abtei wieder die gewöhnliche Formel gebraucht.[1]

Wie Johann XV. bei einer Schenkung, die er selber 992 einer Kirche machte, erklärte, er tue es, um Verzeihung seiner Sünden zu erlangen (pro nostrorum omnium venia peccatorum),[2] so konnte er auch andere durch Verheißung der göttlichen Huld und des päpstlichen Segens zu frommen Stiftungen auffordern, ohne dabei an die Bewilligung eines Ablasses zu denken.[3] Aus demselben Grunde können verschiedene Schreiben von Sergius IV. (1011) und Benedikt VIII. (1017), insofern darin den Wohltätern der spanischen Klöster Cuxa, Ripoll, Canigou, Notre-Dame d'Arles (Arulas), Balneol und Campedron ein himmlischer Lohn verheißen wird, nicht als Ablaßprivilegien betrachtet werden.[4] Auch die Bulle, die Sergius IV. im Jahre 1012 für die Abtei Beaulieu (Diözese Tours) ausgestellt haben soll, enthält keine Ablaßbewilligung, wenngleich darin erklärt wird, daß die Wohltäter der Abtei absolviert und gesegnet sein sollen.[5] Es handelt sich eben wieder nur um einen Segenswunsch.

Ebensowenig geht es an, den „ersten bewußten Almosenablaß"[6] in einer Bulle zu finden, die Johann XIX. (1024—32) für die Kirche von Maguelone ausgestellt hat. In dieser Bulle verheißt der Papst die Verzeihung ihrer Sünden allen jenen, welche zur Wiederherstellung der Kirche von Maguelone mithelfen werden, indem sie von ihren eigenen Gütern Beiträge spenden oder Kirchengüter zurückerstatten,[7]

---

[1] Ebd. 842: „Omnium suorum peccatorum absolutionem . . . a Domino consequi mereatur."

[2] Ebd. 844.

[3] In einem Schreiben vom Jahre 989 ermahnt der Papst die Gläubigen, die Hamburger Kirche zu unterstützen, „quatenus pro gratia huius beneficii plenum recipere mercedem a Domino mereantur . . . Observator autem huius nostrae admonitionis et iussionis habeat benedictionem omnipotentis Dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostram, qui eorum fungimur vicariatione." Ebd. 838.

[4] Marca 982 986 989 991 1001 1004. Migne CXXXIX 1509 1514 1517 1520 1612 1616. Wie diese Bullen zu beurteilen sind, insofern sie Büßern, die vom Gottesdienste ausgeschlossen waren, den Zutritt zu den genannten Klosterkirchen gestatteten, ist oben S. 32 ff. dargelegt worden.

[5] Migne CXXXIX 1527: „Locus vero ille et omnes huius loci servientes necnon et adiutores eius sive amici . . . sint absoluti et benedicti." Jaffé-Loewenfeld 3987 halten die Bulle für echt. Auch G. Lair (Études critiques sur divers textes des Xe et XIe siècles I, Paris 1899, 63 ff.) hat nichts gegen deren Echtheit einzuwenden. L. Halphen (Le comté d'Anjou au XIe siècle. Paris 1906, 224 ff.) spricht sich ganz entschieden gegen die Echtheit aus.

[6] So Gottlob 211.

[7] Migne CXLI 1156. Jaffé 4101: „Peccatorum suorum veniam et indulgentiam promereri a iusto iudice apostolica auctoritate spondemus, quicumque de propria haereditate vel de propriis bonis offerendo aut de beneficiis ipsius ecclesiae reddendo ecclesiam supradictam relevare nisus fuerit. Nam unam et similem mercedem accipiet, qui propria offeret et qui beneficia ecclesiae reddet in commune; et benedictione et absolutione apostolica fruetur." Mit dieser Schlußsegensformel stimmt überein die Einleitung der Bulle: „Omnibus

Ganz ähnliche Verheißungen hatten schon frühere Päpste gemacht. An eine Ablaßbewilligung ist dabei nicht zu denken. Es ist weiter nichts als eine Aufforderung zur Unterstützung der Kirche von Maguelone unter autoritativem Hinweis auf die sündentilgende Kraft der Almosen. Man kann auch keinen Ablaß darin sehen, wenn Johann XIX. dem Bischof von Auxerre, der sich vor Gott und dem Papst als Sünder bekannt hatte, die vollkommene Nachlassung seiner Sünden verheißt.[1] Noch eher könnte man geneigt sein, einen Ablaß anzunehmen, wenn Johann XIX. am Schlusse eines Schutzbriefes für die Abtei St. Jean d'Angély denjenigen, welche die Privilegien des Klosters achten werden, die Absolution von allen Sünden erteilt.[2] Allein diese Absolution ist zu deuten wie die Schlußformeln anderer Bullen, in denen derselbe Papst aus ähnlichen Anlässen die Absolution von allen Sünden in Aussicht stellt.[3] Es ist weiter nichts als ein formelhafter Segenswunsch, wie er am Schlusse päpstlicher Schreiben unzählige Male wiederkehrt. Wie hätte auch zu einer Zeit, da die Bußdisziplin noch ziemlich streng war, der Papst einen allgemeinen Erlaß der kirchlichen Bußstrafen erteilen können bloß unter der Bedingung, daß man die Privilegien eines Klosters achten wollte? Und warum wäre denn ein derartiges Privilegium bloß der Abtei St. Jean d'Angély zuteil geworden, während andere Kirchen und Klöster, deren Rechte und Privilegien der Papst in gleicher Weise bestätigte, mit einem einfachen Segenswunsch sich begnügen mußten?

Eine tiefere Bedeutung hat allem Anscheine nach die Absolution, die Benedikt VIII. im Jahre 1020 am Gründonnerstag im Bamberger Dom allen Anwesenden erteilt hat. Nach dem Berichte eines Augenzeugen, des Diakons Bebo, hat der Papst zunächst die öffentlichen Büßer, die ihre Sünden bekannten, absolviert und in die Kirche eingeführt.[4] Dann hielt er eine Predigt, an deren Schluß er allen Gläubigen, die herbeigeströmt waren, einen „Erlaß" gewährte.[5] Unter der Absolution, die der Papst den Pönitenten spendete, ist die feierliche

bonum facientibus in ecclesia Magalonensi . . . salutem carissimam cum benedictione apostolica et absolutione." Vgl. über die Bulle F. Fabrège, Histoire de Maguelone I, Paris 1894, 106 ff.

[1] Migne CXLI 1151. Jaffé 4102: „Fratri nostro Hugoni . . . Deo et nobis sua peccata confitenti . . . plenariam a Deo pollicente promittimus consequi indulgentiae veniam."

[2] Migne CXLI 1155. Jaffé 4097: „Si quis hanc nostram assertionem custodire voluerit, habeat benedictionem a Filio S. Mariae . . . et absolutus sit a b. Petro apostolo et a me eiusdem pastoris vicario ab omnibus peccatorum vinculis."

[3] Vgl. Johanns XIX. Bulle für die Kirche von Aquileja: „Qui observator . . . extiterit, absolutionem omnium peccatorum suorum consequi mereatur." Ebd. 1139.

[4] Jaffé, Bibliotheca rerum germanicarum V, Berolini 1869, 493: „Egressus foras, ante ianuam aecclesiae poenitentes sua delicta confitentes nexibus peccatorum miserando dissolvit, necnon in aecclesiam introduxit."

[5] „Deinde lecto evangelio, debiti sermonis officium implevit cunctisque illuc advenientibus remissionis dona necessaria tribuit."

Rekonziliation zu verstehen, die damals von den Bischöfen den öffentlichen Büßern nach vollbrachter Buße gewöhnlich am Gründonnerstag erteilt wurde. Wie ist aber der „Erlaß“ zu erklären, den der Papst nach seiner Predigt allen Anwesenden verlieh? Man hat ihn als einen „Bußerlaß“, einen eigentlichen Ablaß auffassen wollen.[1] Es liegt aber doch viel näher, an die Absolution zu denken, die damals schon, wie wir weiter unten von Leo IX. hören werden, im Anschluß an die sogenannte offene Schuld oder allgemeine Beichte gespendet wurde. Später hat man diese allgemeine Absolution von der sakramentalen Lossprechung, die der Beichtvater bei der Verwaltung des Bußsakraments spendet, scharf unterschieden; man hat sie den sogenannten „Sakramentalen“ beigezählt. Anfänglich aber hat man wohl beiden Lossprechungen, der besonderen wie der allgemeinen, in bezug auf die Tilgung der Sünden eine gleichartige Wirksamkeit zugeschrieben; nur wurde die letztere in Verbindung mit der allgemeinen Beichte auf die geringeren Sünden sowie auf jene, deren man sich nicht genau erinnern konnte, beschränkt, während für die schweren Sünden besondere Beichte gefordert wurde.

Näheren Aufschluß hierüber findet man in dem „Spiegel der Kirche“, einem vielbenützten Handbuch für Prediger, das der rätselhafte Honorius Augustodunensis in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Deutschland verfaßt hat.[2] Es wird darin gezeigt, wie die Gläubigen an den hohen Festtagen beim Pfarrgottesdienst eine allgemeine Beichte ablegen sollen. Der Prediger soll dem Volke sagen: Brüder, ich bin überzeugt, daß ihr häufig euren Priestern beichtet; und dies sollt ihr auch tun. Weil es aber manches gibt, dessen ihr euch vielleicht nicht erinnert (quae forsitan vobis in memoriam non veniunt),[3] so sollt ihr jetzt die Beichte mir nachsagen, um die Absolution empfangen zu können (ut de his possitis absolutionem accipere).[4] Darauf betet der Prediger mit dem Volke die offene Schuld und spendet dann die Lossprechung.[5] Er unterlasse aber nicht, die Gläubigen über die Bedeutung dieser allgemeinen Beichte aufzuklären; er solle ihnen sagen: Brüder, diese Beichte gilt nur für die Sünden, die ihr den Priestern gebeichtet oder die ihr aus Unwissenheit begangen habet. Jenen aber, die schwer gesündigt und noch nicht Buße getan haben, kann diese Beichte nicht helfen. Deshalb mahne ich euch, für die

---

[1] Hilgers 81.

[2] Vgl. über ihn J. A. Endres im Kirchlichen Handlexikon I 2016 und im Histor. Jahrbuch 1908, 451 f.

[3] Die Sünden, deren man sich nicht erinnert und für welche die allgemeine Beichte genügt, werden von Alanus von Lille „occulta peccata“ genannt. Migne CCX 299. Vgl. 172 f. Man folgte dabei dem Sprachgebrauche der Vulgata. Ps. 18, 13: „Ab occultis meis munda me.“ Gemeint sind hier „die vergessenen oder nicht erkannten Sünden“. W. K. Reischl, Das Buch der Psalmen I, Regensburg 1873, 87.

[4] Migne CLXXII 824 ff.

[5] Die Absolutionsformel lautet: „Indulgentiam et absolutionem de omnibus peccatis vestris per intercessionem omnium sanctorum suorum tribuat vobis Pater et Filius et Spiritus sanctus.“

Sünden, die ihr öffentlich begangen habet, eine öffentliche Buße zu übernehmen; habt ihr aber im geheimen gesündigt, so beichtet im geheimen euren Priestern, bevor ihr die hl. Kommunion empfanget.

Demnach bezog sich die im Anschluß an die allgemeine Beichte oder offene Schuld erteilte allgemeine Absolution nicht auf die schweren Sünden, die man noch nicht gebeichtet hatte. Diese Sünden mußte man dem Beichtvater offenbaren und dafür eine entsprechende Buße, eine öffentliche oder eine geheime, übernehmen. So war es Brauch nicht erst im 12. Jahrhundert, zur Zeit des Honorius Augustodunensis, sondern auch schon früher, zur Zeit, da die Übung der „offenen Schuld" sich zu verbreiten begann. Und wie die mit der offenen Schuld verbundene Absolution sich nicht auf die schweren Sünden bezog, die noch nicht gebeichtet worden waren, so bezog sie sich auch nicht auf die kirchlichen Bußstrafen, die man durch schwere Sünden sich zugezogen. Mit Unrecht hat man in der allgemeinen Absolution einen „generellen Erlaß der gesamten öffentlichen Buße" sehen wollen.[1] Für eine solche Deutung findet sich in den frühmittelalterlichen Quellen kein Anhaltspunkt.[2] Es widerspricht auch völlig dem Charakter des früheren Mittelalters, daß man damals den öffentlichen Büßern insgemein die gesamte Buße ohne irgendeine Gegenleistung nachgelassen habe.

Mit dem eigentlichen Ablaß oder dem Erlaß kirchlicher Bußstrafen haben die allgemeinen Absolutionen, wie sie im früheren Mittelalter in Übung waren, nichts zu tun. Wohl wird der Ablaß von den älteren Theologen häufig als „allgemeine Absolution" (absolutio generalis) oder als „allgemeiner Erlaß" (remissio generalis) bezeichnet. Man darf indessen nicht übersehen, daß die „allgemeine Absolution", von der die Theologen in ihren Erörterungen über den Ablaß handeln, etwas ganz anders ist, als die allgemeine Absolution, die im Anschluß

[1] Nach Koeniger 187 bedeuteten die Generalabsolutionen „gleich anfangs nichts anderes als den Erlaß kirchlicher Bußstrafen derjenigen, für welche die Bußzeit noch nicht abgelaufen war, dann, als die allgemeine Beichte dazu kam, den in vorhinein gewährten Erlaß für solche Sünder, die nächstens ihrer Vergehen wegen öffentliche Buße hätten aufbekommen müssen . . . Liegt aber nicht gerade hier der Ursprung des Ablasses? Es sind generelle Erlasse der gesamten öffentlichen Buße, sei es nun, daß sie willkürlich auferlegt war oder aufzuerlegen gewesen wäre."

[2] Koeniger 187 macht bloß folgenden Grund geltend: „Daran, daß hierdurch läßliche Sünden nachgelassen würden, dachte man noch nicht, da diese nach der Lehre der damaligen Theologen durch Gebet sich ohne weiteres tilgen ließen; hierzu hätte man also des Bischofs nicht bedurft . . . Nur vom Standpunkt der öffentlichen Büßer oder Sünder begreift man den Zweck und die Nützlichkeit der bischöflichen Generalabsolutionen." Allein auch die Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts lehrten, daß man durch frommes Gebet die läßlichen Sünden tilgen könne. Dies hinderte sie aber nicht, die Nützlichkeit der allgemeinen Beichte und Absolution hervorzuheben. Daß im früheren Mittelalter die Gläubigen überhaupt, nicht etwa bloß die „öffentlichen Büßer", den Segen und die Absolution der Bischöfe hochschätzten, läßt sich leicht erklären, ohne daß man genötigt wäre, anzunehmen, sie hätten in den Generalabsolutionen „generelle Erlasse der gesamten öffentlichen Buße" gesehen.

an die offene Schuld erteilt wurde. Es ist ein generell verliehener Bußerlaß, der als „allgemein“ bezeichnet wird im Gegensatze zu den Bußermäßigungen, die bloß einzelnen Personen erteilt werden. Man würde also gründlich irren, wollte man die „absolutio“ oder „remissio generalis“, von der die älteren Theologen öfters reden, ohne weiteres als einen Erlaß der gesamten Buße auffassen. Häufig ist darunter nur ein partieller Ablaß verstanden.[1]

Wenngleich mehrere ältere Theologen die Ablässe als „allgemeine Absolutionen“ bezeichnen, so hat doch keiner von ihnen in der allgemeinen Absolution, die im Anschluß an die offene Schuld erteilt wurde, irgendeine Verwandtschaft mit dem Ablasse gefunden. Wohl berichtet Thomas von Aquin, daß der Papst bei den allgemeinen Absolutionen (in generalibus absolutionibus) den anwesenden Gläubigen einen partiellen Ablaß zu erteilen pflege. In Rom war es eben damals Sitte, daß bei feierlichen Gottesdiensten an die vom Papst erteilte allgemeine Absolution die Spendung eines Ablasses sich anschloß.[2] Diese Sitte kam indessen erst später auf; im 11. Jahrhundert läßt sie sich noch nicht nachweisen, obschon damals schon die allgemeine Absolution auch von Päpsten sehr häufig gespendet wurde.[3]

Wie wenig die Päpste um die Mitte des 11. Jahrhunderts daran dachten, mit der allgemeinen Absolution einen Ablaß zu verbinden, ersieht man aus der Handlungsweise Leos IX. bei der Einweihung der berühmten Abteikirche von St. Remigius zu Reims im Jahre 1049. Wir besitzen hierüber den ausführlichen Bericht eines Augenzeugen, des Mönches Anselm, der auf Befehl des Abtes Herimar von St. Remigius bald nachher den Verlauf der denkwürdigen Feier geschildert hat.[4] Erwähnenswert ist zunächst, daß der Abt Herimar in dem Schreiben, wodurch er die Gläubigen zur Feier einlud, auch auf den apostolischen Segen hinwies, dessen sie sich teilhaftig machen können.[5] Dem päpstlichen Segen wurde eben in jener glaubensstarken Zeit ein sehr großer Wert beigelegt.[6] Worin bestand nun aber der päpstliche Segen, der den Gläubigen in Aussicht gestellt wurde? Etwa in der Erteilung eines Ablasses? Mitnichten! Von einem Ablaß ist gar keine Rede, wohl aber von einer Absolution, die im Anschluß an die offene Schuld vom Papste erteilt wurde. Während des Hochamtes,

---

[1] Vgl. z. B. Ughelli V 807. Rockinger 911. Bonaventura (Opera IV 539) spricht von einer „indulgentia generalis unius diei“.

[2] Näheres hierüber wird im 2. Band bei der Besprechung der Ablässe (Abschnitt XXVI) der römischen Kirchen mitgeteilt werden.

[3] Aus dem Umstande, daß Thomas von Aquin um die Mitte des 13. Jahrhunderts berichtet, in Rom werde bei den allgemeinen Absolutionen ein Ablaß erteilt, darf man nicht schließen, daß dies auch schon 200 Jahre früher geschehen sei. Vgl. Hilgers 81.

[4] Migne CXLII 1411 ff.

[5] Ebd. 1422: „Invitans fideles ut ad tanti gaudii participationem concurrant . . . ut benedictione muniri mererentur apostolica.“

[6] Man lese nur, was Bischof Reinhard von Halberstadt im Jahre 1107 an Paschalis II. schrieb: „Sanctitatis vestrae benedictionem pro maximo munere accipiam.“ Migne CLXIII 459.

so erzählt der Mönch Anselm, nach dem Evangelium bestieg der Papst die Kanzel, um eine Anrede an das Volk zu halten; am Schlusse der Predigt forderte er die Gläubigen auf, die offene Schuld zu beten, und erteilte ihnen dann die Absolution. Nach Beendigung des Gottesdienstes entließ er das Volk mit dem üblichen Segen.[1] Eine ähnliche Absolution erteilte der Papst nachher auch den Mönchen von St. Remigius. Im Kapitelsaal hielt er ihnen zuerst eine Anrede; nachdem sie dann die offene Schuld gebetet, absolvierte er sie und gab ihnen den apostolischen Segen.[2] Weder in dem Berichte Anselms noch in den Bullen, die bei dieser Gelegenheit Leo IX. für St. Remigius ausgestellt hat,[3] ist die Rede von einem Ablaß. Daraus darf man wohl schließen, daß es damals noch nicht gebräuchlich war, daß die Päpste bei Kirchweihen Ablässe erteilten. Denn wenn irgendein Gotteshaus, so würde doch vor allem das altehrwürdige Heiligtum von St. Remigius verdient haben, durch einen Ablaß ausgezeichnet zu werden.[4]

Wie die von Leo IX. in Reims erteilte Absolution mit dem Ablaß nichts gemein hat, so verhält es sich wohl auch mit der Absolution, die er den päpstlichen Soldaten vor ihrem Kampfe mit den Normannen im Jahre 1053 erteilte und in welcher man einen der ersten Kreuzzugsablässe hat finden wollen.[5] Schon bei seiner Werbung deutscher Truppen gegen die Normannen soll der Papst „Freiheit von den Bußstrafen" versprochen haben, wie der gleichzeitige Chronist Hermann der Lahme von Reichenau bezeuge.[6] Allein dieser Chronist berichtet bloß, es seien dem Papste „viele Übeltäter ob der Ungestraftheit ihrer Verbrechen (ob impunitatem scelerum) oder schnöden Gewinnes halber zugelaufen".[7] Man braucht nicht die hier erwähnte Straflosigkeit von einem in Aussicht gestellten Nachlaß der kirchlichen Bußstrafen zu verstehen. Viel näher liegt die Annahme, der Chronist wolle sagen, die Übeltäter seien dem Papste zugelaufen, weil sie auf diese Weise den bürgerlichen Strafen zu entrinnen hofften. Deut-

[1] Migne CXLII 1430: „Populum secundum institutionis eius verba publicam de peccatis suis confessionem agentem absolvit; explicitisque divinis officiis apostolica benedictione sanctificans illum dimisit."

[2] Ebd. 1438: „Prostratos ad publicam confessionem absolvit et ex ordine omnes deosculatos apostolica benedictione sanctificavit."

[3] Migne CXLIII 616 ff.

[4] Dies wird auch von Lea 142 hervorgehoben.

[5] Gottlob 41 ff. Hilgers 57. [6] Gottlob 43.

[7] Mon. Germ. SS. V 132. Leo IX. kehrt von Deutschland nach Rom zurück. „Secuti sunt autem eum plurimi Theutonicorum, partim iussu dominorum, partim spe quaestus adducti, multi etiam scelerati et protervi, diversasque ob noxas patria pulsi. Quos ille omnes, tum consuetae misericordiae nimia compassione, tum etiam quia opera eorum ad imminens videbatur bellum indigere, clementer et gratanter suscipiebat." Von irgendeinem Versprechen sagt also der Chronist nichts. Er erzählt dann, wie die deutschen Truppen geschlagen wurden, „occulto Dei iudicio, sive quia tantum sacerdotem spiritalis potius quam pro caducis rebus carnalis pugna decebat, sive quod nefarios homines quam multos, ad se ob impunitatem scelerum vel quaestum avarum confluentes, contra itidem scelestos expugnandos secum ducebat; sive divina iusticia alias, quas ipsa novit, ob causas nostros plectente."

licher scheint sich Amatus († 1101), Mönch von Montecassino, in seiner Geschichte der Normannen auszusprechen. Er berichtet zuerst, daß Leo IX. jenen, die seinem Rufe folgen würden, die Absolution ihrer Sünden verheißen habe;[1] dann erzählt er, wie der Papst unmittelbar vor dem Kampfe mit den Normannen die Soldaten von ihren Sünden absolviert und ihnen die schuldigen Bußstrafen erlassen habe.[2] Da hätten wir also einen eigentlichen vollkommenen Ablaß. Leider ist das Zeugnis nicht zuverlässig genug. Amatus hat seine Schrift etwa 30 Jahre nach Leos Tod verfaßt, zwischen 1078—86, und zwar in lateinischer Sprache.[3] Am Anfang des 14. Jahrhunderts, unter Papst Klemens V.,[4] wurde das Werk ins Französische übertragen, wobei der Übersetzer „den lateinischen Text in sehr freier Weise behandelt, manches gekürzt und fortgelassen, anderseits aber auch, wie er dies schon selbst in der Vorrede verspricht, viele Zutaten gegeben hat".[5] Es ist also sehr wohl möglich, daß bei dem Berichte über die den Soldaten erteilte Absolution der Übersetzer die zu seiner Zeit herrschenden Anschauungen über den Kreuzzugsablaß zum Ausdruck bringt.[6] Daß Leo IX. vor dem Kampfe die Soldaten von ihren Sünden absolviert hat, darf als sicher gelten. Ein anderer Berichterstatter, ein anonymer Mönch aus Benevent, der gegen Ende des 11. oder zu Anfang des 12. Jahrhunderts eine Lebensbeschreibung des hl. Leo IX. verfaßt hat, erzählt, daß der Papst vor der Schlacht die Soldaten zum Kampfe angefeuert habe durch Verheißung der himmlischen Seligkeit, sie dann gesegnet und von allen Sünden losgesprochen habe.[7] Diese Lossprechung braucht man nicht als Ablaß aufzufassen. Nichts

---

[1] L'Ystoire de li Normant, éd. par Champollion-Figeac. Paris 1835, 64; par O. Delarc. Rouen 1892, 123: „Et Leo pape . . . demanda l'aide de lo empéreor Fédéric (!) et del roy de France et del duc de Marcelle, et de toutes pars réquérait aide. Et lor promet à doner absolution de lor péchiéz."

[2] „Li pape avec li évesque sallirent sur lo mur de la Cité, et regarda à la multitude de ses cavaliers pour les absolvère de lo péchiez, et pardonna la penance que pour lor péchié devoient faire. Et lor fait la croiz et lo commanda de boche qu'il alent combatre." S. 93; éd. Delarc 133.

[3] Vgl. F. Hirsch, Amatus von Montecassino und seine Geschichte der Normannen, in Forschungen zur deutschen Geschichte VIII (1868) 203 ff. Ebd. XXIV (1884) 273 ff. G. Baist, Zur Kritik der Normannengeschichte des Amatus von Montecassino. [4] Vgl. Baist 338 n. 1.

[5] Hirsch 214. Vgl. Champollion XXVI. Der Übersetzer „abrégeait le texte ou bien l'allongeait de ses commentaires au gré de ses propres vues".

[6] Hier gilt, was Gottlob (S. 66) von den Autoren, die über den Kreuzzugsablaß Urbans II. berichten, bemerkt: „Wir müssen streng darauf halten, daß über die zugunsten des Kreuzzugs verkündeten Gnadengewährungen nur Zeitgenossen im strengen Sinne zu Worte kommen; denn auch nur einen Schritt voran in der Zeit, etwa zu Wilhelm von Tyrus, und sofort ist der Einfluß späterer Kreuzzugsbullen auf den Ausdruck zu erkennen."

[7] St. Borgia, Memorie istoriche della pontificia città di Benevento II, Roma 1765, 320: „Si quis vestrum mortuus fuerit hodie, gaudeat, nam Abrahe sinus eum recipiet. His et huiuscemodi omnibus viriliter animatis, cunctos antea celestibus donis munivit, ac sic remissis omnibus peccatis in prelium ire permisit."

verbietet, anzunehmen, daß es eine sakramentale Absolution von den Sünden gewesen ist.[1] Auch in neuester Zeit ist es häufig vorgekommen, daß Feldgeistliche den in den Kampf ziehenden Soldaten ohne besondere Beichte eine allgemeine Absolution von allen ihren Sünden erteilt haben.[2] Wenn aber der Papst den Verteidigern der römischen Kirche die ewige Seligkeit in sichere Aussicht stellte, so tat er nur, was schon lange vor ihm viele andere Päpste getan hatten.

Gleich seinen Vorgängern spricht auch Leo IX. öfters am Schlusse seiner Bullen, in denen er die Privilegien von Kirchen und Klöstern bestätigt, den Wunsch aus, daß denjenigen, welche die Rechte der betreffenden Kirchen achten werden, die Absolution aller Sünden und die himmlische Seligkeit zuteil werden.[3] Ähnliche Segenswünsche hat er auch für die Wohltäter kirchlicher Anstalten.[4]

Eine eigentümliche Absolution hat im Jahre 1051 Leo IX. dem englischen König Eduard dem Bekenner erteilt. Der König hatte eine Pilgerfahrt nach Rom gelobt. Da er jedoch darauf aufmerksam gemacht wurde, daß seine Abwesenheit dem Königreiche Nachteile bringen könnte, entschloß er sich, die Angelegenheit dem Papste zu unterbreiten, um nach seinem Ermessen das Gelübde abzulösen oder zu erfüllen. Als die königlichen Abgesandten in Rom eintrafen, war gerade eine Synode versammelt, der sie die Sache vorlegten. Mit dem Papste waren alle Konzilsväter der Ansicht, daß der König kraft

[1] Eine solche Absolution erteilte im Jahre 1148 Erzbischof Albero von Trier, wie dessen gleichzeitiger Biograph Balderich berichtet. Gesta Alberonis. Mon. Germ. SS. VIII 256. Vor einem Kampfe mit den Truppen des Pfalzgrafen hielt der Erzbischof an seine Soldaten folgende Anrede: „Praeparate corda vestra Domino, mundate conscientias vestras, et quia non vacat ut singillatim faciatis confessiones, generalem mihi pastori vestro facite peccatorum confessionem; et ego, potestate a Deo nobis tradita, faciam vobis per officium nostrum indulgentiam et remissionem omnium delictorum vestrorum, ut, si quis hodie ex hac temporali et incerta vita evocatur, transeat ad meliorem vitam, scilicet aeternam. Tunc cum accepisset omnium communem confessionem, indulgentia facta et absolutione, benedictionem super eos faciens, ita omnes animavit, quod nec in uno signum timiditatis apparuit.“ Ähnliches wird von dem Lütticher Bischof Hugo von Pierrepont aus dem Jahre 1213 berichtet: „Ut peccata sua confiterentur et culpas suas dicerent, monuit, et sic eos absolvit.“ Mon. Germ. SS. XVI 668. Vor der Schlacht bei Jaffa im Jahre 1101 hielt ein Geistlicher eine Rede an die Kreuzfahrer. Diese legten dann miteinander ein Bekenntnis ihrer Sünden ab, worauf der päpstliche Legat ihnen die Absolution und den Segen erteilte: „Confessione peccatorum unanimi humiliatione facta, ac post dictam indulgentiam ab apostolico legato qui tunc forte aderat, benedictione accepta, Domini inclamantes adiutorium etc.“ Mon. Germ. SS. VI 222.

[2] Vgl. über diese allgemeine sakramentale Absolution, die ohne vorherige Beichte den Soldaten erteilt werden kann, die Entscheidung der apostolischen Pönitentiarie vom 6. Februar 1915. Acta apostolicae sedis VII (1915) 72.

[3] Migne CXLIII 610 626 691 738. Bemerkenswert ist folgender Schluß: „Qui custodierit, nostra benedictione sanctificetur et aeternae vitae particeps efficiatur.“ Sp. 674. Ähnlich 658.

[4] Ebd. 683: „Qui de suis pro redemptione animae aliqua ei contulerit, benedictionis gratiam a Deo consequatur et per clavigerum principem coeli in ianuas regni coelestis introduci mereatur.“

der Autorität Gottes, des hl. Petrus und der versammelten Synode von seinem Gelübde feierlich zu absolvieren sei (regem auctoritate Dei et beati Petri, praesentis etiam sacratissimae synodi a voti huius vinculo solemniter absolvendum); doch solle er das in Bereitschaft gehaltene Reisegeld unter die Armen verteilen und als Ersatz für das Gelübde ein Kloster stiften.[1] In diesem Sinne schrieb dann auch der Papst an den König. Kraft der Autorität Gottes, der Apostelfürsten und der Synode und unter ausdrücklicher Berufung auf die ihm in der Person des hl. Petrus verliehene Lösegewalt absolvierte er Eduard „von der Sünde des Gelübdes, dessentwegen der König fürchte, Gott zu beleidigen, sowie von seinen Nachlässigkeiten und Fehlern". Sodann befahl er ihm „im Gehorsam und zur Buße", das Geld, das er für die Romreise verwendet hätte, den Armen zu geben und ein Kloster zu stiften, wodurch den Heiligen größere Ehre und ihm selber reichlichere Vergebung (indulgentia) zuteil werde.[2] Zehn Jahre später ließ König Eduard, der wegen seines Gelübdes noch nicht ganz beruhigt war, das erhaltene Privilegium durch Nikolaus II. bestätigen und erneuern.[3] In einem Briefe, den er an den Papst sandte, bemerkt er, Leo IX. habe ihm als Ersatz für sein Gelübde im Gehorsam, zur Buße und „zur Vergebung aller seiner Sünden" auferlegt, ein Kloster zu stiften.[4] In dem Schreiben Leos wird freilich nicht gesagt, daß die Stiftung des Klosters dem König „zur Vergebung aller seiner Sünden" auferlegt werde; doch ist die Rede von einer „indulgentia", die sich der König durch die Klostergründung erwerben solle; und diese „indulgentia" hatte Eduard beim Niederschreiben jener Worte ohne Zweifel im Auge. Nikolaus II., dem das Schreiben seines Vorgängers sicher vorlag, bestätigte und erneuerte dem König das Privilegium, das dieser von Leo IX. erhalten hatte, nämlich daß er kraft apostolischer Autorität absolviert sein

[1] Vita S. Edwardi auctore C. Aelredo. Migne CXCV 750 f.

[2] Migne CXLIII 674; CXCV 752. Jaffé 4257: „Ex auctoritate Dei et sanctorum apostolorum et sanctae synodi absolvimus te a peccato illius voti, pro quo Dei offensam times, et ab omnibus negligentiis et iniquitatibus tuis, ea nimirum potestate usi, quam Dominus in beato Petro concessit nobis dicens: Quaecunque solveritis . . . Deinde praecipimus tibi sub nomine sanctae obedientiae et poenitentiae, ut expensas quas ad istud iter paraveras, pauperibus eroges et coenobium monachicum in honorem S. Petri apostolorum principis, aut novum construas, aut vetustum emendes et augeas, et sufficientiam victualium fratribus de tuis reditibus constituas, quatenus dum illi assidue inibi Deum laudaverint, et sanctis augeatur gloria et tibi indulgentia."

[3] Der hl. Aelred († 1166), der Biograph Eduards, schreibt: „Beatus Edwardus . . . iam a voto apostolica auctoritate absolutus et adhuc tamen de ipso sollicitus, iterato ad apostolorum limina legatos parat dirigere." Migne CXCV 757.

[4] Ebd. 758: „Eas donationes et privilegia, quae obtinuimus apud praedecessorem vestrum, renovetis et augeatis nobis, videlicet quod ille iniunxerat nobis sub nomine obedientiae et poenitentiae propter votum quod voveram ire Romam, et in remissionem omnium peccatorum meorum construere coenobium . . . ratum faciatis et privilegia . . . eiusdem loci confirmetis, renovetis, atque augeatis et in perpetuum immutabilia stare decernatis."

solle von dem Gelübde, dessentwegen er beunruhigt gewesen, sowie von allen seinen andern Sünden und Fehlern.[1]

Wie ist nun diese Absolution „von allen andern Sünden und Fehlern" aufzufassen? Man hat gemeint: „Etwas anders als eine wahre Lossprechung von den Sündenstrafen, einen vollkommenen Ablaß wird man hierin schwerlich finden können."[2] Merkwürdig ist nur, daß weder der König selber noch sein Biograph, der über die ganze Angelegenheit eingehend berichtet und auch die beiden päpstlichen Schreiben wörtlich mitteilt, etwas von einem Ablasse sagen. Und doch wäre zu jener Zeit die Bewilligung eines vollkommenen Ablasses von seiten des Papstes ein ganz außerordentliches Privilegium gewesen, das wohl einiges Aufsehen erregt hätte. Eduard bemerkt wohl in seinem Schreiben an Nikolaus II., Papst Leo habe ihm „zur Vergebung aller seiner Sünden" auferlegt, ein Kloster zu gründen. Damit bringt er aber bloß den Gedanken zum Ausdruck, daß die im Gehorsam ausgeführte Klostergründung ihm zur Vergebung der Sünden gereichen solle.[3] Mit der „Absolution von allen andern Sünden" hat die vom König erwähnte „Vergebung aller Sünden" oder die „indulgentia", wovon Leo IX. redet, nichts zu tun. Zwischen beiden besteht kein Zusammenhang, wie sich dies schon aus dem Schreiben Leos IX. ergibt. Anderseits scheint in diesem Falle die vom Papst erteilte Absolution von allen Sünden nicht leicht als bloßer Segenswunsch oder als Fürbitte aufgefaßt werden zu können. „In dieser Absolution", hat man bemerkt, „steht die Lossprechung von den andern Fehlern auf derselben Stufe mit der Dispens vom Gelübde; es ist also nicht eine bloße Benediktion oder Deprekation, sondern die positive Anwendung der Jurisdiktionsgewalt mit Beziehung auf die Fehler des Königs. Gewiß braucht man hier beim hl. König Eduard nicht an schwere Sünden . . . zu denken."[4] Was hindert aber, in dieser Absolution eine Lossprechung von den läßlichen Sünden zu sehen, ähnlich derjenigen, die zu jener Zeit im Anschluß an die offene Schuld erteilt wurde? Wohl wurde die Absolution einem Abwesenden gespendet. Aber im Mittelalter gab es angesehene Theologen, die der Ansicht waren, daß sogar die sakramentale Absolution von schweren Sünden Abwesenden gespendet werden könne.[5]

---

[1] Migne CXLIII 1358; CXCV 759. Jaffé 4462: „Ut absoluti sitis ab illo voto quod timebatis, et ab omnibus aliis peccatis et iniquitatibus vestris, auctoritate illius qui me, licet indignum, suae sanctae praeesse voluit Ecclesiae." Im ersten Briefe fehlt das Wort „aliis"; vielleicht ist es beim Abschreiben übersehen worden.

[2] Hilgers 83.

[3] Über den Sinn der Formel: „In remissionem peccatorum iniungimus" vgl. den folgenden Abschnitt.

[4] Hilgers 84.

[5] Vgl. Suarez, Disp. XIX, sect. 3 (S. 297 ff.). Morinus 595 ff. Heute kann diese Ansicht nicht mehr vertreten werden. Vgl. Palmieri 157 ff. Im Jahre 1602 ist sie von Klemens VIII. als falsch verworfen worden. Denzinger, Enchiridion symbolorum[11]. Friburgi 1911, n. 1088.

Verschiedene Absolutionen hat Leo IX. noch auf seinem Sterbelager gespendet (1054). Wie ein Augenzeuge erzählt, ließ sich der Papst, als er sein Ende nahe fühlte, in die Peterskirche tragen. Dort hielt er zuerst eine Ansprache an das Volk, dann rief er die anwesenden Bischöfe und Kleriker näher zu sich heran und legte mit ihnen ein Sündenbekenntnis ab; darauf forderte er auch alle anwesenden Laien auf, ihre Sünden vor ihm zu bekennen. Nachdem dies geschehen und der Papst inständig zu Gott gebetet hatte, sprach er alle Anwesenden von allen ihren Sünden los, falls sie seine Gebote gehalten hätten.[1] Leo IX. absolvierte aber nicht bloß die anwesenden Gläubigen; er flehte zum göttlichen Heilande, der dem hl. Petrus und den andern Aposteln die Binde- und Lösegewalt verliehen, auch jene, die im Kampfe gegen die Normannen gefallen waren, absolvieren zu wollen.[2] Eine ähnliche Bitte richtete er zum Himmel für alle, die er exkommuniziert, sowie für alle, die er in seinem Leben gesegnet hatte.[3] Auch da unterläßt er nicht, der Lösegewalt zu gedenken, die ihm vom Herrn verliehen worden. Daraus ersieht man zur Genüge, wie wenig es angeht, derartigen Absolutionen, mögen sie nun in indikativer oder in deprekativer Form und unter Berufung auf die kirchliche Schlüsselgewalt erteilt werden, die Bedeutung eines vollkommenen Ablasses, eines Nachlasses der gesamten kirchlichen Bußstrafen beizulegen. Entweder waren es bloß fromme Segenswünsche und Fürbittgebete, wie die Absolution, die Leo IX. auf seinem Sterbelager allen jenen erteilte, die er in seinem Leben exkommuniziert oder gesegnet hatte, oder bisweilen auch, wie dies wohl der Fall war bei der Absolution, die Leo IX. vor seinem Hinscheiden den Anwesenden in der Peterskirche spendete, wirkliche Lossprechungen von den Sünden, aber mit der oben erwähnten Einschränkung, wie sie Honorius Augustodunensis zum Ausdruck bringt.

Bei Leos IX. Nachfolger Viktor II. (1055—57) finden wir wieder in den Bullen für Kirchen und Klöster die üblichen Schlußformeln bezüglich der Absolution.[4] Ähnlich bei Stephan IX. (1057—58), der

---

[1] Analecta Bollandiana XXV (1906) 290: „Vocavit omnes episcopos vel cleros et fecit veram confessionem cum ipsis. Et iterum vocavit omnem populum, qui ibidem erant, et iussit omnes petere veniam de peccatis suis, habere veram confessionem coram ipso. Ille autem reversus in alia parte contra orientem incumbens in lecto et respiciens in cruce et magnas preces effudit Domino pro omnibus et dimittens omnia peccata eorum et absolutionem fecit de omnibus peccatis quae commiserint, si precepta sua observassent, quae preceperat eis.“ Vgl. auch Acta Sanctorum. Aprilis II 666.

[2] Analecta 291. Acta Sanct. 666.

[3] „Omnes quos ego anathematizavi et excommunicavi, absolve, Domine, vincula eorum et converte illos ad viam veritatis . . . Non meis meritis, sed tua pietate vicarium Petri apostoli me constituisti et ligandi et solvendi potestatem dedisti; peto, Domine, dignare benedicere famulis et famulabus tuis totius provinciae, unde ego ambulavi vel oculis meis vidi et corporaliter benedixi . . . Et quod corporaliter benedixi spiritaliter repleatur et ab omnibus peccatis absolvere digneris.“ Analecta 291. Acta Sanct. 667.

[4] Migne CXLIII 633 825: „Peccatorum suorum absolutionem a Deo consequi mereatur.“ Die im Jahre 1056 auf Befehl Viktors II. zu Toledo ab-

sich dabei noch ausdrücklich auf die Autorität des Apostelfürsten beruft.[1] Auf die Autorität des hl. Petrus beruft sich auch Stephan IX. in einer bemerkenswerten Absolution, die er den Mönchen von Cluni erteilte. Indem er im Jahre 1058 diesen Mönchen meldet, daß er den Abt Hugo noch einige Zeit zurückbehalten werde, schreibt er ihnen: „Euch aber segnen wir, wie wir euch früher gesegnet haben, und im Namen Gottes und des Apostelfürsten absolvieren wir euch, Lebende wie Verstorbene.[2] Wie leicht könnte da jemand, der mit der damaligen Ausdrucksweise nicht genügend vertraut ist, geneigt sein, die Erteilung eines vollkommenen Ablasses anzunehmen. Und doch ist es weiter nichts als ein Segenswunsch und Fürbittgebet, wie schon die den Verstorbenen erteilte Absolution zeigt. Wir werden noch hören, daß auch Äbte von Cluni ihren Mönchen ganz ähnliche Absolutionen in Schreiben erteilt haben.

Nikolaus II. (1058—61) fährt fort, in seinen Bestätigungsbullen die übliche Formel zu gebrauchen.[3] Eine Absolution in deprekativer Form erteilt der Papst auch allen jenen, die sein Papstwahldekret (1059) halten werden,[4] sowie jenen, die Klöster mit Almosen unterstützen würden.[5]

Dieselbe deprekative Absolutionsformel hat Alexander II. (1061—73) öfters gebraucht, sowohl in Bestätigungsbullen für Kirchen und Klöster[6] als in Schreiben, worin er zur Unterstützung klösterlicher Anstalten auffordert.[7] Auch denjenigen, welche die Dekrete der römischen Synode vom Jahre 1063 halten werden, wird „Segen und Absolution“ verheißen.[8]

---

gehaltene Synode erklärt in einem Privilegium für Cluni: „Adiutores et benefactores consequantur benedictionem et absolutionem pontificalem.“ Mansi XIX 856.

[1] Ebd. 879: „Principis apostolorum auctoritate ab omnibus delictorum suorum absolvatur nexibus.“

[2] Ebd. 879. Jaffé 4388: „Vobis autem, sicut imprimis benediximus, benedicimus, et viventes ac defunctos ex parte Dei et b. Petri principis apostolorum absolvimus.“

[3] Migne CXLIII 1311 1325 1340. Pflugk-Harttung II 86.

[4] Mansi XIX 904: „Observatores huius decreti . . . auctoritas beatorum Principum apostolorum Petri et Pauli ab omnibus peccatorum vinculis absolvat.“

[5] Pflugk-Harttung I 29: „Si quis predictum monasterium suis bonis augmentaverit, suorum peccatorum veniam consequatur.“ Migne CXLIII 1338: „Qui . . . de suo aliquid praefatae Ecclesiae dederit vel auxilium fecerit, precibus apostolorum principum Petri et Pauli peccatorum suorum omnium ab omnipotenti Deo veniam . . . consequatur.“ Die Bemerkungen, die Gottlob 239 f. an dies Privilegium knüpft, als wäre der Schlußsegenswunsch eine ablehnende Antwort auf eine Bitte um Ablaß, sind nicht zutreffend. G. hat übersehen, daß die Formel in päpstlichen Bestätigungsschreiben häufig vorkommt.

[6] Migne CXLVI 1302 1313 1373. Pflugk-Harttung I 37.

[7] Migne CXLVI 1311.

[8] Ebd. 1290: „Haec observate . . . si vultis sanctae ecclesiae romanae et apostolicae sedis pace et communione atque benedictione et absolutione gaudere.“ Vier Jahre früher hatte Nikolaus II. bei ähnlichem Anlaß dieselbe Formel gebraucht, aber ohne den Ausdruck „absolutione“: „Haec observate . . . si vultis de sanctae romanae ecclesiae et apostolicae sedis pace et communione

Zweifelhaft ist es, wie die Absolution zu verstehen ist, die Alexander II. im Jahre 1071 bei der Konsekration der Kirche von Montecassino nicht bloß jenen erteilte, die bei der Feier zugegen waren, sondern auch allen, die in der nachfolgenden Oktave die Kirche besuchen würden.[1] Verschiedene Autoren haben in dieser Absolution der „gebeichteten Sünden" einen vollkommenen Ablaß gefunden.[2] Es ist aber kaum anzunehmen, daß Alexander II., der, wie aus seinen Briefen hervorgeht, bezüglich der Bußdisziplin sehr streng war[3] und der im Jahre 1070 bei der Konsekration des Domes in Lucca, dessen Vollendung er gefördert, für den Jahrestag der Kirchweihe nur einen Ablaß von acht Tagen erteilt hatte, für einen einfachen Kirchenbesuch den Nachlaß aller Bußstrafen gewährt habe. Noch eher könnte man geneigt sein, die von Alexander II. gespendete Absolution in ähnlicher Weise aufzufassen, wie die allgemeine Absolution, die Leo IX. 20 Jahre früher bei gleichem Anlaß in Reims erteilt hat. Allerdings hat Leo IX. bloß die bei der Kirchweihe anwesenden Gläubigen, nachdem sie miteinander ein allgemeines Sündenbekenntnis abgelegt hatten, absolviert, während Alexander II. die Absolution nicht nur den Anwesenden gespendet, sondern sie auch auf jene ausgedehnt hat, die in den folgenden acht Tagen nach Montecassino pilgern würden. Aber es ist ja leicht möglich, daß während der Oktave die Absolution im Namen des Papstes täglich den zusammengeströmten Pilgern nach Abbeten der offenen Schuld (confessorum peccatorum absolutio) gespendet wurde. Vielleicht könnte man aber auch an die Bewilligung eines partiellen Ablasses denken. Daß der Berichterstatter ganz allgemein von einer

---

atque benedictione gaudere." Migne CXLIII 1316 1318. Daß in dem Schreiben Alexanders II. das Wort „absolutio" gleichbedeutend ist mit „benedictio", kann keinem Zweifel unterliegen.

[1] Der Mönch Leo, aus dem Hause der Marsikanergrafen, erzählt als Augenzeuge in seiner „Narratio consecrationis Ecclesiae Casinensis", bei Muratori, Scriptores V 77: „Peractis itaque omnibus et missa a Romano Pontifice solemniter celebrata, multisque a populo oblatis donariis, et non tantum iis qui tunc aderant, sed et universis, qui per continuos octo dedicationis dies festivitatis devotione conventuri essent, ab eodem beatissimo Pontifice absolutione data, unusquisque gaudens et exultans recessit ad propria. Huius autem absolutionis gratia tanta devotione tantaque frequentia per continuos octo dies huc undecunque concursum est, ut quasi non se fidelem putaret, qui particeps tantae solemnitatis non fieret. Haec omnia ita fuisse nemo legentium ambigat, quae utique non ab aliis tradita, sed revera propriis oculis visa descripsimus." Daß Leo der Verfasser der zwischen *1094—1163* geschriebenen „narratio" ist, weist Wattenbach nach in Mon. Germ. SS. VII 555. Leo hat später den Bericht fast wörtlich in seine „Chronica monasterii Casinensis" aufgenommen. Die Stelle bezüglich der Absolution lautet hier (Mon. Germ. SS. VII 721): „confessorum peccatorum absolutione concessa".

[2] So Baronius, Mabillon, Amort, Tosti, Hinschius. Lea 139 f. ist geneigt, die Absolution als einen Ablaß von Schuld und Strafe zu betrachten. Brieger (Das Wesen des Ablasses 19 n. 2; Realenzykl. IX 78) und Gottlob (S. 240 n. 1) meinen, es handle sich um eine Fälschung. An der Echtheit der Stelle ist jedoch nicht zu zweifeln. Zweifelhaft ist nur, wie sie auszulegen sei.

[3] Vgl. über diese Strenge Morinus 463 ff.

„Absolution" spricht,[1] beweist nicht, daß er einen vollkommenen Ablaß im Auge hatte. Auch andere Chronisten haben bisweilen in Fällen, wo es sich offenbar nur um einen partiellen Ablaß handelte, ganz allgemein von der Bewilligung eines Ablasses gesprochen, ohne dessen Umfang näher zu bestimmen.[2]

Nun kommen wir zu Gregor VII. (1073—85), der häufiger als alle andern Päpste des früheren Mittelalters die Absolution aller Sünden erteilt hat. Da dieser Papst durch große Strenge sich auszeichnete, da er besonders in bezug auf die Bußdisziplin großen Ernst an den Tag legte,[3] so darf man von vornherein annehmen, daß seine Absolutionen in der Regel als bloße Segenspendungen zu betrachten sind. Dies wird noch klarer hervortreten, wenn wir die in seinen Briefen erwähnten Absolutionen etwas näher betrachten. Daß verschiedene dieser Absolutionen in die Form einer Bitte, eines Wunsches gekleidet sind, während andere in indikativer Form erteilt werden, hat für deren Beurteilung wenig zu bedeuten, da ja damals, wie schon oben bemerkt worden, auch die sakramentale Lossprechung gewöhnlich in der Form eines Gebetes erteilt wurde.

Zunächst sollen einige Absolutionen besprochen werden, in denen man ganz besonders versucht sein könnte, Ablässe zu erblicken. Gegen Ende des Jahres 1073 erteilte Gregor VII. dem Bischof Remedius von Lincoln, der ihn darum ersucht hatte, die Lossprechung von den Sünden, unter der Bedingung, daß er seine Vergehen bereue und sich fleißig in guten Werken übe.[4] Manche Autoren haben diese Absolution als Ablaß aufgefaßt.[5] Und es scheint in der Tat, daß es sich hier um einen wirklichen Erlaß der Sündenstrafen handelt, da der Papst vom englischen Bischofe Reue über die Sünden verlangt. Bedenklich ist nur, daß zehn Jahre später Gregor unter ganz ähnlichen Bedingungen die Engländer insgemein von ihren Sünden lossprach. In einem Schreiben vom 25. November 1079 kündigt er den englischen Gläubigen die Ankunft eines Legaten an, der eine Synode abhalten werde, auf welcher unter anderm auch von der wahren Buße gehandelt werden solle. Und nun setzt der Papst auseinander, was unter wahrer Buße zu verstehen sei. Eine falsche, heuchlerische Buße wäre es, wollte

---

[1] Der eigentliche Ablaß wurde im 11. und 12. Jahrhundert häufig als „Absolution" bezeichnet.

[2] So heißt es in einer Handschrift, wie in Abschnitt IV gezeigt werden wird, Alexander II. habe 1170 in Lucca einen Erlaß der Buße verliehen (concessa indulgentia poenitentiae), wo es sich doch nur um einen Bußerlaß von 8 Tagen handelte.

[3] Vgl. Morinus 466 597.

[4] Ph. Jaffé, Monumenta Gregoriana. Berolini 1865, 52: „Absolutionem peccatorum tuorum, sicut rogasti, auctoritate principum apostolorum Petri et Pauli fulti, quorum vice quamvis indigni fungimur, tibi mittere dignum duximus, si tamen bonis operibus inhaerendo et commissos excessus plangendo, quantum valueris corporis tui habitaculum Deo mundum templum exhibueris."

[5] So Baronius, Bellarmin, Tournely, Amort, Palmieri, Hilgers, Lea. Morinus (S. 597) sieht darin eine sakramentale Absolution, die einem Abwesenden gespendet wird.

man im Sündenleben verharren; um würdige Früchte der Buße zu bringen, müsse man von der Sünde ernstlich sich abkehren und die Gebote Gottes treu beobachten. „Wer auf diese Weise Buße tut," so schließt Gregor seine Ausführungen, „dem erteilen wir mit apostolischer Vollmacht den Erlaß seiner Sünden."[1]

Manche werden ohne Zweifel in diesem „Sündenerlaß" einen Ablaß sehen wollen. Aber ist es wohl glaublich, daß der sonst so strenge Papst den Engländern insgemein, ohne von ihnen eine besondere Leistung zu fordern, bloß unter der Bedingung, daß sie ihre Christenpflichten gut erfüllen, einen vollkommenen Ablaß, d. h. einen vollständigen Erlaß der Buß- und Sündenstrafen erteilt habe? Widerspricht eine solche Handlungsweise schon dem Geist und der Bußpraxis jener Zeit, so läßt sie sich vor allem nicht vereinbaren mit dem Charakter Gregors VII.[2] Deshalb bleibt nichts anders übrig, als den vom Papste mit apostolischer Vollmacht erteilten „Sündenerlaß" als einfache Segenspendung aufzufassen. Und dieselbe Bedeutung kommt wohl auch der Absolution zu, die Gregor dem Bischof von Lincoln gespendet hat.

In ähnlicher Weise sind ohne Zweifel zwei andere Absolutionen zu erklären, die Gregor VII., ebenfalls unter Voraussetzung wahrer Buße, durch Bischöfe spenden ließ. Graf Roger, der mit seinen Normannen eine Expedition gegen die Sarazenen in Sizilien unternehmen wollte, hatte den Papst um „Segen und Absolution" (apostolicae sedis benedictionem et absolutionem) gebeten. In einem Schreiben vom 14. März 1076 beauftragt Gregor den Bischof Arnald von Acerenza, sich zu Roger zu begeben und ihn sowie seine Soldaten von jeglichem Bande ihrer Sünden loszusprechen, unter der Bedingung jedoch, daß sie, wie es Christen gebührt, Buße tun.[3] Vier Jahre später forderte Gregor in einem Schreiben vom 25. Juli 1080 die Bischöfe von Apulien und Kalabrien auf, denjenigen, die mit Robert Guiscard den griechischen Kaiser gegen die Sarazenen unterstützen wollten, zu würdiger Buße

---

[1] Jaffé 391 f. Am Anfange des Schreibens spendet Gregor den Engländern „apostolicam benedictionem, si obedierint". Am Schluß heißt es: „Quicunque ergo taliter poenituerit — quoniam aliter simulatio dici potest, non poenitentia — illi peccatorum suorum remissionem apostolica freti potestate largimur, insuper aeternae beatitudinis gaudia de omnipotentis Dei misericordia confisi, promittimus."

[2] Die Bemerkung Morins (S. 597) bezüglich der Absolutionen Gregors überhaupt gilt ganz besonders von der Absolution, die den Engländern gespendet wurde: „Quis credat severissimum Pontificem criminum indulgentias absolute et sine ulla compensatione donasse? Hoc plane contrarium est praxi poenitentiali illius saeculi . . . Et si alicui Pontifici hoc convenire potest, omnium minime Gregorio VII. Caeteri Pontifices, cum indulgentiarum laxa erat dispensatio, poenitentiarum septimam, quintam, tertiam partem condonabant. Austerissimus Gregorius VII. integras prodegerit? Qui tot concilia celebravit et celebrari iussit, ut poenitentiae pristinum vigorem restitueret, falsam ab Ecclesia exterminaret, primus laxissimam docuerit et canonicam abrogantibus praeierit?"

[3] Jaffé 225: „Si nobis parere, sicut pollicitus est, voluerit, et poenitentiam, ut oportet christianum, egerit, ab omni peccatorum suorum vinculo tam illum quam etiam suos milites qui cum eo contra paganos, ita tamen ut agant poenitentiam, pugnaturi sunt, peccatis maxime (?) absolvas." Offenbar verderbter Text!

zu ermahnen und sie dann mit päpstlicher Vollmacht von ihren Sünden loszusprechen.[1]

In diesen beiden Fällen handelte es sich um Krieger, die gegen die Ungläubigen in den Kampf ziehen wollten. Man ist daher leicht geneigt, an die Erteilung eines vollkommenen Ablasses zu denken. Allein Gregor spricht von der zu spendenden Absolution in denselben Ausdrücken, mit denen er den Engländern die Absolution gespendet hat. Wie nun aber diese letztere Absolution sicher nicht als Ablaß, sondern nur als Segenspendung gelten kann, so dürften auch die süditalienischen Bischöfe bloß beauftragt worden sein, den Soldaten den päpstlichen Segen zu spenden. Daß dieser Segen für die Krieger im Mittelalter einen großen Wert hatte, bezeugt um die Mitte des 13. Jahrhunderts der französische Dominikaner Humbert von Romans. In seiner Schrift über die Kreuzzugspredigt bemerkt er, daß manche williger in den Kampf ziehen, wenn sie vom Papste oder dessen Stellvertreter den Segen empfangen.[2] Es ist daher leicht begreiflich, daß die Normannenführer für ihre Truppen den päpstlichen Segen nachsuchten. Daß bei der Spendung dieses Segens das eine Mal von jeglichem Bande der Sünden losgesprochen werden sollte, ist nicht von Belang. Von den Banden der Sünden absolvieren, bedeutet in der kirchlichen Sprache dasselbe, wie von den Sünden lossprechen. Im zweiten Falle heißt es denn auch einfacher, die Bischöfe sollen die Soldaten von den Sünden lossprechen, nachdem sie ihnen ans Herz gelegt hätten, würdige Buße zu tun. Unter dieser Buße sind übrigens nicht die vom Beichtvater auferlegten Bußwerke zu verstehen, so daß man schon aus dem Umstande, daß die Soldaten ihre Buße verrichten sollten, folgern könnte, es wäre ihnen kein Ablaß erteilt worden.[3] „Buße tun" heißt öfters die Sünden bereuen und sich vornehmen, nicht mehr zu sündigen.[4] In seinem Schreiben an die Engländer erklärt ja Gregor selber, daß die wahre oder würdige Buße (quisquis digne vult poenitere etc.), die er von ihnen als Vorbedingung der Absolution fordert, vor allem in der ernsten Abkehr von der Sünde bestehen müsse.

Weniger Schwierigkeiten bietet die Deutung der übrigen Absolutionen, denen man in Gregors Briefen so häufig begegnet.

Ein frommer Wunsch ist es bloß, wenn Gregor VII. am Schluß eines Schreibens vom 1. Juli 1073, worin vor einem widerrechtlich eingedrungenen Bischof gewarnt wird, die Bitte an Gott richtet, es mögen die treuen Gläubigen durch die Autorität des hl. Petrus von

---

[1] Jaffé 435: „Mandamus, ut eos . . . moneatis condignam poenitentiam agere . . . . Sicque illos, fulti nostra auctoritate, immo beati Petri potestate, a peccatis absolvite."

[2] Tractatus de predicatione Sancte crucis. Ohne Ort und Jahr, cap. 2: „Multi libentius exponunt se pugne, quando benedicuntur a papa vel ab alio vices eius gerente."

[3] Diese Folgerung zieht Gottlob 53.

[4] Belege hierfür bei Morinus 27.

ihren Sünden absolviert werden.[1] Absolutionen in der Form einer Bitte oder eines Wunsches werden im Jahre 1074 wiederholt erteilt, so der Herzogin Beatrix und ihrer Tochter Mathilde,[2] dem Herzog Wratislas von Böhmen,[3] dem König Heinrich IV.,[4] den Gläubigen in Deutschland.[5]

Besondere Erwähnung verdient ein nicht näher datiertes, an alle Gläubigen gerichtetes Schreiben aus den Jahren 1074—75, das schon öfters mit Unrecht Gregor VI. zugeeignet[6] und ebenso irrig als Ablaßbewilligung aufgefaßt worden ist.[7] Gregor erwähnt in diesem Schreiben, wie viele Geistliche und Laien, auf Antrieb des Herzogs Wilhelm von Aquitanien, sich entschlossen hätten, jedes Jahr Beiträge zur Restauration der römischen Basiliken von St. Peter und St. Paul zu spenden, um durch die Verdienste der Apostelfürsten und die Fürbitte der römischen Kirche den Segen Gottes auf sich herabzuziehen. Aus Dankbarkeit verspricht der Papst, daß jährlich in den römischen Kirchen für die Wohltäter Messen gelesen und Gebete verrichtet werden sollen, damit sie Gott durch die Autorität der Apostelfürsten und auf die Fürbitte aller Heiligen von allen Sünden absolviere (a cunctis eos peccatis absolvat) und zur Seligkeit führe. Ein Ablaß wird damit selbstverständlich nicht erteilt, ebensowenig wie der Segenswunsch am Anfange des Schreibens (Salutem et absolutionem omnium peccatorum per benedictionem et merita beatorum Petri et Pauli) als Ablaß betrachtet werden kann.

Im Jahre 1075 verheißt Gregor den Einwohnern von Turin, wenn sie seinen Ermahnungen Folge leisten, die Nachlassung ihrer Sünden.[8] Dieselbe Gnade stellt er den Einwohnern von Piacenza, die im Kampfe für die Kirche sterben würden, in Aussicht.[9] Sodann absolviert er schriftlich den Bischof Dietwin von Lüttich[10] und erteilt in deprekativer Form die Absolution dem König von Ungarn und dessen treuen Untertanen.[11]

Wie diese deprekative Absolution, so ist auch die Begrüßungsformel, in der Gregor bisweilen am Anfange seiner Schreiben eine

---

[1] Jaffé 27. [2] Ebd. 71.
[3] Ebd. 121. [4] Ebd. 146. [5] Ebd. 532.
[6] So noch von Lea 142, der es anführt als „a significant illustration of the doubt which as yet the popes felt as to their own powers, and the chaotic condition in which was still the whole subject of the pardon of sin."
[7] Abgedruckt bei Migne CXLII 573 f. Nähere Literatur darüber bei Kehr, Regesta I 140. Als Verleihung eines vollkommenen Ablasses aufgefaßt von Amort I 126; P. Ch. Lupus, Opera V, Venetiis 1725, 282.
[8] Jaffé 162. [9] Ebd. 173.
[10] Ebd. 182. In seinem Schreiben klagt zuerst der Papst, daß er aus sicherer Quelle vernommen habe, der Bischof verkaufe kirchliche Würden. Er mahnt ihn, von der simonistischen Handlungsweise abzustehen, und schließt dann: „Et quia in extremo videris positus, fraterna compassione ducti, auctoritate beati Petri apostolorum principis absolvimus te a peccatis tuis, et Dominum pro te exoramus, ut interventu beatorum apostolorum inter electos aeternum merearis consortium." Von Hilgers und andern als Sterbeablaß aufgefaßt. Beringer-Hilgers I 667.
[11] Jaffé 193.

Absolution aller Sünden anwünscht, bloß als Segenswunsch aufzufassen. Eine solche Begrüßungsformel wurde bereits bei der Besprechung des Schreibens an alle Gläubigen aus den Jahren 1074—75 erwähnt; sie steht auch an der Spitze eines Schreibens vom Jahre 1076 an die Deutschen[1] und eines andern vom Jahre 1079 an König Rudolf und dessen Getreuen.[2]

Auch die im Jahre 1076 in einem Schreiben an den Bischof von Metz erteilte deprekative Absolution für alle Verteidiger der christlichen Religion und des Apostolischen Stuhles ist weiter nichts als eine Segenspendung.[3]

Absolutionen in deprekativer Form erteilte der Papst öfters in den Jahren 1077 und 1078, so dem König von England und seiner Familie,[4] den spanischen Königen und Grafen,[5] dem Abt Hugo von Cluni und dessen Mönchen,[6] den Deutschen,[7] dem Erzbischof Manasses von Reims[8], dem König Olaf von Norwegen und seinen Untertanen,[9] dem Herzog Welf IV. und dessen Anhängern.[10] Eine Absolution in indikativer Form erteilte Gregor am 25. November 1078 den Einwohnern von Ravenna, unter der Bedingung jedoch, daß sie dem Papste gehorchen und sich vom schismatischen Erzbischof Wibert lossagen.[11] Auch im Jahre 1079 kommen mehrere Absolutionen in indikativer Form vor. Am 2. Januar erteilte der Papst die Absolution den Mönchen von St. Viktor in Marseille,[12] am 31. März Geistlichen und Laien der Provence, wenn sie die der Abtei Montmajour entrissenen Güter zurückgeben würden,[13] am 25. November den Eng-

---

[1] Ebd. 245: „Omnibus . . . fidem christianam defendentibus, in regno Teutonico habitantibus, salutem et omnium peccatorum absolutionem per apostolicam benedictionem." Diese Formel hat dieselbe Bedeutung wie eine andere aus dem Jahre 1076: „Teutonicis . . . christianam fidem defendentibus et observantibus . . . salutem et beatorum apostolorum Petri et Pauli benedictionem omniumque peccatorum absolutionem." Ebd. 543. Hilgers 56 meint von der ersten Formel: „Gerade diese Formel entspricht der Spendung eines vollkommenen Ablasses, so zwar, daß heute noch genau so der Ablaß in päpstlichen Urkunden gespendet werden kann und auch verliehen wird. Ja auch heute noch versteht man unter dem apostolischen oder päpstlichen Segen einfachhin, wenn derselbe in feierlicher Weise gespendet wird, den vollkommenen Ablaß." Die Frage ist aber, ob auch schon Gregor VII. im 11. Jahrhundert mit seinem Segen und dem Anwünschen der Sündenvergebung einen vollkommenen Ablaß gespendet hat. Letzteres ist zu verneinen.

[2] Ebd. 553.

[3] Ebd. 245: „Deus te nostrosque omnes fratres . . . qui christianum defendunt religionem et apostolicae sedis dignitatem, a cunctis peccatis absolvat."

[4] Ebd. 266. [5] Ebd. 287.

[6] Ebd. 318. [7] Ebd. 322.

[8] Ebd. 325. [9] Ebd. 345. [10] Ebd. 346.

[11] Ebd. 340: „Vobis autem Deum diligentibus et b. Petro obedientibus ex auctoritate eiusdem apostolorum principis omnium peccatorum remissionem largimur."

[12] Ebd. 347: „Auctoritate b. Petri . . . nobis valde indignis commissa, indulgentiam omnium peccatorum vestrorum promittimus et absolutionem cum benedictione concedimus." Von Bellarmin und Palmieri als Ablaß betrachtet.

[13] Ebd. 368: „Obedientibus apostolica auctoritate et b. Petri nobis, licet indignis, concessa potestate, peccatorum suorum veniam indulgemus."

ländern, wie schon oben berichtet worden. Unter 20. März 1079 wird ein französischer Adeliger ermahnt, dem Erzbischof von Vienne zu gehorchen, wenn er vom Papste den „Ablaß seiner Sünden" erlangen wolle.[1] Einige Monate später sandte der Papst dem König Alfons von Kastilien eine Partikel der Kette des hl. Petrus mit dem Wunsche, daß Gott ihn durch die Fürbitte des Apostels von den Banden aller Sünden absolviere.[2]

Verheißungen des Sündenerlasses wiederholen sich öfters in den folgenden Jahren. In einem Briefe vom 30. Januar 1080 an den Bischof von Verdun erteilt Gregor jenen, die sich des vom Grafen Arnulf überfallenen Bischofs Heinrich von Lüttich annehmen würden, seinen Segen und verheißt ihnen die Verzeihung ihrer Sünden.[3] Den Wohltätern einer Peterskirche in der Diözese Poitiers wird 1081 die Nachlassung der Sünden in sichere Aussicht gestellt,[4] ebenso 1082 den Verteidigern des vertriebenen Erzbischofs von Tours.[5] Im Jahre 1084 ermahnt der Papst alle Gläubigen, ihn und die römische Kirche zu unterstützen, wenn sie durch deren Vermittlung die Absolution von allen Sünden sowie Segen und Gnade in diesem Leben und im Jenseits zu erlangen wünschen.[6] Derartige Versprechen sind einfach den üblichen Versicherungen beizurechnen, daß man durch das Eintreten für die Kirche und durch deren Fürbitte, wie durch andere gute Werke, Sündenvergebung und ewigen Lohn erwerben könne. Denselben Sinn hat das Schreiben vom 19. April 1080, worin der Papst den Dänen die Verzeihung der Sünden verheißt, wenn sie seinen Ermahnungen Folge leisten.[7]

Ein einfacher Segenswunsch ist die Schlußformel eines andern Schreibens vom Jahre 1080.[8] Als bloße Spendung des päpstlichen Segens hat auch die deprekative Absolution zu gelten, die einen Brief vom Jahre 1081 an eine Königin beschließt.[9] Dasselbe gilt von der Absolution, die Gregor 1081 in deprekativer Form dem König Alfons von Kastilien und dessen Getreuen gespendet hat.[10]

Als Absolution in indikativer Form verdient besonders hervorgehoben zu werden diejenige, die von Gregor am 7. März 1080 auf einer Synode im Namen der Apostelfürsten[11] dem König Rudolf und

---

[1] Ebd. 364: „Quatenus gratiam Dei et peccatorum tuorum indulgentiam ab ipso cui data est potestas ligandi atque solvendi percipias."

[2] Ebd. 387.

[3] Ebd. 397: „Apostolicam benedictionem tribuimus et, de divinae pietatis munere confisi, peccatorum suorum veniam pollicemur." Lea 56 f. sieht in dieser Verheißung einen „Ablaß von Schuld und Strafe", der ohne Reue und Beichte gewonnen werden konnte.

[4] Ebd. 482: „Veniam peccatorum suorum et gratiam b. Petri, si in bonis perseveraverit, se promeriturum non dubitet."

[5] Ebd. 499.

[6] Ebd. 575: „Si per eos absolutionem omnium peccatorum et benedictionem atque gratiam in hoc seculo et in futuro habere desideratis."

[7] Ebd. 414. [8] Ebd. 419.

[9] Ebd. 468. [10] Ebd. 473.

[11] Nicht im Namen der Konzilsväter, wie etliche irrig behaupten.

dessen Anhängern erteilt worden ist.[1] Mit Unrecht hat man diese Absolution schon öfters als Ablaß aufgefaßt;[2] mit noch größerem Unrecht hat man darin eine eigentliche Sündenvergebung sehen wollen.[3] Es handelt sich bloß, wie bei vielen andern Absolutionen, die Gregor ebenfalls in indikativer oder deprekativer Form gespendet hat, um den päpstlichen Segen, der hier nur in etwas feierlicherer Weise erteilt wird.

Ganz ähnlich verhält es sich mit einem „vollkommenen Ablaß", den der päpstliche Legat Anselm von Lucca im Jahre 1084 erteilt haben soll. Zur Zeit, wo Gregor VII. unter dem Schutze der Normannen in Salerno weilte, kam es im Juli 1084 bei Sorbaria in Norditalien zu einem Kampfe zwischen den Kaiserlichen und den Anhängern des Papstes. Anselms Beichtvater und Biograph, der Priester Bardo, der selber darüber berichtet, war vom Legaten zu den Truppen der Gräfin Mathilde gesandt worden, um ihnen im Namen des Papstes und des Legaten den Segen zu spenden und sie anzufeuern, „zur Vergebung aller ihrer Sünden" den Kampf zu wagen.[4] Der Segen, den Bardo zu spenden hatte, war der päpstliche und bischöfliche Segen,[5]

---

[1] Ebd. 404: „Ut autem Rodulfus regnum Teutonicorum regat et defendat . . . ex parte vestra dono, largior et concedo omnibus sibi fideliter adhaerentibus absolutionem omnium peccatorum vestramque benedictionem in hac vita et in futura, vestra fretus fiducia, largior."

[2] So Gottlob 54 f. und verschiedene andere. Lea 57 findet auch in dieser Absolution einen Ablaß von Schuld und Strafe, der ohne Reue und Beichte zu gewinnen war.

[3] So W. Martens (Gregor VII. I, Leipzig 1894, 245), der auch andere Absolutionen Gregors falsch auffaßt; schreibt er doch: „Es müssen die Wendungen, mittels deren einer großen Gesamtheit von Personen ohne genauere Kenntnis von deren Disposition durch päpstliche Schreiben die Vergebung von Sünden, insbesondere auch von Todsünden, erteilt wird, als bedenklich und inkorrekt bezeichnet werden." Vgl. Döllinger, Akademische Vorträge I² (1890) 194: „Gregor VII. hatte angefangen, den Anhängern des Gegenkönigs Rudolf ganz allgemeine Vergebung aller Sünden zuzusagen." Ähnlich Hinschius V 154 n. 6; K. Hase, Handbuch der protestantischen Polemik⁴. Leipzig 1878, 392. Vgl. auch H. Pissard, La guerre sainte en pays chrétien. Paris 1912, 16. Gregor VII. habe den Soldaten Rudolfs „l'absolution de leurs péchés" erteilt. „Jamais jusqu'ici le pape n'avait promis des récompenses spirituelles aussi nettement déterminées aux champions de sa cause."

[4] Vita Anselmi Lucensis. Mon. Germ. SS. XII 20: „Congregati sunt et nostri siquidem pauci, quoniam una vix die praescii facti sunt; verumtamen nimis confortati sunt, quia dominus noster sanctus Anselmus episcopus suam eis benedictionem per nostram direxit parvitatem, hoc in mandatis praecipue commendans nobis, ut si qui cum excommunicatis communicassent, primitus illos absolveremus, et tunc pariter omnes auctoritate apostolica et sua benediceremus, instruentes eos, quo pacto quave intentione deberent pugnare, sicque in remissionem omnium peccatorum eorum instantis belli committeremus periculum."

[5] Welchen großen Wert man damals diesem Segen beilegte, zeigt der Berichterstatter Bardo, der den Sieg der Päpstlichen geradezu dem Segen Anselms zuschreibt: „Qua in re gloriam Dei et virtutem benedictionis reverendissimi praesulis fideles omnes agnoscere potestis." M. G. SS. XII 20.

der öfters als Absolution bezeichnet wird, weil dabei vor allem die Gnade der Sündenvergebung auf diejenigen, die gesegnet werden sollten, herabgefleht wurde. Auch die Verheißung der Sündenvergebung darf nicht als Ablaßbewilligung aufgefaßt werden. Es wurde damit bloß von autoritativer Seite, wie schon wiederholt betont wurde, der altchristlichen Überzeugung Ausdruck gegeben, daß man durch gute Werke — und als ein hervorragend gutes Werk wurde damals der Kampf für den römischen Stuhl angesehen — von Gott die Vergebung der Sünden erlangen könne.

Dieselbe Formel der Segenspendung hat übrigens Anselm von Lucca auch bei anderer Gelegenheit gebraucht. Kurz vor seinem Tode, im Jahre 1086, wie Bardo erzählt, segnete er noch einmal die ihn Umstehenden und ermahnte sie, „zur Vergebung ihrer Sünden“ dem Glauben und der Lehre des Papstes Gregor treu zu bleiben. Bardo bemerkt auch, daß Papst Gregor vor seinem Hinscheiden ganz ähnlich gehandelt habe.[1]

Wie aber Anselm nicht daran dachte, auf dem Totenbett durch seine Segenspendung einen Ablaß zu bewilligen, so hat auch Gregor VII. vor seinem Tode im Jahre 1085 keinen Ablaß erteilt, wenngleich berichtet wird, daß er auf dem Sterbelager alle päpstlich gesinnten Gläubigen von ihren Sünden lossprach. Als man ihn kurz vor seinem Tode wegen der von ihm Gebannten fragte, gab er zur Antwort: „Außer Heinrich, den man König nennt, außer Wibert, der den päpstlichen Stuhl an sich gerissen, und außer allen jenen Hauptpersonen, die durch Rat oder Hilfe deren Schlechtigkeit und Gottlosigkeit begünstigen, absolviere und segne ich alle Menschen, die fest glauben, daß ich diese besondere Vollmacht an der Apostel Petri und Pauli Statt habe.“[2] Nach diesem Berichte Pauls von Bernried könnte es fast scheinen, daß es sich bloß um die von Gregor Exkommunizierten handle und daß daher die erwähnte Absolution als eine Aufhebung des Bannes aufzufassen sei. Daß jedoch eine derartige Einschränkung nicht angenommen werden dürfe, zeigt, nebst dem bereits angeführten Bardo, noch ein anderer Berichterstatter, Hugo von Flavigny. Dieser erzählt, Gregor habe vor seinem Hinscheiden verschiedene Ermahnungen an die Anwesenden gerichtet; dann habe er alle jene, die

[1] Ebd. 24: „Quod in vita sua magister ac discipulus docuerunt, hoc et in morte, quasi testamento, confirmaverunt. Ille (Gregor VII.), quos obedientes sibi vivens adhuc benedixit, moriens quoque Domino precibus commendavit; Heinricianos vero penitus penitusque, nisi post magnam demum conversionem et poenitentiam, reprobavit. Hic (Anselm) praesentibus nobis in verbo Domini praecepit, ut in fide ac doctrina beatissimi papae Gregorii permaneamus, quod et cum benedictione nobis indidit, et in remissionem peccatorum nostrorum commendavit. Affuit huic benedictioni etc.“

[2] Paulus Bernriedensis, S. Gregorii VII Vita, cap. 102, bei Migne CXLVIII 94: „Pontifex beatus Gregorius super his quos excommunicaverat, requisitus, si quam dispensationem facere vellet, respondit: Praeter Henricum . . . omnes absolvo et benedico quicunque me hanc habere specialem potestatem in vice apostolorum Petri et Pauli credunt indubitanter.“

dem von ihm verkündeten Glauben treu bleiben würden, von allen ihren Sünden losgesprochen.[1]

So kommen wir denn zu dem Ergebnis, daß von den vielen Absolutionen, die Gregor VII. gespendet hat, keine einzige mit Sicherheit als Ablaß festgestellt werden kann. Man ist wohl berechtigt, sie samt und sonders als Segenswünsche aufzufassen.

Urban II. (1088—99), Gregors unmittelbarer Nachfolger, der wiederholt Ablässe verliehen hat, erteilte auch öfters Lebenden wie Verstorbenen Absolutionen, die nicht als Ablässe zu betrachten sind. Gleich seinen Vorgängern hat er manchmal die Absolution in Aussicht gestellt oder in deprekativer Form erteilt. In letzterer Form erteilte er 1090 die Absolution den Wohltätern eines Spitals in Pistoia;[2] im Jahre 1094 dem Klerus und den Gläubigen von Halberstadt, falls sie ihren neuen Bischof gut aufnehmen würden;[3] im Jahre 1095 dem Grafen Raimund von Toulouse und dessen Eltern, wegen Zurückerstattung kirchlicher Güter,[4] sowie den Wohltätern eines neugegründeten Klosters bei Tarascon.[5]

Sehr zahlreich sind die allgemeinen Absolutionen, die Urban II. bei verschiedenen Gelegenheiten gespendet hat. Anläßlich der Anlegung eines neuen Friedhofes bei dem Kloster Notre-Dame de la Daurade in Toulouse soll der Papst im Jahre 1088 dem Grafen Wilhelm von Toulouse sowie allen jenen, die sich auf dem Friedhofe beerdigen lassen würden, die Lossprechung von allen Sünden erteilt haben.[6] Man hat in dieser Bewilligung einen vollkommenen Ablaß sehen wollen.[7] Sollte aber das Schreiben in der vorliegenden Fassung echt sein, was keineswegs feststeht,[8] so würde es sich bloß um die Erteilung des

---

[1] Mon. Germ. SS. VIII 466: „Absolvit omnes, qui in fide ista, quae per illum innotuit, usque ad finem perseveraverint, ab omnibus peccatis suis."

[2] Migne CLI 318: „Dei apostolorumque eius benedictione et peccatorum absolutione ditentur."

[3] Ebd. 378. [4] Ebd. 399.

[5] Ebd. 425: „Quicunque locum illum eleemosynis suis . . . amplificare . . . curaverit atque coemeterium . . . liberum illibatumque servaverit, suorum indulgentiam peccatorum a Domino consequatur ipsiusque Dei gratia et apostolorum Petri et Pauli benedictione donetur." Näheres über dies Privilegium findet sich bei Guérard, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille I 242 ff. In einem gleichzeitigen urkundlichen Berichte erscheint der Papst als „absolvens benefactores". Die Urkunde, welche die päpstliche Bulle den Gläubigen zur Kenntnis bringt, erklärt vom Papste: „Indulgentiam peccatorum et gratiam b. Petri et suam donavit." Sie selber verheißt den Wohltätern der neugegründeten Kirche: „Sciant se procul dubio . . . per b. Nicholai (Patron der Kirche) preces et merita Dei gratiam et peccatorum suorum indulgentiam adepturos."

[6] Migne CLI 393: „Te et omnes qui in eodem loco religionis gratia optaverint sepeliri, per beati Petri gratiam ab omnibus absolvimus vinculis delictorum." Jaffé 5534, identisch mit n. 5733. Zum Datum vgl. Pflugk-Harttung III 17.

[7] Devic II 280.

[8] Urban II. hat vielen Klöstern das Begräbnisrecht zugestanden, nach einer Formel, die oft von ihm gebraucht und von seinen Nachfolgern auf Jahrhunderte beibehalten worden ist. Vgl. Pückert 65. Von dieser üblichen Formel

päpstlichen Segens handeln. Dasselbe gilt von der Absolution, die Urban II. im Jahre 1092 dem Grafen Roger von Sizilien gespendet hat.[1] Auch die Lossprechung, die Urban im Frühjahr 1095 den Kanonikern von Maguelone anläßlich der Annahme der Regel der Augustiner-Chorherrn erteilte, ist bloß als Segen zu betrachten.[2]

Eine allgemeine Absolution, die einige mit dem Kreuzzugsablaß verwechseln, wurde gegen Ende des Jahres 1095 auf der Synode von Clermont vom Papste allen Anwesenden erteilt. Der Abt Robert aus Reims, der in Clermont zugegen war, erzählt nämlich, daß nach der Rede des Papstes der Kardinal Gregor im Namen der knienden Menge das offene Schuldbekenntnis gebetet, und daß dann alle von ihren Sünden losgesprochen wurden.[3] Es war dies einfach die damals übliche allgemeine Absolution, die im Anschluß an die offene Schuld erteilt wurde.

Ähnliche Absolutionen hat Urban II. auf seiner Reise durch Frankreich öfters erteilt. Als er im März 1096 die Abteikirche von Marmoutiers bei Tours einweihte, hielt er vor dem zusammengeströmten Volke eine Predigt, an deren Schluß er alle Förderer des Klosters „segnete und absolvierte".[4] Den Mönchen selber, den noch lebenden wie den schon gestorbenen, erteilte er nachher die Absolution im Kapitelsaal. Diese letztere Absolution bezog sich vornehmlich auf die Sünden und Nachlässigkeiten, welche die Mönche bei Käufen, Verkäufen und andern weltlichen Beschäftigungen aus menschlicher Schwachheit sich hatten zuschulden kommen lassen.[5] Daß die Mönche

sticht das Privilegium für das Kloster in Toulouse grell ab. In einer Bestätigungsbulle vom Jahre 1105 bemerkt wohl Paschalis II., daß Urban II. dem Kloster einen Friedhof bewilligt habe; doch sagt er nichts von dem eigentümlichen Privilegium, das Urban verliehen haben soll. Den Wohltätern des Klosters — und dies waren vor allem jene, die sich auf dem Klosterfriedhof begraben ließen — erteilt er selber bloß den üblichen Segen: „Quicunque idem monasterium . . . suis rebus honorare curaverint, omnipotentis Dei et apostolorum eius gratiam consequantur." Migne CLXIII 173 f.

[1] Oben S. 52. Als Ablaß aufgefaßt von Bollandus, Acta Sanct. Februarii I 655; Amort I 189; Lea 57.

[2] Migne CLI 408. Jaffé 5550: „Omnibus in vestro coenobio vitam canonicam secundum b. Augustini regulam profitentibus, et in ea adiuvante Domino permanentibus, nos licet indigni apostolorum vicarii eorum ac nostram benedictionem peccatorumque absolutionem potestate illis a Domino indulta concedimus."

[3] Migne CLV 673: „His ita completis, unus ex cardinalibus, nomine Gregorius, pro omnibus terra prostratis dixit confessionem suam, et sic omnes pectora sua tundentes, impetraverunt de his quae male commiserant absolutionem, et facta absolutione, benedictionem." Vgl. ebd. 828 den Bericht Fulchers von Chartres: „Absolutionis benedictione data, tunc discesserunt."

[4] A. Salmon, Recueil de Chroniques de Touraine. Tours 1854, 316 340: „Benedixerat . . . et absolverat omnes qui nos et universa nostra custodirent fideliter et tuerentur." So berichtet ein Mönch, welcher der Feierlichkeit beiwohnte.

[5] Dies erfahren wir aus einem Schreiben vom 24. September 1119, durch welches Calixt II. die Absolution Urbans bestätigte. Robert, Bullaire de Calixte II. I 92. In der Bulle wird zuerst berichtet, wie Urban II. nach Marmoutiers kam, „et fratrum capitulum intrans, post aedificationis verba et monita

von Marmoutiers diese Absolution zwei Jahrzehnte später durch Calixt II. bestätigen ließen, beweist, daß sie Wert darauf legten. Sie sollte ihnen ohne Zweifel vor allem zur Beruhigung ihrer Gewissen dienen. In der Bestätigungsbulle unterläßt aber Calixt nicht, den Brüdern zur Pflicht zu machen, in Zukunft vorsichtig zu handeln.[1] Über die allgemeinen Absolutionen, die Urban II. im Jahre 1096 zu Carcassonne und Maguelone erteilte, ist schon an anderer Stelle berichtet worden.[2]

Von Paschalis II. (1099—1118) seien zunächst einige Schreiben erwähnt, worin er am Schlusse den Adressaten die Absolution der Sünden anwünscht oder in der Form einer Bitte erteilt. „Gott möge euch von allen Sünden lossprechen", so schließt er einen Brief an König Alfons von Spanien vom 29. Dezember 1099.[3] Es ist dies weiter nichts als der übliche Segenswunsch, mit dem die mittelalterlichen Päpste so oft ihre Schreiben beschließen. Dieselbe Bedeutung hat die ganz ähnliche Schlußformel des Schreibens vom 28. April 1100 an die Kreuzfahrer in Palästina.[4] Es liegt kein Grund vor, hier an den vollkommenen Ablaß zu denken, den damals die Kreuzfahrer gewinnen konnten.[5] Ganz dieselben Worte gebrauchten die Kreuzfahrer selber in dem Schreiben, das sie im September 1099 an den Papst und alle Gläubigen gerichtet haben.[6] Und doch wird dabei niemand an einen Ablaß denken. Ebensowenig handelt es sich um einen Ablaß, wenn der Papst am Schluß eines Schreibens vom 23. Mai 1106 den Wohltätern des Stiftes St. Frigdianus in Lucca,[7] und in einem andern, nicht näher datierten, das an etliche italienische Städte gerichtet ist,[8] den treuen Dienern Gottes und der Kirche die Lossprechung von den Sünden anwünscht. Auch die deprekative Ab-

---

dulcia, eiusdem loci monachos qui vel iam ex hac luce, Deo vocante, discesserant vel adhuc superstites existebant, a peccatorum vinculis et negligentiis suis absolvit, ab illis praecipue quae eatenus in emtionibus, redemtionibus, venditionibus ecclesiarum seu decimarum omniumve terrenarum rerum occupationibus ex humana fragilitate contraxerant, benedictionemque super eos dedit."

[1] „Quod a praedicto domino nostro de absolutione illa misericorditer factum est, auctore Domino, confirmamus, ut eiusdem loci fratres salubriter per Dei gratiam sibi debeant in posterum providere." Vgl. U. Robert, Histoire du pape Calixte II. Paris 1891, 60: „Cette absolution, par une singulière bizarrerie, porte sur les péchés resultant d'achats, rachats, ventes, possessions d'églises, de dîmes etc., ce qui semble prouver que les religieux de Marmoutiers n'étaient pas plus persuadés qu'il ne convient de la pureté de l'origine de leurs biens qui, comme on le sait, étaient immenses."

[2] Oben S. 52.

[3] Migne CLXIII 33.

[4] Ebd. 43. Hagenmeyer 179: „Ipse vos ab omnibus peccatis absolvat."

[5] Hilgers 56 meint: „Der Ausdruck scheint in diesem Zusammenhange nur von dem durch die Kreuzfahrer zu gewinnenden vollkommenen Ablaß verstanden zu sein."

[6] Hagenmeyer 174: „Vobis Deus benefaciat et ab omnibus vos peccatis absolvat."

[7] Migne CLXIII 193. [8] Ebd. 366.

solution, die Paschalis II. einmal dem Bischof Lambert von Arras erteilt hat, ist bloß als Segenspendung aufzufassen.[1]

Andere Schreiben, in denen ein Sündennachlaß erwähnt wird, betonen nur im allgemeinen die sündentilgende Kraft der Almosen, so z. B. zwei Schreiben, worin der Papst die Sitte bestätigt, daß Sterbende „zum Loskauf der Sünden" ihrer Pfarrkirche Almosen geben.[2] Nichts anders hat es zu bedeuten, wenn der Papst den Wohltätern von Kirchen den „Ablaß ihrer Sünden" in Aussicht stellt.[3]

Eine eigentümliche Absolution, die ohne Zweifel als Ablaß zu gelten hat, ließ Paschalis II. dem König Heinrich I. von England spenden. Als im Jahre 1103 der Primas von England Anselm von Canterbury wegen seiner Stellungnahme gegen Heinrich im Investiturstreit außer Landes weilen mußte, ermahnte der Papst den König, Anselm zurückzurufen und die Rechte der Kirche zu achten. Würde Heinrich dies tun, so versprach ihm der Papst, daß er ihm und seiner Gemahlin „Ablaß und Absolution der Sünden" spenden werde.[4] Nachdem es gelungen war, eine Verständigung anzubahnen, beeilte sich der Papst, sein Versprechen zu erfüllen. Noch vor Abschluß des definitiven Vergleichs (im Kloster Bec an Mariä Himmelfahrt 1106) beauftragte er am 23. März 1106 Anselm, den König und dessen Gemahlin samt den Großen, die bei der Beilegung des Streites mitgewirkt hatten oder noch mitwirken werden, „von den Sünden und Bußen loszusprechen".[5] Hier handelt es sich offenbar nicht um eine bloße Segenspendung, sondern um eine förmliche Absolution von den „Bußen", also um einen eigentlichen Ablaß.[6]

Mannigfaltige Absolutionen hat Calixt II. (1119—24) gespendet. Wiederholt beschließt er seine Schreiben mit deprekativen Absolutionsformeln. So heißt es am Schluß eines Briefes vom 20. Juli 1119, der

---

[1] Loewenfeld 73.

[2] Migne CLXIII 40. Schreiben vom 14. April 1100 an den Bischof von Autun: „Statuimus ut pro sepulturae loco nullum penitus ab aliquo pretium exigatur; pro redemptione peccatorum morientes in Ecclesia in qua fidei sacramenta acceperint, eleemosynam dare secundum apostolica decreta statuimus omnino et confirmamus. Si quis autem ad aliam vivens sive moriens se conferre voluerit, de eo quod pro salute animae suae dare disposuerit, secundum apostolica decreta matrici Ecclesiae partem relinquat." Ebd. 41 gleichlautendes Schreiben an das Domkapitel von Mâcon. Hilgers 70: „Das scheinen in der Tat . . . päpstliche Bußredemptionen für Sterbende und Verstorbene zu sein und so in Wirklichkeit Ablaßspenden vom frühen Mittelalter her." Die Formel „pro redemptione peccatorum meorum" kommt in Schenkungsurkunden des früheren Mittelalters unzählige Male vor.

[3] Ebd. 424. Schreiben vom 20. August 1117: „Dei . . . gratiam et peccatorum suorum indulgentiam consequatur." Ähnlich 165. Vgl. auch 282: „Quatenus vos indulgentiam vestrorum obtinere mereamini peccatorum."

[4] Ebd. 120: „Pro te Dominum . . . exorare curabimus; et de peccatis tam tibi quam coniugi tuae, sanctorum apostolorum meritis, indulgentiam et absolutionem faciemus."

[5] Ebd. 187: „Regem et eius coniugem et proceres illos qui pro hoc negotio cum rege ex praecepto nostro laboraverunt et laborare nitentur . . . iuxta sponsionem nostram a peccatis et poenitentiis absolves."

[6] So auch Hilgers 83.

an Beschützer einer Kirche gerichtet ist, Gott möge sie von allen Sünden lossprechen.[1] Die Bitte, daß Wohltäter von Klöstern und Kirchen die Nachlassung der Sünden erlangen mögen (peccatorum indulgentiam consequantur), wird öfters ausgesprochen.[2] Bisweilen wird die Sündenvergebung als Lohn verheißen.[3]

In einer Bulle vom 20. März 1119, wodurch er ankündigt, daß er die Antoniuskirche in Vienne konsekriert habe, wünscht und verleiht Calixt II. allen jenen, die das Gotteshaus mit reumütigem Herzen besuchen werden, Heil, Segen und Verzeihung der Sünden.[4] Damit soll der Papst für ewige Zeiten allen, die am Kirchweihfeste das Gotteshaus besuchen würden, einen vollkommenen Ablaß verliehen haben[5]. Allein von dem jährlichen Kirchweihfest ist in dem päpstlichen Schreiben keine Rede. Der Papst spricht vielmehr von dem Kirchenbesuch in so allgemeinen Ausdrücken, daß daraus folgen würde, der vollkommene Ablaß könne das ganze Jahr hindurch bei jedem Besuche gewonnen werden. Es liegt auf der Hand, daß Calixt II. nicht beabsichtigen konnte, ein derartiges Privilegium zu gewähren. Bei andern Gelegenheiten hat er für das jährliche Kirchweihfest nur ganz mäßige partielle Ablässe bewilligt. Wie hätte er also für jeden Besuch der Antoniuskirche einen vollkommenen Ablaß erteilen können? Der von ihm erteilte Sündenerlaß kann demnach nur als Segenspendung aufgefaßt werden.

Dieselbe Bedeutung hat der „Sündenerlaß" oder die Absolution, die Calixt II. in einem Schreiben vom 8. April 1120 dem Bischof Guido von Chur in indikativer Form gewährte[6] und im folgenden Jahre (6. April 1121) in deprekativer Form wiederholte.[7]

Nach Calixt II. begegnet man im Laufe des 12. Jahrhunderts nur noch selten Absolutionen in päpstlichen Schreiben. Wenn Cölestin II. im Jahre 1144 einen an Stiftsherrn gerichteten Brief mit den Worten schließt: „Gott spreche euch los von allen Sünden",[8] so braucht nicht wiederholt zu werden, daß es sich bei dieser deprekativen Absolution bloß um einen Segenswunsch handelt. Eine ganz

---

[1] Robert I 60.

[2] Robert I 85 171 178 329 und passim.

[3] Robert I 112: „Per hoc et omnipotentis Dei benedictionem et gratiam et remissionem vestrorum consequimini peccatorum." Vgl. I 90 117; II 73.

[4] Robert I 3: „Omnibus ad eam spe impetrandae misericordiae confugientibus salutem et apostolicam benedictionem remissionemque peccatorum, si ex corde poenitent, auctoritate beatorum Petri et Pauli apostolorum exoptamus et concedimus."

[5] A. Falco, Antonianae historiae compendium. Lugduni 1534, 50: „Concessa perpetuis temporibus plenaria omnium commissorum indulgentia . . . omnibus ipsam ecclesiam eadem die visitantibus." So auch Acta Sanctorum. Ianuarii II 155.

[6] Robert I 237: „Benedictionem apostolicam et peccatorum indulgentiam quam postulasti, tanquam fratri karissimo tibi mandamus."

[7] Robert I 333: „Optimus Dominus . . . te . . . a peccatorum vinculis absolutum ad vitam perducat et gloriam sempiternam."

[8] Migne CLXXIX 794.

ähnliche Absolution hat in demselben Jahre Lucius II. der gesamten Kongregation von Cluni gespendet.[1]

Eine verschiedenartige Deutung hat die Absolution gefunden, die im Jahre 1164 Alexander III. dem Erzbischof von Canterbury Thomas Becket erteilt hat. Letzterer hatte sich auf der Reichsversammlung von Clarendon König Heinrich gegenüber in der Verteidigung der Freiheit der Kirche zu schwach gezeigt. Bald aber empfand er bittere Reue über seine Nachgiebigkeit. Er enthielt sich deshalb der Darbringung des hl. Meßopfers und bat Alexander III., der damals in Lens sich aufhielt, um Lossprechung. Noch ehe der Bote in Lens ankam, schrieb der Papst, der bereits Kunde von dem Vorfall erhalten, an Thomas, sein Fehltritt sei nicht derart, daß er deswegen die Darbringung des hl. Meßopfers unterlasse. Wenn indessen sein Gewissen ihn einer Schuld anklage, so solle er sie einem Priester beichten; dann werde er be dem gütigen Gott Verzeihung finden. Auch er, der Papst, absolviere ihn von dem begangenen Fehler.[2]

Etliche führen diesen Fall an zum Beweise, daß damals die sakramentale Absolution bisweilen Abwesenden gespendet wurde.[3] Allein es geht nicht an, die von Alexander III. gespendete Lossprechung als eine sakramentale zu betrachten, da ja die sakramentale Beichte vor dem Priester angeraten wird. Thomas Becket fürchtete offenbar, wegen seiner Nachgiebigkeit einer kirchlichen Zensur verfallen zu sein; und die vom Papste gespendete Lossprechung, die als eine „absolutio ad cautelam" betrachtet werden kann, hatte den Zweck, das ängstliche Gewissen des Erzbischofs von Canterbury zu beruhigen.

Dagegen ist die Absolution, die im Jahre 1199 von Innozenz III. Petrus Parenzo erteilt wurde, unzweifelhaft als Ablaß aufzufassen. Als päpstlicher Statthalter in Orvieto war Parenzo mit solcher Strenge gegen die dortigen Katharer vorgegangen, daß diese ihn öffentlich mit dem Tode bedrohten. Innozenz III., dem er dies bei einer Unterredung in Rom mitteilte, erklärte ihm: Mein Sohn, falls du von den Häretikern getötet werden solltest, absolviere ich dich von allen Sündenbanden.[4] Es darf nicht wundernehmen, daß Innozenz III. dem eifrigen Bekämpfer der Katharer für den Fall, daß er in der Ausübung seines

---

[1] Ebd. 905.

[2] Migne CC 290: „Si igitur aliquid te recolis commisisse, de quo propria te debeat conscientia remordere, quidquid sit, sacerdoti qui discretus et providus habeatur, tibi consulimus per poenitentiam confiteri. Quo facto, et misericors Dominus, qui multo amplius ad cor respicit quam actus, tibi consuetae pietatis suae miseratione dimittet. Et nos de b. Petri et Pauli apostolorum eius meritis confidentes, te ab eo quod est commissum absolvimus, et idipsum fraternitati tuae auctoritate apostolica relaxamus."

[3] Morinus 598. Ähnlich C. Chardon, Histoire des sacrements III, Paris 1745, 42 ff.

[4] Acta Sanct. Maii V 88. Bericht eines gleichzeitigen Biographen: „Fili, nos auctoritate Dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli ab omnibus te absolvimus vinculis peccatorum, si per manus haereticorum fueris interfectus."

Berufes das Leben verlieren sollte, einen vollkommenen Ablaß in Aussicht stellte. Hatte doch schon 20 Jahre früher Alexander III. auf der dritten Lateransynode (1179) denjenigen, die im Kampfe gegen die Häretiker fallen würden, ebenfalls einen vollkommenen Ablaß verheißen.

Von eigentümlichen Absolutionen, die Innozenz IV. einzelnen Personen gespendet hat und die als Ablässe zu gelten haben, wird im Abschnitt XII die Rede sein.

2. Von Bischöfen und andern Geistlichen erteilte Absolutionen.

Zunächst sollen die Absolutionen, die bei Ordensleuten vorkamen, erörtert werden; dann werden verschiedene merkwürdige Absolutionen, die von Bischöfen einzelnen Personen gespendet wurden, zur Sprache kommen; das Hauptinteresse werden aber jene Absolutionen beanspruchen, die generell erteilt wurden, entweder bei besonderen kirchlichen Anlässen oder für besondere verdienstliche Leistungen.

a) Absolutionen bei Ordensleuten.

Die alten Mönchsgewohnheiten, die so häufig eine Absolution der Verstorbenen erwähnen,[1] sprechen öfters auch von Absolutionen, die den Lebenden erteilt werden sollen. Die Gewohnheiten von Farfa aus dem 11. Jahrhundert schreiben vor, daß der kranke Mönch vor dem Empfang der Sterbesakramente vor allen Brüdern sich öffentlich als Sünder bekenne und dann vom Abt absolviert werde; der Abt und die Brüder sollen ihrerseits den Kranken ebenfalls um Verzeihung bitten und von ihm die Absolution empfangen.[2] Es ist klar, daß es sich hier nicht um eine sakramentale Absolution handeln kann; denn diese hatte der Kranke nach der geheimen Beichte, von welcher im vorangehenden Kapitel die Rede ist,[3] schon vorher empfangen. Die neue Absolution ist demnach bloß als ein Sakramentale zu betrachten, gleich der Lossprechung, die heute noch im Anschlusse an die öffentliche Schuld öfters gespendet wird.

Bei dieser gegenseitigen Absolution handelte es sich vor allem um eine Verzeihung von Fehlern, die sich die Ordensmitglieder gegeneinander hatten zuschulden kommen lassen. Nur von diesen persönlichen Beleidigungen sprechen die Gewohnheiten von St. Viton (Verdun) aus dem 10. Jahrhundert.[4] Doch werden in andern Ordensstatuten

---

[1] Vgl. oben S. 54 f.

[2] Albers I 192. Wenn der Kranke kann, „debet venire in capitulum et prostratus coram abbate et omnibus fratribus petat veniam de omnibus negligentiis et peccatis, quae commisit, et data absolutione prosternat se abbas et omnes fratres coram illo fratre petentes veniam, si quid delicti contra illum commiserunt, ut ille frater absolutionem similiter ad illos faciat."

[3] Ebd. 190: „Confessionem agat cum abbate vel priore."

[4] Albers V 132.

bei der zu spendenden Absolution auch die gegen Gott begangenen Sünden erwähnt, so in den Gewohnheiten von Cluni, die der Mönch Ulrich im Jahre 1086 niedergeschrieben hat. Es wird darin verordnet, der Kranke solle sich schuldig bekennen der vielen Fehler, die er gegen Gott und seine Mitbrüder begangen habe; dann solle der Prior ihm die Absolution erteilen; der Kranke aber solle das gleiche gegenüber den anwesenden Brüdern tun.[1] Ähnlich lauten die von Wilhelm dem Seligen († 1091) entworfenen Gewohnheiten von Hirsau.[2]

Nach den von Lanfranc († 1089) verfaßten Ordensstatuten soll der Kranke von allen Brüdern absolviert werden, wie auch er seinerseits alle Brüder zu absolvieren habe.[3] Ein Zeremoniale der Benediktinerabtei Evesham, wahrscheinlich um 1300 geschrieben,[4] schildert unter anderm, wie der kranke Mönch versehen werden soll. Daraus erfährt man, daß die bei dieser Gelegenheit stattfindende öffentliche Beichte mit Absolution nichts anders war, als das Gebet des Konfiteor mit den sich daran anschließenden Absolutionsgebeten.[5] Schon in den „Gewohnheiten deutscher Klöster“ aus dem 10. oder aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts wurde übrigens ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Kranke mit den Brüdern das Konfiteor beten solle, um von dem Abt und den andern Brüdern in würdiger Weise die Absolution empfangen zu können.[6]

Die Sitte, daß die Mönche vor ihrem Hinscheiden von ihren Mitbrüdern die Absolution empfingen, wird, wie in den alten Gewohnheiten der Benediktiner und Cluniazenser, so auch in verschiedenen andern Ordensstatuten erwähnt; so z. B. in den Statuten der Kartäuser,[7] der Zisterzienser,[8] der Kleriker von Sta. Maria de Portu bei Ravenna,[9] der Augustiner-Chorherren,[10] der Karmeliten.[11]

[1] D'Achéry IV 216. Der Kranke „petit veniam reumque se de multis negligentiis contra Deum et contra illos confitetur. Imprecatur ei prior absolutionem, cunctis respondentibus Amen, et ipse eis similiter.“ Auch bei Migne CXLIX 770.

[2] Herrgott, Vetus disciplina monastica, Parisiis 1726, 557 f. Migne CL 1132 f.

[3] Migne CL 508: „Absolvatur ab omnibus et ipse absolvat omnes.“

[4] Veröffentlicht in der Sammlung der Bradshaw Society (Vol. VI, London 1893) von H. A. Wilson: Officium ecclesiasticum Abbatum secundum usum Eveshamensis monasterii.

[5] „Dicat infirmus: Confiteor etc. Et ab omnibus respondeatur: *Misereatur* etc. *Absolutionem* etc., nisi abbas presens fuerit. Qui solus dicat: Absolutionem etc., si presens sit. Et sciendum quod si infirmus loqui non possit, prior seu alius sacerdos dicat: *Confiteor*, pro eo, et absolvatur ut supra.“ S. 108. Vgl. Officia varia secundum usum Ecclesiae Westmonasteriensis. Bradshaw Society XII (1897) 1268. Consuetudines monasterii S. Augustini Cantuariae. Bradshaw Society XXIII (1902) 333.

[6] Albers V 12: „Quatenus indulgenciam abbatis ceterorumque veraciter mereatur accipere.“ Vgl. 63. Der Kranke „omnibus fratribus et presbyteris confiteatur ita dicente: *Confiteor Domino*“.

[7] Statuta ordinis cartusiensis. Basileae 1510, A 8. Martène, De ritibus IV 703 705. Migne CLIII 657.

[8] Martène IV 699. Migne CLXVI 1471.

[9] Migne CLXIII 727.

[10] Martène III 800 885.

[11] B. Zimmermann, Ordinaire de l'Ordre de Note-Dame du Mont-Carmel. Paris 1910, 100 f. [Bibliothèque liturgique XIII].

Daß solche gegenseitige Absolutionen bei Krankenversehungen auch außerhalb der Klöster stattfand, ergibt sich aus dem Rituale, das der Breslauer Bischof Heinrich I. (1302—19) für seine Kathedrale zusammenstellen ließ.[1]

In etlichen Ordensritualen ist die Rede von einer besonderen Absolution, die dem Kranken noch gespendet wurde, nachdem er bereits die Sterbesakramente empfangen hatte, so in einem alten Sakramentar der Abtei Moissac,[2] und in einer andern klösterlichen Handschrift, über deren Herkunft nichts Näheres mitgeteilt wird.[3] Dieser nachträglichen Absolution begegnet man auch in liturgischen Büchern, deren sich der Weltklerus bediente, z. B. in Ritualen aus Tours und Beauvais.[4] In etlichen Kirchen wurde sie nicht bloß den Kranken nach Empfang der Sterbesakramente, sondern auch den gesunden Gläubigen nach der sakramentalen Lossprechung erteilt. Sie ist als eigentümliche Segenspendung zu betrachten.[5]

Es wären nun auch noch die Absolutionen anzuführen, die öfters am Aschermittwoch oder am Gründonnerstag von Äbten den Mönchen oder auch den Gläubigen, welche die Klosterkirche besuchten, erteilt würden. Doch dürfte es angezeigter sein, diese Lossprechungen weiter unten zu behandeln, in Verbindung mit den Absolutionen, die der Weltklerus an jenen Tagen zu erteilen pflegte. Dagegen sollen hier noch die Absolutionen erwähnt werden, die manche Äbte, namentlich kurz vor ihrem Tode, ihren Untergebenen gespendet haben.

Als der hl. Wunibald, Abt von Heidenheim († 761), sich dem Tode nahe fühlte, hielt er noch eine kurze Ermahnung an die Mönche. Am Schlusse derselben absolvierte er die Brüder von allen Nach-

---

[1] A. Franz, Das Rituale des Bischofs Heinrich I. von Breslau. Freiburg 1912, 33 76.

[2] Martène I 879: „*Absolutio infirmi.* Implorantes clementiam ineffabilis pietatis Dei . . . deprecamur ut . . . dimittat tibi omnia peccata tua praeterita, praesentia atque futura, nosque benignissima eiusdem auctoritate fidentes, quantum nobis permittitur, tibi indulgemus ut confracta divinitus tuorum omnium delictorum catena, absolutus ab omni malo aeternae gratia libertatis ad solium iustissimi examinis gaudenter venire merearis, haereditatemque verae percipere valeas perennitatis."

[3] Ebd. 948. „*Absolutio.* Deus noster Iesus Christus, qui dixit discipulis suis: Quaecunque ligaveritis etc., de quorum numero indignos nos esse voluit, ipse te absolvat per ministerium nostrum ab omnibus peccatis tuis, quaecunque cogitatione, locutione, operatione negligenter egisti, atque a nexibus peccatorum absolutum perducere dignetur ad regna coelorum." Vgl. 953 eine gleichlautende Formel.

[4] Ebd. 855 925: „Vice S. Petri . . . absolvimus te, in quantum tua expetit accusatio et ad nos pertinet remissio . . . ab omnibus criminibus tuis." Diese Formel kommt häufig vor. Sie wurde auch verwendet bei der sakramentalen Lossprechung und bei der Absolution der Verstorbenen.

[5] Vgl. darüber Morinus 543: „Per eas (absolutiones) non intendebant poenitentem Deo reconciliare, sed iam Deo reconciliatum in reconciliatione confirmare atque a se velut laboribus poenitentiae functum dimittere . . . Absolutio post orationes reconciliatorias in quibusdam ecclesiis concedebatur, velut quaedam post reconciliationem benedictio . . . Non modo poenitentium reconciliatio, sed etiam infirmorum unctio ista absolutione terminatur, et infirmi velut peccatis liberi dimittuntur."

lässigkeiten, deren sie sich im Gehorsam gegen ihn schuldig gemacht hätten,[1] und bat sie zugleich, sie möchten auch ihm verzeihen, wenn er sich etwas gegen sie hätte zuschulden kommen lassen.[2] Hier ist nur die Rede von der Nachlassung oder Verzeihung der Fehler, die sich Brüder und Abt gegeneinander zuschulden hatten kommen lassen. Ein derartiges Verzeihen persönlicher Kränkungen wird auch berichtet von andern heiligen Ordensmännern, so vom hl. Sturmius, dem Gründer von Fulda († 779),[3] vom hl. Eigil, ebenfalls Abt von Fulda († 882),[4] vom hl. Adalhard, Abt von Corvey († 826),[5] vom hl. Ansgar, Erzbischof von Hamburg-Bremen († 865),[6] und dessen Nachfolger, dem hl. Rimbert († 888).[7]

Eine allgemeinere Bedeutung hatte die Absolution, die der hl. Majolus, Abt von Cluni († 994), vor seinem Hinscheiden den Mönchen erteilte. Die Brüder ersuchten ihn, er möge sie „nach väterlichem Brauche" absolvieren und dem Herrn im Gebete empfehlen.[8] Als im Jahre 1001 in Regensburg der hl. Ramuold, der erste Abt von St. Emmeram, dem Tode nahe war, legte er noch, ebenso wie die um ihn versammelten Brüder, ein demütiges Sündenbekenntnis ab; darauf wurde von Gott die Nachlassung der Sünden erfleht.[9] Hier handelt es sich offenbar um das in den „Gewohnheiten deutscher Klöster" vorgeschriebene Gebet des Konfiteor mit den damit verbundenen Absolutionsgebeten. Wenn Hugo von Flavigny in dem Berichte über den Tod des Richard von Flavigny († 1046) erzählt, dieser habe vor seinem Tode die Untergebenen gesegnet und sich von ihnen segnen lassen,[10] so ist unter diesem Segen die damals übliche Absolution zu verstehen, die gewöhnlich mit einer Segenspendung verbunden war. So wird von dem hl. Odilo, Abt von Cluni († 1048), berichtet, daß er vor seinem Hinscheiden die Mönche absolvierte und segnete.[11] Ähnlich handelte der hl. Olbertus, Abt von Gembloux († 1048), von dem erzählt wird, er habe vor seinem Hinscheiden kraft

---

[1] Mabillon, Acta Sanct. III 2, 114. Mon. Germ. SS. XV 113: „Omnium verborum et factorum, quae in mea oboedientia aut neglexistis aut oblivione tradidistis, indulgentiam a me accipite."

[2] „Et quicquid vobis per me contrarium accidisset in verbo aut in facto aut in aliqua causa, remissionem nobis omnium tribuite."

[3] Mabillon III 2, 257. Mon. Germ. SS. II 377.

[4] Mabillon IV 1, 229. M. G. SS. XV 233.

[5] Mabillon IV 1, 316: „Si quid est in quo excessi in vobis sciens aut nesciens nolens volensve, indulgete, prout ego iuxta quod oportet, si quid est quod meum sit indulgere, vice Christi relaxo." Der Biograph nennt dies Erlassen „indulgentiam dare".

[6] Mabillon IV 2, 114. M. Germ. SS. II 723.

[7] Mabillon IV 2, 491. M. G. SS. II 775.

[8] Mabillon V 786: „Nos . . . paterno more absolve, sanctissimis tuis orationibus tuere."

[9] Mabillon VI 1, 19: „Inter abbatem et fratres alterna facta confessione, necnon e coelis petita seu imprecata pernecessaria peccatorum indulgentia."

[10] M. G. SS. VIII 404.

[11] Mabillon VI 1, 591.

seines Vorsteheramtes die Mönche von allen Sünden absolviert und gesegnet.[1]

Bald ist nur von der Segenspendung die Rede, so bei dem hl. Arnulf, Bischof von Soissons († 1087),[2] und bei dem Abte Michael von Saumur († 1225);[3] bald nur von der Absolution, wie bei dem hl. Poppo, Abt von Stablo († 1048), von dem berichtet wird, er habe mit der Stola angetan die Brüder mit priesterlicher Vollmacht von ihren Sünden absolviert.[4] Vom hl. Gualterius, Abt in Pontoise († 1094), heißt es, er habe vor seinem Hinscheiden eine zweifache Absolution gespendet. Zunächst absolvierte er alle und würde von allen absolviert.[5] Wie der Text andeutet, handelte es sich bei dieser ersten Absolution um die mit dem Konfiteor verbundene deprekative Lossprechung. Dann legte der Abt die Stola an, nahm den Abtsstab in die Hand, absolvierte alle Brüder und befahl sie Gott dem Herrn.[6]

Sowohl von der Absolution als vom Segen ist wieder die Rede in dem Berichte über das Hinscheiden des Abtes Herluin von Bec († 1078)[7] und des Abtes Theodorich von St. Hubert († 1087).[8] Letzterer, mit der priesterlichen Stola angetan und dem Abtsstab in der Hand, absolvierte zuerst kraft der ihm zustehenden Vollmacht alle seine Untergebenen, die Anwesenden wie die Abwesenden; sodann vergab er ihnen alles, was sie sich gegen ihn hätten zuschulden kommen lassen; schließlich erteilte er noch den Segen.

Erwähnt sei hier auch im Vorübergehen die Absolution, die etliche Bischöfe vor ihrem Hinscheiden den Umstehenden erteilt haben, so Salomon III. von Konstanz († 919),[9] der hl. Ulrich von Augsburg († 973),[10] Wazo von Lüttich († 1048),[11] der hl. Anno von Köln († 1075).[12]

---

[1] Mabillon VI 1, 531: „Pastorum pastori eos commendavit, ab omnibus commissis pastorali potestate absolvit et spirituali sanctificatione benedixit."

[2] Mabillon VI 2, 545. M. G. SS. XV 896.

[3] Marchegay et Mabille, Chroniques des églises d'Anjou. Paris 1869, 314.

[4] Mabillon VI 1, 519. M. G. SS. XI 519: „Sacerdotali auctoritate et stola criminum veniam fratribus impendit."

[5] Mabillon VI 2, 808: „Reum se de peccatis suis coram Deo et sanctis eius in praesentia nostra confitetur, absolvit omnes et ab omnibus absolvitur."

[6] „Stolam sancto collo suo imponi fecit, dexteraque sua baculum pastoralem tenens, nos omnes absolvit et . . . Domino commendavit."

[7] Mabillon VI 2, 358 368. Aus dem Bericht ergibt sich, daß es sich um die Absolution handelte, die sich an das Konfiteor anschloß.

[8] Mabillon VI 2, 580. M. G. SS. XII 55: „Lectulo se erigi iussit, stolaque sacerdotali amictus et pastorali virga sustentatus, potestate sibi tradita omnes sibi commissos tam praesentes quam et absentes absolvit. Omnibus etiam quicumque in eum vel criminosa locutione vel opere vel quolibetcumque modo aliquando deliquerant, indulsit; dein exosculatis omnibus, postrema data benedictione, iterum in lectulo relocatur."

[9] Mon. Germ. SS. II 91: „Ab omnibus indulgentiam publice confessus petiit et dedit."

[10] Mabillon V 451. M. G. SS. IV 413: „Nemini indulgentiam negavit, gratia suae benedictionis omnes consignavit." Ein anderer Biograph berichtet „Petens ab omnibus indulgentiam, et benedictionem tribuens." Migne CXLII 1203.

[11] Mon. Germ. SS. VII 233.

[12] Mon. Germ. SS. XI 502: „Indulgentiam omnibus dedit, quam et ab omnibus humillime quaesivit."

Welche Bedeutung ist nun aber dieser speziellen Absolution beizumessen, welche die Äbte vor ihrem Hinscheiden den Mönchen mit obrigkeitlicher Vollmacht zu erteilen pflegten? Wenngleich diese Absolution wie auch das Verzeihen persönlicher Beleidigungen in den angeführten Berichten öfters als „indulgentia" bezeichnet wird,[1] so geht es doch nicht an, darunter einen Ablaß zu verstehen. Noch eher könnte man geneigt sein, an eine sakramentale Lossprechung zu denken, namentlich in den Fällen, wo die Absolution mit „priesterlicher Vollmacht" erteilt wird.[2] Der Umstand aber, daß der Abt Theodorich auch die Abwesenden absolvierte, zeigt, daß es sich nicht um eine sakramentale Lossprechung handeln kann. Wohl gab es im Mittelalter nicht wenige Theologen, die lehrten, die priesterliche Lossprechung könne auch Abwesenden erteilt werden; doch forderten sie hierzu irgendein vorausgehendes Sündenbekenntnis. In dem erwähnten Falle hatten aber die abwesenden Mönche kein Sündenbekenntnis abgelegt, weder ein besonderes noch ein allgemeines. Dazu kommt noch, daß zu jener Zeit der Abt häufig nicht Priester war[3] und folglich eine sakramentale Absolution nicht erteilen konnte. Deshalb muß angenommen werden, daß die von Theodorich und andern Äbten gespendete Absolution bloß eine heilige Handlung war, ein sogenanntes Sakramentale, wodurch die Vorgesetzten die Verzeihung der Sünden auf ihre Untergebenen herabflehten.

Auf dieselbe Weise ist das Schreiben zu erklären, in welchem Petrus der Ehrwürdige alle Mönche von Cluni von allen ihren Sünden losspricht.[4] Wenngleich in indikativer Form erteilt, so hat doch diese Absolution keine andere Bedeutung als das Schreiben, welches Petrus der Ehrwürdige um 1150 an die Mönche von Moissac gerichtet hat, und worin er Gott bittet, diese Mönche zu segnen und

---

[1] In dem Bericht über das Hinscheiden des hl. Wilhelm von Hirsau († 1091) heißt es: „Ab omnibus indulgentiam petens et ipse indulgentiam omnibus faciens." Mabillon VI 2, 734. M. G. SS. XII 220.

[2] Um eine sakramentale Absolution handelt es sich sicher beim hl. Berthold, Abt von Garsten († 1142): „Antequam obiret, vocata ad se omni congregatione, singulorum audivit confessiones, datisque omnibus propria manu flagellis, et eos absolvit, et sibi ab eis remitti, quae in eos deliquisset, humiliter rogavit." Acta Sanct. Iulii VI 486.

[3] Vgl. Schreiber I 144 f.

[4] Migne CLXXXIX 375: „Interim quod praesens non possum, absens facio, et pro officio ex parte omnipotentis Dei . . . et omnium sanctorum, quantum possumus, quantum novimus, corde et ore absolvimus universitatem vestram sanctumque collegium vestrum Cluniaci vel extra manentium ab omnibus omnino peccatis, confisi in abundantia gratiae illius, qui in discipulis suis etiam nobis dixit: Quae ligaveritis etc." Vgl. hierzu die Absolution, die Petrus der Ehrwürdige dem verstorbenen Abälard schriftlich erteilt hat. Oben S. 47. Morin (S. 600) ist geneigt, anzunehmen, es handle sich um Aufhebung der Reservation, so daß Petrus den Mönchen gestattet hätte, sich an einen beliebigen Beichtvater zu wenden. Eine solche Deutung ist aber entschieden abzulehnen.

sie von ihren Sünden zu absolvieren.[1] Absolutionen in deprekativer Form kommen auch oft in den Briefen Hugos von Cluni († 1109) vor.[2]

b) Bischöfliche Absolutionen für einzelne Personen.

Nun kommen wir zu einigen merkwürdigen Absolutionen, die von Bischöfen einzelnen Personen erteilt wurden. Als im Jahre 872 König Karl der Kahle die von den Normannen besetzte Stadt Angers belagerte, befanden sich in seiner Begleitung mehrere Bischöfe, die kurz vorher eine Synode in Douzy abgehalten hatten. Während sie noch vor Angers sich aufhielten, erhielten sie von dem todkranken Bischof Robert von Le Mans ein Schreiben, worin dieser sich im allgemeinen als Sünder bekannte und die versammelten Bischöfe ersuchte, ihn von seinen Sünden loszusprechen.[3] Die Bischöfe kamen sofort dem Wunsche ihres kranken Mitbruders nach. In ihrem Antwortschreiben bitten sie den Herrn unter Berufung auf ihr von Christus und den Aposteln überkommenes Amt, er möge dem Kranken alle seine Sünden erlassen, ihn von allem Übel befreien, in allem Guten bewahren und zum ewigen Leben führen.[4] Etliche haben in dieser schriftlichen Lossprechung eine sakramentale Absolution, die einem Abwesenden gespendet worden, gefunden;[5] andere legen ihr einen bloß zeremoniellen Charakter bei.[6] Wer aber recht hat, wird heute kaum mit Sicherheit entschieden werden können.

Dasselbe gilt von einer andern Absolution, der ebenfalls sakramentaler Charakter beigelegt worden ist. Der im Jahre 884 verstorbene Bischof Hildebold von Soissons hatte beim Herannahen seines Todes ein allgemeines Sündenbekenntnis an Hinkmar geschickt mit der Bitte um schriftliche Absolution. Hinkmar sandte ihm die gewünschte Lossprechung mit ganz denselben Worten, womit die vor Angers versammelten Bischöfe einige Jahre früher den Bischof von Le Mans losgesprochen hatten. Zugleich aber ermahnte er ihn, sich mit der allgemeinen Beichte nicht zu begnügen, sondern nebstdem eine spezielle Beichte über sein ganzes vergangenes Leben vor einem Priester abzulegen.[7] Dies scheint anzudeuten, daß Hinkmar selbst

---

[1] A. Bruel, Recueil des Chartes de l'abbaye de Cluny V, Paris 1894, 515: „Commendamus vos omnipotenti Deo, qui vos benedicat . . . et ab omnibus peccatis absolvat."

[2] Migne CLIX 928 948 949. Vgl. auch 954 das Schreiben an alle Brüder und Schwestern der Kongregation: „Absolvat vos et nos omnipotens Deus ab omnibus peccatis, praeteritis, praesentibus et futuris."

[3] Sirmondus, Concilia antiqua Galliae III, Parisiis 1629, 405: „Quatenus potestate coelitus vobis conlata vincula meorum piaculorum enodetis et precum vestrarum studiis commissa mea pietis, ut cum reprobis non ducar ad tartara, quin potius vestro interventu coelestia merear sublimari ad gaudia."

[4] Sirmondus 406: „Tibi peccata tua confitenti per ecclesiasticam apostolicae auctoritatis potestatem, quam Dominus noster Iesus Christus tradidit discipulis suis . . . gratia et potentia sua . . . dimittat tibi omnia peccata tua."

[5] So Morinus 596. Sirmondus, Opera varia IV, Parisiis 1696, 506.

[6] So Frank 355.

[7] Migne CXXVI 172 f.: „Velut ex superfluo denique, quoniam haec te egisse non dubito, bonam devotionem tuam commoneo, ut praeter istam gene-

der schriftlichen Absolution nur einen zeremoniellen, keinen sakramentalen Charakter beigelegt hat; sonst hätte er ja eine spezielle Beichte nicht für notwendig erachtet.[1]

Als bloße Segenspendung, verbunden mit der Bitte zu Gott um Verzeihung der Sünden, ist die Absolution zu betrachten, die der Bischof Stephan von Tungern dem hl. Gerard, Abt von Brogne († 959), erteilte, als dieser vor seinem Eintritt in den Benediktinerorden den Rat und den Segen seines Oberhirten einzuholen kam.[2]

Von Mathilde, Äbtissin in Quedlinburg († 999), wird berichtet, daß sie vor ihrem Hinscheiden den hl. Bernward, Bischof von Hildesheim, zu sich rief, der ihr auf ihr Begehren „Ablaß" erteilte.[3] Auch hier darf man nicht an den eigentlichen Ablaß denken. Entweder war es bloß die damals übliche allgemeine Absolution, oder es handelte sich um eine sakramentale, nach abgelegter Beichte erteilte Lossprechung, wie sie die königliche Großmutter der Äbtissin, die in Quedlinburg 968 verstorbene hl. Mathilde, vor ihrem Hinscheiden von Erzbischof Wilhelm von Mainz erhalten hatte.[4]

Wie häufig im Mittelalter die kirchlichen Oberen außerhalb des Bußsakraments Absolutionen zu erteilen pflegten, ersieht man aus den Briefen der beiden aus dem Benediktinerorden hervorgegangenen Erzbischöfe von Canterbury Lanfranc und Anselm. Der erstere erteilt öfters am Schlusse seiner Briefe die Absolution in deprekativer Form, indem er über den Adressaten den himmlischen Segen und die Verzeihung aller Sünden herabfleht (Deus te benedicat et ab omnibus peccatis prorsus absolvat).[5] Auch der hl. Anselm gebraucht oft dieselbe Formel in seinen Briefen.[6] Sehr häufig sendet er auch jenen, an die er schreibt, seine Absolution, sowohl solchen, die ihn um die Absolution ersucht, als andern, die kein ausdrückliches Verlangen

---

ralem confessionem quaeque ab ineunte aetate usque ad hanc in qua nunc degis, te commisisse cognoscis, specialiter ac singillatim Deo et sacerdoti satage confiteri."

[1] Gousset I 446: „Il est visible que ce n'était qu'une bénédiction, et non une absolution sacramentelle, puisqu'il recommande au malade de faire à un prêtre une confession générale de tous ses péchés." Ähnlich Frank 355.

[2] Mabillon V 257. M. G. SS. XV 659: „Et absolvens eum criminibus cunctis, signaculo consignat summae Trinitatis." Da unmittelbar vorher die Rede ist von Gerards „sanctimonia", die der Bischof „optime noverat", so darf man den Ausdruck „crimina" nicht wörtlich auffassen. Zu beachten ist auch, daß Gerard weder eine Beichte abgelegt noch eine Absolution begehrt hatte. Es heißt bloß, er habe vor seinem Eintritt in den Orden den Bischof aufgesucht, „ut ab eo acciperet de hac re licentiam et consilium. Plurimum quippe credebat profore sibi, si cum benedictione episcopali hostia viva Deo mereretur offerri." Also den bischöflichen Segen wünschte er zu empfangen. Dies zeigt, wie die „Absolution", die er vom Bischof erhielt, aufzufassen sei.

[3] Mon. Germ. SS. III 780: „Accepta ab eo quam postulavit indulgentia."

[4] M. G. SS. IV 300. Auf ihrem Krankenbette bat die hl. Mathilde den Mainzer Erzbischof: „Audite nostram confessionem et date nobis remissionem."

[5] Migne CL 541 542 543 550.

[6] Migne CLIX 92 140 141 168 178 236.

danach kundgegeben hatten.[1] Er hat offenbar darunter nichts anders als eine Segenspendung verstanden, wie er denn auch gewöhnlich „Segen" und „Absolution" miteinander verbindet (mando meam absolutionem et benedictionem). Nur ein gewöhnlicher Segen ist auch die eigentümliche Absolution, die er einmal schriftlich den Mönchen von St. Edmund erteilte. Indem er sie ermahnt, ihre Sünden immer aufrichtig und mit gutem Vorsatze dem Prior oder dessen Stellvertreter zu beichten, erklärt er, alle jene, die auf diese Weise gebeichtet haben oder beichten werden, zu absolvieren.[2] Dieselbe Bedeutung hat die Absolution, die der hl. Anselm auf seinem Totenbett († 1109) den Anwesenden, dem König von England, dessen Familie und allen treuen Untertanen gespendet hat.[3] Erwähnt sei noch der den Absolutionen Anselms öfters beigefügte Zusatz: „Quantum possum", der auch sonst bei päpstlichen und bischöflichen Absolutionen häufig vorkommt.

c) Allgemeine Absolutionen bei kirchlichen Anlässen.

Die Absolution, die der hl. Anselm auf dem Sterbebett so zahlreichen Personen gespendet hat, führt uns zu den generell erteilten Lossprechungen. Betrachten wir zunächst die Absolutionen, die den Gläubigen bei besonderen kirchlichen Anlässen erteilt wurden. Es ist allgemein bekannt, daß in früheren Jahrhunderten den öffentlichen Sündern am Aschermittwoch öffentlich eine kirchliche Buße auferlegt wurde. Weniger bekannt ist es, daß in vielen Kirchen der Gebrauch herrschte, über die öffentlichen Büßer bereits am Aschermittwoch bei Auflegung der Buße eine Absolution zu sprechen.[4] Nicht als ob damit die Nachlassung der Sünden erteilt werden sollte. Dies geschah erst bei der Rekonziliation am Gründonnerstag. Die

[1] Ebd. 42. An die Mönche von Bec: „Illis qui meam in litteris suis se significaverunt velle absolutionem, et illis qui, quamvis eam per litteras non petierunt, tamen eam volunt, mando meam coram Deo absolutionem et benedictionem, et oro ut Deus omnipotens illos ab omnibus peccatis absolvat et in vitam aeternam benedicat." Vgl. 44 125 127 162 181 183 222 232 238 246 250.

[2] Ebd. 155: „Eos autem qui hoc modo et hac voluntate sua peccata confessi sunt vel confitebuntur, quantum possum, ea auctoritate quam mihi Deus concessit, vice beati Petri apostolorum principis absolvo, et ut eis omnipotens Deus indulgeat suppliciter oro."

[3] Migne CLVIII 115: „Rogatus a Radulpho Rofensi episcopo, ut nobis qui aderamus et aliis filiis suis, regi quoque et reginae cum liberis eorum, ac populo terrae, qui in eius obedientia se sub Deo tenuerat, suam absolutionem ac benedictionem largiretur, dexteram quasi nihil mali pateretur, erexit, et signo sanctae crucis edito, demisso capite sedit." Vgl. einen andern Bericht: „His qui aderant, regi, reginae, liberis eorum et subditis omnibus benedixit et eos, quantum ad se pertinebat, absolvit." Migne CXCIX 1035 f. Vgl. hierzu die allgemeine Absolution, die Leo IX. und Gregor VII. auf dem Totenbett erteilt haben. Oben S. 74 84.

[4] Über diesen Gebrauch vgl. Martène, De ritibus III 141 ff., besonders 146 147 148 151 153. Marlot II 149. U. Chevalier, Ordinaire et coutumier de l'église cathédrale de Bayeux. Paris 1902, 102 f. 382 [Bibliothèque liturgique VIII].

am Aschermittwoch gebrauchte Absolutionsformel war demnach bloß ein Gebet, wodurch die Gnade Gottes auf die Büßer herabgefleht wurde.[1]

In vielen Kirchen war es auch Sitte, am Anfange der Fastenzeit allen Gläubigen, die dem Gottesdienste beiwohnten, eine Absolution zu erteilen. Bei Martène kann man die am Aschermittwoch zu Paris, Auxerre, Bayeux, Rouen üblichen Absolutionsformeln nachlesen.[2] Für England genüge es auf die Ritualbücher von Salisbury,[3] Westminster,[4] Evesham[5] und York[6] hinzuweisen. In allen diesen Büchern finden sich für den Aschermittwoch Absolutionsformeln verzeichnet, die mit den Formeln, die am Gründonnerstag oder bei der Rekonziliation der Büßer üblich waren, ganz übereinstimmen. Auch in vielen Klöstern war es Sitte, daß der Obere am Anfange der Fastenzeit den Klosterinsassen eine Absolution erteilte.[7] In Montecassino und andern Klöstern wurden in der Fastenzeit an drei Tagen der Woche nach vorangehendem Sündenbekenntnis die Mönche von dem Abt, der Abt aber vom Prior absolviert.[8] Ebenso wurden in verschiedenen Diözesen die ganze Fastenzeit hindurch an drei Wochentagen in der Messe beim Offertorium die anwesenden Gläubigen nach Abbeten der offenen Schuld von ihren Sünden losgesprochen, so in Poitiers und Le Mans.[9]

Daß die allgemeine Absolution des Aschermittwoches um die Mitte des 13. Jahrhunderts keinen sakramentalen Charakter hatte, sondern bloß als ein Gebet galt, wodurch die läßlichen Sünden nachgelassen werden konnten, bezeugt Thomas von Aquin.[10] In früheren Zeiten mag sie aber bisweilen, wie schon oben bemerkt worden ist,[11] nicht bloß als Bitte um Verzeihung, sondern, gleich der besonderen sakramentalen Lossprechung, als bewirkende Ursache der Sündennachlassung gegolten haben. Dies war ohne Zweifel der Fall, wenn der allgemeinen Absolution eine besondere Beichte voranging.

---

[1] Morin (S. 215 f. 544 f.), der ebenfalls verschiedene am Aschermittwoch über die Büßer gesprochene Absolutionsformeln anführt, bemerkt dazu (S. 544): „Notabit lector in illis libris ritualibus absolutionis nomen non id significare quod nunc significare solet, reconciliationem cum Deo et peccatorum remissionem.“ Es handle sich dabei um Gebete, „quibus Deus rogatur ut absolutione dignos poenitentes efficiat“. Vgl. auch oben S. 93 n. 5.

[2] Martène III 141 ff. Für Bayeux vgl. Chevalier, Ordinaire de Bayeux 102 f. Für Rouen Morinus. Appendix 68 f. Le Graduel de l'église cathédrale de Rouen au XIII[e] siècle II, Rouen 1907, 40 f.

[3] The Sarum Missal ed. by J. Wickham Legg. Oxford 1916, 48 ff.

[4] Bradshaw Society V, London 1893, 549.

[5] Bradshaw Society VI (1893) 61 ff.

[6] Publications of the Surtees Society LIX, Durham 1874, 45.

[7] Beispiele bei Martène III 155 ff.; IV 310 f.

[8] Bibliotheca Casinensis IV (1880) 119 126.

[9] Martène III 180 ff. In Poitiers lautete die Absolutionsformel: „Absolvimus vos . . . ab omnibus criminibus vestris.“ Noch zur Zeit Martènes wurde in einigen Diözesen, z. B. in Tours und Le Mans, während der Fastenzeit an drei Wochentagen den Gläubigen bei der Messe eine Absolution gespendet.

[10] De forma absolutionis, cap. 2: „Huiusmodi absolutiones (in die cinerum et coenae Domini) non sunt sacramentales, sed sunt quaedam orationes quibus dicuntur venialia peccata dimitti.“ Opera XX 450.

[11] Oben S. 66.

Ein interessantes Beispiel hierfür bietet Bischof Johann von Avranches, von 1069 bis 1079 Erzbischof von Rouen, in seinem Buche „de officiis ecclesiasticis". Bei der Schilderung des Gottesdienstes am Aschermittwoch berichtet er, daß am Morgen nach der Non der Bischof oder dessen Stellvertreter dem Klerus und dem Volke die Absolution spendet, nachdem ein jeder im besondern seine Beichte abgelegt und Buße empfangen.[1] Hier kann es sich nicht um das bloße Abbeten des Konfiteor handeln; es ist die Rede von einer regelrechten Beichte mit Auflegung der Buße.[2] Auch wird offenbar vorausgesetzt, daß die Geistlichen und Laien schon vorher den hierfür aufgestellten Bußpriestern gebeichtet hatten, da dies während des Gottesdienstes unmöglich gewesen wäre. Allen Anwesenden, die so ihre Sünden gebeichtet und dafür Buße empfangen hatten, erteilte nun der Bischof eine gemeinsame Absolution. Nichts verbietet, diese Absolution als eine sakramentale zu betrachten. Heute muß freilich die Absolution von demjenigen Bischof oder Priester erteilt werden, der die Beichte des Sünders gehört hat. Im früheren Mittelalter wich man jedoch vielfach von dieser Regel ab. So mußten an vielen Orten die öffentlichen Büßer, bevor sie am Gründonnerstage von dem Bischof absolviert wurden, vorher bei Beginn der Fastenzeit und dann wieder am Morgen des Gründonnerstages den hierzu verordneten Priestern eine Beichte ablegen.[3] Wie aber die Absolution, die am Gründonnerstage vom Bischofe den öffentlichen Büßern erteilt wurde, als eine sakramentale zu betrachten ist, so darf wohl die nach Johann von Avranches dem Klerus und Volk am Aschermittwoch gespendete Lossprechung als eine sakramentale gelten.

Ein weiterer Beleg hierfür findet sich in dem „liber de statu Ecclesiae" des Bischofs Gilbert von Limerick (1106—39). Indem Gilbert bei Aufzählung der bischöflichen Vollmachten die Absolutionsgewalt erwähnt, bemerkt er: „Der Bischof absolviert das Volk von den geringeren Sünden am Aschermittwoch, von den schwereren am Gründonnerstag.[4] Unter den „peccata criminalia" sind besonders

[1] Migne CXLVII 47: „In capite ieiunii nona dicta clerus et populus ante altare, ab unoquoque confessione singulariter facta et poenitentia accepta, prosternantur, et sic ab episcopo vel a maiore ecclesiae sacerdote absolvantur."

[2] So versteht es auch H. Loriquet, Le Graduel de l'église cathédrale de Rouen I, Rouen 1907, 34 n. 5: „Il s'agit bien ici d'une confession régulière avec pénitence et non point d'un simple récit du Confiteor pour chaque fidèle en particulier."

[3] Martène I 761: „Non omnes qui audiendis confessionibus designati ab episcopo erant, poenitentes semper absolvebant, verum auditis peccatis et imposita poenitentia reconciliationem episcopo reservabant, praesertim in quadragesimali, ut in quibusdam ritualibus manuscriptis observavimus; in quibus presbyteri confessiones poenitentium etiam in coena Domini excipere, tum discussis et examinatis iis, qui reconciliatione digni erant, absolvendos episcopo sistere iubentur." Vgl. 821 823. Morinus, Appendix 45 53 f. Schmitz I 77 f.

[4] Migne CLIX 1002: „Absolvit praesul populum de venialibus in capite ieiunii, de criminalibus in coena Domini."

schwere Sünden zu verstehen, für die der Sünder während der Fastenzeit büßen mußte, bevor ihm die Lossprechung zuteil wurde. Die „venialia“ bedeuten hier, meint Martène, weniger schwere Sünden, für die eine längere Buße nicht verlangt wurde[1] und von denen man daher schon bei Beginn der Fastenzeit losgesprochen werden konnte. Da aber Gilbert in gleicher Weise von der Absolution der „läßlichen“ wie der schweren Sünden spricht, so hat er wohl der Absolution, die am Aschermittwoch den Gläubigen gespendet wurde, eine ähnliche Wirksamkeit zugeschrieben wie der Lossprechung, die am Gründonnerstag die öffentlichen Büßer erhielten.

Nebst der sakramentalen Rekonziliation der öffentlichen Büßer gab es am Gründonnerstag in manchen Kirchen auch noch eine Absolution für alle anwesenden Gläubigen. Diese Absolution war gebräuchlich in vielen französischen Kirchen, z. B. in Paris, Laon, Le Mans, Reims, Rouen, Bayeux.[2] In etlichen Kirchen wurde das Volk zweimal absolviert, so in Paris und Le Mans.[3] Vielfach war es auch Sitte, daß der Bischof am Gründonnerstage die verschiedenen Klöster der bischöflichen Stadt besuchte, um den Insassen nach Abbeten der offenen Schuld die Absolution zu erteilen. Dies geschah z. B. in Reims, Rouen, Laon.[4] In manchen Diözesen erhielten die Mitglieder des Domkapitels vom Bischof im Kapitelsaal eine eigene Absolution, so in Clermont, Laon, Reims.[5] In Besançon pflegte der Erzbischof im Kapitelsaal die Domherren zu absolvieren, die dann ihrerseits auch den Erzbischof absolvierten.[6]

In England herrschte ebenfalls der Gebrauch, daß am Gründonnerstage beim Morgengottesdienst allen anwesenden Gläubigen eine Absolution erteilt wurde, so z. B. in Westminster.[7] Auch in Canterbury fand die allgemeine Absolution am Gründonnerstag im Dome statt. Am Karsamstage dagegen begab sich der Erzbischof nach der Abtei St. Augustin, um dort den versammelten Mönchen die Absolution zu erteilen.[8]

In Spanien fand, wie die feierliche Rekonziliation der öffentlichen Büßer, so auch die allgemeine Absolution nicht am Gründonnerstage, sondern am Karfreitage statt. Dabei wurde von allen Gläubigen vielmal der laute Ruf wiederholt: „Indulgentia!“[9]

---

[1] Martène I 755 bemerkt zu dieser Stelle: „Ubi venialium nomine intelligit peccata mortifera minus gravia, poenitentiae publicae haudquaquam subiecta.“

[2] Martène III 233 ff. Ioannes Abrincensis bei Migne CXLVII 49. Morinus. Appendix 70. Chevalier, Bibliothèque liturgique VI (1897) 109; VII (1900) 122 280; VIII (1902) 125.

[3] Martène III 233.

[4] Martène III 234 ff. Chevalier VI 108 f.; VII 122 279.

[5] Baluzius, Miscellanea I 279. Martène III 234. Chevalier VI 108 f.; VII 122 280.

[6] Martène I 807.

[7] Bradshaw Society V 571.

[8] Dugdale, Monasticon Anglicanum I, London 1682, 26.

[9] M. Férotin, Le liber ordinum en usage dans l'Église wisigothique et mozarabe d'Espagne du V[e] siècle. Paris 1904, 199 ff. [Monumenta Ecclesiae liturgica V]. Liturgia mozarabica bei Migne LXXXV 417 ff. 610 ff. Vgl. dazu

Nicht bloß die Bischöfe, auch die Ordensoberen pflegten am Gründonnerstage den Untergebenen die Absolution zu spenden.[1] In den Lebensbeschreibungen heiliger Äbte wird dieser Gebrauch wiederholt erwähnt, so z. B. im Leben des hl. Hugo von Cluni († 1109),[2] des hl. Stephan von Obazine († 1159),[3] des hl. Wilhelm († 1202), der einem Kloster in Dänemark als Abt vorstand.[4] In verschiedenen Klöstern, wie z. B. in St. Denis, Compiègne, Corbie, pflegte der Abt am Gründonnerstag auch dem Volke die Absolution zu erteilen.[5]

Was die Bedeutung anlangt, die der gemeinsamen Absolution, welche am Gründonnerstage den Gläubigen gespendet wurde, beizulegen ist, so kann nur wiederholt werden, was bezüglich der Absolution des Aschermittwoches gesagt worden ist. Bereits im 13. Jahrhundert wurde diese allgemeine Absolution streng von der sakramentalen Lossprechung unterschieden und galt nur als Sakramentale. Anfänglich aber ist wohl öfters zwischen beiden Absolutionen hinsichtlich der Wirksamkeit kein Unterschied gemacht worden. Nur ließ man die allgemeine Absolution mit dem vorangehenden allgemeinen Sündenbekenntnis (Konfiteor) oder der offenen Schuld nicht gelten für die schweren wissentlichen Sünden, die noch nicht im einzelnen gebeichtet worden waren.

Aufschluß hierüber bietet eine Anrede, die nach den Gewohnheiten der Cluniazenserabtei Fruttuaria in Piemont der Abt am Gründonnerstage bei der Spendung der allgemeinen Absolution im Kapitelsaal zu halten pflegte.[6] Er sagte den vor ihm versammelten Mönchen: Es ist Brauch, an diesem Tage in der Kirche Gottes die Absolution zu spenden überall, wo es Hirten gibt, die über die Herde Gottes wachen. Was daher unsere Väter angeordnet haben, sollen auch wir tun. Darauf spendet der Abt den knienden Mönchen die

---

Morinus 349. L. Duchesne (Origines du culte chrétien. Paris 1889, 429) meint mit Unrecht, die Sündenvergebung (indulgentia) sei von den anwesenden Gläubigen bloß für die Büßer erfleht worden; sie wurde vielmehr für alle erfleht. Dies ergibt sich sowohl aus dem liturgischen Text als aus der Erklärung der vierten Synode von Toledo (633). Mansi X 620.

[1] Martène III 235; IV 358 f. Herrgott, Vetus disciplina monastica. Parisiis 1726, 584 f. Albers V 120 142. In einigen Klöstern wurde die allgemeine Absolution auch an hohen Festtagen gespendet, z. B. an Ostern und Pfingsten. Albers V 124 125 150.

[2] Migne CLIX 889: „Commissum sibi gregem absolvit; addidit et solatium benedictionis.“ Vgl. 905: „Cum in ipso Coenae Dominicae die fratres suos, tam absentes quam praesentes, paterna auctoritate absolvisset.“

[3] Baluzius, Miscellana I 154: „In die Coenae dominicae, quae misericordia plena est, generali supplicatione ab universis venia petebatur, ut quicquid per totius anni circulum deliquissent, hac sacra et solemni indulgentia deleretur. Tunc venerabilis senior totus lachrymis perfusus et peccata sua ante oculos sibi reducens, confisus de Dei misericordia, et sibi et aliis indulgentiam tribuebat et peccatorum vincula in Dei verbo laxabat.“

[4] Migne CCIX 615: „Absolutione super discipulos solito more facta.“

[5] Martène IV 364 f.

[6] Albers IV 132 ff. Die vom Herausgeber benutzte Handschrift stammt aus dem 12. oder 13. Jahrhundert. Vgl. S. VIII.

Absolution mit folgenden Worten: „Unser Herr Jesus Christus möge durch die Fürbitte der allerseligsten Jungfrau, des hl. Petrus und aller andern Heiligen euch die Verzeihung eurer Sünden erteilen. Ich selbst aber, soviel ich kann und der Herr es mir gestattet, absolviere und segne sowohl die Abwesenden als die Anwesenden (absolvo et benedico tam absentes quam praesentes), die unter meiner Leitung stehen." Nachdem die Brüder aufgestanden, Amen gesprochen und sich dann niedergesetzt haben, erklärt ihnen der Abt: Diese Absolution dürfet ihr nicht so verstehen, als würde sie sich auf alle Sünden beziehen; sie gilt bloß für die Sünden, die ihr bereits gebeichtet habet, sowie für die täglichen (d. h. läßlichen) Sünden, ohne welche ein schwacher Mensch nicht leben kann. Ist einer unter euch sich einer schweren Sünde (criminali peccato) bewußt, die er noch nicht gebeichtet hat, so wird ihm durch diese Absolution keine Vergebung zuteil. Ein jeder erforsche deshalb sein Gewissen. Findet er, daß er sich einer schweren Sünde schuldig gemacht hat, so beichte er sie und tue Buße, bevor er die hl. Kommunion empfange. Und nun wollen wir uns in die Kirche begeben zur Vornahme des Sündenbekenntnisses und der Absolution.[1] In der Kirche wurde dann laut das Konfiteor gebetet, worauf der Abt den Brüdern noch einmal, und zwar in deprekativer Form, die Absolution erteilte.[2]

Man kann sehr wohl die vom Abte, für den Fall, daß er Priester war, am Gründonnerstage gespendete Absolution als eine sakramentale betrachten. Die besondere Beichte, sofern eine solche nötig war, hatte früher stattgefunden. Denn an einer andern Stelle der Gewohnheiten heißt es: „Am Anfange der Fastenzeit beginnen die Brüder dem Abte zu beichten."[3] Man könnte freilich gegen den sakramentalen Charakter der Absolution den Umstand geltend machen, daß sie auch Abwesenden gespendet wurde. Allein, wie früher betont worden, gab es im Mittelalter Theologen, die der Ansicht waren, die sakramentale Lossprechung könne Abwesenden erteilt werden. Es war auch nicht notwendigerweise erfordert, daß alle Brüder bei dem Abte die Beichte ablegten. Wie Petrus Cantor berichtet, war es in verschiedenen Klöstern erlaubt, daß die Mönche einem ihrer Mitbrüder beichteten; nur die Absolution blieb dem Abte vorbehalten.[4]

Wegen der Absolution, die am Gründonnerstage den öffentlichen Büßern und häufig auch den übrigen Gläubigen gespendet wurde, pflegte man diesen Tag als Absolutionstag (absolutionis dies)[5] oder als Ablaßtag, Antlaßtag (indulgentiae dies)[6] zu bezeichnen.

---

[1] Der Verfasser dieser Anrede hat wohl das Speculum Ecclesiae des Honorius Augustodunensis (vgl. oben S. 66) vor sich gehabt, oder beide haben eine gemeinsame Quelle benutzt.

[2] Ebd. 52. Es werden vier Absolutionsgebete angeführt.

[3] Ebd. 149.

[4] Martène III 761: „In quibusdam etiam olim monasteriis licitum erat cuilibet monachorum audire fratrum suorum confessiones, abbati vero absolutio reservata erat, ut scribit Petrus Cantor in Summa de Sacramentis."

[5] Ducange I 34.

[6] Schmeller, Bayerisches Wörterbuch I² 1507. Translatio S. Maurini,

Während diese Bezeichnung, was den Gründonnerstag anlangt, leicht zu erklären ist, so sieht man nicht recht ein, warum auch der Palmsonntag als Ablaßsonntag oder Ablaßtag bezeichnet wurde. Schon in einem Verzeichnis der Episteln des Kirchenjahres, das auf Geheiß des Bischofs Viktor von Capua (541—54) vor 546 geschrieben worden, erscheint der Palmsonntag mit der Benennung „de indulgentia".[1] Die Benennung (dominica de indulgentia) findet sich auch in dem um 700 geschriebenen Evangelienbuch des Klosters Lindisfarne,[2] sowie in einer Würzburger Handschrift aus dem 8. Jahrhundert;[3] hier heißt der Palmsonntag in dem Verzeichnis der Episteln auch „dominica indulgentia.[4] Letztere Bezeichnung findet sich ebenfalls in dem Comes Alcvins aus dem Ende des 8. Jahrhunderts[5] und in einem Lektionar aus dem 10. Jahrhundert.[6] Nach dem 8. Jahrhundert erscheint gewöhnlich der Name „dominica indulgentiae", so in dem von Pamelius veröffentlichten Comes,[7] in verschiedenen alten Evangelienverzeichnissen,[8] in einem Sakramentar des früheren Mittelalters,[9] in dem sogenannten „Ordo romanus vulgatus", den zuerst Hittorp veröffentlicht hat[10] und der wenigstens aus dem 10. Jahrhundert stammt,[11] in der Lebensbeschreibung des hl. Ulrich von Augsburg († 973) durch dessen Zeitgenossen Gerhard,[12] endlich im St. Galler Totenbuch aus dem 10. Jahrhundert.[13]

cap. 8, um 980 verfaßt. Mabillon, Acta Sanct. V 336. Mon. Germ. SS. XV 68. Vita Theogeri, cap. 26, um 1140 verfaßt. M. G. SS. XII 477. Berthold von Regensburg, ed. Pfeiffer I 163 (Antlaßtag).

[1] G. Morin, Liber comicus sive Lectionarius missae quo Toletana Ecclesia ante annos mille et ducentos utebatur. Maredsoli 1893, 441. St. Beissel, Entstehung der Perikopen des römischen Meßbuches. Freiburg 1907, 59 [Ergänzungsheft zu den Stimmen aus Maria-Laach XCVI].

[2] Morin 428 431. Beissel 113. [3] Beissel 122.

[4] Morin, Le plus ancien comes ou lectionnaire de l'Église romaine, in Revue bénédictine XXVII (1910) 53.

[5] J. M. Thomasius, Opera omnia V, Romae 1750, 302. E. Ranke, Das kirchliche Perikopensystem aus den ältesten Urkunden der römischen Liturgie. Berlin 1847. Appendix, S. X.

[6] A. Staerk, Les manuscrits latins du V^e au XIII^e siècle conservés à la bibliothèque royale de Saint-Pétersbourg I, St. Pétersbourg 1910, 136 141.

[7] I. Pamelius, Liturgia Latinorum II, Coloniae 1571, 21. Ranke LXIII. Pamelius hat alte Handschriften verwertet, deren wohl keine über das 9. Jahrhundert hinausgeht.

[8] Thomasius V 454, nach zwei römischen nicht näher datierten Handschriften.

[9] M. Gerbert, Monumenta veteris liturgiae alemanicae I, S. Blasii 1777, 64. Morinus, Appendix 60.

[10] Hittorpius 42. Verschiedene neuere Autoren, wie R. Mönchemeier, Amalar von Metz, Münster 1893, 214; Thalhofer-Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik I, Freiburg 1912, 82 141; Kirchl. Handlexikon II 1233, behaupten irrig, dieser Ordo sei schon von Cassander veröffentlicht worden. Der von Cassander 1561 herausgegebene „Ordo romanus de officio missae" ist etwas ganz anderes. [11] Mönchmeier 181 214.

[12] Mabillon, Acta Sanct. V 425. Mon. Germ. SS. IV 391.

[13] E. Dümmler und H. Wartmann, St. Galler Todtenbuch und Verbrüderungen, in Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XI, St. Gallen 1869, 17. Vezzosi, Der Herausgeber der Werke von Thomasius (Thomasius

Im früheren Mittelalter war es also gang und gäbe, den Palmsonntag als Ablaß- oder Begnadigungstag zu bezeichnen. Man hat diese Bezeichnung in verschiedener Weise zu erklären gesucht. Etliche meinen, der Palmsonntag sei so genannt worden „wegen der Ablässe (propter indulgentias), die man an diesem Tage feierlich zu erteilen pflegte“.[1] Allein im 6. Jahrhundert gab es noch keine generell erteilten Ablässe. Andere führen die Bezeichnung auf den Umstand zurück, daß am Palmsonntag „die auf den grünen Donnerstag festgesetzte Absolutio poenitentium verkündigt wurde“,[2] oder daß man an diesem Tage anfing, Vorbereitungen zu treffen für die Rekonziliation der Büßer am Gründonnerstag.[3] Von einer Verkündigung oder Vorbereitung der am Gründonnerstag zu erteilenden Absolution ist jedoch in der Liturgie des Palmsonntags niemals die Rede. Nicht minder unannehmbar ist eine andere Erklärung, wonach der Palmsonntag Nachlaßtag genannt wurde, weil er dem Leiden Christi geweiht gewesen wäre. „Indem ihn der Alcvinsche und der Pamelsche Comes Begnadigungstag nennen, bezeugen sie, daß man ihn zur Zeit ihrer Abfassung unmittelbar als einen der Passion, dem Motiv aller Begnadigung, gewidmeten Tag ansah.“[4] Dem Leiden Christi war aber vor allem der Karfreitag gewidmet, und doch ist dieser Tag niemals „dies indulgentiae“ genannt worden. Wieder andere meinten, den Palmsonntag habe man deshalb „dominica indulgentiae“ genannt, weil er die Woche einleitet, in welcher den Pönitenten am Gründonnerstag, dem eigentlichen „dies indulgentiae“, die Absolution gespendet wurde.[5] Der wahre Grund der eigentümlichen Bezeichnung dürfte indessen im römischen Rechte zu suchen sein.[6]

In der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts haben die christlichen Kaiser für das Osterfest eine ganze Reihe von Begnadigungs- oder Indulgenzschreiben erlassen. In dem von Theodosius II. angeregten und 430 vollendeten Gesetzbuch sind nicht weniger als fünf dieser österlichen Indulgenzerlasse verzeichnet.[7] Der älteste Gnadenerlaß ist aus dem Jahre 367 und stammt von Valentinian I.; der jüngste, der

---

V 454 n. 2), dem M. Gerbert (Vetus liturgia alemanica. S. Blasii 1776, 964) folgt, behauptet, auch die Frankfurter Synode von 974 habe den Palmsonntag als Ablaßsonntag bezeichnet. Er hat aber eine Bemerkung von J. Fronto (Kalendarium romanum. Parisiis 1652, 62) falsch verstanden: „Haec dominica dicebatur dominica Palmarum, in concilio Francofurdiensi an. 794, dicta est et dominica indulgentiae, apud Pamelium et in ordine romano.“

[1] So Martène, De ritibus III 196. J. Catalanus, Caeremoniale episcoporum II, Parisiis 1860, 303.

[2] So Binterim, Denkwürdigkeiten V 1, 158. Ähnlich Vezzosi, Thomasii Opera V 454 n. 2.

[3] La Civiltà Cattolica. Anno 57 (1906), II 9.

[4] Ranke, Perikopensystem 333.

[5] H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters I, Hannover 1891, 42.

[6] Auf diese Lösung wurde ich von Dom G. Morin hingewiesen.

[7] Cod. Theod. lib. IX, tit. 38, de indulgentiis criminum, l. 3 4 6 7 8 (Theodosiani libri XVI, ed. Th. Mommsen I 2, Berolini 1905, 496 f.

auch in das Gesetzbuch Justinians Aufnahme fand,[1] ist im Jahre 385 von Valentinian II. und Theodosius I. erlassen worden. Kraft dieser Indulgenzbriefe sollten die Gefangenen, mit Ausnahme von verschiedenen Verbrechern, an den Ostertagen freigelassen werden.[2] Die Zeit, in welcher die „Indulgentia" oder die Begnadigung erteilt werden sollte, umfaßte sieben Tage vor und sieben nach Ostern.[3] Sie begann also am Sonntage vor Ostern. So erklärt sich leicht, warum dieser Sonntag schon frühzeitig als „dominica de indulgentia" oder „dominica indulgentia" bezeichnet wurde.[4]

Nebst dem Gründonnerstage und dem Palmsonntage gab es noch einen andern Tag, den man als „dies indulgentiae" zu bezeichnen pflegte. In den größeren Annalen von St. Gallen wird berichtet, daß im Jahre 1043 König Heinrich III. nach Konstanz kam, als gerade dort eine Synode abgehalten wurde (tempore synodi). Der König beteiligte sich eifrig an den Verhandlungen. „Am vierten Tage aber, der gemeiniglich der Ablaßtag genannt wird" (in quarto autem die, qui vulgo indulgentiae dicitur), hielt er eine Rede, um das Volk zum Frieden zu ermahnen.[5] Aus der Bezeichnung „dies indulgentiae" hat man geschlossen, daß damit der Gründonnerstag gemeint sei. Die Synode hätte am Montag in der Karwoche begonnen, so daß der vierte Tag mit dem Gründonnerstage (31. März) zusammengefallen wäre.[6] Von anderer Seite wurde jedoch festgestellt, daß im Jahre 1043 Heinrich III. das Osterfest am 3. April in Lüttich gefeiert hat und erst im Oktober nach Konstanz gekommen ist.[7] Wie ist aber dann die Bezeichnung des vierten Tages der Synode als „dies indulgentiae" zu erklären? Man hat gemeint: „Obwohl kein anderer Beleg dafür vorhanden ist, muß aber wohl angenommen werden, daß unser Annalist mit dem Ausdruck ‚dies indulgentiae' einfach den Donnerstag bezeichnet."[8] Dem ist jedoch nicht so. Der Donnerstag überhaupt ist niemals Ablaßtag genannt worden, wohl aber wurde der vierte

---

[1] Cod. Iustin. lib. I, tit. 4, de episcopali audientia, l. 3 (ed. P. Krueger. Berolini 1880, 39). Vgl. auch Lex romana Visigothorum, lib. IX, tit. 28, l. 8. (ed. G. Haenel, Lipsiae 1849, 200).

[2] Vgl. Codex Theodosianus cum perpetuis commentaris Iacobi Gothofredi III, Lipsiae 1738, 290 ff. Hier werden auch verschiedene Väterstellen, die auf die österlichen Indulgenzerlasse Bezug nehmen, angeführt.

[3] Cod. Theod. lib. II, tit. 8, de feriis, l. 19: „Sacros paschae dies, qui septeno vel praecedunt numero vel sequuntur" (ed. Mommsen 88).

[4] Daß der Ausdruck „indulgentia" in bezug auf die österliche Begnadigung gern gebraucht wurde, zeigt eine Verordnung, die Cassiodor in den Jahren 533—37 während seiner prätorischen Präfektur unter der Überschrift „Indulgentia" veröffentlicht hat. Cassiodori Variae, ed. Mommsen. Mon. Germ. Auctores antiqui XII (1894) 353 ff.

[5] Mon. Germ. SS. I 85. C. Henking, Die annalistischen Aufzeichnungen des Klosters St. Gallen, in Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XIX (1884) 320.

[6] So Hartzheim III 111, dem andere folgten.

[7] E. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III. I, Leipzig 1874, 185 f.

[8] Henking 321 n. 275.

oder letzte Tag der Diözesansynode so genannt, wie dies in dem aus dem 10. Jahrhundert stammenden Ordo romanus vulgatus ausdrücklich hervorgehoben wird. Dieser Ordo schildert ausführlich, wie die Diözesansynode, für welche vier Tage festgesetzt sind, abgehalten werden soll.[1] Am vierten Tage findet ein feierlicher Schlußgottesdienst statt, dem auch das Volk beiwohnt. Bei dieser Gelegenheit hält der Bischof eine Predigt, an deren Schluß er die Absolution spenden soll, weil dieser Tag als „zweiter Ablaßtag" betrachtet wird.[2] Die Diözesansynode fand gewöhnlich zweimal im Jahre statt, im Frühjahr und Oktober.[3] In Konstanz wurde demnach bei der Ankunft Heinrichs III. die Herbstsynode abgehalten. Und nun erklärt sich leicht, wie der Annalist den vierten Tag, an welchem der König eine Rede hielt, als Ablaßtag bezeichnen konnte.

Mit dem „Ablaßtag" der Diözesansynode hängt wohl auch die Absolution zusammen, die der hl. Ulrich von Augsburg am Gründonnerstage zu erteilen pflegte. Sein Biograph Gerhard berichtet nämlich, daß Ulrich die Gewohnheit hatte, die Frühjahrssynode nicht erst in der vierten Osterwoche, wie die Kanones vorschreiben, sondern schon in den drei ersten Tagen der Karwoche abzuhalten, um durch die Anwesenheit der vielen Geistlichen die Feier des Gründonnerstages zu erhöhen. An diesem Tage aber, so erzählt weiter der Biograph, pflegte der Bischof während des Amtes nach dem Evangelium eine Predigt zu halten. Nachdem dann die Gläubigen die offene Schuld gebetet hatten, erteilte er ihnen die Absolution, worauf alle Mitglieder der Synode Opfergaben darbrachten.[4] Das Hochamt am Gründonnerstage fiel demnach mit dem Schlußgottesdienst der Synode zusammen. Man ist daher wohl berechtigt, in der Absolution, die bei diesem Anlaß der Augsburger Bischof spendete, die am Schlusse der Diözesansynode übliche Absolution zu sehen.

Von der Absolution, die am Schlusse der Diözesansynode der Bischof dem Volke zu spenden pflegte, sind die Absolutionsgebete zu unterscheiden, die am Schlusse der Provinzial- und Diözesansynode

---

[1] Hittorpius 152 ff. Ordo qualiter agatur concilium provinciale. Die Diözesansynode heißt hier „concilium provinciale", während die Provinzialsynode als „concilium generale" bezeichnet wird. Über diese Bezeichnungen vgl. G. Philipps, Die Diözesansynode. Freiburg 1849, 9. Daß die im Ordo romanus vorgeschriebene Synodalordnung in Deutschland befolgt wurde, zeigt der dem Dekret Burchards von Worms beigefügte „Ordo quomodo initianda sit synodus". Migne CLX 1061 ff. Es ist ein wörtlicher Auszug aus dem sogenannten Ordo romanus.

[2] Hittorpius 157: „Moneat clerum et doceat populum, atque in fine praedicationis remissionem peccatorum faciat, quia dies illa secunda dies indulgentiae habetur." Unter dem ersten „Ablaßtag" ist offenbar der Gründonnerstag gemeint.

[3] Philipps, Diözesansynode 49 f. Derselbe, Kirchenrecht VII, Regensburg 1869, 158. Hinschius III 585 588 n. 4.

[4] Mabillon, Acta Sanct. V 425. Mon. Germ. SS. IV 392: „Perlecto evangelio et ammonitione facta ad populum, et confessione populi accepta, indulgentiam humillime eis fecit."

über die Teilnehmer an den Verhandlungen von dem Metropolitan oder dem Diözesanbischofe verrichtet wurden.[1] Diese deprekative Absolution, mit der vom Anfang des 14. Jahrhunderts an häufig ein Ablaß verbunden wurde, wird in den mittelalterlichen Quellen oft erwähnt.[2] Sie ist bloß als Bittgebet aufzufassen.

Ähnlich verhält es sich mit der „Absolution", die der Priester am Anfang der Messe nach dem Konfiteor erteilt.[3] Diese Absolution, die in deprekativer Form mit den Gebeten „Misereatur" und „Indulgentiam" gespendet wird, bedeutet nicht eine richterliche wirksame Lossprechung, sondern nur eine Bitte, ein Wunsch, Gott möge die Sünden nachlassen.[4] Man findet sie schon mit einigen Abweichungen in dem lateinischen Meßformular, das um 1030 für den Bischof Sigebert von Minden zusammengestellt worden ist.[5] Nach diesem Formular soll der Priester, wenn das Konfiteor gebetet worden ist, den Ministranten „Ablaß" erteilen.[6] Die deprekative Absolution am Anfang der Messe erscheint auch in den von Wilhelm dem Seligen († 1091) entworfenen Gebräuchen von Hirsau,[7] in dem „Micrologus", einer Schrift, die gegen Ende des 11. Jahrhunderts Bernold von Konstanz verfaßt hat,[8] sowie in andern liturgischen Erzeugnissen des früheren Mittelalters.[9] Merkwürdig ist die Sitte, die aus der Benediktinerabtei St. Gregor zu Münster im Elsaß berichtet wird. Hier pflegte der Abt jedesmal vor der Messe nach dem Konfiteor dem Volke die Absolution zu spenden.[10]

Wie bei der Messe, so fand auch beim kirchlichen Stundengebet, in der Prim und Komplet, ein Sündenbekenntnis mit deprekativer Absolution statt. Was die Prim anlangt, so wird das Abbeten des Konfiteor zuerst erwähnt gegen Ende des 9. Jahrhunderts in der erweiterten Form der Regel des hl. Chrodegang.[11] Die Chorherren

---

[1] Ordo romanus vulgatus, bei Hittorpius 151 157. Ordo de celebrando concilio, bei Harduinus, Concilia I, Parisiis 1715, 9.

[2] Vgl. z. B. das Pontifikale des Erzbischofs Egbert von York, nach einer Handschrift des 10. Jahrhunderts abgedruckt in Publications of the Surtees Society XXVII (1853) 98. Ein anderes Pontifikale aus dem 10. Jahrhundert in Bradshaw Society XXIV (1903) 54.

[3] „Facit absolutionem", heißt es im Ordo Missae. Missale Romanum. Ratisbonae 1912, 215.

[4] N. Gihr, Das heilige Meßopfer[10]. Freiburg 1907, 322 f. Kirchenlexikon III, 884.

[5] Zuerst veröffentlicht im Jahre 1557 von Matthias Flacius Illyrikus, daher „Missa Illyrica" genannt. Über Alter und Herkunft dieser Messe vgl. J. Braun in Stimmen aus Maria-Laach LXIX (1905) 143 ff. Thalhofer-Eisenhofer, Handbuch der kath. Liturgik I 143.

[6] Migne CXXXVIII 1310: „Det indulgentiam ministris hanc: *Indulgentiam et remissionem* etc."

[7] Migne CL 1016. [8] Migne CLI 992.

[9] J. Bona, Rerum liturgicarum libri duo. Parisiis 1672, 318 f. 559 f.

[10] Martène, De ritibus I 655: „Absolvat abbas populum dicens: Auctoritate qua fungor, absolvo vos a vinculo excommunicationis et a peccatis vestris."

[11] S. Bäumer, Geschichte des Breviers. Freiburg 1895, 251. Über das Alter des betreffenden Textes der Regel des hl. Chrodegang vgl. A. Werminghoff im Neuen Archiv 1902, 648.

sollten sich gegenseitig ein Schuldbekenntnis ablegen und sich die Verzeihung der Sünden von Gott erbitten.[1] In betreff der Komplet soll bereits der hl. Fruktuosus († um 665) in seiner Mönchsregel angeordnet haben, daß man sich beim Abendgebete gegenseitig das Schuldbekenntnis ablege.[2] Allein mit dem späteren Gebrauch des Konfiteor am Eingange der Komplet hat jene Anordnung nichts gemein. Der hl. Fruktuosus wollte bloß, daß die Mönche die Fehler, die sie sich gegenseitig vielleicht hatten zuschulden kommen lassen, vor dem Schlafengehen einander verzeihen sollten,[3] gemäß der Mahnung des Apostels (Eph. 4, 26): „Die Sonne gehe nicht unter über eurem Zorn."

Eine große Verbreitung fand im früheren Mittelalter der Gebrauch, im Anschluß an die Predigt den Zuhörern eine allgemeine Absolution zu erteilen. Dieser Gebrauch ist bereits im 10. Jahrhundert nachweisbar. Wie der Absolution, die am vierten Tage der Diözesansynode erteilt zu werden pflegte, eine Predigt voranging, und wie der hl. Ulrich von Augsburg, bevor er am Schlusse der Predigt die Absolution spendete, das Volk eine allgemeine Beichte (die offene Schuld) ablegen ließ, ist bereits oben erwähnt worden. Von Bischof Salomon III. von Konstanz, der zugleich Abt von St. Gallen war († 919 oder 920), erzählt der St. Galler Chronist, wie er einmal in St. Gallen an einem Palmsonntag im Freien eine Predigt hielt, an deren Schluß er dem Volke „Ablaß" spendete (indulgentiam dedit).[4] Dieser „Ablaß" ist nichts anders als die allgemeine Absolution, die uns schon so oft begegnet ist.[5]

Der Chronist Ekkehard berichtet von einer andern Absolution, die einmal den Mönchen von St. Gallen gespendet wurde. Im Jahre 973 hatte Kaiser Otto I. mehrere Bischöfe und Äbte nach St. Gallen ge-

---

[1] Migne LXXXIX 1067. [2] Bäumer 251.

[3] Migne LXXXVII 1099: „Valefacientes invicem et reconciliationi ac satisfactioni alterutrum insistentes, laxant mutuo debita, et pietate prona, qui segregati a coetu fraterno ob negligentiam suam fuerant, merentur indulgentiam."

[4] Ekkehardus IV, Casus S. Galli. Mon. Germ. SS. II 90. Neue Ausgabe von G. Meyer von Knonau. St. Gallen 1877, 101. Meyer v. Knonau (ebd. n. 341) meint sehr mit Unrecht, Salomon habe den Pönitenten die bevorstehende Absolution und Rekonziliation in Aussicht gestellt.

[5] Von der allgemeinen Absolution, und nicht von einem Ablaß, ist wohl auch zu verstehen, was Cäsarius von Heisterbach (Dial. VI 5, ed. Strange I 347) von einer Kölner Marienkirche berichtet, „ubi episcopis in die Palmarum consuetudinis est facere indulgentiam". Dasselbe gilt von der Mainzer Synode vom Jahre 1233, die verordnete: „Statutum fuit in concilio Moguntino, quod nunc innovando precipimus, ut episcopi in precipuis festivitatibus sermonem faciant, vel se presentibus fieri procurent ad populum . . . et faciant indulgentiam populo." Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins III (1852) 137. Das Mainzer Konzil, auf das sich die Synode von 1233 beruft, gehört wahrscheinlich der Zeit zwischen 1200 und 1215 an. Vgl. L. Steinberger in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXI (1910) 616 ff. Am Anfang des 13. Jahrhunderts war es in Deutschland noch nicht Sitte, daß die Bischöfe bei den Predigten Ablässe erteilten. Deshalb ist hier unter „indulgentia" die allgemeine Absolution zu verstehen.

sandt, um eine Visitation abzuhalten. Nachdem die Visitatoren, die von der strengen Zucht des Klosters sehr erbaut waren, ihren Auftrag erledigt hatten, erteilten sie vor ihrem Weggange den in der Kirche versammelten Mönchen, nachdem diese die offene Schuld gebetet hatten, den Segen und die Absolution.[1]

Daß nach der Predigt im Anschluß an die offene Schuld die Absolution nicht bloß von Bischöfen, sondern auch von einfachen Geistlichen gespendet wurde, ersieht man aus einem Schreiben, das ein gewisser A. aus Speier an einen Erzbischof H. gerichtet hat.[2] Bitter beklagt sich der Briefschreiber darüber, daß etliche Geistliche, und zwar redliche und gelehrte Männer, nach der Predigt das Volk ersuchen, ein Sündenbekenntnis abzulegen, und dann sofort alle Anwesenden von ihren Sünden lossprechen. Durch diese „neue Absolution" würde bei der unerfahrenen Menge die Anschauung erzeugt, als wäre eine besondere Beichte der Sünden nicht mehr erfordert. Der Erzbischof möge doch die neue Ketzerei in ihrem Entstehen zu unterdrücken suchen.

Die Befürchtung des Speierer Briefschreibers war offenbar übertrieben. Der neue Brauch fand die Billigung der frömmsten und gelehrtesten Bischöfe. Vom hl. Meinwerk, Bischof von Paderborn, wird erzählt, wie er im Jahre 1016 bei der Konsekration der Klosterkirche von Abdinghof dem zusammengeströmten Volke nach einem Sündenbekenntnis Absolution erteilte.[3] Von dem hl. Godehard, Bischof von Hildesheim, hören wir, wie er im Jahre 1025 nach einer Predigt zu Gandersheim das Volk die offene Schuld beten ließ, um es dann von seinen Sünden loszusprechen.[4] Bei einer Predigt, die der hl. Bardo, Erzbischof von Mainz, im Jahre 1031 zu Goslar hielt, ermahnte er die Zuhörer, ein Sündenbekenntnis abzulegen.[5] Wenn auch in diesem Falle von einer Absolution keine Rede ist, so darf doch die Spendung einer solchen als sicher gelten. Sehr geschätzt war der von dem hl. Anno, Erzbischof von Köln († 1075), erteilte „Ablaß" und Segen.[6]

---

[1] Mon. Germ. SS. II 132. Ausgabe von Meyer v. Knonau 381: „Pergunt tandem in ecclesiam ad dandas abeuntibus prosperae viae preces abbas cum fratribus et recipiendas a tot episcopis benedictiones, data prius confessione, et a stolatis remissione."

[2] Martène, Collectio I 357 ff. Migne CLI 693 ff. Martène meinte, der Brief sei an Erzbischof Heribert von Köln (999—1021) gerichtet. K. Hampe dagegen (Neues Archiv für ältere Geschichtskunde XXII [1897] 379) ist der Ansicht, der Schreiber sei der Scholastikus Adelmann von Lüttich, der Empfänger aber Erzbischof Hermann II. von Köln (1036—56).

[3] Mon. Germ. SS. XI 132: „Ipsa autem die dedicationis eius, per salutarem confessionis penitentiam generalem absolutionis episcopus populo tribuit indulgentiam, proponens eis in sermone etc."

[4] Mon. Germ. SS. XI 188: „Post lectum evangelium docturus populum processit et sermone habito . . . accepta circumstantium confessione impertitaque criminum remissione ad altare rediit."

[5] Mon. Germ. SS. XI 335.

[6] Mon. Germ. SS. XI 470. In seinen Predigten ermahnte er „omnes in commune ut se reos clamarent, ac pro totius mundi necessitatibus communem

Die Sitte, daß nach der Predigt eine allgemeine Beichtformel oder die offene Schuld vom Volke gebetet wurde, worauf dann der Prediger die Absolution erteilte, fand seit dem 11. Jahrhundert eine immer größere Verbreitung.[1] Die allgemeine Absolution, gewöhnlich „Ablaß“ oder „Antlaß“ genannt, wurde in der Regel mit den bekannten Worten gespendet: „*Misereatur* etc., *Indulgentiam* etc.“, wie dies aus verschiedenen alten Beichtformeln hervorgeht.[2] Dasselbe bezeugt in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Honorius Augustodunensis, der nicht unterläßt, darauf aufmerksam zu machen, daß man, falls man Todsünden auf dem Gewissen habe, sich mit der allgemeinen Beichte und der damit verbundenen Absolution nicht begnügen dürfe, sondern nach wie vor verpflichtet sei, die schweren Sünden im einzelnen zu beichten.[3] Ähnliche Erklärungen finden sich in einer deutschen Beichtformel, deren Verfasser die Schrift des Honorius benutzt hat,[4] und in den um 1260 erlassenen Statuten des Passauer Bischofs Otto von Lonsdorf.[5]

Von der im Anschluß an die offene Schuld erteilten Absolution muß wohl unterschieden werden der eigentliche Ablaß, der hier und da nebst der allgemeinen Absolution erteilt wurde. So heißt es z. B. in einer vatikanischen Handschrift nach Erwähnung der allgemeinen Absolution: „Die das Gotteswort gehört haben mit rechtem Glauben, die empfangen zum Troste ihrer Seele so manchen Tag ihrer gesetzten Buße.“[6] Die Zahl der erlassenen Bußtage ist hier nicht näher bestimmt, weil diese Bestimmung von dem Willen der kirchlichen Oberen abhing, die für die Anhörung der Predigt 10, 20 oder noch mehr Tage Ablaß erteilen konnten. In Rom, wo es ebenfalls Sitte war, daß am Schlusse der Predigt ein allgemeines Sündenbekenntnis abgelegt und die Absolution gespendet wurde,[7] läßt sich die Erteilung eines eigent-

---

dominum invocarent (Offene Schuld und allgemeines Gebet!) . . . Ab exteris etiam et remotioribus provinciis ob solam indulgentiae et doctrinae eius famam plurimi confluxerant, omnibus deliciis praeferentes Annonem audire, divitias incomparabiles aestimantes eius indulgentia relaxari, eius benedictione praemuniri.“

[1] Mehrere solcher allgemeiner Beichtformeln mit der damit verbundenen Absolution sind abgedruckt bei K. Müllenhof und W. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8. bis 12. Jahrhundert. 3. Ausg. Berlin 1892, I 287 ff.; II 430 ff. E. v. Steinmeyer, Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler. Berlin 1916, 354 ff. Vgl. Fr. Hautkappe, Über die altdeutschen Beichten und ihre Beziehungen zu Cäsarius von Arles. Münster 1917, 116 ff. [Forschungen und Funde IV, 5].

[2] Müllenhof I 311 315 318; II 457. Steinmeyer 348 356 360.

[3] Oben S. 66.

[4] Müllenhof I 315; II 454. Steinmeyer 361.

[5] U. Schmid, Walhalla V, München 1909, 150: „Sacerdotes bene debent instruere populum, quod confessio illa generalis, que interponitur symbolo, quando plebi predicitur, non diluit nisi peccata venialia et non mortalia, nisi fiat cum contricione specialis confessio et cum intencione satisfaciendi.“

[6] Müllenhof II 459.

[7] Thomas von Aquin bezeichnet diese Sitte geradezu als „römisch“: „In quibusdam absolutionibus quas Ecclesia facit in Prima et in Completorio, et post praedicationem secundum morem Romanae Ecclesiae, et in die cinerum et coenae Domini.“ De forma absolutionis, cap. 2. Opera XX 450.

lichen Ablasses in Verbindung mit der allgemeinen Absolution bereits im 12. Jahrhundert nachweisen.[1]

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde es üblich, daß auch die Bischöfe bei den feierlichen Hochämtern am Schlusse der Predigt nebst der allgemeinen Absolution einen partiellen Ablaß erteilten. In welcher Weise dies zu geschehen pflegte, schildert W. Durantis in seinem vielverbreiteten Liber Pontificalis,[2] der zwischen 1292—95 entstanden ist.[3] Noch ausführlicher handelt darüber das römische Pontifikale, das zuerst Augustinus Patritius Piccolomini und Johann Burchard im Jahre 1485 zu Rom herausgegeben haben.[4] Daß der alte Brauch heute noch fortbesteht, sei nur im Vorübergehen bemerkt.[5]

Nicht nur in dem Pontifikalamte, auch bei andern Gelegenheiten wurde bisweilen mit der Verkündigung von Ablässen die offene Schuld und die allgemeine Absolution verbunden. Durch reumütiges Sündenbekenntnis sollten die Gläubigen sich auf die Gewinnung des Ablasses vorbereiten. Zu Volturno z. B., in Süditalien, wurde beim Kirchweihfeste zuerst der zu gewinnende Ablaß verkündigt; dann wurden die Gläubigen aufgefordert, die offene Schuld zu beten, worauf ihnen der Priester die Absolution erteilte.[6]

d) Allgemeine Absolutionen für verdienstliche Leistungen.

Den generell erteilten Absolutionen bei verschiedenen kirchlichen Anlässen reihen sich die Absolutionen an, die für besondere **verdienstliche Leistungen** generell gespendet wurden. Zunächst sind die Verheißungen zu besprechen, womit man die Beobachtung des **Gottesfriedens** zu fördern suchte. Nach verschiedenen Versuchen südfranzösischer Bischöfe, dem Fehdewesen und dem Faustrechte

---

Den Brauch der römischen Kirche bezeugt die kurz vor 1145 verfaßte, von L. Fischer herausgegebene Schrift: Bernhardi Cardinalis et Lateranensis Ecclesiae prioris Ordo officium Ecclesiae lateranensis. München 1916, 78 82 [Historische Forschungen und Quellen. 2. u. 3. Heft].

[1] Vgl. in Abschnitt XXVI die Ablässe der römischen Kirchen.

[2] Die betreffende Stelle ist aus dem noch ungedruckten Pontifikale mitgeteilt von Martène, De ritibus I 381: „Praedicatione finita, fit confessio generalis vel per diaconum vel per sacerdotem ministrum, populo devote genua flectente et eadem tacite dicente. Confessione facta, concedit indulgentiam, et demum mitra sibi per diaconum deposita, facit absolutionem.“ In seinem oft gedruckten Rationale divinorum officiorum (Lugduni 1516, 52) spricht Durantis nur von der allgemeinen Absolution, nicht vom Ablaß, weil er hier den Gottesdienst schildert, wie er von einfachen Priestern, die keinen Ablaß erteilen konnten, gehalten wurde: „Post praedicationem fit confessio et indulgentia pro commissis et omissis conceditur, ut sic conscientiis emundatis accedant singuli ad communionis sacramentum, quod mox in missa vel sacramentaliter vel spiritualiter recepturi sunt.“

[3] P. Batiffol, Le Pontifical de G. Durand, in Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétiennes II (1912) 290 ff; III (1913) 142.

[4] Liber Pontificalis. Romae 1497, 211 f. 217. Über dies Werk vgl. Batiffol, Bulletin II 134 ff.

[5] Caeremoniale episcoporum, lib. I, cap. 25. Ratisbonae 1902. Vgl. dazu J. Catalanus, Caeremoniale episcoporum I, Parisiis 1860, 486 ff.

[6] Muratori, Scriptores I 2, 517 f.

durch Friedensbündnisse Einhalt zu tun, wurde der Gottesfriede kurz vor der Mitte des 11. Jahrhunderts zuerst in Frankreich aufgerichtet und verbreitete sich bald nachher auch über die benachbarten Länder. Gleich am Anfange wurde denjenigen, welche die Friedensbestrebungen unterstützen würden, die Verzeihung der Sünden in Aussicht gestellt, so in dem Schreiben, das um 990 Bischof Guy von Le Puy mit einigen andern Bischöfen an die Gläubigen gerichtet hat.[1] Hiermit wurde aber kein Ablaß erteilt; es wurde bloß die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß man durch die gewissenhafte Beobachtung des Friedens, als durch ein frommes, Gott wohlgefälliges Werk, die Verzeihung der Sünden erlangen könne. Andere Synoden begnügten sich, den Beobachtern der Friedensmaßregeln den Segen Gottes anzuwünschen, so die Synode von Anse bei Lyon im Jahre 994, und diejenige von Elna im Jahre 1027 oder 1047.[2] Deutlicher spricht sich die Synode von Limoges im Jahre 1031 aus. Im Namen Gottes erteilt sie jenen, die den Frieden halten werden, die Absolution der Sünden, während den Friedensstörern die Exkommunikation angedroht wird.[3] Daß aber in diesem Falle die Absolution, wie sonst oft in frühmittelalterlichen Kundgebungen, nur als Segenspendung aufzufassen sei, ergibt sich aus der eigenen Erklärung der Konzilsväter. Am Schlusse der ersten Sitzung stellte einer der Bischöfe den Antrag, daß alle Teilnehmer miteinander in die Kirche sich begeben sollten, um dort dem Volke die gefaßten Beschlüsse zu verkünden und den Liebhabern des Friedens den Segen (benedictionem) zu verheißen, die Friedensstörer aber mit dem Fluche zu bedrohen.[4] Dieser Aufforderung wurde Folge geleistet. In der Kirche hielt dann der Bischof von Limoges während des Amtes nach dem Evangelium eine Rede, worin er den Beobachtern des Friedens die erwähnte Absolution in Aussicht stellte, die Friedensbrecher aber mit dem Fluche bedrohte. Einige Jahre später, zwischen 1037—41, erließen Erzbischof Raimbaud von Arles, die Bischöfe Benedikt von Avignon und Nittard von Nizza, mit dem Abt Odilo von Cluni, im Namen des französischen Episkopats ein Schreiben an den Klerus von Italien, um zur Haltung des Gottesfriedens aufzufordern. In dieser Zuschrift wird den Freunden des Friedens die Absolution in Aussicht gestellt: Jene, die den Gottesfrieden halten, sollen von Gott, von allen Heiligen und Gläubigen jetzt und immerdar absolviert sein. Wir segnen und absolvieren sie alle.[5]

---

[1] Gallia Christiana II. Instrum. 226: „Ut remissionem peccatorum vestrorum consequi valeatis, procurante D. N. Iesu Christo."

[2] Mansi XIX 102 484.

[3] Ebd. 530: „Haec qui observaverit, tanquam filio pacis, immo Dei, a D. N. Iesu Christo et sanctis apostolis eius, absolutionem conferimus peccatorum et benedictionem aeternam; ut sicut Dominus beato Petro . . . caeterisque apostolis virtutem atque potestatem ligandi atque solvendi tribuere dignatus est, ita a peccatorum nexibus absolvere dignetur eos, qui de pace et iustitia Deo et nobis, qui eius vice licet indigni fungimur, obedire festinaverint."

[4] Ebd. 529.

[5] Ebd. 594 f.: „Quicumque hanc pacem et treuvam Dei observaverint ac firmiter tenuerint, sint absoluti a Deo . . . de S. Maria cum choris virginum

Wenn der Mailänder Chronist Landulf, der offenbar das Schreiben der französischen Bischöfe gekannt hat, berichtet, den Förderern des Friedens sei verheißen worden, daß sie durch die Barmherzigkeit Gottes von allen Sünden befreit werden sollen,[1] so wiederholt er nur, was er in seiner Vorlage gelesen hatte. Wie man aber in Italien die verheißene Absolution auffaßte, zeigt das Schreiben, welches der lombardische Klerus im Anschluß an die aus Frankreich gekommene Aufforderung erließ: es wird darin den Beobachtern des Friedens bloß der göttliche Segen in Aussicht gestellt.[2] Auch in den Aufforderungen zur Haltung des Friedens, die im Jahre 1042 in der Normandie[3] und einige Jahre später in der Diözese Thérouanne erlassen wurden,[4] ist nur von Segen die Rede. Dasselbe gilt von dem Dekrete der Synode von Narbonne aus dem Jahre 1054[5] und einem Hirtenschreiben Ivos von Chartres aus dem Jahre 1095 oder 1096.[6] Dagegen stellt eine spanische, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zu Ausona gehaltene Synode wieder im allgemeinen die Verzeihung der Sünden in Aussicht.[7] Erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts wurden den Förderern der Friedensbestrebungen Ablässe verliehen.

Es sind jetzt noch die Absolutionen zu besprechen, die häufig von Bischöfen den Wohltätern von Kirchen und Klöstern verheißen oder erteilt wurden. In mittelalterlichen Schenkungsurkunden wird sehr oft dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß man durch Almosen und fromme Stiftungen leichter von Gott die Nachlassung der Sünden erlangen könne. Daher kommen in diesen Urkunden so häufig Formeln vor wie die folgenden: „Pro remissione", oder „pro absolutione", oder „pro redemptione peccatorum meorum"; „ut indulgentiam peccatorum meorum obtinere merear." Auch die kirchlichen Oberen stellten öfters bei Aufforderung zur Unterstützung religiöser Anstalten den Wohltätern die Verzeihung ihrer Sünden in Aussicht. Einen Ablaß wollten sie damit nicht erteilen, sondern bloß auf die sündentilgende Kraft der Almosen hinweisen. Auch wenn sie dem Almosenspender die Nachlassung der Sünden nicht bloß ver-

---

et de S. Michaele cum choris angelorum et de S. Petro principe apostolorum cum omnibus sanctis et fidelibus cunctis nunc et semper et per omnia saecula saeculorum . . . Omnes, qui hanc pacem et Dei treuvam amaverint, benedicimus et absolvimus, sicut superius dictum est."

[1] Mon. Germ. SS. VIII 68.

[2] Mon. Germ. Legum Sectio IV Tom. I (1893) 598: „Benedicti sint a Deo."

[3] Mansi XIX 599.

[4] Mon. Germ. Leg. Sect. IV, I 601.

[5] Mansi XIX 828: „Benedictionem sempiternam ab ipso Iesu Christo Domino et salvatore nostro percipiant." Lea 55 sieht in dieser Verheißung eine Art Ablaß von Schuld und Strafe: „This is a sort of precatory indulgence a culpa et a poena, for no repentance and confession are prescribed — the mere fact of not violating the truce is represented as sufficient to counterbalance all sins."

[6] Migne CLXII 57.

[7] Villanueva VI 323: „Deus gratiam suae benedictionis illi praebebit, et per hanc observationem remissionem omnium peccatorum suorum habere poterit."

heißen oder anwünschen, sondern ihm ausdrücklich eine Absolution erteilen, darf man diese Absolution nicht ohne weiteres als Ablaß betrachten. Sehr oft ist es nichts anders als eine Fürbitte oder ein besonderer Segenswunsch, wie wir in den vorangehenden Ausführungen öfters gesehen haben. Es sei hier nur noch auf eine bemerkenswerte Formel in Schenkungsurkunden aufmerksam gemacht. Öfters heißt es in diesen Urkunden, man mache diese oder jene Stiftung, um vom hl. Petrus absolviert zu werden, „ad obtinendam S. Petri absolutionem“.[1] Es ist klar, daß unter dieser vom hl. Petrus gespendeten Absolution nur eine Fürbitte verstanden werden kann, wie ja auch in manchen Urkunden ausdrücklich von Fürbitte die Rede ist.[2] Dieselbe Bedeutung hatten öfters die Absolutionen, die von Bischöfen den Wohltätern religiöser Anstalten gespendet wurden. Etliche dieser Absolutionen sollen hier in chronologischer Ordnung aufgeführt werden.

In dem 977 von Bischof Miro von Gerona und andern Bischöfen unterzeichneten Stiftungsbrief der Benediktinerabtei St. Petrus in Besalu wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Wohltäter des Klosters durch Vermittlung des hl. Petrus aller Sünden ledig werden.[3] Derselbe Wunsch wurde im Jahre 1003 bei der Einweihung der Abteikirche von andern Bischöfen wörtlich wiederholt.[4] Die Bitte, daß Gott den Wohltätern alle ihre Sünden erlassen möge, findet sich wieder in der Konsekrationsurkunde eines andern spanischen Klosters (monasterium Lavacense) vom Jahre 1017.[5] Etwas anders lautet die Urkunde, welche die im Juni 1035 zu Cuxa in der Grafschaft Roussillon versammelten Bischöfe zugunsten dieser Abtei ausgestellt haben: mit der Erteilung des Segens verbinden die Bischöfe die Bitte an Gott, er möge die Wohltäter des Klosters von jeglichem Bande der Sünden befreien.[6]

Daß es damals etwas ganz Gewöhnliches war, „Segen“ und „Absolution“ miteinander zu verbinden, zeigt eine andere Urkunde vom Jahre 1035, worin der Erzbischof Léger von Vienne den Insassen

---

[1] A. Bruel, Recueil des Chartes de Cluny III, Paris 1884, 1: „Spem in divina miseratione constituens et intercessione S. Petri . . . dispono aliquod elemosine facere, que ad obtinendam aetheri clavigeri absolutionem . . . mihi valeat prodesse.“ Vgl. III 80: „Ut me S. Petrus . . . absolvat ab omni vinculo peccatorum meorum.“

[2] Devic II 215: „*Ut nostrorum peccatorum vincula praefatorum sanctorum intercessionibus absolvantur.*“

[3] Marca 921: „A Domino Iesu Christo, suffragante eodem apostolo (Petro) . . . potestate sibi tradita ab omnibus solvantur suorum vinculis peccatorum.“

[4] Villanueva XV 269.

[5] Marca 1013: „Dimittat illis peccata illorum, praeterita, praesentia et futura.“

[6] Mabillon, De re diplomatica. Parisiis 1709, 616. Mansi XIX 575: „Qui hunc locum exaltaverit vel de suis beneficiis honoraverit et defenderit, hunc de parte omnipotentis Dei et omnium Sanctorum eius et nostra benedicimus, et ut illum Dominus ab omni vinculo delictorum absolvat, oramus.“

eines Klosters, die seine Vorschriften befolgen würden, den Segen und die Absolution der Sünden erteilt.[1]

Im Jahre 1052 gründeten einige Gläubige, „pro remedio animarum suarum suorumque parentum et absolutione suorum peccaminum", eine Kirche zu La Motte, in der Diözese Fréjus. Erzbischof Raimbaud von Arles und Bischof Bertrand von Fréjus bestätigten die Stiftung und stellten dabei den Wohltätern der neuen Kirche die Verzeihung der Sünden in Aussicht.[2] Ein Ablaß wurde damit nicht erteilt. Die Bischöfe bekräftigten bloß mit ihrer Autorität den Glauben, daß man durch fromme Stiftungen die Verzeihung der Sünden erlangen könne. Wenn sie dabei als Bedingung eine reumütige Beichte aufstellen, so betonen sie nur, was in mittelalterlichen Quellen öfters hervorgehoben wird.[3]

Bloß als Fürbitte und Segenswunsch ist die Absolution zu betrachten, die im Jahre 1056 eine auf Befehl des Papstes Viktor II. zu Toulouse abgehaltene Synode den Wohltätern der Abtei Moissac erteilte.[4] Dasselbe gilt von der Absolution, die Bischof Bernhard von Urgel in den Jahren 1079 und 1080 den lebenden und verstorbenen Wohltätern zweier Kirchen gespendet hat.[5]

Ein bloßer Segenswunsch war es, wenn bei der Konsekration der Kirche von Gissona (Diözese Urgel) im Jahre 1099 die anwesenden Bischöfe für die Wohltäter des neuen Gotteshauses die Nachlassung der Sünden erflehten.[6] Auch die öfters vorkommende allgemeine Verheißung der Verzeihung der Sünden hat mit dem Ablaß nichts gemein. So forderten z. B. im Jahre 1086 die Bischöfe bei der Einweihung der Kirche von Balneol die Gläubigen auf, am jährlichen Kirchweihfeste die neueingeweihte Kirche zu besuchen, um von Gott die Verzeihung der Sünden zu erlangen.[7] Als im Jahre 1097 die Mönche von Farfa ihr Kloster neu aufbauen wollten, erließen sie einen Aufruf, worin sie allen Almosenspendern die Verzeihung der Sünden, die sie

[1] U. Chevalier, Cartulaire de l'abbaye Saint-André-le Bas de Vienne. Lyon 1869, 153: „Observantibus hec et communem vitam regulariter desiderantibus benedictionem et peccaminum absolutionem damus."

[2] Guérard, Cartulaire de Saint-Victor I 550: „Decreverunt ut quicunque, confitens et penitens suorum peccaminum, venerit ad hanc domum eamque de suis bonis ditaverit et honoraverit, intercessione sanctorum martirum, quorum nomine sacrata est, suorumque auctoritate veniam hinc ab omnipotenti Deo sciat se promereri et omnium benefactorum et orationum fidelium servorum Dei in cenobio S. Victoris degencium partem habere in secula seculorum."

[3] Als im Jahre 1209 Bischof Hugo von Coutances zur Unterstützung eines Spitals aufforderte, bemerkte er: „Per . . . misericordiae opera . . . peccata . . . post veram cordis contritionem orisque confessionem credimus relaxari." Gallia Christiana XI. Instrumenta 253.

[4] Mansi XIX 856: „Adiutores et benefactores consequantur benedictionem et absolutionem pontificalem."

[5] Oben S. 54.

[6] Marca 1211: „Benefacientibus sit salus et pax et peccatorum remissio et supernae haereditatis adquisitio."

[7] Marca 1183: „Omnes simul conveniant ad praelibatam ecclesiam, ut a Deo remissionem et absolutionem suorum peccaminum percipere mereantur."

wahrhaft bereuen würden, verhießen.[1] Um „die vollkommene Nachlassung aller seiner Sünden“ zu erlangen, bestimmte der Abt selbst, Berardus II., daß verschiedene seiner Einkünfte für den Neubau verwendet werden sollen.[2] Bei einer Kirchenkonsekration im Jahre 1112 stellten der Bischof von Barcelona und dessen Kanoniker den Wohltätern der Kirche die Nachlassung der Sünden in Aussicht.[3] Eine ähnliche Verheißung machten um 1138 der Bischof von Maguelone den Insassen eines Leprosenhauses für den Fall, daß sie die von ihm erlassenen Statuten genau befolgten,[4] und im Jahre 1142 die Bischöfe von Barcelona und Ausona den Wohltätern einer Kirche in Alfolz.[5]

Weiter nichts als eine Segenspendung und eine Fürbitte um Nachlassung der Sünden enthält auch das Privilegium, das im Jahre 1120 Bischof Burchard von Cambrai zugunsten der Mitglieder einer Bruderschaft in St. Ghislain ausgestellt hat.[6]

Daß unter der Absolution, die im früheren Mittelalter so häufig erteilt wurde, oft nur ein Segenswunsch zu verstehen ist, zeigt mit besonderer Deutlichkeit eine bischöfliche Urkunde aus Südfrankreich. Im Jahre 1157 fand die Konsekration der neuerbauten Kirche von Notre-Dame d'Arles in Roussillon statt. Indem die anwesenden Bischöfe bei dieser Gelegenheit die Besitztümer und die Privilegien der Abtei bestätigten, erteilten sie allen, welche die Rechte des Klosters achten würden, den Segen und die Absolution: „Quicunque adiutor et defensor nostrae constitutionis extiterit, ex parte Dei omnipotentis et b. virginis Mariae et nostra benedicimus eum et absolvimus perenniter.“[7] Wie aber diese Absolution zu verstehen sei, ergibt sich aus der Urkunde, die etwa hundert Jahre früher (1046) ebenfalls bei der Konsekration der Kirche von Notre-Dame d'Arles von mehreren Bischöfen ausgestellt worden war. In dieser Urkunde heißt es nämlich:

[1] Giorgi, Regesto di Farfa V 156: „Quicunque huic sancto operi aliquod adiutorium fecerit, peccatorum suorum remissionem, de quibus veram poenitentiam habuit vel habiturus est, per merita beatae Mariae et sibi assidue servientium famulorum orationes optinebit.“

[2] Ebd. 158.

[3] Marca 1237: „Cunctis ei iusta servantibus et benefacientibus remissionem peccatorum per Dei gratiam promiserunt.“

[4] Gallia Christiana VI. Instrumenta 355: „Si haec mandata . . . observaveritis, remissionem omnium peccatorum vestrorum et vitam aeternam de Domino Iesu Christo habebitis.“

[5] Villanueva XVII 320: „Benefacientibus absolutionem peccatorum per Dei gratiam promiserunt.“

[6] Reiffenberg, Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg VIII, Bruxelles 1848, 348: „Caritatem in honore apostolorum Petri et Pauli et b. Gisleni ibidem constituimus, eo quidem tenore ut quicumque pro anima sua eiusdem Caritatis confrater vel consoror esse voluerit, indulgentiam et absolutionem et peccatorum remissionem atque benedictionis nostrae plenitudinem obtineat.“ Man beachte, daß der Bischof die Formel der mit dem Konfiteor verknüpften allgemeinen Absolution gebraucht: „Indulgentiam, absolutionem et remissionem peccatorum vestrorum tribuat vobis . . . Dominus.“

[7] Marca 1322.

„Si quis huius nostrae constitutionis adiutor extiterit, hunc de parte Dei omnipotentis et b. Mariae virginis et nostra benedicimus et ut in perpetuum salvus maneat peroptamus."[1] In beiden Fällen wollten offenbar die Bischöfe demselben Gedanken Ausdruck geben. Während aber die einen einen Segenswunsch aussprechen, erteilen die andern eine Absolution.

Wie häufig im Mittelalter die Ausdrücke „Segen" und „Absolution" als gleichbedeutend gebraucht wurden, ersieht man auch aus dem „Liber Landavensis", einem um die Mitte des 12. Jahrhunderts zusammengestellten Urkundenbuche der Kirche von Llandaff in Südwales.[2]

Hieraus ergibt sich, wie sehr man irregehen würde, wollte man ähnliche Absolutionen des früheren Mittelalters ohne weiteres als Ablaßbewilligungen betrachten.

[1] Marca 1090 f. Dieselbe Formel findet sich in der Konsekrationsurkunde der Abteikirche von Ripoll aus dem Jahre 1032 (Marca 1052), von Palera aus dem Jahre 1085 (España sagrada XLIV, S. XV), von Balneol aus dem Jahre 1086 (España sagrada XLIII 444).

[2] The Text of the Book of Llan Dâv, by J. G. Evans. Oxford 1893. Am Schlusse der vom Kompilator überarbeiteten Schenkungsurkunden heißt es oft: „Quicunque custodierit, benedictus sit"; oder: „Data benedictione omnibus servaturis hanc donationem". S. 232 233 235 237 273. Öfters lautet auch der Schlußsatz: „Quicunque custodierit, sit absolutus a peccatorum sorde"; oder: „Facta absolutione omnibus servaturis hanc elemosinam". S. 236 237 272 275.

III. Die Formel: In remissionem peccatorum iniungimus.

Wie die im vorangehenden Abschnitte besprochenen Absolutionen, so hat auch die Formel „in remissionem peccatorum iniungimus" eine verschiedenartige Deutung gefunden. Einige haben darin eine positive Sündenvergebung finden wollen; andere haben sie als Ablaßbewilligung aufgefaßt; wieder andere meinten, es sei kaum mehr als eine „rhetorische Floskel",[1] eine geistliche Höflichkeitsphrase, der jeder tiefere Sinn abhanden gekommen wäre.[2] Die Bedeutung der vielbenutzten Formel wird leichter zu bestimmen sein, wenn zuvor gezeigt wird, welchen Gebrauch die Päpste davon im 11. und 12. Jahrhundert gemacht haben.

Schon im früheren Mittelalter, wie oben bemerkt worden,[3] kommt in Schenkungsurkunden für Kirchen und Klöster die Formel „in remissionem peccatorum meorum" oder „pro remissione peccatorum meorum" überaus häufig vor.[4] Die Gläubigen bekundeten damit ihren Glauben an die sündentilgende Kraft der guten Werke. In päpstlichen Schreiben erscheint indessen die eigentümliche Formel „in remissionem peccatorum iniungimus" erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts.

Von Leo IX. wird berichtet, er habe die Formel gebraucht im Jahre 1049 in einer mündlichen Anrede, um den Grafen Adelbert von Calw zu bewegen, die von dessen Vorfahren der Abtei Hirsau entrissenen Güter wieder zurückzuerstatten. Dieser Bericht unterliegt jedoch berechtigtem Zweifel, da er erst am Anfang des 16. Jahrhunderts bei Trithemius sich vorfindet.[5] Daß aber die Formel bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts bekannt war, zeigt der oben

[1] Lea 58 n. 4.

[2] So L. K. Goetz, der in Revue internationale de théologie II (1894) 302 ff. 431 ff. eingehend von der Formel handelt. Vgl. 448. Anfänglich habe jedoch die Formel eine tiefere Bedeutung gehabt: „Wie der Text, besonders zu Beginn des Gebrauches des Ausdrucks, deutlich zeigt, war es seitens des Papstes nur ein Aussprechen der Überzeugung, daß derartige Werke, für die Kirche getan, bei Gott Sündenvergebung erwerben." S. 447.

[3] Oben S. 59.

[4] Vgl. z. B. eine Schenkung für das Kloster Weißenburg vom Jahre 774: „In amorem domini nostri Iesu Christi et remissionem peccatorum meorum", oder eine Schenkung vom Jahre 951 für das Straßburger Münster: „Pro remissione peccatorum nostrorum." Urkundenbuch der Stadt Straßburg I 9 31.

[5] Trithemius, Annales Hirsaugienses I, S. Galli 1690, 190: „Haec tibi . . . authoritate omnipotentis Dei in remissionem tuorum peccaminum seriose iniungimus."

erwähnte Brief, worin der englische König Eduard der Bekenner im Jahre 1061 dem Papste Nikolaus II. meldet, Leo IX. habe ihm befohlen, zur Vergebung aller seiner Sünden ein Kloster zu stiften.[1]

Von Gregor VII. behauptet Sigebert von Gembloux in einer 1103 verfaßten polemischen Schrift, er habe der Gräfin Mathilde zur Vergebung ihrer Sünden befohlen, König Heinrich zu bekämpfen.[2] Wie es sich mit dieser Nachricht verhält, muß dahingestellt bleiben.[3] Sie beruht wohl auf einer anonymen Lebensbeschreibung Anselms von Lucca, worin erzählt wird, Mathilde habe von Papst Gregor zur Vergebung ihrer Sünden den Befehl erhalten, wie eine andere Debora das Volk zu richten, Krieg zu führen und sich den Häretikern und Schismatikern entgegenzustellen.[4] Bei Anselms Biograph Bardo, den der anonyme Autor ausgeschrieben hat,[5] fehlt diese Nachricht. Bardo berichtet bloß, wie er selber vom päpstlichen Legaten Anselm beauftragt worden sei, vor dem Treffen bei Sorbaria den Truppen der Gräfin Mathilde den Segen zu spenden und sie „zur Vergebung aller ihrer Sünden" zum Kampfe aufzufordern. Wie derselbe Bardo erzählt, hat Anselm vor seinem Hinscheiden die Umstehenden ermahnt, zur Vergebung ihrer Sünden der Lehre Gregors treu zu bleiben.[6]

Urban II. hat wiederholt unter Hinweis auf die Sündenvergebung zu irgendeinem guten Werke aufgefordert. Im Jahre 1094 empfahl er mit dieser Formel dem Grafen Robert von Flandern den neuernannten Bischof von Arras.[7] Als im Jahre 1096 während seines Aufenthaltes in Tours die dortige Martinskirche ein Raub der Flammen wurde, ermahnte er die Gläubigen, zur Vergebung ihrer Sünden zum Neubau der Kirche beizutragen.[8] In ähnlicher Weise hat er 1089 zur Unterstützung der Kirche von Tarragona aufgefordert.[9] Derselben Formel

---

[1] Oben S. 72.

[2] Mon. Germ. Libelli de lite Imperatorum et Pontificum II (1892) 464.

[3] O. Volk (Die abendländisch-hierarchische Kreuzzugsidee. Halle 1911, 25) meint, sie „beruht wohl nur auf Gerüchte". Ähnlich G. Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und V. III, Leipzig 1900, 457 n. 30. A. Overmann (Gräfin Mathilde. Innsbruck 1895, 149 151) spricht davon wie von einer feststehenden Tatsache.

[4] Mon. Germ. SS. XX 694.

[5] Daß die sogenannte Anselmi vita primaria nur ein Auszug aus Bardos Vita Anselmi ist, weist G. Waitz nach im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte V (1880) 222 ff. — [6] Oben S. 83 f.

[7] Migne CLI 385: „Eum et ei commissam ecclesiam nobilitati tuae litteris praesentibus commendamus, et in peccatorum tuorum remissionem praecipientes ut eum debita obedientia venereris, tuearis, adiuves, atque ad restituenda ipsius ecclesiae bona auxilii tui brachium modis omnibus porrigas." Vgl. 406 das Schreiben an Robert vom 11. März 1095: „Pro vestrorum peccaminum remissione omnibus modis laboretis", daß der Bischof von Arras die Güter seiner Kirche zurückerhalte.

[8] „Mandavit papa omnibus quod in remissionem peccaminum isti ecclesiae subveniant." Chronicon Turonense, bei A. Salmon, Recueil de chroniques de Touraine. Tours 1854, 129. Mon. Germ. SS. XXVI 461.

[9] Migne CLI 303: „Vobis in poenitentiam peccatorumque remedium mandamus." Die Echtheit dieses Schreibens steht allerdings nicht ganz außer Zweifel.

bediente sich Urban II. in einem Schreiben vom Jahre 1095 zur Bezeichnung des vollkommenen Ablasses, den er für die Kreuzfahrt verliehen hatte.[1] Auch Chronisten jener Zeit, wie der Mönch Robert von Reims,[2] Bernold von Konstanz[3] und Cafari von Genua,[4] berichten, Papst Urban habe den Gläubigen die Beteiligung am Kreuzzuge zur Vergebung ihrer Sünden anempfohlen.

Unter Paschalis II. wird die Mahnungsformel mit dem Hinweis auf die Sündenvergebung in die endgültige Fassung festgelegt. Dieser Papst hat sie öfters gebraucht, und zwar bei den verschiedenartigsten Anlässen. In einem Prozeß zwischen Mönchen und einer Kirche von Arles befahl er (1113—14) den bestellten Schiedsrichtern „zur Vergebung der Sünden", ein gerechtes Urteil zu fällen.[5] Es liegt auf der Hand, daß hiermit kein vollkommener Ablaß erteilt wurde. Der Papst hat sicher den Richtern für die Erfüllung einer gewöhnlichen Berufspflicht nicht die große Begünstigung gewähren wollen, die damals für die so beschwerliche Kreuzfahrt erteilt wurde.

Angesichts dieses Schreibens wird man einem andern Briefe, der schon öfters falsch aufgefaßt worden ist, keine allzu große Bedeutung beilegen dürfen. Unterm 21. Januar 1103 hatte Paschalis II. den Grafen Robert von Flandern „zur Vergebung der Sünden" aufgefordert, den Lütticher Klerus, der für den gebannten Kaiser Heinrich IV. Partei ergriffen hatte, zu züchtigen.[6] In einer heftigen Streitschrift wandte sich nun der Wortführer der Lütticher, der Mönch Sigebert von Gembloux, gegen den Papst, der nach ihm mit seiner Aufforderung an den Grafen Robert sich etwas Unerhörtes angemaßt hätte. „Nur Papst Hildebrand hat die zerstörende Hand an die heiligen Kanones gelegt; von ihm lesen wir, daß er der Markgräfin Mathilde zur Vergebung ihrer Sünden befohlen hat, Kaiser Heinrich zu bekämpfen."[7] Das sei aber ein ganz neues Unterfangen, den Schuldigen ohne Beichte und Buße Straflosigkeit für die begangenen Sünden und Freiheit zu fernerem Sündigen anzubieten.[8] Dies wäre allerdings ein ganz neues, unerhörtes Unterfangen gewesen. Allein der leidenschaftliche Polemiker, der auch sonst ungerechtfertigte Vor-

---

[1] „Huiusmodi procinctum . . . pro remissione omnium peccatorum . . . iniunximus." Hagenmeyer 136.

[2] Nach Robert hätte Urban II. in Clermont gesagt: „Arripite viam hanc in remissionem peccatorum vestrorum." Roberti Historia Hierosolymitana, bei Migne CLV 672.

[3] Bernoldi Chronicon. Mon. Germ. SS. V 464: „Eam (expeditionem) eis in remissionem peccatorum faciendam firmissime commendavit."

[4] De liberatione civitatum Orientis. Recueil des historiens des croisades. Historiens occidentaux V 1, Paris 1895, 49: „Omnibus viam sepulcri in remissionem omnium peccatorum praecepit."

[5] Migne CLXIII 333: „Vobis in peccatorum remissionem iniungimus."

[6] Ebd. 108: „Hoc tibi ac militibus tuis in remissionem peccatorum . . . praecipimus."

[7] Mon. Germ. Libelli de lite II 464.

[8] „Unde hec nova auctoritas, per quam reis sine confessione et penitentia offertur preteritorum peccatorum impunitas et futurorum libertas ?" Ebd.

würfe gegen den Papst erhebt,[1] hat die von ihm bekämpfte Formel falsch aufgefaßt. Dieselbe Formel hatte ja schon Urban II. in einem Schreiben an Graf Robert von Flandern gebraucht. Und auch Paschalis II. gebraucht sie wieder in etwas anderer Form einige Jahre später (1112), indem er den Grafen Balduin von Flandern und dessen Mutter ermahnt, zur Vergebung ihrer Sünden die Kirche von Arras in Schutz zu nehmen.[2] In ähnlicher Weise hat im Jahre 1112 die Synode von Vienne den Papst ersucht, ihre gegen den Kaiser gefaßten Beschlüsse zu bestätigen und allen „zur Vergebung ihrer Sünden" zu befehlen, den Konzilsteilnehmern und dem Vaterlande, wenn nötig, Hilfe zu leisten.[3]

Eine andere Bewandtnis hat es mit dem Schreiben, worin Paschalis II. Ende 1099 die französischen Bischöfe aufforderte, die Gläubigen, vor allem jene, die bereits das Kreuz genommen hätten, „zur Vergebung oder Nachlassung ihrer Sünden" zu mahnen, nach Palästina zu ziehen.[4] Da damals den Kreuzfahrern ein vollkommener Ablaß in Aussicht gestellt war, so sollten selbstverständlich die Bischöfe bei ihren Ermahnungen auf den verheißenen Ablaß aufmerksam machen. In diesem besonderen Falle schloß demnach die Formel „in peccatorum remissionem exhortamini" den vollkommenen Ablaß in sich ein.

Nachdem die Formel „in peccatorum remissionem iniungimus" unter Paschalis II. ihre endgültige Fassung erhalten hatte, wurde sie von den Päpsten immer häufiger angewendet. Calixt II. gebrauchte sie öfters, um irgendeine Kirche dem Wohlwollen der Gläubigen anzuempfehlen.[5] Einmal verordnete er, daß Pfalzgraf Otto, der früher Paschalis II. bekämpft hatte, nun aber das begangene Unrecht bereute, „zur Vergebung seiner Sünden" ein Kloster bauen solle; ein anderes Mal befahl er mit denselben Worten dem Bischof Guido von Chur, der sich zurückziehen wollte, sein Amt beizubehalten.[6]

Auch die Bischöfe bedienten sich bald der in päpstlichen Schreiben so häufig vorkommenden Formel. Bei der Gründung des Templerordens (1119) wurde den ersten Rittern „zur Vergebung ihrer Sünden" von dem Patriarchen von Jerusalem und den Bischöfen des Heiligen Landes vorgeschrieben, die Pilgerstraßen gegen Räuber und Feinde zu bewachen. So berichtet wenigstens gegen Ende des 12. Jahrhunderts Wilhelm von Tyrus in seinem bekannten Werke über die Kreuzzüge.[7] Im Jahre 1125 gebrauchte der Kardinallegat Johann

[1] Vgl. A. Cauchie, La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai II, Louvain 1891, 163 ff.

[2] Migne CLXIII 298: „Vos defensionem pro peccatorum vestrorum remissione eidem ecclesiae impendatis."

[3] Ebd. 466: „In remissionem peccatorum suorum omnibus iniungatis ut, si necesse fuerit, auxilium nobis et patriae unanimiter ferant."

[4] Ebd. 44. Hagenmeyer 175: „In peccatorum remissionem vel veniam exhortamini."

[5] Robert I 60 83 269; II 272.

[6] Robert I 266 333. [7] Migne CCI 526.

von Crema die Formel in Verbindung mit einer Ablaßspende von 14 Tagen für die Wohltäter des Domes von Llandaff in Wales.[1] Bischof Odo von Toul befahl 1192 den Gläubigen „zur Vergebung ihrer Sünden“, die Waldenser zu verhaften und sie dem bischöflichen Gerichte vorzuführen.[2]

Daß die Formel auch bei ganz gewöhnlichen Anlässen gebraucht wurde, ersieht man aus einem Schreiben, das Honorius II. (1125—29) an die Angehörigen der Pfarrei St. Frigdianus in Lucca gerichtet hat. Der Papst lobt die Gläubigen, daß sie die Stiftsherren, welche die Pfarrei zu versehen hatten, lieben, ehren und unterstützen, und ermahnt sie zur Vergebung ihrer Sünden, in diesen guten Gesinnungen zu beharren.[3]

In Verbindung mit einem Ablaß erscheint in päpstlichen Schreiben die Formel zuerst in der Bulle „Quam amabilis“, die in den Jahren 1139—43 von Innozenz II. zugunsten der Johanniter erlassen und von späteren Päpsten häufig erneuert worden ist.[4] Es werden zunächst die Bischöfe aufgefordert, die Gläubigen zur Vergebung ihrer Sünden zu mahnen, den Johannitern Almosen zu spenden; dann folgt die Verheißung eines päpstlichen Ablasses für die Wohltäter des Ordens. Viel häufiger hat aber Innozenz II. die Formel gebraucht, ohne eines Ablasses Erwähnung zu tun, so in verschiedenen Briefen, worin er zur Unterstützung notleidender Kirchen, Klöster oder Spitäler auffordert.[5] Nach dem Hinscheiden des Königs Alfons I. von Aragonien († 1134), der den dritten Teil seines Königreichs dem Tempelorden vermacht hatte, schrieb Innozenz II. an König Alfons von Kastilien und die andern spanischen Fürsten und mahnte sie, zur Vergebung ihrer Sünden den Tempelherren in dieser Angelegenheit mit Rat und Tat beizustehen.[6] Unter Berufung auf die Autorität Gottes und des hl. Petrus mahnt Innozenz II. im Jahre 1139 die Templer selbst zur Vergebung der Sünden, die Feinde des Kreuzes Christi unerschrocken zu bekämpfen, und erklärt zugleich, daß die ihnen verliehene Sündenvergebung auch ihren Dienern zuteil werden solle.[7] Hiermit ist ohne Zweifel der übliche Kreuzablaß gemeint.

Eugen III. begnügte sich nicht, in der Kreuzbulle vom Jahre 1145 die Gläubigen zur Vergebung ihrer Sünden aufzufordern, dem Heiligen

---

[1] Haddan I 318. [2] Martène, Thesaurus IV 1180.

[3] Migne CLXVI 1287: „Rogamus vos et hortamur in Domino, et in remissionem peccatorum vestrorum iniungimus, ut in bono quod inchoastis principio firmiter perduretis, nec ab eiusdem ecclesiae reverentia et dilectione aliatenus declinetis.“

[4] Delaville I 107 n. 130.

[5] Migne CLXXIX 92 98 116 325.

[6] Albon 373.

[7] Albon 376: „Universitatem vestram exhortamur in Domino atque in peccatorum remissionem auctoritate Dei et beati Petri, apostolorum principis, tam vobis quam servitoribus vestris iniungimus, ut pro tuenda catholica Ecclesia . . . intrepide laboretis, tam remissionis peccatorum quam alterius beneficientiae atque apostolicae benedictionis quae vobis indulta est, etiam . . . servientes vestros volumus esse participes.“

Lande Hilfe zu leisten,[1] er verheißt auch ausdrücklich den Teilnehmern am Kreuzzug einen vollkommenen Ablaß. Bei andern Gelegenheiten bediente sich Eugen III. der Formel, ohne damit irgendeinen Ablaß zu verbinden. Als im Jahre 1147 die Mönche von Balma (Baume-les-Moines) sich erdreisteten, einen päpstlichen Legaten zu mißhandeln, entzog der Papst dem Kloster den Abteititel und setzte es zu einem einfachen Priorat herab. Dem Grafen von Mâcon aber, der die Mönche aufgehetzt hatte, wurde zur Vergebung der Sünden geboten, die Ausführung der päpstlichen Maßregel zu fördern.[2] „Zur Vergebung der Sünden" mahnte auch Eugen III. im Jahre 1146 den Herzog Wladislaw von Böhmen und die Bischöfe von Prag und Mähren, kirchliche Mißstände abzustellen.[3]

In den Jahren 1156—58 mahnte Hadrian IV. die Bischöfe der Kirchenprovinz Reims, sie sollten die Gläubigen zur Vergebung der Sünden (eis in suorum veniam delictorum iniungatis) auffordern, sich am Kreuzzuge für das Heilige Land zu beteiligen.[4] Unter der „venia delictorum" ist hier offenbar der Kreuzablaß zu verstehen. Bei der Bestätigung des von Erzbischof Arnald von Narbonne in Gemeinschaft mit südfranzösischen Großen abgeschlossenen Gottesfriedens befahl der Papst (1157—59) zur Vergebung der Sünden den Bischöfen, den Frieden in ihren Diözesen verkündigen und beobachten zu lassen.[5] Mit ähnlichen Worten mahnte Hadrian IV. die Einwohner von Grasse, die Abtei Lérins gegen die Sarazenen zu unterstützen.[6]

Alexander III. verwendete die Formel bald allein, bald in Verbindung mit einer Ablaßspende. Mehrmals forderte er damit zu guten Werken auf, für welche ein Ablaß nicht in Aussicht gestellt wurde, so 1167 zur Verteidigung der Kirche gegen Kaiser Friedrich I.,[7] 1170 zur Unterstützung einer Spitalkirche in Castenedolo (Diözese Brescia),[8] zum Besuch einer Klosterkirche in Pescaria (Diözese Penna),[9] 1170—72 zur Unterstützung der Kanoniker von Nazareth[10] und des Bischofs von

[1] Migne CLXXX 1065: „In peccatorum remissionem iniungimus."
[2] Ebd. 1228.
[3] Ebd. 1143 f. Boczek I 248 f.
[4] Migne CLXXXVIII 1537 f.
[5] Wiederhold 116: „Ut eam per vestras parrochias nuntietis atque idipsum a vestris parrochianis fieri faciatis et pariter observari, in peccatorum vestrorum remissionem vobis iniungimus."
[6] Migne CLXXXVIII 1582: „Rogantes plurimum et in peccatorum vestrorum veniam vobis iniungentes."
[7] Göttinger Nachrichten 1912, 433. Schreiben an die Stadt Brescia: „Ex parte Dei omnipotentis et b. Petri ac nostra in remissionem vobis peccatorum iniungimus."
[8] Ebd. 434.
[9] Migne CC 682 f.: „Licet omnes qui pia et religiosa loca intuitu devotionis frequentant . . . suorum mereantur percipere veniam delictorum", so sollen doch die Kirchen vor allem an den Hauptfesten fleißig besucht werden; deshalb mahne der Papst auf Ansuchen der Mönche die Gläubigen, die Klosterkirche am Patronsfeste zu besuchen; „id ex parte omnipotentis Dei et auctoritate apostolorum Petri et Pauli ac nostra in suorum remissionem iniungimus peccatorum".
[10] Migne CC 757.

Estland,[1] 1177 zu Beiträgen für die Domkirche von Fermo.[2] Die Priester einer englischen Pfarrei ersucht 1164 der Papst, die Pfarrangehörigen zu mahnen und ihnen unter Berufung auf die päpstliche Autorität zur Vergebung der Sünden aufzulegen (et eis auctoritate nostra in peccatorum suorum veniam iniungatis), der Kirche von Durham die üblichen Abgaben zu zahlen.[3] Im Jahre 1172 forderte Alexander III. König Heinrich II. von England zur Vergebung der Sünden auf, in Irland Ordnung zu schaffen.[4] Einige Jahre später (1181) erklärte er den Schweden, daß jenen, die den Peterspfennig entrichten, diese Zahlung zur Nachlassung der Sünden gereiche.[5] Den Mönchen von Grandmont soll er die mit der Beobachtung der Ordensregel verbundenen Mühen an Stelle der Buße und zur Vergebung ihrer Sünden auferlegt haben.[6]

In allen diesen Schreiben wird kein Ablaß erwähnt; andere dagegen enthalten nebst der Formel „in remissionem peccatorum iniungimus" noch die Erteilung eines Ablasses, entweder eines partiellen[7] oder eines vollkommenen, wie in der Kreuzbulle vom Jahre 1165.[8]

Erwähnenswert sind zwei andere Kreuzbullen aus den Jahren 1169 und 1181. In beiden werden zunächst die Gläubigen zur Vergebung ihrer Sünden ermahnt, den Kreuzzug zu unternehmen; sodann wird denjenigen, die zwei Jahre dienen, ein vollkommener Ablaß verheißen; andern aber, die bloß ein Jahr am Zuge sich beteiligen, wird nur die Hälfte der Buße erlassen. Schließlich erklärt noch der Papst, daß er allen, die das Grab des Herrn besuchen wollen, die Mühsal der Pilgerfahrt zur Buße und Gehorsam und zur Nachlassung aller Sünden

---

[1] Migne CC 862 f.: „In remissionem peccatorum vestrorum iniungimus . . . ut per haec et alia bona, quae Deo inspirante feceritis, apud Altissimum peccatorum vestrorum veniam consequi . . . mereamini."

[2] Cappelletti III 602. Die Prälaten sollen die Gläubigen „in remissionem peccatorum" auffordern, Beiträge zu spenden, „ita quod enixe suorum mereantur veniam peccatorum."

[3] Historiae Dunelmenses Scriptores tres. London 1839. Appendix LII [Publications of the Surtees Society IX].

[4] Migne CC 884. Wegen der Ermordung des Erzbischofs Thomas Becket von Canterbury im Jahre 1170 legten päpstliche Legaten dem König Heinrich II. eine Buße auf, wobei sie erklärten: „Hoc autem autoritate domini papae in remissionem peccatorum vestrorum iniungimus et praecipimus observare." Migne CL 656 f.

[5] Ebd. 1316: „Solutio ad remissionem valeat delictorum."

[6] Ebd. 1288: „Laborem loco poenitentiae et in peccatorum suorum remissionem iniungimus, quem in ipsa observantia patiuntur." Dies Privilegium, dessen Echtheit Jaffé 14271 ohne stichhaltigen Grund anzweifelt, wurde bald nachher von Lucius III. und am 15. Juli 1186 wieder von Urban III. erneuert. Migne CII 1416 f. Jaffé 15650. Nach Cäsarius von Heisterbach hätten die Zisterzienser ein ähnliches Privilegium vom Apostolischen Stuhle erhalten; er berichtet nämlich: „Venientibus ad ordinem nostrum, etiamsi innumera et gravissima commiserunt peccata, nihil eis aliud iniungitur pro satisfactione, nisi ut ordinem servent . . . Hoc indultum est ordini a Sede Apostolica, ut eius observatio pro qualibet satisfactione peccatoribus sufficiat." Dialogus IV 1, ed. Strange I 172 f.

[7] Migne CC 250. [8] Ebd. 385 f.

auferlege.[1] Man hüte sich wohl, in dieser „Nachlassung aller Sünden“ etwa einen vollkommenen Ablaß sehen zu wollen. In beiden Bullen wird den Kreuzfahrern, die auf die Dauer eines Jahres Kriegsdienst leisten würden, nur die Hälfte der Buße erlassen. Wie hätte dann der Papst für eine einfache Pilgerfahrt zum heiligen Grab einen vollkommenen Ablaß verheißen können? Zudem wird ja wiederholt in andern Schreiben desselben Papstes den Jerusalempilgern nur ein Ablaß von einem Jahre in Aussicht gestellt.[2] Auf der dritten Lateransynode (1179) wurden die Gläubigen ebenfalls „zur Vergebung aller Sünden“ aufgefordert, die Häretiker und bewaffneten Banden, die in Frankreich und Spanien ihr Unwesen trieben, zu bekämpfen;[3] und doch wurde den Teilnehmern an der Expedition, abgesehen von jenen, die im Kampfe fallen würden, nur ein partieller Ablaß verheißen. Die Formel „in remissionem peccatorum omnium iniungimus“ hat also nicht mehr zu bedeuten als die gewöhnlichere Formel „in remissionem peccatorum iniungimus“.

Bei Lucius III., dem Nachfolger Alexanders III., kommt letztere Formel mehrmals in Schreiben vor, die mit den Worten: „Quoniam, ut ait Apostolus“ beginnen. Einigemal verbindet der Papst damit einen partiellen Ablaß, so z. B. einen Ablaß von 30 Tagen für Unterstützung eines Brückenbaus in Pisa.[4] Bisweilen begnügt er sich aber, zu guten Werken aufzufordern, ohne einen Ablaß beizufügen, so in Aufrufen zur Unterstützung der Abtei Lérins[5] und der Martinskirche in Tours.[6]

Auch Urban III. hat die Formel bald allein,[7] bald als Einleitung zu einer Ablaßspende[8] verwendet. Dasselbe tat Cölestin III.[9]

In mannigfaltiger Weise hat Innozenz III. die Formel gebraucht. Bisweilen hat er zur Vergebung der Sünden irgendein gutes Werk an-

[1] Ebd. 600 f. 1295 f.: „Omnibus sepulcrum dominicum pro instanti necessitate visitare volentibus, tam in itinere morte praeoccupatis quam usque illuc pervenientibus, laborem itineris ad poenitentiam, obedientiam et remissionem omnium peccatorum iniungimus, ut post huius certaminis ergastula vitam aeternam consequi mereantur.“ Ganz dieselbe Formel gebrauchte im Jahre 1169 der Patriarch Amaury von Jerusalem in einem Schreiben an die Christenheit. Delaville I 280 n. 404.

[2] Migne CC 250 861.

[3] Mansi XXII 233: „Cunctis fidelibus in remissionem peccatorum omnium iniungimus, ut tantis cladibus se viriliter opponant.“

[4] Pflugk-Harttung III 320.

[5] Göttinger Nachrichten 1900, 426.

[6] Loewenfeld 227. Letzteres Schreiben führt Hinschius V 154 n. 6 als Beispiel dafür an, daß die Päpste mit der Formel „in remissionem peccatorum iniungimus“ einen Erlaß der Sünden, nicht bloß der Sündenstrafen, versprochen haben.

[7] Migne CCII 1466. Loewenfeld 228. Göttinger Nachrichten 1899, 242 f.

[8] Delaville I 485 n. 767.

[9] Mit Ablaß: Migne CCVI 1210. Loewenfeld 255. Ohne Ablaß: Urkundenbuch des Landes ob der Enns II 445 f. Memorials of the Church of SS. Peter and Wilfrid, Ripon I, London 1882, 117 [Publications of the Surtees Society LXXIV].

empfohlen, ohne eines Ablasses Erwähnung zu tun. In dieser Form hat er im Jahre 1205 die Stadt Montpellier ermahnt, ihren Schutz den Brüdern vom Heiligen Geiste angedeihen zu lassen.[1] Die einfachere Fassung findet sich auch in dem Musterformular (Quoniam, ut ait Apostolus), das die vierte Lateransynode im Jahre 1215 den Bischöfen vorschrieb für die Empfehlungsschreiben, die sie den Almosensammlern ausstellen sollten.[2] Eine etwas andere Form weist ein Schreiben vom Jahre 1198 auf, worin das Heiraten öffentlicher Frauen, die Besserung erhoffen lassen, empfohlen wird.[3] Kraft päpstlicher Vollmacht erklärt der Papst, daß dies Werk der Nächstenliebe zur Vergebung der Sünden gereichen solle.[4]

Wiederholt hat dann Innozenz III. die Formel „in remissionem peccatorum iniungimus" gebraucht in Verbindung mit einer Ablaßspende, so, wenn er 1198 dem Grafen Raimund von Toulouse und 1204 dem König Philipp von Frankreich den vollkommenen Kreuzablaß verheißt,[5] oder wenn er 1199 die Bischöfe auffordert, sie sollten die Gläubigen zur Vergebung ihrer Sünden mahnen, Beiträge für den Kreuzzug zu spenden, und zugleich den Spendern einen partiellen Ablaß in Aussicht stellt.[6] Mehrmals hat er auch unter der Formel einfach den Kreuzablaß verstanden, den vollkommenen sowohl als den unvollkommenen, so, wenn er in den Jahren 1210 und 1211 die spanischen und französischen Bischöfe anwies, sie sollten ihre Untergebenen im Namen Gottes und des Papstes zur Vergebung aller Sünden ermahnen, in eigener Person oder durch Beiträge am Kreuzzuge gegen die Sarazenen in Spanien sich zu beteiligen.[7]

Noch sei ein Schreiben erwähnt, das Innozenz II. im Jahre 1202 an König Johann von England gerichtet hat. Diesem Fürsten war

---

[1] Migne CCXV 665.

[2] Mansi XXII 1050. Auch in den Dekretalen Gregors IX. c. 14. X. de poen. et rem. V. 38.

[3] Migne CCXIV 102 f. Potthast 114. Auch in den Dekretalen Gregors IX. c. 20. X. de spons. et matr. IV. 1. Von etlichen irrig Klemens III. zugeschrieben. Jaffé 16627.

[4] „Inter opera caritatis . . . non minimum est, errantem ab erroris sui semita revocare, ac praesertim mulieres voluptuose viventes et admittentes indifferenter quoslibet ad commercium carnis, ut caste vivant, ad legitimum tori consortium invitare. Hoc igitur attendentes, auctoritate apostolica statuimus, ut omnibus qui publicas mulieres de lupanari extraxerint et duxerint in uxores, quod agunt, in remissionem proficiat peccatorum." Gottlob 287 ist der Ansicht, daß dies „Ablaßwerk vor einer feineren Ethik überhaupt nicht besteht". Der französische Historiker A. Luchaire (Innocent III. Rome et l'Italie. Paris 1904, 73) nennt es dagegen „une œuvre de haute charité". Vgl. auch F. Falk, Die Ehe am Ausgange des Mittelalters. Freiburg 1908, 64 f. [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes VI 4].

[5] Migne CCXIV 375; CCXV 361.

[6] Migne CCXIV 830 ff.

[7] Migne CCXVI 513: „In remissionem omnium peccatorum ex parte Dei et nostra vere poenitentibus iniungentes", am Kreuzzuge sich zu beteiligen „in rebus (Beiträge) pariter et personis . . . Pari quoque remissione gaudere concedimus peregrinos qui propria devotione undecunque processerint ad idem opus fideliter exequendum." Vgl. 353 380.

in der Beichte von Erzbischof Hubert von Canterbury für verschiedene Vergehen, namentlich wegen Verstoßung der rechtmäßigen Gemahlin, eine nicht geringe Buße auferlegt worden. Unter anderm sollte er ein Kloster bauen und nach Palästina 100 Soldaten senden, die ein Jahr dort zu dienen hätten. Der Papst erwähnt dies in seinem Schreiben und mahnt seinerseits den König, noch andere gute Werke zu üben, um für die begangenen Sünden genugzutun; sodann erklärt er: „Im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit und auf die Autorität der Apostelfürsten Petrus und Paulus bewilligen wir, daß die Buße, die der Erzbischof dir auferlegt hat und die du freiwillig übernimmst, dir zur Nachlassung der Sünden gereiche."[1]

Wie ist nun aber diese Bewilligung und die mit ihr verwandte Formel „in remissionem peccatorum iniungimus" aufzufassen? Daß die Päpste mit dieser Formel bisweilen die Erteilung des Kreuzablasses zum Ausdruck bringen wollten, zeigen verschiedene der oben angeführten Schreiben. Etliche spätere Kanonisten, wie Stephan von Gaeta (um 1450)[2] und Johannes Antonius de S. Georgio († 1509),[3] haben auch in dem oben erwähnten Schreiben von Innozenz III. über das Heiraten öffentlicher Frauen die Bewilligung eines vollkommenen Ablasses finden wollen. Dagegen hat ein älterer Kanonist, der als Abbas Antiquus bekannt ist, gegen Ende des 13. Jahrhunderts entschieden bestritten, daß Innozenz III. bei jener Gelegenheit einen vollkommenen Ablaß erteilt habe; der Papst habe bloß erklärt, daß das Heiraten derartiger Frauen, gleich andern guten Werken, zur Verzeihung der Sünden gereichen solle.[4] In einzelnen Fällen mag es wohl zweifelhaft sein, ob die Formel als Ablaßbewilligung aufzufassen sei. Gewöhnlich wurde aber damit kein Ablaß gespendet. Sehr zahlreich sind die Schreiben, in denen die Formel als Einleitung zur Ablaßverleihung dient, also von letzterer unterschieden werden muß; sodann wird sie öfters verwendet zur Empfehlung von Handlungen, für welche die Kirche keine Ablässe zu erteilen pflegte; endlich wird sie auch manchmal gebraucht von solchen Personen, die nicht berechtigt waren, Ablässe zu verleihen. So haben im Jahre 1236 zwei Mainzer Dekane als bestellte Konservatoren des Magdalenenordens den Geistlichen zur Vergebung der Sünden eingeschärft (in remissionem peccatorum iniungentes), die Almosensammler des Ordens gütig aufzunehmen und dessen Ablässe dem Volke zu verkünden.[5] Im Jahre 1259 verordnete

[1] Migne CCXIV 973: „Nos autem de misericordia Dei omnipotentis et beatorum apostolorum Petri et Pauli auctoritate confisi, concedimus ut satisfactionis effectus tibi ab archiepiscopo eodem iniunctus et sponte a tua devotione susceptus, in remissionem tibi proficiat peccatorum."

[2] Sacramentale Neapolitanum. Neapoli 1475. De penitentia, qu. 8.

[3] Lectura super quarto libro decretalium. Lugduni 1520, 17'.

[4] Lectura aurea super quinque libris decretalium. Argentinae 1510, 184': „Non intelligas quod sicut transfretantibus in subsidium terre sancte omnia dimittuntur peccata ita dimittantur isti; sed sicut aliud bonum opus ita hoc sibi proficiat in remissionem peccatorum."

[5] G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar I, Halle 1893, 525 n. 548 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXIX].

das zu Valenciennes versammelte Generalkapitel der Dominikaner, die Visitatoren sollten, um dem Mangel an Lektoren in vielen Häusern abzuhelfen, geeignete Brüder zur Vergebung aller ihrer Sünden (in remissionem omnium peccatorum suorum) ermahnen, Vorlesungen abzuhalten.[1] Es ist klar, daß weder diese Visitatoren noch die zwei Mainzer Dekane, wenn sie die Worte „in remissionem peccatorum iniungimus" gebrauchten, einen Ablaß spenden wollten. Was hatte dann aber die Formel zu bedeuten?

Es geht nicht an, darin nur eine „rhetorische Floskel" zu sehen. Gregor IX. hat sicher der Formel einen tieferen Sinn beigelegt, als er im Jahre 1227 den Kanonikus Rudolf von Hildesheim, der sich mit großem Eifer der Bekehrung öffentlicher Frauen widmete, anwies, er solle ledige Männer mahnen und, wenn er es für ersprießlich halte, ihnen zur Vergebung der Sünden empfehlen, solche Frauen zu heiraten.[2] Der bekannte Kanonist Hostiensis war ebenfalls weit davon entfernt, die Formel für eine nichtssagende Phrase zu halten; er war vielmehr der Ansicht, die Worte „in remissionem peccatorum iniungimus" sollen andeuten, daß demjenigen, der das empfohlene Werk verrichte, ein Teil der schuldigen Sündenstrafe nachgelassen werde.[3] Leider sagt Hostiensis nichts Näheres über den Charakter dieses Straferlasses.

Zum besseren Verständnis der Formel wird es vielleicht dienlich sein, in Betracht zu ziehen, was bei der Verwaltung des Bußsakraments geschieht. Als Stellvertreter Christi legt der Beichtvater ein Bußwerk auf, das kraft der Schlüsselgewalt ein integrierender Teil des Bußsakraments wird und infolgedessen bezüglich der Tilgung der Sündenstrafen einen größeren satisfaktorischen Wert erhält.[4] Manche Theologen, hierin dem Aquinaten folgend, sind sogar der Ansicht, daß nicht bloß dies spezielle sakramentale Genugtuungswerk, sondern auch alle andern guten Werke des Pönitenten zu einer höheren satisfaktorischen Wirksamkeit erhoben werden, wenn der Beichtvater sie im allgemeinen „zur Vergebung der Sünden" auferlegt mit der Formel:

---

[1] B. M. Reichert, Monumenta Ordinis Fratrum Praedicatorum historica III, Romae 1898, 100. Vgl. IV 347.

[2] Rodenberg I 273. Rudolf solle die verheirateten Frauen in ein Kloster schicken, „prius tamen viris ipsis iniungens in remissionem peccatorum, ut easdem uxores suas recipiant divine intuitu pietatis. Alios autem viros solutos salubribus exhortationibus moneas et inducas, et hiis, si expedire videris, in remissionem peccatorum iniungas, ut aliquas ex huiusmodi mulieribus, que castitatem servare nequiverint, dummodo solute fuerint, accipiant in uxores."

[3] Hostiensis, Apparatus II 343'. Die Formel „vobis in remissionem peccatorum iniungimus" bedeutet „ut vobis proficiat ad remissionem. Non tamen intelligas quod propter hoc sine contritione remittantur peccata, nec cum contritione tota satisfactio debita, licet aliquid diminuatur."

[4] Vgl. Thomas von Aquin, Quodl. III, q. 13, a. 28: „Opus quod quis facit ex iniunctione sacerdotis dupliciter valet poenitenti, uno modo ex natura operis, alio modo ex vi clavium. Cum enim satisfactio a sacerdote absolvente iniuncta sit pars poenitentiae, manifestum est quod in eo operatur vis clavium, ita quod amplius valet ad expiandum peccatum quam si proprio arbitrio homo faceret idem opus."

„Quidquid boni feceris . . . sit tibi in remissionem peccatorum“.[1] Thomas führt diese Steigerung der sühnenden Kraft der vom Beichtvater auferlegten guten Werke auf die Wirksamkeit des Sakraments zurück. Der Kanonist Wilhelm von Montlaudun († 1343) macht aber dafür noch einen andern Grund geltend, den Gehorsam.[2] Werke, die im Gehorsam geschehen, erhalten eben einen höheren Wert vor Gott.

Bei den Werken, die außerhalb des Bußsakraments von den kirchlichen Oberen „zur Vergebung der Sünden“ auferlegt oder empfohlen werden, kam nun freilich die sakramentale Wirksamkeit nicht in Betracht; doch konnte hier der Gehorsam eine nicht unwichtige Rolle spielen. Wurde das empfohlene Werk im Gehorsam gegen die kirchlichen Oberen verrichtet, so erhielt es einen höheren verdienstlichen und satisfaktorischen Wert. Wenn daher Päpste, Bischöfe und auch andere Geistliche mit den Worten „in remissionem peccatorum iniungimus“ gute Werke empfahlen, so sprachen sie damit nicht bloß die Überzeugung aus, daß derartige Werke bei Gott „Sündenvergebung“ erwerben, sie gaben zugleich auch den Gläubigen Gelegenheit, durch Übung des Gehorsams die sündentilgende Kraft ihrer guten Werke vor Gott zu erhöhen.

[1] Thomas, loc. cit.: „Haec quae praeter iniunctionem expressam facit, accipiunt maiorem vim expiationis culpae praeteritae ex illo generali iniunctione: ‚Quidquid boni feceris etc.‘ Unde laudabiliter consuevit hoc a multis sacerdotibus dici . . . Et quantum ad hoc talis satisfactio est sacramentalis, in quantum virtute clavium est culpae commissae expiativa.“

[2] Apparatus super Clementinas. Parisiis 1517, 141: „Plus valent ad salutem talia bona sic iniuncta in confessione propter vim sacramenti penitentie, que multum in talibus operatur, quam si gratis fierent, et etiam propter bonum obedientie qua homo propter Dominum supponit se suo pari.“

IV. Die ältesten Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch.

Die Nachlassung der kirchlichen Bußstrafen oder der zeitlichen Sündenstrafen, worin der Ablaß wesentlich besteht, kann verschiedene Formen annehmen. Sie kann von den kirchlichen Oberen bestimmten Personen im besondern gewährt werden; sie kann auch allgemein verkündet und allen jenen zugesichert werden, die gewisse Bedingungen erfüllen würden. Von den ältesten individuellen Bußerlassen, die den allgemein erteilten Ablässen die Wege bereitet haben, ist bereits im ersten Kapitel gehandelt worden. Hier wollen wir den allgemein verkündeten Ablässen unsere Aufmerksamkeit zuwenden, und zwar nur jenen Ablässen, bei denen als Bedingung ein Almosen oder der Besuch einer Kirche gefordert wurde.

Daß derartige generelle Almosen- und Kirchenablässe vor dem 11. Jahrhundert sich nicht nachweisen lassen, ist bereits im 17. Jahrhundert von verschiedenen Gelehrten, insbesondere von dem Oratorianer Morin,[1] dem Dominikaner Noel Alexandre,[2] dem päpstlichen Nuntius J. M. Sanfelice,[3] dem Jesuiten Papebroch[4] hervorgehoben worden. Auch im 11. Jahrhundert kommen diese Ablässe noch nicht häufig vor; erst im 12. Jahrhundert nahmen sie eine größere Ausdehnung. Es sah sich daher die vierte Lateransynode im Jahre 1215 veranlaßt, den Bischöfen bestimmte Normen vorzuschreiben, nach denen sie sich bei der Verleihung von Ablässen zu richten hätten. Im folgenden sollen nun die Ablässe, die von Päpsten und Bischöfen vom Anfang des 11. Jahrhunderts bis zur vierten Lateransynode für Almosen oder

---

[1] Morinus 768 ff.

[2] Historia ecclesiastica XI, Bingii 1788, 321.

[3] In einem Brief vom Jahre 1659 an einen Professor der theologischen Fakultät in Köln, mitgeteilt von Henschenius in Acta Sanct. Martii III 640.

[4] Propylaeum ad Acta Sanctorum. Maii 1685. Conatus chronico-historicus. P. I, Dissert. XVII, S. 133: „Nemo dubitat . . . de ipsa remissione poenarum peccatis debitarum, quin eas ex thesauro meritorum Christi atque Sanctorum solvendi potestatem habuerit variisque modis exercuerit Ecclesia, sed quod eam potestatem sub ista exercuerit forma, in favorem piorum locorum quorumdam a fidelibus iuvandorum aut visitandorum, negamus exemplis ullis stabiliri posse, quae sint saeculo XI antiquiora." Als Papebroch nachher Kenntnis erhielt von dem unten anzuführenden Bußerlaß der 1480 Märtyrer, änderte er seine Ansicht dahin, daß schon im 10. Jahrhundert ein Beispiel irgendeines Ablasses (qualiscunque indulgentiae aut quacunque forma concessae) vorkomme; doch sei die Form eine andere als jene der Ablässe der späteren Zeit; daher „manet quod diximus, ante saeculum XI frustra requiri exempla indulgentiarum tali forma datarum." Paralipomena addendorum aut corrigendorum in Conatu 69.

Kirchenbesuch erteilt worden sind, aus zuverlässigen Quellen zusammengestellt werden. Eine kritische Sichtung dieser Ablässe ist um so notwendiger, da nicht selten auch in wissenschaftlichen Werken Ablässe aus jener Zeit als glaubwürdig angenommen werden, die auf Echtheit keinen Anspruch machen können.

Verschiedene Ablässe, die Päpste oder Bischöfe schon vor dem Jahre 1000 erteilt haben sollen, können füglich mit Stillschweigen übergangen werden, da sie heute wohl allgemein als unecht gelten. Nur der eigentümliche Bußerlaß, den armenische Märtyrer von Gott erbeten hätten, bedarf einer näheren Erörterung. Hat man ihn doch als „Brücke" bezeichnet, über die man in die „eigentliche Ablaßperiode" eintreten kann.[1]

Auf diesen Bußerlaß hat zuerst Mabillon aufmerksam gemacht. Bei der Erwähnung seiner Nachforschungen in der Bibliotheca Vallicellana berichtet er, daß er daselbst einen römischen Ordo fand, der im 9. Jahrhundert geschrieben worden sei, zudem ein noch älteres (antiquius) römisches Sakramentar, worin unterm 22. Juni folgende Notiz verzeichnet war: „Mense Iunio die XXII sanctorum Martyrum mille CCCCLXXX quorum vigilia cum silentio et ieiunio est celebranda: et concessum est eis pro illo uno die annum dimittere in penitentia."[2] Letzterer Kodex ist nach der Einnahme Roms im Jahre 1870 bei Errichtung der Nationalbibliothek durch die italienische Regierung spurlos verschwunden. H. J. Schmitz, der ihn noch einsehen konnte, sagt, daß er „nach der Unzialschrift auf Pergament zu schließen, dem Ende des 10. Jahrhunderts angehört".[3] An einer andern Stelle bemerkt er, daß die Unzialschrift des Kodex „auf das 11. Jahrhundert hinweist".[4] Bei solchen voneinander abweichenden Ansichten wird man ein bestimmtes Urteil über das Alter der Handschrift nicht fällen können. Ähnlich verhält es sich mit einem handschriftlichen Missale der Vatikanischen Bibliothek (Cod. Vatic. lat. 4770), in welchem ebenfalls der Bußerlaß unterm 22. Juni verzeichnet ist. A. Ebner versetzt den Kodex in die Zeit des 10. bis zum 11. Jahrhundert, ein anderes Mal in das 10., dann wieder in den Anfang des 11. Jahrhunderts.[5] H. Ehrensberger verlegt ihn in das 11. Jahrhundert;[6] E. M. Bannister meint, man könne die Handschrift um das Jahr 1000 entstanden sein lassen.[7] Der Bußerlaß ist zudem noch aufgeführt in einem Missale der Bibliotheca Barberini, das sich heute in der Vatikanischen Bibliothek befindet (Cod. Barber. lat. 560).

---

[1] Vgl. über diesen Bußerlaß Hilgers 74 ff. Beringer-Hilgers I 656 ff.
[2] Mabillon, Museum I 69.
[3] Schmitz I 227.
[4] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXIII (1875) 15.
[5] Quellen und Forschungen zur Geschichte des Missale Romanum im Mittelalter. Freiburg 1896, 218 373 404.
[6] Libri liturgici bibliothecae apostolicae vaticanae manu scripti. Friburgi Brisg. 1897, 446.
[7] E. M. Bannister, Monumenti Vaticani di paleografia musicale latina. Lipsiae 1913, 47.

Nach Ebner wäre dieser Kodex „frühestens vom Ende des 10. Jahrhunderts".[1] Bannister dagegen ist der Ansicht, paleographisch könne man die Handschrift dem Ende des 11. Jahrhunderts zuweisen.[2]

Aus allem dem ergibt sich, daß das Alter der Handschriften, in welchen der Bußerlaß erwähnt wird, nicht feststeht. Wohl weisen Fachmänner den einen und andern Kodex dem 10. Jahrhundert zu. Wie leicht kann man sich aber bei der Bestimmung des Alters einer Handschrift um einige Jahrzehnte irren. Ein Kodex, den gewiegte Kenner in das 10. Jahrhundert versetzen, kann daher sehr wohl aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammen, um so mehr, als sich das Alter von Handschriften, wie die Fachmänner betonen, nicht auf Jahrzehnte bestimmen läßt.

Gesetzt aber, die eine oder die andere der erwähnten Handschriften stamme wirklich aus dem 10. Jahrhundert, wäre man dann genötigt, anzunehmen, daß es schon in jener Zeit generell erteilte Ablässe gegeben habe? Nein, denn bei jenem Bußerlaß handelt es sich gar nicht um einen kirchlichen Ablaß, sondern um den Niederschlag einer durch und durch fabelhaften Legende. Nach dieser Legende[3] sollen zahlreiche Märtyrer — bald ist die Rede von 10000, bald nur von 1480 —, die auf dem Berge Ararath gekreuzigt wurden, während sie am Kreuze hingen, an Gott die Bitte gerichtet haben, „ut quicunque memoriam passionis nostrae cum ieiunio celebraverint et silentio, mereantur a te consequi fructuosam mercedem . . . diesque ieiunii nostrae passionis unum annum poenitentialem concludat se observantibus". Da habe sich vom Himmel eine Stimme hören lassen, die erklärte: „Quae petistis . . . scitote vos impetrasse."[4] Auf diese Legende, die vor 876 auf Ansuchen des Bischofs Petrus von Gabii[5] Anastasius der Bibliothekar aus dem Griechischen ins Lateinische übertragen hat,[6] geht unzweifelhaft die Notiz in den alten liturgischen Büchern zurück. Doch besteht zwischen beiden ein nicht belangloser Unterschied. In der Legende heißt es: Die Feier des jährlichen Festes mit Fasten und Stillschweigen soll ein Bußjahr in sich einschließen, d. h. soll ein Bußjahr ersetzen. Von einem Bußerlaß ist noch keine Rede; es handelt sich um einen Bußumtausch, wie solche seit dem 7. Jahrhundert in Übung waren. Anders lautet die spätere Notiz: Die Vigil des Festes soll mit Stillschweigen und Fasten begangen werden. Den Märtyrern aber ist gewährt worden — nämlich von Gott auf ihre Bitte hin am Kreuze —, für diesen einen Tag ein Jahr

---

[1] Ebner 142. [2] Bannister 118.

[3] Vgl. darüber Acta Sanct. Iunii IV 175 ff.

[4] Ebd. 187.

[5] Bischof Petrus erscheint noch 868 als Bischof von Gabii, während 876 ein Bischof Leo erwähnt wird. Ughelli X 108. Gams, Series episcoporum XIX.

[6] L. Duchesne, Le Liber Pontificalis II, Paris 1892, 222. M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I, München 1911, 685. Die griechische Legende braucht nicht notwendigerweise aus dem Orient zu stammen; sie kann sehr wohl in Süditalien, wo viele Griechen lebten, verfaßt worden sein.

der Buße zu erlassen. Hier wird also ein **Bußerlaß** in Aussicht gestellt. Dieser Erlaß wird von den Märtyrern erteilt oder, wie es in Versen, die in einer der Handschriften der Notiz beigegeben sind,[1] heißt, von Christus auf die Bitte der Märtyrer. Von einem Papst oder Bischof, der den Bußerlaß erteilt oder gutgeheißen hätte, verlautet nichts. Aus dem Umstande, daß das Missale, in welchem der Bußerlaß verzeichnet ist, in einer römischen Kirche (S. Lorenzo in Damaso) gebraucht wurde, kann man auch nicht schließen, daß der „Ablaß" von einem Papste „gutgeheißen, gewissermaßen legitimiert" worden sei; denn im 10. oder 11. Jahrhundert war es noch nicht Sitte, daß die liturgischen Bücher, die in Rom Verwendung fanden, dem Papste zur Approbation vorgelegt wurden. Demnach kann der erdichtete Bußerlaß der 1480 Märtyrer den kirchlichen Ablässen nicht beigezählt werden, da von einer kirchlichen Bewilligung oder Gutheißung nicht das geringste bekannt ist. Man wird auch nicht sagen können, daß es zur Zeit, wo der Bußerlaß in ein liturgisches Buch eingetragen wurde, schon generell erteilte Ablässe gegeben haben muß. Selbst zu einer Zeit, wo es noch keine derartigen Ablässe gab, hat jemand sehr wohl dem in der Legende erwähnten Bußumtausch die Form eines Bußerlasses geben können. Bußerlasse, wenn auch nur von Fall zu Fall, sind ja schon im 9. Jahrhundert den Rompilgern gewährt worden.

Als der älteste Ablaß für Almosen und Kirchenbesuch wird öfters ein Privilegium angeführt, das der Erzbischof **Pontius** von Arles um 1019 der Abtei **Montmajour** gewährt habe. Im Jahre 1016 hatte der Abt Rambert mit dem Bau einer großen Marienkirche begonnen.[2] Zu gleicher Zeit ließ er in der Nähe eine Kreuzkapelle errichten, bei deren Einweihung[3] der Erzbischof Pontius allen jenen, welche die neue Kapelle besuchen und zur Vollendung der im Bau begriffenen Marienkirche Beiträge spenden würden, einen Ablaß erteilt haben soll.[4] Den öffentlichen Büßern, die wegen schwerer Sünden die Kirche nicht betreten durften, sollte für ein Jahr erlaubt sein, dem Gottesdienste beizuwohnen, mit Ausnahme der Fastenzeit; nebst anderen Vergünstigungen sollte ihnen auch während desselben Jahres ein Teil der auferlegten Bußfasten erlassen werden. Denjenigen, die wegen geringerer Sünden ihre Buße im geheimen zu verrichten hatten, wurde die Hälfte der Buße für ein Jahr nachgelassen. Würden die Besucher und Wohltäter der Kirche im Laufe des Jahres sterben,

[1] Abgedruckt bei **Ebner** 143 und besser bei **Hilgers** 75. S. 141 ist die Notiz mit den Versen phototypisch wiedergegeben.

[2] **Mabillon**, Annales IV 250.

[3] Daß die Einweihung dieser Kapelle 1019 stattgefunden habe, wie etliche behaupten, z. B. P. **Mérimée**, Notes d'un voyage dans le midi de la France. Bruxelles 1835, 285, ist nicht sicher. Vgl. **Brutalis**, Note sur la date de la chapelle Sainte-Croix de Montmajour, in Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, 4e Série, Tome XXVI, Paris 1898, 64—70.

[4] Das Privilegium ist abgedruckt bei **d'Achéry** VI 427—431. Vgl. **Albanès-Chevalier** III 140 f.

so sollten sie von allen Sünden, wofür sie Buße empfangen, absolviert sein; mit andern Worten, es wurde für den Sterbefall ein vollkommener Ablaß verheißen. Desselben Ablaßprivilegiums sollten alle Kirchen sich erfreuen, die in Zukunft auf der Insel Montmajour errichtet würden.[1] Verschiedene Autoren haben diesen Ablaß unbedenklich

[1] In dem Privilegium, das d'Achéry „ex membranis Montis-maioris" abdruckt, wird zunächst berichtet, wie der Abt Rambert zum Erzbischof Pontius gegangen sei, um ihn zu ersuchen, die Kreuzkapelle einzuweihen. Der Erzbischof „tale fertur dedisse responsum: Cryptam, pater reverende . . . dicabimus . . . atque dotabimus spirituali dono. Ipsa namque crypta . . . hanc habeat gratiam absolutionis, ut, quisquis fidelium in eam ingressus fuerit orationis causa petiturus aliqua beneficia, laetetur se impetrasse cuncta." (So lautet das Gebet, das heute noch am Kirchweihfeste verrichtet wird: „Ut quisquis hoc templum beneficia petiturus ingreditur, cuncta se impetrasse laetetur." Es war schon in der karolingischen Zeit üblich. J. Metzger, Zwei Karolingische Pontifikalien vom Oberrhein. Freiburg 1914, 41*) Quod si est talis, qui per indictam sibi poenitentiam non introeat ecclesiam nec communionem sacri corporis Christi aut osculum pacis accipiat nec capillos sibi tondeat aut radat nec linum vestiat nec spiritales filiolos de sancto fonte suscipiat nec feria secunda aut quarta aut sexta aliquid gustet praeter panem et aquam; hic talis, ad iam dictam ecclesiam si venerit in die videlicet dedicacionis eius aut semel in anno cum sua vigilia (d. h. mit dem Licht für die Vigil, den nächtlichen Gottesdienst) et adiutorium dederit ad opera ecclesiae sanctae Mariae, quae modo noviter construitur in praelibato monte: ex parte domini nostri Iesu Christi . . . et ex nostra sit absolutus ab ipso die, quo suam vigiliam fecerit (hier bedeutet vigilia den nächtlichen Gottesdienst), de tertia parte maiorum peccatorum, unde poenitentiam habet acceptam, usque ad diem ipsum revertentis anni vel datarum, in quo dedicatio celebrabitur praelibatae ecclesiae, et habeat licentiam intrandi in totas ecclesias per totum ipsum annum, communicandi et pacem accipiendi et tondendi et radendi et lini vestiendi et filiolos de sacro fonte suscipiendi, excepto quadragesimali tempore et ieiuniis de quatuor temporibus. Et si tres dies de septimana sunt ei vetiti per poenitentiam, unum reddimus ei, ut comedat et bibat, quod ei deus dederit, sicuti alius christianus, qui non est in tali poenitentia; duos alios ieiunet. Et si duo, unum reddimus ei; et si unus, illum reddimus ei tali tenore, ut pascat tres pauperes . . . Denique illos, qui de minoribus peccatis sunt confessi et habent acceptam poenitentiam, si venerint ad dedicationem praedictae ecclesiae aut semel in anno cum sua vigilia et cum adiutorio ad opera ecclesiae sanctae Mariae, absolvimus de una medietate acceptae poenitentiae usque ad unum annum. Notum autem sit omnibus advenientibus praesentibus et absentibus, quod omni anno absolutio, quae facta fuit in dedicatione ecclesiae sanctae crucis celebrabitur annua recursione in inventione sanctae crucis quod est V. nonas maii; et per singulos annos ipsa absolutio iam dicta erit omni tempore, si ita venerint poenitentes, ut est praescriptum, cum sua scilicet vigilia et cum adiutorio ad opus ecclesiae iam dictae. Adiutorium autem tale sit, quatenus possunt, III denarios aut duos, et qui plus, VI aut V, potentes autem XII aut amplius. Oportet autem considerare illos qui adiutorium praestiterint, quam magnam indulgentiam et absolutionem peccatorum accepturi erunt pro tam parvo dono exigui adiutorii. Sane si infirmitas corporalis impedierit, ut non possint venire tempore quo praediximus, mittat unusquisque hominem aut feminam cum sua vigilia et cum iam dicto adiutorio, et valebit ei tantum quantum si ipse veniret. Sicut absolvimus masculos, ita etiam et feminas quae ita venerint ad dedicationem. Et si in toto illo anno mortui vel mortuae fuerint, sint absoluti vel absolutae ex parte omnipotentis Dei et omnium sanctorum et ex nostra ab omnibus peccatis maioribus et minoribus de quibus sunt confessi et habent acceptam poenitentiam . . . Hanc siquidem absolutionem quam facimus ecclesiae s. crucis, concedimus etiam omnibus ecclesiis quae fuerint constructae infra ipsam insulam Montis-maioris qualicunque tempore."

als echt angenommen. Daß aber das umfangreiche Schriftstück in der Form, in welcher es vorliegt, einer späteren Zeit angehört, ergibt sich aus seinem ganzen Tenor. Schon die Einleitung: „Tale fertur dedisse responsum", weist auf eine spätere Aufzeichnung hin; daran können die beigefügten Unterschriften des Erzbischofs Pontius und dessen Nachfolgers Raimbaud nichts ändern. Ob in diese Aufzeichnung echtes urkundliches Material aufgenommen worden sei und ob Erzbischof Pontius überhaupt einen Ablaß für Montmajour erteilt habe, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls steht es keineswegs fest, daß wenigstens der Kern des Privilegiums echt sei. Die Mönche von Montmajour haben sehr wohl den ganzen Ablaß erdichten können, wie sie ja auch fälschlich behaupteten, einen ähnlichen Ablaß von Papst Sergius IV. erhalten zu haben.[1]

Laut einer Bulle vom 16. Mai 1010 hätte Sergius IV. anläßlich der Einweihung der Kirche von Correns, einem mit Montmajour verbundenen Kloster, folgendes Privilegium gewährt: Denjenigen, die am Tage der Weihe die Kirche besuchen, wird ein Drittel der Buße erlassen; zudem sollte ihnen, falls sie als öffentliche Büßer vom Gottesdienst ausgeschlossen wären, auf ein Jahr gestattet sein, den Gottesdienst zu besuchen; würden sie aber im Laufe oder am Ende des Jahres sterben, so sollten sie von seiten des Papstes absolviert bleiben. Ebenso sollten im Todesfalle absolviert sein jene, die dem jährlichen Kirchweihfeste gern beiwohnen möchten, aber durch Krankheit daran verhindert werden. Den beiden Gründern der Kirche Aldibertus und Rainoardus wird die gesamte Buße erlassen. Schließlich wird noch erklärt, daß den Wohltätern der Klöster Correns und Montmajour dieselbe Vergünstigung zuteil werden solle, die den Besuchern des Gotteshauses am Kirchweihfeste verheißen wird.[2] Die Bulle ist sicher unecht;[3] doch steht sie bereits an der Spitze des aus dem 12. Jahrhundert stammenden Urkundenbuches von Correns.[4] Sie muß also schon frühe erdichtet worden sein.

Mit dieser gefälschten Bulle stimmt, wenigstens in dem Hauptteile, fast wörtlich überein ein Privilegium, das Erzbischof Raimbaud von Arles im Jahre 1065 bei der Konsekration der Kirche von Correns

[1] Im späteren Mittelalter glaubte man, in Montmajour sei ein großer, ja ein vollkommener Ablaß zu gewinnen in den Jahren, wo das Fest Kreuzauffindung auf einen Freitag falle. Baluzius, Vitae Paparum Avenionensium I, Parisiis 1693, 322.

[2] Gallia Christ. I. Instr. 104 f. Migne CXXXIX 1520 f.: „Tertiam partem poenitentiae illi dimittimus, et ecclesiam usque ad caput anni (caput bedeutet hier Ende, nicht Anfang) ei reddimus et pacem, et capillos incidere habeat; et si mors in capite anni evenerit vel infra annum, ex nostra parte absolutus permaneat."

[3] Jaffé 3969. Unter Nr. 3968 ist ein etwas anderer Text verzeichnet, mitgeteilt von Pflugk-Harttung I 4, der die Bulle irrig Sergius II. zuschreibt. Die Bulle wird als echt angenommen von L. C. Goetz in Zeitschrift für Kirchengeschichte XVI (1896) 537.

[4] Albanès I 335. H. Stein, Bibliographie générale des cartulaires français. Paris 1907, 149. Wiederhold 49.

ausgestellt haben soll.[1] Die Echtheit dieses Schriftstückes, das mehrere seltsame Wendungen enthält und gegen die übrigen Urkunden Raimbauds grell absticht,[2] ist sehr zweifelhaft.[3] Wie die Mönche von Correns und Montmajour die Bulle von Sergius IV. erdichtet haben, so konnten sie auch dem Erzbischof Raimbaud eine unechte Urkunde zuschreiben.

Mabillon berichtet von einem Ablaßprivilegium, das die Bischöfe Pontius von Glandève und Frodon von Sisteron einer 1029 von Pontius dem Kloster Psalmody geschenkten Kirche bei deren Konsekration ausgestellt haben sollen.[4] Leider hat Mabillon den Wortlaut der Ablaßurkunde, die wohl als echt gelten darf, nicht mitgeteilt; er gibt bloß ihren Inhalt an. Dieser Angabe zufolge wurde den Pönitenten, die sich bei der Kirche aufhielten, ein Drittel der Bußfasten erlassen; diejenigen Pönitenten aber, die während der vierzigtägigen Bußzeit sterben würden, sollten von den Bußstrafen aller Sünden, die sie gebeichtet hätten, absolviert sein.[5] Es handelt sich offenbar um Büßer, welche die ihnen auferlegte vierzigtägige Bußzeit bei der betreffenden Kirche, wie es damals öfters geschah, zubringen wollten. Solche Büßer hatten gewöhnlich drei Tage in der Woche bei Wasser und Brot zu fasten. Von diesen drei strengen Fasttagen wurde je einer in der Woche erlassen; dazu kam dann noch der vollkommene Ablaß für den Fall des Ablebens während der vierzigtägigen Bußzeit.

Einen doppelten Ablaß haben am 21. September 1035 Erzbischof Guifred von Narbonne und Bischof Guifred von Carcassonne im Verein mit den Bischöfen Guislabert von Barcelona und Ermengaud von Urgel bei der Konsekration der Abteikirche S. Pedro de Portella in der Diözese Urgel erteilt, den einen für Kirchenbesuch und Almosen, einen andern für Teilnahme an der zur Unterstützung des Klosters gegründeten Bruderschaft.[6] Die Bischöfe erklärten: Wer

---

[1] D'Achéry IV 441 f. Albanès-Chevalier III 171 f. Der überlieferte Text ist an einer wichtigen Stelle verderbt. Zum bessern Verständnis ist zu vergleichen die gefälschte Bulle von Sergius IV.

[2] Viele Erlasse Raimbauds sind abgedruckt bei Albanès-Chevalier III 145 ff.

[3] Das Schreiben wird als echt angenommen von Gottlob 238 und Lea 138. Letzterer macht für die Echtheit den Umstand geltend, daß der Ablaß bloß für den Tag der Einweihung, nicht für das jährliche Kirchweihfest erteilt worden sei. Er hat aber übersehen, daß es in dem Schreiben heißt: „Et in alio anno annualiter etc.“

[4] Da Frodon im Jahre 1029 nicht mehr Bischof von Sisteron war (vgl. Albanès I 685 ff.), muß die Konsekration der Kirche früher stattgefunden haben.

[5] Mabillon, Annales IV 355: „Fecerunt absolutionem de omnibus peccatis minimis et maioribus, relaxando scilicet poenitentibus, qui ad illam ecclesiam convenirent, de tribus diebus unum: ita ut si quis intra quadraginta poenitentiae dies mortuus esset, censeretur absolutus de omni peccato, quod presbytero confessus esset.“

[6] Villanueva VIII 259: „Constituo . . . ego Ermengaudus praesul sedis Urgelli cum domno archiepiscopo Narbonensi aliisque episcopis michi consencientibus, ut quicunque homo vel femina ad iam dictum cenobium S. Petri venerit

zu dem Kloster kommt und[1] für die Kirche sowie für die andern Werke einen Beitrag spendet, der soll von seiten Christi absolviert sein von allen schweren Sünden, für die er Buße empfangen hat. Wer aber in frommer Meinung zur Bruderschaft[2] kommt, einen Beitrag spendet und in eigener Person oder durch einen Stellvertreter die übliche Kerze opfert,[3] soll von allen Sünden, wofür er Buße empfangen, absolviert sein. „Wir selber, soviel wir können, erlassen alles."

In der Konsekrationsurkunde der Abteikirche von Portella erklären die Bischöfe, sie hätten den Gründer der Abtei, einen gewissen Wifred, beauftragt, sich mit dem Stiftungsbriefe auf die künftige Synode von Narbonne zu begeben, um ihn dort von den versammelten Vätern bestätigen zu lassen. In dem von Villanueva veröffentlichten Dokument schließt sich diese Bestätigung unmittelbar an die von den vier Bischöfen ausgestellte Urkunde an. Da Bischof Ermengaud von Urgel, der bereits am 3. November 1035 gestorben ist, die Beschlüsse der Narbonner Synode unterzeichnet hat, so kann diese Synode nicht erst 1043, wie vielfach angenommen wird, stattgefunden haben; sie muß noch im Oktober 1035 abgehalten worden sein.[4] Die zahlreichen Konzilsväter bestätigten den ihnen vorgelegten Stiftungsbrief von Portella und gewährten zudem zugunsten der Abtei vier verschiedene Privilegien.

Zunächst erteilten sie den Wohltätern des Klosters einen merkwürdigen Ablaß, der wohl einzig in seiner Art ist. Denjenigen, die der zu Portella gegründeten Bruderschaft beitreten oder für die Klosterkirche einen Beitrag vom Werte eines Denars spenden würden, sollte die Buße für eine schwere Sünde, die sie am meisten beunruhige,

---

vel ad ipsam ecclesiam atque ad alia opera ex suo proprio avere aliquem (!) adiutorium fecerit in pane et vino, auro et argento vel aliis rebus, ab omnipotentis Christi dextera absolutus permaneat ex omnibus maioribus peccatis, unde penitenciam habet. Si quis vero ad ipsam caritatem, que (!) vulgo fratrias vocant, bono animo pro Dei amore convenerit vel adiutorium ibi fecerit, seu candelam per se vel per suum nuncium direxerit, similiter, in Christi regno a ianitore regni celorum introductus, permaneat absolutus ex omnibus peccatis unde penitenciam accepit; quantumcunque ad nos ex nostra parte attinet, totum indulgemus."

[1] Im Texte steht „vel", das aber hier, wie auch sonst oft, ohne Zweifel „und" bedeutet. Ducange VIII 262: „*Vel* saepe pro coniunctione *et* usurpatur." Vgl. auch Forcellini, Totius latinitatis lexicon VI, Prati 1875, 263.

[2] „Caritas" bedeutet sowohl die Bruderschaft selbst (Gallia Christ. VI. Instr. 366) als das jährliche Bruderschaftsfest.

[3] Zum bessern Verständnis der Bestimmungen bezüglich der Bruderschaft sei auf eine andere Urkunde verwiesen (Villanueva XI 185), wodurch Bischof Odo von Urgel im Jahre 1100 eine Bruderschaft an der Kirche in Lillet errichtet hat. Es wird darin bestimmt, daß die Mitglieder jedes Jahr einmal zusammenkommen, „et peragatur karitas, quae vulgo dicitur fraterna, et per quodque (!) annum donet unusquisque fratrum in vigilia altaris agenda candelam unam." Dann wird noch bestimmt, daß die Mitglieder der Bruderschaft, die jährlich für die Kirche einen Beitrag zu spenden hätten, ihre letzte Ruhestätte im Kloster finden würden; auch wird ihnen empfohlen, die ärmeren Mitglieder zu unterstützen.

[4] Vgl. hierüber Acta Sanctorum. Novembris Tom. II, P. I (1894) 82.

erlassen werden.[1] Bei der Einweihung der Kirche hatten die vier anwesenden Bischöfe den Wohltätern des Klosters einen Erlaß der Buße für alle schweren Sünden, den Mitgliedern der Bruderschaft aber einen Bußerlaß für alle Sünden verheißen. Die in Narbonne versammelten Konzilsväter fanden wohl diesen doppelten Ablaß zu hoch; deshalb schränkten sie ihn ein: statt der auferlegten Buße für alle schweren oder für alle Sünden sollte bloß die Buße für eine schwere Sünde erlassen werden.[2]

Ein zweites Ablaßprivilegium betrifft die Pönitenten, welche in Portella die vierzigtägige Fastenzeit im Dienste Gottes zubringen und während dieser Zeit eine Lampe im Gotteshaus unterhalten würden, oder, falls sie verhindert wären, die ganze Fastenzeit im Kloster zuzubringen, wenigstens den Unterhalt einer Lampe bestreiten wollten. Diesen würde eine Ermäßigung der Bußfasten zugesichert. Hatten sie wöchentlich drei, zwei oder einen Tag zu fasten, so sollte ihnen jede Woche ein Tag nachgelassen werden.[3]

Ein drittes Privilegium beschäftigt sich mit Pönitenten, denen auferlegt worden war, eine Wallfahrt nach Rom zu machen. Von dieser langen Pilgerreise konnten sie entbunden werden, wenn sie siebenmal mit eigenem Lichte nach Portella pilgern wollten.[4] Hier handelt es sich nicht um einen Ablaß, sondern um eine Bußumwandlung.

Auch das vierte Privilegium ist nicht den Ablässen beizuzählen.[5]

---

[1] Villanueva VIII 262: „Pro Dei amore et b. Petri . . . honore facimus constitutionem prephato loco, ut quicumque homo vel femina . . . ad iam dictam fratriam venerit, pro remissione suorum peccaminum, vel ad iam dictam ecclesiam ex rebus propriis vel in lumine ecclesie adiutorium fecerit, quantum unius denarii precium potest estimari, de parte Dei et nostra maneat absolutus de I ex maioribus peccatis, quod plus timet et unde maiorem penitentiam habet."

[2] Vgl. hierzu Falco 143 ff.

[3] „Constituimus, ut in diebus XL[e] quicumque fidelium ibi usque in Pascha in servicio Dei perseveraverit et lampada eius tota XL[a] in ecclesia beati Petri apostoli arserit, sive ille, qui toto tempore XL[e] aliqua necessitate constrictus ibi perseverare minime potuerit et tamen lampada ipsius per totum tempus XL[e] in prephata ecclesia competenti tempore arserit, si penitentiam trium vel duorum aut certe unius diei tenuerit, pro amore Dei et honore Sti. Petri ex tribus vel duobus unum diem usque in caput XL[e] solvimus." Über den Sinn dieser Bestimmung vgl. Falco 147 f. Im Zweifel kann man darüber sein, wie die Bestimmung „usque in caput XL[e]" zu erklären sei. Bedeutet sie, wie Falco meint, „bis zum Ende der Fastenzeit"? oder muß es heißen, „bis zum Anfang der Fastenzeit", so daß der Erlaß sich bloß auf die Bußfasten während des Jahres, nicht aber auf das vierzigtägige Fasten vor Ostern bezogen hätte? Letzteres ist das Wahrscheinlichere, da häufig die vierzigtägige Fastenzeit vom Bußerlaß ausgenommen wurde, so in dem oben erwähnten Ablaßprivilegium für Montmajour, so auch in dem unten anzuführenden Ablaß für Pierrefeu.

[4] „Si quis autem pro remissione peccatorum in penitentiam habet, ut ad ecclesiam S. Petri Rome cupiat pergere et ad iam dictum cenobium S. Petri peregrinus cum propria candela septies venire studuerit, tantum illi prosit, quomodo si longi itineris peregrinationem tenuerit."

[5] Villanueva VIII 262: „Qui vero ad iam dictam ecclesiam tres magistros vel certe duos XL[a] (bei Villanueva steht XL[e]) diebus in pane et vino atque redemptione detinuerit, tantum mercedis accipiat, quantum si sancti sepulcri desiderio ductus illic pergere voluerit, et gratiam Dei promereatur et apostolica

Die Synode erklärt, daß derjenige, der während 40 Tage beim Kirchenbau drei oder vier Maurer in Nahrung und Löhnung unterhalte, so viel Lohn dafür empfangen solle, als wenn er eine Pilgerfahrt nach Jerusalem unternehmen würde; zudem wurde ihm der apostolische Segen und die Absolution der Konzilsväter zugesichert. Unter dieser Absolution ist nicht etwa ein Erlaß der Bußstrafen zu verstehen, sondern die Entbindung von der Pilgerfahrt nach Jerusalem, falls man sich durch ein Gelübde dazu verpflichtet hätte.

Im Vorübergehen sei hier bemerkt, daß es noch andere Urkunden gibt, sowohl echte als unechte, in denen erklärt wird, man könne durch den Besuch einer bestimmten Kirche dieselben Gnaden erwerben, wie durch eine Wallfahrt nach Rom oder Jerusalem. So heißt es in einem gefälschten Schreiben Gregors I. (590—604), daß man im Notfalle die beabsichtigte Romfahrt durch einen Besuch der Peterskirche in Nantua (Diözese Lyon) ersetzen und hier dieselbe Verzeihung und den apostolischen Segen wie in Rom finden könne.[1] Gefälscht ist auch das Schreiben, worin Papst Agatho im Jahre 680 ein ähnliches Privilegium der Peterskirche in Medeshamstede verleiht.[2] Dagegen dürfte eine Konsekrationsurkunde der Kirche von Palera (Diözese Gerona) aus dem Jahre 1085 echt sein. Mehrere Bischöfe, die bei der Einweihung der Kirche zugegen waren, erklären, daß, wer das Gotteshaus besucht und für dessen Unterhalt einen Beitrag spendet, von Gott denselben Lohn empfangen solle, wie durch eine Wallfahrt nach Jerusalem.[3]

Vier Jahre später (1089) forderte Urban II. die Großen und Bischöfe von Katalonien zur Wiedererbauung der Kirche von Tarragona auf. Diejenigen, die im Sinne hatten, das heilige Grab in Jerusalem oder andere heilige Stätten (partes alias) zu besuchen, mahnte er, die Reisekosten Tarragona zukommen zu lassen; dabei verhieß er ihnen von seiten Gottes denselben „Ablaß" (indulgentiam), den sie sich durch die lange Pilgerfahrt verdienen würden.[4] Man hat in dem

---

benedictione roboratus nostra omnium adfirmatione et absolutione solvatur." Daß XL^{a}, nicht XL^{e} zu lesen ist, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Wäre die vierzigtägige Fastenzeit gemeint, so würde es heißen, wie unmittelbar vorher: in diebus XL^{e}, oder per totum tempus XL^{e}. Unter magistri sind nicht notwendigerweise Maurermeister zu verstehen; der Ausdruck magister wurde auch für einfache Maurer gebraucht. Vgl. Ducange V 171.

[1] Pflugk-Harttung III 2 f.: „Si quis fidelium, Romam ire disponens sumptusque ei defuerint, ipsumque memoratum locum adeat, si ibidem pro posse elemosinam fratribus impendat, eandem veniam et benedictionem apostolicam sine dubio inibi percepturus, sicuti ad limina apostolorum."

[2] Jaffé 2111. Monasticon Anglicanum I, London 1682, 66. Haddan III 153 ff.

[3] España sagrada XLIV S. XIV f.: „Concedimus predicte ecclesie . . . talem libertatem, ut quicunque illic causa orationis venerit et de sua proprietate vel substantia predicte ecclesie dederit, accepta peccatorum confessione ac penitentia ex malis retro ante commissis, talis ei merces a Domino recompensetur sicut in sepulchro Domini nostri Iesu Christi Iherosolimitano."

[4] Migne CLI 303.

Schreiben Urbans eine spätere Fälschung sehen wollen.[1] Es scheint allerdings etwas verdächtig zu sein; doch sind die Gründe, die man gegen seine Echtheit geltend macht, nicht überzeugend genug.[2] Mit Unrecht spricht man übrigens von einem eigentlichen Ablasse, den Urban II. in diesem Schreiben verliehen hätte. Es handelt sich bloß um die althergebrachte Anschauung, daß man durch fromme Wallfahrten Verzeihung der Sünden von Gott erlange. Der Papst erklärt, daß man sich dieselbe Verzeihung auch durch Unterstützung der Kirche von Tarragona verdienen könne. Einen ganz besonderen Wert hatte diese Erklärung für jene, die sich durch Gelübde zu einer Wallfahrt verpflichtet hatten oder denen die Wallfahrt als Buße auferlegt worden war. Sie wurden dadurch von ihrem Gelübde oder von der auferlegten Buße entbunden.

Dieselbe Bedeutung hat ein Privilegium, das im Jahre 1118 Bischof Dalmatius von Roda der Kirche von Tolba ausstellte: Der Besuch dieser Kirche sollte den gleichen Wert haben wie eine Pilgerfahrt nach Jerusalem oder nach andern berühmten Wallfahrtsorten.[3] So soll auch Calixt II. (1119—24) den Engländern, die zweimal nach St. Davids (Wales) pilgerten, denselben geistlichen Segen verheißen haben, den sie sich durch eine einmalige Romfahrt erwerben würden.[4] Kehren wir nun wieder zu den älteren Ablässen zurück.

In den Jahren 1041—52 sollen etliche Bischöfe den Wohltätern der Abteikirche St. Fides in Conques (Diözese Rodez) die Nachlassung der Hälfte der auferlegten Buße verheißen haben.[5] Dieser Ablaß, den ein nicht näher bekannter Abt von Conques, Amabricus mit Namen, zur Kenntnis der Gläubigen bringt, ist zwar nur schwach bezeugt; doch läßt sich gegen dessen Echtheit kein stichhaltiger Grund anführen. Dagegen ist der Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen nebst einem vollkommenen Sterbeablaß, den nach derselben Quelle

---

[1] Jaffé 5401. Riant, in Archives de l'Orient latin I, Paris 1881, 68 ff.

[2] Devic und Vaissete II 273 f. halten das Schreiben für echt.

[3] España sagrada XLVI 227: „Si esset homo vel femina que voluisset pergere ad S. Ierusalem vel ad S. Petrum Rome, aut ad S. Iacobum Galissie, seu ad S. Mariam de Podio, vel in aliam peregrinationem, et venisset ad locum illum et ibi misisset suam helemosinam, tantum prodesset sibi quantum si pergeret ad illas peregrinationes."

[4] Willelmus Malmesbiriensis, De gestis regum Angelorum libri quinque II, London 1889, 507 f. [Rerum britannicarum Scriptores XC]. Wilhelm lobt Calixtus, daß er frei von Geldsucht gewesen sei, „adeo ut Anglos peregrinos magis ad sanctum David quam Romam pergere admoneret, pro viae longitudine; ad illum locum bis euntibus idem benedictionis refundendum commodum, quod haberent qui semel Romam irent."

[5] L. Saltet, Le diplôme d'indulgences pour la construction de l'église de Conques, in Bulletin de littérature ecclésiastique (Toulouse 1902) 120—126: „Illis qui vel manu larga vel ex pauperibus exiguum munus, singulis annis, ad opus ecclesiae S. Fidis aut ad luminare eiusdem contulerint, quantum nobis a Deo permissum est, absolvimus medietatem de illis poenitentiis quas iidem secundum conscientias suas iuste acceperunt."

ein Papst Alexander für Conques erteilt haben soll,[1] sicher den so zahlreichen mittelalterlichen Fälschungen beizuzählen.

Besser beglaubigt ist der Ablaß, den im Jahre 1046 bei der Konsekration der Kirche von Notre-Dame d'Arles (Diözese Elna) den Wohltätern dieser Abtei Erzbischof Guifred von Narbonne mit andern Bischöfen verliehen hat: Diejenigen, die für ihre Sünden Buße empfangen hatten, wurden auf ein Jahr davon losgesprochen; mit andern Worten, es wurde ihnen ein Ablaß von einem Jahre erteilt. Würden sie aber im Laufe des Jahres sterben, so sollten sie von Gott und den Bischöfen absolviert sein.[2]

Durchaus glaubwürdig ist der Ablaß, den um 1050 Bischof Deodat von Toulon den Besuchern und Wohltätern einer Kirche in Pierrefeu bewilligt hat. Denjenigen, die für geringere Sünden Buße empfangen hatten, sollte die Hälfte davon erlassen werden; jenen, die für schwerere Sünden drei oder vier Tage in der Woche zu fasten hatten, wurde ein Tag in der Woche nachgelassen. Doch sollte die Bußermäßigung während der Adventszeit und der 40tägigen Fasten keine Geltung haben.[3]

Um 1054 wurde unter Beteiligung zahlreicher Bischöfe, insbesondere der Erzbischöfe Guifred von Narbonne und Raimbaud von Arles, die neue Kirche von Maguelone eingeweiht.[4] Wie der spätere Bischof von Maguelone Arnaud de Verdale in einer 1339 verfaßten Schrift berichtet, gewährten die bei der Feierlichkeit anwesenden Bischöfe den Wohltätern der Kirche folgende Begünstigungen: Wer der Kirche von Maguelone sein Erbteil vermache und auf deren Friedhof sich begraben lasse, solle von allen Sünden, die er gebeichtet und wofür er Buße empfangen, absolviert sein. Wer am jährlichen Kirchweihfeste die Kirche besuche und am Feste selbst oder während

---

[1] „Remedium septem annorum et septem quadragenarum de accepta poenitentia per Dei gratiam et apostolicam benedictionem habeat; et post mortem, si in bona confessione obierit, remissionem omnium peccatorum suorum percipiat."

[2] Marca 1091: „Illos homines, qui adiutores sunt vel fuerint ad perficiendum aedificium praefixae domus, quae manet adhuc imperfecta, absolvimus eos a peccatis illorum, de quibus agunt vel egerint poenitentiam, usque ad circulum anni. Si cui vero ex illis infra praelibatum terminum mors advenerit, intercessu gloriosae virginis . . . et omnium sanctorum absolvat eos Pater et Filius et Spiritus sanctus et nos, quantum permissu (!) nostro est." Zu dem „absolvimus . . . usque ad circulum anni" vgl. in dem oben angeführten Ablaßprivilegium für Montmajour die Bestimmung „Absolvimus . . . usque ad unum annum".

[3] Guérard I 482: „Absolutio quod (!) domnus Deodatus episcopus, cum universis clericis suis, fecit in hoc loco, tam viris quam mulieribus, de omnibus peccatis suis tam de maioribus quam de minoribus, unde poenitentiam egerunt vel agere cupiunt: de minoribus unam medietatem; de maioribus dimittimus qui in tres dies est unum, et qui in duobus, dimittimus unum, extra quadragesimam et adventum, ad eos qui ibidem fideliter venerint vel vigilaverint, aut de possessionem suam (!) valente unum denarium, per unumquemque (!) anno, hic adiutorium dederit."

[4] Devio II 606 f. Neue Ausgabe IV (Toulouse 1876) 161 f. F. Fabrège, Histoire de Maguelone I, Paris 1894, 108 f.

der Oktav beichte, solle, falls er im Laufe des betreffenden Jahres sterbe, der apostolischen und bischöflichen Absolution sich erfreuen, die Verzeihung der Sünden und das ewige Leben erlangen.[1] Daß Arnaud genau berichtet, steht nicht außer allem Zweifel. Die Bestimmung, daß man am Kirchweihfest oder in der Oktave beichten solle, scheint auf eine spätere Zeit hinzuweisen; zudem geben die Unterzeichner des Privilegiums Anlaß zu allerhand Bedenken. Auch sonst erzählt Arnaud Dinge, die nichts weniger als glaubwürdig sind; so behauptet er z. B., Urban II. habe 1096 verordnet, daß der Kirche von Maguelone (eine ganz unbedeutende Kirche) nach der römischen Kirche die erste Stelle gebühre.[2] Sollte aber sein Bericht über das bischöfliche Privilegium auf Wahrheit beruhen, so dürfte wohl die zweite von ihm erwähnte Absolution als Sterbeablaß aufzufassen sein. Auch die erste Absolution, die jenen verheißen wird, welche ihr Erbteil der Kirche von Maguelone zuwenden und auf deren Friedhof sich begraben lassen, ist allem Anscheine nach als Sterbeablaß zu betrachten.

Für die Wahl der letzten Ruhestätte bei einer bestimmten Kirche wurde damals häufig eine Generalabsolution in Aussicht gestellt. So haben im Jahre 1045 bei der Konsekration der Klosterkirche von Fluviano Erzbischof Guifred von Narbonne und mehrere andere Bischöfe jenen, die sich auf dem Friedhof der Kirche begraben lassen würden, die Absolution erteilt.[3] Noch im Jahre 1045 wurde die

---

[1] „Decreverunt, ut, si quis homo in vita sua hereditatem suam ad Ecclesiam supradictam post mortem suam concesserit, et de peccatis suis confessus fuerit, et in cimeterio Ecclesie memorate sepultus fuerit, ab omnibus peccatis, de quibus penitentiam suscepit, absolutus sit, et particeps fiat vite eterne et regni Dei. Ut quicumque homo cuiuscumque provincie ad solemnitatem huius ecclesie que per singulos annos celebratur, advenerit, et peccata sua eo die vel infra octo dies confessus fuerit, si infra terminum illius anni mortuus fuerit, apostolicam absolutionem et episcopalem habeat, et remissionem peccatorum et vitam eternam accipiat." Arnoldus de Verdale, Catalogus episcoporum Magalonensium, veröffentlicht von Ch. de Grefeuille, Histoire de la ville de Montpellier II, Montpellier 1739, 423. A. Germain, Arnaud de Verdale. Montpellier 1881, 68.

[2] „Secundo loco post Romanam Ecclesiam honorificandam decrevit, et ut se fideles de quibuscunque locis ibidem sepeliri facerent, diligenter monuit." De Grefeuille 427. Germain 77. L. Paulot (Urbain II. Paris 1903, 401) bemerkt dazu: „Il paraît évident qu'ici le chroniqueur, animé du désir de rendre démesurément célèbre son siège épiscopal, a dépassé les bornes de la vraisemblance."

[3] Marca 1088: „Omnes, qui praefati loci adiutores et visitatores extiterint, et qui de rebus suis eidem contulerint, atque in aedificando adiutorium impenderint, totius beneficii in coenobio Cuxanensi ad quod idem locus pertinere dinoscitur facti decernimus esse participes . . . Ceterum eos, qui corpora sua hic sepulturae tradenda decreverint, tradita nobis a Deo ligandi atque solvendi potestate absolvimus." Unter dem „beneficium in coenobio Cuxanensi factum" ist nicht das von Cuxa „erlangte Gnadentum" oder dessen Ablaß zu verstehen; es wird bloß den Wohltätern eine Teilnahme an den Gebeten und guten Werken der Mönche verheißen. Vgl. bei Marca 1089 den Bruderschaftsbrief, wodurch Cuxa sein „beneficium" zwei Wohltätern mitteilt: „Damus societatem praedictis . . . in omni beneficio nostro quod facimus et facturi sumus, id est in omnibus orationibus, in eleemosynis et in aliis omnibus Domino placitis bonis."

Absolution wieder von Erzbischof Guifred und andern Bischöfen jenen gespendet, die sich auf dem Friedhof der Abtei St. Martin de Lez (Diözese Narbonne) beerdigen lassen würden.[1] Als um 1066 der Bischof Rostagnus von Lodève den Mönchen von Gellone auf ihre dringende Bitte erlaubte, diejenigen seiner Diözese, die es begehrten, auf ihrem Friedhof zu bestatten, absolvierte er zugleich die Gläubigen, die in Gellone begraben würden, von den Sünden, für welche sie Buße getan hätten.[2] Eine ähnliche Absolution erteilten 1073 der Kardinallegat Giraldus jenen, die den Friedhof der Abtei St. Jean-du-Mont (Diözese Auch) zu ihrer letzten Ruhestätte wählen würden,[3] und Bischof Agano von Autun († 1098) zugunsten dreier Kirchen[4] seiner Diözese. Man könnte geneigt sein, in diesen Absolutionen nichts anders zu sehen als fromme, von autoritativer Seite ausgesprochene Segenswünsche, wie ja so manchen mittelalterlichen Absolutionen, die sowohl Lebenden als Verstorbenen erteilt wurden, keine andere Bedeutung beizulegen ist. Es ist aber wahrscheinlich, daß es sich um Ablässe handelt, und zwar um Sterbeablässe, d. h. solche, die für den Augenblick des Hinscheidens in Aussicht gestellt werden.[5]

Verdächtig ist ein eigentümliches Privilegium, das im Jahre 1056 Erzbischof Raimbaud von Arles im Verein mit einem Erzbischof Austingus, dem Bischof Wilhelm von Toulon und dem Abt Petrus von St. Viktor der Kirche von Trets (Tritis) bei deren Einweihung ausgestellt haben soll: Wer der Kirche von Trets ein Gut vermache, solle von den Sünden, die er gebeichtet, absolviert sein; dieselbe Absolution solle jenen zuteil werden, die dreimal im Jahre dem nächtlichen Gottesdienst in der Kirche beiwohnen oder

[1] Gallia Christiana VI. Instr. 105: „Quicumque pro salute animae vel corporis sui ad utilitatem eiusdem loci mobilibus vel immobilibus rebus aliquid contulerit, et in confessione Christi migraturus ex hoc saeculo ad eum se deportari destinaverit et ibi requieverit, a Domino indulgentiam et requiem sempiternam consequi se confidat, et ex nostra parte, quantum nobis commissum est a Domino, vice b. Petri absolutum se sciat." Auch bei Devic II. Preuves 212.

[2] Mabillon, Annales IV 630. Gallia Christiana VI. Instr. 274: „Eos qui sepulti fuerint vestro in cimiterio, de quibus poenitentiam egerunt, absolvo a peccatis." Die Urkunden von Gellone aus dem 11. Jahrhundert sind allerdings sehr verdächtig. Vgl. Mélanges de littérature et d'histoire religieuses publiées à l'occasion du jubilé épiscopal de Mgr. de Cabrières III, Paris 1899, 413.

[3] Baluzius, Miscellana III 44: „Quicunque in praedicti monasterii coemeterio sepeliri se fecerint, et de peccatis suis puram confessionem Deo obtulerint veramque poenitentiam susceperint et egerint, eos apostolica auctoritate absolvimus et fraternarum orationum atque eleemosynarum participes esse laudamus."

[4] Gallia Christiana IV. Instr. 83: „Quicunque saecularis vel clericus praedictarum ecclesiarum cimiteriis corpora sua sepeliri ad sustentandam pauperum Christi pauperiem concesserint, si viatico corporis et sanguinis Christi praemuniti peccatorum confessionem habuerint, quam possumus et debemus absolutionem auctoritate nobis commissa suscipere mereantur."

[5] Daß die verheißene „Absolution" Sterbenden zugedacht ist, zeigt das an letzter Stelle angeführte Schreiben, worin der Empfang der heiligen Wegzehrung vorausgesetzt wird.

drei Tage für sie arbeiten würden.[1] Ein Erzbischof Austingus kommt sonst nicht vor. Man sagt wohl, es handle sich um den Erzbischof Rostagnus von Aix.[2] Allein noch am 13. September 1056 erscheint Pontius, Erzbischof von Aix, auf einer Synode in Toulouse.[3] Daß ihm Rostagnus schon im Jahre 1056 nachgefolgt sei, steht keineswegs fest. Seltsam ist auch die Wendung „in ipsa absolutione permaneat". In andern Urkunden wird sie wohl bisweilen gebraucht von der Absolution, die für den Fall des Ablebens erteilt wird, gewöhnlich aber nicht in sonstigen Fällen.

Mit der Konsekrationsurkunde für Trets stimmt mutatis mutandis wörtlich überein eine ebenfalls im Jahre 1056 von Bischof Wilhelm von Toulon ausgestellte Konsekrationsurkunde für die Kirche von St. Pankratius. Nur fehlt am Schlusse des Schriftstücks im Urkundenbuch von St. Viktor das Ablaßprivilegium.[4] Merkwürdigerweise findet sich aber dies Privilegium, als von den Erzbischöfen Raimbaud und Austingus, von Bischof Wilhelm von Toulon und Abt Petrus von St. Viktor ausgestellt und etwas vermehrt in einer angeblichen Originalurkunde, die in Marseille verwahrt wird.[5] Aus dem Umstande, daß das Ablaßprivilegium in dem aus dem 12. und 13. Jahrhundert stammenden Urkundenbuch von St. Viktor fehlt, darf man wohl schließen, daß es erst nachträglich von einem Fälscher der echten Konsekrationsurkunde beigefügt worden ist. Als Vorlage diente das zweifelhafte Privilegium für Trets.[6]

Als um 1070 Erzbischof Rostang (Rostagnus) von Aix eine neue Kathedrale bauen wollte, mahnte er die Gläubigen, Beiträge zu spenden, und verhieß ihnen dafür einen „großen Ablaß der Sünden", ohne jedoch diesen Ablaß näher zu bestimmen.[7]

Wenn auf Grund alter Inschriften oder Kalendarien berichtet wird, daß italienische Bischöfe in den Jahren 1085,[8] 1093 oder 1094,[9]

---

[1] Guérard I 140 f.: „Si autem homo aut femina dotaverint hanc ecclesiam de suis possessionibus, ita ut alodem faciant, si confessus fuerit episcopo vel sacerdoti peccata sua, sint illi dimissa ex parte Dei et domni Raimbaldi archiepiscopi atque domni Austingui archiepiscopi, et domni Wilhelmi Tolonensis episcopi, et domni Petri abbatis S. Victoris. Si vero homo vel femina ter in anno ad vigilias venerit, aut tres dies hic laboraverit, in ipsa absolutione permaneat."

[2] Albanès I 50. [3] Albanès I 49. [4] Guérard I 146 f.

[5] Albanès-Chevalier V 33 f.: „Si autem homo etc." bis „permaneat", wie im Privilegium für Trets. Dann heißt es noch: „Et quicunque in isto loco mortui requiescunt, aut quicunque hic venerint et hic requieverint, sint absoluti ex parte Dei omnipotentis et supradictorum episcoporum atque canonicorum, et omnium hominum fidelium."

[6] Von Bischof Wilhelm von Toulon haben sich noch verschiedene andere Konsekrationsurkunden erhalten, die alle kein Ablaßprivilegium aufweisen. Albanès-Chevalier V 32 (1055) 34 (1056) 36 (1068).

[7] „Quatenus a Deo et a nobis remissionem peccatorum suorum magnam recipiat." Albanès I, Instr. 2. Auch bei Faillon II 689 f.

[8] Kardinal Odo für eine Kirche in Velletri. Ughelli I 45. A. Borgia, Istoria della chiesa e città di Velletri. Nocera 1723, 199. F. A. Maronus, Commentarius de ecclesiis et episcopis Ostiensibus et Veliternis. Romae 1766, 68.

[9] Bischof Alcherius von Palermo mit andern Bischöfen für die Kirche S. Mariae de Turri. Ughelli IX 425.

1095[1] für den Jahrestag der Kirchweihe einen Ablaß von 40 Tagen verliehen haben, so darf man wohl derartige Ablässe in eine spätere Zeit verlegen.

Daß gegen Ende des 11. Jahrhunderts auch schon in Deutschland bei der Einweihung von Kirchen Ablässe erteilt wurden, meldet ein um 1205 verfaßter Bericht über die im Jahre 1089 durch die Bischöfe Adalbero von Würzburg und Altmann von Passau vollzogene Konsekration der Klosterkirche von Lambach.[2] Leider wird über den bewilligten Ablaß nichts Näheres mitgeteilt; zudem ist der Bericht nicht alt genug, um als durchaus zuverlässig gelten zu können.[3]

Hiermit dürfte die Aufzählung der bisher bekannt gewordenen Ablässe, die im 11. Jahrhundert Bischöfe für Almosen und Kirchenbesuch erteilt haben, erschöpft sein. Diejenigen, die sich mit voller Sicherheit nachweisen lassen, sind nicht sehr zahlreich. Sie treten zunächst in Nordspanien und im südlichen Frankreich auf.

* * *

Päpstliche Ablässe kommen erst später vor. Aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ist kein einziger bekannt, der Anspruch auf Echtheit machen könnte. Verschiedene, die aus jener Zeit angeführt werden, sind als Fälschungen zu betrachten. Sicher unecht ist, wie oben bemerkt worden, der Ablaß, den Sergius IV. im Jahre 1010 für Correns und Montmajour erteilt haben soll. Erdichtet ist auch die Ablaßbulle, welche die Benediktinerinnenabtei Neuburg a. d. Donau von Benedikt VIII. unterm 3. Januar 1020 erhalten zu haben vorgab: Allen jenen, die nach reumütiger Beichte an verschiedenen Festen, unter anderm am Fronleichnamsfeste (!), die Klosterkirche besuchen und für deren Unterhalt einen Beitrag spenden, wird ein Ablaß von 50 Karenen und 3 Jahren für schwere Sünden, sowie von 6 Jahren für läßliche Sünden in Aussicht gestellt.[4] Klemens II. (1046—47) und Leo IX. (1052) sollen später diesen Ablaß erneuert haben.[5] Loewenfeld hält mit Recht die Bulle für unecht.[6] Pflugk-Harttung betont wohl, daß die Bulle verschiedene irrige Angaben enthalte; doch fügt er bei: „Ich wage nicht mit Loewenfeld die Urkunde als gefälscht zu verwerfen.“ Es kann indessen keinem

[1] Bischof Otto III. von Asti bei der Einweihung der dortigen Kathedrale. Ughelli IV 359. Die Einweihung der Kirche hat nicht erst 1096, wie Ughelli meint, sondern schon 1095 stattgefunden. Kehr, Regesta VI 2, 177.

[2] Mon. Germ. hist. SS. XII 135: „Penitentes cuiuscunque criminis rei de absolutione et remissione peccatorum gratulabantur.“

[3] Gröne 71 erwähnt einen Ablaß von 40 Tagen und einer Quadragene, den der Mindener Bischof Bruno 1044 verliehen hätte. Wie die Formel zeigt, handelt es sich um einen Ablaß aus dem 13. oder 14. Jahrhundert.

[4] Zuerst veröffentlicht von M. Rottmanner in Blätter für das bayerische Gymnasial- und Realschulwesen XVI, München 1880, 199 f., dann wieder von Pflugk-Harttung III 6 f.

[5] Jaffé-Loewenfeld 4009 4140 4284.

[6] Ebenso L. C. Goetz in Zeitschrift für Kirchengesch. XV (1895) 322 ff. Lea 138 f.

Zweifel unterliegen, daß es sich um eine ziemlich ungeschickte Fälschung handelt, die wohl erst im 14. Jahrhundert entstanden ist. Ein Teil der Urkunde ist aus einem jener von mehreren Bischöfen gemeinsam ausgestellten Ablaßbriefe entnommen, wie sie gegen Ende des 13. und im 14. Jahrhundert öfters erteilt wurden. Erdichtet ist ebenfalls der Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen, den Benedikt VIII. (1012—24) dem Kloster S. Benigno Canavese (Diöz. Ivrea) bewilligt haben soll.[1]

Anläßlich der Einweihung des Domes von Aquileja im Jahre 1031 soll nach einer Inschrift Johann XIX. den Besuchern der Kirche am jährlichen Kirchweihfest 100 Jahre und 100 Tage Ablaß verliehen haben; für jeden Tag der Oktave waren 18 Jahre und 18 Quadragenen verheißen. Die anwesenden Kardinäle hätten ihrerseits 10 Jahre und 10 Quadragenen verliehen. Mehrere angesehene Autoren nehmen diesen für jene Zeit ganz außerordentlichen Ablaß unbedenklich an.[2] Die alte Inschrift, die den im Jahre 1031 regierenden Patriarch Poppo redend einführt, verdient jedoch nicht den geringsten Glauben; sie ist unzweifelhaft in einer späteren Zeit gefälscht worden.[3]

Zu mannigfachen Erörterungen hat Anlaß gegeben ein Privilegium, das im Jahre 1040 Benedikt IX. in Verein mit mehreren Bischöfen bei der Einweihung der Abteikirche St. Viktor in Marseille ausgestellt haben soll.[4] Es wird darin ganz allgemein den Büßern, welche die Kirche besuchen wollen, der Erlaß aller Bußstrafen verheißen, unter der Bedingung, daß sie ihre Sünden beichten und sich bessern wollen.[5] Die Echtheit dieses Privilegiums, das wohl schon im 11. Jahrhundert entstanden ist, hat noch in jüngster Zeit entschiedene Verteidiger gefunden.[6] Mit Recht wird es aber von andern Forschern als Fälschung bezeichnet.[7] Daß es sich um eine Fälschung handelt, zeigt besonders der Hinweis auf ein älteres Ablaßprivilegium. Soll doch durch das Privilegium von 1040 ein früher bewilligter Ablaß erneuert werden (in pristino absolutionis decore ponimus); zudem wird darin behauptet, auf „alten Marmortafeln" finde sich verzeichnet, daß die Klosterkirche von St. Viktor derselben „Absolution aller Sünden" sich erfreue, wie die römische Kirche des hl. Petrus, und daher

---

[1] Kehr VI 2, 150. G. Calligaris, Un'antica cronaca Piemontese inedita, in Publicazioni della scuola di magisterio della Università di Torino. Facoltà di lettere e filosofia V, Torino 1889, 118.

[2] Ciaconius I 773. Ughelli V 50 f. Cappelletti VIII 167.

[3] Acta Sanctor. Octobr. III 897 f.

[4] Guérard I 14 ff. Neu abgedruckt nach der angeblichen Originalurkunde bei Albanès-Chevalier II 54 ff. Vgl. Chevalier, Regeste Dauphinois n. 1811, wo noch andere Fundorte und die neuere Literatur angegeben werden.

[5] „Apostolico privilegio predictam ecclesiam sanctificamus, atque in pristino absolutionis decore ponimus, quo omnis penitens qui ad eius limina tritis passibus venerit, ecclesie fores sibi pateant et indulta facinora criminum, absolutus omnium criminum squaloribus libere ad propria redeat letus; eo scilicet tenore, ut transacta peccata sacerdotibus confiteatur et de reliquo emendetur."

[6] Namentlich Albanès II 57 f. Ein entschiedener Verteidiger der Echtheit ist auch Faillon II 627 ff.

[7] Wiederhold 47. Lea 139 nennt es „an evident forgery".

als das zweite Rom gelte.[1] Allein vor dem 11. Jahrhundert gab es noch keine vollkommenen Ablässe für Kirchenbesuch, weder in Rom noch anderswo.

Durchaus unglaubwürdig sind die Ablässe, die Leo IX. (1049—54) verschiedenen Kirchen in Deutschland, Frankreich und Italien erteilt haben soll. Einen nicht näher bestimmten Ablaß hätte er für den Fortbau des Straßburger Münsters bewilligt.[2] Die Kirche Jung-St. Peter in Straßburg soll er bei deren Einweihung mit „sehr großen Ablässen" bereichert haben.[3] Ebenso hätte er bei der Konsekration der Kirchen in Altdorf und Griesheim und des als Dompeter bezeichneten Gotteshauses (bei Avolsheim in Unterelsaß) Ablässe verliehen.[4] Besser bezeugt scheint der Ablaß von 140 Tagen zu sein, den Leo IX. bei der Einweihung der Kirche von Bergholzzell (Oberelsaß) für jeden der drei Altäre erteilt hätte. Allein die Inschrift, welche dies berichtet, ist erst im 14. Jahrhundert hergestellt worden.[5] Zur Zeit Leos IX. gab es noch keine Ablässe von 140 Tagen. Hätte übrigens Leo IX. die Gewohnheit gehabt, bei der Konsekration von Kirchen Ablässe zu verleihen, so hätte er dies vor allem bei der Einweihung der berühmten Remigiuskirche in Reims (1049) tun müssen. Allein, wie schon früher hervorgehoben wurde,[6] ist in dem ausführlichen Bericht über die Feier in Reims von irgendeinem Ablaß keine Rede.

Von Reims hatte sich Leo IX. nach Trier begeben, wo er die Paulinuskirche einweihte. Nach einer alten Aufzeichnung wären bei dieser Feier, an der sich zahlreiche Bischöfe beteiligten, nicht weniger

---

[1] „Hec est denique illa eterni sponsi aula, que ita claruit apostolica benedictione atque omnium peccaminum labe absolutione, ceu universalis Romana ecclesia clavigeri Petri, et ideo secunda Roma legitur esse. Quod ne oblivioni daretur futuris temporibus, actenus impressum antiquis continetur marmoribus." Dazu bemerkt Faillon II 657: „Il faut donc conclure que ce privilège avait au moins plusieurs siècles d'ancienneté. En effet l'abbaye de St. Victor qui sortait alors de ses ruines, avait été détruite longtemps auparavant et n'avait plus offert pendant plusieurs siècles qu'un amas de décombres . . . Il pourrait bien se faire que S. Grégoire le Grand, qui institua à Rome des stations et y attacha des indulgences, eût accordé lui-même ce privilège aux religieux de St. Victor."

[2] O. Schad, Summum Argentoratensium Templum. Straßburg 1617, 12. Ph. A. Grandidier, Essais historiques sur l'Église cathédrale de Strasbourg. Strasbourg 1782, 29. Fr. X. Kraus, Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen I, Straßburg 1876, 352. P. Brucker, L'Alsace et l'Église au temps du pape Saint Léon IX II, Strasbourg 1889, 77.

[3] Erwähnt in einem Schreiben des Straßburger Bischofs Konrad vom Jahre 1289 auf Grund eines Berichtes der Stiftsherren von Jung-St. Peter. Urkundenbuch von Straßburg II 120. Vgl. Kraus I 510. Brucker II 75.

[4] Notitiae Altorfenses (13. Jahrh.), in Mon. Germ. SS. XV, 993 f. A. Schulte, Leo IX. und die elsässischen Kirchen, in Straßburger Studien II (1884) 78 ff. Brucker I 192.

[5] Kraus II 34 ff. A. Gatrio, Die Abtei Murbach in Elsaß I, Straßburg 1895, 196.

[6] Oben S. 69.

als 2110 Jahre, 68 Tage und 90 Karenen Ablaß gespendet worden.[1] Eine ganz phantastische Nachricht, über die kein weiteres Wort zu verlieren ist. Nicht minder phantastisch sind die Ablässe, welche die Abtei St. Emmeram in Regensburg zu besitzen vorgab. Bei der Einweihung der Kirche im Jahre 898 soll Papst Formosus, der schon 896 gestorben ist und niemals nach Deutschland kam, für schwere Sünden 40 Tage, für läßliche 80 Tage Ablaß verliehen haben. Denselben Ablaß hätte auch mit Erlaubnis des Papstes ein jeder der zwanzig anwesenden Bischöfe (die Unterzeichner der Synode von Tribur 895!) erteilt.[2] Als im Jahre 1052 Leo IX. in Beisein vieler Bischöfe die neuerbaute Kirche konsekrierte, wären von dem Papst und den einzelnen Bischöfen wieder 40 Tage für schwere Sünden und 80 für läßliche bewilligt worden; auch hätte Leo IX. die früheren Ablässe von 898 bestätigt. Die Zeit, in welcher diese Ablässe durch Kirchenbesuch und Almosen gewonnen werden konnten, erstreckte sich vom 10. August bis auf den achten Tag nach dem Feste des hl. Emmeram (29. Sept.). Später habe dann Alexander IV. (1254—61) die Ablässe von Formosus und Leo gutgeheißen und einen neuen ganz ähnlichen Ablaß beigefügt. So wird erzählt in Aufzeichnungen des 15. Jahrhunderts, die bezüglich der erwähnten Ablässe nicht den geringsten Glauben verdienen.[3] Daß aber Papst Formosus bei der Einweihung der Kirche mitsamt den anwesenden Bischöfen einen „großen Ablaß" verliehen habe, wird schon behauptet in einem gefälschten Privilegium König Ludwigs IV. vom Jahre 903,[4] das allem Anscheine nach in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts entstanden ist.[5]

Am 3. Oktober 1050 hat Leo IX. den Hochaltar der Stephanskirche in Besançon eingeweiht. Bei dieser Gelegenheit soll er dieser Kirche nebst andern Privilegien auch einen Ablaß verliehen haben: Den Besuchern der Kirche am Konsekrationstage wie am Jahrestage der Weihe sollte ein Drittel der Buße erlassen werden.[6] Die alte Aufzeichnung, welche dies berichtet, nennt unter den anwesenden Bischöfen

---

[1] Mon. Germ. SS. XV 1275 ff. Dieselbe Angabe findet sich in einer Collectio, die der Stiftspropst von St. Paulinus Friedrich Schavard um 1403 verfaßt hat. Vgl. über diese Schrift Ph. Schmitt, Die Kirche des hl. Paulinus bei Trier. Trier 1853, 185. Schmitt 113 nimmt den Ablaß als echt an.

[2] Mon. Germ. SS. XV 1094. Als echt angenommen von Cöl. Vogl, Ratisbona monastica I[4], Regensburg 1752, 39. Dagegen bemerkt F. Janner (Geschichte der Bischöfe von Regensburg I, Regensburg 1883, 261) mit Recht, daran sei „kein wahres Wort".

[3] Notae S. Emmerammi. Mon. Germ. SS. XV 1096. Die erdichteten Ablässe von St. Emmeram sind auch verzeichnet in Clm. 14892, f. 30 ff. Hier auch zwei echte Bullen von Alexander IV., der jedesmal bloß einen Ablaß von 40 Tagen verleiht.

[4] Vogl II 90. Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I[2], Innsbruck 1908, 804 f. n. 2013.

[5] J. Lechner, Zu den falschen Exemptionsprivilegien für St. Emmeram, im Neuen Archiv XXV (1900) 633 f. Vgl. A. Brackmann, Germania Pontificia I, Berolini 1910, 284.

[6] P. Fr. Chifflet, Histoire de l'abbaye royale et de la ville de Tournus. Dijon 1664, 357 f. Brucker II 178 f.

auch Kilinus von Sutri. Dieser Bischof, der schon 1049 gestorben ist, erscheint ebenfalls in einer Bulle vom 11. Januar 1051, worin Leo IX. der Stephanskirche eine ganze Anzahl Privilegien verleiht.[1] Daraus ergibt sich, daß beide Dokumente gefälscht sind. In beiden wird der Stephanskirche der Vorrang vor allen andern Kirchen der Erzdiözese Besançon zuerkannt. Diesen Vorrang beanspruchte aber auch die Johanniskirche. In dem heftigen Streite, der hierüber zwischen den beiden Kirchen im 12. Jahrhundert entbrannte,[2] dürfte St. Stephan seine Fälschungen verübt haben. Der Ablaß vom Jahre 1050 verdient demnach keinen Glauben, da er nur in einem gefälschten Dokumente bezeugt ist.[3]

Den Fälschungen beizuzählen ist auch der Ablaß von 9, 7 und 3 Jahren und ebensoviel Quadragenen, den Leo IX. am 31. Oktober 1051 für den Besuch von Subiaco verliehen haben soll.[4]

Größere Beachtung verdient der Ablaß von 3 Jahren, den nach dem Bericht eines Augenzeugen Nikolaus II. im Jahre 1060 bei der Einweihung der Altäre der Abteikirche von Farfa gewährt hat, sowohl für den Tag der Feier selbst als für den Jahrestag der Weihe.[5] Die Gewährung eines Ablasses von 3 Jahren um die Mitte des 11. Jahrhunderts ist allerdings etwas ganz Außerordentliches. Allein der Ablaß von Farfa ist so gut bezeugt, daß es nicht angeht, ihn ohne weiteres abzulehnen. Der Bericht über die Altarweihe ist von einem Mönch verfaßt, der als Augenzeuge der Feier beigewohnt hat. Es handelt sich auch nicht um ein Schriftstück, womit Reklame für das Kloster gemacht werden sollte, sondern um eine schlichte Aufzeichnung, die nicht den Eindruck hervorruft, als wäre sie für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen. Diese Aufzeichnung hat der Geschichtschreiber von Farfa, Gregor von Catina, ein wahrheitsliebender Ordensmann, im Klosterarchiv vorgefunden und hat sie dann in seine große Urkundensammlung, die er mit Hilfe seines Neffen Todinus in den Jahren 1119—25 zu Ende führte, aufgenommen. Man ist daher wohl berechtigt, den von Nikolaus II. erteilten Ablaß als echt zu betrachten.[6]

Über die „Absolution", die Alexander II. im Jahre 1071 bei der Konsekration der Kirche von Montecassino gespendet hat, ist an anderer Stelle das Nötige gesagt worden.[7] Bei derselben Gelegenheit

---

[1] Chifflet 361 ff. [2] Chifflet 341 ff.

[3] Er wird als echt angenommen von Chifflet, Brucker, J. M. Thomasius, Opera omnia VII, Romae 1754, 127', Palmieri 505.

[4] Kehr II 92.

[5] Giorgi V 291: „Inter sacrae solemnia missae idem pontifex venerabilis omnibus poenitentibus qui ibi convenerant et aderant remissionem trium annorum fecit, et constituit ut haec remissio annualiter fiat omnibus, qui in ipsa die cum votis et donis prout potuerint honorifice et honeste annue venire studuerint, et pauperibus qui donum non habuerint, si religiose properare voluerint . . . Post consecrationem autem huius ecclesiae altarium, nycolaus reverentissimus praesul aliquantulum nobiscum commoratus, benivolum se in omnibus . . . exhibuit." Demnach hat der Berichterstatter der Feier beigewohnt.

[6] Er wird als echt angenommen von Kehr II 67.

[7] Oben S. 76.

hätte der Papst, einer Bulle zufolge, für den Jahrestag der Weihe einen Ablaß von 40 Tagen erteilt.[1] Die betreffende Bulle scheint jedoch gefälscht zu sein.[2] Ein Jahr vorher, am 6. Oktober 1070, hatte Alexander II. in Lucca, wo er früher Bischof gewesen, umgeben von zahlreichen Bischöfen und Äbten, die neue Domkirche, deren Vollendung er gefördert, eingeweiht.[3] Nach einer anonymen und nicht näher datierten Predigt, die einmal beim Kirchweihfeste im Dome zu Lucca gehalten worden, hätte der Papst den Besuchern der Kirche am Jahrestag der Kirchweihe einen Ablaß von 8 Tagen erteilt, denen später Eugen III. noch 8 Tage beifügte.[4] Wenngleich dieser Ablaß nicht genügend bezeugt ist, so liegt doch kein Grund vor, dessen Echtheit in Zweifel zu ziehen. Wie Alexander II. wiederholt öffentlichen Büßern, die als Pilger nach Rom kamen, mit Rücksicht auf ihre Wallfahrt einen Teil ihrer schweren Bußstrafen, z. B. 1 oder 2 Jahre nachließ, so hat er sehr wohl bei der Einweihung einer Kirche, für die er ein großes Interesse hatte, den Besuchern der Kirche eine kleine Bußermäßigung erteilen können. Gerade der mäßige Umfang dieses Ablasses spricht für dessen Echtheit. Ein späterer Fälscher hätte sich mit einer so geringen Vergünstigung kaum begnügt. Der Kirchweihablaß von Lucca wird übrigens noch in andern Schriften erwähnt. In einer Handschrift der Vatikanischen Bibliothek ist ganz allgemein von einem „Erlaß der Buße" die Rede,[5] während Tholomeus von Lucca († 1326 oder 1327) von „großen Ablässen" spricht, die Alexander II. verliehen habe.[6]

Sicher unecht ist der Ablaß von 7 Jahren, den Alexander II. für eine Bruderschaft in Arezzo erteilt haben soll,[7] ebenso der Ablaß von 10 Jahren und 10 Quadragenen für den Dom von Pisa,[8] von

---

[1] Margarinus II 103. Migne CXLVI 1426. L. Tosti, Storia della badia di Monte-Cassino I, Napoli 1842, 409. Nach dem Segenswunsche, mit dem die päpstlichen Bullen gewöhnlich schließen, folgt noch der Zusatz: „Statuimus etiam, ut quicunque devotus ad eiusdem ecclesiae dedicationem annualiter venerit, de peccatis suis 40 dierum remissionem accipiat."

[2] Als gefälscht bezeichnet sie Jaffé 4690. [3] Kehr III 398.

[4] Baluzius, Miscellanea II 576: Der Papst verordnet, daß jedes Jahr das Kirchweihfest mit Oktave gefeiert werde, „hoc ad gaudii huius plenitudinem adiecto, ut omnes hunc diem celebrantes ab omni iugo poenitentiae usque ad octavum diem absoluti essent". Als später einmal Eugen III. am Kirchweihfeste im Dome zu Lucca das Amt hielt, „octo diebus absolutionis a iugo poenitentiae pro huius ecclesiae reverentia alios VIII adiunxit". Mansi veröffentlichte die anonyme Predigt aus einer Handschrift der Dombibliothek von Lucca. Vgl. auch Mansi, Diario sacro antico e moderno delle chiese di Lucca. Lucca 1753, 280. S. 277 spricht Mansi mit Unrecht von einer „indulgenza plenaria", die man während der Oktave gewinnen konnte. Er hat die Worte der Handschrift falsch aufgefaßt.

[5] In der vatikanischen Handschrift, die früher der Kathedrale von Lucca gehörte, heißt es, Alexander II. habe verordnet, „ut octo dierum spatio dedicationis memoria perageretur annis singulis, concessa indulgentia poenitentiae". Propylaeum ad Acta Sanctorum Maii. Conatus chronico-historicus I 132. So auch bei Baronius, ad an. 1070, n. 26, aus derselben Handschrift.

[6] Annales Ptolomaei Lucensis. Firenze 1876, 38 [Documenti di storia italiana VI]. Auch bei Muratori, Scriptores XI 1253.

[7] Kehr III 159. [8] Ebd. 358.

24 Jahren und 24 Quadragenen für eine Kirche in Pavia.[1] Erdichtet ist auch der Ablaß von 1 Jahr und 1 Quadragene, den Gregor VII. der letzteren Kirche bewilligt hätte.[2]

Festeren Boden betreten wir mit Urban II. Am 12. Oktober 1091 gewährte dieser Papst einen Ablaß für den Wiederaufbau des Klosters Pavilly (Diözese Rouen). Den Wohltätern sollte ein Viertel der vom Bischofe (öffentliche Buße) oder vom Priester (geheime Buße) auferlegten Bußstrafe erlassen werden.[3]

Nach der Synode von Clermont (1095) unternahm Urban II. eine Reise durch Frankreich. Im Februar 1096 kam er nach Angers, wo er am 10. dieses Monats die Abteikirche von St. Nikolaus einweihte. Am 14. Februar erließ er eine Bulle, worin er den frommen Besuchern des Gotteshauses am jährlichen Kirchweihfeste den siebten Teil der ihnen auferlegten Buße nachließ. Dafür mußten aber die Mönche von St. Nikolaus am Festtage 100 Arme speisen und am folgenden Tage ein Hochamt abhalten und die sieben Bußpsalmen mit der Allerheiligenlitanei singen.[4] Denselben Ablaß erteilte er am 26. Februar 1096 bei der Einweihung eines Kreuzaltars in Vendôme.[5]

---

[1] Empoli 389. [2] Ebd.

[3] Analecta iuris pontificii X, Rome 1869, 528: „Benefacientibus et eundem locum colentibus quartam poenitentiae partem ab episcopo sive a presbytero illis iniunctam condonavimus." Jaffé 5452.

[4] Petit I 613. A. Teulet, Layettes du Trésor des Chartes I, Paris 1863, 31. Migne CLI 448. Jaffé 5618: „Ipsum locum visitandum, honorandum ac protegendum universis fidelibus commendamus. Pro cuius devocionis beneficio, ex omnipotentis Dei misericordia et sanctorum apostolorum auctoritate fidentes, per beati Nicholai merita, iudicii pro peccatis accepti partem septimam illis remittimus, qui in dedicacionis die annuo devote illuc convenire curaverint; eo nimirum tenore, ut pro ipsis, die ipso, pauperes centum abbas et monachi pascant, et, die altero, psalmos cum letaniis septem in conventu decantent et missam publicam celebrent." Über diesen Ablaß berichtet auch ein Zeitgenosse und Augenzeuge, Graf Foulque Réchin von Angers († 1109), in seinem Fragmentum Historiae Andegavensis: „Constituit idem apostolicus et edicto iussit, ut in eodem termino quo dedicationem fecerat, indictum publicum celebraretur unoquoque anno apud S. Nicholaum et septima pars penitentiarum populo convenienti ad illam celebritatem dimitteretur." Marchegay, Chroniques des Comtes d'Anjou. Paris 1856—71, 381. L. Halphen, Chroniques des comtes d'Anjou et des seigneurs d'Amboise. Paris 1913, 238. Daß Graf Foulque das Fragmentum wirklich verfaßt hat, weist Halphen nach in Bibliothèque de la Faculté des Lettres de l'Université de Paris XIII (1901) 7—68.

[5] Halphen, Recueil d'annales angevines et vendômoises. Paris 1905, 67. „Perdonavit septimam partem peccatorum suorum omnibus qui unoquoque anno anniversarium eiusdem consecrationis diem ibidem celebrarent." Über die gleichzeitige Abfassung der Annalen von Vendôme vgl. Halphen XLVIII. L. Paulot (Urbain II. Paris 1903, 367) behauptet, Urban II. habe einen ähnlichen Ablaß bei der Einweihung eines Altars in Charroux am 10. Januar 1096 verliehen. Er ist aber durch Migne CLI 274 irregeführt worden, wo Ruinarts notitia de ara matutinali von Vendôme (vgl. Migne CLI 197) irrig unter der notitia de consecratione dominici altaris Carrofensis monasterii abgedruckt wird. Von einer Ablaßverleihung in Charroux sagt die von Ruinart mitgeteilte notitia de consecratione dominici altaris Carrofensis (Migne CLI 271 ff.) nichts.

Ein wertvolles Zeugnis für den Ablaß, den Urban II. für St. Nikolaus in Angers verliehen, liefert eine Predigt, die Geoffroi Babion, von 1096 bis 1110 Scholastikus in Angers, an einem Kirchweihfest in der Nikolauskirche gehalten hat. Ausdrücklich erinnert der Prediger an den vom Papst erteilten Ablaß.[1] Was aber Babion in derselben Predigt von der „Nachlassung der Sünden" sagt, die an jedem Kirchweihfeste den frommen Besuchern des Gotteshauses zuteil werde,[2] bezieht sich nicht auf den von den kirchlichen Oberen gewährten Ablaß, sondern auf die Nachlassung der Sündenstrafen, deren die Gläubigen, vorausgesetzt, daß sie ihre Sünden reumütig gebeichtet hätten, kraft der Gebete der Kirche teilhaftig werden. Sehr deutlich erklärt sich hierüber Werner, Abt von St. Blasien († 1126), der mit Babion fast wörtlich übereinstimmt.[3]

Ganz abgesehen von den Ablässen, welche die Bischöfe bei der Einweihung von Kirchen erteilen, ist schon die Konsekration der Kirche selbst eine Ablaßquelle, insofern in den liturgischen Gebeten, die bei der Einweihung der Kirche verrichtet werden, Gott angefleht wird, den Gläubigen ihre Sündenbande lösen zu wollen.[4] Dies muß

[1] „Praeterea est quaedam praerogativa huius ecclesiae . . . quia b. Petrus per suum scilicet vicarium, papam Romanae Ecclesiae, eam visitavit, eam sanctificavit, et perpetuam veniam per singulos annos huius benedictionis festivitatem colentibus indixit." Migne CLXXI 751. Hier wird die Predigt irrig Hildebert von Le Mans zugeschrieben. Vgl. Hauréau, Notices et extraits de quelques manuscrits latins de la bibliothèque nationale V, Paris 1892, 134. Gottlob 248.

[2] Migne CLXXI 749 f.: „Quia de multis partibus veniunt filii et multo labore occurrunt matri, de tanta festivitate discedere non debent irremunerati: statutum est a sanctis Patribus quod in dedicatione sanctae ecclesiae fiat venia peccatorum, ut cum in aliis temporibus fit in ea ablutio criminum, in festivitate eius potius matris sentiant auxilium . . . Sed cum vobis venia ex labore, fratres charissimi . . . debeatur, scire tamen debetis, quia non quaelibet peccata vobis relaxantur hic, sed illa de quibus poenituistis et confessi fuistis. Si enim vult peccator sibi relaxari peccatum, si vult sua vulnera sanari, ea medico celare non debet."

[3] Migne CLVII 1250: „Quia de multis partibus (alles wie oben bis:) ut cum aliis temporibus sit in ea ablutio criminum per baptismum, in festivitate eius sentiant potius matris per orationes auxilium." Dann wieder wörtlich übereinstimmend bis: „sed illa tantum de quibus confessi estis et dignam poenitentiam egistis, de talibus indulgentiam consequimini . . . Tali nempe confessione vel poenitentia promeretur peccatorum indulgentia". Demnach hat Werner die Predigt Babions schon gekannt, oder beide Autoren haben eine gemeinsame Quelle benützt. Die Worte „Statutum est a sanctis Patribus" braucht man nicht auf Ablaßbewilligungen zu beziehen; sie erklären sich hinlänglich, wenn man an die von der Kirche vorgeschriebenen Gebete denkt, wodurch die Verzeihung der Sünden auf die Gläubigen herabgefleht wird.

[4] Treffend bemerkt Lépicier II 9: „Indépendamment des indulgences déterminées que les prélats se plaisaient à donner, on peut considérer la consécration des églises elle-même comme une source d'indulgence, en ce sens que dans ses prières liturgiques, l'Église demande à Dieu, pour ses fidèles, de rompre les chaînes de leurs péchés, en considération du lieu consacré." Vgl. Pontificalis ordinis liber. Rome 1497. De ecclesie dedicatione. „Hic onera peccatorum solvantur . . . omniumque peccatorum vincula absolvantur, ut omnes qui hoc templum beneficia iuste deprecaturi ingrediuntur, cuncta se impetrasse letentur."

man wohl im Auge behalten, dann wird man verschiedene Stellen, in denen anläßlich der Einweihung einer Kirche oder beim Kirchweihfest eine „remissio peccatorum" in Aussicht gestellt wird,[1] nicht ohne weiteres auf den eigentlichen Ablaß beziehen.

Da Urban II. auf seinen Wanderungen durch Italien und Frankreich zahlreiche Kirchen eingeweiht hat, so wird er wohl, außer den drei oben angeführten, noch andere Ablässe erteilt haben; es liegen indessen hierfür keine zuverlässigen Zeugnisse vor. Verschiedene große Ablässe, die dem französischen Papste zugeschrieben werden, sind als Fälschungen zu betrachten. So vor allem das Privilegium, das Urban II. am 14. September 1092 der Abtei Cava in Süditalien bei der Konsekration der Klosterkirche verliehen haben soll.[2] Den Besuchern der Kirche wurde für bestimmte Tage derselbe vollkommene Ablaß verheißen, den man durch eine Wallfahrt nach Santiago de Compostela gewinnen konnte; für die übrigen Tage im Jahre wurden 4 Jahre und 4 Quadragenen in Aussicht gestellt. Zwei Kapellen, deren Einweihung zu gleicher Zeit stattfand, wurden mit einem Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen ausgezeichnet. Dies Privilegium ist noch in neuerer Zeit eifrig verteidigt worden.[3] Daß es aber gefälscht worden ist, darf heute als sicher gelten.[4] Die Ablaßformel der Bulle wird auch von Hinschius[5] als Fälschung betrachtet; doch nimmt dieser Gelehrte den Ablaß, wie er in einem älteren Berichte verzeichnet ist,[6] als echt an. Allein dieser Bericht und die gefälschte Bulle stimmen bezüglich des Ablasses vollständig miteinander überein.

Sicher unecht ist auch die Ablaßbulle, die Urban II. am 14. September 1093 für das Kloster Bantini in Apulien ausgestellt haben

---

Bl. 112. „Omnium hic offerentium sacrificia a te pio Domino benige suscipiantur, et per ea vincula peccatorum nostrorum absolvantur, macule deleantur, venie impetrentur." Bl. 124. So schon im alten Ordo romanus, bei Hittorpius 114.

[1] So heißt es in dem Segnungsgebet, das im Jahre 1031 auf der Synode von Limoges der zelebrierende Erzbischof Aymo von Bourges während des Hochamtes verrichtet hat: „Concedat Deus propitius ut omnes qui ad solemnitatem anniversariam dedicationis huius basilicae hodierna die convenistis . . . vobiscum hinc veniam peccatorum vestrorum reportare valeatis." Mansi XIX 531. Bei der Konsekration einer Kirche in Balneol (1086) „domnus archiepiscopus (Dalmatius von Narbonne) cum consensu episcoporum constituit ut in solemnitate dedicationis praedictae ecclesiae . . . omnes simul conveniant ad praelibatam ecclesiam, ut a Deo remissionem et absolutionem suorum peccatorum percipere mereantur". Marca 1183. Mansi XX 620. Als Urban II. im Jahre 1096 einen Altar in Charroux einweihte, strömten die Gläubigen zahlreich herbei: „Arbitrabantur se magnam suorum peccaminum indulgentiam adepturos, si, ut decebat, ad tam gloriosae officium consecrationis coadunari quoquo modo valerent." Martène, Thesaurus I 271. Migne CLI 272. In allen diesen Stellen handelt es sich nicht um einen kirchlichen Ablaß.

[2] Migne CLI 347 ff. Jaffé 5467. Paulot 205 355.

[3] P. Guillaume, Essai historique sur l'abbaye de Cava. Cava 1877, 62 f. M. Morcaldi, Una bolla di Urbano II e i suoi detrattori. Napoli 1880.

[4] Vgl. Pfugk-Harttung im Neuen Archiv IX (1884) 477 ff. P. Kehr in Göttinger Nachrichten 1900, 203. Pückert 66.

[5] Kirchenrecht V 154.

[6] Muratori, Scriptores VI 239 f. Acta Sanct. Martii I 336.

soll.[1] Der Fälscher hat zum größten Teile das unechte Privilegium für Cava ausgeschrieben.[2]

Ein eigentümliches Privilegium wollte die Benediktinerabtei Figeac (Diözese Cahors) von Urban II. erhalten haben.[3] In einem Schreiben vom 9. Februar 1093 an einen sonst unbekannten Bischof Stephan von Cahors läßt man den Papst sagen, daß die Klosterkirche von Figeac, die von Christus selbst eingeweiht worden, schon von früheren Päpsten große Ablässe erhalten habe. Da sie jetzt von den Heiden zerstört worden, wolle der Papst zu ihrer Wiederherstellung beitragen. Er erteile daher allen Gläubigen, die nach reumütiger Beichte am 7. November das Gotteshaus besuchen, einen vollkommenen Ablaß. Wer im Laufe des Jahres dem Hochamt, der Vesper oder der Matutin beiwohnt, kann 100 Tage gewinnen, 40 Tage aber für jede der kleinen Betstunden.[4] Allen jenen, die auf dem Klosterfriedhof begraben sind oder daselbst in Zukunft begraben werden, wird die Hälfte der Fegfeuerstrafe erlassen;[5] endlich wird ein Ablaß von 100 Jahren jenen verheißen, die zum Wiederaufbau der Kirche einen Beitrag spenden. Mit Recht hat man die seltsame Bulle für eine offenkundige Fälschung erklärt.[6]

Erdichtet sind auch die vollkommenen Ablässe für den Dom von Asti,[7] für ein Kloster in Vertemate,[8] für die Peterskirche in Nesso.[9] Die Kirche des hl. Abundius in Como wollte einen Ablaß aller läßlichen Sünden und des dritten Teils der schweren Sünden erhalten haben.[10] In Mailand beanspruchte die Kirche des hl. Simplicianus einen Ablaß von 30 Jahren,[11] während die Marienkirche in Nullate sich mit 15 Tagen begnügte.[12] Alle diese Ablässe kann man unbedenk-

[1] Migne CLI 365. Jaffé 5488. Paulot 70. Pückert 66.

[2] Lea 140 f. nimmt irrig zwei Rezensionen für Cava an. Er hat übersehen, daß zwei verschiedene Klöster, Cava und Bantini, in Betracht kommen.

[3] Abgedruckt bei G. de La Croix, Series et acta episcoporum Cadurcensium. Cadurci 1623, 55 f. Analecta iuris pontificii X (1869) 531.

[4] Bezüglich dieser partiellen Ablässe hat der Fälscher die Bulle Urbans IV. vom Jahre 1261 für das Fronleichnamsfest verwertet.

[5] „Omnibus catholicis poenitentibus et confessis hic sepultis et sepeliendis in futurum medietatem poenarum purgatorii pro delictis secundum merita debitarum . . . remisimus et remittimus per praesentes."

[6] Jaffé 5481. Paulot 110.

[7] Cappelletti XIV 102. Eine andere Überlieferung spricht bloß von einem Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, den man aber ebenfalls als unecht betrachten darf. Kehr VI 2, 177. Ughelli IV 359.

[8] Kehr VI 1, 406. P. L. Tatti, De gli annali sacri della città di Como II, Milano 1683, 285.

[9] S. Monti, Atti della visita pastorale diocesana di Feliciano Ninguarda, Vescovo di Como II, Como 1895—98, 78 [Raccolta storica della società storica per la provincia di Como III]. Kehr VI 1, 408. Giulini II 610.

[10] Monti, Atti di Ninguarda I, Como 1892—94, 85 [Raccolta storica II]. Kehr VI 1, 405. Tatti II 284.

[11] Kehr VI 1, 96. Giulini II 660. Papebrochius, Responsio ad exhibitionem errorum per Sebastianum a S. Paulo evulgatam II, Antverpiae 1697, 95 ff.

[12] Monti, Atti di Ninguarda I 171. Tatti II 285.

lich den Fälschungen beizählen. Eine grobe Fälschung ist das alberne Privilegium, das Urban II. zwei Kirchen in Piacenza gewährt haben soll: Nebst Ablässen von 100 Jahren und 100 Quadragenen, von 1000 Jahren und ebensoviel Quadragenen habe der Papst so viel Jahre Ablässe erteilt, als Körnchen in dem Sande waren, den er bei der Ablaßverleihung mit beiden Händen aus einem silbernen Gefäße nahm, um ihn auf die Erde zu streuen.[1]

Unzweifelhaft gefälscht sind ebenfalls die vollkommenen Ablässe zugunsten der adeligen Familien Belmosta[2] und de Spinellis.[3] Diese beiden letzteren Privilegien sind übrigens nicht den Ablässen für Kirchenbesuch, sondern den Kreuzzugsablässen beizuzählen.

Ablässe im 12. Jahrhundert.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts vermehren sich die Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch, obschon die Päpste auch noch in dieser Zeitperiode bei Spendung derartiger Ablässe eine große Sparsamkeit zu üben pflegten. Zunächst sollen die päpstlichen Ablässe in chronologischer Reihenfolge angeführt werden.

Wie der gut unterrichtete Abt Ekkehard von Aura in Franken († um 1130) berichtet, gewährte Paschalis II. anläßlich des Konzils, das 1116 in Rom stattfand,[4] allen, die wegen der Synode um ihres Seelenheils willen die Apostelgräber besuchten, falls sie schwere Sünden abzubüßen hatten, einen Ablaß von 40 Tagen.[5] Unecht ist der Ablaß von 10 Jahren, den nach einer alten Inschrift Paschalis II. im Jahre 1108 für den Besuch der Alexiuskirche bei Lucca verliehen haben soll;[6] ebenso der Ablaß von 1000 Jahren und 1000 Quadragenen für S. Maria del Popolo in Rom.[7] Sicher erdichtet ist auch der seltsame

---

[1] Kehr V 487. Campi I 369 ff. In einer alten Aufzeichnung heißt es, die Kardinäle hätten den Papst um einen Ablaß für beide Kirchen ersucht. „Tunc papa ad preces eorum petiit sabulum, et portatum fuit in vase argenteo. Et ipse papa posuit ambas manus in eo, et implevit, et venit versus coemeterium et dixit: Relinquo S. Mariae Campagnolae et S. Victoriae tot annorum indulgentiam, quot sunt grana arenae in isto sabulo, et proiecit dictum sabulum in terram et dixit: Auctoritate ab omnipotenti Deo mihi commissa . . . concedo omnibus vere poenitentibus, contritis et confessis visitantibus quotidie suprascriptas ecclesias tot annorum indulgentiam, quot sunt grana arenae in isto sabulo."

[2] Pflugk-Harttung II 154 f. Kehr VI 2, 323. L. C. Goetz in Zeitschrift für Kirchengeschichte XV (1895) 335 ff.

[3] Kehr in Göttinger Nachrichten 1905, 326 ff.

[4] Die Synode wurde eröffnet am 6. und geschlossen am 11. März. Anwesend waren Bischöfe und Äbte, Herzoge, Grafen und Gesandte aus den verschiedensten Gegenden. Hefele V 332.

[5] Mon. Germ. SS. VI 252: „His qui propter concilium et animarum suarum remedium apostolorum limina visitaverant, qui de capitalibus poenitentiam agerent, 40 dierum poenitentiam indulsit." Bei Baronius, Annales ad an. 1116 n. 6, heißt es wohl richtiger „visitarent".

[6] Kehr III 454. Inschrift bei F. M. Fiorentini, Memorie della gran contessa Matilda. Lucca 1756, 300.

[7] Empoli 390.

Ablaß, den derselbe Papst bei der Einweihung der Vincentiuskirche in Volturno verliehen hätte: Anläßlich der Konsekrationsfeier waren vierzig Tage hindurch 103 Jahre in Aussicht gestellt, 40 Tage aber für das jährliche Kirchweihfest.[1] Der gleichzeitige Chronist Falco von Benevent berichtet wohl die Einweihung der Kirche durch Paschalis II., sagt aber nichts von einem Ablaß,[2] ebenso der Chronist von Montecassino, Petrus Diaconus.[3]

Als im Jahre 1118 Gelasius II. den christlichen Soldaten, die in Spanien im Kampfe gegen die Sarazenen fallen würden, einen vollkommenen Ablaß erteilte, verkündete er zugleich, daß denjenigen, die zum Wiederaufbau der zerstörten Kirche von Saragossa Beiträge spenden würden, ein partieller Ablaß zuteil werden solle. Die Bestimmung über den Umfang dieses Ablasses überließ er den spanischen Bischöfen, die den Wohltätern je nach der Höhe ihrer Beiträge die Buße ermäßigen sollten.[4]

Der Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, den Gelasius bei der Einweihung des Domes in Genua (10. Oktober 1118) den Besuchern des Gotteshauses am Kirchweihfeste verliehen hätte, ist wohl erst später erdichtet worden.[5] Eine grobe Fälschung ist die Bulle vom 18. April 1118, wodurch Gelasius II. für Almosen und Besuch der Klosterkirche S. Sophia in Benevent an bestimmten Tagen 10 Jahre und 300 Tage verheißt. Dasselbe gilt von dem Schreiben vom 5. Januar 1123, worin Calixt II. den Ablaß seines Vorgängers bestätigt und 2 Jahre mit 30 Tagen beifügt.[6] Keinerlei Beachtung verdient der alles Maß überschreitende Ablaß, den Pelagius bei der Konsekration des Domes von Pisa verliehen hätte: 14000 Jahre am Kirchweihfest und in der Oktave, 24000 Jahre nebst einem Drittel der Buße von Mariä Himmelfahrt bis Weihnachten, täglich 48 Jahre und 100 Quadragenen, an allen Marienfesten 1000 Jahre.[7] Gefälscht ist auch die Bulle vom 13. Dezember 1118, worin Gelasius dem Kloster St. André bei Avignon einen großen Ablaß gewährt für alle Gläubigen, die eine vom Kloster abhängige Peterskirche am Tage der Kreuzauffindung besuchen und ein Almosen spenden.[8] Die Einleitung und den Schluß des Schreibens hat der Fälscher der oben besprochenen unechten Bulle von Sergius IV. für Correns entnommen. Die Ablaßformel hat er aber abgeändert, um

[1] Muratori, Scriptores I 1, 517.

[2] Muratori SS. V 90. Migne CLXXIII 1167.

[3] Mon. Germ. SS. VII 788.

[4] Jaffé 6665. H. Blanca, Aragonensium rerum Commentarii. Caesaraugustae 1588, 139 f. Migne CLXIII 508: „Secundum laborum suorum et beneficiorum suorum ecclesiae impensorum quantitatem ad episcoporum arbitrium, in quorum parochiis degunt, poenitentiarum suarum remissionem et indulgentiam consequantur.“ Richtig schreibt Morin 779: „Partialis indulgentia a Pontifice datur, sed quantitas ab episcopo assignanda.“

[5] Vgl. oben S. 53.

[6] Kehr in Göttinger Nachrichten 1898, 72 ff.

[7] Muratori, Scriptores III 1, 404. Ughelli III 377. Kehr III 335 360.

[8] Wiederhold 72 f.

sie dem Gebrauche seiner Zeit anzupassen. So hat er dem alten Erlaß des dritten Teils der Buße noch einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen beigefügt. Am deutlichsten verrät sich aber der Fälscher durch die Art und Weise, wie er einen Sterbeablaß verheißt: Denjenigen, welche die Kirche besuchen, wenn das Kreuzauffindungsfest auf einen Freitag fällt, und ein Almosen geben, erteilt der Papst für den Augenblick des Todes, aber nur einmal, einen vollkommenen Ablaß für alle ihre Sünden. Diese Formel lehnt sich an die erst im 14. Jahrhundert vorkommenden Beichtbriefe an, in welchen es gewöhnlich heißt, daß der Ablaß nur einmal im Augenblick des Todes gewonnen werden könne.

Calixt II. hat wiederholt Ablässe für Kirchenbesuch und Almosen erteilt. Bei der Einweihung der Klosterkirche von Morigny (Diözese Sens) am 30. Oktober 1119 gewährte er einen Ablaß für den Jahrestag der Kirchweihe.[1] Leider wird die Quantität des Ablasses vom gleichzeitigen Chronisten, einem Mönch von Morigny, nicht angegeben. Daß es damals bereits Sitte war, bei Kirchweihen Ablässe zu erteilen, zeigt ein Schreiben des Papstes vom 23. September 1119 an den Bischof Rainaud von Angers, worin er letzteren beauftragt, eine der Abtei St. Florent in Saumur angehörige Kirche zu konsekrieren. Calixt II. bestätigt im voraus den Ablaß, den bei dieser Gelegenheit der Bischof „nach der Gewohnheit der Kirche" spenden werde.[2] Bemerkenswert ist die Bußermäßigung, die Calixt selber bei der von ihm am 31. August 1119 vollzogenen Konsekration der Kirche von Fontevrault den anwesenden Gläubigen gespendet hat: Denjenigen, die eine Buße von 4 Jahren und darüber zu verrichten hatten, wurde ein Jahr nachgelassen; jene aber, denen eine Buße von 3 Jahren und darunter auferlegt worden war, erhielten einen Ablaß von 40 Tagen. Dieselbe Vergünstigung wurde jenen zugesichert, die in der Folgezeit vom Beginn der 40tägigen Fasten bis zur Osteroktave die Kirche besuchen und mit Almosen unterstützen würden.[3] Beträchtlich war auch der Ablaß, den Calixt 1119 bei der Einweihung der Kirche Notre-Dame de Ronceray in Angers verlieh: Den anwesenden Gläubigen, die ihre Sünden gebeichtet hatten, erließ er den siebten Teil der Buße; den gleichen Bußerlaß verhieß er für Besuch des Gotteshauses am

---

[1] L. Mirot, La Chronique de Morigny (1095—1152). Paris 1912, 33. Duchesne, Historiae Francorum Scriptores IV, Parisiis 1641, 369: „Annua peccatorum remissione in dedicationis anniversario constituta regio Stampensis et sublimata et letificata est." Über das Datum vgl. Jaffé I 786. Mon. Germ. SS. XXVI 39.

[2] Robert I 91: „Remissionem quam eis de peccatis suis iuxta Ecclesiae consuetudinem tua providentia fecerit, auctore Domino confirmantes." Jaffé 6742.

[3] Robert I 86: „Universis qui ad dedicationem convenerant, a quattuor annis et supra, unum, a tribus vero et infra, dies quadraginta de suis poenitentiis relaxavimus. Idipsum et de illis statuimus, qui a ieiuniorum capite usque ad octavas Paschae per sequentes annos, quandiu in eodem loco religionis monasticae ordo viguerit, monasterium debita devotione visitare ac de suis facultatibus curaverint adiuvare." Jaffé 6739.

jährlichen Kirchweihfeste sowie vom ersten Adventsonntage bis zur Epiphanieoktave.[1] Unterm 2. Juni 1119 bestätigte Calixt einen nicht näher bestimmten Ablaß, den früher Urban II. und Paschalis II. für Besuch der Klosterkirche St. Pierre de Blesle an drei Festen des hl. Petrus erteilt hatten.[2] Nach einem späteren Schreiben des Papstes Lucius III. vom Jahre 1185 handelte es sich bloß um einen Bußerlaß von 10 Tagen.[3] Einen Ablaß von 20 Tagen erteilte der Papst bei der Einweihung des Domes von Volterra im Jahre 1120 für den Besuch der Kirche während der Oktave des Kirchweihfestes.[4] Derselbe Ablaß von 20 Tagen wurde 1123 den Besuchern der Abtei von Edmundsbury bewilligt.[5] Die Stiftsherren von Casale bevollmächtigte Calixt im Jahre 1120, an zwei Festtagen ihrer Kirche des hl. Evasius (gemeint sind wohl das Kirchweihfest und der Patronstag) den Gläubigen einen „geziemenden" Ablaß zu spenden.[6]

Eine alte Inschrift berichtet von einem Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, den Calixt 1123 bei der Einweihung der Kirche der heil. Agnes in Rom bewilligt habe.[7] Die Echtheit dieses Privilegiums muß dahingestellt bleiben, da die Ablaßinschriften gar oft Falsches enthalten. Außerordentlich ist der Ablaß von 3 Jahren, den Calixt in demselben Jahre 1123 bei der Konsekration des Hochaltars in der römischen Peterskirche erteilt haben soll. Doch wird er bereits ganz bestimmt von Petrus Mallius, einem Kanonikus der Peterskirche, in einer dem Papst Alexander III. (1159—81) zugeeigneten Schrift erwähnt.[8] Man dürfte daher berechtigt sein, ihn als echt zu betrachten.

---

[1] Bouquet XII 480; XIV 199 f. Robert, Étude sur les actes du pape Calixte II. Paris 1874. App. S. XXIV. Schreiber II 226.

[2] Robert I 24 f.: „Porro illam peccatorum remissionem quam in tribus b. Petri sollempnitatibus domini predecessores nostri sancte memorie Urbanus et Paschalis pontifices fidelibus devote ad ecclesiam vestram convenientibus constituerunt, nos, auctore Deo, presentis scripti pagina confirmamus." Vgl. Schreiber II 225.

[3] A. Chassaing, Spicilegium Brivatense. Paris 1886, 12 20.

[4] Robert I 260 f.: „Hanc dilectionis praerogativam concessimus, ut quicunque fideles anniversario ipsius consecrationis die usque ad octavas eius per annos singulos ad eundem locum devote convenerint, remissionem viginti dierum de penitenciis suis per misericordissimam S. Spiritus gratiam consequantur." Vgl. Ciaconius I 945. Jaffé 6851. Kehr III 287. Schneider 55. Von L. C. Goetz (Zeitschrift f. Kirchengeschichte XV 328) mit Unrecht als „sehr zweifelhaft" bezeichnet. Goetz behauptet irrig, erst im 13. Jahrhundert habe man in den Ablaßerteilungen zwischen dem Feste und seiner Oktave unterschieden. Vgl. z. B. eine Bulle Eugens III. vom Jahre 1149 bei Migne CLXXX 1404.

[5] Robert II 209. J. Battely, Antiquitates S. Edmundi Burgi. Oxoniae 1745, 66. Jaffé 7074.

[6] Robert I 251. V. de Conti, Notizie storiche della città di Casale del Montferrato I, Casale 1838. Jaffé 6844: „Vobis licentiam indulgemus in duabus ecclesie vestre festivitatibus fidelibus ad eam convenientibus competentem remissionem de peccatis per annos singulos faciendi."

[7] Ciaconius I 944. Forcella IX 513. Kehr I 95.

[8] Acta Sanctorum. Iunii VII 54. J. B. de Rossi, Inscriptiones christianae urbis Romae septimo saeculo antiquiores II 1, Romae 1888, 221: „In qua con-

Sicher unecht sind dagegen verschiedene andere Ablässe, die Calixt II. zugeschrieben werden. So vor allem ein lächerlicher Ablaß, den der Papst 1122 bei der Einweihung der Dreifaltigkeitskirche in Mileto (Kalabrien) verliehen hätte: ein Ablaß, so unzählbar, wie die Sandkörner auf einer Schaufel voll Sand.[1] Von einer Anwesenheit des Papstes Calixt II. in Mileto ist nichts bekannt.[2] Gefälscht ist auch die Ablaßbulle für Catanzaro vom 28. Dezember 1121: Generalabsolution für jene, die sich auf dem Friedhof begraben lassen; zudem den Besuchern der Kirche in der Oktave des Kirchweihfestes ein Jahr Ablaß für schwere Sünden und Erlaß eines Drittels der Buße für läßliche Sünden.[3] Dasselbe gilt von der Generalabsolution, die jenen verheißen wird, die sich auf dem Friedhof von Conza (Compsa) beerdigen lassen würden.[4] Im Mittelalter fälschte man eben mit besonderer Vorliebe Begräbnisprivilegien, weil allerhand Interessen damit verknüpft waren.[5] Eine derartige aus Eigennutz hervorgegangene Fälschung ist unzweifelhaft die Bulle vom 23. Februar 1120 für das von Cluni abhängige Kloster St. Jean-du-Mont.[6] Den eigennützigen Fälschungen beizuzählen ist auch der Erlaß eines Drittels der Buße, der jenen verheißen wird (18. Dezember 1120), die der Abtei Lérins Hilfe leisten.[7] Erwähnt sei schließlich noch ein gefälschter, nicht näher bestimmter Ablaß für eine Bruderschaft in Tortona.[8]

secratione, sicut invenimus in libris nostris scriptum et a maioribus nostris accepimus, fecit remissionem trium annorum annualiter ad eam devote venientibus." Vgl. Kehr I, 141.

[1] J. Catalanus, Caeremoniale episcoporum I, Parisiis 1860, 488. In der gefälschten Bulle heißt es, wer einen Beitrag spende, „tantae munus indulgentiae innumerabile, quemadmodum unius palatae (pala ta italienischer Ausdruck für pala) arenae sunt innumerabiles, consequatur". Vgl. C. Caracciolo, Napoli sacra I, Napoli 1624, 64, wo es heißt, ein Papst Johann habe einer Kirche in Neapel „una pala d'arena d'indulgenza" verliehen.

[2] V. Capialbi, Memorie per servire alla storia della santa Chiesa Miletese. Napoli 1835, 11 ff. Der kritische Verfasser bemerkt bezüglich der Konsekrationsurkunden, die Calixt II. für Mileto, Catanzaro und Nicastro ausgestellt haben soll: „Tutte queste bolle e consagrazioni sono chimeriche e pubblicate dagl'impostori."

[3] Robert I 387: „Cui quidem ecclesie . . . . tale munus misericordie et remissionis concessimus, ut omnes quorum corpora in cimiterio eiusdem ecclesie suo voto sepellirentur, nisi in excommunicatione et absque confessione morerentur, ab omnibus peccatis suis ipsa hora absolverentur, et extorres infernalium cruciatuum et perpetue gehenne redderentur." Von Robert, Jaffé 6940 und andern als echt angenommen. Vgl. dagegen P. Batiffol, La chronique de Taverna et les fausses décrétales de Catanzaro, in Revue des questions historiques LI (1892) 235 ff.

[4] Robert II 265 f. Jaffé 7115. Vgl. Schreiber II 231: „Sicher unecht".

[5] Vgl. Schreiber II 107. Pückert 66.

[6] Robert I 212: „Illorum animabus quorum corpora eodem coemeterio sepulta fuerint (Im Text steht fuerunt, sicher mit Unrecht, da es sich um einen neuangelegten Friedhof handelt), quod videlicet sub praesentia nostra ab episcopo Ostiensi benedici decrevimus, benedictionem et absolutionem nostram concedimus." Vgl. Schreiber II 232.

[7] Robert I 296. Jaffé 6875.

[8] G. Salice, Annali Tortonesi. Torino 1874, 148. Kehr VI 2, 229.

Unecht ist auch der Ablaß, den im Jahre 1128 Honorius II., der Nachfolger des Papstes Calixt, zugunsten der Bruderschaft in Tortona verliehen haben soll.[1] Ebenso ist den Fälschungen beizuzählen eine Bulle, worin Honorius II. jenen, die an verschiedenen Festen die Kirche der Benediktinerabtei Corazzo (Kalabrien) besuchen und einen Beitrag spenden, 150 Jahre Ablaß verheißt.[2] Abgesehen von andern Kennzeichen, verrät hier schon die Höhe des Ablasses die Hand des Fälschers. Erdichtet ist ebenfalls der vollkommene Ablaß, auf den ein Kloster in Venedig Anspruch erhob.[3]

Für den Besuch am Kirchweihfeste der von ihm selbst eingeweihten Basilika von Cluni erteilte Innozenz II. im Jahre 1131 bloß einen Ablaß von 40 Tagen.[4] Dagegen erließ er im Jahre 1131 den vierten Teil der Buße jenen, die zum Wiederaufbau der Einsiedelei Ayberts, eines im Rufe der Heiligkeit stehenden Priesters in Hainaut, beisteuern würden.[5] Nicht genügend bezeugt ist der Erlaß des vierten Teils der Buße, den Innozenz II. zugunsten des Klosters Andechs bewilligt haben soll.[6]

In den Jahren zwischen 1139 und 1141 oder 1143 hat Innozenz II. zugunsten der Johanniter zum erstenmal die Bulle „*Quam amabilis*" erlassen, die später oft erneuert worden ist. Die Bulle ist gerichtet an alle Prälaten und fordert diese auf, die Gläubigen anzueifern, der Bruderschaft der Johanniter beizutreten und Beiträge zu spenden. Die Mitglieder der Bruderschaft, die jährliche Beiträge zu leisten hatten, erhielten Nachlaß des siebten Teils der auferlegten Buße.[7]

Eine plumpe Fälschung ist das vom 1. Mai 1133 datierte Privilegium für das Kloster San Salvatore in Brescia.[8] Für Almosen und Kirchenbesuch am Feste der hl. Julia wird ein vollkommener Ablaß verheißen; an verschiedenen Festen war ein Erlaß des Drittels der schweren Sünden und der Hälfte der läßlichen in Aussicht gestellt. Sicher unecht ist auch der Ablaß „von Pein und Schuld", den die Abtei Königslutter von Innozenz II. erhalten haben wollte.[9]

---

[1] Salice 150. Kehr VI 2, 229.

[2] Ughelli IX 274. Migne CLXXIX 127. Jaffé 7548.

[3] Fl. Cornelius, Ecclesiae Venetae illustratae XI, Venetiis 1749, 398 f.

[4] Migne CLXXIX 127: „Devotioni et humilitati fidelium, qui pro amore Dei et ipsius loci reverentia in anniversario dedicationis illuc conveniunt, prospicientes, ipsis 40 dies poenitentiae sibi iniunctae, de gratia Dei confisi, b. apostolorum Petri et Pauli auctoritate remisimus." Jaffé 7548.

[5] Migne CLXXIX 104: „Omnibus benefactoribus tuis quartam partem poenitentiae suae ex parte Dei et s. apostolorum Petri et Pauli et nostra relaxamus." Jaffé 7489.

[6] Cronick von . . . Andechs. Augsburg, um 1500, C 7ᵛ.

[7] Delaville I 107, n. 130; IV 244, n. 128 bis: „Quicumque de facultatibus sibi a Deo collatis eis subvenerit et in tam sancta fraternitate se collegam statuerit, eisque beneficia persolverit annuatim, septimam ei partem iniuncte penitentie . . . indulgemus." Daß Innozenz II. eine Bulle gleichlautenden Inhalts schon am 20. Februar 1131 erlassen habe, ist nicht zutreffend. Vgl. Delaville I 82, n. 91. W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg. Leipzig 1879, 308 350.

[8] Kehr VI 1, 324. Göttinger Nachrichten 1912, 424 f.

[9] J. E. Kapp, Kleine Nachlese einiger . . . Urkunden III, Leipzig 1730, 228.

Ebenso unglaubwürdig ist ein nicht näher bestimmter Ablaß, den Innozenz II. am 15. Oktober 1131 bei der Einweihung einer Spitalkirche in Brüssel verliehen hätte.[1]

Anaklet II. soll (1133—34) denjenigen, die sich in der römischen Kirche San Bartolomeo beerdigen lassen, einen „sehr großen" Ablaß verliehen haben.[2] Ein höchst verdächtiges Begräbnisprivilegium!

Den Erlaß des siebten Teils der Buße, den Innozenz II. den Wohltätern der Johanniter gewährt hatte, verlieh Cölestin II. im Jahre 1144 durch die Bulle „*Milites templi*" zugunsten der Templer.[3]

Lucius II. erneuerte im Jahre 1144 die beiden Ablässe für die Johanniter und Templer,[4] wie er auch den Ablaß von 20 Tagen, den Calixt II. für Edmundsbury verliehen hatte, am 1. April 1144 bestätigte.[5] Unecht ist der Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen zugunsten einer Kirche der Augustiner.[6]

Die Ablässe für die Johanniter und Templer hat auch Eugen III. wieder erneuert.[7] Im Jahre 1145 gewährte er den Besuchern der Jakobuskapelle in Pistoia einen Ablaß von 7 Tagen.[8] Nur auf 7, und nicht auf 700 Tage belief sich ohne Zweifel auch der Ablaß, den Eugen III. 1147 bei der Einweihung der Kirche von Montmartre (Paris) verliehen hat.[9] Bei der Konsekration eines Altars der Kirche des hl. Frigdianus in Lucca bewilligte Eugen im Jahre 1147 einen Ablaß von 40 Tagen für Kirchenbesuch am Jahrestage der Weihe.[10] Zwei Jahre später bestimmte er, daß jene, die verhindert wären, am Jahrestage selbst die Kirche zu besuchen, den Ablaß während der Festoktave gewinnen könnten.[11] Dem von Alexander II. für die

---

[1] A. Miraeus, Opera diplomatica et historica I, Lovanii 1723, 94.

[2] Kehr I 112. Göttinger Nachrichten 1903, 147.

[3] Albon 381.

[4] Kehr, in Göttinger Nachrichten 1899, 388. Delaville IV 244. Albon 381.

[5] Battely, Antiquitates S. Edmundi Burgi. Oxoniae 1745, 66.

[6] Empoli 390.

[7] Delaville I 130, n. 162. Göttinger Nachrichten 1899, 313. H. Prutz, Malteser Urkunden und Regesten zur Geschichte der Templerherren und der Johanniter. München 1883, 37. Ferreira, Memorias . . . dos Templarios I 2, Lisboa 1735, 765. Albon 382.

[8] Migne CLXXX 1063: „Dignum duximus, ut fideles Christiani qui praefatum venerabilem locum pietatis intuitu devote visitaverint, peccatorum suorum per nos relevationem aliquam mereantur. Ideoque . . . statuimus, ut quotquot praedictum venerabile oratorium causa devotionis et orationis visitaverint, de iniuncta poenitentia septem dierum indulgentiam se accepisse congaudeant." Kehr III 128. Jaffé 8795.

[9] Mabillon, Annales VI 701. Migne CLXXX 1242: „Illis autem qui tunc locum ipsum devotionis et pietatis intuitu visitaverunt vel de caetero in anniversaria die ipsius consecrationis visitaverint, et de facultatibus sibi a Deo praestitis eisdem sanctimonialibus suas eleemosynas largiti fuerint, septingentos dies iniunctae poenitentiae . . . indulgemus." In der Bulle ist wohl die Zahl VII später in VII^c umgeändert worden. Bei Jaffé 9078, der sich auf Mabillon stützt, steht irrig 70 dies.

[10] Kehr III 431.

[11] Baluzius, Miscellanea IV 594. Migne CLXXX 1404 f. Jaffé 9361. Kehr III 432.

Domkirche in Lucca bewilligten achttägigen Ablaß fügte Eugen 1147 einen weiteren Ablaß von 8 Tagen bei.[1] Die Johanniskirche in Besançon erhielt 1148 einen Ablaß von 20 Tagen, der am Kirchweihfeste zu gewinnen war.[2]

Zweifelhaft ist der Ablaß von 1 Jahre, den Eugen III. 1145 bei der Einweihung der Kirche des hl. Juvenalis in Narni erteilt haben soll.[3] Den unzweifelhaften Fälschungen beizuzählen sind die Ablässe von 300, 200, 30 Jahren usw. für das Kloster S. Maria und Regula in Imola;[4] ebenso die Ablässe von 7 Jahren für Kirchen in Mailand,[5] Vercelli[6] und Missanello,[7] von 1 Jahr und 40 Tagen für eine Kirche der Augustiner.[8]

Am 31. Januar 1148 hat Eugen III. die Paulinuskirche in Trier eingeweiht. Bei dieser Gelegenheit sollen von dem Papste und den anwesenden Bischöfen dieselben fabelhaften Ablässe (2110 Jahre usw.) verliehen worden sein, wie hundert Jahre früher unter Leo IX.[9] Es ist indessen fraglich, ob Eugen zugunsten der Paulinuskirche auch nur einen Ablaß von einigen Tagen erteilt habe. Etliche Tage vorher (13. Januar) war in Trier eine andere Kirche von Eugen III. eingeweiht worden, die Matthiaskirche, die, weil sie den Leib des hl. Eucharius barg, auch Euchariuskirche genannt wurde. In einer Aufzeichnung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts wird berichtet, daß Papst Eugen und der Trierer Erzbischof Albero miteinander 30 Jahre und 18 Karenen Ablaß erteilt haben. Verschiedene Bischöfe, die Altäre einweihten, hätten jeder 1 Jahr und 4 Karenen gespendet, ein Kardinal dagegen 2 Jahre und 8 Karenen. Viele andere Kardinäle, die zugegen gewesen, gaben jeder 1 Jahr und 100 Tage nebst einer Karene.[10] Alle diese Ablässe sind spätere Erdichtungen, gleich dem Ablasse von 2 Jahren und 2 Karenen, den bald nachher Erzbischof Arnold von Trier (1169—83) bewilligt haben soll. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war es noch nicht Sitte, derartige Ablässe zu verleihen. Der gleichzeitige Trierer Chronist, wohl ein Mönch von St. Matthias, der die Feierlichkeit von 1148 schildert, sagt kein Wort von irgendeinem Ablasse, der damals erteilt worden wäre.[11]

Für den Besuch der Kirche St. Cuthbert in Durham hat Anastasius IV. im Jahre 1153 einen Ablaß von 40 Tagen bewilligt.[12]

Denselben Ablaß von 40 Tagen erhielt in den Jahren 1156—58

---

[1] Oben S. 152. Kehr III 403.
[2] Chifflet, Histoire de Tournus. Dijon 1664, 393. Jaffé 9266.
[3] Acta Sanctorum. Maii I 393. Kehr IV 32.
[4] Kehr V 169. Göttinger Nachrichten 1910, 243 ff.
[5] Kehr VI 1, 96. [6] Kehr VI 2, 23.
[7] Kehr, in Göttinger Nachrichten 1902, 522 ff.
[8] Empoli 390.
[9] Oben S. 149 f. Mon. Germ. SS. XV 1276 f.
[10] Acta Sanctorum. Februarii III 453 f. Mon. Germ. SS. XV 1278 ff.
[11] Gesta Treverorum continuata. Mon. Germ. SS. XXIV 378.
[12] Historiae Dunelmensis scriptores tres. London 1839. Appendix, S. XXXIV (Publications of the Surtees Society IX). Jaffé 9779.

die Abtei St. Gilles von Hadrian IV.[1] Als dieser Papst im Jahre 1157 einige französische Bischöfe mit der Übertragung der Gebeine des hl. Florentius in Saumur beauftragte, ersuchte er sie, den Gläubigen, die der Feier beiwohnen werden, einen Ablaß zu erteilen, wie sie es für gut finden würden.[2] Dies taten dann auch die Bischöfe; doch wird über die Höhe des gewährten Ablasses nichts Näheres mitgeteilt.[3] Einen ähnlichen Auftrag richtete Hadrian IV. in den Jahren 1156—58 an den Erzbischof von Rouen und dessen Suffragane. Bei der Übertragung der Reliquien in Fécamp sollten sie den wahrhaft reumütigen Gläubigen einen mäßigen und geziemenden Ablaß erteilen, den der Papst nachträglich bestätigen werde.[4] Die oben erwähnten Ablässe der Johanniter und Templer hat Hadrian IV. mehrmals erneuert.[5]

Ein eigentümliches Privilegium wollte das Kloster Andechs von Hadrian IV. erhalten haben.[6] In dem betreffenden Schriftstücke bestätigt nicht nur der Papst alle von Gregor I. und dreißig andern Päpsten erteilten Ablässe, er gewährt auch selber unter anderm für verschiedene Feste einen „Erlaß des vierten Teils aller Sünden von Strafe und Schuld"; zudem bevollmächtigt er die Priester, die jedes Jahr am Osterfeste vor Sonnenaufgang in der Kirche zelebrieren, am Ende ihres Lebens einen Beichtvater zu wählen, der sie von aller Strafe und Schuld lossprechen könne. Aus letzterer Angabe erhellt unzweifelhaft, daß dies Privilegium erst im 14. oder 15. Jahrhundert entstanden ist. Nicht mit Unrecht ist bemerkt worden, daß die Fälschung „nahezu überall erkennbar" ist.[7] Als Fälschungen haben auch zu gelten der Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen für die Kirche des hl. Augustinus in Orvieto[8] und der Ablaß von 50 Jahren für die Kirche St. Simplicianus in Mailand.[9]

Von Alexander III. (1159—81) lassen sich eine ganze Anzahl Kirchen- und Almosenablässe nachweisen. Zunächst hat er mehrmals die überlieferten Ablässe der Johanniter und Templer erneuert.[10] So-

---

[1] Goiffon, Bullaire de St. Gilles. Nîmes 1882, 78. Jaffé 10351.

[2] Loewenfeld 125: „Convenientibus ibi devotionis intuitu fidelibus christianis peccatorum suorum remissionem, sicut convenire videritis, faciatis."

[3] P. Marchegay, Chroniques des églises d'Anjou. Paris 1869, 310. Acta Sanctorum. Septembris VI 423.

[4] Brackmann, in Göttinger Nachrichten 1904, 443: „Moderatam et conpetentem penitentibus vere advenientibus remissionem peccatorum . . . . indulgere. Quod enim a tua tuorumque suffraganeorum discretione factum fuerit, nos ratum habebimus et auctoritate sedis apostolicae studebimus confirmare."

[5] Delaville I, n. 235 239 243 254. Ferreira I 2, 767. Kehr, in Göttinger Nachrichten 1899, 314 390.

[6] Pflugk-Harttung III 186 ff.

[7] Pflugk-Harttung a. a. O. Vgl. auch L. C. Goetz, in Zeitsch. f. Kirchengeschichte XV 333 ff.

[8] Kehr II 225. Empoli 390.

[9] Kehr VI 1, 96.

[10] Delaville n. 318. Ferreira I 2, 769.

dann hat er wiederholt Wallfahrerablässe verliehen. Denjenigen, die nach Jerusalem pilgerten, pflegte der Papst einen Ablaß von 1 Jahre zu erteilen.[1] Eine Ablaßbewilligung für die Rompilger findet sich im Schreiben an die Schweden vom 26. Juli 1181.[2] Der Papst erklärt in diesem Schreiben, daß er jenen, die nach reumütiger Beichte die Gräber der Apostel besuchen, je nach ihrer Entfernung von Rom, 1, 2 oder 3 Jahre von der auferlegten Buße erläßt. Bemerkenswert ist es auch, daß Alexander III. 1163 Adeligen einen Ablaß von 1 Jahre verheißt, wenn sie den der Abtei Cluni geschworenen Frieden halten würden.[3] Bei der Einweihung der Kirche St. Germain-des-Prés (Paris) im Jahre 1163 verlieh der Papst für den Besuch der Kirche vom Tage der Konsekration an (21. April) bis zum Schluß der Pfingstoktave einen Ablaß von 1 Jahre; für den Besuch am jährlichen Kirchweihfeste und an den drei folgenden Tagen wurde ein Ablaß von 20 Tagen verheißen.[4] Auch bei der Einweihung der Abteikirche von Ferrières (Diözese Sens) im November 1163 oder 1164 gewährte er einen Ablaß, dessen Höhe jedoch nicht bekannt ist.[5] Daß er aber bei solchen Gelegenheiten nur ganz mäßige Ablässe zu verleihen pflegte, zeigen die Bewilligungen in den Jahren 1164 und 1165 für die Abteikirche St. Kolumba und die Kathedrale in Sens; in beiden Fällen erteilte er bloß einen Ablaß von 20 Tagen.[6] Denselben Ablaß von

[1] In der Kreuzzugsbulle, die Alexander III. in den Jahren 1171—72 gegen die Esten erließ, heißt es: „Nos eis qui adversus dictos paganos potenter et magnanimiter decertaverint, de peccatis suis de quibus confessi fuerint et poenitentiam acceperint, remissionem unius anni, confisi de misericordia Dei et meritis apostolorum Petri et Pauli concedimus, sicut his qui sepulcrum dominicum visitant, concedere consuevimus." Migne CC 861. Jaffé 12120.

[2] Migne CC 1316: „Noveritis quod cum unusquisque secundum laborem suum debeat mercedem accipere, apostolorum limina visitantibus citra mare unum, Anglicis biennium, vestratibus autem quia remotissimi sunt, et quia se constituerunt sedi apostolicae censuales et cum maiori labore accedunt, triennium de iniuncta poenitentia peccatorum, de quibus vere compuncti sunt et confessi, de b. Petri et Pauli potestate confisi auctoritate apostolica relaxamus. Non autem dubium est quin illis qui non veniunt et censum solvant, solutio ipsa ad remissionem valeat delictorum." Jaffé 14417. Mit den Schlußworten wird kein Ablaß bewilligt.

[3] Migne CC 250. Am Anfang des Schreibens erklärt der Papst: „In remissionem peccatorum vobis iniungimus", den geschworenen Frieden zu halten. „Nos autem tam vobis quam successoribus aliis qui praedictam Ecclesiam Cluniacensem et his quae ad eam pertinent ecclesiis atque personis ecclesiasticis continuam servaverint pacem, de misericordia Dei et b. Petri et Pauli apostolorum eius meritis praesumentes, annum unum illius poenitentiae quam corde contrito et compuncto humiliter recepistis, sicut et iis qui petunt Hierosolymam, relaxamus." Jaffé 10908.

[4] Loewenfeld 133. Die Ablaßbulle schließt mit der Mahnung an die Gläubigen, „ita corde contrito et humiliato ad eundem locum annis singulis accedatis, ut non alia quam sola devotionis causa illuc accedere videamini et ab omnipotenti Domino vestrorum mereamini indulgentiam delictorum".

[5] Migne CC 278. Jaffé 10973. In dem Schreiben an König Ludwig VII. erwähnt der Papst die „remissio, quam ibi annuatim constituimus".

[6] M. Quantin, Cartulaire général de l'Yonne II, Auxerre 1860, 176 179. Jaffé 11020 11172. Der erste Ablaß konnte gewonnen werden zur Zeit des

20 Tagen verlieh er 1177 bei der Einweihung zweier Kirchen in Venedig.[1] Einen nicht näher bestimmten Ablaß soll Erzbischof Roger von York (1164—81) vom Papste für die Wohltäter der Peterskirche in Ripon erhalten haben.[2] Für die Unterstützung eines Brückenbaues bei Fucecchio (Ficiclo) hat Alexander III. einen Ablaß von 40 Tagen bewilligt, der von seinen Nachfolgern Lucius III., Urban III., Klemens III., Cölestin III., Innozenz III. usw. erneuert wurde.[3]

Nicht genügend bezeugt ist der „große Ablaß", den Alexander III. im Jahre 1179 für die Verehrung der in Genua verwahrten Reliquien des hl. Johannes Baptista verliehen haben soll.[4]

Überaus zahlreich sind die unechten Ablässe, die Alexander III. zugeschrieben werden. Einer der bekanntesten dieser Ablässe ist der große Ablaß der Markuskirche in Venedig, der, gleich andern berühmten Ablässen, unter Bonifaz IX. öfters andern Kirchen mitgeteilt worden ist. In der angeblich von Alexander III. am 10. Mai 1177 hierfür ausgestellten Bulle heißt es, daß allen, die nach reumütiger Beichte am Feste der Auffahrt Christi die Markuskirche besuchen und für deren Unterhalt einen milden Beitrag spenden, ein vollkommener Ablaß zuteil werde. Für die Festoktave wurde täglich ein Erlaß des siebten Teils der Buße verheißen[5]. Die Bulle ist sicher gefälscht.[6] Aber auch der darin verheißene Ablaß ist den Fälschungen

---

Kirchweihfestes „per sex dies annuatim", der zweite am Kirchweihfeste „vel tribus diebus praecedentibus aut sequentibus".

[1] Migne CC 1117 1242. Jaffé 12849 13456. In der ersteren Bulle heißt es: „Omnibus qui in anniversario dedicationis, vel tribus diebus ante vel tribus post, eandem [ecclesiam] contrito animo et devote et humiliter visitaverint, de poenitentia sibi iniuncta 20 dies, confisi de misericordia Iesu Christi et b. Petri et Pauli meritis, duximus indulgendos."

[2] Erwähnt in einem undatierten Schreiben der Stiftsherren von Ripon. Memorials of the Church of SS. Peter and Wilfrid, Ripon I, London 1882, 98 [Publications of the Surtees Society LXXIV].

[3] Erwähnt in einem Schreiben von Klemens IV. aus dem Jahre 1265. Schneider 254. Kehr III 481. Schneider meint, die Ablaßbriefe von Alexander III. und Innozenz III. hätten sich erhalten; allein die Schreiben, auf die er verweist, enthalten keine Ablaßbewilligung.

[4] Er wird zuerst erwähnt von Jakob von Voragine, Erzbischof von Genua († 1298) in seinem Chronicon Ianuense. Muratori, Scriptores IX 31 41. Vgl. Kehr VI 2, 285.

[5] Migne, CC. 1319 f. Jaffé 12835. Aus einer Wolfenbüttler Handschrift hat Wattenbach im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte VII (1882) 138, eine andere Überlieferung mitgeteilt: „Dominus papa largitus est talem graciam monasterio S. Marci: Quod omnis qui ingreditur ante ascensionem Domini VIII diebus, quociescumque intraverit, habebit C annos et septimam partem de omnibus peccatis indulgenciam. Et in vigilia ascensionis Domini incipit talis indulgencia, quod omnis qui confessus et contritus monasterium S. Marci intraverit, absolvitur a pena et culpa, et per octavam predictam indulgenciam, C annos videlicet et septimam partem omnium peccatorum meretur consequi. Et predictus . . . papa Alexander III consecravit monasterium S. Marci eodem die et addidit indulgenciam que sicut harena non potest dinumerari."

[6] Vgl. H. Simonsfeld, Der große Ablaß von S. Marco, in den Sitzungsberichten der phil.-histor. Klasse der bayer. Akademie der Wissenschaften 1897 II 183—89.

beizuzählen. Zu jener Zeit haben die Päpste noch keine vollkommenen Ablässe für Kirchenbesuch und Almosen erteilt. Als im Jahre 1177 Alexander III. während seines Aufenthaltes in Venedig zwei Kirchen einweihte, verlieh er jedesmal nur einen Ablaß von 20 Tagen. Der große Ablaß von S. Marco ist allem Anscheine nach erst am Anfang des 14. Jahrhunderts, wohl bald nach dem Jubiläum von 1300, aufgekommen. Am 19. Dezember 1289 hatte Nikolaus IV. für den Besuch der Markuskirche am Feste des Patrons und an Christi Himmelfahrt einen Ablaß von 1 Jahre und 40 Tagen gewährt.[1] Denselben Ablaß gewährte Bonifaz VIII. am 23. Juli 1295.[2] Von einem vollkommenen Ablasse war also damals wohl noch nichts bekannt. Allerdings erwähnt ihn bereits eine Chronik, deren Abfassung in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen ist.[3] „Aber es ist hier darauf aufmerksam zu machen, daß gerade dieser Teil der Historia aus einer Handschrift des 17. Jahrhunderts ergänzt ist, wo also leicht der damals herrschenden Überlieferung gemäß der betreffende Passus eingeschoben werden konnte."[4] Bei den übrigen venetianischen Geschichtschreibern wird der Ablaß zuerst erwähnt von dem Minoriten Paulinus († 1345) in einer noch ungedruckten Aufzeichnung,[5] und dann besonders von Andreas Dandolo († 1354).[6]

Alexander III. soll übrigens im Jahre 1177 noch verschiedene andere große Ablässe erteilt haben. In einem fabelhaften Berichte über die damaligen Ereignisse und die Flucht des Papstes nach Venedig[7] wird zunächst ein Ablaß erwähnt, den Alexander der Johanniskirche in Ponta de Salvore an der Küste von Istrien erteilt habe; „sehr große Ablässe" hätte der Papst auf seiner Durchreise auch dem Städtchen Orsero (Diözese Parenzo) bewilligt. Noch größere aber erhielt Ancona: Durch den Besuch der dortigen Kirchen in der Fastenzeit konnte man denselben Ablaß gewinnen, wie durch eine Pilgerfahrt nach Jerusalem; für den ersten Sonntag eines jeden Monats erteilte der Papst einen so großen Ablaß, als er Sand mit beiden Händen fassen konnte.[8] Baronius bezeichnet mit Recht diesen Ablaß als „lächerlich".[9] Dagegen nimmt er unbedenklich einen andern Ablaß an, den Alexander III. am 8. Mai 1177 in Ferrara gewährt haben soll. Bei der Einweihung des Hochaltars der Kathedrale hätte der Papst für den Jahrestag der Feier 1 Jahr Ablaß für schwere Sünden und einen Erlaß des siebten Teils der Buße für läßliche Sünden

---

[1] Les registres de Nicolas IV. n. 1884.
[2] Les registres de Boniface VIII. n. 290.
[3] Historia ducum Veneticorum. Mon. Germ. SS. XIV 83.
[4] Simonsfeld 186. [5] Ebd.
[6] Muratori, Scriptores XII 304.
[7] Abgedruckt bei Baronius, ad an. 1177 n. 6 f.
[8] „Tantam indulgentiam quantam arenam capere potuit cum ambabus manibus." Vgl. oben S. 157 einen ähnlichen Ablaß von Urban II. für Piacenza.
[9] Ad an. 1177 n. 49. Vgl. Kehr IV 197.

verliehen.[1] Nach den unzweifelhaft echten Ablaßschreiben Alexanders zu urteilen, darf man wohl die Bewilligung, die von den übrigen gänzlich absticht, als unecht betrachten. Sicher unecht ist der nicht näher datierte vollkommene Ablaß, den Alexander allen Kirchen der Kreuzträger verliehen hätte, als er, vor Kaiser Friedrich Barbarossa fliehend, in dem Kreuzherrenspital von Montolmo bei Macerata eine Unterkunft fand.[2] Ebenso unbegründet ist der Ablaß, den Alexander III. nach einer Inschrift am 26. Juli 1177 der Kirche S. Maria Antiqua in Verona bewilligt hätte: Am Feste Mariä Himmelfahrt und während der Oktave für Kirchenbesuch und Almosen täglich 100 Jahre, an den andern Marienfesten, vom Martinstag bis zur Oktave des Epiphanienfestes und während der Fastenzeit dreimal in der Woche 50 Jahre, endlich Absolution von Strafe und Schuld für jene, die bei ihrem Hinscheiden der Kirchenfabrik ein Legat vermachen.[3]

Andere unechte Ablässe seien nur im Vorübergehen erwähnt: 5 oder 25 Jahre für St. Simplicianus in Mailand,[4] nicht näher bestimmte Ablässe für den Dom in Siena,[5] ein vollkommener Ablaß für die Domkirche in Paderborn.[6] Der vollkommene Ablaß für Santiago wird im 2. Bande zur Sprache kommen. Unecht sind wohl auch folgende Ablässe: 1 Jahr und 2 Quadragenen für den Dom in Anagni,[7] 100 Tage für den Dom in Vercelli,[8] 2 Jahre für die römische Kirche S. Maria in Aquiro,[9] ein „großer Ablaß" für S. Bartholomaeus in Rom.[10]

Von Viktor IV., dem Gegenpapst Alexanders III., hat sich ein bemerkenswertes Ablaßprivilegium erhalten, das er im Jahre 1161 zugunsten einer klösterlichen Niederlassung bei Cremona ausgestellt hat.[11] Etliche Frauen, die das Ordenskleid genommen, hatten in der Nähe dieser Stadt die Kirche San Leonardo nebst einem Spital für

---

[1] Ad an. 1177 n. 49. Ughelli II 539. Amort I 128. Kehr V 224. Bei A. Frizzi, Memorie per la storia di Ferrara II, Ferrara 1848, 264, findet sich eine Inschrift, welche die Konsekration des Altars durch Alexander III. bezeugt, aber von einem Ablasse nichts berichtet.

[2] Die Verkündigung des Ablasses, wie sie in der Kreuzherrenkirche zu Portogruaro durch öffentlichen Anschlag zu geschehen pflegte, wird mitgeteilt von Kehr in Göttinger Nachrichten 1899, 235.

[3] O. Panvinius, Antiquitatum Veronensium libri VIII. Patavii 1648, 182. Biancolini II 414 f. Vgl. Jaffé II 765, n. 12980a.

[4] Kehr VI 1, 96.

[5] Kehr III 207. Cappelletti XVII 450.

[6] Gröne 71. Richtig ist nur, daß in den Jahren 1255 und 1257 Alexander IV. der Paderborner Domkirche partielle Ablässe gewährte, die von Gobelinus Person irrig Alexander III. zugeschrieben wurden. Vgl. H. Finke, Die Papsturkunden Westfalens, in Westfäl. Urkundenbuch V 258 404, n. 561 847 848. M. Jansen, Cosmidromius Gobelini Person. Münster 1900, 48.

[7] Kehr II 139. Bei Cappelletti VI 333 eine Aufzeichnung über die Einweihung des Domes durch Alexander III., aber ohne Erwähnung eines Ablasses.

[8] Kehr VI 2, 24.

[9] Kehr I 85. Forcella II 433.

[10] Kehr I 112. Göttinger Nachrichten 1903, 154.

[11] Veröffentlicht von Kehr in Göttinger Nachrichten 1912, 431 f.

Arme gegründet. Um die Gläubigen zu bewegen, die neue Anstalt zu unterstützen, verlieh Viktor IV., der am 14. Mai 1161 der Einweihung der Kirche beigewohnt hatte, folgenden Ablaß: Wer vom Tage der Weihe an bis zur Oktave des Festes des Erzengels Michael die Kirche besucht und ein Almosen spendet, erhält 1 Jahr Ablaß für schwere Sünden und einen Erlaß des vierten Teils der läßlichen Sünden; zudem werden auferlegte Bußwerke, die man aus Nachlässigkeit, vor Scham oder Müdigkeit nicht verrichtet hat, gänzlich erlassen. Für das jährliche Kirchweihfest wird ein Ablaß von 40 Tagen für schwere Sünden und ein Erlaß des vierten Teils der läßlichen Sünden verheißen.

Lucius III. hat den Almosenablaß der Johanniter mehrmals erneuert.[1] Zudem erteilte er 1182 einen Ablaß von 8 Tagen für den Besuch einer Kirche in Venedig.[2] Einen andern Ablaß von 30 Tagen verlieh er 1185 für Beiträge zum Bau einer Brücke bei Pisa.[3] Letztere Bewilligung beginnt mit den Worten: „Quoniam, ut ait Apostolus", und enthält die Formel: „In peccatorum remissionem iniungimus." Ähnlich lauten viele spätere päpstliche und bischöfliche Schreiben, sowie auch das Musterformular, das auf der Lateransynode vom Jahre 1215 für Almosensammlungen vorgeschrieben wurde. Man hüte sich indessen, derartige Schreiben als Ablaßbewilligungen zu betrachten, wenn nicht am Schlusse die Verleihung eines bestimmten Ablasses ausdrücklich erwähnt wird. So enthält z. B. das Schreiben, worin Lucius III. in den Jahren 1182—83 die Gläubigen ermahnt, zur Befestigung des Klosters Lérins Beiträge zu spenden, keine Ablaßbewilligung.[4] Für den Besuch der Klosterkirche in Blesle gewährte der Papst im Jahre 1185 einen Ablaß von 10 Tagen, wobei er hervorhob, daß diese Kirche eine ähnliche Vergünstigung schon von seinen Vorgängern Urban II., Paschalis II., Calixt II. und Alexander III. erhalten hatte.[5] Einen nicht näher bestimmten Ablaß erhielt eine Kirche in Reims.[6]

Als echt darf man wohl den Ablaß von 12 Tagen für schwere Sünden betrachten, den nach einem Chronisten des 13. Jahrhunderts Lucius III. am 29. Juni 1184 bei seiner Anwesenheit in Faenza

---

[1] Delaville n. 631 668 743. Göttinger Nachrichten 1899, 328 403 f.

[2] Pflugk-Harttung III 410.

[3] Pflugk-Harttung III 320. Kehr III 375.

[4] Kehr, in Göttinger Nachrichten 1900, 426.

[5] A. Chassaing, Spicilegium Brivatense. Recueil de documents historiques relatifs au Brivadois et à l'Auvergne. Paris 1886, 20: „Quoniam dignum est et a consuetudine ecclesiastica nullatenus alienum, ut hii qui in precipuis sollempnitatibus ad ecclesias devota mente concurrentes, suorum debeant percipere veniam delictorum, nos, vestigia patrum et predecessorum nostrorum pie recordationis Urbani, Paschasii (!), Calixti atque Alexandri Romanorum Pontificum sequentes, hiis qui ad monasterium vestrum quod in honore b. Petri noscitur esse constructum, in festo apostolorum Petri et Pauli devote concurrerint, de penitentia ipsis iniuncta decem dies, confisi de ipsorum apostolorum meritis, relaxamus." Vgl. oben S. 160.

[6] Marlot II 415 teilt bloß den Anfang der Bulle mit.

erteilt hat.[1] Unsicher ist der Ablaß aus demselben Jahre für die Marienkirche in Carpi.[2] Bei der Konsekration des Domes in Modena am 12. Juli 1184 hat Lucius III. nach einer Inschrift 40 Tage Ablaß für schwere Sünden und einen Erlaß des vierten Teils der läßlichen Sünden verliehen.[3] Wie es sich mit der Echtheit dieses Privilegiums verhalte, bleibe dahingestellt.

Den Fälschungen beizuzählen ist der Ablaß von 14 Jahren für S. Simplicianus in Mailand[4], und ganz besonders ein Privilegium vom Jahre 1184, das die Kirche des hl. Laurentius in Verona zu besitzen vorgab: Wenn in dieser Kirche für einen Verstorbenen am ersten Mittwoch nach dessen Hinscheiden ein Hochamt gehalten wird, so soll seine Seele aus dem Fegfeuer erlöst werden.[5] Unecht ist wohl auch der Ablaß von 1 Jahre, den Lucius III. nach einer anonymen Aufzeichnung bei der Heiligsprechung des Bischofs Bruno von Segni († 1123) erteilt haben soll.[6] Es läßt sich für Segni ein Bischof Bartholomäus, welcher der Heiligsprechung beigewohnt und selber, gleich den andern anwesenden Bischöfen, einen Ablaß von 40 Tagen erteilt hätte, erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisen.[7]

Von Urban III. ist nur der eine und andere Ablaß sicher bezeugt, so aus den Jahren 1186—87 der Ablaß von 20 Tagen zugunsten der Kirche St. Stephan in Besançon[8] und die Erneuerung des überlieferten Almosenablasses der Johanniter.[9]

Allerhand große Ablässe soll Urban III. in Verona und in der Umgebung dieser Stadt verliehen haben. Eine alte Aufzeichnung berichtet, der Papst habe am Ostermontag 1186 in der Peterskirche zu Verona das Hochamt gehalten und dann einen Kardinal beauftragt, zu predigen und den anwesenden Gläubigen einen Ablaß zu spenden: den Italienern wurde 1 Jahr und 20 Tage erlassen, jenen aber, die von jenseits des Meeres gekommen waren, 3 Jahre und 30 Tage. Dieser Ablaß sollte jedes Jahr am Ostermontag gewonnen

---

[1] M. Tabarrini, Cronache dei secoli XIII e XIV. Firenze 1876, 785. [Documenti di storia italiana VI]. Kehr V 151: „Placuit ipsi pontifici in eadem missa, quam suo proprio ore celebraverat, huic Faventine ecclesie tale privilegium concedere, quod omnibus presentibus ad b. Petri festum venientibus annuatim duodecim dierum criminalium peccatorum adhiberetur remissio."

[2] In einer erst 1514 angebrachten Inschrift, die sicher ungenaue Angaben enthält, heißt es, Lucius III. habe bei der Konsekration der Kirche „quamplurimas indulgentias" bewilligt. Memorie storiche e documenti sulla città di Carpi I, Carpi 1877, 112 128. Kehr V 406.

[3] In der Inschrift heißt es: „40 dierum poenam de criminalibus de quibus confessi fuerint, et quartam partem venialium singulis annis . . . omnibus qui ei in festo ipsius honorem exhibuerint, remisit." Muratori, Scriptores XI 54. Kehr V 312 f.

[4] Kehr VI 1, 97.

[5] Biancolini I 378 f. Das erdichtete Privilegium ist am 31. Mai 1488 von Innozenz VIII. bestätigt worden.

[6] Acta Sanct. Iulii IV 476. Kehr II 132.

[7] Gams 725.

[8] Kehr, in Göttinger Nachrichten 1902, 478.

[9] Delaville n. 767.

werden können. Urban habe auch einen von Lucius III. erteilten Ablaß bestätigt. Im folgenden Jahre habe der Papst am 29. Juni in derselben Kirche wieder zelebriert und durch einen Kardinal einen ähnlichen Ablaß verkünden lassen, mit dem Zusatze, daß während der Oktave des Apostelfestes ein 40tägiger Ablaß zu gewinnen sei.[1] Die Richtigkeit dieser Angaben darf wohl bezweifelt werden. Ebenso zweifelhaft ist der Ablaß, den nach einer andern alten Aufzeichnung Urban III. im Jahre 1187 bei der Einweihung des Domes in Verona erteilt haben soll.[2] Am Schlusse der Predigt, die er bei dieser Gelegenheit hielt, hätte er für den Besuch der Kirche am Tage der Konsekration und an den vierzig folgenden Tagen 2 Jahre Ablaß erteilt, 40 Tage aber für den Jahrestag; zudem hätte er die vergessenen Sünden erlassen.[3] Namentlich die letztere Bestimmung, die wohl öfters in bischöflichen, aber nur ganz ausnahmsweise in päpstlichen Ablaßbriefen vorkommt, macht das Privilegium verdächtig. Eine andere viel einfachere und daher zuverlässigere Aufzeichnung berichtet bloß, Urban III. habe bei der Einweihung für das jährliche Kirchweihfest einen Ablaß bewilligt.[4]

Sicher gefälscht ist das Ablaßprivilegium aus dem Jahre 1186 für die Kirche des hl. Julianus in Lepia bei Verona.[5] Für den Jahrestag der Einweihung wird ein Ablaß von 1 Jahre und 40 Tagen für schwere Sünden nebst einem Erlaß des vierten Teils der läßlichen Sünden verheißen; dazu kommen verschiedene andere Privilegien, wie sie häufig in bischöflichen Ablaßschreiben jener Zeit verzeichnet sind;[6] endlich wird noch für das Fest des hl. Julianus ein Ablaß von 1 Jahr und für jede milde Gabe ein solcher von 40 Tagen in Aussicht gestellt.

Erdichtet ist ebenfalls der durch eine Inschrift bezeugte Ablaß für die Kirche S. Maria in Stellis in der Veroneser Diözese: Für

---

[1] O. Panvinius, Antiquitatum Veronensium libri VIII. Patavii 1648, 186. Biancolini I 106 f. Ughelli V 807.

[2] Ughelli V 809 f.

[3] „Insuper quoque dicimus et hortamur, ut unusquisque subtiliter et diligenter cogitet et recordetur de suis peccatis, et de omnibus illis de quibus recordari non potest, poeniteat et cum sacerdote confessionem faciat et poenitentiam accipiat. Oblita namque delicta de quibus recordari non potest, et per fraudem non steterit, quin recordetur, Deus ei ea oblita dimittat et parcat, et nos dimittimus ea et indulgemus, cum quocunque tempore ad memoriam reduxerit, cum sacerdote confessionem faciat."

[4] Panvinius 186.

[5] Ughelli V 807 f. Ducange IV 347. Jaffé 15688.

[6] „Fractiones votorum, ita ut ad ea redeant, excessus (d. h. offensas) parentum, nisi fuerint enormes, poenitentibus in carantena unum annum de feriis (gemeint sind die „feriae legitimae", Montag, Mittwoch und Freitag, an denen das Jahr hindurch außerhalb der strengeren 40tägigen Bußzeit zu fasten war), de quadragesima 7 dies, in solemni poenitentia advenientibus calciamenta restituimus, mulieribus quae nolentes parvulos oppresserunt, ecclesiae introitum." Die Fälscher haben einfach einen echten bischöflichen Ablaß, der 1238 zugunsten einer Marienkirche in Verona verliehen wurde (vgl. Biancolini III 92 f.), Urban III. zugeschrieben.

den Besuch des Gotteshauses am jährlichen Kirchweihfest und an den 15 folgenden Tagen Nachlassung aller vergessenen Sünden „von Strafe und Schuld", zudem 40 Tage Ablaß für Almosen; an den Marienfesten und an jedem Sonntag 1 Jahr und 240 Tage.[1]

Den Fälschungen darf man auch beizählen das Ablaßprivilegium, das die Abtei St. Nikolaus in Angers von Urban III. erhalten haben wollte.[2] Sehr mit Unrecht haben übrigens etliche ältere Autoren in diesem Privilegium die Bewilligung eines Ablasses für Verstorbene gefunden;[3] es ist darin nur von den Lebenden die Rede.

Unecht ist der Ablaß von 1 Jahr und 1 Quadragene, den Gregor VIII. im Jahre 1187 für Besuch der Kirchen der Augustiner erteilt haben soll.[4] Der Almosenablaß, den zuerst dieser Papst und dann seine Nachfolger für Geldbeiträge zu Kreuzzugszwecken verliehen haben, wird füglicher weiter unten bei den ältesten Kreuzablässen seine Stelle finden.

Klemens III. erneuerte den bereits von Urban III. bewilligten Ablaß für den Bau einer Brücke in Pisa.[5] Ebenso erneuerte er die überlieferten Ablässe der Johanniter[6] und der Templer.[7] Einen Ablaß von 10 Tagen verlieh er 1188 für Teilnahme an der feierlichen Prozession, die an Mariä Lichtmeß in der Kirche S. Maria de Castello zu Genua stattfand.[8] Unsicher ist der Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen für die römische Basilika S. Maria Major.[9] Der Ablaß von 100 Tagen für eine Kirche in Orléans, den etliche Klemens III. zuschreiben,[10] ist am 2. August 1267 von Klemens IV. verliehen worden.[11]

Cölestin III. erneuerte wieder die Ablässe der Templer[12] und der

---

[1] Ciaconius I 1127. Amort I 128.

[2] L. le Peletier, Rerum scitu dignissimarum a prima fundatione monasterii S. Nicolai Andegavensis Epitome. Andegavi 1635, 78: „Dominus Papa Urbanus III. septimam partem de iniunctis sibi poenitentiis, peccata oblita, vota fracta si ad ea redierint, offensas patrum et matrum sine iniectione manuum, transgressiones iuramentorum in quibus capitale [non] dignoscitur, misericorditer relaxat." Auch bei Morinus 779.

[3] Lerma, Sekretär der Ablaßkongregation, erwähnt als der erste in einem 1731 verfaßten Gutachten (bei Amort, Supplementum. Aug. Vind. 1736, 54) den Ablaß, den Urban um 1186 in Angers für die Verstorbenen erteilt hätte: „Refert Mabillon in Praefatione ad Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti saeculi V. ex Epitome fundationis abbatiae S. Nicolai Andegavensis (bei Mabillon ist a. O. nichts dergleichen zu finden, Lerma hatte wohl Morinus im Auge), Urbanum III. circa an. 1186 benemeritis de eadem abbatia tam in vita quam post eorum mortem septimam de iniunctis poenitentiis partem relaxasse." Diese irrige Behauptung haben dann andere wiederholt, so Theodorus a Spiritu sancto, Tractatus dogmatico-moralis de indulgentiis I, Romae 1743, 389. G. Rothfischer, Ablaß und Jubeljahr I, Regensburg 1751, 617.

[4] Empoli 391. Kehr III 377.

[5] Pflugk-Harttung III 356. Kehr III 376.

[6] Delaville n. 852.

[7] G. Fejér, Codex diplom. Hungariae II, Budae 1829, 241. Jaffé 16361.

[8] Kehr VI 2, 297. [9] Kehr I 56.

[10] Migne CIV 1467. L. G. Goetz, in Zeitschr. f. Kirchengesch. XV 327.

[11] Jaffé 16519. [12] Loewenfeld 247.

Johanniter.[1] Auch erneuerte er 1191 den Ablaß von 30 Tagen für den Bau einer Brücke in Pisa.[2] In demselben Jahre soll er, einer alten Inschrift zufolge, bei der Konsekration der römischen Kirche St. Johannes vor der lateinischen Pforte einen Ablaß von 40 Tagen erteilt haben.[3] Ein Ablaß von 10 Tagen für eine Kirche in Genua wird aus dem Jahre 1193 erwähnt.[4] Gut bezeugt ist der Ablaß von 20 Tagen (2. Juni 1194) für eine Klosterkirche (Bellae-Vallis) in der Diözese Besançon.[5] Ob Cölestin in der Tat 1195 einen bemerkenswerten Ablaß, den der Metzer Bischof Bertram für eine Kirche in Metz verliehen, bestätigt habe, mag dahingestellt bleiben.[6] Die Päpste hatten nicht die Gewohnheit, Vergünstigungen zu gewähren, wie sie in dem betreffenden Bestätigungsschreiben aufgezählt werden. Unsicher sind die Ablässe für die römischen Kirchen St. Eustachius (2 Jahre) und St. Bartholomäus (unbestimmt).[7] Dagegen kann der Ablaß von 20 Tagen für die Kirche St. Moritz (Diözese Sitten) vom 1. April 1196 als sicher gelten;[8] ebenso die Bestätigung (28. Mai 1196) des von Alexander III. verliehenen 20tägigen Ablasses für St. Germain-des-Prés[9] und ein Ablaß von 40 Tagen (23. April 1197) für Beiträge zum Dombau von Aarhus in Dänemark,[10] sowie ein Ablaß (7. Aug. 1197) von 1 Jahr bzw. von 20 Tagen für die Kirche von Tepl in Böhmen.[11] Auch der Ablaß von 100 Tagen, den Cölestin den Wohltätern eines

[1] Delaville n. 946. Göttinger Nachrichten 1899, 409. Gefälscht ist sicher die von Delaville I 577 n. 911 als echt angenommene Bulle zugunsten der Johanniter vom 11. Juli 1191.

[2] Kehr III 376. Göttinger Nachr. 1903, 634.

[3] Kehr I 108. [4] Kehr VI 2, 298.

[5] Loewenfeld 255.

[6] „Quod Bertrannus . . . indulsit, ratum habemus et auctoritate apostolica confirmamus. Quicunque igitur bis in anno . . . ecclesiam vestram visitabunt, a peccatis (soll heißen offensionibus) patrum et matrum, quae sine laesione fuerunt, de parte Dei et nostra se noverint absolutos, poenitentias et peccata quae ab eorum memoria recesserunt, remittimus, et de poenitentiis sibi iniunctis 40 dies. Praeterea si qui sanctorum limina adire proposuerint, et de expensis viae necessariis iuxta consensum episcopi, vel eius quem episcopus loco eius delegaverit, ecclesiae vestrae in remissionem peccatorum conferre voluerint, viam et peregrinationem auctoritate Dei et nostra eis indulgemus." Tabouillot IV 160 f. Migne CVI 1106. Jaffé 17260. G. Voigt, Bischof Bertram von Metz 1180—1212, in Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte V 1, Metz 1893, 41 77. Daß „offensionibus" statt „peccatis" zu lesen ist, ergibt sich aus der Parallelstelle in zahlreichen Ablaßbriefen jener Zeit. Lea 164, der dies übersehen hat, schreibt ganz irrig: „There is a curious allusion to the sins of fathers and mothers not involving restitution, as though sin was heritable."

[7] Kehr I 97 113.

[8] Pflugk-Harttung III 403.

[9] Loewenfeld 262.

[10] Migne CCVI 1211. Jaffé 17524.

[11] Friedrich I 330 n. 362. Jaffé 17577: „Universis ad ecclesiam, quae . . . est erecta in villa, quae Tepla dicitur, in die, quo primo reddetur munere consecrationis insignis, devote convenientibus annum unum, postmodum autem in eodem die, per annos singulos recurrente, omnibus ad eam accedentibus, seu de bonis a Deo sibi collatis ei auxilium impendentibus, viginti dies de iniunctis eis poenitentis misericorditer relaxamus."

von ihm zu Rom erbauten Spitals gewährt haben soll, bietet keine besondere Schwierigkeit.[1]

Den Fälschungen sind folgende Ablässe beizurechnen: Vollkommene Ablässe für Unterstützung der Brüder vom heiligen Grabe,[2] für die Kirche St. Stephan in Bologna,[3] für eine andere Kirche in der Diözese Ferrara,[4] 100 Jahre Ablaß für St. Simplicianus in Mailand,[5] 40 Tage Ablaß von schweren Sünden und Erlaß eines Drittels der läßlichen Sünden für ein italienisches Spital.[6]

Innozenz III. hat, abgesehen von dem Kreuzzugsblasse, nur wenige Ablässe erteilt. Den Pilgern nach Rom und Compostela hat er, wie er selber berichtet, einen Ablaß verliehen, über den jedoch nichts Näheres bekannt ist.[7] Einen Ablaß von 1 Jahre verlieh er 1208 den Teilnehmern an der Prozession, bei welcher jedes Jahr das Veronikabild von der Peterskirche nach dem Heiliggeistspital übertragen wurde.[8] Denselben Ablaß von 1 Jahre gewährte er 1208 anläßlich der Konsekration eines Altars in Fossanova.[9] Für den Besuch des Domes in Hildesheim an Mariä Verkündigung hat er unterm 10. September 1209 einen Ablaß von 40 Tagen verliehen.[10] Ein Ablaß von 40 Tagen wurde auch unterm 4. Januar 1216 den frommen Verehrern der Reliquien des hl. Dionysius in St. Denis zugesagt.[11] Ein nicht näher bestimmter Ablaß, den Innozenz III. im Jahre 1209 für den Bau einer Brücke in Lyon erteilt haben soll,[12] gehört Innozenz IV. an.[13] Doch erneuerte Innozenz III. den 30tägigen Ablaß, den mehrere seiner Vorgänger für den Bau einer Brücke bei Pisa gewährt hatten,[14] ebenso den 40tägigen Ablaß für die Brücke bei Fucecchio.[15] Auch

---

[1] Kehr I 111. [2] Jaffé 16708.

[3] Migne CCVI 1247. Jaffé 17240. Kehr V 267.

[4] Kehr V 232. [5] Kehr VI 1, 97.

[6] Kehr, in Göttinger Nachr. 1903, 633.

[7] Migne CCXIV 83. Potthast 95. Schreiben vom 21. April 1198. Denjenigen, die den päpstlichen Legaten in ihrem Vorgehen gegen die Häretiker „astiterint fideliter et devote, illam peccatorum suorum concedentes, quam b. Petri vel Iacobi limina visitantibus indulgemus".

[8] Migne CCXV 1271. Potthast 3260.

[9] Migne CCXV 1436. Potthast 1436: „Ut ipsius altaris consecratio veneranda singulis annis devotius celebretur, universis qui ad celebritatem consecrationis ipsius infra quindecim dies devote convenerint, de iniunctis sibi poenitentiis pro peccatis indulgentiam unius anni concedimus, de illius pietate confisi qui est remissio peccatorum."

[10] Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim I 604 n. 632. Nach Potthast II 2052 n. 3800a, der sich auf Binterim-Floß, Additamentum ad prospectum Supplementi conciliorum Germaniae. Coloniae 1852, 11, beruft, hat Innozenz III. unter demselben Datum dem Dome von Halberstadt ein ähnliches Privilegium erteilt. Es handelt sich aber um eine Verwechslung mit der Urkunde von Hildesheim.

[11] Acta Sanct. Aprilis I 745. Migne CCXVII 241. Potthast 5043. Schreiben vom 4. Januar 1216.

[12] Potthast 3799.

[13] Chevalier, Regeste dauphinois II n. 9059.

[14] Kehr III 376. Göttinger Nachr. 1903, 634.

[15] Schneider 254.

den schon öfters erwähnten Ablaß der Johanniter[1] und Templer[2] hat er wiederholt bestätigt. Letzteren Ablaß, nämlich den Erlaß des siebten Teils der Buße, hat er auch den Mitgliedern der Bruderschaft des von ihm in Rom gegründeten Heiliggeistspitals verliehen.[3] Weitere sicher nachweisbare Ablässe, die Innozenz III. für Almosen und Kirchenbesuch erteilt hätte, sind nicht bekannt.

Der Ablaß von 10 Tagen aus dem Jahre 1216 für ein Gebet zu Ehren des Veronikabildes ist nicht genügend bezeugt.[4] Nicht den geringsten Glauben verdienen zwei Ablässe von 100 und 200 Tagen für kurze Gebete.[5] Der Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen für Westminster, der hier und da Innozenz III. zugeschrieben wird,[6] stammt von Innozenz IV.[7] Unrichtig ist es, daß Innozenz III. jenen, die für den König von Frankreich beten würden, einen Ablaß von 100 Tagen verliehen habe.[8] Einen derartigen Ablaß hat zuerst Innozenz IV. bewilligt, und zwar nur von 10 Tagen.[9] Offenbare Fälschungen sind folgende Ablässe: 1000 Jahre usw. für Grottaferrata,[10] 5 Jahre und 5 Quadragenen für die Markuskirche in Viterbo,[11] 3 Jahre und 3 Quadragenen für eine Kirche in Rieti.[12]

Aus den vorstehenden Mitteilungen ergibt sich, daß die Lateransynode im Jahre 1215 mit vollem Recht auf das Maßhalten hinweisen konnte, das die Päpste bei Verleihung von Ablässen für Almosen und Kirchenbesuch zu beobachten pflegten. Indem die Synode dasselbe Maßhalten den Bischöfen empfiehlt, verordnet sie, daß fürderhin bei der Einweihung von Kirchen nur ein Ablaß von 1 Jahr, und für den Jahrestag der Kirchweihe ein Ablaß von 40 Tagen verliehen werde. Mit dieser Bußermäßigung von 40 Tagen solle man sich auch begnügen bei Ablaßbewilligungen, die hie und da für andere Zwecke zu geschehen pflegen. Diese Anordnung glaubte die Synode treffen zu sollen, da etliche Bischöfe sich nicht scheuten, allzu große Ablässe

---

[1] Delaville n. 1074 1175.

[2] Prutz, Malteser Urkunden 46.

[3] Dies bezeugt Giraldus von Cambrien, der unter Innozenz III. in die Bruderschaft eintrat. Giraldi Opera I, London 1861, 138.

[4] Matthäus Paris. III 7 berichtet um die Mitte des 13. Jahrhunderts, Innozenz III. habe 1216 nach einem Wunder, das an dem Veronikabilde geschehen, zu Ehren dieses Bildes ein Gebet verfaßt und denjenigen, die es verrichten würden, 10 Tage Ablaß verliehen, „ita ut quotiescunque repetatur, totiens dicenti tantumdem indulgentiae concedatur. Multi igitur eandem orationem cum pertinentiis memoriae commendarunt."

[5] Mitgeteilt von W. Levison aus einer Handschrift des 14. Jahrhunderts. Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde XXXII (1907) 412.

[6] So von Lea 146, der geneigt ist, darin eine „political concession to royalty" zu sehen.

[7] Migne CCXVII 178. Potthast I S. 294, unterm 31. Mai 1208; II n. 15417.

[8] Amort I 191. [9] Tardif 12.

[10] A. Kircher, Latium. Amstelodami 1671, 61. Ebenda werden noch andere fabelhafte Ablaßverleihungen späterer Päpste erwähnt. Vgl. dazu Papebroch, Propylaeum ad Acta Sanct. Maii. Paralipomena 103.

[11] Ughelli I 1408.

[12] Acta Sanct. Aprilis II 536. Ughelli I 1202. Cappelletti V 316.

zu gewähren, was zur Folge hätte, daß die kirchliche Schlüsselgewalt verachtet und die Bußsatisfaktion entnervt werde.[1]

* * *

Sehen wir nun, in welcher Weise die Bischöfe von ihrer Vollmacht, Ablässe zu erteilen, während des 12. Jahrhunderts bis zur Lateransynode Gebrauch gemacht haben.

Im Jahre 1100 soll Erzbischof Anselm von Mailand bei der Einweihung der dortigen Dreifaltigkeitskirche den Besuchern dieses Gotteshauses einen Erlaß des dritten Teils der Sündenstrafen (remissionem suorum tertiae partis delictorum) verheißen haben.[2] Die Echtheit dieser Ablaßurkunde wird zwar von Muratori in Zweifel gezogen;[3] doch hat sie Giulini,[4] dem Savio[5] beistimmte, mit guten Gründen in Schutz genommen.

Aus demselben Jahre stammt ein Ablaß, den der hl. Odo, Bischof von Urgel (1094—1122), den Mitgliedern einer von ihm an der Abteikirche Lillet gegründeten Bruderschaft erteilte: Denjenigen, die der Bruderschaft beitreten und bestimmte Beiträge spenden würden, sollte die Hälfte der Buße für die geringeren wie für die schwereren Sünden erlassen werden.[6] Einen andern Ablaß gewährte Odo in den ersten Jahren seiner Regierung für die Restauration seiner Kathedrale: Den Gläubigen, die nach ihrem Vermögen zur Restauration der Kirche beisteuern wollten, wurden zwei Drittel der auferlegten Buße erlassen; das übrige Drittel konnte man ebenfalls ablösen, wenn man einer Bruderschaft beitreten und den vorgeschriebenen Mitgliederbeitrag geben wollte.[7]

---

[1] Mansi XXII 1050: „Quia per indiscretas et superfluas indulgentias, quas quidam ecclesiarum praelati facere non verentur, et claves ecclesiae contemnuntur et poenitentialis satisfactio enervatur, decernimus ut, cum dedicatur basilica, non extendatur indulgentia ultra annum, sive ab uno solo, sive a pluribus episcopis dedicetur, ac deinde in anniversario dedicationis tempore 40 dies de iniunctis poenitentiis indulta remissio non excedat. Hunc quoque dierum numerum indulgentiarum litteris praecipimus moderari, quae pro quibuslibet causis aliquoties conceduntur, cum Romanus Pontifex, qui plenitudinem obtinet potestatis, hoc in talibus moderamen consueverit observare."

[2] J. P. Puricelli, Ambrosianae Mediolani Basilicae monumenta I, Mediolani 1645, 481 f. Ughelli IV 124. Migne CLV 1661 f.

[3] Muratori, Anecdota I, Mediolani 1697, 244 f.

[4] Giulini II 684 ff.

[5] F. Savio, Gli antichi Vescovi d'Italia. La Lombardia I, Firenze 1913, 459.

[6] Villanueva XI 185: „De minimis peccatis, unde penitentiam acceperint, medietatem indulgeo . . . De octo vero viciis criminalibus, si penitentiam ex ullo horum acceperit, similiter ex medietate sit a Deo absolutus."

[7] Villanueva XI 186 f. Bischof Odo verkündet, er habe mit seinem Klerus in Beratung gezogen, wie die untergebenen Gläubigen „a diaboli laqueis suas liberare valerent animas". Es wurde beschlossen, daß „singuli quique omnium peccatorum suorum ab ipsa sui nativitate usque in praesentem diem commissorum veram facerent confessionem veramque acciperent poenitentiam. Dehinc pro accepta vera poenitentia et pro illorum sustentatione fragilitatis", sollten sie zur Restauration der Kathedrale beisteuern; der Bischof aber „illis qui vere de propriis culpis confessi fuerint vereque poenituerint et ad ecclesiam restau-

Nachlaß vom siebten Teil der Buße gewährte um 1105 der Bischof Benedikt von Nantes für den Besuch eines von ihm eingeweihten Gotteshauses am jährlichen Kirchweihfeste.[1]

G. Berardi, Benediktiner im Kloster St. Klemens zu Casauria (Pescara) in Süditalien, schrieb um 1182 eine Geschichte seiner Abtei. Darin berichtet er, daß bei der Einweihung eines Altars im Jahre 1005 durch Bischof Gualterus von Valve für den Jahrestag der Konsekration 1 Jahr, beziehungsweise 40 Tage Ablaß erteilt worden sei.[2] Bei der Einweihung zweier neuer Altäre durch Bischof Dodo von Valve und Grimoaldus von Penna wurde der frühere Ablaß um 2 Jahre erhöht.[3]

Ein Drittel der Buße erließen um 1110 mehrere englische Bischöfe denjenigen, die zum Bau der Abteikirche von Croyland (Grafschaft Lincoln) beisteuern würden.[4]

In den Jahren zwischen 1102—14 erließ der päpstliche Legat Richard, Bischof von Albano, ein Schreiben zugunsten der Johanniter. Darin bevollmächtigte er letztere, ihren Wohltätern, falls diese wegen irgendeiner schweren Sünde an den Freitagen zu fasten hätten, dies Bußfasten zu mildern.[5]

Den Wohltätern eines Spitals in Portalbera erließ um 1114 der Bischof Guido von Pavia ein Drittel der Buße für schwere und die Hälfte für läßliche Sünden.[6]

Anläßlich der Einweihung der Kirche von Tolba im Jahre 1118 erließ Bischof Dalmatius von Roda in Spanien denjenigen, die einen bestimmten Beitrag spenden würden, 40 Tage der Buße für schwere Sünden und ein Drittel für geringere Vergehen.[7]

---

randam ex suis bonis dederint, confisus Dei misericordia, indulget duas partes illius poenitentiae, quam corporaliter facturi erant, ex parte Dei omnipotentis". Ferner wurde bestimmt „ad honorem Dei et ad illorum animarum salutem", daß die Mitglieder der Bruderschaft „essent soluti de tertia residua parte poenitentiae corporalis".

[1] Martène, Thesaurus I 316: „Communi assensu cleri, procerum et plebis statuimus, ut quicunque ad annuam solemnitatem dedicationis . . . confessi convenirent, a Deo et ab ipso archiepiscopo et a me et successoribus meis remissionem septimae partis poenitentiarum suarum perciperent."

[2] d'Achéry V 477. Muratori, Scriptores II 2, 877: „Remissio fit omnibus advenientibus de poenitentia criminalium peccatorum integer annus et 40 dies de venialibus." Vielleicht soll es heißen: „venialium peccatorum annus et 40 dies de criminalibus". So lauten wenigstens manche andere bischöfliche Ablaßbriefe.

[3] d'Achéry 498. Muratori 893.

[4] Mabillon, Annales V 538. [5] Delaville I 12 f. n. 8.

[6] F. Legè e V. Gabotto, Documenti degli archivi Tortonesi relativi alla storia di Voghera. Pinerolo 1908, 16 ff.: „Omnibus qui in eius subsidio de suis facultatibus misericorditer adiutorium dederint, capitalium criminum suorum terciam partem et minorum peccatorum medietatem, de quibus videlicet veraciter compuncti ad poenitentiam per manus sacerdotum canonicum iudicium susceperunt . . . condonamus."

[7] España sagrada XLVI 227: „Fecimus absolutionem, ut omnis homo qui ibi accepisset penitentiam de criminalibus peccatis, si daret ibi solidum vel valente in pretio, esset absolutus de 40 diebus, et de aliis peccatis tertiam partem."

Als im Mai 1119 der Erzbischof Landulf von Benevent die Reliquien einiger Märtyrer auffand, erließ er, wie der Chronist Falco als Augenzeuge berichtet, bei der Übertragungsfeier den anwesenden Gläubigen ein Viertel der Buße; denselben Ablaß konnten jene gewinnen, die bis zum Schlusse der Oktave des Festes Petri und Pauli zur Verehrung der Reliquien nach Benevent kamen.[1] Fünf Jahre später wurde zu Benevent der Leib des hl. Barbatus aufgefunden. Zu dessen Ehre weihte Erzbischof Roffrid am 31. Mai 1124 einen Altar ein und erteilte bei dieser Gelegenheit einen nicht näher bestimmten Ablaß.[2]

Für Beiträge zum Wiederaufbau des Domes von Llandaff erließ im Jahre 1120 Erzbischof Ralph von Canterbury ein Viertel der Buße.[3] Diesen Ablaß bestätigte fünf Jahre später der päpstliche Kardinallegat Johann von Crema, mit Beifügung eines Ablasses von 14 Tagen.[4] Um dieselbe Zeit hat Bischof Everard von Norwich einen nicht näher bestimmten Ablaß zugunsten einer Kirche in Horsham verliehen.[5]

Einen sonderbaren Ablaß hat im Jahre 1120 der Bischof Gelmirez von Santiago gespendet. Dieser Prälat wollte Geld an die päpstliche Kurie senden. Zur größeren Sicherheit übergab er es zuverlässigen Männern seiner Diözese, die an dem Kreuzzuge nach Palästina sich beteiligen wollten. Diese brachten das Geld nach Montpellier, wo es von Cluniazensern in Empfang genommen wurde. Dem einen waren 10 Unzen Gold anvertraut worden, einem andern 8 usw. Soviel Unzen nun ein jeder übernahm, so viel Bußjahre wurden ihm vom Bischof nachgelassen.[6]

Merkwürdig ist auch eine ablaßähnliche Verheißung der Mönche von Farfa. Indem sie um 1120 den treuen Untertanen der Abtei verschiedene Privilegien gewährten, versprachen sie, für jene, die ihre Bewilligung achten, zu beten, daß ihnen 7 Jahre ihrer Buße erlassen werden.[7] Die Mönche wußten wohl, daß sie nicht, wie die Bischöfe,

---

[1] Muratori, Scriptores V 94. Migne CLXXIII 1178: „Quartam partem peccatorum . . . condonavit."

[2] Muratori 100. Migne 1189. Falco sagt bloß: „Peccatorum partem, divina favente clementia, condonavit." Nach St. Borgia (Memorie istoriche della pontificia città di Benevento III 1, Roma 1769, 69) sind dies die ältesten bekannten Ablässe, die von den Erzbischöfen von Benevent erteilt worden sind.

[3] Liber Landavensis, ed. J. G. Evans. Oxford 1893, 87. Haddan I 315: „De onere penitentie sue, quod sibi a suis confessoribus impositum est, quartam partem ei de misericordia Dei et potestate nostri ministerii confisi relaxamus."

[4] Lib. Landav. 48. Haddan I 318: „In remissionem vobis iniungimus peccatorum", Beiträge zu spenden. „Nos quoque . . . indulgentiam quam Cantuarienses archiepiscopi fecerunt, apostolica auctoritate firmantes. Preterea de habundantia sedis apostolice XIV vobis dies de vestra remittimus penitentia."

[5] Gallia Christ. I 245. Acta Sanctor. Oct. III 284.

[6] Historia Compostelana II 16, in España sagrada XX 292. Migne CLXX 1056.

[7] Giorgi V 317 n. 1324: „Qui observator et defensor huius fuerit constitutionis, Deum omnipotentem et eius sanctissimam genitricem omnesque sanctos pro eo supplicamus, ut de omni sua poenitentia anni septem sibi in Dei nomine misericorditer indulgeantur."

befugt seien, den Gläubigen die Buße zu erlassen; deshalb beschränken sie sich darauf, zu Gott zu beten, daß jenen, die ihre Verfügung einhalten, ein Teil der Bußstrafe erlassen werde. Etwas Ähnliches hatten sie schon einige Jahre früher verheißen. Anläßlich des Neubaus des Klosters im Jahre 1097 hatten sie denjenigen, die Beiträge spenden würden, die Verzeihung der Sünden zugesichert.[1] Nur hatten sie sich damals mit einer allgemeinen Verheißung begnügt, während sie später den Erlaß eines bestimmten Teils der Buße in Aussicht stellten. Sie hofften wohl auf diese Weise größeren Eindruck zu machen.

Höchst unsicher ist der Ablaß von 30 Tagen, den Erzbischof Jordanus von Mailand (1112—20) für den Besuch der Kirche des hl. Simplicianus erteilt haben soll; er wird bloß erwähnt in einem alten Verzeichnis, das viele unechte Ablässe enthält.[2] Nach derselben Quelle hätte Erzbischof Robaldus (1135—45) für jeden Tag 14 Tage, für das Fest des hl. Simplicianus 30 Tage, in der Oktave 15 Tage bewilligt, während Erzbischof Ubertus (1145—62) für jeden Tag 50 Tage gewährt haben soll. Diese Ablässe darf man wohl den Fälschungen beirechnen.

Gut bezeugt ist dagegen ein Ablaß, der in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts anläßlich einer Kanonisation erteilt worden ist und der als der älteste bekannte Ablaß dieser Art zu gelten hat. Nachdem der im Jahre 1119 verstorbene Bischof Gerhard von Potenza 1123 oder 1124 von Calixt II. heiliggesprochen worden war, erhielt Kardinalbischof Wilhelm von Palestrina den Auftrag, sich mit drei Bischöfen nach Potenza zu begeben, um dort die stattgefundene Kanonisation feierlich zu verkünden. Bei dieser Gelegenheit verlieh der päpstliche Gesandte im Verein mit den ihn begleitenden Bischöfen einen Ablaß von 40 Tagen jenen, die am jährlichen Feste des Heiligen dessen Grab besuchen würden. Da die Sitte, bei Heiligsprechungen Ablässe zu erteilen, erst hundert Jahre später unter Honorius III. aufkam, so könnte man geneigt sein, den Ablaß von Potenza abzulehnen. Er wird aber schon erwähnt von Bischof Manfred von Potenza, dem unmittelbaren Nachfolger und Biographen des heil. Gerhard.[3]

Zum Wiederaufbau des Domes von Osma erteilte der päpstliche Legat und Erzbischof von Toledo Raimund, der selber bis 1126 Bischof von Osma gewesen, im Jahre 1130 ein Privilegium, das von zahlreichen spanischen Bischöfen unterzeichnet wurde. Wer nach Rom oder Compostela pilgern wollte, aber daran verhindert war,

---

[1] Giorgi V 156 n. 1153: „Quicunque huic sancto operi aliquod adiutorium fecerit, peccatorum suorum remissionem, de quibus veram poenitentiam habuit vel habiturus est, per merita b. Marie et sibi assidue servientium famulorum orationes optinebit.“ Auch im Chronicon Farfense, ed. U. Balzani. Roma 1903. II 216 [Fonti per la storia d'Italia XXXIV].

[2] P. Puccinelli, Vita di S. Simpliciano. Milano 1650, 47. Papebroch, Responsio ad exhibitionem errorum II, Antverpiae 1697, 96.

[3] Acta SS. Oct. XIII 466 469.

wird von dieser Wallfahrt dispensiert, wenn er die Hälfte der Reisekosten der Kirche von Osma zukommen läßt; der Erlaß eines Drittels der Buße wird jenen zugesagt, die einen bestimmten Geldbeitrag spenden; denjenigen aber, die der am Dome neuerrichteten Bruderschaft beitreten und den dortigen Friedhof zur letzten Ruhestätte wählen würden, sollte die Hälfte der Buße erlassen werden; zudem wurde ihnen für die Todesstunde ein vollkommener Ablaß verheißen.[1]

Von Alfons I. von Aragonien (1105—34) wird berichtet, daß er die Gründung eines Ritterordens beabsichtigte, der nach der Art der Templer in Palästina die Sarazenen in Spanien bekämpfen sollte. Indem die Bischöfe Aragoniens um 1130 die geplante Gründung zur Kenntnis der Gläubigen brachten, erteilten sie denjenigen, die dem Orden beitreten würden, einen vollkommenen Ablaß (ab omnibus absolvimus peccatis). Bald nachher fügte Erzbischof Wilhelm von Auch einen 40tägigen Bußerlaß bei für jene, die monatlich dem Orden einen Denar spenden würden.[2]

Eigentümlich ist der Ablaß, den eine 1135 unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten versammelte Synode in Narbonne erteilt hat. Da der Bischof von Elna klagte, daß viele seiner Diözesanen von den Sarazenen in die Gefangenschaft geschleppt worden seien, so verlieh die Synode jenen, die nach ihrem Vermögen zum Loskauf der Gefangenen beisteuern würden, einen vollkommenen Ablaß. Ausgenommen wurden jedoch die öffentlichen Sünder; diese sollten sich an ihre Bischöfe wenden, die ihnen dann, wie sie es für gut finden würden, Anteil am Ablaß gewähren sollten.[3]

Für den Loskauf von Gefangenen erteilte auch Bischof Gaufred von Barbastro im Jahre 1137 einen Ablaß, der sich nach der Höhe der Almosen richten sollte: Für zwölf Denare 40 Tage, für sechs 20, für drei 10. Wer aber mehr oder weniger geben würde, dem sollte alles zur Nachlassung der Sünden gereichen.[4] Im folgenden Jahre gründete derselbe Bischof zum Wiederaufbau und zur Verteidigung

---

[1] J. L. Corvalan, Descripcion historica del Obispado de Osma III, Madrid 1788, 12: „Quicumque . . . . post mortem suum corpus ibidem sepelire fecerit, medietatem suarum penitentiarum sibi iniunctarum dimittimus, et post obitum plenariam remissionem suorum peccatorum, praestante Domino nostro Iesu Christo, concedimus.“ Man könnte geneigt sein, in den Worten „post obitum etc.“ einen Ablaß für Verstorbene zu erblicken. Das wäre indessen das einzige Beispiel eines Ablasses für Verstorbene im 12. Jahrhundert. Das „post obitum concedimus“ läßt sich leicht folgenderweise erklären: Wir erteilen den Wohltätern der Kirche einen vollkommenen Ablaß, der ihnen nach dem Tode im Jenseits zugute kommen werde. Vgl. dazu die unmittelbar vorangehenden Worte: „Quicumque post mortem . . . sepelire fecerit.“

[2] Albon 3 f. Der Orden kam nicht zustande. Vgl. J. Aschbach, Geschichte Spaniens und Portugals zur Zeit der Almoraviden und Almohaden II, Frankf. a. M. 1837, 14. H. Prutz, Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1908, 72.

[3] Villanueva VI 341: „Plenam habeant remissionem omnium peccatorum post actam veram confessionem, exceptis publicis peccatis, pro quibus veniant ad episcopum suum, qui det eis iudicium, et corrigat illos et suscipiat eos in hac remissione secundum sanam rationem misericordiae.“

[4] España sagrada XLVI 287 f.

der von den Sarazenen verwüsteten Stadt Barbastro eine Bruderschaft. Allen Mitgliedern des Vereins, die sich persönlich an den Arbeiten und an der Verteidigung der Stadt beteiligen oder einen ihrem Vermögen entsprechenden Geldbeitrag spenden würden, verhieß er einen vollkommenen Ablaß, den mehrere Bischöfe bestätigten.[1] Es handelte sich in diesem Falle um ein den Kreuzzügen verwandtes Unternehmen; daher der hohe Ablaß. Als zwei Jahre später Gaufred eine Kirche einweihte, erteilte er den Wohltätern des Gotteshauses bloß einen Ablaß von 40 Tagen.[2] Noch geringer ist der Ablaß, den 1145 Bischof Bernhard von Urgel bei der Konsekration einer Kirche bewilligt hat; den frommen Besuchern des Gotteshauses wurde bloß eine Bußermäßigung von 20 Tagen verheißen.[3]

Bei der Einweihung einer Kirche zu Godstown in England erteilte der päpstliche Legat Alberikus im Jahre 1138 den Wohltätern der Kirche einen Ablaß von 1 Jahre, den frommen Besuchern an zwei Festtagen einen Ablaß von 40 Tagen.[4] Um dieselbe Zeit verhieß Bischof Ulger von Angers (1125—49) den Wohltätern der Tempelherren einen Erlaß des fünften Teils der Buße.[5]

Im Jahre 1138 soll nach einer Inschrift Kardinalbischof Guido von Tivoli bei der Konsekration einer Kirche für frommen Besuch am jährlichen Kirchweihfest 1 Jahr der Buße für schwere Sünden und ein Viertel der Buße für läßliche Sünden erlassen haben.[6] Zwei Jahre später (1. Dezember 1140) hat der Patriarch Peregrinus von Aquileja die Kirche des hl. Georg in Verona eingeweiht, wobei er einen bedeutenden Ablaß verlieh.[7] Im folgenden Jahre (6. April 1141) wurde in Verona von Bischof Theobald die mit einem Spital verbundene Kreuzkirche konsekriert. Für Almosen und Besuch des Gotteshauses am Kirchweihfest und in der Oktave erteilte der Bischof einen Bußerlaß von 20 Tagen. Arme konnten ohne Geldbeitrag des Ablasses teilhaftig werden.[8] Anläßlich der Auffindung der Gebeine

---

1 España sagrada XLVI 285 f. Villanueva XV 377: „Ex parte Dei omnipotentis et b. apostolorum Petri et Pauli omniumque sanctorum et nostra facimus absolutionem et remissionem peccatorum suorum de quibus confessi fuerint et dignam penitentiam acceperint cum emendatione."

2 España sagrada XLVI 288.

3 Villanueva XI 203: „Quisquis indulgenciae causa ad dedicationem huius ecclesiae cum luminaribus advenerit, de poenitentia unde digne satisfecerit, XX dies Deo auctore ei condonamus."

4 Dugdale, Monasticon Anglicanum I, London 1682, 526.

5 Albon 15 f. Migne CLXXX 1656: „Omnibus qui sua beneficia eis porrexerint, quintam partem poenitentiae peccatorum, quae confessi fuerint, relaxamus."

6 Cappelletti VI 671.

7 Panvinius, Antiquit. Veron. Patavii 1648, 178 f. Ughelli V 778: „Annuam XL dierum absolutionem ac tertiam partem minorum peccatorum et fraudem poenitentiarum (d. h. die unterlassenen Bußwerke) venientibus ad sacri huius templi revolutam dedicationem et octo dierum spacio post fecit."

8 Perini II 8 f. Biancolini II 593: „Viginti dies ieiuniorum, qui eis fuerint imposititi ieiunare pro eorum delictis, unde poenitentiam susceperint, sint

des hl. Petronius in Bologna verlieh Bischof Heinrich einen Ablaß von 2 Jahren, der jährlich innerhalb acht Tage vor und nach der Auffindungsfeier zu gewinnen war.[1] Bei der Konsekration des Domes von Foligno im Jahre 1146, die anläßlich einer Synode vom Kardinallegaten Julius Romanus im Beisein vieler Bischöfe vorgenommen wurde, erteilte der Legat in Verein mit den Bischöfen für Besuch der Kirche am jährlichen Kirchweihfest und Almosen 1 Jahr und 40 Tage Ablaß.[2]

Nicht den geringsten Glauben verdient die Angabe eines unzuverlässigen Chronisten des 16. Jahrhunderts, Bischof Burchard von Straßburg (1141—62) habe für den Neubau der 1144 abgebrannten Straßburger Thomaskirche einen Ablaß erteilt.[3] Ganz dasselbe ist zu sagen von dem Ablaß, der 1141 bei der Einweihung einer Kirche auf der Insel Ufnau (Kanton Zürich) verliehen worden wäre. Nach einer Aufzeichnung aus dem 14. Jahrhundert hätte bei dieser Gelegenheit der Kardinallegat Dietwein „700 Tag Ablaß tötlicher Sünd und 7 Jahr täglicher" gegeben; von den dreizehn anwesenden Bischöfen hätte jeder „40 Tag tötlicher und 1 Jahr täglicher Sünd" bewilligt.[4]

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts gewährte Bischof Nikolaus von Llandaff (1148—61) bei der Einweihung eines Kreuzes in Bath für frommen Kirchenbesuch einen Ablaß von 20 Tagen. Denselben Ablaß bewilligten bei derselben Gelegenheit mehrere andere Bischöfe.[5] Einen andern Ablaß von 20 Tagen erteilte Bischof Nikolaus bei der Einweihung einer Kapelle in der Umgebung von Bath.[6] Thomas Becket, 1162 zum Erzbischof von Canterbury ernannt, verlieh in den ersten Jahren seiner Regierung zugunsten der Kirche von Heytesbury 40 Tage Ablaß,[7] während Bischof Nigel von Ely (1133—69) für dieselbe Kirche bloß 20 Tage bewilligte.[8]

---

eis remissi; et si pauperes et debiles pro dicto modo, attamen sine oblatione, ad iam dictam consecrationem venerint, simili modo praefatam remissionem habeant."

[1] Acta Sanctor. Octobr. II 466 f.

[2] Ughelli I 695. Cappelletti IV 412. Mansi XXI 698.

[3] Ch. Schmidt, Histoire du Chapitre de Saint-Thomas de Strasbourg, Strasbourg 1860, 198. P. Wentzcke, Regesten der Bischöfe von Straßburg I, Innsbruck 1908, 341 n. 574.

[4] O. Ringholz, Geschichte von Einsiedeln I, Einsiedeln 1904, 660.

[5] Haddan I 357: „De divina confisi misericordia, omnibus qui in Exaltatione sanctae Crucis Bathoniensem ecclesiam fideli devotione visitaverint, peccatorum de quibus corde contrito confessi sunt, XX dierum indulgentiam facimus."

[6] Haddan I 358: „De Dei misericordia et Spiritus sancti gratia confidens, ad singula predictorum Sanctorum solemnia XX dierum relaxationem de penitentia sua confessis indulsimus, ut devotio fidelium ibi augeatur et Deus noster ab omnibus et per omnia benedicatur."

[7] Vetus registrum Sarisberiense I, London 1883, 343 [Rerum britan. Scriptores LXXVIII]: „XL dies de peccatis suis, unde penitentiam acceperint, sibi in nomine Domini condonamus, et hoc in inventione beate Crucis."

[8] Ebd. 344. Ganz dieselbe Formel.

Beträchtlicher ist der Ablaß, den am 3. Mai 1153 Erzbischof Hugo von Rouen bei der Übertragung der Gebeine des hl. Gualterius in Pontoise[1] und drei Jahre später bei der Auffindung des heiligen Rockes (cappa pueri Domini Iesu) in Argenteuil gewährte.[2] Beide Ablaßprivilegien verdienen wegen ihres merkwürdigen Inhalts im Wortlaute gelesen zu werden.

Daß um dieselbe Zeit verschiedene französische Bischöfe vom Papste den Auftrag erhielten, bei der Übertragung der Reliquien in Saumur und Fécamp Ablässe zu erteilen, ist schon oben unter Hadrian IV. hervorgehoben worden.

Damals wirkte in Südfrankreich als Abt von Obazine (Diözese Limoges) ein heiligmäßiger Zisterzienser namens Stephan, dessen Stellung zum Ablasse von der mancher seiner Zeitgenossen beträchtlich abwich. Während andere Ordensvorsteher sich glücklich schätzten, für ihre Häuser von den kirchlichen Oberen Ablässe zu erhalten, hat Stephan sogar die Ablässe, die ihm von Bischöfen angeboten wurden, abgelehnt. Näheres hierüber erzählt ein anonymer Mönch von Obazine, der um 1166—88 eine lehrreiche Schrift über das Leben und Wirken des heimgegangenen Abtes verfaßt hat. Als dieser im Jahre 1156 einen Neubau des Klosters Obazine begann, mahnte ihn Bischof Gerald von Limoges, Beiträge sammeln zu lassen, und bot ihm hierfür reichhaltige Ablaßbriefe an.[3] Der fromme Abt weigerte sich jedoch, davon

---

[1] Mabillon, Annales VI 535 f. Acta Sanct. O. S. Benedicti VI 2, 801. Acta Sanctor. Aprilis I 767 f.: „De poenitentiis criminalium, quae septennio concluduntur, pie confitentibus et vere poenitentibus annus integer, et reliquorum annorum pars tertia relaxatur. His vero, qui annorum 14 poenitentiam susceperunt, duo anni integri et residui temporis pars tertia condonatur; 20 annorum tres annos remittimus, et residui temporis tertiam partem indulgemus. De poenitentia vero 40 annorum et eo amplius totam medietatem remittimus, et reliquorum annorum partem tertiam condonamus. De parvulis vero, qui baptizati vel sine baptismo infra 7 annos per negligentiam parentum mortui sunt, poenitentiam parentibus ipsorum remittimus, excepta sexta feria in hebdomada, in qua etiam, si ad ecclesiam poenitens accesserit, qualem caritatem ei presbyter suus dederit, talem habeat. Si vero infirmus fuerit, aut mulier praegnans vel debilis, quae ieiunare non possit, dicat septies Pater noster, et faciat bonum quod potuerit. Partem vero tertiam de poenitentiis minorum peccatorum remittimus. Sed et oblita peccata omnino condonamus." Dieser Ablaß konnte ein Jahr lang täglich gewonnen werden, nachher aber jedes Jahr am Kreuzauffindungsfest und am folgenden Tage.

[2] Migne CXCII 1137: „Quicunque hoc praesenti anno in loco praenominato in honorem dominicae vestis propriam servitutem et devotionem obtulerint, nos omnibus illis . . . si peccatis gravibus et maximis impliciti fuerint, unius anni poenitentiam relaxamus; qui vero levibus, id est venialibus detinentur, medietatem poenitentiae remittimus. Oblita peccata modo simili condonamus. Annis vero singulis a festivitate S. Dionysii usque ad octavas eiusdem, loci ipsius et sacratissimae vestis venerationem pie invisentibus XL dies suae poenitentiae remittimus. De parvulis etc. bis potuerit", wie oben.

[3] Baluzius, Miscellanea I 163: „Quamvis hoc (Beiträge zu begehren) episcopus frequenter moneret, immo potius et iuberet, datis litteris indulgentiarum largitate refertis, tamen ei vir sanctus nunquam adquiescere voluit." Bei Mabillon (Acta Sanct. Praef. ad saec. V. n. 113), dem andere folgen, wird

Gebrauch zu machen, aus Furcht, beim Volke Anstoß zu erregen.[1] Als er einmal in einer andern Diözese ein Kloster baute, wurde er von Bekannten gedrängt, vom Bischof ein Empfehlungsschreiben für vorzunehmende Sammlungen zu begehren. Der Bischof war sofort bereit, das Schreiben ausstellen zu lassen. Als er nun den Abt fragte, wieviel Ablaß er wünsche für die Almosenspende, erwiderte ihm dieser: Es drückt uns noch die Last der eigenen Sünden, so daß wir die Sünden anderer nicht abtragen können.[2] Nach dem Berichte des Biographen soll diese Antwort den Bischof sehr erbaut haben.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hat in Italien namentlich Bischof Dodo von Rieti große Ablässe verliehen. Bei der Einweihung der Krypta seiner Kathedrale am 1. September 1157 erteilte er mit drei andern Bischöfen für Kirchenbesuch vom Tage der Weihe an bis zum 29. September 5 Jahre Ablaß; später sollte jedes Jahr an Mariä Geburt ein Ablaß von 1 Jahre gewonnen werden können.[3] Im Jahre 1170 hat er mit zwei andern Bischöfen die Kirchen von San Vittorino und Pretorio eingeweiht. Die erstere erhielt für das jährliche Kirchweihfest und die Oktave 3 Jahre und 40 Tage, die zweite 2 Jahre und 40 Tage.[4]

Im Jahre 1158 gewährte Erzbischof Johann von Toledo einen vollkommenen Ablaß denjenigen, die sich an der Verteidigung von Calatrava gegen die Mauren beteiligen würden. So berichtet wenigstens ein anderer Erzbischof von Toledo, Ximenes Rodrigo, in seiner 1243 vollendeten Chronik.[5] Ob aber, wie spätere Schriftsteller behaupten,[6] der vollkommene Ablaß auch jenen zugesichert wurde, die sich bloß durch Geldspenden am Unternehmen beteiligen würden, geht aus dem alten Bericht nicht genügend hervor. Bischof Artallus von Elna hat 1159 bei der Konsekration einer Kirche für das jährliche

die Stelle fehlerhaft folgenderweise wiedergegeben: „Cum abbas . . . urgeretur ab episcopo, ut . . . sicut fere cunctis aedificantibus mos est, populos commoneret litteris indulgentiarum largitate refertis."

[1] Stephan erklärte dem Bischof: „Nos talem consuetudinem introducere nolumus ut populis scandalum et nobis ignominiam adquiramus circumeundo ecclesias, ostendendo beneficia, indulgentias largiendo, quas dare non poterit nisi solus Deus." K. Hase (Handbuch der protestantischen Polemik. Leipzig 1878, 389) schreibt diese Äußerung irrig Abälard zu.

[2] Baluzius I 163: „Nos nostra adhuc premunt peccata, nec possumus levare aliena."

[3] Ughelli I 1200. Cappelletti V 312 f.

[4] Muratori, Antiquitates VI 504–506. Cappelletti IV 413. F. A. Maronus, Commentarius de ecclesia et episcopis reatinis. Romae 1763, 45–47.

[5] Aelii Antonii Nebrissensis rerum a Ferdinando et Elisabe Hispaniarum regibus gestarum decades duae . . . Annexa archiepiscopi Roderici Chronica. Sine loco (Granadae) 1545, 64: „Fecit publice praedicari, ut omnes euntes in auxilium Calatravae omnium peccatorum veniam mererentur. Et facta est tanta commotio in civitate, ut vix esset, qui aut in propria persona non iret, aut equos aut arma, aut pecunias in subsidium non largiretur."

[6] Fr. Caro de Torres, Historia de las ordenes militares de Santiago, Calatrava y Alcantara. Madrid 1629, 49. G. Mascarenas, Raymundo . . . fundator de la sagrada Religion de Calatrava. Madrid 1653, 30.

Kirchweihfest 40 Tage gespendet, und zwar von jeglicher Buße, also von der öffentlichen wie von der geheimen.[1]

Nicht näher bekannt ist der Ablaß, den bei der Übertragung der Gebeine der hl. Adelgund in Maubeuge am 6. Juni 1161 die Bischöfe Nikolaus von Cambrai und Gautier von Laon gespendet haben.[2]

Einen Ablaß von nur 15 Tagen gewährte 1168 Bischof Pontius von Tortosa für fromme Spenden bei der Einweihung einer Kirche in der Grafschaft Besalu.[3]

Um 1171—72 hat Kardinal Hildebrand Grassi als päpstlicher Legat den Wohltätern des Klosters Nonantola (Diözese Modena) 40 Tage für schwere Sünden und ein Drittel der Buße für läßliche Sünden bewilligt.[4]

Über einen Ablaß, den Erzbischof Roger von York (1164—79) für die Peterskirche in Ripon verliehen hat, wird in dem Schreiben, das diesen Ablaß erwähnt, nichts Näheres mitgeteilt.[5]

Bei einer Reliquienfeier, die 1177 in Senlis stattfand, erließ der Kardinallegat Petrus in Verein mit den Bischöfen Heinrich von Senlis und Simon von Meaux den siebten Teil der Buße, während Erzbischof Wilhelm von Reims bald nachher einen Erlaß des fünften Teils gewährte.[6]

Einen bedeutenden Ablaß erteilte im Jahre 1178 Erzbischof Wilhelm in Reims den Wohltätern eines Spitals für Aussätzige.[7] Bemerkenswert ist auch das Privilegium, das Renauld, Bischof von Noyon, im Jahre 1178 für ein Spital gewährte.[8] In demselben Jahre soll Erzbischof Rotrocus von Rouen bei der Konsekration der Abteikirche von Bec für den Besuch der Kirche am jährlichen Kirch-

[1] Marca 1328: „Omnes ibidem convenientes de quacunque poenitentia sibi iniuncta ex parte Dei . . . et nostra remissionem 40 dierum habeant."

[2] Der Propst Adrian von Maubeuge berichtet als Augenzeuge: „Facta venia peccaminum et data absolutione poenitentibus per gratiam episcoporum." Acta Sanct. Ianuarii II 1052.

[3] Villanueva V 268.

[4] G. Tiraboschi, Storia dell'augusta badia di S. Silvestro di Nonantola III, Modena 1785, 289. Kehr V 352 f.: „In peccatorum vestrorum remissionem vobis iniungimus", Beiträge zu spenden; „his qui vere penitentiam acceperint, ex parte Dei . . . 40 dies de criminalibus et tertiam partem de venialibus indulgemus."

[5] Memorials of the Church of SS. Peter and Wilfrid, Ripon I, London 1882, 98 [Publications of the Surtees Society LXXIV].

[6] Act. SS. Oct. XII 908.

[7] Marlot II 406. Gousset II 313. Migne CCIX 829: „Nos de Dei misericordia et gloriosae virginis Mariae et omnium sanctorum meritis confisi, omnibus qui ad nundinas eorum (leprosorum) venerint, de iniunctis sibi poenitentiis hanc indulgentiam impendimus; videlicet de 7 annis, unum, de 3 quadragenis, unam, quam sibi quisque elegerit; de sextis feriis, quartam partem. Praeterea offensas patrum et matrum, nisi violentas manus iniecerint, et vota fracta, si ad eadem redierint, et peccata etiam oblita eis misericorditer relaxamus."

[8] D'Achéry XIII 320. Gousset II 314: „Eis oblita indulgeantur peccata, vota fracta, si ad ea redire non contempserint, offensiones parentum, nisi in eos manus violentas iniecerint, venialium medietas, criminalium quadragena vel septem dies poenitentiae iniunctae relaxentur."

weihfeste 40 Tage Ablaß bewilligt haben.[1] Es handelt sich aber wohl um einen Ablaß, den später einmal ein nicht genannter Erzbischof erteilt hat.[2]

Bei der Konsekration des Domes von Siena, die wohl 1178 stattfand,[3] haben etliche Bischöfe 1 Jahr Buße für schwere Sünden und ein Viertel der Buße für läßliche Sünden erlassen; dieser Ablaß konnte auch am jährlichen Kirchweihfeste gewonnen werden.[4] Für den Besuch der Abteikirche von Montecassino gewährte im Jahre 1180 Erzbischof Roger von Benevent mit mehreren andern Bischöfen 1 Jahr Ablaß; für das Fest des hl. Benediktus wurde ein Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen verheißen.[5]

Anläßlich der Einweihung eines Altars zu Préaux im Jahre 1183 verhieß Bischof Radulf von Lisieux Erlaß eines Drittels der Buße und aller vergessenen Sünden. Diesen Ablaß konnte man gewinnen während des ganzen ersten Jahres nach der Einweihungsfeier und dann jährlich innerhalb dreier Wochen nach dem Auffahrtsfeste.[6]

Einer alten Inschrift zufolge hat 1185 bei der Konsekration der Templerkirche in London der Patriarch Heraclius von Jerusalem für das jährliche Kirchweihfest einen Ablaß von 60 Tagen verliehen.[7]

Reichlicher war der Bußerlaß, den 1185 der Patriarch Gottfried von Aquileja bei der Einweihung der Kirche S. Maria Antiqua in Verona bewilligt hat: Von 7 Jahren wurde eines erlassen, zudem der vierte Teil der Buße für läßliche Sünden.[8] Einen noch bedeutenderen Ablaß hat Erzbischof Sergius von Neapel 1187 bei der Konsekration der Kirche des hl. Gregorius bewilligt.[9] Dagegen hat Erzbischof Gerardus von Ravenna bei der Einweihung einer

---

[1] Lea 164.

[2] Migne CL 657. In der aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Chronik der Abtei Bec heißt es nach dem Berichte über die Konsekration der Kirche im Jahre 1178 durch den Erzbischof von Rouen und einige andere Bischöfe: „Quidam archiepiscopus largitus est 40 dies indulgentiarum omnibus vere poenitentibus et confessis qui praedictam ecclesiam visitaverint in anniversario ipsius dedicationis, prout plane patet in litteris dicti domini archiepiscopi.“

[3] Nicht 1179 durch Alexander III. Vgl. Kehr III 207.

[4] G. A. Pecci, Storia di Siena. Lucca 1748, 174. Cappelletti XVII 450.

[5] Gattula I 399.

[6] Mabillon, Acta Sanct. II 675. Acta Sanct. Octobr. I 459.

[7] Die Inschrift steht bei Lépicier II 23. H. Thurston, The holy year of Jubilee. London 1900, 315.

[8] Panvinius 183. Biancolini II 421 f.: „In qua dedicatione omnibus qui ibi tunc aderant, et poenitentiam de suis peccatis receperint vel infra XV dies reciperent, et etiam his, qui ibi non aderant et infra XV dies poenitentiam reciperent et iam dictam ecclesiam visitarent, remissionem de omnibus VII annis unum annum indulsit, et quartam partem venialium, et semper annuatim istam remissionem ita instituit.“

[9] Ughelli VI 102: „Statuimus in perpetuum, ut quicunque annuatim in anniversario praedictae consecrationis ad eandem ecclesiam visitandam usque in octavum diem accesserint, tres annos de criminalibus, de quibus vere confessi fuerint, et tres partes (soll ohne Zweifel heißen: tertiam partem) venialium, et omnes negligentias (peccata oblita), ita tamen ut si ad memoriam redierint, orationum faciant suffragiis se iuvari . . . sibi misericorditer noverint relaxata.“

Kirche, die er 1187 als päpstlicher Legat in Florenz vornahm, für Besuch des Gotteshauses drei Tage vor und drei Tage nach dem jährlichen Kirchweihfeste nur 50 Tage gewährt.[1]

Sicher unecht ist der Ablaß von 40 Tagen und 1 Karene, den Bischof Adelog von Hildesheim im Jahre 1188 für die Kirche in Höxter erteilt haben soll.[2] Die Form des Erlasses weist unzweifelhaft auf das 13. oder 14. Jahrhundert hin.

Ganz unglaubwürdig ist die Meldung eines Chronisten des 16. Jahrhunderts, Bischof Heinrich I. von Straßburg (1181—90) habe für den Bau der dortigen Thomaskirche einen Ablaß bewilligt.[3] Damals haben die Bischöfe von Straßburg für fromme Spenden noch keine Ablässe verliehen. Als Bischof Heinrich in einem erhaltenen Schreiben zu Beiträgen für den Bau der Klosterkirche St. Valentin in Rufach aufforderte, verhieß er wohl den Almosenspendern einen himmlischen Lohn, von einem Ablasse sagt er jedoch nichts.[4] Sein Nachfolger Konrad II. (1190—1202) hat bald nachher in einem ähnlichen Schreiben alle Angehörigen der Diözese zu Beiträgen für den Neubau des Straßburger Münsters aufgefordert. Auch er bewilligt den Wohltätern keinen Bußerlaß, sondern spricht nur den Wunsch aus, Gott möge ihnen ihre Sünden nachlassen.[5]

Einen ziemlich umfangreichen Ablaß verlieh 1191 Erzbischof Wilhelm von Reims mit andern Bischöfen bei der Einweihung der Marienkirche in Senlis.[6] Einer andern Kirche bewilligte Erzbischof Wilhelm in demselben Jahre einen ähnlichen Ablaß.[7] Un-

---

[1] J. A. Amadesius, In antistitum Ravennatum Chronotaxim Disquisitiones III, Faventiae 1783, 137 f.

[2] Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I 439 f. n. 459.

[3] L. Schneegans, L'Église de St. Thomas à Strasbourg. Strasbourg 1842, 43. Ch. Schmidt, Histoire du Chapitre de St. Thomas de Strasbourg. Strasbourg 1860, 198. P. Wentzcke, Regesten der Bischöfe von Straßburg I, Innsbruck 1908, 361 n. 653.

[4] Wentzcke I 361 n. 654.

[5] Wentzcke I 381 f. n. 731. Urkundenbuch der Stadt Straßburg I 118 n. 143: „Per gratiam Spiritus sancti et auctoritate b. Marie indulgentiam a Domino peccatorum suorum optamus et omnium bonorum que infra ambitum Argentinensis civitatis tam in missis quam in diurnis et nocturnis horis fiunt, communionem eis damus." Von Wentzcke (Straßburger Münsterblatt IV, Straßburg 1907, 16) wird das Schreiben nicht ganz zutreffend als „Indulgenzbrief" bezeichnet.

[6] Gallia Christ. X. Instr. 224: „Qui omnes de misericordia Dei et b. virginis Mariae et omnium sanctorum meritis confisi, omnibus huic sanctae ecclesiae eleemosynas conferentibus quartam partem de poenitentiis, vota fracta, si ad eadem redierint, peccata oblita, offensas patrum et matrum, nisi in eos violentas manus iniecerint, misericorditer relaxarunt. Qui vero a vigilia dedicationis (15. Juni) usque ad festum S. Iohannis singulis annis ad eamdem ecclesiam venerint, 20 dies inflictae poenitentiae in perpetuum sibi noverint relaxari."

[7] Marlot II 439. Migne CCIX 854: „Omnibus qui ad solemnitatem b. Ioannis eleemosynas suas erogaturi accesserint, sive in vigilia sive in die crastina post festivitatem venerint, 20 dies de iniunctis sibi poenitentiis, peccata oblita, vota fracta, si ad eadem servanda redierint, et offensas parentum, nisi manus violentas in eos iniecerint, divina dispensatione misericorditer relaxamus."

bestimmt sind die Angaben über einen Ablaß, den im Jahre 1191 bei der Belagerung von Akkon die anwesenden Bischöfe denjenigen verhießen, die Almosen zur Linderung der Hungersnot spenden würden.[1] Dagegen enthält das Ablaßprivilegium, das im Jahre 1194 Erzbischof Walter von Rouen bei der Konsekration einer Kirche in Everbeur ausgestellt hat, ganz genaue Bestimmungen: Den Pönitenten wurden je nach ihrem Alter 40, 20 oder 10 Tage nachgelassen.[2] Über den Ablaß von 40 Tagen, den Bischof Bertrand von Metz bewilligte und den Papst Cölestin III. im Jahre 1195 bestätigt haben soll, ist bereits oben unter Cölestin III. das Nötige gesagt worden.[3]

Einen nicht näher bestimmten Ablaß verlieh 1196 Bischof Bernardus Baldus bei der Einweihung einer Kirche in Faventino.[4]

Als Bischof Otto II. von Freising im Jahre 1196 die Kirche in Tattenhausen konsekrierte, soll er, einer alten Aufzeichnung zufolge, für den Besuch des Gotteshauses am Kirchweihfeste 140 Tage Buße der schweren und 80 Tage der läßlichen Sünden erlassen haben; für das Fest des hl. Nikolaus hätte er 40 Tage für schwere und 80 Tage für läßliche Sünden verheißen.[5] Ein höchst verdächtiges Ablaßprivilegium!

Im Jahre 1197 verlieh der Kardinallegat Pandulfus einen Ablaß von 20 Tagen für den Besuch der Domkirche in Volterra am Feste Mariä Geburt und in der Oktave. Später hat Bischof Paganus von Volterra (1212—39) diesen Ablaß um 10 Tage vermehrt und seinerseits für den Besuch der Domkirche an Mariä Himmelfahrt 40 Tage der Buße für schwere und ein Viertel der Buße für läßliche Sünden erlassen.[6] Von Bischof Adelardus von Verona haben sich aus dem Jahre 1197 zwei bemerkenswerte Ablaßprivilegien erhalten, das eine

---

[1] Riant, De Haymaro monacho archiepiscopo Caesariensi . . . disquisitio critica. Accedit eiusdem Haymari de expugnata A. D. MCXCI Accone liber tetrastichus. Parisiis 1865, 108.

[2] Gallia Christiana V. Instr. 297: „Omnibus ad ecclesiam infra 40 dies dedicationis ob remissionem peccatorum venientibus largam indulgentiae pietatem concessit; omnibus quippe a 25 annis et supra qui pro criminalibus peccatis poenitentiam 7 annorum iniunctam sibi suscepissent, unam carinam, 40 dies poenitentiae indulsit; a 20 autem annis ad annos 25, omnibus quibus publica itidem iniuncta fuisset poenitentia, 20 dies relaxavit; a 20 et infra, cuiuscunque essent aetatis, et de perpetratis peccatis poenitentiam agerent, 10 dies ignovit. Videns vero praedictam ecclesiam eleemosynis fidelium esse constructam, et adhuc praevidens construendam, auctoritate S. Petri, apostolica quoque licentia et sua statuit, ut haec solemnis indulgentia singulis annis per septem dies dedicationis quibusque fidelibus eamdem ecclesiam visitantibus concederetur . . . . Offensas quoque patrum et matrum, absque iniectione duntaxat manuum, neglectasque culpas et oblivioni traditas ignovit.“

[3] Oben S. 174.

[4] Augustinus Florentinus, Historiarum Camaldulensium libri tres. Florentiae 1575, 157: „Indulgentiarum consuetum munus illud in celebritate annua dedicationis adeuntibus concessit egregio diplomate.“ Vgl. Ughelli II 500.

[5] C. Meichelbeck, Historia Frisingensis I 2, Aug. Vind. 1724, 574 f.

[6] Schneider 84 195.

für die Martinskirche in Verona,[1] das andere für die dortige Kirche der hl. Firmus und Rustikus.[2]

Einen Ablaß von 40 Tagen verlieh im Jahre 1199 Erzbischof Saul von Kalocsa (Ungarn) für Besuch der Kirche in Lhota (Diöz. Prag) an einigen Festen. Indem Bischof Daniel von Prag 1200 diesen Ablaß bestätigte, fügte er selber einen 40tägigen Ablaß für das Fest Mariä Himmelfahrt bei.[3] Einen weiteren Ablaß von 40 Tagen gewährte Daniel im Jahre 1203 für Besuch der Kirche in Rynarec.[4]

Nur auf 12 Tage belief sich der Ablaß, der 1200 bei der Konsekration einer Kirche in Montpellier von dem Kardinallegaten Johann und einigen Bischöfen erteilt wurde.[5]

Einen viel größeren Ablaß soll im Jahre 1206 Bischof Rainer von Toscanella und Viterbo mit acht andern Bischöfen bewilligt haben. Nach einer Inschrift hätten die neun Bischöfe miteinander denjenigen, die einer von ihnen in Toscanella konsekrierten Kirche Beiträge spenden würden, einen Bußerlaß von 4 Jahren verheißen.[6] Bei der Konsekration einer andern Kirche in demselben Jahre zu Cornetto soll Rainer in Verein mit zwölf Bischöfen den anwesenden Gläubigen 12 Jahre Ablaß verliehen haben; für das jährliche Kirchweihfest seien 4 Jahre verheißen worden, zudem 1 Jahr für das Titularfest.[7] Auch diese Bewilligung ist bloß durch eine Inschrift bezeugt. Laut einer andern Inschrift hätte im Jahre 1208 Bischof Gregor von Chieti bei der Konsekration einer Kirche in Sulmona für das Kirchweihfest 2 Jahre und 2 Quadragenen und einige Wochen später bei der Weihe eines Altars 1 Jahr und 40 Tage gespendet.[8] Es handelt sich aber offenbar um eine spätere Fälschung, da Gregor erst 1234 Bischof von Chieti geworden ist.

Sicher bezeugt ist der Ablaß von 7 Tagen, den 1208 Bischof Robert von Olmütz für den Besuch der Kirche in Dubraunik bewilligt hat.[9] Echt ist wohl auch der Bußerlaß, den im Jahre 1209 Bischof Albertus Longus von Ferentino bei der Konsekration

[1] Biancolini V 2, 17: „Omnibus personis qui ad ecclesiam S. Martini venerunt vel venerint hinc ad 15 dies, et de suis delictis penitentiam acceperint vel ante petierint hinc ad 15 dies . . . facimus eis remissionem de criminalibus delictis 40 dies et quintam partem omnium venialium. Et omni anno similiter."

[2] Ughelli V 811. Allen Wohltätern, „qui de peccatis suis dignam poenitentiam acceperunt, vel infra octo dies accipient . . . de poenitentia sibi iniuncta 20 dies criminalium et septimam partem venialium indulgemus."

[3] G. Dobner, Monumenta historica Bohemiae II, Pragae 1768, 325 f. Friedrich II 3 n. 5: „Omnibus Christi fidelibus vere penitentibus et confessis, qui ad dictam ecclesiam accesserint, 40 dies de iniunctis sibi penitenciis relaxamus, modo venerabilis episcopi Pragensis . . . consensus ad id accedat."

[4] Friedrich II 30 f. n. 33: „Singulis annis 40 dies omnibus vere penitentibus et confessis ad ipsam supradictam ecclesiam hiis temporibus venientibus de iniuncta sibi penitencia . . . relaxantes."

[5] Gallia Christ. VI. Instr. 362.

[6] Cappelletti VI 108.

[7] Cappelletti VI 109. Ughelli I 1408.

[8] Ughelli I 1372; VI 711.

[9] Friedrich 73 f. n. 78.

einer Kirche verlieh: 40 Tage für schwere Sünden und ein Viertel der Buße für läßliche Sünden.[1]

Als im Jahre 1209 Bischof Hugo von Coutances ein Spital gründete und zu dessen Unterstützung eine Bruderschaft errichtete, erließ er jenen, die dem charitativen Vereine beitreten wollten, den siebten Teil der auferlegten Buße.[2] Anders lautet das Privilegium, das im Jahre 1211 Bischof Raimund von Uzès als päpstlicher Legat dem Nonnenkloster Vinegol (Diözese Maguelone) gewährte: Denjenigen, welche der zur Unterstützung des Klosters gegründeten Bruderschaft beitraten, wurde eine der ihnen auferlegten 40tägigen Bußfasten erlassen; andere Wohltäter erhielten einen Bußerlaß von 10 Tagen.[3]

Über einen Ablaß, den Erzbischof Siegfried von Mainz im Jahre 1211 für eine Mainzer Kirche erteilt haben soll, fehlt jede nähere Angabe.[4] Im Jahre 1214 verlieh Bischof Lorenz von Breslau in Gemeinschaft mit zwei andern Bischöfen für den Jahrestag der Einweihung der Krypta einer Kirche in Trebnitz einen Ablaß von von 40 Tagen.[5] Einen Ablaß von 80 Tagen erteilte 1214 Erzbischof Heinrich von Gnesen für den Jahrestag der Konsekration eines Altars in Trzemeszno.[6] In einem undatierten Ablaßschreiben verheißt Bischof Heinrich II. von Straßburg (1202—23) jenen, die zum Neubau der Kirche St. Arbogast Steine herbeifahren würden, Nachlassung des vierten Teils der Buße für läßliche Sünden, während er für schwere Sünden nur einen Ablaß von 15 Tagen in Aussicht stellt.[7]

Ein höchst interessantes Ablaßschreiben hat bald nach dem 10. September 1209 Bischof Hartbert von Hildesheim erlassen. Für den Besuch des Domes an Mariä Verkündigung verheißt der Oberhirt seinen Diözesanen einen Ablaß von 40 Tagen, jenen aber, die mit Erlaubnis ihres Bischofs aus einer andern Diözese kommen würden, den Erlaß der Hälfte der „Jahrfasten"; nur sollte dieser Erlaß nicht für die „Karene", das strenge 40tägige Fasten gelten, sondern bloß für das mildere Fasten, wie es außerhalb der Karene das Jahr hindurch an bestimmten Tagen zu halten war. Zudem wird erklärt, daß auch den vom Gottesdienst ausgeschlossenen Büßern,

---

[1] Ughelli I 677.

[2] Gallia Christ. XI. Instr. 253.

[3] Gallia Christ. VI. Instr. 366: „Omnibus illius caritatis confratribus relaxamus unam de iniunctis sibi quadragesimis, et aliis eidem operi bona facientibus de iniuncta sibi penitentia remittimus decem dies."

[4] Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe II 151 n. 174. Nach einer handschriftlichen Notiz Bodmanns, der die Originalurkunde gesehen haben will.

[5] C. Grünhagen, Regesta Episcopatus Vratislaviensis I, Breslau 1864, 16.

[6] Codex diplomaticus maioris Poloniae I, Poznaniae 1877, 80.

[7] Urkundenbuch Straßburg I 135 n. 171: „Specialiter illis qui angariant lapides ad opus ecclesie, quartam partem venialium peccatorum b. Arbogasti auctoritate et nostra indulgemus et de iniuncta eis penitentia pro capitalibus que confessi sunt, 15 dies relaxamus."

falls sie nicht exkommuniziert sind, an Mariä Verkündigung der Eintritt in die Domkirche gestattet sei.[1]

* * *

Das sind die Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch, die in der Zeit vor der Lateransynode vom Jahre 1215 durch ziemlich ausgedehnte Nachforschungen namhaft gemacht werden konnten. Weiteres Suchen, namentlich in lokalgeschichtlichen Quellen, würde ohne Zweifel noch andere, insbesondere bischöfliche Ablässe, an den Tag fördern. Es darf auch nicht übersehen werden, daß manche Ablaßbewilligungen niemals schriftlich aufgezeichnet worden sind, und daß andere, die wohl ursprünglich aufgeschrieben wurden, sich doch nicht erhalten haben. Sollten indessen auch noch manche andere bisher unbekannte Ablässe aufgefunden werden, so würde doch dadurch der Gesamteindruck, den man durch die obige Zusammenstellung empfängt, kaum wesentlich verändert werden. Auf Grund dieser Zusammenstellung darf man wohl behaupten, daß vor 1215 die Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch keineswegs so verschwenderisch ausgeteilt wurden, wie hier und da angenommen wird.[2] Man beruft sich freilich auf die Klage der Lateransynode über die „indiscretas et superfluas indulgentias, quas quidam ecclesiarum praelati facere non verentur".[3] Allein hier ist doch nur von dem tadelnswerten Vorgehen „etlicher" Prälaten die Rede.[4] Auch die um 80 Jahre ältere Klage Abälards darf man nicht, wie es hier und da geschieht, verallgemeinern, als ob Abälard den Bischöfen überhaupt den Vorwurf gemacht hätte, sie würden aus Habsucht in Erteilung von Ablässen verschwenderisch sein. Aus dem

---

[1] Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I 605 n. 633: „Eis qui de Hildensemensis diocesis partibus venerint, speciali auctoritate nostra preter indulgentiam pape (gemeint ist der 40tägige Ablaß, den Innozenz III. am 10. Sept. 1209 verliehen hatte. Oben S. 175) XL dies de iniuncta penitentia relaxamus. Ceteris vero, qui de aliis episcopatibus venerint laborando, suorum habentes licentiam prelatorum utendi gratia Hildensemensis ecclesie, medietatem annalis penitentie condonamus. Si qui autem sunt venientium vite adeo innocentis aut perfecte, ut maioris vinculo penitentie non ligentur, ab indulgentia tamen non excluduntur dierum XL ipsius quantulecunque penitentie, qua tenentur; omnes enim peccaverunt et egent gratia ... Porro circa eos qui gravioris sunt penitentie debitores, tali modo intelligimus regulam temperandam, ut extra carenam indulgentie dies accipiuntur. Nec alias etiam eligantur ab aliquo indulgendum dies abstinentie durioris, sed feriatim sumantur, prout in ordine secundum modum suum veniunt observandi, ita ut post octavam pentecostes inchoentur, quando penitentes sua ieiunia incipiunt observare. Quicunque etiam viventium extra ecclesiam agunt penitentiam, eis ad faciendam oblationem concedimus ingressum, nisi fuerint excommunicati."

[2] Schon Lea 163 n. 4 hat bemerkt: „I have not been able to find any authentic cases of undue profuseness prior to the Lateran council."

[3] Oben S. 177.

[4] Als einer dieser Prälaten, die allzu freigebig mit Ablässen gewesen wären, wird bisweilen Maurice von Sully, Bischof von Paris (1160—96), genannt. Morinus 770. Allein in den gleichzeitigen Quellen ist über seine Ablaßverleihungen nichts zu finden. Vgl. Lea 164. V. Mortet, Maurice de Sully, in Mémoires de la Société de l'histoire de Paris XVI, Paris 1890, 220 ff.

ganzen Zusammenhang ergibt sich, daß er nur von einigen Bischöfen reden will.[1] Zudem muß man auch die Übertreibung in Betracht ziehen, die derartigen Klagen gewöhnlich anhaftet.

Zum Schlusse nun noch einige Feststellungen, die sich aus den oben erwähnten Ablaßurkunden ergeben. Vor allem kann es als sicher gelten, wie schon von anderer Seite hervorgehoben worden ist, daß die ältesten Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch von Bischöfen ausgingen und daß derartige Ablässe zuerst im südlichen Frankreich und im nördlichen Spanien erteilt worden sind. Bemerkenswert ist es, daß für Deutschland aus der Zeit vor 1200 keine bischöflichen Ablässe für Almosen oder Kirchenbesuch mit Sicherheit nachgewiesen werden können.[2]

Ursprünglich wurde der Erlaß der Bußstrafen nach Bruchteilen bemessen: es wurde ein Viertel, ein Drittel oder die Hälfte der Buße nachgelassen. Bisweilen, namentlich für den Fall des Hinscheidens, wurde auch ein Erlaß der gesamten Buße verheißen. Bald kam die Sitte auf, die Buße nach bestimmten Zeitmaßen zu vermindern. Es wurden Ablässe von 7, 10, 20, 40 Tagen usw., von 1, 2, 3 oder noch mehr Jahren erteilt. Im Laufe des 12. Jahrhunderts erscheinen öfters in derselben Urkunde beide Berechnungsarten miteinander vereinigt. Der vom 13. Jahrhundert an so häufig verliehene Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen kommt schon, wenn auch selten, im 12. Jahrhundert vor.

Gleich von Anfang an haben die Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch sich sowohl auf die Privatbuße als auf die öffentliche Buße bezogen. In verschiedenen Ablaßurkunden werden die beiden Bußarten ausdrücklich erwähnt. In andern Urkunden ist von einem Erlaß der Buße überhaupt die Rede, ohne daß ein Unterschied zwischen öffentlicher und geheimer Buße gemacht werde; derartige Bewilligungen

[1] In seiner Ethica sagt Abälard: „Sunt nonnulli sacerdotum non tam per errorem quam cupiditatem subiectos decipientes, ut pro nummorum oblatione satisfactionis iniunctae poenas condonent vel relaxent .... Nec solum sacerdotes, verum etiam ipsos principes sacerdotum, hoc est episcopos ita impudentes in hanc cupiditatem exardescere novimus, ut cum in dedicationibus ecclesiarum, vel in consecrationibus altarium, vel benedictionibus coemeteriorum, vel in aliquibus solemnitatibus populares habent conventus, unde copiosam oblationem expectant in relaxandis poenitentiis prodigi sunt; modo tertiam, modo quartam poenitentiae partem omnibus communiter indulgentes sub quadam scilicet specie charitatis, sed in veritate summae cupiditatis." Migne CLXX 672. Wie Abälard nur von nonnulli sacerdotum spricht, so hat er offenbar nicht die Bischöfe überhaupt, sondern nur etliche von ihnen im Auge.

[2] Individuelle Bußerlasse, die aber von dem allgemein verliehenen Ablaß für Almosen oder Kirchenbesuch zu unterscheiden sind, hat im Jahre 1192 der Kardinallegat Cincius während seines Aufenthaltes in Hildesheim erteilt. Ein Zeitgenosse berichtet nämlich von ihm: „Ad hunc quotiescumque, qui publicis sceleribus impliciti essent, veniebant rogantes quatenus de iniuncta eis poenitentia ex concessa sibi auctoritate aliquid relaxaret, in his discrete et prudenter se agebat, et primo causam modumque delicti diligentius perquirens, iuxta culparum quantitatem condonationis gratiam temperabat." Narratio de canonizatione S. Bernwardi, bei Mabillon, Acta Sanct. VI 1, 212. Acta Sanctorum. Octobris XI 1025.

gelten denn auch für öffentliche wie für Geheime Büßer. In einigen Ablaßurkunden des 12. Jahrhunderts ist allerdings nur von öffentlichen Büßern die Rede; dafür schließen aber andere die öffentlichen Büßer von der generellen Ablaßbewilligung aus. Zudem gibt es verschiedene Urkunden, worin Päpste und Bischöfe, indem sie einem Sünder für schwere Vergehen eine öffentliche Buße auferlegten, die Bestimmung beifügten, daß andere Bischöfe, wenn sie es für gut fänden, die Bußstrafe des betreffenden Büßers mildern dürften.[1] Daraus ergibt sich, daß in manchen Fällen die öffentlichen Büßer sich nicht ohne weiteres der generellen Almosenablässe teilhaftig machen konnten; sie bedurften dazu der Erlaubnis der kichlichen Oberen, die ihnen die Buße auferlegt hatten.

Man hat behauptet, daß reine Devotionsablässe, bei denen als Bedingung bloß ein Devotionsakt, z. B. Kirchenbesuch ohne Geldspende, gefordert wurde, zuerst von Innozenz III. gegeben worden sind. Das ist nicht richtig. Wohl wird in zahlreichen Ablaßurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts das Spenden eines Almosens als Bedingung aufgestellt. Allein sehr zahlreich sind auch die Ablässe, für deren Gewinnung eine Geldspende nicht gefordert wurde. Mag auch öfters bei der Verleihung derartiger Ablässe der Gedanke, daß die Gläubigen nicht mit leeren Händen zur Kirche kommen werden, eine große Rolle gespielt haben, so konnten doch, falls eine Geldspende nicht vorgeschrieben war, auch jene, die nichts opferten, sich des Ablasses teilhaftig machen. Der fromme Kirchenbesuch genügte zur Gewinnung des Ablasses.

Die Frage nach der Bedeutung der ältesten Ablässe wird besser weiter unten in einem eigenen Abschnitt ihre Beantwortung finden. Ebenso werden im 2. Band in einem besonderen Kapitel verschiedene eigentümliche Bestimmungen, die in den alten Ablaßurkunden vorkommen, näher erklärt werden. Hier galt es vor allem die ältesten Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch aus zuverlässigen Quellen zusammenzustellen, um ein genaues Studium dieser Ablässe zu ermöglichen.[2] Das gleiche soll nun geschehen bezüglich der ältesten Kreuzzugsablässe.

---

[1] Vgl. oben S. 24.

[2] Falco 138 bezeichnet eine derartige Zusammenstellung der ältesten Ablässe sowie der im früheren Mittelalter üblichen Absolutionen als „raccolte indispensabili per lo studio delle prime indulgenze".

V. Die ältesten Kreuzzugsablässe.

In der Geschichte des Ablasses nehmen jene Ablässe, welche die Päpste den Kreuzfahrern, den Vorkämpfern der Christenheit gegen den Islam, zu erteilen pflegten, eine der ersten Stellen ein.[1] Man hat daher von jeher gerade diesen Ablässen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Im folgenden sollen in chronologischer Ordnung die Kreuzzugsablässe namhaft gemacht werden, die bis zur vierten Lateransynode (1215) erteilt worden sind.

Früher ließ man gewöhnlich die Kreuzzugsablässe mit Urban II. beginnen. In neuester Zeit hat man jedoch ihren Ursprung viel weiter hinaufrücken wollen. Schon Stephan II. (752—57), Leo IV. (847—55), Johann VIII. (872—82), Leo IX. (1049—54) sollen den Verteidigern der Kirche und des christlichen Glaubens Ablässe bewilligt haben. Was es aber damit für eine Bewandtnis hat, ist bereits an anderer Stelle dargelegt worden.[2]

Festeren Boden betreten wir mit Alexander II., der im Jahre 1063 den Kriegern, die im Begriffe waren, nach Spanien zu ziehen, um dort gegen die Mauren zu kämpfen, einen vollkommenen Bußerlaß bewilligte. In dem betreffenden Schreiben erklärt der Papst ausdrücklich, daß er den Soldaten die ihnen für die gebeichteten Sünden auferlegte Buße abnehme.[3] Hier ist also von einem eigentlichen Ablaß, von einem Erlaß der für die Sünden geschuldeten Bußstrafen die Rede. Wenn der Papst dem Bußerlaß die Worte beifügt: „Und wir gewähren Nachlassung der Sünden", so wird damit angedeutet, daß durch den Bußerlaß die Nachlassung der Sünden vervollständigt werde, mit andern Worten, daß die Sünden, die in der Beichte der Schuld nach vergeben worden, nun auch der Strafe nach getilgt werden. Als Ablaß ist wohl auch die Absolution zu betrachten, die

---

[1] Daß der Kreuzablaß dem Almosen- oder Kirchenablaß, wie behauptet worden, sein Dasein verdanke, ist nicht zutreffend. Es handelt sich um zwei Parallelerscheinungen, die beide aus einem gemeinsamen Boden entsprossen sind; beiden sind durch die Redemptionen die Wege bereitet worden.

[2] Oben S. 50 60 69.

[3] Loewenfeld 43: „Clero Vulturnensi. Eos qui in Ispaniam proficisci destinarunt, paterna karitate hortamur, ut, que divinitus admoniti cogitaverunt ad effectum perducere, summa cum sollicitudine procurent; qui iuxta qualitatem peccaminum suorum unusquisque suo episcopo vel spirituali patri confiteatur eisque, ne diabolus accusare de inpenitentia possit, modus penitentie imponatur. Nos vero auctoritate sanctorum apostolorum Petri et Pauli et penitentiam eis levamus et remissionem peccatorum facimus, oratione prosequentes."

Alexander II. den Normannen, die in Sizilien gegen die Sarazenen kämpften, erteilen ließ.[1]

Über die Ablässe, die Gregor VII. wiederholt erteilt haben soll, ist an anderer Stelle das Nötige gesagt worden.[2] Nach Petrus Diakonus, Bibliothekar in Montecassino, hat Papst Viktor III. im Jahre 1087 unter Verheißung der „Nachlassung aller Sünden" ein Kriegsheer gegen die Sarazenen in Afrika gesandt.[3] Es darf wohl als sicher gelten, daß der Chronist unter der Nachlassung aller Sünden einen vollkommenen Ablaß verstanden hat. Da er aber erst um 1140 schrieb und auch sonst unzuverlässig ist,[4] so steht nicht fest, ob und in welcher Form Viktor III. den christlichen Kämpfern eine Vergebung der Sünden in Aussicht gestellt hat.

Der von Alexander II. erteilte Ablaß scheint wenig Beachtung gefunden zu haben; wenigstens haben ihn in der Folgezeit die Päpste niemals erwähnt, während sie sich im Laufe des 12. Jahrhunderts öfters auf den von Urban II. „eingesetzten" Kreuzzugsablaß berufen haben. Bekanntlich ist dieser berühmte Ablaß im Jahre 1095 auf der Synode von Clermont verkündet worden. Der Papst erklärte, daß allen, die mit frommer Absicht am Kreuzzuge sich beteiligen würden, die Heerfahrt für die ganze Buße angerechnet werden solle.[5] In demselben Sinne schrieb Urban II. am 19. September 1096 an die Stadt Bologna, er erlasse den Kreuzfahrern „die ganze Buße für die Sünden, die sie recht und vollkommen gebeichtet haben werden".[6] In einem andern Schreiben, das er Ende Dezember 1095 an die Gläubigen in Flandern gerichtet hat, bemerkt er, er habe auf dem Auvergner Konzil den Franzosen die Befreiung der orientalischen Kirchen feierlich aufgegeben „zur Nachlassung aller ihrer Sünden".[7]

---

[1] Gaufredus Malaterra, Historia Sicula II 33, bei Muratori, Scriptores V 569. Migne CXLIX 1142: „Apostolicus . . . benedictione apostolica et potestate qua utebatur, absolutionem de offensis, si resipiscentes in futurum caveant, comiti et omnibus qui in lucranda de paganis Sicilia et lucratam in perpetuum ad fidem Christi retinendo auxiliarentur, mandat." Als Ablaß aufgefaßt von Gottlob 35 und Hilgers 55.

[2] Oben S. 77 ff.

[3] Petrus Diaconus, Chronica montis Casinensis. Mon. Germ. SS. VII 751: „Christianorum exercitum . . . sub remissione omnium peccatorum contra Saracenos in Africa commorantes direxit."

[4] Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II[6], Berlin 1894, 236 f.

[5] Mansi XX 816: „Quicunque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione, ad liberandam ecclesiam Dei Hierusalem profectus fuerit, iter illud pro omni poenitentia reputetur."

[6] Jaffé 5670. Hagenmeyer 137: „Sciatis eis omnibus, qui illuc non terreni commodi cupiditate, sed pro sola animae suae salute et ecclesiae liberatione profecti fuerint, per omnipotentis Dei misericordiam et ecclesiae catholicae preces tam nostra quam omnium pene archiepiscoporum et episcoporum, qui in Galliis sunt, autoritate dimittimus, quoniam res et personas suas pro Dei et proximi charitate exposuerunt."

[7] Jaffé 5608. Hagenmeyer 136: „Huiusmodi procinctum pro remissione omnium peccatorum suorum in Arvernensi concilio celebriter eis iniunximus."

Urbans Bemühungen um den Kreuzzug hat sein Nachfolger Paschalis II. eifrig fortgesetzt. Durch die französischen Bischöfe ließ er 1099 die Gläubigen mahnen, „zur Nachlassung ihrer Sünden" (in peccatorum suorum remissionem) nach Palästina zu ziehen.[1] Den für die Palästinafahrt bewilligten Ablaß hat Paschalis II. auch den Spaniern zugesagt, die in ihrer Heimat gegen die Mauren kämpfen würden. Dies meldet er in einem Schreiben vom 14. Oktober 1100 an König Alfons von Spanien.[2] In einem weiteren Schreiben vom 25. März 1101 fordert er die Untertanen des Königs Alfons auf, statt nach Jerusalem zu ziehen, die Sarazenen in Spanien zu bekämpfen. Hier könnten sie ihre Bußen abtragen, hier den vom Apostolischen Stuhle verliehenen Ablaß gewinnen.[3] Denselben Ablaß verhieß Paschalis in einem Schreiben an die Gläubigen von Coimbra den Soldaten, die in Portugal den Mauren entgegentraten.[4] Auch den Pisanern, die im Jahre 1114 eine Expedition gegen Mallorka unternahmen, soll Paschalis, dem Chronisten von Montecassino Petrus Diakonus zufolge, die „Nachlassung aller Sünden" oder einen vollkommenen Ablaß verliehen haben.[5] Das alleinige Zeugnis des unzuverlässigen Chronisten genügt indessen nicht, um hierüber volle Sicherheit zu verschaffen. Eine Pisaner Chronik, welche über die Expedition vom Jahre 1114 ausführlicher berichtet als Petrus Diakonus, sagt nichts von irgendeinem Ablaß.[6]

Im Jahre 1118 gewährte Gelasius II. einen vollkommenen Ablaß den Soldaten, die in Spanien im Kampfe gegen die Sarazenen fallen würden.[7] Den übrigen Teilnehmern am Glaubenskriege, ebenso wie jenen, die Beiträge zum Wiederaufbau der Kirche von Saragossa spendeten, wurde bloß ein partieller Ablaß zugesagt, der sich nach der Größe ihrer Bemühungen richten sollte.[8]

Fünf Jahre später wurde auf der Lateransynode, die 1123 unter Calixt II. stattfand, den Kreuzfahrern nach Palästina die „Nach-

---

[1] Jaffé 5812. Hagenmeyer 175.

[2] Jaffé 5840. Migne CLXIII 45: „Peccatorum veniam pugnatoribus in regna vestra comitatusque mandavimus."

[3] Jaffé 5863. Migne 65: „Ibi largiente Deo vestras poenitentias peragatis, ibi sanctorum apostolorum Petri et Pauli et apostolicae eorum Ecclesiae remissionem et gratiam percipiatis."

[4] Jaffé 6485. Memorias da Academia real das sciencias de Lisboa. 2. Classe. Nova Serie I 1, Lisboa 1854, 73: „Milites Christi contra Mauros infideles assidue pugnantes benedictione b. Petri et nostra refovemus et peccatorum suorum absolutionem his qui confessi fuerint damus."

[5] Mon. Germ. SS. VII 789: „Sub remissione omnium peccatorum illos ad insulas Baleares direxit."

[6] Muratori, Scriptores VI 169.

[7] Jaffé 6665. Migne CLXIII 508: „Si quis vestrum accepta de peccatis suis poenitentia in expeditione hac mortuus fuerit, nos eum sanctorum meritis et totius Ecclesiae catholicae precibus a suorum vinculis peccatorum absolvimus." Von Gottlob 96 irrig als Ablaß für Verstorbene aufgefaßt.

[8] Vgl. oben S. 158.

lassung ihrer Sünden" erteilt.[1] Denselben „Sündennachlaß" verlieh Calixt bald nachher, wohl im April 1123, den christlichen Streitern in Spanien.[2]

Die Nachlassung der Bußstrafen aller gebeichteten Sünden hatte im Jahre 1121 auch der Patriarch Veramundus von Jerusalem in einem Schreiben an den Erzbischof von Santiago den Kreuzfahrern nach dem Heiligen Lande verheißen.[3]

Gefälscht ist ein undatiertes Schreiben, worin Calixt II. unter Verheißung eines vollkommenen Ablasses die Christen zur Verteidigung Jerusalems und Spaniens aufruft.[4] Eine andere Bulle vom 2. Januar 1121, die den Verteidigern der Abtei Lérins denselben „Sündennachlaß" (eandem peccatorum remissionem) wie den Kreuzfahrern nach dem Heiligen Lande verheißt, ist ebenfalls den Fälschungen beizuzählen.[5] Dasselbe gilt von dem Kreuzablaß, den Honorius II. (1124—30) für Lérins erteilt haben soll.[6]

Auf Anordnung des Papstes Honorius II. fand am Anfang des Jahres 1125 zu Santiago de Compostela eine Synode statt, auf welcher der dortige Erzbischof und päpstliche Legat Diego Gelmirez mit den anwesenden Bischöfen und andern Geistlichen den Kämpfern gegen die Mauren einen vollkommenen Ablaß bewilligte.[7] Bemerkenswert ist es, daß auf dieser Synode nicht bloß den wirklichen Teilnehmern am Kriege, sondern auch jenen, die nach ihrem Vermögen für sich Soldaten senden würden, der vollkommene Ablaß zugesagt wurde.[8]

Honorius II. selbst hat im Jahre 1128 den Teilnehmern an einer Expedition gegen Roger II. von Sizilien einen zweifachen Ablaß verheißen: Denjenigen, die im Kriege sterben würden, sollten alle Bußstrafen nachgelassen sein, den Überlebenden bloß die Hälfte.[9]

---

[1] Mansi XXI 284: „Eis qui Hierosolimam proficiscuntur . . . suorum remissionem peccatorum concedimus."

[2] Jaffé 7116. Robert, Bullaire de Calixte II. II 266 f.: „Omnibus in hac expeditione constanter militantibus eamdem peccatorum remissionem, quam orientalis Ecclesiae defensoribus fecimus, apostolica auctoritate et concessa nobis divinitus potestate benigne concedimus." Zum Datum vgl. Robert, Histoire du pape Calixte II. Paris 1891, 191.

[3] Historia Compostelana II 28, in España sagrada XX 312. Migne CLXX 1066: „Quicunque in nostrum auxilium venerint, omnium peccatorum unde poenitentiam acceperint, vincula auxilio Dei relaxamus, et imponimus super humeros Agni qui tollit peccata mundi."

[4] Jaffé 7111. Robert II 261 f.: „Ab omnibus peccatis suis, de quibus sacerdotibus suis confessi fuerint et penitentes, absolvantur."

[5] Jaffé 6885. Robert I 300 f.

[6] Jaffé 7352. Pflugk-Harttung I 136 f.

[7] Historia Compostelana II 78, in España sagrada XX 429. Migne CLXX 135: „Quisquis huius militiae particeps fieri voluerit, omnium suorum peccatorum recordetur et ad veram confessionem et veram poenitentiam venire festinet . . . Nos eum ab omnibus suis peccatis quae a fonte baptismatis usque ad hodiernum diem perpetravit . . . absolvimus".

[8] Wer Stellvertreter sendet, „accepta poenitentia, eamdem ei plenariam absolutionem in nomine Dei concedimus".

[9] Falconis Beneventani Chronicon, bei Muratori, Scriptores V 104. Migne CLXXIII 1199: „Ex auctoritate divina et b. Mariae Virginis et sanctorum

Auf einer Synode, die 1135 in Pisa stattfand, verlieh Innozenz II. allen, die gegen Roger von Sizilien oder den Gegenpapst Pierleoni (Anaklet II.) die Freiheit der Kirche verteidigen würden, denselben Ablaß (remissio), der von Urban II. für die Palästinafahrt bewilligt worden war.[1]

Den von Urban II. „eingesetzten Sündenerlaß" erneuerte Eugen III. im Jahre 1145, als es sich darum handelte, den zweiten großen Kreuzzug ins Werk zu setzen. Diesen Sündenerlaß, erklärte der Papst in der Bulle vom 1. Dezember 1145, verleihen wir aber in der Weise, daß, wer die Kreuzfahrt in frommer Gesinnung unternommen und vollendet oder dabei den Tod gefunden haben wird, von allen seinen Sünden, die er reumütig gebeichtet, Verzeihung erhalte und von dem Vergelter alles Guten die ewige Belohnung empfange.[2] Denselben von Urban II. „eingesetzten Sündenerlaß" verlieh Eugen III. im Jahre 1147 auch jenen, die gegen die heidnischen Slawen in Pommern ziehen würden.[3]

Mit der Predigt des zweiten Kreuzzugs hatte der Papst den hl. Bernhard beauftragt. Wie dieser Heilige über den Ablaß dachte und wie er ihn den Gläubigen anpries, kann man aus verschiedenen seiner Briefe ersehen. In einem Schreiben vom Jahre 1146 an Klerus und Volk von Ostfranken und Bayern[4] fordert er die Gläubigen auf, sich den Kreuzfahrern anzuschließen, und weist zu diesem Zweck auf den verheißenen Ablaß hin. Dabei unterläßt er aber nicht, als Vorbedingung des Ablasses die Abkehr von der Sünde zu fordern. Daß manche Kreuzfahrer diese Bedingung wirklich erfüllten, bezeugt Bernhard selber, indem er daran erinnert, wie viele Sünder anläßlich des Kreuzzugs durch reumütige Beichte sich mit Gott ausgesöhnt haben. Deshalb muntert er auch die andern Sünder auf, nicht zu verzagen, sondern die Gnade, die ihnen Gott so reichlich anbietet,

apostolorum meritis talem impendit retributionem: eorum videlicet qui delictorum suorum poenitentiam sumpserint, si in expeditione illa morientur, peccata universa remisit; illorum autem, qui ibi mortui non fuerint, et confessi sunt, medietatem donavit."

[1] Bericht veröffentlicht von Bernheim in Zeitschrift für Kirchenrecht XVI (1881) 150. Vgl. Hefele V 427.

[2] Jaffé 8796. Migne CLXXX 1065 f.: „In peccatorum remissionem iniungimus ut etc. . . . Illis qui tam sanctum tamque pernecessarium opus et laborem devotionis intuitu suscipere et perficere decreverunt, illam peccatorum remissionem quam . . . papa Urbanus instituit . . . concedimus et confirmamus . . . Peccatorum remissionem et absolutionem, iuxta praefati praedecessoris nostri institutionem, omnipotentis Dei et b. Petri apostolorum principis auctoritate nobis a Deo concessa, talem concedimus, ut qui tam sanctum iter devote inceperit et perfecerit, sive ibidem mortuus fuerit, de omnibus peccatis suis, de quibus corde contrito et humiliato confessionem susceperit, absolutionem obtineat, et sempiternae retributionis fructum ab omnium remuneratore percipiat." Eine gleichlautende Bulle erließ Eugen III. am 1. März 1146. Jaffé 8876.

[3] Jaffé 9017. Migne CLXXX 1203.

[4] Migne CLXXXII 564 ff. Mit diesem Schreiben stimmt fast wörtlich überein der Brief an die Engländer, mitgeteilt von P. Rassow, Die Kanzlei Bernhards von Clairvaux. Salzburg 1913, 91 f.

sich eifrig zunutze zu machen. „Selig möchte ich preisen“, so ruft er aus, „das Geschlecht, das von einer so ablaßreichen Zeit ergriffen wird, das dies mit Gott versöhnende und wahre Jubiläumsjahr noch am Leben getroffen.“[1] Und indem er der hohen Güter gedenkt, die so leicht erworben werden können, mahnt er den Leser: Wenn du ein kluger Kaufmann bist, so beherzige wohl, welch vorteilhaftes Geschäft ich dir anbiete; laß die Gelegenheit nicht unbenützt vorübergehen. Nimm das Kreuz, und für alle Sünden, die du reumütig beichtest, wirst du Nachlaß erhalten. Der Stoff kostet nicht viel beim Ankaufe; wird er aber in frommer Gesinnung auf die Schulter geheftet, so erwirbt man damit unzweifelhaft das Himmelreich.[2] Auch in dem Schreiben an die Böhmen (1147) preist er die Kreuzzugszeit als ein Jahr des Erlasses, ein echtes Jubiläumsjahr.[3] „Nehmet das Zeichen des Kreuzes, und für alle Sünden, die ihr reumütig beichtet, bietet euch vollkommenen Ablaß an der Papst, der Stellvertreter dessen, zu dem gesagt worden ist: Was immer du lösen wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gelöset sein.“[4]

Eine ganze Anzahl Kreuzzugsbullen erließ Papst Alexander III. (1159—81). Die erste vom 14. Juli 1165 wiederholt nur, was den Ablaß betrifft, die Erklärung Eugens III. vom Jahre 1145.[5] Größere

---

[1] „Beatam ergo dixerim generationem, quam apprehendit tam uber indulgentiae tempus, quam invenit superstitem annus iste placabilis Domino et vere iubilaeus.“ Migne 566.

[2] „Si prudens mercator es, si conquisitor huius saeculi, magnas quasdam tibi nundinas indico, vide ne pereant. Suscipe crucis signum, et omnium pariter de quibus corde contrito confessionem feceris, indulgentiam delictorum obtinebis. Materia ipsa si emitur, parvi constat; si devoto assumitur humero, valet sine dubio regnum Dei.“ Migne 567. Zu den Ausdrücken mercator, nundinae und dergleichen, die mittelalterliche Autoren in bezug auf den Ablaß und den Himmel bisweilen gebrauchen, vgl. Thomas von Aquin, Sum. theol. 2. 2. q. 100. a. 1 ad 3: „Regnum coelorum dicitur emi, dum quis dat, quod habet, propter Deum, largo sumpto nomine emptionis, secundum quod accipitur pro merito; quod tamen non pertingit ad perfectam rationem emptionis, tum quia non sunt condignae passiones huius temporis nec aliqua nostra dona vel opera ad futuram gloriam ... tum quia meritum non consistit principaliter in exteriori dono vel actu vel passione, sed in interiori affectu.“ In demselben Sinne schreibt Johann von Freiburg, Summa Confessorum, l. I, tit. 1, q. 10: „Cum dicitur vita aeterna emi vel remissio peccatorum, metaphorica est locutio, quia accipitur meritum pro emptione.“ Dieselben Ausdrücke finden sich schon bei den Vätern. Vgl. G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit I, Stuttgart 1882, 273 ff.

[3] Migne 653. Friedrich I 152 f. n. 150: „Audiat universitas vestra verbum bonum, audiat verbum salutis et oblatam indulgentiae copiam devotis quibusdam animae brachiis amplectatur. Neque enim est simile tempus caeteris, quae hucusque praeteriere temporibus. Nova venit e coelo divinae miserationis ubertas; beati, quos invenit superstites annus placabilis Domino, annus remissionis, annus utique iubilaeus.“

[4] „Suscipite signum crucis, et omnium de quibus corde contrito confessionem feceritis, plenam indulgentiam delictorum hanc vobis summus pontifex offert ... Suscipite munus oblatum, et ad irrecuperabilem indulgentiae facultatem alter alterum praevenire festinat.“

[5] Jaffé 11218. Migne CC 384 ff.

Beachtung verdient die zweite Bulle vom 29. Juli 1169. Dies Schreiben zeigt, wie der „Sündenerlaß“ (remissio peccatorum), von dem in den angeführten Kreuzzugsbullen schon öfters die Rede war, aufzufassen sei. Es handelt sich dabei nicht um einen Erlaß der Sündenschuld, sondern um eine Nachlassung der für die Sünden auferlegten Bußstrafen. Denjenigen, die aus Liebe zu Gott die Palästinafahrt unternehmen, erklärt der Papst, erteilen wir jenen Erlaß der vom Priester auferlegten Buße, den unsere Vorgänger Urban und Eugen erteilt haben. Wer zwei volle Jahre gegen die Ungläubigen dient, dem soll die gesamte auferlegte Buße erlassen sein; wenn er seine Sünden reumütig beichtet, so ersetzt der Kriegsdienst für ihn die erforderte Genugtuung und genügt zur Nachlassung der Sünden. Dient aber jemand nur ein Jahr, so soll ihm bloß die Hälfte der auferlegten Buße erlassen sein.[1] Mit diesem Schreiben stimmt eine spätere Kreuzzugsbulle vom 16. Januar 1181 fast wörtlich überein, nur daß der in der früheren Bulle verheißene „Erlaß der auferlegten Buße“ jetzt ein Ablaß der Sünden, eine Nachlassung aller bereuten und gebeichteten Sünden genannt wird.[2] Dieselbe Verschiedenheit zeigt sich in der Bezeichnung des partiellen Ablasses, der jenen verheißen wird, die nur ein Jahr gegen die Sarazenen dienten. Während in der Bulle von 1169 den Kreuzfahrern ein Nachlaß der Hälfte der auferlegten Buße verheißen wird, heißt es in dem Schreiben von 1181, sie sollen von der Hälfte der auferlegten Buße Nachlassung ihrer Sünden erhalten.[3] In beiden Bullen wird den Kreuzfahrern, wenn auch mit andern Worten, derselbe Ablaß erteilt.[4]

Einen weiteren Kreuzzugsablaß erteilte Alexander III. in den Jahren 1171—72 für die Beteiligung an einer Expedition gegen die heidnischen Esthen. Denjenigen, die im Kampfe fallen würden, stellte der Papst den Erlaß aller Sünden in Aussicht; den Überlebenden

---

[1] Jaffé 11637. Migne CC 600 f.: „Illis qui pro divinitatis amore laborem huius profectionis assumere et, quantum in se fuerit, implere studuerint . . . illam remissionem impositae poenitentiae per sacerdotale ministerium facimus, quam Urbanus et Eugenius . . . statuisse noscuntur, ut videlicet qui . . . suscepta poenitentia biennio ibi ad defensionem terrae permanserit . . . remissionem iniunctae poenitentiae se laetetur adeptum, et cum contritione cordis et confessione oris profectionem istam satisfactionis loco ad suorum hanc indulgentiam peccatorum [sufficere] sciat . . . Qui vero per annum in hoc labore permanserit, exoneratum se de medietate satisfactionis impositae auctoritate apostolica recognoscat.“

[2] Jaffé 14360. Migne 1294 ff.: „Illis qui pro Christo huius viae laborem assumpserint, illam indulgentiam peccatorum, quam . . . Urbanus et Eugenius statuerunt . . . concedimus . . . De Iesu Christi pietate . . . confisi, eis omnium suorum de quibus corde contrito et humiliato confessionem susceperint, absolutionem facimus delictorum.“

[3] „De medietate sibi iniunctae poenitentiae indulgentiam et remissionem suorum obtineant peccatorum.“

[4] In einem Schreiben vom 16. Januar 1181, worin die Bischöfe aufgefordert werden, die Kreuzbulle zu verkünden, nennt Alexander III. den verheißenen Ablaß „remissionem et indulgentiam peccatorum“ oder auch einfach „remissionem peccatorum“. Migne 1296 1297. Jaffé 14361.

aber wurde bloß ein Erlaß von 1 Jahre zugesagt.[1] Etwas anders lautet der Ablaß, den Alexander III. im Jahre 1179 auf der dritten Lateransynode für einen Kreuzzug gegen die Albigenser und die bewaffneten Banden, welche in Frankreich und Spanien ihr Unwesen trieben, bewilligte. Denjenigen, die während des Krieges mit reumütiger Gesinnung sterben sollten, wurde die „Nachlassung der Sünden" und der himmlische Lohn verheißen.[2] Den übrigen Teilnehmern wurde ein Bußerlaß von 2 Jahren bewilligt; doch sollten die Bischöfe jenen, die längere Zeit dienten, einen größeren, ihren Mühen entsprechenden Ablaß erteilen können.[3]

Unter Alexander III. wurde in englischen Gebieten auch für Geldbeiträge zu Kreuzzugszwecken ein Ablaß verliehen. Im Frühjahr 1166 hatte König Heinrich II. mit Zustimmung der Bischöfe und Barone eine Kreuzzugssteuer ausgeschrieben.[4] Denjenigen, welche die geforderte Steuer oder den als „Almosen" bezeichneten Beitrag gewissenhaft entrichteten, wurde ein Drittel ihrer Buße nachgelassen.[5] Zur Aufnahme des Geldes sollten in den Kirchen Opferstöcke aufgestellt werden, die zur größeren Sicherheit mit drei Schlössern zu versehen waren.[6] Die später so berühmt gewordenen „Geldkästen" waren demnach schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Gebrauch.

Alexanders Nachfolger Lucius III. (1181—85) hat im November 1184 die oben erwähnte Kreuzzugsbulle vom 16. Januar 1181 bloß erneuert.[7]

---

[1] Jaffé 12118. Migne 81: „Nos eis qui adversus dictos paganos potenter et magnanimiter decertaverint, de peccatis suis de quibus confessi fuerint et poenitentiam acceperint, remissionem unius anni, confisi de misericordia Dei et meritis apostolorum Petri et Pauli concedimus, sicut his qui sepulcrum dominicum visitant, concedere consuevimus. Illis autem qui in conflictu illo decesserint, omnium suorum, si poenitentiam acceperint, remissionem indulgemus peccatorum."

[2] Mansi XXII 232: „Cunctis fidelibus in remissionem peccatorum omnium iniungimus, ut tantis cladibus se viriliter opponant . . . Qui autem in vera poenitentia ibi decesserint, et peccatorum indulgentiam et fructum mercedis aeternae non dubitent se percepturos."

[3] Ebd. 233: „Nos etiam de misericordia Dei . . . confisi, fidelibus christianis qui contra eos arma susceperint . . . biennium de poenitentia iniuncta relaxamus; aut si longiorem ibi moram habuerint, episcoporum discretioni . . . committimus, ut ad eorum arbitrium secundum modum laboris maior eis indulgentia tribuatur."

[4] Das Ausschreiben hat Gervasius von Canterbury in seine Chronik aufgenommen. The historical works of Gervase of Canterbury I, London 1879, 198 f. [Rerum britannicarum medii aevi Scriptores LXXIII].

[5] „Condonata est tertia pars poenitentiae suae omnibus qui fideliter de rebus suis hanc elemosinam persolverint." S. 199.

[6] „Erit truncus in ecclesiis, ubi quisque post iuramentum ita fideliter mittet, rebus suis diligenter numeratis . . . Truncus habebit tres claves." S. 199.

[7] Kehr in Göttinger Nachrichten 1899, 329. Kehr läßt es unentschieden, ob die Erneuerung im November 1184 oder 1185 stattgefunden habe; es muß aber schon 1184 geschehen sein, da Lucius III. in einem Schreiben vom 19. Dez. 1184 an die Johanniter den von ihm bewilligten allgemeinen Kreuzzugsablaß erwähnt: „Concedimus ut illius indulgentiae generalis, qua ceteris fidelibus pro subventione illius terrae providimus, speciali participatione gaudentes, sicuti estis laborum participes, ita etiam sitis in ipsius indulgentiae perceptione consortes." Delaville I 465 f. n. 712.

Im Jahre 1184 haben die Bischöfe der Normandie, sich stützend auf ein Schreiben des Papstes Lucius III., eine wichtige Anordnung getroffen. Von den Königen Philipp II. von Frankreich und Heinrich II. von England war damals eine Kreuzzugssteuer auferlegt worden.[1] Denjenigen nun, welche die vorgeschriebene Steuer entrichteten, erteilten die normännischen Bischöfe auf einer Versammlung, welcher der König von England mit seinen Baronen und dem päpstlichen Legaten Albert de Summa beiwohnte, folgenden Ablaß: Den Pönitenten, die eine Buße von 7 Jahren zu verrichten hatten, wurden 3 Jahre erlassen; jene aber, denen für schwere Sünden eine geringere Buße auferlegt worden war, erhielten einen Erlaß von 2 Jahren; zudem wurde die Strafe für alle vergessenen Sünden nachgelassen, ebenso für alle läßlichen Sünden. Doch sollten jene, die sich letzteres Privilegium zunutze machen wollten, als Buße 3 Vaterunser beten und 3 Almosen spenden; die Armen brauchten kein Almosen zu geben, mußten aber 3 weitere Vaterunser beten.[2]

Von Urban III. (1185—87) ist keine Kreuzbulle bekannt. Ein angebliches Schreiben Urbans, worin den Kreuzpredigern derselbe vollkommene Ablaß wie den Kreuzfahrern verheißen wird, ist als Fälschung zu betrachten.[3]

Gregor VIII. (21. Okt. bis 17. Dez. 1187) hat zur Vorbereitung des dritten Kreuzzugs mehrere selbständige Schreiben erlassen.[4] In einer Bulle vom 29. Oktober (*Audita tremendi*) verhieß der Papst den Kreuzfahrern, die während des Zuges in reumütiger Gesinnung sterben sollten, vollkommene Nachlassung ihrer Sünden und das ewige Leben;[5] aber auch den Überlebenden sollte die auferlegte Buße für

---

[1] A. Cartellieri, Philipp II. August, König von Frankreich II, Leipzig 1906, 16 f.

[2] Mansi XXII 485 f.: „Auctoritate litterarum domini papae subnixi . . . episcopi Normanniae in suis episcopatibus hoc instituerunt: Ut quicunque eleemosynam quae ordinata est ad subventionem terrae Hierosolymitanae transmiserint, talem de iniuncta poenitentia veniam consequantur: 1. Si in poenitentia fuerint quae 7 annos excedat, 3 annorum venia gaudebunt. 2. Si in poenitentia vel minori fuerint pro criminali, 2 annorum veniam habebunt. 3. Peccata vero de quibus homo recordari non poterit, omnia relaxantur, dummodo de contemptu poenituerit. 4. Venialia quoque omnia sub tali poenitentia condonant: Ut unusquisque qui eleemosynam istam solverit, ter in die vel in nocte Pater noster dicat, pro salute vivorum semel, pro pace semel et semel pro requie defunctorum. Tres quoque eleemosynas unusquisque facere tenetur, ut hanc indulgentiam consequatur, si facere poterit. Si vero ea paupertate laborat, ut eleemosynas illas facere non possit, ter iterum Pater noster pro consequenda remissione dicere tenetur."

[3] Loewenfeld 232. Jaffé 15756.

[4] Über die Bulle *Nuntio cladis Hierosolimitanae* vom 24. Oktober 1187 (Jaffé 16013), die wohl unecht ist, vgl. Cartellieri, Philipp August von Frankreich II 268 ff.

[5] Jaffé 16019. Migne CCII 1542: „Eis autem qui corde contrito et humiliato spiritu itineris huius laborem assumpserint, et in poenitentia peccatorum et fide recta decesserint, plenam suorum criminum indulgentiam et vitam pollicemur aeternam."

alle ihre Sünden erlassen werden.[1] Gregor VIII. führte zudem eine wichtige Neuerung ein, indem er nicht bloß denjenigen, die sich persönlich am Kreuzzuge beteiligten, sondern auch jenen, die sich durch einen andern vertreten ließen oder Geldbeiträge spendeten, Ablaß erteilte. Wohl hatte schon im Jahre 1125, wie oben bemerkt worden,[2] eine spanische Synode jenen, die nach ihrem Vermögen sich durch andere vertreten lassen würden, den vollkommenen Ablaß zugesagt. Ebenso hatten in den Jahren 1166 und 1184 Bischöfe für die gewissenhafte Entrichtung der von Heinrich II. von England ausgeschriebenen Kreuzzugssteuern einen partiellen Ablaß erteilt. Seit Innozenz II. war es auch Sitte, daß die Päpste den Wohltätern der Johanniter und Templer, dieser besonderen Verteidiger des Heiligen Landes, den siebten Teil der Buße erließen. In den Kreuzzugsbullen war aber bisher der Ablaß bloß für die persönliche Kreuzfahrt verliehen worden. Gregor VIII. ist der erste Papst, der auch für Beiträge zur Unterstützung der Kreuzzugssache Ablässe bewilligte. Der Wortlaut dieser Bewilligung hat sich leider nicht erhalten;[3] sie wird aber erwähnt von Gregors Nachfolger Klemens III., der ausdrücklich von dem Ablaß spricht, den zuerst Gregor VIII. für Unterstützung des Kreuzzugs erteilt habe.[4] Aus einem späteren Schreiben des Papstes Honorius III. vom 4. Dezember 1217 erfährt man auch, daß Gregor VIII. den Einwohnern von Lucca, die den vierzigsten Teil ihres Vermögens für die Kreuzzugssache opfern wollten, den vollkommenen Ablaß bewilligt hat.[5]

---

[1] „Sive autem supervixerint, sive mortui fuerint, de omnibus peccatis suis, de quibus rectam confessionem fecerint, impositae satisfactionis relaxationem de omnipotentis Dei misericordia et apostolorum Petri et Pauli auctoritate et nostra se noverint habituros."

[2] Oben S. 198.

[3] Sie stand wohl in der Kreuzzugsbulle *„Quum divina patientia"* vom 29. November 1187, von der bei J. Langebek, Scriptores rerum Danicarum V, Hauniae 1783, 345 f. nur der Anfang abgedruckt ist. Jaffé 16073.

[4] Von Gregors Bulle hat sich eine längere Stelle erhalten in einer späteren Dekretalensammlung (Friedberg, Quinque compilationes antiquae. Lipsiae 1882, 75. Comp. II, tit. 16, c. 4), abgedruckt bei Migne CCII 1561. Wenn auch nicht vom Ablasse, so ist doch darin die Rede von andern Privilegien, die Gregor VIII. sowohl den Kreuzfahrern selbst als jenen, welche die nötigen Beiträge zur Ausrüstung eines Mannes spendeten (illis qui se vel auxilium dederint ad succursum terrae Ierosolymitanae parandum unius viri), gewährt hat.

[5] Eine Abschrift des betreffenden Schreibens, das im Vatikanischen Archiv sich vorfindet und von dem Pressutti (Regesta Honorii III. n. 900) nur ein kurzes Regest mitteilt, verdanke ich Herrn Dr. Edm. Stein. Es ist gerichtet an den Erzpriester Hugolinus von Lucca und lautet: „Dilecti filii crucesignati . . . . postularunt, ut cum Lucani, qui non receperunt signaculum crucis, conferre velint bonorum suorum quadragesimum in terre sancte succursum, id eis iuxta quod fel. rec. Gregorius papa predecessor noster olim crucesignatis Lucanis indulsit, in remissionem omnium peccaminum mandaremus. Nos igitur eorum petitioni sic duximus annuendum, ut si crucesignatis dumtaxat exceptis Lucani hoc fecerint, quod hactenus voluisse dicuntur, et veram acceperint penitentiam de commissis, id eisdem auctoritate nostra denuntietis fore concessum."

Die von Gregor VIII. begonnenen Bemühungen setzte nach dessen Tode Klemens III. (1187—91) eifrig fort. Er erließ zunächst, wohl im Anschluß an das nur unvollständig erhaltene Schreiben seines Vorgängers, eine neue Kreuzzugsbulle, die zwar nicht auf uns gekommen ist, auf die aber Klemens selbst in seinem Briefe vom 10. Februar 1188 an den Erzbischof von Canterbury und dessen Suffragane[1] hinweist.[2] In diesem Briefe verheißt der Papst für die persönliche Teilnahme am Kreuzzug einen vollkommenen Ablaß.[3] Die Höhe des für Beiträge zu verleihenden Ablasses sollte der Erzbischof von Canterbury zu bestimmen haben.[4] Ähnliche Schreiben richtete der Papst auch an andere Kirchenfürsten,[5] so unterm 27. Mai 1188 an den Erzbischof von Genua.[6]

Um die nötigen Mittel für den Kreuzzug aufzubringen, verordneten die Könige von England und Frankreich, die im Januar 1188 bei einer Zusammenkunft in der Normandie miteinander das Kreuz genommen hatten,[7] daß ihre Untertanen den Zehnten von dem Einkommen eines Jahres und den beweglichen Gütern zu entrichten hätten. Indem die englischen und französischen Bischöfe in einem gemeinsamen Schreiben dies Ende Januar 1188 zur Kenntnis der Gläubigen brachten,[8] erinnerten sie daran, wie der Papst für die persönliche Teilnahme am Kreuzzuge die gesamte Buße für die reumütig gebeichteten Sünden erlassen habe.[9] Sie selber schenken allen, die

---

[1] Mitgeteilt von Giraldus Cambrensis VIII 236 ff. Dasselbe Schreiben ging wohl auch an die französischen Bischöfe. Vgl. Cartellieri, Philipp II. August II 51. J. Geyer, Papst Klemens III. Bonn 1914, 30.

[2] Giraldus VIII 237: „Rogamus vos . . . quatenus vos ipsi ad succursum eiusdem provinciae tam in personarum quam rerum missione auxilia competentia transmittatis . . . . Subiectos quoque vestros efficaciter inducatis ad hoc ipsum agendum, ut cum vos et illi socii fueritis passionis, debeatis esse . . . et participes consolationis ac remissionis illius quae proficiscentibus illuc vel congrua suffragia transmittentibus prius a praedecessore nostro b. memoriae Gregorio papa et postmodum a nobis generaliter est indulta."

[3] Giraldus 238: „Quicunque vere poenitens in persona propria illuc iverit, remissionem habebit omnium peccatorum."

[4] „Qui vero de rebus suis competens subsidium direxerint ad partes easdem sive pro se aliquem miserint . . . arbitrio tuo, frater archiepiscope, committimus de remissione peccatorum, considerata qualitate personae subventionisque quantitate pensata, ipsis vere poenitentibus concedenda."

[5] Giraldus VIII 236 schreibt: „Summus Pontifex per varias, immo fere cunctas orbis christiani partes non indebite fideles ad terrae sacrae subventionem litteris ac nuntiis invitavit."

[6] Jaffé 16252. Abgedruckt bei Pflugk-Harttung III 363. Stimmt fast wörtlich mit dem Schreiben vom 10. Februar überein.

[7] Roger de Hoveden, Chronica III, London 1869, 335 [Rerum britannicarum Scriptores LI].

[8] Mitgeteilt von Wilhelm von Newburgh, Historia rerum anglicarum I, London 1884, 273 [Rer. brit. Scriptores LXXXII]. Vgl. dazu Cartellieri, Philipp II. August II 55 ff.

[9] „Ordinavit, quod a die qua quislibet crucem acceperit totius poenae sibi iniunctae habebit de peccatis suis de quibus poenitens fuerit et confessus, et similiter de oblitis, relaxationem." Von einem Erlaß der vergessenen Sünden ist in dem erhaltenen Schreiben Gregors VIII. und Klemens' III. nicht aus-

den Zehnten vorschriftsmäßig abliefern, die Hälfte der Buße; zudem erteilen sie Nachlaß für den bisher nicht gegebenen Zehnten sowie für die vergessenen Sünden.[1]

Cölestin III. (1191—98) hat ebenfalls zur Förderung des Kreuzzugs mehrere Schreiben erlassen. Beachtenswert ist besonders das Schreiben vom 25. Juli 1195 an Erzbischof Hubert von Canterbury, das inhaltlich mit den Kreuzzugsbullen seiner beiden Vorgänger völlig übereinstimmt. Für die persönliche Teilnahme am Zuge wird ein vollkommener Ablaß verheißen; bezüglich der Almosengeber wird der Umfang des zu erteilenden Ablasses dem Gutdünken der Bischöfe anheimgegeben.[2] Etwas kürzer ist das Schreiben vom 1. August 1195 an die Bischöfe Deutschlands.[3]

Einmal hat Cölestin III. den vollkommenen Kreuzablaß, aber nur für den Fall des Ablebens, auch Personen verheißen, die weder am Zuge persönlich teilnahmen noch Geldbeiträge spendeten. Der Bischof Hugo von Durham hatte das Gelübde abgelegt, die Palästinafahrt mitzumachen. Nun wünschte aber Richard Löwenherz, der damals selber noch im Heiligen Lande sich befand, daß bis zu seiner Rückkehr nach England der Bischof zu Hause bleibe, um für die Angelegenheiten des Königreichs Sorge zu tragen. Dem Wunsche des Königs nachkommend, befahl der Papst am 4. Dezember 1192 dem englischen Prälaten, die Ausführung seines Gelübdes bis zur Rückkehr Richards aufzuschieben. Auch andere, die mit dem Bischof das Kreuz ge-

---

drücklich die Rede; doch war ein solcher Erlaß in dem vollkommenen Ablasse mit eingeschlossen. In der Verordnung des Königs von England ist bloß die Rede von einem vollkommenen Ablasse: „Statutum est a domino papa, quod quicunque clericus vel laicus crucem susceperit, ab omnibus peccatis de quibus poenituerit et confessus fuerit, auctoritate Dei et b. apostolorum Petri et Pauli liberatus est et absolutus.“ Roger de Hoveden II 336. Dasselbe berichten Gervasius von Canterbury, Chronica I, London 1879, 409, und der angebliche Benedikt von Peterborough, Gesta regis Henrici. II, London 1867, 31 [Rer. brit. SS. XLIX].

[1] Wilhelm von Newburgh I 273: „Omnibus hanc decimam legitime reddentibus, de misericordia Dei confisi, medietatem poenae sibi iniunctae condonamus, remissionem nihilominus facientes et de decimis hucusque non legitime datis et de peccatis oblitis.“

[2] Jaffé 1727. Migne CCVI 1109: „Nos autem illis qui pro divinitatis amore laborem huius profectionis assumere et quantum in se fuerit implere studuerint, de indulto nobis a Deo auctoritatis officio illam remissionem impositae poenitentiae per sacerdotale ministerium facimus, quam praedecessores nostri noscuntur suis temporibus statuisse, ut videlicet qui corde contrito et humiliato spiritu laborem huius itineris assumpserint, et in poenitentia peccatorum et fide recta decesserint, plenam suorum criminum indulgentiam et vitam praeter hoc consequantur aeternam. Sive autem supervixerint sive mortui fuerint, de omnibus peccatis suis de quibus fuerint recte confessi, impositae satisfactionis relaxationem de omnipotentis Dei misericordia et apostolorum Petri et Pauli auctoritate et nostra se noverint habituros . . . Illi autem qui in subsidium terrae illius de bonis suis transmiserint, de peccatis suis veniam consequentur iuxta suorum moderamina praelatorum.“

[3] Jaffé 17274. H. Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte I, Jena 1849, 84.

nommen und deren Dienste dieser benötigt sein würde, konnten die Heimkehr des Königs abwarten. Würde aber inzwischen einer von ihnen sterben, so sollte er desselben Ablasses teilhaftig werden, den jene gewinnen konnten, die persönlich am Kreuzzuge teilnahmen.[1]

Die Entwicklung des Kreuzzugsablasses fand ihren Abschluß mit Innozenz III. (1198—1216). Gleich im ersten Jahre seiner Regierung erließ dieser Papst an die Christenheit einen Aufruf, den er in den folgenden Jahren mehrmals wiederholte und jedesmal mit der üblichen Verheißung von Ablässen unterstützte.[2] So kam der vierte Kreuzzug zustande, der 1204 mit der Eroberung Konstantinopels endigte. Dem Papste lag aber vor allem die Befreiung Jerusalems am Herzen. Im Jahre 1213 rief er wieder die gesamte Christenheit zum heiligen Kriege auf.[3] Auf der Lateransynode von 1215 wurden nähere Bestimmungen für einen neuen Zug getroffen. Wie schon in den Kreuzbullen, die Innozenz III. früher veröffentlicht hatte, wurde den Teilnehmern, mochten sie auf eigene oder fremde Kosten ausziehen, die volle Nachlassung der reumütig gebeichteten Sünden verliehen und eine Mehrung des ewigen Lohnes versprochen.[4] Derselbe vollkommene Ablaß sollte jenen zuteil werden, die auf ihre Kosten Stellvertreter senden würden; für Geldbeiträge oder sonstige Hilfe wurde ein partieller Ablaß verheißen, dessen Höhe nach der geleisteten Hilfe und der frommen Gesinnung des Spenders sich regeln sollte.[5] Hiermit hatte die Bewilligung des Kreuzzugsablasses ihre definitive Form erhalten; in den späteren Kreuzzugsbullen begnügte man sich gewöhnlich, auf das Kreuzzugsdekret der vierten Lateransynode hinzuweisen.

Wie für die Palästinafahrt, so hat Innozenz auch für den Kampf gegen die Mauren in Spanien mehrmals den vollkommenen Ablaß verliehen.[6] Ebenso hat er im Jahre 1199 denjenigen, die Markward,

---

[1] Jaffé 16931. Historiae Dunelmensis Scriptores tres. London 1839. Appendix LXIV [Publications of the Surtees Society IX]: „Si vero interim aliquem ex vobis viam universae carnis in bona confessione contigerit ingredi, illius remissionis de apostolicae sedis indulgencia particeps habeatur, quae in persona propria laborantibus est indulta."

[2] Potthast 320 347 407 922 935. Migne CCXIV 265 311 375 832 834.

[3] Potthast 4725. Migne CCXVI 818.

[4] Mansi XXII 1067: „Nos de omnipotentis Dei misericordia . . . confisi . . . plenam suorum peccaminum, de quibus veraciter fuerint corde contriti et ore confessi, veniam indulgemus et in retributione iustorum salutis aeternae pollicemur augmentum."

[5] „Huius quoque remissionis volumus et concedimus esse participes iuxta qualitatem subsidii et devotionis affectum omnes, qui ad subventionem ipsius terrae [sanctae] de bonis suis congrue ministrabunt aut consilium et auxilium impenderint opportunum." Zur Aufnahme des Geldes sollten in den Kirchen mit drei Schlüsseln verschlossene Opferstöcke aufgestellt werden, wie der Papst in der Kreuzbulle von 1199 vorschreibt: „In singulis ecclesiis truncum concavum poni praecipimus, tribus clavibus consignatum . . . et in eo fideles quilibet . . . suas eleemosynas deponere in remissionem suorum peccaminum moneantur." Migne CCXIV 830. Diese Verordnung ist in späteren Bullen oft wiederholt werden. Dieselbe Maßregel hatte man, wie oben S. 202 bemerkt wurde, in England bereits im Jahre 1166 getroffen.

[6] Potthast 3559 4184 4375. Migne CCXVI 353 380 513.

der in Sizilien die Vormundschaft über Friedrich, den unmündigen Sohn Heinrichs VI. sich angemaßt hatte und die rechtmäßige Regierung des Landes, eines Lehens des Apostolischen Stuhles, angriff,[1] bekämpfen würden, denselben Ablaß verheißen, den die Kreuzfahrer im Heiligen Lande gewinnen konnten.[2]

Eine besondere Beachtung verdient der Ablaß, den Innozenz III. wiederholt für die Kreuzfahrt gegen die Albigenser verliehen hat. Anfänglich hat er im Jahre 1198 jenen, welche die päpstlichen Legaten in ihrem Vorgehen gegen die südfranzösischen Häretiker unterstützen würden, bloß den nicht näher bestimmten Ablaß bewilligt, der den Pilgern nach Rom oder Compostela in Aussicht gestellt war.[3] Später aber, z. B. in den Jahren 1204 und 1207, lautete die Verheißung: Denjenigen, die gegen die Albigenser kämpfen, soll dieselbe „Nachlassung der Sünden" oder derselbe Ablaß wie den Kreuzfahrern nach Palästina zuteil werden.[4] In weiteren Schreiben aus den Jahren 1208 und 1209 an die französischen Bischöfe erklärt der Papst, die Kreuzfahrer gegen die Albigenser sollen wissen, daß ihnen, falls sie wenigstens 40 Tage dienen,[5] von Gott und dessen Stellvertreter die „Nachlassung der Sünden" erteilt werde, so zwar, daß die Heerfahrt als hinreichende Genugtuung für die reumütig gebeichteten Sünden zu gelten habe.[6] Die hier gebrauchte Formel erinnert an die oben angeführte Kreuzzugsbulle Alexanders III. vom Jahre 1169. Sie zeigt aufs neue, daß der von den Päpsten bewilligte „Sündenerlaß" nicht als eine Nachlassung der Sündenschuld, sondern als ein Erlaß der Sündenstrafen aufzufassen sei.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bürgerte sich eine Sitte ein, die in der Folgezeit noch weiter sich ausdehnen sollte, die Sitte nämlich, daß man sich gegen Zahlung einer angemessenen Summe vom Kreuzgelübde dispensieren lassen konnte. Schon beim ersten Kreuzzuge hatte es Fälle von Gelübdeablösung gegeben. Herzog Thierry von Lothringen hatte im Jahre 1096 das Kreuz genommen. Da er aber wegen Kränklichkeit nicht ausziehen konnte,

---

[1] Vgl. Michael VI 15.

[2] Potthast 877. Migne CCXIV 782.

[3] Potthast 95. Migne CCXIV 83: „Illam peccatorum suorum indulgentiam concedentes, quam b. Petri vel Iacobi limina visitantibus indulgemus."

[4] Potthast 2225 2229 3223. Migne CCXV 360 362 1247. Ähnlich lautet die Verheißung der Lateransynode von 1215. Mansi XXII 987. Aufgenommen in die Dekretalensammlung Gregors IX. c. 13. X. de haeret. V. 7.

[5] Es kam häufig vor, daß Lehnsherren ihre Vasallen aufforderten, mit ihnen in den Krieg zu ziehen. Die Dauer des schuldigen Lehndienstes belief sich damals auf 40 Tage. War diese Zeit abgelaufen, so konnten die Lehnsmänner heimkehren. Auf diese Sitte nahm der Papst Rücksicht, indem er einen vollkommenen Ablaß für den 40tägigen Dienst bewilligte.

[6] Potthast 3828. Migne CCXVI 159: „Scientes remissionem peccaminum a Deo eiusque vicario universis indultam . . . ut eis labor tam sanctus ad operis satisfactionem sufficiat super illis offensis, pro quibus cordis contritionem et oris confessionem veram obtulerint vero Deo." Vgl. Migne CCXV 1356 1470. Potthast 3324 3511.

ließ er sich durch den Bischof von Toul und den päpstlichen Legaten Richard von Albano von seinem Gelübde dispensieren. Als Ersatz mußte er vier Reiter und einen Armbrustschützen ausrüsten.[1] Ähnliche Fälle werden wohl im Laufe der Zeit häufig vorgekommen sein. Nähere Mitteilungen darüber finden sich indessen in päpstlichen Schreiben erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts.

In betreff eines Grafen, der das Kreuz genommen hatte, schreibt einmal Klemens III. an den zuständigen Bischof, dieser solle den Grafen auffordern, sein Gelübde, wenn möglich, persönlich zu erfüllen oder als Ersatz dafür jene, die nach Jerusalem ziehen, mit Geldmitteln zu versehen.[2] Hier handelte es sich zwar nur um einen einzelnen Fall. Daß aber solche Gelübdelösungen damals nichts Seltenes waren, bezeugt Giraldus von Cambrien, der im Jahre 1189 oder 1190 als Archidiakon von St. Davids mitsamt seinem Bischofe und andern Walisern durch den Kardinallegaten Johann von Anagni, Bischof von Palestrina, vom Kreuzgelübde dispensiert wurde.[3] Zeitgenössische englische Chronisten berichten auch, daß Richard Löwenherz, der im Jahre 1190 den Kreuzzug antrat, von Klemens III. erwirkte, daß jene, die er zur Verwaltung des Königreichs zu Hause lassen wollte, von dem Kreuzgelübde entbunden sein sollten.[4] Auf diese Weise, fügt einer der Chronisten bei, habe sich der König überaus viel Geld verschafft.[5]

---

[1] Calmet, Histoire de Lorraine II², Nancy 1748, 240.

[2] Jaffé 16552. Migne CCIV 1500.

[3] Giraldus teilt in einer seiner Schriften (Opera I 84) das Absolutionsschreiben (litteras absolutorias), das ihm der Legat ausgestellt hatte, mit; darin heißt es unter anderm: „Nos paupertati tam praedictorum episcopi et archidiaconi quam aliorum Walensium, qui ad votum praeconceptum peragendum per se non sufficiunt, taliter duximus consulendum: Quod in propriis personis ire non possint, de bonis divinitus sibi collatis Ierosolimam euntibus tribuant . . . Praefatos quoque episcopum et archidiaconum propter aetatis defectum vel paupertatem, a praetaxato itinere Ierosolimitano auctoritate nobis concessa sub eadem dispensatione duximus absolvendos et penitus denuntiamus absolutos; ista tamen conditione quod Ierosolimam accedentibus auxilium praebeant et adiutorium. Illud item de populo sibi commisso facimus." Johann von Anagni ist im März 1189 nach England gesandt und Ende 1189 oder zu Anfang des Jahres 1190 zurückberufen worden. Jaffé 16388 16544.

[4] Richard von Devizes erzählt in seiner Schrift „De rebus gestis Ricardi I" bei R. Howlett, Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II and Richard I. Vol. III, London 1886, 386 [Rerum britan. medii aevi Scriptores LXXXII], König Richard habe vom Papste die Vollmacht erhalten, „ut cuicunque vellet de suis crucem detraheret, suae reipublicae ratione regendae". Der Chronist nennt auch drei Beamte, die auf diese Weise vom Kreuzgelübde entbunden wurden und das für die Kreuzfahrt bestimmte Geld dem König überließen. Befremdlich ist es aber, daß diese drei Männer später bestritten, jemals eine Dispens erbeten oder erhalten zu haben. Vgl. das Schreiben Innozenz' III. vom Jahre 1202 an den Bischof von Ely. Migne CCXV 1089. Potthast 1733.

[5] Roger de Hoveden, Chronica III 17: „Interim Ricardus rex Angliae missis nunciis suis ad Clementem papam obtinuit ab eo litteras patentes, ut quoscunque ipse vellet dimittere ad terras suas custodiendas, essent quieti a captione crucis et ab itinere Ierosolimitano, unde ipse sibi inaestimabilem acquisivit pecuniam."

Unter Cölestin III. war von Erzbischof Hubert von Canterbury nach Rom berichtet worden, daß in England manche, welche das Kreuz genommen hatten, sich der Ausführung ihres Gelübdes zu entziehen suchten, während andere wegen Krankheit oder Armut die Kreuzfahrt nicht unternehmen konnten. In seiner Antwort vom 12. Januar 1196 legt nun der Papst die Grundsätze dar, die bei der Lösung vom Kreuzgelübde zu beobachten seien: Wer in der Lage ist, das Gelübde zu erfüllen, soll durch Androhung der Exkommunikation dazu gezwungen werden. Ist jemand durch Krankheit, körperliche Schwäche oder durch einen andern gerechten Grund gehindert, so kann er vorläufig zu Hause bleiben; doch wird er ausziehen müssen, sobald das Hindernis behoben ist. Kranke Leute, bei denen festgestellt werden kann, daß sie dauernd untauglich sind, sollen auf ihre Kosten einen oder mehrere Stellvertreter nach Palästina senden, auf ein oder mehrere Jahre, wie es der Legat für gut finden werde.[1] Daß denjenigen, die einen Ersatzmann stellten, der vollkommene Ablaß zuteil werden sollte, wird nicht gesagt.[2] Wahrscheinlich waren sie den Almosengebern gleichgestellt, für welche unter Cölestin III. die Höhe des zu erteilenden Ablasses von den Bischöfen zu bestimmen war. Erst im 13. Jahrhundert wurde den rechtmäßig Dispensierten der vollkommene Ablaß zugesagt.

Zu den von Cölestin III. über die Lösung des Kreuzgelübdes aufgestellen Grundsätzen bekannte sich auch Innozenz III., wie aus einem Schreiben zu ersehen ist, das dieser Papst im Jahre 1200 ebenfalls an Hubert von Canterbury gerichtet hat.[3] Gleich seinem Vorgänger unterscheidet er zwischen solchen, die nur zeitweilig, und andern, die dauernd verhindert sind, ihr Gelübde zu erfüllen: den ersteren ist ein Aufschub zu gewähren, die zweiten aber sollen zur Unterstützung des Heiligen Landes nach ihrem Vermögen so viel Geld beisteuern, als sie auf der Palästinafahrt ausgegeben hätten. Zudem sollen sie auch die körperlichen Beschwerden, welche die Reise im Gefolge haben würde, zu kompensieren suchen. Daß Innozenz III. durchaus nicht gewillt war, die Gelübdeablösung allzu leicht zu machen, zeigen mehrere Einzelfälle, in denen um Dispens nachgesucht wurde. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist ein Schreiben aus dem Jahre 1198, das in die offizielle Dekretalensammlung Gregors IX. aufgenommen wurde.[4] Es werden darin verschiedene Gründe erörtert, die es ratsam erscheinen ließen, den Bischof von Troyes und dessen Diener von dem

[1] Jaffé 17307. Migne CCVI 1135.

[2] In den oben angeführten „litterae absolutionis" von Giraldus von Cambrien ist keine Rede von Ablaß, ebensowenig in dem neuen Absolutionsschreiben, das Giraldus 1203 von Innozenz III. erhielt. Giraldi Opp. III 71 f. Potthast 1931.

[3] Potthast 1137. Migne CCXVI 1261 f. Aufgenommen in die Dekretalensammlung c. 8. X. de voto. III. 34. Vgl. ein anderes Schreiben an Erzbischof Hubert vom Jahre 1201 über Gelübdelösung. Potthast 1469. c. 9. X. de voto III. 34.

[4] Potthast 48. Migne CCXIV 58 ff. c. 7. X. de voto. III. 34.

Kreuzgelübde zu entbinden. Dafür mußte aber der Bischof die Unkosten, die er gehabt hätte, dem Heiligen Lande zukommen lassen; zudem sollte er die Beschwerden der Kreuzfahrt durch Gebet und Fasten zu ersetzen suchen.

Wie ernstlich Innozenz III. darauf bestand, daß diejenigen, die in der Lage waren, ihr Gelübde zu erfüllen, es wirklich taten, zeigt sein Schreiben vom Jahre 1202 an zwei englische Kommissäre, den Bischof von Ely und den Abt von St. Edmund. Der König Johann von England hatte den Papst ersucht, eine Anzahl Adelige vom Kreuzgelübde zu dispensieren, da er deren Hilfe in Staatsangelegenheiten benötigte und mehrere von ihnen auch persönlich verhindert wären. Der Papst ließ die Sache untersuchen. Und da es sich herausstellte, daß die vom König vorgebrachten Gründe nicht zutrafen, so wurden die Kommissäre angewiesen, jene, die in der Lage waren, nach Palästina zu ziehen, zur Erfüllung ihrer Gelübde anzuhalten.[1]

Solche, die Alters halber oder wegen Krankheit Dispens erhielten, mußten gewöhnlich so viel Geld für das Heilige Land spenden, als ihnen die Palästinafahrt gekostet hätte.[2] Als Innozenz III. im Jahre 1213 einen neuen Kreuzzug ausschrieb, gestattete er wohl, daß man, um keine Zeit zu verlieren, alle zur Kreuzannahme zulasse, ohne zuvor zu untersuchen, ob sie die Fahrt mitmachen könnten oder nicht. Zugleich aber verordnete er, daß die Gelübdelösung nur stattfinden solle, wenn dringende Not oder offenbarer Nutzen es erheische.[3]

Drei Jahre später befahl die Lateransynode, diejenigen, die das Kreuz genommen, seien nötigenfalls durch Androhung der Exkommunikation zur Erfüllung ihres Gelübdes anzuhalten, mit Ausnahme jener, bei denen ein Hindernis vorliege, dessentwegen nach dem Urteile des Apostolischen Stuhles das Gelübde mit Recht umzuwandeln oder aufzuschieben sei.[4]

---

[1] Potthast 1733. Migne CCXIV 1808 ff.: „Firmiter iniungatis ut reddant Domino quod voverunt."

[2] Potthast 1532 1552 1603 1660 1931 3002 5208.

[3] Potthast 4725. Migne CCXVI 819 f.: „Quia vero subsidium terrae sanctae multum impediri vel retardari contingeret, si ante susceptionem crucis examinari quemlibet oporteret an esset idoneus, regularibus personis exceptis, suscipiant quicunque voluerint signum crucis, ita quod cum urgens necessitas aut evidens utilitas postulaverit, votum ipsum de apostolico possit mandato commutari aut redimi vel differri."

[4] Mansi XXII 1059: „Illis duntaxat exceptis, quibus tale impedimentum occurrerit, propter quod, secundum sedis apostolicae providentiam, votum eorum commutari debeat merito vel differri."

VI. Die Ablaßlehre der Frühscholastik.

Wie bei verschiedenen andern Einrichtungen der katholischen Kirche, so folgte auch beim Ablaß die theoretische Begründung der Praxis nach. Lange Zeit hindurch wurden von den kirchlichen Oberen Ablässe erteilt, ohne daß es eine Theorie des Ablasses gab. Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts beginnen die Theologen sich näher mit den „allgemeinen Erlassen", wie damals die Ablässe genannt wurden, zu befassen; und was sie anfänglich darüber mitteilen, beschränkt sich meistens auf einige kurze Bemerkungen. Aber je spärlicher diese Bemerkungen sind, desto größeres Interesse dürften sie beanspruchen. Es soll daher in diesem Abschnitt gezeigt werden, was vor den großen Scholastikern des 13. Jahrhunderts, vor Alexander von Hales und Bonaventura, vor Albertus Magnus und Thomas von Aquin, die Theologen und Kanonisten über den Ablaß gelehrt haben.

Zuerst möge erwähnt werden, wie Abälard über die Ablässe sich ausspricht, die zu seiner Zeit von den Bischöfen bei der Einweihung von Kirchen oder bei andern Anlässen erteilt wurden. Er kommt darauf zu sprechen in seiner zwischen 1125—38 verfaßten Ethik[1] bei der Behandlung der im Anschluß an die Beichte aufzuerlegenden Buße.[2] Es ist große Vorsicht notwendig, sagt er, daß der Beichtende hienieden eine hinreichende Buße auf sich nehme, um im Jenseits nichts mehr abzutragen zu haben. Wenn daher unkluge Priester aus Unkenntnis der kanonischen Bußvorschriften zu geringe Bußen auflegen, so wird dies ihren Beichtkindern zu großem Nachteil gereichen; diese müssen dann im Jenseits schwere Strafen erleiden, für welche sie hienieden durch leichtere Bußwerke hätten genugtun können. Es gibt aber, fährt Abälard fort, unter den Priestern etliche (sunt nonnulli sacerdotum), die ihre Untergebenen nicht so sehr aus Unwissenheit als aus Habsucht täuschen, indem sie ihnen um Geld die auferlegte Buße nachlassen oder mildern.[3] Aber nicht nur einfache Priester machen sich dieses Mißbrauchs schuldig, auch Kirchenfürsten frönen derselben Habsucht; und nun kommt Abälard zu den allgemein

---

[1] Über die Abfassungszeit dieser Schrift vgl. G. Robert, Les écoles et l'enseignement de la théologie pendant la première moitié du XII[e] siècle. Paris 1909, 211.

[2] Ethica, cap. 25. Migne CLXXVIII 672 f.

[3] Schon im Jahre 1048 hatte eine Synode zu Rouen vor einem derartigen Mißbrauch gewarnt: „Ut poenitentes occasione avaritiae gravare aut levare nemo praesumat; sed iuxta modum culpae vel possibilitatem naturae moderetur poenitentia." Mansi XIX 753. Zum Datum vgl. Hefele IV 715.

erteilten Bußerlassen: Wir kennen Bischöfe, die des Geldes wegen anläßlich verschiedener Feierlichkeiten, bei denen sie reichliche Opfergaben zu erhalten hoffen, mit Bußerlassen verschwenderisch umgehen; sie erlassen allen insgemein bald ein Drittel, bald ein Viertel der Buße, freilich unter dem Schein der Liebe, aber in Wirklichkeit aus schnöder Habgier. Sie brüsten sich mit der ihnen von Christus verliehenen Vollmacht und meinen großsprecherisch besonders dann zu tun, was ihres Amtes ist, wenn sie ihren Untergebenen derartige Gnadenerweise spenden. Würden sie es aber doch nur tun aus Liebe zu den Gläubigen, und nicht des Geldes wegen, daß doch wenigstens ein Schein von Wohltun vorhanden wäre! Wenn sie übrigens durch Nachlassung des dritten oder vierten Teils der Buße eine lobenswerte Mildtätigkeit zu üben glauben, so müßte ihr milder Sinn noch größeres Lob verdienen, wenn sie die Buße zur Hälfte oder ganz erlassen würden, was sie ja, wie sie behaupten, tun könnten. Anderseits scheinen sie sich einer großen Lieblosigkeit schuldig zu machen, daß sie nicht alle ihre Untergebenen von allen Sünden lossprechen, wenn sie die Macht haben, den Himmel nach Belieben zu öffnen oder zu schließen.

In diesen Auslassungen, die von Übertreibung nicht frei sind, bekämpft Abälard nicht bloß Mißbräuche, die damals schon bei Spendung von Almosenablässen vorhanden waren, er bestreitet deutlich genug den Bischöfen das Recht, den Gläubigen bei kirchlichen Feierlichkeiten Ablässe zu erteilen. Die geringe Leistung des Kirchenbesuchs und einer Opfergabe schien ihm keinen genügenden Ersatz für das auferlegte Bußwerk und die von Gott geforderte Genugtuung zu bieten. Daß die Bischöfe kraft ihrer Vollmacht von der notwendigen Genugtuung freisprechen können, will er nicht gelten lassen. Das hieße, wie er übertreibend meint, ihnen die Vollmacht zugestehen, den Himmel nach Belieben zu öffnen oder zu schließen. Es liegt auf der Hand, daß Abälard hier eine überirdische Wirksamkeit der Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch zurückweisen will. Demnach wurde damals schon eine derartige Wirksamkeit in kirchlichen Kreisen angenommen; und so bezeugt selbst ein Bekämpfer der Almosenablässe, daß man nicht erst im 13. Jahrhundert begonnen habe, dem Ablaß eine überirdische Wirksamkeit zuzuschreiben. Es muß wohl beachtet werden, daß Abälard nur von bischöflichen Ablässen für Kirchenbesuch und Almosen spricht. Man hat denn auch mit Unrecht behauptet, daß Abälard den Ablaß überhaupt verwirft. Erwähnt er doch mit keiner Silbe den Kreuzzugsablaß. Offenbar hatte er gegen letzteren nichts einzuwenden, da ja die vielen Mühen, die mit der persönlichen Teilnahme am Kreuzzuge verbunden waren, als hinreichende Genugtuung gelten konnten.

Wie im Dekret Gratians, das gegen Ende 1140 vollendet wurde, weder die Kreuzzugsablässe noch die Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch erwähnt werden, so übergeht auch Petrus Lombardus in seinem zwischen 1146—50 verfaßten Sentenzenbuch den Ablaß mit Stillschweigen. Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts

begegnen uns Theologen, die schriftlich ihre Ansicht über den Ablaß hinterlassen haben.

Einer der vornehmsten Theologen jener Zeit, Petrus von Poitiers, 38 Jahre hindurch Lehrer an der Pariser Domschule,[1] erwähnt ganz kurz den Ablaß in seinen spätestens vor Mitte 1176 vollendeten Sentenzen[2] bei der Erörterung der Frage, auf welche Weise in der Beichte die Sünden nachgelassen werden.[3] Von Gott, so lehrt er, wird die Sündenschuld mit der ewigen Strafe nachgelassen; zur Tilgung der etwa noch abzutragenden zeitlichen Strafe legt der Beichtvater eine Buße auf. Wie kann man aber dann sagen, daß der Priester die Sünden nachlasse? Der Priester läßt die Sünde nach, zunächst weil er zeigt, daß sie von Gott nachgelassen ist, sodann weil er eine Buße auferlegt und von der noch schuldigen Strafe Nachlaß gewährt. Ist indessen die auferlegte Buße nicht hinreichend zur Tilgung der geschuldeten Sündenstrafe, so wird der Pönitent das Mangelnde im Fegfeuer nachholen müssen. Deshalb ist es besser, der Pönitent tue etwas zu viel als zu wenig; denn wenn ihm der Beichtvater für eine Todsünde eine dreitägige Buße auferlegt, so darf er nicht glauben, daß ihm nun die ganze Sündenstrafe erlassen sei. Nachdem Petrus so gezeigt, wie der Beichtvater die Sündenstrafe nachlassen könne, und zwar die vor Gott abzutragende Strafe, die Fegfeuerstrafe, verbreitet er sich über den Wert des Ablasses hinsichtlich der Tilgung der Sündenstrafe; und dabei muß er ebenfalls, wie es sich aus dem ganzen Zusammenhang ergibt, an die vor Gott schuldige Strafe gedacht haben. Er äußert sich darüber in folgender Weise: Wenn ein Bischof oder ein anderer Prälat (episcopus vel alius praelatus) bekanntmacht, er werde bei der Einweihung irgendeiner Kirche allen, die zum Bau der Kirche beisteuern, den dritten oder vierten Teil der Buße oder 40 Tage oder etwas dergleichen nachlassen, so wird doch nicht jeder Almosenspender die versprochene Nachlassung erhalten. Denn wenn ein Reicher das gleiche Almosen gibt wie eine arme alte Frau, so wird ihm sicher nicht der gleiche Nachlaß zuteil. Es muß eben jeder nach seinem Vermögen spenden, wer mehr hat, mehr, wer weniger hat, weniger. Gott verlangt nicht vom Menschen, was er nicht leisten kann; er achtet auch nicht auf die Größe der Gabe, sondern auf den guten Willen. Hat aber der Reiche guten Willen, warum führt er diesen Willen nicht aus? Warum gibt er nicht nach seinem Vermögen? Denn das fordert der gute Wille; andernfalls ist er nicht gut.[4] Aus diesen Ausführungen ergibt sich unzweifelhaft, daß Petrus von Poitiers dem Ablaß eine überirdische Wirksamkeit, eine Wirksamkeit in foro Dei zuschreibt. Während die kirchlichen Oberen den Almosenspendern einen bestimmten Teil der auferlegten Buße

---

[1] Vgl. über ihn Grabmann II 501 ff.

[2] Abgedruckt bei Migne CCXI 789 ff. Der Verfasser hat sein Werk dem Erzbischof von Sens, Wilhelm von Champagne, der 1168 nach Sens kam und Mitte 1176 Erzbischof von Reims wurde, gewidmet.

[3] Sent. l. III. c. 16. Migne 1073 ff. Vgl. Gillmann 365 f.

[4] Migne 1076.

erlassen, erläßt ihnen Gott einen Teil der geschuldeten Sündenstrafen. Der göttliche Erlaß richtet sich aber weniger nach der tatsächlichen Leistung als nach dem guten Willen oder der Leistungsbereitwilligkeit.

Ein Zeitgenosse des Petrus von Poitiers, Petrus Cantor, der seit 1169 oder 1170 ebenfalls Lehrer an der Pariser Domschule war († 1197),[1] hebt in seiner noch ungedruckten Summa de Sacramentis bezüglich der partiellen Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch verschiedene Schwierigkeiten hervor, ohne darauf eine bestimmte Antwort zu geben.[2] So fragt er z. B., ob die kirchlichen Oberen befugt wären, einen Teil der Bußstrafen zu erlassen, wie dies besonders bei Kirchweihen geschehe. Es scheint, daß sie dies nicht tun können, lautet die Antwort; denn die Buße müsse im richtigen Verhältnis zur abzutragenden Sündenstrafe stehen.[3] Er fragt auch, ob derjenige, der zur Gewinnung des Ablasses die vorgeschriebene Geldspende entrichtet hat, sofort des verheißenen Erlasses teilhaftig werde, oder ob der Bußerlaß erst eintrete, nachdem die Kirche mit ihren Suffragien für ihn Ersatz geleistet habe.[4] Er wirft noch mehrere andere Fragen auf und bemerkt dann: Da es leichter sei, Einwände zu erheben als sie zu lösen, so mache er sich nur zaghaft an die Lösung der erhobenen Schwierigkeiten; dabei stütze er sich vor allem auf die Autorität der Kirche, da die kirchliche Praxis von nicht geringem Gewicht sei.[5] Er spricht dann von den Ablässen, die damals beim Besuche der römischen Kirchen gewonnen werden konnten; doch bemerkt er sofort, daß die individuellen Bußerlasse bei triftigem Grunde wohl empfehlenswert sind, weniger aber die generell verliehenen Bußerlasse, da bei diesen auf die persönlichen Verhältnisse der Büßer nicht Rücksicht genommen werde.[6] Hiermit gibt Petrus Cantor deutlich genug zu verstehen, daß er an den Ablässen für Kirchenbesuch und Almosen — er spricht immer nur von diesen, nie vom Kreuzzugsablaß — wenig Gefallen hatte. Deshalb erwähnt er auch, daß Papst Gregor IV. (es ist ohne Zweifel Gregor VIII. gemeint) bei der Konsekration einer von ihm zu Benevent erbauten Kirche zum Volke gesagt habe: Es ist sicherer, daß ihr Bußwerke übet, als daß ich euch einen Teil der Buße erlasse.[7] Indessen wagt Cantor doch nicht, diese Ablässe zu verwerfen; er fordert aber für deren Gültigkeit drei Bedingungen: die Autorität der Kirche, die Zueignung der kirchlichen Suffragien (communio suffragiorum eius), die persönliche Leistung und fromme Gesinnung des Büßers (labor et devotio poenitentis). Ob jedoch ein derartiger

[1] Vgl. über ihn Grabmann II 428 ff.

[2] Einige Auszüge bei Morinus 769 f. Petit I 362 ff.

[3] Petit 362. [4] Morinus 769.

[5] „Consuetudo enim Ecclesiae et usus non levis est momenti, verum non adeo momento sui valitura, ut aut rationem aut sacram scripturam vincat." Ebd.

[6] „Personales relaxationes ex causa debita commendabiles sunt, generales non ita, eo quod indistincte pronuntientur." Ebd.

[7] Morinus 769. Cantor berichtet ein falsches Gerücht. Gregor VIII. ist während seiner kurzen Regierung (1187) nie in Benevent gewesen. Vgl. St. Borgia, Memorie istoriche della pontificia città di Benevento II, Roma 1765, 151 ff.

Erlaß hienieden schon in Kraft trete, wie etliche meinen, so daß der Ablaßgewinner von der Sündenstrafe sofort befreit werde, oder ob der Ablaß erst im Jenseits seine Wirkung ausübe, wenn nämlich der Pönitent seine Buße nicht verrichten konnte, das läßt Cantor dahingestellt. Man möge sich, bemerkt er, darüber Rats erholen bei dem Papste oder dem Bischofe, die solche Ablässe erteilen.[1] Jedenfalls geht aus dieser Erörterung hervor, daß die Vertreter der beiden Ansichten, die Cantor anführt, eine überirdische Wirksamkeit des Ablasses annahmen. Bemerkenswert ist auch die Erwähnung von einer Kompensation durch die kirchlichen Suffragien.

In einer andern Schrift, einem alphabetischen theologischen Lexikon, das nach dem ersten Worte die „Summe Abel" genannt wird, erwähnt Petrus Cantor den Ablaß unter dem Worte „relaxatio".[2] Ablaß findet statt: 1. wenn die Not eines Ortes, einer Person oder des Heiligen Landes es erfordert; 2. wenn eine gleichwertige Kompensation eintritt; kann z. B. jemand nicht fasten, so soll er ein so großes Almosen spenden, daß er sich dadurch so viel beschwert fühlt, als durch das Fasten; 3. wenn der Pönitent von dem Beichtvater die Erlaubnis erhält, sich des Ablasses teilhaftig zu machen; 4. wenn die fromme Gesinnung, die Liebe und Reue zunehmen (quando caritas, contritio, devotio augmentatur). Fehlt eine dieser Bedingungen, so wird der Ablaß nicht gewonnen. Etliche lassen dem Almosenspender den dritten oder fünften Teil der Buße nach. Es wäre aber besser, die Buße nach bestimmten Zeitmaßen zu erlassen, z. B. Ablässe von 10 oder mehr Tagen zu erteilen. Andere erlassen die den Eltern zugefügten Beleidigungen (d. h. die für solche Vergehen verdiente Bußstrafe), falls keine tätliche Mißhandlung stattgefunden. Und dies können sie mit Fug tun, meint Petrus Cantor, weil man die Vergehen gegen Menschen leichter vergeben kann, als jene gegen Gott.

Ziemlich eingehend handelt vom Ablaß ein Schüler des Petrus Cantor, der Engländer Stephan Langton, der gegen Ende des 12. Jahrhunderts an der Pariser Hochschule, deren Kanzler er eine Zeitlang war, Theologie lehrte,[3] von Innozenz III. 1206 zum Kardinal ernannt wurde und 1228 als Erzbischof von Canterbury gestorben ist.[4] In seiner noch ungedruckten Theologischen Summe wirft er in dem Abschnitt über die Auferlegung der Buße die Frage auf, ob die Bußerlasse, die von den Bischöfen bei feierlichen Weihen zu geschehen pflegen, berechtigt seien.[5] Hierüber, antwortet er, gibt es eine drei-

[1] „Cum huiusmodi fit remissio, quidam dicunt eum cui fit statim liberari; alii non, nisi post mortem, cum scilicet poenitentiam peragere non potuit. Utra opinio vera sit, consule dominum Papam vel episcopum qui talem dat remissionem. Non est meum ponere os in coelum." Morinus 770.

[2] Die kurzen Angaben sind mitgeteilt von Gillmann 368 aus Cod. lat. mon. 22283, Bl. 91.

[3] Vgl. über ihn Grabmann II 497 ff.

[4] Langtons Ausführungen über den Ablaß hat Gillmann 371—75 aus einer Bamberger Handschrift veröffentlicht.

[5] „Utrum relaxationes penitentiarum ordinate fiant ab episcopis in sollenpnibus bendictionibus?"

fache Ansicht. Etliche sagen, die Ablaßbewilligung sei erlaubt, wenn sie auf folgende Weise geschehe: Es ist jemand z. B. eine dreijährige Buße auferlegt worden. Ein Bischof kann nun den dritten Teil dieser Buße nachlassen, oder mehr oder weniger, wie er es eben für gut findet. Ein anderer Bischof kann ebenfalls ein Drittel vom Reste nachlassen und so fort, so daß dem Pönitenten immer etwas abzutragen bleibt. Denn wie er persönlich gesündigt hat, so muß er auch selber die Strafe tragen. Demgegenüber macht Langton geltend, daß der zweite Bischof ebensoviel erlassen kann als der erste. Kann der erste ein Drittel der ursprünglichen Gesamtbuße erlassen, so auch der zweite und der dritte. Somit könnte man mit drei kleinen Münzen die ganze Buße ablösen. Dies aber, so gibt Langton zu verstehen, würde nicht der Billigkeit entsprechen.

Die Vertreter der zweiten Ansicht meinen, die Bischöfe würden bei der Verkündigung von Ablässen es dem Ermessen der Beichtväter anheimstellen, wieviel den einzelnen Pönitenten von ihrer Buße nachgelassen werden soll. Auch diese Erklärung wird von Langton abgelehnt. Dadurch, meint er, würden die Gläubigen, welche die Sache nicht so auffassen, getäuscht werden.

Einleuchtender scheint ihm eine dritte Erklärung zu sein, wonach die auferlegte Buße, z. B. das Fasten, in eine Geldstrafe umgewandelt wird. Die Sünde bleibt auf diese Weise nicht ungesühnt. Und so kann die Kirche einen beliebigen Teil der Buße erlassen oder vielmehr erklären, daß sie vor Gott erlassen sei, nämlich durch das Geldopfer, das an die Stelle des Fastens getreten und das manchen noch härter ankommt als die körperliche Bußübung. Sollte aber bei der Umwandlung der Buße die Gerechtigkeit zu kurz kommen, so wird dieser Mangel ersetzt durch die Suffragien oder Hilfeleistungen der Kirche, nämlich durch die Gebete, Fasten, Almosen und andere gute Werke, welche die Kirche für ihre notdürftigen Glieder übernimmt.

Daraus ergibt sich unzweifelhaft, daß Langton dem Ablaß eine überirdische Wirksamkeit zuschreibt. Doch mahnt er den Sünder, im Vertrauen auf den Ablaß nicht die Bußübung zu vernachlässigen. Wer freiwillig gesündigt hat, soll auch in eigener Person die Strafe fühlen. Ist indessen jemand zu schwach, die auferlegte Buße selber zu verrichten, so kann er in solcher Notlage ehrbarerweise zu den Suffragien der Kirche seine Zuflucht nehmen.

Nach diesen mehr theoretischen Ausführungen erörtert Langton die Rechtsfrage, ob ein Bischof auch Angehörigen anderer Diözesen Ablässe erteilen könne. Die Antwort lautet, er könne es nur tun auf Grund eines päpstlichen oder erzbischöflichen Privilegiums oder mit Erlaubnis der benachbarten Bischöfe. Noch aus einem andern Grunde könne ein Bischof fremden Diözesanen keinen Ablaß spenden. Er kenne die Gewissen und die Sünden der fremden Gläubigen nicht; infolgedessen sei er nicht imstande, die Art und das Maß der nachzulassenden Buße sachentsprechend zu bestimmen. Dies war aber gewöhnlich auch der Fall in bezug auf die eigenen Diözesanen. Deshalb

schließt Langton ganz allgemein: Es scheine, daß niemand ohne Erlaubnis seines Beichtvaters sich um solche Ablässe bemühen solle.[1] Der Beichtvater aber solle die Erlaubnis nur solchen geben, die er des Ablasses für würdig erachte. Daß zur Gewinnung der Ablässe die Erlaubnis des Beichtvaters erfordert sei, hat auch Petrus Cantor gelehrt, wie oben erwähnt worden.

Langton fragt dann weiter, ob Bischöfe auch einem öffentlichen Büßer, der nicht zu ihrer Diözese gehört, etwas von seiner Buße erlassen können. Er erwidert, daß sie es nur tun dürfen, wenn der Büßer versehen ist mit einem Schreiben seines Bischofs oder Metropolitans oder des Papstes, die solches gestatten.[2]

Die schon von Petrus von Poitiers erörterte Frage, ob ein Reicher und ein Armer, die den gleichen Beitrag spenden, den gleichen Ablaß gewinnen, behandelt auch Langton; nur ist er anderer Ansicht als sein Vorgänger. Gott handelt nicht ungerecht, bemerkt er, wenn er dem Armen keinen größeren Nachlaß gewährt, als dem Reichen. Ist es doch schon ein Gnadenakt, daß er die Gabe des Armen wohlgefällig annehme.

Können auch jene Ablässe gewinnen, die noch gar nichts von der auferlegten Buße verrichtet haben und die, ohne auch nur ihre Kräfte an der Bußübung zu versuchen, sofort zum Ablaß ihre Zuflucht nehmen? Etliche, so schreibt Langton, meinen, daß solchen Leuten der Ablaß nichts nütze, da sie ihn nicht in gehöriger Weise zu gewinnen suchten; es fehle ihnen die echte Bußgesinnung. Andere lehren, daß ihnen der Ablaß wohl zuteil werde, aber nicht in so reichlichem Maße, als wenn sie sich gebührend darum bemühen würden. Nach Langton ist einem Pönitenten, der noch gar nichts von der ihm auferlegten Buße verrichtet hat, überhaupt kein Ablaß zu erteilen, da ihm die aufrichtige Bußgesinnung abgehe. Hat er nur wenig von der Buße verrichtet oder nicht ganz die Hälfte, so handelt man ebenfalls sicherer, wenn man ihm den Ablaß verweigert. Hat er mehr als die Hälfte der Buße verrichtet, so sind die persönlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Handelt es sich um einen Familienvater oder um eine kränkliche oder schwächliche Person oder um einen Mann, dessen Dienste der Staat oder die Kirche sehr benötigt, so ist unter solchen Umständen dem Pönitenten ein größerer Ablaß zu gewähren, andernfalls ein kleinerer.

Eigentümlich ist Langtons Ansicht über die Wirkung des Ablasses hinsichtlich einer Person, die zwar das vorgeschriebene Almosen spendet, aber keine Reue hat und in der schweren Sünde verharrt. Einer solchen Person, meint er, ist der Ablaß von Nutzen, insofern sie nicht mehr zu einer so großen Buße verpflichtet ist; zudem wird sie durch ihr

[1] „Ideo videtur dicendum, quod nemo sine licentia proprii sacerdotis debet ire ad huiusmodi relaxationes." Der Beichtvater war damals von Rechts wegen der sacerdos proprius oder Pfarrer. (Vgl. P. A. Kirsch, Der sacerdos proprius in der abendländischen Kirche vor dem Jahre 1215, in Archiv für kath. Kirchenrecht LIIIIV (1904) 527 ff.

[2] Über derartige Schreiben vgl. oben S. 24.

Almosen einen zeitlichen Lohn oder eine Erleichterung der ewigen Strafe verdienen.[1]

Können die Bischöfe auch Ablaß erteilen von den öffentlichen und schweren Bußen, die für sehr große Sünden auferlegt worden sind? Der Brauch der römischen Kirche spricht dafür, erklärt Langton. Er hält aber derartige Ablässe nur dann für statthaft, wenn der Pönitent eine so große Reue zeige, daß sie als Ersatz der nachzulassenden Buße dienen könne.[2]

An einer andern Stelle seines Werkes kommt Langton nochmals auf den Ablaß zu sprechen. Er erwähnt hier verschiedene Schwierigkeiten, die man bezüglich der Almosenablässe machen könnte, und bemerkt dabei, daß sein Lehrer — gemeint ist Petrus Cantor — der Ansicht war, man solle die Lösung dieser Schwierigkeiten den Bischöfen überlassen.[3]

Gleich seinem Lehrer hat Langton an den individuellen Bußerlassen oder Bußumwandlungen, bei denen die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Pönitenten berücksichtigt werden, nichts auszusetzen. Weniger sagen aber auch ihm die generellen Bußerlasse zu, welche die Bischöfe für Almosenspenden zu erteilen pflegten. Doch hütet er sich, gegen die kirchlichen Oberen irgendeinen Tadel auszusprechen. Pflicht des einzelnen ist es, schreibt er, in solchem Falle eher zu schweigen, als unbesonnene Urteile über die Diener Gottes zu fällen.[4]

Ein anderer Schüler des Petrus Cantor, Robert von Courçon, hat sich ebenfalls ziemlich eingehend mit dem Ablasse beschäftigt. In seiner um 1200 verfaßten Theologischen Summe handelt ein eigener

---

[1] „Si dives non habet contricionem, sed persistit in mortali peccato, numquid valet ei relaxatio talis? Ita utique quoad hoc, quod iam non tenetur ad tantam satisfactionem et meretur bonum temporale vel allevationem eterne pene." Gillmann 374. Daß ein Sünder durch Almosen die Minderung der Höllenstrafe verdienen könne, lehren auch andere Theologen. Zum Verständnis der anderen Behauptung, daß ein Todsünder, der das vorgeschriebene Almosen spendet, nicht mehr zu einer so großen Buße verpflichtet sei, ist folgendes zu beachten. Nach Langton wird beim Ablaß die auferlegte Buße, z. B. das Fasten, in eine Geldbuße umgewandelt. Wird nun letztere von einem Sünder geleistet, so hat dies wenigstens zur Folge, daß die auferlegte Buße nicht mehr verrichtet zu werden braucht. Daß man die Buße, die im Stande der Sünde verrichtet wird, nicht zu wiederholen braucht, lehren verschiedene Theologen, z. B. Bonaventura (Com. in libros sent. l. IV. d. 15. p. 1. q. 3), der meint, ein solcher Sünder sei wohl „absolutus in foro Ecclesiae"; doch sei er zur Buße verpflichtet „iudicio Dei, quia adhuc Deus exiget poenam".

[2] Gillmann 374.

[3] „Propter hoc et huiusmodi tanquam in celum nolens os ponere magister hoc relinquebat episcopis arbitrandum." Gillmann 375. Vgl. Cantors Äußerung oben S. 216.

[4] „Sed nunquid episcopus in benedictione generali mille hominum qualitates et habitus poterit estimare, ut pro nummo vel obolo tantas satisfactiones ignotis devotionibus et aliis rei circumstantiis sibi liceat relaxare? Ipsi viderint. Pocius enim hinc tacendum estimo quam aliquid contra ministros Dei temere iudicandum." Gillmann 375.

Abschnitt mit 13 Kapiteln von den „allgemeinen Absolutionen" (de generalibus absolutionibus et remissionibus), die von dem Papste und den Prälaten der Kirche erteilt werden.[1] Leider war es nicht möglich, über die Ausführungen, die noch ungedruckt sind, Näheres zu erfahren.[2]

Um 1200 wirkte als Lehrer in Paris ein gewisser Magister Martinus,[3] der in seinen „Theologischen Fragen" bloß gelegentlich bemerkt, daß die Bischöfe die Bußen, z. B. den dritten Teil, erlassen können.[4]

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts beginnen auch die Kanonisten sich in ihren Schriften mit dem Ablasse zu beschäftigen. Huguccio († 1210), von 1178—90 Professor in Bologna, dann Bischof von Ferrara, erwähnt ihn wiederholt in seiner nicht vor 1188 abgeschlossenen[5] Summe zum Gratianischen Dekret.[6] Die meisten Aufschlüsse bietet der Kommentar zu c. 88 D. I de poenitentia. In diesem Kapitel heißt es, daß durch die Scham, die man bei dem Bekenntnis der Sünden empfindet, die Nachlassung (remissio) erleichtert werde. Zu dem Worte „remissio" bemerkt nun Huguccio: Hier ist eine Nachlassung der zeitlichen Strafe gemeint. Denn je mehr jemand leidet, desto rascher ist die Sünde hinreichend gestraft; und dann, wenn sie genügend gestraft ist, kann man sagen, daß sie völlig nachgelassen ist, was die zeitliche Strafe anlangt, während die Schuld und die ewige Strafe zuvor durch die Herzensreue getilgt worden sind. Die weiteren Worte des Dekrets, daß bei gut disponierten Pönitenten „sacerdotes plus possunt proficere, plus confitentibus parcere, quibus enim remittunt, remittit Dominus", versteht Huguccio ebenfalls von einer Nachlassung der zeitlichen Strafen und bemerkt dazu: Was die Priester rechtmäßig (iuste clave non errante) von der Strafe nachlassen, wird auch von Gott nachgelassen, d. h. Gott genehmigt und bestätigt den priesterlichen Nachlaß. „Wo sind also", ruft er dann aus, „jene, die da sagen, die Ablässe, die täglich von der Kirche und in der Kirche erteilt werden, erstreckten sich bloß auf nachlässig verrichtete und gebrochene Bußen?"[7] Erklärt doch Christus im Evangelium: „Denen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen werden sie nachgelassen, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöset sein."

---

[1] Vgl. Grabmann II 496. Petit I 373; II. Appendix 134.

[2] Es wäre zu wünschen, daß Roberts Ausführungen veröffentlicht würden. Nähere Angaben über die in Frankreich und Belgien verwahrten Handschriften finden sich bei Grabmann 493 f.

[3] Vgl. über ihn Grabmann II 524 ff.

[4] Morinus 780 f.

[5] Über die Abfassungszeit vgl. Gillmann in Archiv für kath. Kirchenrecht XCIV (1914) 233 ff.

[6] Huguccios Angaben über den Ablaß sind aus einer vatikanischen und Bamberger Handschrift mitgeteilt von Gillmann 367—70. Auch die Münchener Staatsbibliothek verwahrt eine Abschrift der Summe. Cod. lat. 10247.

[7] „Ubi ergo sunt illi, qui dicunt, quod remissiones facte ab ecclesia et que fiunt cotidie in ecclesia, non valent nisi ad relevandas negligentias et fractiones penitentiarum?"

Huguccio schreibt also dem Ablaß eine überirdische Wirksamkeit zu. Deshalb fügt er auch bei, es sei fest zu glauben, daß die Ablässe, die von den kirchlichen Oberen behufs Ermunterung der Gläubigen zur Verrichtung irgendeines guten Werkes erteilt werden, Geltung haben. Doch gelten sie nach einer Dekretale Alexanders III. (c. 4. X. de poen. et remiss. V. 38) nur für die Untergebenen der betreffenden Oberen und für solche Fremde, deren Beichtväter bei Auflegung der Buße die Nachlassung der letzteren durch jeden beliebigen Priester gestattet hätten.[1] Huguccio ist auch der Ansicht, daß der gewonnene Ablaß sofort seine Wirkung ausübt, nicht etwa erst im Jenseits für den Fall, daß jemand die auferlegte Buße hienieden nicht verrichten konnte; vielmehr braucht die nachgelassene Buße überhaupt nicht verrichtet zu werden.[2] Doch warnt er die Gläubigen vor der Meinung, als könnten sie den Ablaß mit Geld erkaufen. Wer so denkt, schreibt er, dem wird der Ablaß nichts nützen. Die richtige Ansicht, an der man festzuhalten habe, sei folgende: Die Kirche hat die Vollmacht, den Gläubigen einen Bußerlaß zu gewähren, um sie damit aufzumuntern, in frommer Gesinnung irgendein gutes Werk zu verrichten, das als Ersatz der nachgelassenen Buße gelten kann.[3]

An derselben Stelle, in einer Bemerkung zu den Worten: „Was ihr auf Erden lösen werdet", lehrt Huguccio, daß die Kirche den Verstorbenen gegenüber keine Binde- und Lösegewalt besitzt.[4]

Ein zweites Mal spricht Huguccio vom Ablaß in dem Kommentar zu C. IX. q. 3. c. 13: „Nemo iudicabit primam sedem." Hier wird zunächst ausgeführt, daß der Papst von niemand gerichtet wird, außer er würde in eine Häresie fallen oder er würde sich freiwillig einem Gericht unterwerfen. Im Bußgericht dagegen kann der Papst von seinem Beichtvater gerichtet, gebunden und gelöst werden. Gesetzt nun, der Beichtvater lege dem Papst auf, zu einem Brücken- oder Kirchenbau, wofür ein Ablaß verliehen worden, einen bestimmten Beitrag zu spenden, oder der Beichtvater befehle dies dem Papste nicht, aber er lege ihm die Buße in der Weise auf, daß er derartige Ablässe bei Spendung des geforderten Almosens gewinnen könne. Gewinnt in solchem Falle der Papst bei wirklicher Almosenspende den Ablaß? Huguccio glaubt die Frage bejahen zu sollen. Anders verhalte es sich aber, wenn kein Befehl des Beichtvaters vorlag und die Buße nicht in der bezeichneten Weise auferlegt war. Besucht der Papst eine Kirche, die einen Ablaß erhalten hat, so erwirbt er sich wohl durch dies gute Werk Verdienste; aber der Ablaß wird ihm nicht

---

[1] „Eis quibus sic est imposita penitentia, ut possint fieri (remissiones) eis a quocunque sacerdote." Gillmann 368.

[2] „Nec illi, quibus fit remissio, tenentur id facere, quod sibi remissum est de penitentia." Gillmann 368.

[3] „Si credit, quod ecclesia possit ei talem remissionem facere, que illum ad aliquod bonum faciendum invitat, causa devotionis, quasi in reconpensationem illius, quod sibi relaxatur, valet ei talis remissio." Gillmann 368.

[4] Ebd. 369.

zuteil. Denn dieser Ablaß ist vom Papste selbst oder von einem andern bewilligt worden. Wurde er vom Papste bewilligt, so kann ihn dieser nicht gewinnen, weil er sich nicht selber binden oder lösen kann. Wurde er von einem andern verliehen, so kann er ihn wieder nicht gewinnen, weil er nicht der Untergebene des Ablaßspenders ist.[1]

Bei einer dritten Gelegenheit, im Kommentar zu c. 4. D. XXI hebt Huguccio nochmals hervor, daß ein Bischof den Angehörigen einer andern Diözese nur dann einen Ablaß verleihen kann, wenn der eigene Bischof oder Beichtvater dem Pönitenten bei der Auflegung der Buße gestattet hat, diese durch Ablässe abzulösen. In diesem Falle würde aber der Pönitent nicht von dem ablaßspendenden Bischof absolviert werden, sondern von demjenigen, der ihm die Buße auferlegt hat.[2]

Eine ganz eigene Auffassung des Ablasses findet sich bei Alanus von Lille. Dieser berühmte Philosoph und Theolog,[3] gestorben 1203 in Cîteaux, handelt kurz vom Ablaß in seiner Schrift gegen die Häretiker.[4] Im zweiten Buche dieser Schrift, das gegen die Waldenser gerichtet ist, wird im 11. Kapitel die Meinung zurückgewiesen, daß die generellen Bußerlasse, die von den Bischöfen bei verschiedenen Feierlichkeiten erteilt werden, nicht gültig sind.[5] Die Waldenser machten gegen den Almosenablaß geltend, es sei ungeziemend, daß durch einen mäßigen, wenn auch mehrmals wiederholten Geldbeitrag die gesamte auferlegte Buße erlassen werde.[6] Dieser Meinung war wohl auch Alanus. Deshalb stellt er über die Bedeutung des Almosenablasses eine eigentümliche Ansicht auf. Nach ihm würde der Ablaß nur für die Buße gelten, die jemand bei Lebzeiten nicht hat leisten können, und zwar würde

---

[1] Ebd. 369 f. [2] Ebd. 370.

[3] Vgl. über ihn B. Hauréau, Mémoire sur la vie et quelques œuvres d'Alain de Lille, in Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres XXXII 1, Paris 1886, 1—27. Grabmann II 452 ff. Weitere Literatur bei Chevalier, Répertoire 91 f.

[4] De fide catholica contra haereticos. Im Kirchenlexikon I 396 wird diese Schrift Alanus von Lille mit Unrecht abgesprochen; sie ist sicher von ihm, wie Hauréau 7 ff. und Grabmann 455 ff. nachweisen. Einen Alanus von Le Puy (de Podio), der sie verfaßt haben soll, gibt es nicht. Demnach ist im Kirchlichen Handlexikon I 104 Alanus de Podio zu streichen.

[5] Migne CCX 387 f. „Quod generales absolutiones quae fiunt ab episcopis in variis officiis non sint ratae." Unter diesen „generales absolutiones" darf man nicht etwa vollkommene Ablässe verstehen; es sind generell erteilte Bußerlasse im Gegensatz zu den individuellen Erlassen. Dieser Unterschied zwischen „personales" und „generales relaxationes" ist uns schon bei Petrus Cantor begegnet.

[6] „Praedicti haeretici nituntur probare, quod absolutio quae fit ab episcopis in consecratione ecclesiarum vel in aliis officiis non sit habenda rata. Aiunt enim: Iste tenetur ad satisfactionem trium annorum; unus episcopus in consecratione unius ecclesiae dimittit tertiam partem, secundus relaxat aliam tertiam partem, et tertius reliquam relaxat tertiam, quia tantam potestatem relaxandi habent secundus et tertius quantam et primus. Quod si est, pro tribus obolis vel nummis relaxabitur poenitentia triennis. Item, indiscreta videtur esse illa relaxatio, nec aequa satisfactionis recompensatio, si pro uno obolo vel nummo relaxetur unius anni satisfactio."

der Ablaß erst im Jenseits seine Wirkung ausüben: je nach dem Umfang des erteilten Ablasses würde dem Büßer im Jenseits mehr oder weniger von der Fegfeuerstrafe nachgelassen werden.[1] Ob Alanus als der erste diese Ansicht vorgetragen habe, muß dahingestellt bleiben. Wohl erwähnt sie bereits Petrus Cantor. Es ist aber leicht möglich, daß dieser bei der Abfassung seines Werkes die Ausführungen des Alanus schon gekannt hat. Wie dem auch sei, die Ansicht des Alanus über die Bedeutung des Almosenablasses fand bei andern Theologen und Kanonisten keinen Anklang. Nur der Verfasser einer gegen Ende des 12. Jahrhunderts entstandenen Bußschrift, der sich Magister Alanus nennt, vertritt die gleiche Ansicht wie Alanus von Lille, und zwar mit ganz denselben Worten. Aber gerade diese wörtliche Übereinstimmung beweist, daß der Verfasser des Beichtbuchs mit Alanus von Lille identisch ist und daß er nicht verwechselt werden darf mit dem Kanonisten Alanus, der, wie wir weiter unten sehen werden, über den Ablaß ganz anders sich ausspricht.

Auf den vollständigen Text des von Magister Alanus verfaßten Beichtbuchs hat zuerst C. Baeumker aufmerksam gemacht.[2] Er fand ihn in einer Handschrift des österreichischen Stiftes Lilienfeld.[3] Alanus von Lille hat seine Schrift gegen die Häretiker dem Grafen Wilhelm VIII. von Montpellier (1172—1202) gewidmet, weil er damals in letzterer Stadt als Lehrer wirkte. Das Bußbuch ist dem Primas von Aquitanien, Heinrich von Sully, Erzbischof von Bourges (1184—1200) zugeeignet. Es besteht aus vier Büchern, die in eine große Anzahl von Kapiteln eingeteilt sind. Baeumker hat bereits festgestellt, daß der liber poenitentialis, der unter dem Namen des Alanus 1518 in Augsburg erschien, sowie das bei Migne[4] unter den Schriften des

[1] „Ad praedicta dicimus, quod ille cui iniungitur satisfactio, caritatem habet vel non. Si caritatem non habet, nihil ei ab episcopo relaxatur; si vero caritatem habet aut sit in caritate, hoc dictat ei caritas, ut perficiat poenitentiam sibi iniunctam nec seipsum palpet, corporalem declinans poenam, quin iniunctam sibi poenitentiam peragat, si potest. Quia ipsa caritas reddit hominem paratum ut non solum illam, verum etiam maiorem compleat, si ei iniungeretur. Talis, si implet illud, pro quo facta est relaxatio ab episcopo, non relaxandae poenae intentione, sed ex caritatis fervore, et decedit ante peractam poenitentiam, remittetur ei tantum de poena purgatoria, quantum in praesenti saeculo ei relaxavit episcopus. Dicimus etiam quod liceat spiritualem poenitentiam commutare in corporalem vel pecuniariam, quae in plerisque longe gravior est corporali. Nec isti, qui ex caritate accedit, fit commutatio poenae quantum ad ipsum, quia non hac intentione facit illud pro quo fit relaxatio, scilicet ut relaxetur ab iniuncta poenitentia, sed solo intuitu caritatis. Nec vult ut relaxetur, sed habet propositum perficiendi poenitentiam, si Deus concesserit vitam. Quia igitur proponit eam perficere, nec in ipso remanet quin perficiat, si priusquam perficiat decedit, et ipse episcopus hac intentione relaxat, ut in purgatorio ei aliquid de poena relaxetur, isti, si fuerit morte praeventus, tantum de poena purgatoria relaxabitur, quantum in hoc saeculo de poena temporali relaxatum esse videbitur."

[2] Philosophisches Jahrbuch VI (1893) 422 ff.

[3] Cod. 144. Auch die Münchener Staatsbibliothek besitzt zwei Abschriften des Werkes in Cod. lat. 4616 und 21567, die miteinander verwandt sind. Eine andere Abschrift befindet sich in Bamberg. Vgl. Katalog der Handschriften der kgl. Bibliothek zu Bamberg I 892.

[4] Migne CCX 279 ff.

Alanus von Lille abgedruckte Bußbuch zwei voneinander unabhängige abgekürzte Ausgaben des in der Lilienfelder Handschrift vollständig erhaltenen Werkes sind. Baeumker ist geneigt, dies Bußbuch nicht dem Scholastiker Alanus von Lille, sondern dem Kanonisten Alanus zuzuschreiben.[1] Ich selber trug früher ebenfalls Bedenken, den Verfasser des Bußbuches mit dem Theologen Alanus zu identifizieren, da in der Augsburger Ausgabe vom Jahre 1518 dem Verfasser Alanus der Name Porretanus beigelegt werde.[2] Allein noch eine andere Schrift, die sicher von Alanus von Lille ist, trägt den Autornamen Alanus Porretanus.[3] Es verhält sich mit diesem Alanus Porretanus wie mit dem Alanus de Podio; beide haben nicht existiert, sie sind identisch mit Alanus von Lille.[4] Daß aber letzterer tatsächlich der Verfasser des Beichtbuchs ist, ergibt sich, abgesehen von andern Indizien, aus den Erörterungen über den Ablaß, die im 21. Kapitel des vierten Buches enthalten sind.[5]

Das Kapitel trägt die Überschrift: „Utrum absolucio que fit ab episcopis in consecrationibus ecclesiarum vel alibi sit rata habenda, et quid remittat episcopus in absolucionibus illis", und beginnt mit der Frage: „Utrum relaxationes penitentiarum ordinate fiant ab episcopis in solemnibus benedictionibus tam de sua quam de aliis provinciis multitudine convocata?" Diese Frage findet sich ganz in derselben Fassung bei Stephan Langton. Auch die Ausführungen Langtons über die drei Ansichten, die damals über den Ablaß bestanden, hat Alanus vollständig und wortgetreu in seine Schrift aufgenommen.[6] Die zwei ersten Ansichten widerlegt er in derselben Weise, wie es bereits Langton getan hatte. Aber auch die dritte, von Langton gebilligte Meinung gefällt ihm nicht; er gibt deshalb eine andere Erklärung. Er läßt den Ablaß nur für den Fall gelten, daß jemand zu seinen Lebzeiten die auferlegte Buße nicht verrichten konnte. In diesem Falle würde dem Ablaßgewinner nach dem Tode mehr oder weniger von der Fegfeuerstrafe nachgelassen werden, je nach der Größe des ihm zuteil gewordenen Ablasses. Die Kirche wolle eben durch den Ablaß nicht die irdische Bußstrafe erlassen, sondern die jenseitige Reinigungsstrafe. Der Ablaß hätte demnach nicht Geltung

---

[1] Philosophisches Jahrbuch VI 423 425. Ebenso Schmitz II 721.

[2] Historisches Jahrbuch 1906, 878.

[3] M. Baumgartner, Die Philosophie des Alanus de Insulis. Münster 1896, 5 [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters II 4]. Nach Baumgartner ist Alanus Porretanus identisch mit Alanus von Lille.

[4] Der Alain Porrée bei Chevalier, Répertoire 92, ist demnach zu streichen.

[5] Die in dem handschriftlichen Bußbuch enthaltenen Angaben über den Ablaß fehlen sowohl bei Migne als in der Augsburger Ausgabe vom Jahre 1518. Aus der Lilienfelder Handschrift ist mir ein photographischer Abzug des betreffenden Kapitels von Herrn Stiftsbibliothekar P. Theobald Wrba gütigst übermittelt worden, so daß ich den Lilienfelder Text mit dem Münchener vergleichen konnte. Den Vorzug verdient unstreitig die Lilienfelder Abschrift, die indessen an einigen Stellen durch den Münchener Text verbessert werden kann.

[6] Den Text des Alanus habe ich veröffentlicht in Zeitschrift für kath. Theologie 1914, 440 ff.

in foro Ecclesiae, sondern nur in foro Dei. Diesen Gedanken bringt Alanus folgenderweise zum Ausdruck:

„Solucio predictarum opposicionum. Ad harum questionum contrarietatem dicimus, quod ille cui iniungitur satisfactio aut caritatem habet aut non. Si caritatem non habet, nihil ei ab episcopo relaxatur. Si vero in caritate est, hoc dictat ei caritas ut penitenciam ei iniunctam perficiat; et ipsa caritas reddit ipsum hominem paratum, ut non solum illam, verum et ut maiorem compleret, si ei iniuncta fuisset. Talis, si illud implet pro quo facta est relaxacio ab episcopo, non relaxande pene intencione, sed ex caritatis fervore, non vult ut relaxetur, sed propositum habet perficiendi penitenciam, si Deus concesserit ei vitam, et in ipso non remanet quin perficiat, et ipse etiam episcopus hac intencione relaxat ut in purgatorio aliquid relaxetur, huic tutum et sanum consilium est, ut sicut de suo intulit culpam, sic corporalem subeat penam. Non pronus sit ad huiusmodi relaxaciones ut quis se ipsum palpet corporalem declinans penam et elemosinis redimens peccata sua; sed cum viderit se insufficientem esse penitencie iniuncte et sub eius onere suam infirmitatem succumbere, tunc honeste potest recurrere ad suffragia ecclesie et velut ad materna ubera respirare. Tamen non debet se palpare quin agat penitenciam sibi iniunctam, si potest, quia ecclesia non remittit ei penam temporalem, sed purgatoriam. Sed si ante penitenciam peractam decederet, remitteretur ei tantum de pena purgatoria quantum in hoc presenti seculo relaxatum esset de temporali pena, quia prelatus non remittit ei temporalem penam, sed purgatoriam."

Alanus wirft dann noch die Frage auf, „quare introducte sunt huiusmodi absoluciones". Die Antwort lautet:

„Sunt introducte in subsidium, cum scilicet aliquis iniunctam satisfactionem non potest implere, vel impediente infirmitate, vel si in eo statu positus est, in quo non licet austeritatem vite ardue observare, ut sunt regulares, quibus non est fas preter generalitatem aliquod singulare abstinentie votum assumere, curiales qui talibus vacare non possunt, uxor . . . Est et alius casus in quo conceduntur, et iste precipue valet, ut cum quis transit ab hoc seculo cum vinculo pene nondum impleta sibi iniuncta satisfactione, et huic tantum, sicut diximus, remittitur de pena purgatoria quantum in hoc seculo remissum est a prelato de temporali pena. Item queritur, si iste debebat implere septem annos et non implevit, utrum per septem annos sit in purgatorio. Respondeo: Proculdubio implebit illam satisfactionem in purgatorio, sed quamdiu ibi sit, ille novit qui est librator penarum."

Vergleicht man die vorstehenden Erörterungen mit den oben angeführten Stellen aus der Schrift gegen die Häretiker, so wird man sofort erkennen, daß sie zum Teil wörtlich miteinander übereinstimmen. Eine ähnliche Übereinstimmung zeigt sich auch noch in andern Punkten, z. B. in der Erörterung über die Beichte, die im Notfall einem Laien abgelegt werden könne. Man ist daher vollauf berechtigt, anzunehmen, daß der Verfasser der beiden Schriften, der sich in der Vorrede der einen wie der andern Magister Alanus nennt, ein und derselbe ist, nämlich Alanus von Lille. An den Kanonisten Alanus ist nicht zu denken, da dessen Ausführungen über den Ablaß ganz anders lauten.

Über den aus England gebürtigen Kanonisten Alanus, der Lehrer in Bologna gewesen, ist nur wenig bekannt.[1] Nebst einer um 1208 veranstalteten Sammlung von Dekretalen hat er in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts, sicher vor 1210, einen Apparat zu dem Breviarium extravagantium des Bernhard von Pavia, der

[1] Vgl. Schulte I 84 f. 188 f.

sogenannten Compilatio prima, verfaßt. In diesem Apparat, der die Grundlage der Glossa ordinaria (von Bernhard von Bottone) der Dekretalen Gregors IX. zu den aus der Compilatio prima entnommenen Kapiteln bildet, handelt Alanus vom Ablaß in den Anmerkungen zum Kapitel Quod autem (c. 4. X. de poen. et remiss. V. 38).[1]

„Quid valeant remissiones tales, vetus est querela, adhuc tamen satis dubia. Quidam dicunt quod valeant tantum quoad Deum, non quoad Ecclesiam. Quoad Deum, quoniam si quis sine mortali decedat, non tamen peracta condigna penitentia de peccatis, de pena purgatorii minus sentiet pro modo remissionis sibi facte in vita ista; Ecclesia tamen viventi ob hoc debitam satisfactionem non relaxat.[2]

Alii dicunt quod valent quoad Ecclesiam, sed tunc tantum cum peccatum vel per contritionem vel per satisfactionem est sufficienter punitum; tunc enim quod ex superhabundanti Ecclesia imposuit, et quoad Deum et quoad Ecclesiam omnino per tales remissiones remittitur.[3]

Alii *dixerunt* quod omnino prout dantur proficiunt, et quoad Deum et quoad Ecclesiam, sed qui eas faciunt, se onerant; tenentur enim elemosinis suis et orationibus eas supplere, alioquin graviter in purgatorio punirentur.

Alii dicunt quod valent tantum ad remissionem illius penitentie que negligenter est omissa.[4]

Sed veritas manifesta ex hoc capite (*Quod autem*) colligitur.[5] Dicendum igitur quod qui iniungit penitentiam, pro discretione sua eam possit moderari; potest totam legitimam penitentian, si sibi videtur, imponere, et concedere ut eam per has remissiones vel in totum vel in partem redimat. Quod si fecerit, ut hic dicitur, valent remissiones ad relaxationem penitentie, alioquin non. Hoc tamen verum est, quod licet non valeant quoad relaxationem iniuncte penitentie quoad ecclesiam, valent tamen quoad diminutionem peccati (d. h. quoad minorem penam peccati, wie es in der späteren Glossa ordinaria richtig heißt) quoad Deum, sicut alia bona opera. Sic igitur, si episcopus[6] iniungit alicui septennem penitentiam, et ut possit redimere non concedit, licet ipse vel alius pro eo generalem

---

[1] Der Apparat des Alanus findet sich auf der Münchener Staatsbibliothek in Cod. lat. 3879; die Ausführungen über den Ablaß stehen auf Blatt 94. Herr Professor Dr. G. Richter hatte die Güte, mit dem Münchener Text den Apparat zu vergleichen, der sich in einer Handschrift der öffentlichen Bibliothek zu Fulda (Cod. D 5) befindet. Der oben gebotene Text beruht auf den beiden erwähnten Handschriften.

[2] Es ist dies die oben angeführte Ansicht des Alanus von Lille.

[3] Nach dieser Ansicht würde der Ablaß nur für den Fall gelten, daß der Beichtvater eine allzu große Buße auferlegt hätte; nur jener Teil der Buße, der über die Gebühr auferlegt worden, würde durch den Ablaß erlassen; für die übrige Buße müßte der Büßer selber hinreichend genugtun. Wer diese Ansicht vertreten hat, ist nicht bekannt. Vielleicht hatte Alanus folgende Bemerkung des Petrus Cantor im Auge: „Quandoque maior debito poenitentia iniungitur, quandoque minor, quandoque condigna. Si maior, ita posset esse, quod prodesse posset talis relaxatio.“ In den beiden andern Fällen solle der Büßer selber genugtun. Morinus 769.

[4] Diese Ansicht erwähnt schon Huguccio, um sie zu verwerfen. Vgl. oben S. 220.

[5] Es ist das Schreiben Alexanders III. an den Erzbischof von Canterbury: „Quod autem consuluisti, utrum remissiones, quae fiunt in dedicationibus ecclesiarum, aut conferentibus ad aedificationem pontium, aliis prosint quam his, qui remittentibus subsunt: Hoc volumus tuam fraternitatem tenere, quod cum a non suo iudice ligari nullus valeat vel absolvi, remissiones praedictas prodesse illis tantummodo arbitramur, quibus ut prosint, proprii iudices specialiter indulserunt.“ c. 4. X. de poen. et remiss. V. 38. Aus den Jahren 1161—75. Vgl. Jaffé 12411.

[6] In der Glossa ordinaria steht „iudex“ statt „episcopus“.

ad pontem remissionem faciat, qui ponti de suo confert, penitentie sibi iniuncte modum quoad ecclesiam non diminuit."

Aus diesen Ausführungen, die vollständig mit dem Sigel Ala (Alanus) in die Glossa ordinaria der Dekretalen Gregors IX. aufgenommen und infolgedessen von späteren Kanonisten öfters wiederholt wurden, geht klar hervor, daß der Kanonist Alanus über den Ablaß ganz anders dachte als Alanus von Lille. Die Ansicht des letzteren wird wohl an erster Stelle erwähnt; doch wird sie vom Glossator als unzutreffend abgelehnt. Der Kanonist Alanus ist der Ansicht, daß der Ablaß nicht erst im Jenseits, sondern schon in diesem Leben seine Wirkung ausübe, und zwar sowohl in foro Ecclesiae als in foro Dei. Doch fordert er für die Gültigkeit des Bußerlasses, daß derjenige, der die Buße auferlegte, dem Pönitenten erlaubte, diese Buße durch Ablässe abzulösen.

Die Erörterungen des Kanonisten Alanus über den Ablaß hat bald nachher Tankred,[1] der ebenfalls am Anfang des 13. Jahrhunderts Lehrer in Bologna gewesen, vollständig aufgenommen in seine zwischen 1210—15 verfaßte Glosse zur Compilatio prima.[2] Erwähnung verdient, was dieser hervorragende Kanonist über den vom Papste erteilten vollkommenen Ablaß gelehrt hat. Durch einen solchen Ablaß, bemerkt er, wird alle Sündenstrafe nachgelassen; doch müsse derjenige, der des Ablasses teilhaftig werden will, eine gute Reue haben, wodurch die Sündenschuld getilgt wird.[3]

Ein von Thomas von Aquin oft zitierter Theolog, Präpositinus von Cremona, von 1206—09 Kanzler der Pariser Hochschule,[4] spricht sich in seiner noch ungedruckten Summe[5] folgendermaßen über den Ablaß aus:

„Queritur de absolutionibus que fiunt per episcopos, cum dicunt: Quicunque tali loco dederit denarium unum, remittetur ei etc. Utrum aliquis ibi dans ex devotione intelligatur absolutus? Quod videtur, quia Dominus dicit: Quodcunque solveris super terram, erit solutum et in celis. Sed hanc absolutionem facit episcopus iuste et sine errore. Iste ergo dans absolutus est. Item generalis est consuetudo Ecclesie contra quam disputare non licet. Ergo talis absolutio valet. Contra videtur esse inconveniens quod propter tres denarios quos dat in tribus locis ab omni peccato (bei Morinus: pena) absolutus sit; etiam in hac parte melior est conditio divitis quam pauperis. Quia pauper dare non potest, et idcirco non tam cito absolvitur. Solutio: Credimus valere talem absolutionem. Nam in tali casu episcopus pro talibus satisfacere debet, quia si in nullo satisfecerit, potius ei imputabitur quam illi. Nec est inconveniens quod iste citius absolvitur quam ille, quia potestas sacerdotis in hac parte multum potest. Nam cui non sufficiunt merita propria ad tantam absolutionem, sufficit potestas

---

[1] Vgl. über ihn Schulte I 199 ff.

[2] Tankreds Apparat ist noch ungedruckt. Die Glosse zu cap. Quod autem hat mir Dr. Georg Hofmann aus einer Handschrift der Bamberger Staatsbibliothek (Cod. can. 19, Bl. 75) gefälligst mitgeteilt.

[3] „Si dominus papa dimittit omnem penam peccati, sicut facit pro subsidio terre sancte, omnis peccati pena deletur, dummodo in bona contricione sit homo, per quam peccatum dimittitur."

[4] Vgl. über ihn Grabmann II 552 ff.

[5] Handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 6985. Die Stelle über den Ablaß steht Bl. 125' 126; man findet sie auch bei Morinus 769.

Ecclesie. Sunt tamen qui dicunt quod cum tales absolutiones fiunt ab ecclesia, penitens nihilominus ieiunare debet. Sed si contingat eum decedere, tantum minus in purgatorio punietur quantum ei dimissum est."

Präpositinus ist demnach der Ansicht, daß der Ablaßgeber selber für die von ihm erlassene Buße genugtun solle; doch betont er auch nach Gebühr die Vollmacht der kirchlichen Oberen, die Sündenstrafen nachzulassen. Daß er eine überirdische Wirksamkeit des Ablasses voraussetzt, geht aus seinen Ausführungen deutlich genug hervor.

Wie Präpositinus, so fordert auch Giraldus von Cambrien[1] eine Kompensation der erlassenen Bußstrafen, und zwar durch Messen, Gebet und andere gute Werke, mit dem Unterschied jedoch, daß er unterläßt, die erforderliche Kompensation als persönliche Verpflichtung des Ablaßspenders hinzustellen. Um 1197 hatte er ein Werk über die Sakramente verfaßt (Gemma ecclesiastica), das er im Jahre 1199 Innozenz III. darreichen konnte. In diesem Werke handelt er vom Ablasse bei der Erörterung der Frage, auf wie vielerlei Weise die Sünden nachgelassen werden (quot modis peccata remittuntur).[2] Er führt nicht weniger als sieben Begnadigungsmittel an: Die Sünde könne vergeben werden durch die Sakramente, den Märtyrertod, den Glauben, die Werke der Barmherzigkeit, die Liebe, das Gebet und vielleicht durch den Ablaß (et forsitan per pontificalem relaxationem). Indem Giraldus das Wörtchen „vielleicht" gebraucht, scheint er die Wirksamkeit des Ablasses in Zweifel ziehen zu wollen; aus seinen weiteren Ausführungen ergibt sich jedoch das Gegenteil. Die Sündenschuld, so bemerkt er, wird durch Gott allein nachgelassen, während der Priester bloß erklärt, daß sie vergeben ist. Doch läßt auch der Priester die Sünde nach, nämlich die Strafe für die Sünde, indem er kraft der Schlüsselgewalt etwas von der auferlegten oder aufzulegenden Buße nachläßt.[3] Und nun kommt Giraldus auf den Ablaß zu sprechen. Als Bedingung fordert er, daß die nachgelassene Buße durch andere gute Werke oder durch Herzensreue kompensiert werde. Es soll auch der Pönitent im Stande der Gnade sein, des Ablasses bedürfen und hierzu die Erlaubnis seines Beichtvaters erhalten. Einem jeden ist aber anzuraten, daß er die auferlegte Buße nach Möglichkeit verrichte und den Ablaß nur für die aus Nachlässigkeit, d. h. nicht absichtlich unterlassene Buße gebrauche oder ihn für das Fegfeuer aufspare.[4]

---

[1] Vgl. über ihn Kirchliches Handlexikon I 1697.

[2] Giraldi Cambrensis Opera II 17 ff.

[3] „Dicimus quod sacerdos dimittit peccatum, id est, poenam peccati, cum scilicet de poenitentia iniuncta sive iniungenda secundum claves ei commissas relaxat." S. 19.

[4] „Cum remissio fit, puta in fabrica ecclesiae sive dedicatione, subintelligendum est, si in aliis suffragiis ad hoc institutis, veluti missis, psalteriis, orationibus et huiusmodi, seu in contritione, competens et sufficiens fiat recompensatio; praesertim si concurrant caritas poenitentis et ipsius indigentia, et sacerdotis sui licentia; nec meretur talis plurium dierum relaxationem propter nummi oblationem, sed propter caritatem et devotionem, sicut forsan fuit in legalibus

Der Rat, den hier Giraldus den Pönitenten gibt, ermöglicht ein besseres Verständnis einer anonymen Glosse zu cap. Quod autem (de poen. et remiss.) der zwischen 1187—91 verfaßten Compilatio prima.

„Quid valet talis remissio? Si tota pena remitteretur una die, numquid penitentes tenentur ieiunare? Resp. Secundum quosdam he remissiones velut thesaurus reservande sunt usque post mortem, ut tunc nobis prosint, cum mereri non possumus; sed potestati clavium ecclesie non invidens dico, ad contritionem a Deo remissum esse reatum, penam ab ecclesia impositam ecclesiam posse remittere." Folgt ein Verweis auf etliche Stellen des Dekrets. „Usus tamen habet, ut tantum negligentie penitentie dicantur remitti."[1]

Daß es damals gebräuchlich war, die Ablässe auf die bei Verrichtung der Bußen begangenen Nachlässigkeiten zu beschränken, ist nicht richtig. Hat doch ein so hervorragender Kanonist wie Huguccio diese Anschauung mit Entschiedenheit zurückgewiesen.[2]

Ein Landsmann und Zeitgenosse des Giraldus, Robert von Flamesbury, hat als Pönitentiar in St. Viktor zu Paris zwischen den Jahren 1207—15 ein noch ungedrucktes Bußbuch verfaßt, worin er ganz kurz den Ablaß erwähnt. Er verzichtet darauf, sich an der Kontroverse über den Wert der Ablässe näher zu beteiligen; doch unterläßt er nicht, allen, insbesondere den mit Bußwerken überladenen Sündern, die Ablässe zu empfehlen.

„De remissionibus que fiunt in ecclesiarum edificatione sive pontium sive alibi diversi diversa sentiunt, scilicet quantum vel quibus valeant. Nos autem quicquid dicatur, omnibus consulimus tales remissiones, maxime illis qui peccatis et penitenciis onerati sunt et gravati."[3]

Kurz nach der Lateransynode von 1215 hat ein anderer Engländer, Thomas von Chabham,[4] Vizedekan des Domkapitels in Salisbury, ein Bußbuch (Summa de poenitentia) verfaßt, das in zahlreichen Abschriften verbreitet[5] und gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch

---

sacrificiis. Causa quidem est devotio, cuius signum est exterior oblatio. Consilium autem esset, ut iniunctam sibi poenitentiam quivis pro posse compleret, relaxationum vero remedia contra iniuncta negligenter omissa, vel etiam ad purgatorium reservaret." S. 19.

[1] Handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 6352, Bl. 78. [2] Vgl. oben S. 220.

[3] Poenitentiale X 19, mitgeteilt von Morinus 769 und Dietterle, in Zeitschrift für Kirchengeschichte XXIV (1903) 371. Unzutreffend ist Dietterles Urteil über Roberts Stellung zu den Ablässen: „Sie sind ihm nur ein Notbehelf. Für gewöhnlich (omnibus consulimus!) verzichtet er darauf, von denselben Gebrauch zu machen. Nur da, wo einer nicht imstande ist, alle auferlegten Pönitenzen wirklich zu leisten, läßt er eine remissio eintreten."

[4] Vgl. über ihn Dictionary of national biography IX, London 1887, 429. Thomas von Chabham wird oft verwechselt mit Thomas von Cobham, der 1327 als Bischof von Worcester gestorben ist. So besonders von Hauréau, Notice sur un pénitentiel attribué à Jean de Salisbury, in Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale XXIV 2 (1876) 269—87; derselbe in Journal des Savants 1891, 305.

[5] Das Bußbuch, das mit den Worten „Cum miserationes Domini" beginnt, wird in manchen Handschriften bald Innozenz III. oder Innozenz IV., bald Johannes von Salisbury oder andern Autoren zugeschrieben. Vgl. Schulte II 528. In den ältesten Handschriften aus dem 13. Jahrhundert, die in Oxford sich vorfinden, wird es richtig Thomas von Chabham zugeeignet.

zweimal gedruckt worden ist.[1] Vom Ablaß ist im 80. Kapitel die Rede. Unter den verschiedenen Ansichten, die damals noch vertreten wurden,[2] hält der Verfasser die folgende für die wahrscheinlichere: Mit den Worten: „Wir erlassen euch zehn Tage von der auferlegten Buße" wollen die Ablaßspender sagen: Wir verpflichten uns und unsere Kirche, eine zehntägige Buße für euch zu verrichten. Und dies, meint Thomas, kann sehr wohl geschehen, da ja einer für den andern genugtun könne.

Bloß im Vorübergehen erwähnt den Ablaß Johannes Teutonikus (Semeca) in der nach der Lateransynode vom Jahre 1215 verfaßten Glossa ordinaria zum Dekret Gratians.[4] Er spricht davon an zwei Stellen; zunächst in der Glosse zu c. 88. D. I. de poenit., wo er zu den Worten: „Quibus remittunt [sacerdotes], remittit Dominus", bemerkt, dies sei ein Beweis für die Ablässe (pro remissionibus), die für Brückenbauten und andere gute Werke verliehen werden.[3] An der zweiten Stelle, zu c. 23. C. XIII. q. 2, bei der Besprechung der Suffragien für die Seelen im Fegfeuer, wirft der Glossator folgende Frage auf: Gesetzt, es gebe jemand für einen Verstorbenen ein Almosen, wodurch der hundertste Teil der Fegfeuerstrafe nachgelassen wird. Wenn er nun hundert Almosen gibt, ist dann die ganze Strafe erlassen? Nein, lautet die Antwort. Durch das zweite Almosen wird der hundertste Teil der noch übrigen Strafe erlassen; ebenso durch das dritte und die folgenden. Auf diese Weise bleibt immer noch etwas von der Strafe abzutragen. Ähnlich verhalte es sich beim Ablasse. Wird durch die Spendung eines Denars der vierte Teil der Todsünden oder der läßlichen Sünden nachgelassen (nämlich was die Strafe betrifft), so erfolgt durch die Spendung eines zweiten Denars nicht die Nachlassung des vierten Teils der ursprünglichen Gesamtbuße, sondern nur des Restes. Infolgedessen bleibt immer noch etwas von der Strafe übrig, auch wenn alles Geld geopfert würde.[5]

Ziemlich ausführlich erörtert die Ablaßfrage Wilhelm von Auxerre († 1231), Professor an der Pariser Hochschule, in seiner

---

[1] Von dem Verfasser der Notiz in Dictionary of nat. biogr. wie auch von Hauréau (Notices 269) wird das Bußbuch irrig als ungedruckt bezeichnet. Unter dem Titel „Liber penitentialis" erschien es anonym zuerst in Köln und dann, wie es scheint, in Löwen. Vgl. Hain, Repertorium bibliogr. 13153 13154. Beide Ausgaben verwahrt die Münchener Staatsbibliothek.

[2] Aus Kap. 98, worin das Beichtdekret der vierten Lateransynode erwähnt wird, ergibt sich, daß die Schrift nach 1215 verfaßt worden ist.

[3] Die kurzen Bemerkungen sind mitgeteilt von Gillmann 375 f. Über die Entstehungszeit der Glossa ordinaria zum Dekret vgl. Gillmann, Zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung und des Weihesakraments. Paderborn 1920, 184 ff.

[4] Decretum Gratiani cum glossis Ioannis theutonici. Venetiis 1525, 538.

[5] „Et sic solvo illud quod obiicitur de indulgentiis: quia si propter oblationem unius denarii tollitur quarta pars peccatorum mortalium vel venialium, per oblationem secundi denarii tollitur tantum in propositione, non tantum in quantitate, et semper aliquid remanet, licet omne argentum effunderetur." Bl. 326.

viel benutzten Theologischen Summe,[1] die bald nach 1215 verfaßt worden ist.[2] In dem Traktat über das Bußsakrament handelt ein längerer aus drei Kapiteln bestehender Abschnitt „de relaxationibus quae fiunt per claves". Der Verfasser wirft zunächst die Frage auf, ob der Ablaß so viel wert sei, als die Kirche zu verheißen scheint (utrum valeat tantum relaxatio quantum ecclesia videtur promittere). Er gibt zuerst das Für und Wider an.

Zugunsten des vollen Wertes des Ablasses werden verschiedene Gründe ins Feld geführt. 1. Die Kirche erklärt, daß demjenigen, der für dieses oder jenes Gotteshaus einen Beitrag spendet, ein Drittel der Buße nachgelassen werde. Daraus scheint zu folgen, daß durch drei Beiträge die ganze Buße abgelöst werden könne. Dies scheine freilich einigen ungeziemend. Daher sagen sie: Der Ablaß gilt nicht so viel, als die Kirche verheißt. Die Kirche will damit bloß die Gläubigen zu Geldspenden anreizen; deshalb ist es ein frommer Betrug, der jedoch nicht als Sünde anzusehen sei.[3] Demgegenüber wird geltend gemacht, daß in diesem Falle die allgemeine Kirche sich eine Lüge zuschulden kommen ließe, was nicht angenommen werden könne. 2. Papst Gregor I. hat derartige Erlasse in Rom eingeführt. Wer dort in der Fastenzeit an den Prozessionen sich beteiligt, kann über 50 Jahre Ablaß gewinnen. Wenn aber ein so großer Ablaß in Rom besteht, können auch andere Prälaten ein Drittel der Buße erlassen. 3. Am Karfreitag erteilen die Priester jenen, die der Messe beigewohnt haben, die Erlaubnis, zwei Mahlzeiten zu halten. Dieser Gebrauch wird von der allgemeinen Kirche gebilligt; deshalb wird auch alles erlassen, was diese priesterliche Bewilligung verheißt. Aus demselben Grund wird alles erlassen, was der bischöfliche Ablaß verheißt. 4. Der Apostel Paulus hat dem Blutschänder von Korinth verziehen an Christi Statt. Dies will nach der Glosse heißen, wie wenn Jesus Christus selber verziehen hätte.[4] Nun sind aber die Bischöfe Nachfolger der Apostel. Wenn sie daher etwas nachlassen, so ist es wirklich

---

[1] Guillermus Altissiodorensis, Summa aurea. Parisiis 1500, 281—283. Nach Denifle I 133 diente diese Summe als Vorlage für die Vorlesungen, wie wenige jener Zeit.

[2] Vgl. J. Strake, Die Sakramentenlehre des Wilhelm von Auxerre. Paderborn 1917, 7 ff. [Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte. Bd. XIII, Heft 5.]

[3] „Dicunt quidam quod relaxatio non tantum valet quantum Ecclesia promittit; sed facit ut excitentur fideles ad dandum et decipit eos Ecclesia; sed illa deceptio pia fraus est, et non peccatum. Bl. 281. Nach Johann von Wesel (bei G. Fr. Walchius, Monumenta medii aevi I 1, Gottingae 1757, 152) soll Wilhelm von Auxerre gesagt haben, Petrus Cantor habe den Ablaß als frommen Betrug bezeichnet: Die Ablässe seien „piae fraudes fidelium, ut dixerunt multi presbyteri, et signanter quidam Cantor Parisiensis, cuius mentionem facit Wilhelmus Altisiodorensis super 4. sententiarum". Davon ist bei Wilhelm nichts zu finden.

[4] Gemeint ist die Glossa interlinearis von Anselm von Laon († 1117). Vgl. Biblia sacra cum glossa VI, Antverpiae 1637. Zu 2. Kor. 2, 10.

ganz nachgelassen. Das beweisen auch die Worte Christi: Was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset sein.

Gegen den vollen Wert des Ablasses wird folgender Hauptgrund geltend gemacht: Die Sünde muß gestraft werden. Wenn daher der Sünder selber die Strafe nicht auf sich nimmt und keine würdigen Früchte der Buße tut, so wird Gott ihn strafen. Deshalb kann auch für eine Geldspende, die je für den Erlaß eines Drittels der Buße dreimal wiederholt wird, die ganze Buße nicht abgelöst werden.

Nachdem Wilhelm das Für und Wider dargelegt hat, trägt er seine eigene Ansicht vor. Damit der Ablaß, bemerkt er, so viel gelte, als die Kirche verheißt, sind sechs Bedingungen erfordert: 1. „Potestas ligandi et solvendi"; der Ablaß muß den Gläubigen von ihrem zuständigen Bischof oder in dessen Auftrag erteilt werden. 2. „Necessitas loci cuius causa fit relaxatio et illius cui fit relaxatio", wenn nämlich derjenige, dem der Ablaß erteilt wird, wegen Schwäche oder Krankheit die auferlegte Buße nicht verrichten kann. 3. „Devotio fidei"; man muß glauben, daß die Kirche die Vollmacht habe, Ablässe zu erteilen. 4. „Status illius cui datur"; er muß im Stande der Gnade sein, sonst nützt ihm der Ablaß nicht. 5. „Discretio"; wer den Ablaß gewinnen will, muß sich selber fragen, wieviel er hätte geben wollen, um von der betreffenden Buße befreit zu werden. 6. „Iusta aestimatio"; nach dem Umfang des Erlasses muß er zu kompensieren suchen. Diese sechs Bedingungen sind bei dem Ablaß vorausgesetzt, wenn dieser so viel gelten soll, als die Kirche verheißt. Daß aber die Kirche diese Bedingungen nicht ausdrücklich hervorhebt, hat einen doppelten Grund: Wenn man sie öffentlich verkündigte, so würden die Gläubigen zu Spenden weniger geneigt sein. Zudem muß der Ablaßgewinner im Stande der Gnade und der Liebe sich befinden. Damit ist aber notwendigerweise der Glaube verbunden, der ihn befähigen wird, den Wert des Ablasses richtig abzuschätzen.

Wilhelm kommt dann auf die Gründe zurück, die für den vollen Wert des verheißenen Ablasses geltend gemacht wurden. Er gibt zu, daß die Kirche in gewissem Sinne die Gläubigen täusche, indem sie jene sechs Bedingungen nicht ausdrücklich hervorhebe; doch mache sie sich dabei keiner Lüge schuldig. Was die angeblich von Gregor I. bewilligten Ablässe der römischen Stationskirchen betrifft, so steht Wilhelm nicht an, deren Vollwert anzuerkennen. Papst Gregor, meint er, hat die Mühen berücksichtigt, die mit einer Romreise und mit der Beteiligung an den Prozessionen verbunden sind. Bei den römischen Ablässen fehle denn auch nicht die erforderliche Leistung von seiten der Gläubigen. Dem Hinweis auf die Absolutionsvollmacht, welche die Bischöfe von Christus erhalten haben, begegnet Wilhelm mit der Bemerkung, daß die Bischöfe ihr Amt in gerechter Weise verwalten müssen; zur rechtmäßigen Ablaßbewilligung seien aber die sechs namhaft gemachten Bedingungen erforderlich. Bezüglich des Fastenerlasses, der damals von den Priestern am Karfreitag erteilt wurde, erklärt Wilhelm, die Priester sollen derartige Erlasse bewilligen,

wenn sie Werke der Barmherzigkeit auferlegen; dann sind sie gültig; denn die leibliche Übung (Fasten) hat wenig Nutzen, die Barmherzigkeit aber ist zu allem nützlich (1. Tim. 4, 8).

Nun wurde aber auch beim Almosenablaß das Fasten durch Almosen ersetzt. Dies wird zwar von Wilhelm nicht bestritten; nur fordert er, daß bezüglich der Ablässe eine „gerechte Abschätzung" (iusta aestimatio) obwalte, so daß das erlassene Bußwerk durch Almosen hinreichend kompensiert werde (quod ipsum datum recompenset poenitentiam iniunctam). Demgegenüber machte man geltend, daß der Wert des Ablasses nicht bloß auf der gespendeten Opfergabe beruhe, sondern auch auf den Gebeten und Suffragien der Kirche, die sich verpflichte, für den Almosenspender zu beten. Da aber die Kirche ihre Fürbitte für den Almosenspender einlege und dadurch dessen Sündenstrafen vermindere, so sei es nicht nötig, daß für die erlassene Bußstrafe volle Kompensation geleistet werde.[1] Wilhelm gibt zu, daß der Wert des Ablasses nicht bloß auf der gespendeten Opfergabe, sondern auch auf den Suffragien der Kirche beruhe, und daß vermöge dieser beiden Faktoren dem Spender eines Obolus der dritte Teil der Buße erlassen werden könne. Trotzdem fordert er eine „gerechte Abschätzung" und „würdige Früchte der Buße", und zwar aus einem dreifachen Grunde: erstens wegen der Unsicherheit (propter incertitudinem), weil man nicht mit Sicherheit wisse, ob durch den Ablaß die Sündenstrafe erlassen worden sei, da man nicht bestimmen könne, in welchem Maße die Suffragien der Kirche Nutzen bringen; zweitens wegen der zu vermeidenden Unterlassung (propter omissionem vitandam), weil man sonst durch Unterlassung der schuldigen Buße tödlich sündigen würde; drittens wegen größerer, sicherer und besserer Genugtuung (propter maiorem et certiorem et meliorem satisfactionem), da eigene Buße mehr nütze, als fremde Genugtuung.

Der Frage nach dem Wert der Ablässe schließt Wilhelm eine zweite, weniger wichtige an, nämlich die Frage, ob bezüglich des Ablasses der Arme und der Reiche in derselben Lage sich befinden. Er glaubt diese Frage verneinen zu sollen, da der Arme, der kein Geld spenden könne, was den Erlaß der Bußstrafen betrifft, in einer ungünstigeren Lage wäre als der Reiche. Im Grunde genommen sei indessen die Lage des Armen die vorteilhaftere. Wenn auch der Reiche in einer günstigeren Lage ist, was den Bußerlaß durch Almosenspende anlangt, so ist doch der Arme in einer vorteilhafteren Lage, wenn man den Bußerlaß, der durch die Reue erfolgt, in Betracht zieht. Denn der Arme wird in der Regel seine Sünden leichter bereuen als der Reiche. Durch die Reue wird aber die Sündenstrafe wirksamer erlassen, als durch Almosenspende. Schon aus dieser Gegenüberstellung

[1] „Obiicitur quod relaxatio non tantum valet ratione dati, seu ratione precum et suffragiorum Ecclesie, que obligat se ad orandum pro illo qui dat aliquid de suo ad fabricam ecclesie; et Ecclesia per preces suas meretur ei remissionem pene . . . Ergo non oportet in relaxationibus quod quidam recompenset penitentiam iniunctam." Bl. 282.

von Reue und Ablaß geht genugsam hervor, daß Wilhelm von Auxerre, wie der Reue, so auch dem Ablaß eine überirdische Wirksamkeit zuschreibt.

Im dritten und letzten Kapitel handelt Wilhelm von dem Wert einiger besonderer Ablässe, die damals in Übung waren. In bischöflichen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts wird bisweilen nebst dem dritten Teile der Buße noch anderes erlassen, nämlich die vergessenen Sünden, gebrochene Gelübde, falls man wieder dazu zurückgekehrt sei, Beleidigung der Eltern, wenn damit keine tätliche Mißhandlung verbunden gewesen. Bei diesen eigentümlichen Erlassen handelte es sich nicht um Vergebung der Sündenschuld, sondern um Nachlassung der für jene Vergehen verdienten Bußstrafen. Hierzu bemerkt nun Wilhelm: Da für vergessene Sünden und gebrochene Gelübde die zur vollen Gültigkeit des Ablasses erforderliche „gerechte Abschätzung" nicht stattfinden könne,[1] so sei es nicht notwendig, daß derartige Ablässe so viel bewirken, als sie verheißen; man müsse sie vielmehr folgenderweise erklären: Wer für diese oder jene Kirche einen Beitrag spendet, dem wird ein Drittel der Buße samt den vergessenen Sünden und den gebrochenen Gelübden erlassen, ganz oder zum Teil (vel in parte vel in toto). Und das sei schon hoch anzuschlagen. Die Kirche aber bestimme nicht näher, wieviel nachgelassen werde, um den Eifer der Gläubigen mehr anzuregen.

Ähnliche Schwierigkeiten bot der Kreuzzugsablaß, der, wie Wilhelm berichtet, damals von Predigern folgenderweise angepriesen wurde: Wer zur Verteidigung des Heiligen Landes das Kreuz nimmt, dem werden alle Sünden vergeben, so daß er, wenn er gleich nach der Annahme des Kreuzes sterben sollte, sofort in den Himmel auffahren würde.[2] Wilhelm fragt, ob der Kreuzzug wirklich einen so hohen Wert besitze. Er gibt zunächst das Für und Wider an. Gegen die Gültigkeit des Ablasses werde geltend gemacht, daß für die begangenen Sünden auch eine entsprechende Bußstrafe übernommen werden müsse und daß die Kirche nicht in der Lage sei, hierfür einen genügenden Ersatz zu bieten; ihre Verdienste würden hierzu nicht hinreichen. Wenn bei einem Kreuzzuge vielen schweren Sündern ein vollkommener Ablaß verheißen wird, so kann es leicht vorkommen, daß in der Kirche nicht hinlänglich genugtuende Werke vorhanden seien, um die schweren Strafen, die den Kreuzfahrern erlassen werden, auszugleichen.[3] Für

[1] In solchen Fällen konnte eine „gerechte Abschätzung" nicht stattfinden, mit andern Worten, es konnte nicht bestimmt werden, wieviel Almosen als hinreichende Kompensation für die erlassene Buße zu geben wäre, weil für die betreffenden Vergehen spezielle Bußen nicht auferlegt wurden.

[2] „Quam predicatores sic exponunt: Quicunque acceperit crucem ad subsidium terre sancte, dimittuntur ei omnia peccata sua, ita quod, si statim decedat sumpta cruce, statim evolabit." Bl. 282′.

[3] „Potest contingere quod tota Ecclesia vix sibi sufficiat; quia si unus est in Ecclesia qui sibi sufficit, sunt centum qui sibi non sufficiunt; ergo nec aliis sufficiunt. Si ergo plurimi valde peccatores accipiant crucem, cum tota

die Gültigkeit des Ablasses berufe man sich auf die Machtvollkommenheit des Papstes, der einen solchen Erlaß erteilen könne, und auf die Verdienste der Kirche, die den Teilnehmern am Kreuzzuge zugewendet würden. Wilhelms eigene Ansicht ist folgende: Man braucht nicht anzunehmen, daß derjenige, der gleich nach Annahme des Kreuzes stirbt, sofort in den Himmel auffahre; doch könne dies öfters vorkommen. Unter jenen, die das Kreuz nehmen, gibt es nämlich manche, die fest entschlossen sind, ihr Leben für Christus aufzuopfern. Mit diesem Entschlusse wächst auch ihre Reue, und so wird ihnen durch die Reue die Sündenstrafe nachgelassen. Wenn aber gesagt wird, daß der Papst die Fülle der Gewalt besitzt, so ist zu bemerken, daß der Papst kraft seiner Machtvollkommenheit die Kreuzfahrer wohl aller Suffragien der Kirche teilhaftig machen könne; er kann aber nicht bewirken, daß derjenige, der eine Strafe abzutragen hat, in den Himmel auffahre, ohne seine Schuld bezahlt zu haben. Der Sünder muß auch Buße tun; doch genügt er seiner Pficht, wenn er selber die Buße verrichtet oder wenn die Kirche sie für ihn übernimmt.[1] Merkwürdigerweise geht Wilhelm auf den Einwand, daß die Kirche nicht hinreichend Verdienste besitze, um alle Schulden der Kreuzfahrer ausgleichen zu können, nicht näher ein. Indem er aber die Widerlegung des Einwandes durch die Vertreter der gegnerischen Ansicht für nicht stichhaltig erklärt,[2] zeigt er deutlich genug, daß er selber dem Einwand eine gewisse Berechtigung anerkannte. Anderseits versteht er unter den kirchlichen Verdiensten und Suffragien, die der Papst den Kreuzfahrern zuwenden kann, nicht bloß eine Fürbitte, sondern auch eine stellvertretende Genugtuung, wie aus seinen soeben angeführten Erörterungen hervorgeht. Noch viel bestimmter spricht er sich aber über diesen Punkt aus an einer andern Stelle, wo er die kirchlichen „Suffragien" für die Seelen im Fegfeuer behandelt. Auch hier wird der Gedanke, daß die Sünde gestraft werden müsse, gleich am Anfange mit Nachdruck hervorgehoben: Entweder muß der Sünder selber sich strafen oder Gott wird ihn strafen. Wird aber dieser Grundsatz nicht verletzt, wenn, dank den kirchlichen Suffragien, den Seelen im Fegfeuer ihre Strafe erlassen wird? Nein, erwidert Wilhelm, weil die Kirche selber für die Seelen im Fegfeuer genugtut. Es kommt denn auch die göttliche Gerechtigkeit nicht zu kurz. Denn man nimmt an, daß der Mensch sich selber straft, wenn ein anderer für ihn die Strafe

---

Ecclesia vix sibi sufficiat, non sufficit ad liberationem illorum cruce signatorum. Ergo si illi statim decedant, nulla parte peregrinationis facta, non statim evolant, cum merita Ecclesie illis non sufficiant." Bl. 282'.

[1] „Dicimus quod (papa) habet hanc potestatem ut faciat crucesignatos participes omnium suffragiorum Ecclesie; sed non habet hanc potestatem ut istum qui est pene debitor, faciat evolare sine solutione pene; imo necesse est quod suscipiat de manu Domini duplicia et faciat fructus dignos penitentie. Sed intelligitur facere penitentiam, si vel ipse vel Ecclesia faciat pro eo." Bl. 283.

[2] „Ad tertium obiectum dicimus, quod non valet hec argumentatio: Licet . . . merita Ecclesie vix sibi sufficiant, tamen sufficiunt crucesignatis etc." Bl. 283.

übernimmt. Bezahlt mein Bruder das Geld, das ich schuldig bin, so bin ich frei von der Schuld. In ähnlicher Weise, wenn die Kirche für jemand, der im Fegfeuer ist, genugtut, so wird ihn Gott für frei von der Schuld halten; denn wir sind alle Brüder.[1] Daß den Suffragien der Kirche der Charakter stellvertretender Genugtuung zukommt, wird also von Wilhelm so scharf als möglich hervorgehoben. Diese Suffragien, bemerkt er, wirken „nach Art der Genugtuung".[2]

Man beachte wohl, daß Wilhelm in seinen Ausführungen über den Wert des Kreuzzugsablasses nicht von jenen spricht, die den Kreuzzug wirklich mitmachten. Er war offenbar der Ansicht, daß die Teilnahme an einem so beschwerlichen Unternehmen ein hinreichender Ersatz für die schuldige Buße sei, da er ja dies schon für die minder beschwerliche Romfahrt gelten läßt. Bei seinen Ausführungen hat er nur solche Kreuzfahrer im Auge, die gleich nach Annahme des Kreuzes noch vor Beginn des Kreuzzugs sterben würden (nulla parte peregrinationis facta). Von diesen meint er, daß sie, abgesehen von jenen, die fest entschlossen sind, für Christus in den Tod zu gehen, des vollständigen Straferlasses nicht teilhaftig würden. Daß er dabei die päpstliche Lösegewalt nicht genügend betont und allzusehr die persönliche Leistung des Büßers hervorhebt, braucht nicht eigens bemerkt zu werden. Bezüglich der Frage, ob man schon durch die Annahme des Kreuzes mit dem Entschlusse, den Kreuzzug mitzumachen, des verheißenen Ablasses teilhaftig werden könne, haben spätere Theologen, wie Thomas von Aquin, richtig betont, daß man nachsehen müsse, was hierüber in den päpstlichen Bullen bestimmt werde.

Größeres Gewicht auf die kirchliche Lösegewalt legte bei Erörterung der Ablaßfrage ein anderer Pariser Theologe jener Zeit, Wilhelm von Auvergne, der nach längerer Lehrtätigkeit 1228 zum Bischof von Paris ernannt wurde und 1249 gestorben ist. Schon die Stelle, an welcher dieser Theolog vom Ablaß handelt, ist charakteristisch. Er widmet ihm ein eigenes Kapitel nicht in dem Traktat über das Sakrament der Buße, sondern in der Abhandlung über das Sakrament der Priesterweihe.[3] Zuerst widerlegt er die Gründe, auf welche damals die „Feinde der Wahrheit" (die Waldenser) sich beriefen, um den Ablaß zu verwerfen. Vor allem wollten sie von den

---

[1] „Tanta possunt esse suffragia Ecclesie, quod tota pena dematur ei pro quo fiunt... Non evacuatur iustitia divina, si tota (pena) demitur per suffragia Ecclesie. Homo enim dicitur se punire, si alius puniat se pro ipso; sicut si frater meus solvat debitum quod debeo, absolutus sum; eodem modo si Ecclesia satisfaciat pro illo qui est in purgatorio, pro absoluto habet eum Dominus; omnes enim fratres sumus." Bl. 304'.

[2] „Suffragia per modum satisfactionis purgant." Bl. 305'.

[3] Guilelmi Alverni Episcopi Parisiensis Opera omnia. Aureliae 1674. I 550—53. Wilhelm hat sein Werk über die Sakramente nach 1215 verfaßt, da er darin auf das Beichtdekret der vierten Lateransynode Bezug nimmt. Bl. 499'. Vgl. St. Schindele, Beiträge zur Metaphysik des Wilhelm von Auvergne. München 1900, 5. Ziesché, Die Sakramentenlehre des Wilhelm von Auvergne, in Weidenauer Studien IV, Wien 1911, 149.

Ablässen nichts wissen, da sie „käuflich“ (venales) wären und Gott dabei benachteiligt würde, indem die Buße, die ihm geleistet werden sollte, durch ein geringes Geldopfer ersetzt würde. Demgegenüber bemerkt Wilhelm von Auvergne, daß von einer Käuflichkeit keine Rede sein könne, da für Geld nichts geschehe (cum pro pecunia nil ibi fiat). Der Bischof, der einen Ablaß für Kirchenbau erteile, sei nicht auf das Geld bedacht, sondern auf die Ehre Gottes und das Heil der Seelen. Werde doch die Kirche erbaut, daß Gott darin verherrlicht und den Gläubigen Gnaden gespendet würden. Wie nun die Kirche nicht des Geldes wegen, wenn auch durch Geld, erbaut wird, so werde auch der Ablaß nicht für Geld, sondern zur Ehre Gottes, wenngleich nicht ohne Geld erteilt, da das Gotteshaus nicht ohne Geld erbaut werden könne. Man sei auch nicht berechtigt, zu behaupten, daß Gott benachteiligt werde. Die Opfer der Gebete und des Lobes, die in einer Kirche Gott dargebracht werden, seien ihm angenehmer als kasteiende Bußübungen.

Gegen den Almosenablaß machte man weiter geltend, daß dabei eine Ungerechtigkeit begangen werde, indem jene, die eine langjährige Buße zu leisten haben, ein Drittel davon ablösen können mit demselben Geldopfer, mit dem andere, die geringere Bußen auf sich haben, ebenfalls nur ein Drittel dieser Bußen abtragen. Wer aber hierin eine Ungerechtigkeit erblickt, meint Wilhelm, der verkennt die kirchliche Lösegewalt; denn von dieser komme der Ablaß her, nicht von der Opfergabe (non ex oblatione sive ex oblatis, sed ex clavibus et ministerio praelatorum). Der Verfasser bemerkt übrigens, daß der Ablaß in Wirklichkeit eher eine Bußumwandlung als ein Straferlaß sei, da ja das auferlegte Bußwerk durch Almosen ersetzt werde. Weil es aber den Reichen viel leichter sei, Almosen zu spenden, als ein mühevolles Bußwerk zu üben, so werde die Umwandlung der Buße in eine Opfergabe als Erlaß betrachtet.[1] Wilhelm betont aber nochmals, daß die Wirksamkeit des Ablasses nicht von dem gespendeten Almosen, sondern von der kirchlichen Lösegewalt abzuleiten sei. Daraus erkläre sich, warum eine kleine Leistung, für welche ein Ablaß gespendet worden, zur Tilgung der Bußstrafen weit mehr beitrage als eine andere, bedeutendere Leistung, die in keiner Beziehung zum Ablaß stehe.[2] Nebst der Schlüsselgewalt seien zur Erklärung der Wirksamkeit des Ablasses auch in Betracht zu ziehen die Verdienste der allgemeinen Kirche, die in dem zu erbauenden Tempel Gott ver-

---

[1] „In veritate magis commutatio est quam remissio. Sed quia longe levius est offerre habentibus et habundantibus quam poenitentiales labores atque molestias ferre, remissio reputatur commutatio poenitentialis afflictionis et munus oblationis.“ S. 550.

[2] „Modica oblatio aut levis labor in operibus seu fabricis, propter quas indulgentiae fiunt, longe plus prosunt ad obtinendam remissionem quam magnae oblationes gravesque labores alias facti aliasque suscepti; et hoc quidem propter virtutem clavium, non propter se.“ S. 551.

herrlichen werde, wie auch die Verdienste und Fürbitten aller Heiligen, deren Andenken man in dem Gotteshause feiern werde.

Ein dritter Einwand wurde damals schon gegen die Ablässe erhoben. Man sagte, daß die Menschen zum Sündigen angereizt werden, wenn sie auf so leichte Weise von der Buße sich befreien können. Auch diesen Einwand will Wilhelm nicht gelten lassen. Nur jene, so führt er aus, können Ablässe gewinnen, die im Stande der Gnade sind und keine Todsünde auf dem Gewissen haben. Nun kann aber niemand mit Sicherheit sagen, daß er im Stande der Gnade sei; folglich weiß niemand mit Sicherheit, ob er den Ablaß gewonnen habe. Anderseits muß ein jeder mit Bestimmtheit sich sagen, daß er die auferlegte oder aufzulegende Buße zu leisten habe. Deshalb darf niemand wegen des Ablasses unterlassen, Buße zu tun um sich nicht der Gefahr auszusetzen, im Fegfeuer eine viel strengere Strafe erleiden zu müssen. Aus diesem Grund wird auch niemand der Ablaß ganz sicher verheißen, sondern unter der Bedingung, daß man frei von Todsünden sei. Da nun aber gottesfürchtige Christen stets in heilsamer Furcht leben, so werden sie sicher nicht wegen des Ablasses der Unbußfertigkeit sich hingeben wollen.

Nachdem der Verfasser die Einwände der Gegner zurückgewiesen, unternimmt er, die Vollmacht der kirchlichen Oberen, Ablässe zu erteilen, positiv zu begründen und apologetisch zu rechtfertigen. Entschieden nimmt er für die Bischöfe das Recht in Anspruch, die auferlegten Bußen zu mindern oder umzuwandeln, je nachdem sie es zur Ehre Gottes, zum Heile der Seelen und zum Nutzen der ganzen Kirche dienlich finden. Bemerkenswert ist besonders die Art und Weise, wie Wilhelm die Kreuzzugsablässe zu rechtfertigen sucht. Wenn ein König, bemerkt er, in den Krieg ziehen will, so beauftragt er seine Offiziere, Truppen zu werben und sie gehörig zu besolden. Nun hat aber auch Christus Kriege zu führen, nämlich gegen Heiden, Sarazenen und Häretiker. Auch er hat seine Befehlshaber, d. h. die Bischöfe, bevollmächtigt, Soldaten anzuwerben und sie in geziemender Weise zu belohnen. Das geschehe durch Verheißung von Ablässen. Der Erlaß der auferlegten Bußstrafen ist der Sold, der den Kriegern Christi angeboten wird. Wie dann ein irdischer Fürst seine Soldaten von den Obliegenheiten befreit, die sie hindern, in den Krieg zu ziehen, so entbinden auch die Kirchenfürsten die Kreuzfahrer von Fasten und andern Bußübungen, die mit dem Soldatenleben nicht gut vereinbar sind. Man sage nicht, daß es genüge, den Kreuzfahrern einen ewigen Lohn in Aussicht zu stellen. Wollte man ihnen nur eine Belohnung in der Ewigkeit verheißen, so würde man sicher nur ganz wenige anwerben können. Da aber die Ablässe eine so große Zugkraft haben, so mögen die kirchlichen Oberen nur Gebrauch davon machen.

Was dann die Ablässe für Kirchenbauten betrifft, so ist zu beachten, daß die Heiligen, zu deren Ehren Kirchen erbaut werden, sich für die Wohltäter bei Gott verwenden werden, daß er ihnen die Sündenstrafen nachlasse. Diese Fürbitte der Heiligen würde für sich

allein schon genügen, einen derartigen Erlaß zu erwirken.[1] Warum sollten also die Bischöfe keine Ablässe für Kirchenbau erteilen können? Daraus geht klar hervor, daß Wilhelm von Auvergne eine Wirksamkeit der Ablässe in foro Dei annimmt.

Auch die Ablässe, die für Klöster, Spitäler, Brücken- und Straßenbau bewilligt werden, lassen sich leicht rechtfertigen. Die Beförderer dieser Anstalten und Unternehmungen haben Anteil an den Gebeten und guten Werken der Ordensleute, die in den Klöstern ihr Leben zubringen, der Armen und Kranken, die in den Spitälern aufgenommen werden, der Pilger, die über jene Straßen und Brücken hinziehen. Infolge dieser Gemeinschaft werden sie mit Recht der Bußübungen entbunden, da andere mit ihren Bußwerken für sie bei Gott eintreten.[2]

Was die Armen betrifft, die kein Almosen spenden können, so meint Wilhelm, daß sie nicht ganz von der Wohltat der Almosenablässe ausgeschlossen seien. Zwar würde ihnen der Ablaß nicht zuteil werden kraft der Schlüsselgewalt; doch sei zu glauben, daß der allbarmherzige Gott im Hinblick auf ihren guten Willen ihnen von der Sündenstrafe etwas nachlassen werde.

In einer Sammlung theologischer Fragen,[3] deren unbekannter Verfasser bei der Besprechung des Ablasses die Ausführungen Wilhelms von Auxerre benützt hat, wird der Ablaß definiert als „Nachlassung oder Verminderung der verdienten Strafe".[4] Zunächst werden verschiedene Einwände erhoben, vor allem der übliche Einwand, es sei ungeziemend, daß ein Reicher mit einer mäßigen, mehrmals wiederholten Geldspende die ganze Buße ablösen könne, während dem Armen, dem keine Geldmittel zur Verfügung stehen, der Ablaß versagt bleibe. Auch das ärgerliche Treiben der Almosensammler, die mit Ablaßbriefen herumziehen, ein schlechtes Leben führen und mit ihren Lügen den Einfältigen das Geld zu entlocken suchen, wird gegen die Ablaß-

---

[1] Die Heiligen haben eine große Macht bei Gott. „Innumeras ergo remissiones peccatorum et poenitentiarum . . . cultoribus suis a Deo sanctos impetrare verisimile est . . . . Certum est autem quod decet Deum honorare sanctos suos in hoc, videlicet ut eos exaudiat pro veneratoribus eorum, non solum in remissione culparum, sed etiam poenarum, sive sint poenitentiales sive aliae; quare etsi nulla causa subesset, suffragia sola sanctorum sufficerent istas indulgentias impetrare." S. 552.

[2] „Quorum laborum et afflictionum . . . quia participes fiunt, merito eis parcitur a poenitentialibus laboribus, qui meliores pro se responsales constituerunt, videlicet viros sanctos . . . Quare non tam remissio est quam in melius commutatio indulgentia in huiusmodi casibus facta." S. 552.

[3] Quaestiones diversae theologicae, in einer Handschrift der Universitätsbibliothek zu Erlangen (Cod. 353). Der Abschnitt über den Ablaß wird mitgeteilt von Fr. Gillmann in Katholik 1915 II 465 ff. Der anonyme Verfasser erwähnt den Kreuzzug gegen die Albigenser als eine zu seiner Zeit stattfindende Begebenheit. Der für diesen Kreuzzug von Innozenz III. erteilte Ablaß wurde erneuert von Honorius III. im Jahre 1218 und von Gregor IX. im Jahre 1228. Potthast 5888 8267. Man wird daher mit Sicherheit annehmen dürfen, daß die Schrift vor 1230 entstanden ist; ob noch unter Innozenz III. oder erst unter seinen Nachfolgern, muß dahingestellt bleiben.

[4] „Relaxatio est remissio vel diminutio a peno condigna."

bewilligung geltend gemacht. Der Verfasser bemerkt dann, daß beim Ablasse wenigstens fünf Faktoren in Betracht kommen: 1. die Reue dessen, dem der Ablaß zuteil wird; 2. die fromme Gesinnung der Gabenempfänger oder der allgemeinen Kirche, da diese — so wird vorausgesetzt — durch ihre Gebete für die erlassene Strafe Ersatz leisten müßten; 3. die Autorität des Ablaßspenders; 4. die Leistungsfähigkeit des Ablaßgewinners, der nach seinem Vermögen Almosen spenden müsse; 5. der Grund des erteilten Ablasses, nämlich das Bedürfnis der Kirche, zu deren Gunsten der Ablaß verliehen wird. Sind diese fünf Erfordernisse vorhanden, so ist zu hoffen (pio animo sperandum), daß irgendwelcher Nachlaß erfolgen werde (quod ibi potest esse relaxatio aliqua). Die Größe aber des Nachlasses wird sich nach dem Maße der fünf Faktoren richten. Dem am Anfang erhobenen Einwand gegenüber wird betont, daß durch fromme Geldspende, möge man sie auch mehrmals wiederholen, nie die ganze Buße erlassen werde; es bleibe immer noch ein Rest abzutragen.[1] Es wird auch daran erinnert, daß niemals eine Geldbuße erlassen werde, da durch solchen Nachlaß den Armen, denen das Geld gespendet werden müßte, ein Unrecht geschähe. Beim Nachlaß einer Fastenbuße müsse aber der Pönitent eine so große Summe spenden, daß die Spende ihm ebenso schwer ankomme als das Fasten.[2]

Die bisherigen Erörterungen gelten hauptsächlich den partiellen, für Almosen erteilten Ablässen. Wie verhält es sich aber mit dem Ablasse der Albigenser (de relaxatione Albigensium), nämlich mit dem Ablasse, der den Teilnehmern am Kreuzzuge gegen die Albigenser in Aussicht gestellt war, ist er wirklich so vollkommen, wie es der Papst in seinem Schreiben erklärt?[3] Die Antwort lautet: Zieht einer mit reumütigem Herzen gegen die Albigenser, so ist zu hoffen, daß er der Strafe ledig sei. Sollte er daher nach Beendigung des, wie es sich gebührt, ausgeführten Zuges sterben (via debite peracta), so würde er sofort in den Himmel kommen.[4] Aber nicht nur jene, die den Kreuzzug vollenden, auch solche, die bald nach Annahme des Kreuzes sterben (ante viam completam), fahren sofort in den Himmel (volant ad patriam), da sie den Willen haben, den Zug auszuführen.[5] Schärfer, als es hier geschieht, hätte das Hinübergreifen des Ablasses ins Jenseits kaum betont werden können. Anderseits lehrt der Verfasser, daß die Kreuzfahrer nach ihrer Rückkehr in die Heimat die auferlegte Buße nicht unterlassen sollen. Da sie nicht mit Sicherheit wissen, ob sie

---

[1] Der Verfasser erklärt die Sache wie Johannes Teutonikus. Oben S. 230.

[2] „Debet considerare quantum vellet dedisse, ut absolveretur a ieiunio, et tantum debet dare.“ Dies hat der Verfasser wohl von Wilhelm von Auxerre abgeschrieben, der sagt: „Discernat apud se quantum vellet dedisse, ut absolutus esset a tanta penitencia.“ Summa aurea 282.

[3] „Si est ita generalis, sicut dominus papa in litteris suis exprimit.“

[4] Der von Gillmann mitgeteilte Text scheint hier verderbt zu sein.

[5] Wie Wilhelm von Auxerre bezeugt (oben S. 234), wurde diese Ansicht von Predigern seiner Zeit vertreten.

bei der Vollendung des Kreuzzuges im Stande der Gnade waren und daher über die Gewinnung des Ablasses keine Gewißheit haben, so dürfen sie von der Buße nicht abstehen.

Ein anderer Theolog derselben Zeit, Jakob von Vitry, unter Innozenz III. Kreuzzugsprediger, 1216 Bischof von Akkon, 1228 Kardinalbischof von Frascati, gestorben 1240, handelt vom Ablaß in einer Predigt über die kirchliche Schlüsselgewalt.[1] Wie Wilhelm von Auxerre, den er vielleicht an der Pariser Hochschule gehört hatte, stellt er sechs Bedingungen auf, von denen der Wert des Ablasses abhänge: 1. „Authoritas relaxantis"; der Ablaßspender muß die Lösegewalt besitzen und die Vollmacht haben, die Kirche zu verpflichten, daß sie speziell für jene bete, denen Ablässe verheißen werden. 2. „Ut fiant discrete et ex debita causa huiusmodi relaxationes"; die Ablässe sollen maßvoll und nicht ohne gehörigen Grund erteilt werden, nämlich für das allgemeine Wohl und zum Nutzen der Almosenspender. 3. „Fides offerentis, quae sit informata charitate"; wer den Ablaß gewinnen will, muß einen von der Liebe belebten Glauben haben. 4. „Devotio offerentium"; der Umfang des Ablasses wird sich nach der frommen Gesinnung des Almosenspenders richten. 5. „Maioritas vel minoritas subsidii secundum uniuscuiusque facultatem"; er wird auch abhängen von der Höhe des Almosens, das nach Maßgabe des Vermögens der Spender in gerechter Weise abzuschätzen sei. Man soll sich daher fragen, wieviel man hätte geben wollen, um eines derartigen Bußerlasses teilhaftig zu werden, und soll danach seine Spende abmessen. 6. „Pluralitas et paucitas suffragantium"; beim Ablaß ist auch die größere oder geringere Zahl der Hilfeleistenden in Betracht zu ziehen. Mit Rücksicht auf diese Hilfeleistenden kann der Papst, der über die geistlichen Güter der ganzen Kirche verfügt, einen größeren Ablaß verleihen als ein Erzbischof, ein Erzbischof wieder einen größeren als ein einfacher Pfarrer.[2] Da aber Gott allein den Grad der frommen Gesinnung des Almosenspenders wie der Hilfeleistenden (suffragantium) kennt, so kann niemand wissen, in welchem Umfange durch solche Ablässe die Sündenstrafen erlassen werden, außer Gott offenbare es ihm.[3] In Anbetracht der frommen Gesinnung der Almosenspender und der Hilfeleistenden kann es sehr wohl geschehen, daß, wenn der Erlaß eines Drittels der Buße verheißen wird, die Hälfte oder gar die ganze Bußstrafe nachgelassen werde. Anderseits kann es auch öfters vorkommen, daß jemand, dem der Erlaß eines Drittels der Buße zugesichert worden und der deshalb vor der Kirche davon befreit ist,

---

[1] Iacobi de Vitriaco Sermones in epistolas et evangelia dominicalia. Antverpiae 1575, 418 f.

[2] „Unde et summus Pontifex, qui in persona universalis Ecclesiae obligare se potest, vel Archiepiscopus, qui specialem confert participationem bonorum, quae fuerint in provincia sua, maiorem habet relaxandi efficaciam quam sacerdos qui participationem bonorum unius parochiae suffragalibus concedit." S. 418.

[3] „Et quia solus Deus novit devotionem tam offerentis quam suffragantium, nemo est qui scire possit quanta fiat in talibus relaxatio, nec angelus Dei, nisi ei fuerit revelatum." S. 418.

vor Gott von diesem Drittel nicht ganz ledig ist. Im Fegfeuer werde wohl seine Strafe gemindert werden; doch wisse man nicht, in welchem Umfang dies geschehe.[1]

Deshalb sind die Almosenspender zu mahnen, die Bußwerke, die sie leicht verrichten können, wegen des Ablasses nicht zu unterlassen. Sicherer ist es auch für die kirchlichen Oberen, daß sie die Ablässe auf die Bußwerke beschränken, welche die Gläubigen wegen Krankheit oder frühzeitigen Todes nicht verrichten können; sodann auf die Bußwerke, die sie zu verrichten vergessen oder im Stande der Todsünde vollbracht haben, da sie sonst die letzteren wiederholen müßten; endlich auf den Fall, daß Beichtenden größerer Sicherheit halber eine schwerere Buße auferlegt worden ist, als sie es für ihre Sünden verdient hätten. Jakob von Vitry lehrt auch, daß die Ablässe nicht bloß zur Minderung der Sündenstrafen dienlich sind, sondern auch zur Erlangung und Vermehrung der Gnade und zur Tilgung der läßlichen Sünden.[2] Wie dies zu verstehen sei, wird uns sofort Raimund von Peñaforte, der dasselbe sagt, lehren. Bemerkt sei nur noch, daß Jakob von Vitry auch in seinen Kreuzzugspredigten ausdrücklich betont, daß der Ablaß vor Gott, in foro Dei, Geltung habe. Dies lehrt er nicht nur von dem vollkommenen Kreuzzugsablasse, der von der Fegfeuerstrafe in der andern Welt befreie, sondern auch von den unvollkommenen Ablässen von 20 oder 40 Tagen, die damals den Anhörern der Kreuzzugspredigten erteilt wurden. Auch von diesen geringen Ablässen lehrt er, daß sie hauptsächlich nach dem Tode im Fegfeuer (maxime post mortem in purgatorio) von Nutzen sein werden.[3]

Raimund von Peñaforte, der im Jahre 1230 von Gregor IX. als Pönitentiar nach Rom berufen wurde, hat hier im Jahre 1237 eine größere Summe verfaßt,[4] worin er bei Besprechung des Bußsakraments von den Ablässen (de generalibus remissionibus) handelt,[5]

---

[1] „Plerunque accidit, quod qui offert ad fabricam ecclesiae, licet in foro praelati sui absolutus sit a tertia parte poenitentiae, sicut expressum est in literis indulgentiae, non tamen penitus absolvitur a tanta parte; in purgatorio diminuitur tamen eius poena, sed certam diminutionis ignoramus quantitatem." S. 419.

[2] „Valent non solum ad poenae diminutionem, sed ad impetrationem vel augmentum gratiae et ad venialium deletionem." S. 419.

[3] Pitra II 426 428.

[4] Gillmann (Zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung. Paderborn 1920, 80) meint, die Schrift sei 1235 vollendet worden, weil darin ein Formular die Jahreszahl 1235 trägt. Allein in einer Wolfenbütteler Handschrift heißt es: „Explicit Summa . . . compilata anno 1237 et perfecta in die b. Sixti p. et m." O. v. Heinemann, Die Handschriften der Bibliothek zu Wolfenbüttel I 2, 17 nr. 573.

[5] Summa Sancti Raymundi de Peniafort de poenitentia et matrimonio cum glossis Ioannis de Friburgo, nunc primum in lucem edita. Romae 1603, 494 ff. Irrig wird hier die Glosse Johann von Freiburg zugeschrieben; sie ist von Wilhelm von Rennes. Vgl. darüber Dietterle, Zeitschrift für Kirchengeschichte XXIV (1903) 530 ff.

um die Frage zu beantworten, was sie für einen Wert haben.[1] Diese Frage, führt er aus, wird verschiedentlich beantwortet. Einige beziehen die Wirkung der Ablässe auf die aus Unwissenheit begangenen Fehler (valent quoad delicta ignorantiae), andere auf die läßlichen Sünden (quoad venialia),[2] andere auf die nachlässig verrichtete Buße (quoad poenitentiam negligenter peractam),[3] wieder andere auf die Verminderung der Fegfeuerstrafe (quoad diminutionem poenae in purgatorio).[4] Doch gebe es eine andere, verbreitetere Ansicht, und dieser pflichte er bei, daß nämlich die Ablässe gerade so viel gelten, als sie lauten.[5] Um jedoch ihren Wert besser würdigen zu können, müsse man wissen, daß es eine zweifache Strafe der Sünden gebe, eine ewige und eine zeitliche. Die ewige Höllenstrafe wird durch die Reue nachgelassen; gewöhnlich bleibt aber dann noch eine zeitliche, von der Kirche aufzulegende Bußstrafe abzutragen.[6] Wenn nun jemand nach reumütiger Beichte (recte contritus et confessus) und im Glauben an die kirchliche Lösegewalt Almosen spendet für ein Unternehmen, wofür ein Ablaß verliehen worden, so wird ihm dies Almosen zur Verminderung seiner Bußlast dienen (valet sibi talis eleemosyna ad onus poenitentiae sublevandum). Und dies aus einem doppelten Grunde: zuerst wegen seiner frommen Spende (propter devotam erogationem), zweitens weil er durch die Ablaßspende teilhaftig gemacht wird der Suffragien der ganzen Kirche (quia obligat eum, qui facit remissionem, immo et totam Ecclesiam, ut suffragetur ei).

In welchem Umfang wird aber der Bußerlaß dem Almosenspender zuteil? Es hat z. B. jemand eine siebenjährige Buße zu verrichten. Nun spendet er am gleichen Tage für Werke, zu deren Gunsten ein Ablaß von einem Jahre verliehen worden, sieben Geldmünzen. Ist er dann sofort aller Bußstrafen ledig, oder nur teilweise und in welchem Umfang? Raimund antwortet, daß er dies nicht wisse, ja daß kein Mensch es wissen könne, außer Gott offenbare es ihm.[7] Hieraus ergibt sich schon, daß Raimund eine überirdische Wirksamkeit des Ablasses angenommen hat; denn die von ihm betonte Unsicherheit kann sich nur auf die Wirkung des Ablasses in foro Dei beziehen. Dasselbe ergibt sich aus seinen weiteren Ausführungen. Der Umfang des Bußerlasses, lehrt er, hängt von drei Momenten ab: 1. von dem Grade der frommen Gesinnung des Pönitenten; 2. von der frommen Gesinnung der Hilfeleistenden (suffragantium); 3. von der Zahl der

[1] „Quid valeant remissiones, quas faciunt praelati in dedicationibus ecclesiarum, et conferentibus ad aedificationem pontium, hospitalium et similium." S. 491.

[2] Wer die erste oder zweite Ansicht vertreten hat, ist nicht bekannt. In den bisher besprochenen Schriften werden diese zwei Ansichten nie erwähnt.

[3] Diese Ansicht hat schon Huguccio zurückgewiesen.

[4] Gemeint ist die Ansicht des Alanus von Lille.

[5] „Verum alia sententia est favorabilis, et magis communis, et illam approbo, videlicet quod valeant, sicut sonant." S. 494 f.

[6] Über Raimunds Bußlehre vgl. Schmoll 114 ff.

[7] „Hoc omnino nec scio, nec credo aliquem mortalem scire, nisi esset alicui divinitus inspiratum." S. 495.

letzteren. Da man über diese drei Momente nichts Sicheres wisse, so könne man auch den Umfang des Bußerlasses nicht näher bestimmen.[1] Infolgedessen mahnt Raimund die Pönitenten, auch wenn sie zur Gewinnung des Ablasses Almosen gespendet haben, die auferlegte Buße dennoch zu verrichten, da sie nicht mit Sicherheit wissen, ob ihnen die Strafe gänzlich erlassen worden sei.[2] Auch hier muß der Verfasser eine überirdische Wirksamkeit des Ablasses im Auge gehabt haben; dies um so mehr, als er seine Ausführungen von Jakob von Vitry entlehnt hat, der dabei ausdrücklich betonte, man könne nicht wissen, in welchem Umfange die Fegfeuerstrafe durch die Ablässe gemindert werde.[3]

Eine weitere Übereinstimmung der beiden Autoren tritt darin hervor, daß beide lehren, der Ablaß diene nicht bloß zur Verminderung der zeitlichen Sündenstrafen, sondern auch zur Erlangung der Gnade und zur Tilgung der läßlichen Sünden. Diese letztere Wirkung schreibt aber Raimund, der sich hierüber ausführlicher äußert als sein Zeitgenosse, nicht dem Ablaß als solchem zu, d. h. nicht dem von den kirchlichen Oberen erteilten Bußerlaß, sondern den Ablaßwerken, den guten Werken, die zur Gewinnung des Ablasses verrichtet werden. Indem er den Ablässen die Tilgung der läßlichen Sünden zuschreibt (valent ad venialium deletionem), verweist er auf einen vorangehenden Paragraphen über die Tilgung der läßlichen Sünden; in diesem Paragraphen hatte er aber unter andern Mitteln, wodurch die läßlichen Sünden getilgt werden, das Almosen angeführt.[4] In derselben Weise erklärt er seine weitere Behauptung, daß die Ablässe auch zur Erlangung der Gnade beitragen können. Wie jede andern guten Werke, so seien die Almosen zu diesem Zwecke dienlich;[5] aber auch die Suffragien der Kirche, die durch den Ablaßgeber dem Almosenspender zugewendet werden, könnten dazu beitragen.[6]

---

[1] „Cum igitur nullus possit scire mensuram vel numerum talium, nec per consequens potest scire remissionis mensuram.“ S. 496.

[2] „Numquid poterit poenitens post collectionem talis eleemosynae cessare ab executione satisfactionis sibi ab Ecclesia impositae? Non credo; tum quia non est certus, utrum sit adhuc tota illa poena remissa, tum quia saltem ex honestate debet per ieiunia et alia bona opera satisfacere Ecclesiae, quam laesit.“ S. 497.

[3] Vgl. oben S. 241. Dietterle (Zeitschr. f. Kirchengeschichte XXIV 540) schreibt: „Raimund läßt uns hier tatsächlich darüber im unklaren, ob er die Ansicht akzeptiert hat, die im Anfange des 13. Jahrhunderts die erste Umbildung in der Ablaßtheorie bedeutet, indem sie den Ablaß als Nachlaß der zeitlichen Strafen überhaupt ansieht, inklusive der Fegfeuerstrafen.“ Was von der angeblichen Umbildung in der Ablaßtheorie zu halten ist, wird im folgenden Abschnitt dargelegt werden.

[4] Summa 496 488.

[5] „Valent peccatori offerenti ex pia devotione, licet informi, ad gratiae impetrationem; ad hoc enim valent quaelibet aliae eleemosynae et quodlibet bonum opus.“ S. 496.

[6] „Quod autem per orationes et suffragia Ecclesiae fiant haec et acquiratur etiam prima gratia peccatori, qui eam mereri non poterat, patet per multa exempla.“ S. 496.

Daß bei den Ausführungen über den Ablaß der eine der beiden Autoren den andern benutzt hat, darf als sicher gelten; ebenso wird man mit Sicherheit annehmen dürfen, daß Raimund die Predigtsammlung des damals in Rom lebenden Kardinals Jakob von Vitry verwertet hat. Ist doch seine Summe überhaupt, wie er selber gesteht, mehr eine Kompilation als eine selbständige Arbeit.[1]

Selbständig scheint indessen Raimunds Erörterung über den Ablaß für die Verstorbenen zu sein, da in den bisher besprochenen Schriften dieser Ablaß niemals erwähnt wird. Er ist nämlich der Ansicht, daß die zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen und von den Lebenden für die Verstorbenen verrichteten guten Werke den Seelen im Fegfeuer in spezieller Weise zugute kommen, wenn in dem Ablaßbrief eine Zuwendung an die Verstorbenen erwähnt wird.[2]

Hierzu bemerkt jedoch der Dominikaner Wilhelm von Rennes, der im Jahre 1241 eine Glosse zu Raimunds Summe verfaßt hat:[3] Da die Verstorbenen nicht mehr unter der Jurisdiktion der Kirche stehen, so scheint man nicht berechtigt zu sein, die Ablässe ihnen zuzuwenden. Sollte indessen der Papst Ablässe für sie bewilligen, so werde er, Wilhelm, sich hüten, die päpstliche Vollmacht in Zweifel zu ziehen.[4] Von einer tatsächlichen päpstlichen Bewilligung von Ablässen für Verstorbene war also um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch nichts bekannt.[5]

Wilhelm von Rennes hat den Ausführungen seines Ordensgenossen über den Ablaß noch einige interessante Glossen beigefügt. So fragt er bezüglich des vollkommenen Kreuzzugsablasses, ob jene, die gleich nach Annahme des Kreuzes sterben, des vollkommenen Ablasses teilhaftig werden, so daß sie keine Fegfeuerstrafe zu erleiden haben. Seiner Ansicht nach wäre dies nicht der Fall, es sei denn, daß solche

---

[1] „Summulam ex diversis auctoritatibus . . . compilavi." S. 1.

[2] „Numquid per huiusmodi suffragia et eleemosynas quas pro eisdem remissionibus dant aliqui pro animabus parentum vel aliorum fidelium defunctorum, liberabuntur tales animae a purgatorio, cum hoc ipsum contineatur in litteris remissionis? Credo quod sic." S. 497.

[3] Als Jahr der Abfassung wird in zwei Würzburger Handschriften 1241 angegeben. Vgl. Gillmann, Zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung, S. 81. Ebenso in einer Wolfenbütteler Handschrift: „Explicit correctio et apparatus super summam Remundi ed. a magistro Wilhelmo, ord. pred., anno 1241." Heinemann I 2, 17 nr. 573.

[4] „Cum Ecclesia ligare habeat et solvere super terram, non sub terra, et cum tales divino iudicio relicti sint, non videntur huiusmodi indulgentiae ad eos extendendae, vel quod possint evolare de purgatorio, donec aut per ipsos aut per alios poenae quarum sunt debitores, fuerint persolutae . . . Si tamen Papa talibus faciat indulgentiam, nolo ponere os in coelum, de plenitudine potestatis eius temere dubitando."

[5] Irrig schreibt Dietterle (XXIV 548): „Diese Stelle bei Redonensis (Wilhelm von Rennes) ist ein Beweis dafür, daß in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Theorie des Ablasses für die Verstorbenen einerseits durch die Päpste bereits ausgeprägt war und anderseits die noch einigermaßen selbständig denkenden Gelehrten stark beschäftigte." Von einer Ausprägung der Theorie des Ablasses für die Verstorbenen durch die Päpste ist bei Wilhelm von Rennes nichts zu finden.

Personen durch große Reue den vollen Nachlaß der Sündenstrafen verdienen würden. Man müsse indessen, fügt er bei, sehen, ob nicht etwa im päpstlichen Ablaßbriefe erklärt werde, daß einer schon durch die bloße Annahme des Kreuzes und durch den Vorsatz, den Kreuzzug mitzumachen, den vollen Ablaß gewinne. Denn da der Papst die kirchliche Vollgewalt besitze, vermöge er viel, was die Nachlassung der Sündenstrafen betrifft.[1]

Bemerkenswert ist auch die Glosse zu der Behauptung Raimunds, daß man nicht wissen könne, ob durch sieben Geldspenden, wofür je ein Ablaß von einem Jahre verliehen worden, eine siebenjährige Buße ganz abgelöst werde. Wenn man das nicht wissen kann, bemerkt Wilhelm, wie kann man dann mit Raimund sagen, daß die Ablässe so viel gelten, als sie lauten? Er glaubt die Schwierigkeit lösen zu können, indem er unterscheidet zwischen der Aufhebung der kirchlichen Buße und der Befreiung von der vor Gott geschuldeten Sündenstrafe. Durch die Ablässe wird die von der Kirche auferlegte oder aufzulegende Buße erlassen, so daß jene, denen Ablässe verliehen werden, nicht mehr verpflichtet sind, die äußerliche Buße zu verrichten, die ihnen durch den Ablaß erlassen worden.[2] Dadurch werde aber der Gerechtigkeit Gottes nicht vorgegriffen, daß nicht eines jeden Sünden hinreichend gestraft werden, entweder hienieden schon oder später im Fegfeuer.[3] Wilhelm will also sagen, daß derjenige, der durch eine siebenfache Geldspende einen Ablaß von sieben Jahren gewinnt, von der ihm auferlegten siebenjährigen Buße wohl befreit ist; daraus folgt aber nicht, daß er nun auch aller Strafe vor Gott ledig sei. Sind seine Sünden nicht hinreichend gesühnt, so wird er das noch Fehlende hier oder im Fegfeuer nachholen müssen, es sei denn, daß die ihm gebührende Strafe durch Almosen, Gebete und andere Suffragien der Freunde oder der Kirche ausgeglichen werde.

---

[1] „Numquid, si statim assumpta cruce decesserint, aut postquam iter arripuerint, habebunt indulgentiam, ita quod nullum in purgatorio patiantur poenam pro peccatis ante commissis? Respondeo: Credo sine praeiudicio, quod ex sola crucis susceptione et proposito proficiscendi non consequatur quis illam plenam indulgentiam, nisi quantitas contritionis et devotionis, quam habet ad negotium qui suscepit crucem, illam mereatur indulgentiam. Recurrendum est tamen ad formam indulgentiae et intentionem Papae." S. 495.

[2] „Dic, si placet, et sic videtur sensisse Cancellarius (c. quod autem. X. de poen. et rem. Statt „Cancellarius" ist „Tancredus" zu lesen, wie zwei Würzburger Handschriften richtig lauten. Vgl. Gillmann, Zur Lehre der Scholastik, S. 82) quod huiusmodi particulares remissiones, sive fiant a Papa, sive ab Episcopis quantum ad subditos suos, valent quantum ad liberationem et exonerationem poenitentiae ab Ecclesia inflictae vel infligendae, ita quod non tenentur ii, quibus fiunt huiusmodi indulgentiae, facere poenitentiam exteriorem pro ea parte, quae per huiusmodi indulgentias est eis remissa, vel etiam pro toto, si tota poenitentia per huiusmodi indulgentias in totum est remissa." S. 496.

[3] „Huiusmodi tamen remissiones non praeiudicant divinae iustitiae, quin cuiuslibet peccatum sufficienter puniatur, vel hic vel in purgatorio, aut poena eius sufficienter redimatur per eleemosynas aut orationes et caetera suffragia vel amicorum vel Ecclesiae facta pro satisfactione huiusmodi peccati." S. 496.

Wilhelm hält für wahrscheinlich die Ansicht etlicher, die meinten, daß zur Gewinnung der partiellen Almosenablässe die erforderte Geldspende dem Vermögen entsprechen müsse, da sonst mit einem Denar ein König den gleichen Ablaß gewinnen könnte wie irgendein armer Mann. Da man aber nicht leicht mit Sicherheit wissen könne, ob der gespendete Beitrag in richtigem Verhältnis zum Vermögen stehe, so könne man auch nicht leicht mit Sicherheit wissen, ob man des Ablasses teilhaftig geworden. Deshalb tue man gut, die auferlegte Buße nicht zu unterlassen, wenngleich man nicht sündigen würde, falls man sie nicht verrichtete.[1]

Mit Raimund von Peñaforte stimmt in einigen Punkten fast wörtlich überein ein gewisser Magister Paulus, Mitglied des Chorherrenstifts St. Nikolaus bei Passau, der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Summa de Poenitentia verfaßt hat.[2] Da darin das Beichtdekret der Lateransynode von 1215 als „neu" bezeichnet wird,[3] so kann die Schrift nicht allzu lange nach 1215 entstanden sein.[4] Entweder hat der eine der beiden Autoren den andern benutzt, oder beide haben eine gemeinsame Quelle verwertet. Der Passauer Chorherr zählt nicht weniger als sieben Ansichten auf, die bis zu seiner Zeit über den Wert der Almosenablässe geäußert worden waren. Als gute Zusammenstellung der in den obigen Ausführungen erwähnten Ansichten möge die ganze Stelle hier Platz finden.

„Quid valeant remissiones, quae fiunt in pontibus et dedicationibus ecclesiarum, item hospitalariis, templariis et aliis? Super hoc septem sunt opiniones satis probabiles, septimam tamen amplectimur et tenemus, licet et aliae possunt esse verae. Primi dicunt, quod valent tanquam thesaurus, ut cum alia defecerint et iam mereri non possimus, recipiant nos in aeterna tabernacula, ut de villico iniquitatis legitur in evangelio.[5] Secundi dicunt, quod valent quoad delicta

---

[1] „Numquid tenetur eam [poenitentiam] agere? Respondeo, si bona fide et pia devotione dedit huiusmodi eleemosynam poenitens, et credens huiusmodi remissionem, credo sine praeiudicio, quod non erit transgressor, si poenitentiam iniunctam non fecerit." S. 496.

[2] Abgedruckt bei R. Duellius, Miscellanea I, Augustae Vind. 1723, 59—83. Bibliotheca Casinensis IV, Casin. 1880, Florilegium 191—215. J. Lindeboom, der Duellius nicht kennt, veröffentlicht einen stark verkürzten Text in Nederland. Archief voor Kerkgeschiedenis XV (1919) 180—219.

[3] Duellius 70. Bibl. Cas. 197. Schmoll 112 und andere meinen demnach mit Unrecht, die Schrift sei noch vor der Lateransynode verfaßt worden.

[4] Ebendeshalb kann als Verfasser der Schrift nicht in Betracht kommen der erst 1316 verstorbene Pariser Kanzler Franziskus Caraccioli, dem die Beichtsumme in einigen Handschriften zugeschrieben wird. Über Caraccioli vgl. Hauréau in Histoire littéraire de la France XXX (1888) 409 ff. und Notices et extraits de quelques manuscrits latins de la bibliothèque nationale III (1891) 225 f. Ebensowenig kommt in Betracht Kardinal Berengarius Fredoli († 1323), dem Lindeboom (Archief 161 ff.) die Schrift zueignet. Zur Zeit, wo Paulus seine Schrift verfaßte, war ein Magister Dominikus Propst von St. Nikolaus (ut dicit prior noster, magister Dominicus. Duellius 69. Bibliotheca 197). In dem von P. Lindner (Monasticon Metropolis Salzburgensis. Salzburg 1908, 235 ff.) aufgestellten, allerdings nicht lückenlosen Verzeichnis der Pröpste von St. Nikolaus wird ein Dominikus nicht erwähnt.

[5] Vgl. oben S. 229 die Glosse zur Compilatio prima.

ignorantiae.[1] Tertii dicunt, quod valent quoad venialia oblivioni tradita. Quarti dicunt, quod valent[2] tanquam quodlibet bonum, tamen amplius propter autoritatem Ecclesiae. Quinti dicunt, quod valent quoad mitigationem poenae in purgatorio, quam hic non peregit propter mortis praeoccupationem. Sexti dicunt, quod valent quoad poenitentiam negligenter peractam. Septimi dicunt, quos amplectimur et imitamur, quod in veritate valent, et hoc propter duo, propter nummi dationem, et quia Ecclesia obligat se pro illo orare."[3]

Magister Paulus pflichtet demnach, wie Raimund von Peñaforte, der Ansicht bei, daß die Ablässe in Wirklichkeit nach ihrem Wortlaute Geltung haben und daß sie aus einem doppelten Grunde wirksam seien, erstens wegen des gespendeten Almosens, zweitens weil die Kirche sich verpflichtet, für den Almosenspender zu beten. Doch betont er, daß sie nicht jenen von Nutzen sind, die im Vertrauen darauf der Üppigkeit frönen wollen. Um der Ablässe teilhaftig zu werden, müsse man ein christliches Leben führen und ohne Vorbehalt den Worten des Heilandes Glauben schenken: Was du auf Erden lösen wirst, das soll auch im Himmel gelöset sein. Wollte man aber den Ablaß als kraftlos verwerfen, so würde man sich der Lösegewalt der Kirche entgegensetzen, was durchaus zu vermeiden sei. Denn was die Kirche lehrt, müssen wir für wahr halten, und was sie tut, als recht und billig betrachten.[4]

Ganz von Raimund von Peñaforte abhängig ist bezüglich des Ablasses der deutsche Franziskaner Heinrich von Merseburg[5] in seinem um 1242 verfaßten Kommentar zu den Dekretalen Gregors IX.[6]

Aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammt ein handschriftlicher Traktat über die Sakramente, der auf der Münchener Staatsbibliothek verwahrt wird.[7] Der anonyme Verfasser, ein Geistlicher der Diözese Metz,[8] läßt in seinen Erörterungen über den Ablaß noch

[1] In der Ausgabe von Montecassino heißt es: „quoad delicta venialium, ignorantiae, etiam mortalium", offenbar ein verderbter Text. In einer Sammlung von Lesefrüchten, die dem Papste Cölestin V. (Petrus von Murrhone) zugeschrieben wird, heißt es besser: „quoad delicta ignorantiae, et etiam ad mortalia". Telera, S. Petri Caelestini opuscula selecta. Neapoli 1640, 289. Aber dieser Zusatz gehört wohl zu Nr. 3, so daß hier zu lesen wäre: „quoad venialia oblivioni tradita, et etiam quoad mortalia [oblita]".

[2] Gemeint sind hier die vom Ablaßspender geforderten guten Werke.

[3] Duellius 71. Bibliotheca 198. Lindeboom 189. Auch bei Amort II 59.

[4] „Nec dico, illis prodesse qui fraudem adhibent, volentes vivere luxuriose et splendide, sed illis prosunt qui catholica vivunt (Bibl. Casinensis: utuntur) simplicitate, credentes illud simpliciter ac pure: Quodcunque solveris etc. Alioquin nisi diceremus, quod valerent remissiones istae, iam disputaremus contran claves Ecclesiae, quod absit. Debemus enim verum esse credere quod dicit Ecclesia, et iustum esse quod facit."

[5] Vgl. über ihn B. Kurtscheid, in Franzisk. Studien IV (1917) 239—53.

[6] Summa super titulos decretalium. Handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 3844, Bl. 113'. Die Stelle über den Ablaß auch bei Amort II 118, aber ohne Angabe des Verfassers.

[7] Summa sacramentorum. Clm. 22233. Bl. 42—46 ist die Rede „de indulgenciis et remissionibus", und zwar unter den Ausführungen über das Sakrament der Priesterweihe.

[8] In seinen Ausführungen über den Ablaß nimmt er wiederholt Bezug auf die Metzer Diözese.

keine Abhängigkeit von den großen Scholastikern erkennen; dagegen werden von ihm Raimund von Peñaforte und Wilhelm von Auvergne fast wörtlich ausgeschrieben; einiges hat er auch aus der Summe Wilhelms von Auxerre entnommen.[1] So schließt er sich bei der Bestimmung des Wertes des Ablasses aufs engste an Raimund an. Mit Raimund lehrt er auch, daß die Ablässe den Verstorbenen zugewendet werden können. Nur hat er seine Vorlage falsch verstanden. Der Bedingungssatz: „Wenn in den Ablaßbriefen eine Zuwendung an die Verstorbenen erwähnt wird", hat bei ihm die bejahende Form angenommen: „Wie es in den Ablaßbriefen enthalten ist."[2]

Nebst der kurzen Bemerkung Raimunds über die Ablässe für Verstorbene bringt der Verfasser über denselben Gegenstand die Erörterung eines nicht näher bekannten Theologen namens Gerwik.[3] Dieser vertrat die Ansicht, daß die Seelen im Fegfeuer, insofern sie das ewige Endziel noch nicht erreicht hätten, unter der Gerichtsbarkeit der Kirche stehen würden. Die Gläubigen könnten daher die Ablässe, deren sie teilhaftig geworden, hilfsweise ihren verstorbenen Verwandten und Freunden zuwenden, falls der Ablaßspender es gestatte.[4]

Bei der Verteidigung des Kreuzablasses sowie der Ablässe für Kirchen, Klöster, Spitäler, Brücken usw. wiederholt der anonyme Verfasser fast wörtlich die Ausführungen Wilhelms von Auvergne. Dagegen folgt er Wilhelm von Auxerre in der Beantwortung der Frage, welche Bedingungen zu erfüllen seien, damit die Ablässe so viel wirken, als sie verheißen. Über den Umfang des Wertes des Ablasses vor dem Richterstuhle Gottes läßt sich nach unserm Autor, der hier wiederum Raimund von Peñaforte folgt, nichts Sicheres sagen.[5] Gott habe uns hierüber in der Unsicherheit gelassen, damit wir in der Bußübung nicht lässig wären.[6] Doch erwähnt er, wie etliche der Ansicht seien,

---

[1] Die Schrift ist sicher nicht vor 1244 verfaßt worden, da darin (Bl. 42') Hugo von St. Cher, der 1244 Kardinal wurde, als „Hugo cardinalis" angeführt wird. Einmal (Bl. 19) wird auch die Glosse Wilhelms von Rennes zur Summe Raimunds von Peñaforte erwähnt, was schon Schmoll 128 hervorgehoben hat.

[2] „Propter hoc etiam creditur quod anime parentum vel aliorum fidelium liberantur a purgatorio, sicut in literis remissionis continetur." Bl. 42'.

[3] Dieser Theolog wird weder bei Chevalier noch bei Hurter noch in andern bio-bibliographischen Werken erwähnt.

[4] „Ut dicit frater Gerwicus, doctor theologus, usque ad defunctos extenduntur indulgencie, quia quoad hoc sunt de foro ecclesie; in quantum enim peregrinantur ad terminum . . . sunt viatores et de foro ecclesie. Et forte sicut favorabile est dicere quod beata virgo Maria etiam corpore glorificata sit, quamvis probari non possit, ita pie potest credi quod ille cui data est indulgencia aliqua, potest eam concedere parentibus vel amicis defunctis per modum suffragii, sicut et peregrinaciones et oblaciones in missis maxime, si ille qui dat indulgenciam, hoc concedit." Bl. 42'.

[5] „Quantum prosint huiusmodi indulgencie, solus Deus scit, et illi pro quibus fiunt qui in purgatorio sunt, ubi pape indulgencia habet locum. Nam quod dicitur quod valent sicut sonant, aliter et aliter senciunt qui ibi sunt, secundum quod magis vel minus allevari meruerint." Bl. 45.

[6] „De quantitate illius remedii sicut de morte incerti sumus omnes, ne simus ad penitenciam negligentes." Bl. 45.

daß durch einen Ablaß von einem Tage so viel von der Strafe weggenommen werde, als durch einen Bußtag; dabei würden sie aber den Ablaß von einem Jahre nicht für 365 Bußtage gelten lassen, sondern nur für die Tage, an denen man im Laufe des Jahres hätte fasten sollen. Dies sei übrigens schon ein recht großer Straferlaß, da der Mensch viel verdiene, wenn er freiwillig in der Buße sich übt.[1] Andere, fügt der Verfasser bei, meinen, daß wer einen Ablaß von 40 Tagen gewinne, 40 Tage weniger im Fegfeuer zu leiden haben werde.[2] Er selber beschränkt sich darauf, zu sagen, es sei glaublich, daß durch den Ablaß die Fegfeuerstrafe gemindert werde, für die einen mehr, für die andern weniger. Er schließt denn auch seine Erörterungen mit der Bemerkung: Es ist durchaus zu glauben, daß die Ablässe sehr nützlich sind und daß die dafür gespendeten Almosen einen großen Wert haben, aber nur für jene, die der Ablässe würdig sind, die sie gehörig auffassen und die ihre Almosen mit Umsicht spenden.[3]

Davon nimmt er nun Anlaß, einzuschärfen, die Almosen nicht an fremde, unbekannte, oft sehr unwürdige Sammler zu vergeuden, sondern vor allem die armen Verwandten und Nachbarn und die eigene Pfarrkirche zu unterstützen. Er erklärt auch, wie verschiedene Privilegien, die in den Ablaßbriefen verheißen werden, gehörig aufzufassen seien. Wird ein Erlaß des dritten oder siebten Teils der Bußstrafen versprochen, so wird vorausgesetzt, daß eine Buße auferlegt worden sei, die den kirchlichen Bußsatzungen oder den Forderungen der göttlichen Gerechtigkeit entspreche. Dies sei aber öfters nicht der Fall, da nicht selten eine geringere Buße als die vorgeschriebene auferlegt werde.

Heißt es in dem Ablaßbriefe, daß die vergessenen und schlecht verrichteten Bußen nachgelassen werden, so gilt dies nicht von dem auferlegten Fasten, das jemand absichtlich und ohne Grund gebrochen hätte. Ähnlich verhalte es sich mit der Nachlassung vergessener Sünden, d. h. der Strafen für vergessene Sünden. Es handelt sich dabei nicht um Sünden, die man absichtlich zu vergessen suche, um sie nicht beichten zu müssen, sondern um solche, deren man sich nicht erinnern kann.

In mittelalterlichen Ablaßbriefen werden öfters gebrochene Gelübde erlassen unter der Bedingung, daß man zu deren Erfüllung zurückgekehrt sei. Dies Privilegium beschränkt der Lothringer Theologe auf jene Fälle, in denen die Nichtbeobachtung des Gelübdes nur kurze Zeit gedauert hätte. Hat jemand z. B. das Fasten, zu dem er sich durch Gelübde verpflichtet, längere Zeit hindurch wissentlich unter-

---

[1] „In hoc computant annum indulgencie non pro continuis diebus anni, sed pro tot diebus quot debuit ieiunare per annum. Et hoc valde magnum est, quia multum meretur homo, quando se affligit sponte in penitencia." Bl. 45.

[2] „Alii dicunt quod tot diebus cicius exit de pena."

[3] „Omnino igitur credendum est quod indulgencie valde bone sunt et multum valent elemosine que pro illis fiunt, sed illis qui digni sunt, qui prudenter eas intelligunt et prudenter suas elemosinas faciunt." Bl. 45'.

lassen, so muß man dem Bevollmächtigten des Bischofs beichten, das Gelübde fürderhin wieder halten und das Versäumte nachholen.[1] Daraus erhellt, daß es sich bei der Nachlassung gebrochener Gelübde nicht bloß um einen Erlaß der durch den Gelübdebruch verdienten Strafe handelte, sondern auch um Aufhebung der bischöflichen Reservation. Der Gelübdebruch gehörte eben damals zu den bischöflichen Reservatfällen. Unser Autor will also sagen: Hat jemand ein Gelübde nur kurze Zeit hindurch nicht beobachtet, so wird für ihn durch das Ablaßprivilegium die Reservation aufgehoben; infolgedessen kann er von seinem gewöhnlichen Beichtvater absolviert werden. Bei einer länger anhaltenden Mißachtung bleibt aber die Reservation bestehen, so daß man, um die Absolution zu erlangen, sich an den bischöflichen Pönitentiar wenden müsse. Zu den bischöflichen Reservatfällen gehörte damals auch die Mißhandlung der Eltern. Hierzu bemerkt der Verfasser: Wenn ein Erlaß der Elternbeleidigung verheißen wird, so sind darunter leichtere Beleidigungen zu verstehen (intelliguntur leves que cotidie accidunt); schwere Mißhandlungen müssen dem Obern (maiori, d. h. dem Bischof oder dessen Stellvertreter) gebeichtet und durch schwere Buße gesühnt werden.

Zum Schlusse seien noch zwei Kanonisten erwähnt, deren Erörterungen über den Ablaß von späteren Autoren öfters angeführt wurden. Beide sind Lehrer in Bologna gewesen. Der eine davon, namens Vincentius Hispanus († 1244), hat wohl noch in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts einen Kommentar zu den Dekretalen verfaßt,[2] worin er bezüglich des Ablasses, wie aus den späteren Zitaten zu ersehen ist, vornehmlich praktische Fragen zu lösen suchte.

Weit einflußreicher wurde Goffredus von Trani († 1245) mit seiner bald nach 1241 verfaßten Summe zu den Dekretalen,[3] einer „unendlich geschickten Kompilation aus den vorhandenen Schriften", die „fast als das Lehrbuch erklärt werden darf, das von zahllosen Lehrern bei den Vorlesungen zugrunde gelegt wurde".[4] Auch seine kurzen Bemerkungen über den Ablaß wurden von späteren Kanonisten oft wiederholt, so namentlich seine Behauptung, daß im Bußgericht auch der einfache Priester seinem Beichtkind Ablässe erteilen darf, während die öffentlichen und generellen Ablässe für Kirchenbesuch und Almosen von den Bischöfen gewährt werden können, und zwar nur ihren Untergebenen.[5] Gelten die Ablässe so viel, als sie besagen?

---

[1] „Si scienter ieiunium voti longo tempore dimisisti, debes confiteri mandatario episcopi et perficere votum de cetero et recuperare omissum ad consilium illius." Bl. 45'.

[2] Eine Abschrift des noch ungedruckten Kommentars verwahrt die Leipziger Universitätsbibliothek. Vgl. Schulte I 191 ff.

[3] Summa super libris Decretalium. Venetiis 1502.

[4] Schulte II 88 ff.

[5] „Est sciendum quod remissiones privatas in iudiciis animarum sacerdotes facere possunt, sed generales . . . episcopi et archiepiscopi facere possunt, que solis subiectis facientium prosunt." Bl. 95.

Darüber bestehen Zweifel, antwortet Goffredus; etliche halten es nämlich für ungereimt, daß ein Pönitent, dem eine Buße von 7 Jahren auferlegt worden, durch eine siebenmal wiederholte kleine Geldspende die gesamte Buße ablösen könne. Obgleich nun in dieser Frage, bemerkt der Verfasser, die Ansichten auseinandergehen und der Wert der Ablässe verschiedentlich erklärt werde, so halte er doch dafür, daß die Ablässe einfach nach ihrem Wortlaut Geltung haben. Es komme nicht darauf an, auf welche Weise der Kirche Genugtuung geschehe, und wen die Kirche losspreche, der sei auch wirklich losgesprochen; denn daß die Kirche die Lösegewalt besitze, stehe außer allem Zweifel.[1] Dabei hat aber Goffredus nur die Lossprechung von der zeitlichen Strafe im Auge; denn wie er an anderer Stelle dartut, wird die Sündenschuld samt der ewigen Höllenstrafe durch die von der Gnade Gottes bewirkte und mit der Liebe verbundene Reue getilgt.

Aus den vorstehenden Mitteilungen kann man ersehen, daß die Ablaßlehre der Frühscholastik noch eine große Unklarheit und Unsicherheit aufweist. Wenn aber auch die älteren Theologen und Kanonisten in manchen, und zwar wichtigen Punkten, voneinander abweichen, so waren doch alle darin einig, daß der Ablaß sich nicht auf die Sündenschuld, sondern auf die Sündenstrafe beziehe, und daß er nicht bloß vor dem Richterstuhle der Kirche, sondern auch vor Gott Geltung habe. Dies soll im folgenden Kapitel eingehender dargelegt werden.

[1] „Qualitercunque satisfiet ecclesie non refert, et absolutus est quem ecclesia absolvit.“ Bl. 95.

VII. Die Bedeutung der älteren Ablässe.

Über die Bedeutung der älteren Ablässe sind ganz entgegengesetzte Ansichten ausgesprochen worden. Etliche meinen, man habe mittels des Ablasses nicht bloß die Sündenstrafe, sondern auch die Sündenschuld tilgen wollen. Andere dagegen behaupten, man habe anfänglich dem Ablaß gar keine überirdische Wirksamkeit beigelegt; es sollte dadurch bloß die von der Kirche auferlegte irdische Bußstrafe erlassen werden. Beide Ansichten sind unzutreffend.

Zunächst ist es nicht richtig, daß mittels des Ablasses die Sündenschuld getilgt werden sollte. Nicht von der Sündenschuld sollte der Ablaß befreien, sondern von den Sündenstrafen. Wohl wird in päpstlichen und bischöflichen Ablaßbriefen, auch wenn es sich bloß um partielle Ablässe handelt, öfters eine „Nachlassung der Sünden" (remissio peccatorum) verheißen, wie man in zahlreichen oben mitgeteilten Stellen nachlesen kann.[1] Gemeint ist aber damit eine Nachlassung der Sünden, was die Bußstrafen betrifft (quoad poenam), oder eine Nachlassung der für die Sünden verdienten Bußstrafen.[2] Dies ergibt sich mit voller Bestimmtheit aus den Schreiben, in denen die beiden Ausdrücke Sündenerlaß (remissio peccatorum) und Bußerlaß (remissio poenitentiae) unterschiedslos gebraucht werden. In einem seiner Briefe aus dem Jahre 1095 bemerkt Urban II., er habe auf dem Konzil von Clermont den Franzosen den Kreuzzug aufgegeben „zur Nachlassung aller ihrer Sünden". Auf der Synode von Clermont hatte aber der Papst erklärt, daß den Kreuzfahrern die Heerfahrt für die ganze Buße angerechnet werden solle. In Übereinstimmung hiermit erließ er in einem weiteren Schreiben aus dem Jahre 1096 den Kreuzfahrern die ganze Buße für die recht gebeichteten Sünden.[3] Für Urban II. war also in betreff des Ablasses „Sündenerlaß" gleichbedeutend mit „Bußerlaß". In der Kreuzzugsbulle, die Gelasius II. im Jahre 1118 für Spanien erließ, und in dem

---

[1] Hierauf stützt sich Hinschius V 155 f., um zu behaupten, seitens der Päpste sei eine „Tilgung der Sünden" versprochen worden: „Überall ist in den betreffenden Stellen vom Erlaß der Sünden die Rede, nicht aber, wie die heutige katholische Kirche in betreff des Ablasses lehrt, von den vor Gott schuldigen, zeitlichen und natürlichen (nicht kirchlichen Rechts-) Strafen, welche der Sünder trotz der sakramentalen Lossprechung von seinen Sünden und der dadurch eintretenden Beseitigung der ewigen Strafen noch bei seinen Lebzeiten oder nach seinem Tode über sich ergehen lassen muß." Viel Unrichtiges über den Ablaß als Nachlassung der Sündenschuld findet sich auch bei Lea 56 ff.

[2] Über die Bezeichnung des Ablasses als „remissio peccatorum" vgl. Göller, Ausbruch der Reformation, S. 94 ff.

[3] Oben S. 196.

erläuternden Schreiben der spanischen Bischöfe ist bald von Sündenerlaß, bald von Bußerlaß die Rede;[1] ebenso in den Kreuzzugsbullen von Alexander III., Gregor VIII., Cölestin III. und Innozenz III.[2]

Wenn dann verschiedene Päpste die Hälfte oder einen der Hilfeleistung entsprechenden Teil der Sünden erlassen, so ist es doch sonnenklar, daß hier nur von den Sündenstrafen die Rede sein kann; denn was die Sündenschuld anlangt, kann eine schwere Sünde nicht ohne die übrigen erlassen werden; entweder wird keine oder es werden alle miteinander vergeben. Die Bußstrafe dagegen kann sehr wohl teilweise erlassen werden. Wenn daher in zahlreichen bischöflichen Ablaßschreiben der dritte oder der vierte Teil der „Sünden" erlassen wird, so kann sich dieser partielle Erlaß nur auf die Sündenstrafen beziehen. Daß unter der Absolution oder Nachlassung der Sünden, wovon auch in bischöflichen Ablaßbriefen so oft die Rede ist, nichts anders als ein Bußerlaß zu verstehen sei, zeigt mit besonderer Deutlichkeit eines der ältesten Ablaßprivilegien, dasjenige des Bischofs Deodat von Toulon für Pierrefeu.[3] Es wird darin eine Absolution aller gebeichteten Sünden verheißen, der schweren wie der geringeren Sünden. Worin besteht aber diese Absolution in bezug auf die schweren Sünden? Sie wird vom Bischof selbst dahin erklärt, daß den Pönitenten, die wöchentlich einige Tage zu fasten hatten, ein Fasttag in der Woche nachgelassen werden sollte.[4]

Zur Erklärung der Ablaßformeln, in denen eine Nachlassung der Sünden verheißen wird, haben katholische Autoren schon häufig darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausdruck „Sünde" (peccatum) hier wie auch sonst oft „Sündenstrafe" bedeute.[5] Protestantischerseits hat man diese Deutung als „ungeschichtlich" abgelehnt. „Es ist eine starke gelehrte Zumutung," schreibt Karl Hase, „daß bei solchen der mittelalterlichen Kirche üblichen Verheißungen unter Sünde zu verstehen sei die der Sünde gebührende Strafe. Sie gehören vielmehr der alten Rücksichtslosigkeit an, welche den Ablaß auf Schuld und Strafe zugleich bezog."[6] Th. Brieger seinerseits erklärt: „Die Be-

---

[1] Oben S. 158 197. In dem Schreiben der Bischöfe ist zuerst die Rede von einem Erlaß der Buße (poenitentiae), dann von einer Nachlassung der Sünden (delictorum). Migne CLXIII 507 f.

[2] Oben S. 201 203 206 ff. [3] Oben S. 143.

[4] Treffend schreibt P. Fournier (Revue d'histoire ecclésiastique 1909, 578) bezüglich derartiger Absolutionen: „Il n'est pas inutile de faire remarquer que, dans les textes précités, l'expression ‚absolutio a peccatis' signifie, non pas la réconciliation du pécheur avec Dieu, mais la rémission de la pénitence canonique, c'est-à-dire l'indulgence." Vgl. S. 584: „A l'époque où apparaissent les indulgences collectives, il ne faut pas oublier que dans l'immense majorité de cas, les fidèles ont été réconciliés après l'aveu; les pénitents, à qui sont offertes les indulgences, n'ont plus besoin de réconciliation, mais de remise de la pénitence. L'indulgence ne peut être pour eux que cette remise. C'est en ce sens que les évêques leur accordent l'absolution de leurs péchés ou de quelques-uns d'entre eux."

[5] Beringer-Steinen I 10.

[6] K. Hase, Handbuch der protestantischen Polemik gegen die römisch-katholische Kirche. 4. Aufl. Leipzig 1878, 396.

lehrung, welche uns die geborenen Verteidiger des Mittelalters unermüdlich zuteil werden lassen, ‚Sünde' bedeute hier wie auch sonst öfters und selbst in der Hl. Schrift ‚Sündenstrafe', müssen wir mit K. Hase als eine ‚starke gelehrte Zumutung' ablehnen."[1]

Jedenfalls wird man aber nicht bestreiten können, daß von jeher infolge einer bekannten Redefigur (Metonymie), wodurch die Benennung der Ursache auf die Wirkung übertragen wird, die Sündenstrafe öfters als Sünde bezeichnet wurde. Man kann hierfür auf 2. Makk. 12, 46 verweisen, wo es für heilsam erklärt wird, für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren „Sünden" erlöst werden. Augustinus hebt einmal hervor, daß man den Tod „Sünde" nenne, da er eine Strafe der Sünde sei.[2] Daß es in der Periode der Frühscholastik üblich war, die Sündenstrafe als Sünde zu bezeichnen, bezeugen zahlreiche Theologen jener Zeit, so der Abt Werner von St. Blasien († 1126),[3] Abälard († 1142),[4] Petrus der Ehrwürdige von Cluni († 1156),[5] Roland, der spätere Papst Alexander III., in seinen bald nach 1150 verfaßten Sentenzen,[6] Omnebene, ebenfalls

[1] Brieger, Das Wesen des Ablasses 25 f. Brieger fügt jedoch bei, daß Hase und Hinschius mit Unrecht geneigt sind, „wirklich Erlaß der Sünden anzunehmen". An anderer Stelle (Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte XVI, 1903, 60) schreibt Brieger: „Die ehemals herrschende protestantische Auffassung, der Ablaß sei Sündenvergebung schlechthin gewesen, hat weder in der Theorie noch in der Praxis der mittelalterlichen Kirche einen Halt." Vgl. auch K. Müller, Kirchengeschichte I, Freiburg 1892, 490 n. 1: „Die bei den Katholiken übliche Deutung der ‚peccata' auf Sündenstrafen ist eine Verlegenheitsauskunft, die dem geschichtlichen Sinn nicht gerecht wird, in der Sache aber das Wesentliche doch trifft. Die früher auf evangelischer Seite übliche Deutung war sachlich jedenfalls falsch und ist ja auch allgemein aufgegeben." Daß im Jahre 1892 die falsche Deutung allgemein aufgegeben war, ist nicht zutreffend. Der Band, in welchem ein so hervorragender Gelehrter wie Hinschius die falsche Deutung wiederholte, ist im Jahre 1895 zu Berlin erschienen.

[2] Contra Faustum XIV 3: „Mors hominis ex poena peccati est, unde et ipsa peccatum dicitur." Migne XLII 296.

[3] Migne CLVII 1206: „Cum arbitrio sacerdotum temporalis poena peccati protelétur vel abbrevietur, de ea plures intelligunt illud esse dictum: Quorum remiseritis peccata . . . Poena enim peccati vocatur peccatum, iuxta quod nomen causae transfertur ad effectum."

[4] Expositio in ep. Pauli ad Rom. 5, 12: „Pluribus modis peccati nomen Scriptura sacra accipit, uno quidem modo et proprie pro ipsa animae culpa et contemptu Dei, id est prava voluntate nostra, qua rei apud Deum statuimur. Altero autem modo peccatum dicitur ipsa peccati poena quam per ipsum incurrimus vel cui propter ipsum obnoxii tenemur. Secundum quam quidem significationem dicuntur peccata dimitti, id est poenae peccatorum condonari, et Dominus peccata nostra portasse, i. e. poenas peccatorum nostrorum sustinuisse." Migne CLXXVIII 866. Ganz ähnlich Ethica, cap. 14. Ebd. 654.

[5] Migne CLXXXIX 821: „Manet verax veritatis sententia remitti peccata, hoc est poenam peccatorum, aliquando in hoc saeculo, aliquando in futuro."

[6] A. Gietl, Die Sentenzen Rolands. Freiburg 1891, 247 f.: „Ut ait Augustinus, peccati nomine censetur tam pena quam culpa. Dicimus ergo quod peccatum, id est culpa remittitur in cordis contricione." Aber auch durch die Beichte und Genugtuung „peccatum, id est pena temporalis debita pro peccato remittitur, i. e. minoratur."

um die Mitte des 12. Jahrhunderts,[1] Johannes Teutonikus in der kurz nach 1215 verfaßten Glosse zum Dekret Gratians,[2] Wilhelm von Rennes in der im Jahre 1241 verfaßten Glosse zur Summe Raimunds von Peñaforte.[3]

War es aber in der Frühzeit des Ablasses gang und gäbe, den Ausdruck „Sünde" für „Sündenstrafe" zu gebrauchen, warum sollte man dann nicht annehmen dürfen, daß die Päpste und Bischöfe bei der Verleihung von Ablässen sich bisweilen nach dem weitverbreiteten Sprachgebrauche gerichtet haben?

Es ist indessen gar nicht nötig, bei der Erklärung der alten Ablaßformeln dem Ausdruck „Sünde" die Bedeutung von „Sündenstrafe" beizulegen. Etliche Formeln würden auch eine derartige Deutung gar nicht zulassen. Wenn es z. B. in dem Kreuzzugsdekret der vierten Lateransynode heißt, daß den Teilnehmern am Zuge die volle Nachlassung der „reumütig gebeichteten Sünden" verliehen werde, so ist es klar, daß hier der Ausdruck „Sünde" nicht „Sündenstrafe" bedeuten kann; denn nur die eigentlichen Sünden, nicht die für die Sünden geschuldeten Strafen, können reumütig gebeichtet werden. Ähnlich verhält es sich mit jenen älteren Ablaßschreiben, in denen ganz oder teilweise die „Sünden" nachgelassen werden, wofür man Buße empfangen. In allen diesen Schreiben ist das Wort „Sünde" von der eigentlichen Sünde zu verstehen. Muß man aber dann nicht zugeben, daß durch den Ablaß die Sündenschuld nachgelassen wurde? Nein! Man darf nur nicht übersehen, daß die Sünde in zweifacher Weise erlassen werden kann, nämlich der Schuld nach und der Strafe nach.[4] Dies haben schon namhafte Vertreter der Frühscholastik betont, z. B. Robert Pulleyn,[5] Petrus von Poitiers,[6] Wilhelm von Auvergne;[7] ebenso ist es von dem Kanonisten Huguccio hervor-

---

[1] Gietl 247, Anm.: „Solus Deus dimittit peccata, et homo dimittit peccatum, i. e. penam peccati. Nomine enim peccati pena intelligitur."

[2] Glosse zu c. 76, D. I, de poen. v. Medicina: „Peccata, id est penas debitas pro peccatis. Nota in hoc capite peccata dici penas peccatorum, que elemosynis redimuntur et relaxantur." Decretum Gratiani cum glossis Ioannis theutonici. Venetiis 1525, 534.

[3] Raymundus 492: „Peccata dimittunt [sacerdotes], i. e. poenam temporalem ab Ecclesia inflictam relaxant."

[4] A. V. Müller, Luthers theologische Quellen. Gießen 1912, 16: „Jeder theologische Abcschütze weiß doch, daß remissio peccatorum d. h. Sündenvergebung bedeuten kann entweder remissio a culpa et poena aeterna oder nur remissio a poena temporali. Der richtige Sinn ist jedesmal nur aus dem Zusammenhang zu ersehen."

[5] Sententiarum lib. VII, c. 1: „Dupliciter culpa dimittitur, aut ne sit ulterius ad damnationem, aut nec saltem ad poenam." Migne CLXXXVI 911.

[6] Sentent. lib. 3, c. 7: „Sacerdotes iniungunt satisfactionem ad delendum mortale peccatum quantum ad poenam, cum sit deletum quantum ad reatum per contritionem." Migne CCXI 1057.

[7] Guilelmi Alverni Opera omnia I 464: „Remissio peccatorum dupliciter intelligitur: 1. non imputatio sive non exactio ipsorum quantum ad poenam; 2. ablutio maculorum et sordium que interdum culpe nominantur. Unde peccata dicuntur remitti dupliciter, quantum ad penam scilicet et quantum ad culpam."

gehoben worden.[1] Namentlich seitdem die eigentümliche Ansicht des Petrus Lombardus über die Bedeutung der sakramentalen Absolution in die Schulen Eingang gefunden, wurde öfters von den Theologen darauf aufmerksam gemacht, daß die Sünde auf mehrfache Weise nachgelassen werden könne. Der Priester, sagten sie, läßt im Bußsakrament die Sünden nach, indem er etwas von der ihnen gebührenden zeitlichen Strafe nachläßt.[2]

In diesem Sinne kann die Nachlassung der im Bußsakrament auferlegten Buße, und insbesondere auch der Ablaß, sehr wohl als eine Nachlassung der Sünden (remissio peccatorum) bezeichnet werden.[3] Zur völligen Nachlassung der Sünden gehört eben ein Zweifaches: zunächst die Nachlassung der Schuld und der ewigen Strafe, sodann der Erlaß der zeitlichen Strafe, die öfters nach der Vergebung der Sündenschuld noch abzutragen ist.[4] Wie man nun sagt, durch die

---

[1] Oben S. 220.

[2] So lehrt z. B. Paulus von Passau in seiner Summa de Poenitentia, cap. 12. Vgl. über ihn oben S. 247: „Multis modis dimittitur peccatum: 1. per Deum et hec remissio fit quoad reatum, non quoad penam temporalem vel purgatorii; 2. per sacerdotem tanquam per ministrum; et hec remissio fit quoad penam, non quoad reatum." Duellius, Miscellanea I 69. Bibliotheca Casinensis IV. Florilegium 196.

[3] Am Anfange des 13. Jahrhunderts schrieb der Zisterziensermönch Günther von Pairis: „Tribus modis, ut aiunt, fieri solet remissio peccati." 1. Unmittelbar durch Gott, der dem reumütigen Sünder die Sündenschuld (reatum culpae) nachläßt; 2. durch den Priester, der im Bußsakrament den Beichtenden von der Sünde losspricht. „Tertio modo dicitur remitti peccatum satis quidem improprie, cum iniuncta pro peccato poenitentia ab eo qui potestatem habet, vel tota remittitur, vel ex parte relaxatur. Hoc autem fieri solet duobus modis: compassione charitatis et compensatione maioris boni, id est pluribus profuturi. Compassione charitatis, velut illi quibus a sanctis hominibus sanctorumve hominum collegiis iniunctae poenitentiae pars aliqua relaxatur (dadurch nämlich, daß diese frommen Männer die Buße für einen andern übernehmen. Vgl. Muratori, Antiquitates V 757 f., wo ein Graf Hildebrand bezeugt, daß auf sein demütiges Bitten hin Mönche „onus trium annorum de poenitentia mea super se susceperunt, quam de peccatis meis ab Aretino episcopo acceperam"). Compensatione maioris boni, quando iniuncta alicui poenitentia corporalis compensatione alterius rei quae pluribus prodesse possit, commutatur, veluti larga eleemosynarum largitione temporis famis in pauperes, sive collatione pecuniae in necessitates ecclesiarum vel captivorum redemptionem, vel aliquid aliud quod his simile videatur. Et in hoc quidem utroque casu is cui poenitentia vel relaxatur vel remittitur, etiam a peccato creditur absolutus." Migne CCXII 214 f. Hier ist zwar nicht ausdrücklich von generell erteilten Ablässen die Rede; aber die Stelle beleuchtet treffend jene Ablaßschreiben, in denen eine „Absolution von den Sünden" verheißen wird.

[4] Der Zisterzienser Odon von Ourscamp, 1170 zum Bischof von Frascati ernannt, hatte früher als Lehrer in Paris eine Reihe theologischer Fragen behandelt. Darin bemerkt er unter anderm, daß auch der Erlaß der Sündenstrafe als „remissio peccati" bezeichnet wird, weil „poena a peccato ipso originem ducat". Wer sündigt, „duobus se obligat, et culpae et poenae. Vera cordis contritione solvitur obligatio culpae, sed non poenae; obligatio vero poenae solvitur diligenti executione eius, quod pro poena iniungitur ab Ecclesia in confessione." Doch könne die Reue so groß sein, „quod dimittitur statim peccatum omnimodo". Pitra II 35 154.

vollkommene Reue oder durch das Sakrament der Buße werden die Sünden nachgelassen, obschon des öftern noch eine zeitliche Strafe zu entrichten bleibt, weil man nur die Hauptsache, die Nachlassung der Sündenschuld, im Auge hat, so kann man auch in einem gewissen Sinne sagen, durch den Ablaß werden die Sünden nachgelassen, nämlich zum Teil, in bezug auf die zeitliche Strafe, weil die Sünde, insofern sie eine zeitliche Strafe verdient, wirklich nachgelassen wird.[1]

Wie noch in der letzten Jubiläumsbulle vom Jahre 1913 ein vollkommener Ablaß aller Sünden (plenissima omnium peccatorum indulgentia) erteilt wurde,[2] so haben schon in der Frühzeit des Ablasses Päpste und Bischöfe in ihren Ablaßschreiben öfters einen vollkommenen oder partiellen Erlaß der Sünden verheißen. Was unter dem versprochenen „Sündenerlaß" zu verstehen sei, war damals allgemein bekannt. Deshalb geht es auch nicht an, von einer „falschen", „trügerischen", „stark irreführenden" Formel zu sprechen und zu behaupten, die Päpste hätten damit eine „schwere Schuld" auf sich geladen.[3] Schon der Umstand, daß in den Ablaßschreiben als Vorbedingung zur Gewinnung des „Sündenerlasses" gewöhnlich eine reumütige Beichte gefordert wurde, gab hierüber den nötigen Aufschluß.[4] Da die Sündenschuld in der mit der Absolution verbundenen Beichte nachgelassen wurde, so konnte sich der in den Ablaßbriefen verheißene „Erlaß der Sünden" nur auf die Sündenstrafen beziehen.

Daß man aber den Ablaß, namentlich auch den Kreuzzugsablaß, in diesem Sinne verstanden habe, könnte durch zahlreiche zeitgenössische Zeugnisse dargetan werden. Petrus von Blois z. B. spricht wohl in einer bald nach der Einnahme Jerusalems durch Saladin (1187) verfaßten Kreuzzugsschrift von einer „Versöhnung", die Gott durch kirchliche Autorität den Kreuzfahrern anbiete. Aber diese Versöhnung liegt für ihn darin, daß die Kreuzfahrt als vollendete Buße, als hinreichende

---

[1] Dies hat schon gut hervorgehoben J. Litau, Katholischer Unterricht vom Ablasse nach der Lehre des Normalkatechismus, Wien 1782, 83 f. Verschiedene protestantische Theologen, wie K. Müller (Kirchengeschichte I 490), Brieger (Wesen des Ablasses 26; Realenzyklopädie für prot. Theol. IX 80), Fr. Loofs (Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte, 4. Aufl. Halle 1906, 518 n. 2), meinen, die Sitte, den Ablaß als „remissio peccatorum" zu bezeichnen, sei ein Nachwirken der alten Bußpraxis, nach welcher die remissio peccatorum oder die Absolution dem Pönitenten erst nach vollständiger Ableistung der Buße erteilt wurde. Allein es ist nicht einzusehen, was z. B. der in der Frühzeit des Ablasses so oft vorkommende Erlaß eines dritten oder vierten Teils der „Sünden" mit jener alten Bußpraxis zu tun hat.

[2] Acta apostolicae sedis V, Romae 1913, 90.

[3] Brieger, Wesen des Ablasses 27; Realenzyklopädie IX 80. Folgerichtig müßte man auch die Ablaßformel der Jubiläumsbulle von 1913 als „falsch" und „trügerisch" bezeichnen.

[4] Vgl. die Ablaßformel im Kreuzzugsdekret der Lateransynode von 1215, auf das im Mittelalter so oft hingewiesen wurde: „Plenam suorum peccaminum, de quibus veraciter fuerint corde contriti et ore confessi, veniam indulgemus."

Genugtuung für die begangenen Sünden zu gelten habe.[1] In Übereinstimmung hiermit heißt es in einem anonymen Schreiben über den Kreuzzugsablaß aus dem Jahre 1204: Bezüglich des Ablasses haben die Bischöfe angeordnet, daß den Kreuzfahrern, die reumütig ihre Sünden beichten, keine andere Buße als die Übernahme der Beschwerden des Kreuzzugs auferlegt werden solle.[2] Das Ablaßprivilegium bestand eben darin, daß den Kreuzfahrern die Teilnahme am Zuge für die schuldige Buße angerechnet wurde. Deshalb heißt es in einer Anleitung, wie dem Volke das Kreuz zu predigen sei, der Papst erlasse den Kreuzfahrern die „Strafe der Sünden" (poenam peccatorum).[3]

* * *

Wie ist nun aber dieser Straferlaß aufzufassen? Wurden dadurch die Gläubigen bloß von der Verpflichtung zu den von der Kirche auferlegten Bußstrafen entbunden? Hatten die Ablässe bloß eine Wirkung vor dem Richterstuhl der Kirche, in foro Ecclesiae, oder galten sie auch vor Gott, in foro Dei? War es ein vor Gott geltender Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen, so daß derjenige, der des Ablasses teilhaftig wurde, im Fegfeuer weniger oder gar keine Strafen abzubüßen hatte? Man hat in jüngster Zeit behauptet, daß im 11. und 12. Jahrhundert dem Ablaß noch keine überirdische Wirksamkeit, keine Geltung vor Gott zugeschrieben worden sei. Es seien dadurch bloß die von der Kirche auferlegten irdischen Bußstrafen erlassen worden; erst im 13. Jahrhundert habe man begonnen, dem Ablaß ein Hinübergreifen ins Jenseits zuzuschreiben.

Unter den Vertretern dieser Ansicht ist vor allem C. L. Goetz zu nennen. Nach ihm hätte um die Mitte des 12. Jahrhunderts die priesterliche Absolution noch nicht als Erlaß der Sünden vor Gott gegolten; sie hätte bloß die Bedeutung einer Wiederaufnahme des Büßers in die Kirche gehabt. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sei jedoch hierin eine Änderung eingetreten, und die neue Bußlehre habe auch einen neuen Ablaßbegriff im Gefolge gehabt. „Der Ablaß war im 11. und 12. Jahrhundert der Erlaß der kanonischen Bußstrafe gewesen." Nun wurde etwas anderes daraus gemacht. „Die

[1] De hierosolymitana peregrinatione acceleranda, bei Migne CCVII 1061: „Privilegio Petri apostoli et auctoritate Ecclesiae generalis proposuerat Dominus in hoc signo (dem Kreuz) verbum reconciliationis, ut viae hierosolymitanae assumptio esset poenitentia consummata et sufficiens satisfactio de commissis." Der Verfasser unterläßt nicht, beizufügen: „Hoc signum nonnisi in gementibus et dolentibus pro peccatis suis suum sortitur effectum." 1065.

[2] Martène, Thesaurus I 792: „Significavit nobis dominus Atrebatensis, quod dominus papa episcopos qui Romae fuerunt hoc anno rogavit attentius modis omnibus . . . ut singuli in dioecesibus suis imperii Constantinopolitani negotium curarent . . . Noveritis ergo ipsos episcopos, super hoc habito consilio, de indulgentia taliter ordinasse, quoniam omnibus vere poenitenibus crucesignatis et confessis pro delictis suis nullam aliam iniungerent poenitentiam, nisi laborem quod sustinebunt in via."

[3] Die betreffende Anleitung, die aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts stammt, wird im XIII. Abschnitt zur Sprache kommen.

Umänderung der Bußlehre hat zur Folge, daß man den Wert des Ablasses jetzt in eine Tilgung (resp. Nachlassung) der zeitlichen Strafen, welche Gott noch verhängt, wenn Schuld und ewige Strafe bereits vergeben sind, umänderte." So geschah es in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, „daß sich die Ablaßlehre von dem Erlaß der kanonischen Bußstrafe zur Tilgung göttlicher Sündenstrafen umbog".[1]

Die von dem altkatholischen Theologen vertretene Auffassung hat dann Brieger sich angeeignet, um sie noch schärfer zu betonen. „Äußerlich betrachtet", so schreibt er, „bleibt der Ablaß im 13. Jahrhundert derselbe wie bisher. In den päpstlichen Bullen finden wir zunächst kaum irgendein Anzeichen einer Änderung. Und doch ist in dem genannten Jahrhundert etwas völlig anderes aus ihm gemacht worden: die alte Form hat einen ganz neuen Inhalt erhalten." An die Stelle des Erlasses der kirchlichen Buße „war in Wahrheit ein anderer getreten", der Nachlaß der zeitlichen Strafen der Sünden überhaupt, auch vor dem Richterstuhle Gottes. Dieser Versuch, „der Kirche eine unerhörte Macht zuzuschreiben", sei ein „völlig neues Unterfangen" gewesen. „Wer hätte noch ein Jahrhundert früher daran gedacht, daß die Macht der Kirche, des Papstes sich bewähren werde in dem willkürlichen Erlaß der göttlichen Sündenstrafen?" Alexander von Hales dürfe als „der klassische Vertreter (und Urheber?)" der neuen Theorie gelten.[2]

Diese Behauptungen, für welche übrigens kein Beweis vorgebracht wird, sind ganz und gar unzutreffend. Der Ablaß galt freilich in erster Linie als ein Nachlaß der von der Kirche, von dem Bischof oder dem Beichtvater auferlegten Bußstrafen. Wie aber von jeher der Kirchenbuße eine überirdische Wirksamkeit zugeschrieben wurde,[3] wie sie

---

[1] Zeitschrift für Kirchengeschichte XV 323 ff. 332 334. Bezüglich der von Goetz vertretenen Ansicht über die Buße in der alten Kirche hat K. Müller (Zeitschrift für Kirchengesch. XVI 187) bemerkt: „Goetz trifft fast in allen Punkten mit Steitz (Das römische Bußsakrament. Frankfurt a. M. 1854) zusammen." Steitz aber, so erklärt Müller an einer andern Stelle (Theolog. Literaturzeitung 1897, 463), „hat die falsche Anschauung verbreitet, daß die Buße im Altertum nur das Mittel gewesen wäre, den Sünder mit der Kirche auszusöhnen ... Es ist im Sinne der ältesten Kirche falsch, zu fragen, ob sich eine Handlung auf Gott oder auf die Kirche beziehe ... Gott und die Gemeinde fallen nicht auseinander."

[2] Brieger, Realenzyklopädie IX 80 ff. Das Wesen des Ablasses 21 ff. Den Ausführungen Briegers stimmen bei Harnack 602 n. 1, A. Hauck (Kirchengeschichte Deutschlands IV³. Leipzig 1913, 946) und verschiedene andere protestantische Theologen. Auch Gottlob vertritt an vielen Stellen seines Buches die Ansicht, daß den älteren Ablässen keine überirdische Wirksamkeit zugeschrieben worden sei. Seeberg scheint sich hierüber kein bestimmtes Urteil gebildet zu haben. Einmal (S. 102) bemerkt er, daß man gleich am Anfange dem Ablaß „eine über die irdische Sphäre hinausgehende Bedeutung" zugeschrieben habe. Im Gegensatz hierzu schreibt er S. 559: „Hatte man ursprünglich sich nur von den kanonischen Strafen freigekauft, so dehnte man die Wirkung des Ablasses jetzt überhaupt auf die zeitlichen Strafen der Sünde oder doch auf ihren Ersatz, d. h. das Fegfeuer, aus."

[3] Vgl. Morinus 159 ff.

dazu dienen sollte, der göttlichen Gerechtigkeit die schuldige Genugtuung zu leisten,[1] so wurde auch dem Ablaß, wodurch die Buße zum Teil oder gänzlich nachgelassen wurde, bereits im 11. und 12. Jahrhundert eine Wirksamkeit vor Gott zugeschrieben.[2] Es sollte durch den Ablaß dem Büßer etwas erlassen werden, was er Gott schuldig war, nämlich die zu leistende Strafe.[3] Dies gilt sowohl von dem Kreuzablaß als von den übrigen Ablässen.

Daß man schon den ältesten Kreuzablässen eine überirdische Wirksamkeit zugeschrieben hat, ergibt sich, wie aus den päpstlichen Schreiben, so auch aus den Äußerungen der Zeitgenossen.

In verschiedenen päpstlichen Schreiben wird bezüglich der Kreuzfahrer ein Unterschied gemacht: Denjenigen, die während des Zuges sterben oder im Kampfe fallen sollten, wird ein vollkommener Ablaß in Aussicht gestellt, während den Überlebenden bloß ein partieller Ablaß verheißen wird; diese Unterscheidung findet sich in den früher angeführten Ablaßbewilligungen von Gelasius II. (1118), Honorius II. (1128), Alexander III. (1171—72, 1179).[4] In andern Schreiben, die allen Kreuzfahrern den vollkommenen Ablaß verheißen, wird derjenigen, die im Kampfe fallen werden, ganz besonders gedacht, so in den Kreuzzugsbullen von Eugen III. (1145), Alexander III. (1165), Gregor VIII. (1187), Cölestin III. (1195).[5] Hätte man aber damals dem Ablaß keine Wirksamkeit vor Gott zugeschrieben, hätte man ihn bloß für eine Befreiung von den kirchlichen Bußstrafen gehalten, was hätte dann die Verheißung eines vollkommenen Ablasses für jene, die im Kampfe fielen, bedeuten können? Nicht das geringste! Von den kirchlichen Bußstrafen wurden sie ja ohne weiteres durch den Tod befreit. Die Verheißung eines Ablasses konnte für sie nur dann einen

[1] Hinschius V 154: „Die Buße hatte nicht nur die Bedeutung einer Ersatzstrafe für begangene Vergehen, sondern bildete auch zugleich die Gott zu leistende Genugtuung für jede begangene Sünde, um diese und ihre Folgen zu beseitigen." Vgl. IV 695 n. 5 821. Vgl. auch die oben S. 260 n. 1 angeführte Äußerung K. Müllers.

[2] P. Fournier (Revue d'histoire ecclésiastique, 1909, 584): „L'Église estimait que la pénitence imposée par elle avait une valeur non seulement dans la balance de la justice ecclésiastique, mais aussi dans la balance de la justice de Dieu ... Or, si les pénitences infligées par l'Église ont une valeur aux yeux de Dieu, comment dénier toute valeur transcendante à la décision de l'Église qui leur substitue un acte équivalent ou qui en prononce la remise? J'estime que l'Église a toujours eu conscience de cette transcendance."

[3] Schon Kardinal Kajetan hat darauf aufmerksam gemacht, daß in bezug auf die überirdische Wirksamkeit Buße und Ablaß gleichzusetzen sind: „Quoniam certum est, omni hoc attestante ecclesia, indulgentias succedere loco iniunctarum poenitentiarum, consequens est, quod idem est effectus indulgentiae, qui erat futurus effectus iniunctae satisfactionis poenitentialis. Constat autem quod per iniunctam satisfactionem poenitentialem digne exequutam solvitur poena temporalis pro actuali peccato debita apud divinam iustitiam, hoc enim universalis credit ecclesia, igitur per indulgentiam loco satisfactionis succedentem, si veraciter ac digne acquisita fuerit, solvetur quoque tantum de poena temporali pro actuali peccato debita apud divinam iustitiam, quantum apud eandem aequivalet indulgentia acquisita." Opuscula 92.

[4] Oben S. 197 198 201 f. [5] Oben S. 199 200 203 206.

Wert haben, wenn angenommen wurde, daß der Ablaß ins Jenseits hinübergreife, daß er vor Gott Geltung habe. Wenn daher die Päpste den Kreuzfahrern, die im Kampfe fallen würden, einen Erlaß der Sündenstrafen verheißen, und dazu noch einen größeren Erlaß als den Überlebenden, so ist man doch sicher berechtigt, daraus zu schließen, daß die Päpste damals schon der Überzeugung waren, ihr Erlaß würde auch vor Gott Geltung haben.

Ebendeshalb berufen sie sich auch öfters in ihren Ablaßbewilligungen auf die Barmherzigkeit Gottes. Schon Urban II. erklärte in seinem Briefe von 1096 an die Bolognesen, er erlasse den Kreuzfahrern die Buße „durch die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes".[1] Mit diesen Worten, so gesteht selbst ein Gegner der überirdischen Wirksamkeit der ältesten Ablässe, „ist die Transzendenz immerhin nahegelegt. Wenn Gottes Erbarmen zur Nachlassung der kirchlichen Bußstrafen mitwirkte oder den Antrieb gab, dann wird Gott seine eigenen Strafen gewiß nicht aufrechterhalten.[2]" Nun hat aber Alexander III., von dem behauptet wird, er habe die überirdische Wirksamkeit der Ablasses „verworfen", er habe davon nichts wissen wollen,[3] ebenfalls, und zwar wiederholt, erklärt, er erteile den Ablaß „im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit".[4] Auch Gregor VIII. und Cölestin III. erklären in ihren Kreuzzugsbullen, die Kreuzfahrer werden Nachlassung der ihnen auferlegten Bußstrafen erlangen „von des allmächtigen Gottes Barmherzigkeit" (de omnipotentis Dei misericordia).[5] Innozenz III. aber, der nur ein „Minimum positiven Vertrauens in die überirdischen Wirkungen des Ablasses" bekundet haben soll,[6] beruft sich nicht nur, gleich seinen Vorgängern, auf die Barmherzigkeit Gottes, er versichert auch die Kreuzfahrer, daß ihnen der Ablaß „von Gott und dessen Stellvertreter" (a Deo eiusque vicario) erteilt werde.[7] Damit wird unzweifelhaft dem Ablaß eine Geltung vor Gott beigelegt.

Aber nicht nur aus den päpstlichen Schreiben, auch aus den Äußerungen der Zeitgenossen ergibt sich mit voller Bestimmtheit, daß man bereits im 11. und 12. Jahrhundert dem Ablaß eine Geltung vor Gott zugeschrieben hat. Der französische Geistliche Fulcher von Chartres, der am ersten Kreuzzug teilnahm und eine Schilderung davon hinterlassen hat, bemerkt in seinem Bericht über die Rede Urbans II. in Clermont, der Papst habe den Kreuzfahrern, die auf der Reise sterben oder im Kampfe fallen würden, im Namen Gottes die Nachlassung aller Sünden verheißen.[8] Daß hier dem Ablaß eine überirdische Wirksamkeit zugeschrieben wird, braucht nicht eigens hervor-

[1] Oben S. 196. [2] Gottlob 92 f. [3] Gottlob 123 126.
[4] Oben S. 201 f. [5] Oben S. 204 206.
[6] Gottlob 256. [7] Oben S. 208.
[8] Fulcheri Carnotensis Historia Hierosolymitana, hrsg. von H. Hagenmeyer. Heidelberg 1913, 135: „Cunctis illuc euntibus, si aut gradiendo aut transfretando sive contra paganos dimicando, vitam morte praepeditam finierint, remissio peccatorum praesens aderit, quod ituris adnuo, dono isto investitus a Deo." Auch bei Migne CLV 828.

gehoben zu werden. Ein anderer zeitgenössischer Geschichtschreiber des ersten Kreuzzugs, der Benediktinerabt und spätere Erzbischof von Dol (Bretagne), Balderich, läßt Urban II. den Bischöfen sagen, sie sollen in festem Vertrauen auf Christus den Kreuzfahrern eine „himmlische Vergebung" verheißen.[1] Eine im Vertrauen auf Christus verheißene „himmlische" Vergebung setzt aber voraus, daß der vom Papst erteilte Ablaß vor Gott im Himmel Geltung habe. Dieser Ansicht war sicher auch der englische Geschichtschreiber Wilhelm von Malmesbury († um 1143). Dieser läßt Urban II. in Clermont verkünden: Den Kreuzfahrern werde von Gott und dem Nachfolger des hl. Petrus die Nachlassung aller Sünden erteilt.[2] Der Archivar von Montecassino Petrus Diakonus schreibt um 1140 in der Chronik seines Klosters, die Teilnehmer am ersten Kreuzzuge seien versichert worden, daß die Beschwerden, die sie übernehmen würden, von Gott anstatt der Buße angenommen werden.[3] Um dieselbe Zeit schrieb Orderich Vitalis in seiner Kirchengeschichte bezüglich des ersten Kreuzzugs, die Teilnehmer hätten für ihre Sünden Gott genuggetan.[4] So wurde schon der bei dem ersten Kreuzzug erteilte Ablaß für einen vor Gott gültigen angesehen.

Nicht anders war es bei dem zweiten Kreuzzug unter Eugen III. Der beste Zeuge hierfür ist der hl. Bernhard, der den Kreuzzug gepredigt hat. Wenn er die durch die päpstliche Kreuzzugsbulle eröffnete Ablaßzeit ein mit „Gott versöhnendes, wahrhaftes Jubiläumsjahr" nennt,[5] so zeigt er damit, daß er von der überirdischen Wirksamkeit des Ablasses fest überzeugt war.

Auch aus der Zeit des dritten Kreuzzugs lassen sich Stimmen hören, welche die überirdische Wirksamkeit des Ablasses bezeugen. Als im Dezember 1187 Bischof Heinrich von Straßburg in letzterer Stadt vor Kaiser Friedrich I. und zahlreichen Rittern zum Kreuzzug aufforderte, schloß er nach dem Bericht eines Zeitgenossen seine Rede mit den Worten: „Bedenket, erlauchte Ritter, wie glückbringend, wie vorteilhaft, wie ausgezeichnet dieser Kriegszug sei, wie einträglich die Arbeit, da der Lohn dafür die Nachlassung der Sünden ist, die der Herr wahrhaft den Seinen verspricht und den Kreuzfahrern anbietet."[6] Ähnlich dachte ein Straßburger Domherr aus der Um-

---

[1] Migne CLXVI 1068: „Confessis peccatorum suorum ignorantiam securi de Christo coelestem paciscimini veniam."

[2] Migne CLXXIX 1298: „Habentes per Dei concessum et beati Petri privilegium omnium absolutionem criminum."

[3] Mon. Germ. Script. VII 765: „Certi et indubii redditi quod quicquid adversi, quicquid periculi, quicquid denique incommodi illis contingeret, loco poenitentiae a Domino recipiendum, ut tamen se a praeteritis nequitiis continerent."

[4] Migne CLXXXVIII 652: „Pro culpis suis Deo satisfacientes peregre pergebant."

[5] Oben S. 200.

[6] Historia peregrinorum, bei Canisius-Basnage, Thesaurus monumentorum III 2. Antverpiae 1725, 503. Über die betreffende Historia vgl. Potthast, Bibliotheca medii aevi I[2] 103.

gebung des Bischofs Heinrich. Gregor VIII., so erzählt er, hat einen Legaten gesandt mit der Vollmacht, allen jenen, die das Kreuz nehmen wollten, die Nachlassung aller Sünden von seiten Gottes (ex parte Dei) zu versprechen.[1] Die Überzeugung, daß der Ablaß vor Gott Geltung habe, bekundet auch ein anonymer Benediktiner in einer 1189 verfaßten Schrift.[2] Der fromme Ordensmann, der seine Abhandlung an einen wankelmütigen Mitbruder richtet, spricht sich zwar aufs schärfste dagegen aus, daß Mönche an einem Kriege gegen die Ungläubigen sich beteiligen;[3] doch begleitet er den von Kaiser Friedrich I. begonnenen Kreuzzug mit seinen Segenswünschen; auch läßt er Papst Klemens III. den Kreuzfahrern die Befreiung von den Sünden und die Versöhnung mit Gott verheißen.[4]

Man könnte geneigt sein, hier an eine Nachlassung von Schuld und Strafe zu denken. Tatsächlich wurde den Kreuzfahrern, die reumütig ihre Sünden beichteten, die Sündenschuld im Bußsakrament und die Sündenstrafe durch den päpstlichen Ablaß nachgelassen. Aber nach dem damaligen Sprachgebrauch ist unter dem vom Papste verliehenen Sündenerlaß bloß ein Straferlaß zu verstehen. Auch dieser Straferlaß, vorausgesetzt, daß man ihm eine überirdische Wirksamkeit zuschrieb, konnte für sich allein als eine Versöhnung mit Gott bezeichnet werden; denn, wie verschiedene mittelalterliche Theologen betonen, wird die Versöhnung mit Gott erst eine vollkommene, wenn auch die Sündenstrafe erlassen ist.[5] Daher konnte Petrus von Blois, wie oben erwähnt worden,[6] anläßlich des dritten Kreuzzugs erklären, daß Gott den Kreuzfahrern durch die kirchliche Autorität Versöhnung (verbum reconciliationis) anbieten lasse; ein weiteres Zeugnis dafür, daß man damals dem kirchlichen Ablaß eine Geltung vor Gott zuschrieb.

Sehr bestimmt tritt diese damalige allgemeine Überzeugung auch in einer Predigt hervor, die der Zisterzienserabt Martin von Pairis im Oberelsaß anläßlich des vierten Kreuzzugs unter Innozenz III. im Jahre 1200 zu Basel hielt. Wollt ihr wissen, so redet er seine Zuhörer an, was ihr von Gott für die Teilnahme am Kreuzzuge zu hoffen

---

[1] Annales Marbacenses, in Mon. Germ. hist. SS. XXI 163. Über den Verfasser des betreffenden Abschnittes der Marbacher Annalen vgl. H. Bloch, Regesten der Bischöfe von Straßburg I, Innsbruck 1908, 72 ff.

[2] Tractatus de poenitentia. Migne CCXIII 893 f.

[3] Er ruft seinem Mitbruder zu: „Aliam militiam iurasti, talis pugna tibi non licet", und fügt noch bei: „Supercincta flocco spata auget, non tollit peccata", d. h. das über das Mönchskleid umgürtete Schwert mehret die Sünden, nicht aber: „Das Schwert aus der Scheide gezogen mehret die Sünden", wie Gottlob 134 f. übersetzt und den alten Benediktiner zu einem „Gegner der kirchlichen Heerrufe überhaupt" gemacht hat.

[4] „Quisquis pie, fideliter susceperit idem iter, Liber fiat a peccato, Domino sibi placato." Migne 894.

[5] Es genüge auf Cäsarius von Heisterbach zu verweisen, der lehrt, daß die vom Beichtvater auferlegte Buße, wodurch die Sündenstrafe getilgt wird, „iustificandum Deo totaliter reconciliat". Fasciculus moralitatis II 83.

[6] Oben S. 259.

habet, so verspreche ich euch auf das bestimmteste, daß, wer das Kreuz nimmt und eine gute Beichte ablegt, von allen Sünden völlig gereinigt werde.[1] Die völlige Reinigung fand man eben darin, daß mit der Sündenschuld, von der die Kreuzfahrer in der reumütigen Beichte Nachlassung erhielten, durch den Ablaß auch alle Sündenstrafen getilgt würden.

Sowohl aus den päpstlichen Schreiben als aus den Äußerungen der Zeitgenossen ergibt sich demnach, daß von Anfang an dem Kreuzablaß eine überirdische Wirksamkeit zugeschrieben worden ist. Was aber von den Kreuzablässen gilt, das gilt auch von der Wirksamkeit der andern Ablässe, da man zwischen beiden Klassen von Ablässen in dieser Hinsicht keinen Unterschied gemacht hat.[2] Wie die Päpste, so erklären auch die Bischöfe des 12. Jahrhunderts häufig in ihren Ablaßschreiben, daß sie den Bußerlaß für Almosen oder Kirchenbesuch erteilen „im Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit".[3] Damit gaben sie klar genug zu verstehen, daß sie ihrem Bußerlaß eine überirdische Wirksamkeit beilegen wollten. Dasselbe bezeugen die zahlreichen bischöflichen Ablaßbriefe, in denen der verheißene Erlaß als ein von Gott (a Deo, ex parte Dei) zu erteilender bezeichnet wird. Es verdient gewiß Beachtung, daß gerade die ältesten Ablaßprivilegien diese Auffassung zum Ausdruck bringen, so z. B. die Privilegien für Portella (1035), Notre-Dame d'Arles (1046), Trets (1056), Aix (1070), Urgel (1100), Montmajour (Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts), Nantes (um 1105).[4] In etlichen dieser Privilegien (Notre-Dame d'Arles, Montmajour), sowie in einigen andern des 11. Jahrhunderts, z. B. Psalmody, Maguelone, Correns, wurde der Erlaß besonders für den Fall des Ablebens zugesichert.[5] Daß aber Ablässe, die für den Fall des Todes verheißen werden, unzweifelhaft eine Geltung vor Gott voraussetzen, ist bereits bei den Kreuzablässen hervorgehoben worden.

Für beide Klassen von Ablässen kommen schließlich noch in Betracht die älteren Theologen und Kanonisten, die in der zweiten Hälfte des 12. und in der ersten des 13. Jahrhunderts von dem Ablaß gehandelt haben.[6] Alle diese Autoren widersprechen der

[1] Guntherus, Historia Constantinopolitana, bei Migne CCXII 228: „Si quaeritur quid a Deo certi stipendii pro tanto labore sperare debeatis, certissime vobis polliceor, quia quisquis signum crucis acceperit et puram fecerit confessionem, ab omni prorsus mundabitur peccato, et quocunque loco, vel tempore, seu casu praesentem reliquerit vitam, aeternam accipiet."

[2] Auch Brieger (Realenzyklopädie IX 80) betont, daß im 12. Jahrhundert der Kreuzablaß sich von den übrigen Ablässen nur quantitativ, nicht wesentlich unterschieden hat: „Die bei den soeben genannten Päpsten vorkommende Erteilung des Kreuzablasses nach Maß (secundum quantitatem laborum) kann als Beweis dafür gelten, daß der Kreuzablaß sich damals nur quantitativ von dem gewöhnlichen Ablaß unterschieden hat, daß somit die früher herrschende, zuletzt noch von Hinschius vertretene Vorstellung, als ob wir es hier mit ‚Erlaß der Sünden' zu tun hätten, im Unrecht ist."

[3] Vgl. z. B. die Ablaßformeln des Erzbischofs Ralph von Canterbury und des Bischofs Nikolaus von Llandaff. Oben S. 179 183.

[4] Oben S. 136 139 143 145 146 177 178. [5] Oben S. 136 f.

[6] Vgl. den vorangehenden Abschnitt über die Ablaßlehre der Frühscholastik.

in neuester Zeit aufgestellten Behauptung, daß man erst im 13. Jahrhundert begonnen habe, dem Ablaß ein Hinübergreifen ins Jenseits zuzuschreiben; keiner von ihnen weiß etwas von dem Ablaßbegriff, der bis gegen Mitte des 13. Jahrhunderts der vorherrschende gewesen sein soll. Obschon etliche dieser Gelehrten hinsichtlich des Umfangs der Bußstrafe, von welcher der Ablaß befreie, die Wirksamkeit des letzteren allzusehr einschränken, so ist doch keiner der Ansicht, daß der Ablaß nur in foro Ecclesiae Geltung habe; es berichtet auch keiner, daß andere eine derartige Ansicht vertreten haben. Aus ihren Erörterungen geht vielmehr hervor, daß bereits zu ihrer Zeit die Anschauung von der überirdischen Wirksamkeit des Ablasses allgemein verbreitet war. Abälard verwirft wohl die Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch. Indem er aber den ablaßspendenden Bischöfen vorwirft, sie maßten sich an, den Himmel nach Belieben zu öffnen oder zu schließen, bezeugt er damit, daß man damals in kirchlichen Kreisen dem Ablaß ein Hinübergreifen ins Jenseits zuschrieb. Dasselbe ergibt sich aus den Erörterungen des Petrus Cantor. Alanus von Lille läßt den Ablaß bezeichnenderweise nicht schon hienieden, sondern erst im Jenseits seine Wirkung ausüben. Die andern Theologen und Kanonisten, Petrus von Poitiers, Stephan Langton, Huguccio, der Engländer Alanus, Tankred, Präpositinus, Giraldus, Wilhelm von Auxerre, Wilhelm von Auvergne, ein anonymer Verfasser theologischer Fragen, Jakob von Vitry, Raimund von Peñaforte, Wilhelm von Rennes, Paulus von Passau, Heinrich von Merseburg, ein anonymer Metzer Theolog, Goffredus von Trani, sie alle haben eine überirdische Wirksamkeit des Ablasses angenommen. Keinem von ihnen ist es in den Sinn gekommen, die entgegengesetzte Ansicht zu bekämpfen oder auch nur zu erwähnen. Daraus darf man wohl schließen, daß damals eine solche Ansicht nicht bekannt gewesen ist; sonst würde sie doch von dem einen und andern Gelehrten, die vielerlei Ansichten über den Wert des Ablasses anführen, erwähnt worden sein.

Erst Bonaventura[1] erwähnt und widerlegt die Ansicht „etlicher" (quidam), die behaupteten, daß der Ablaß bloß vor dem Richterstuhle der Kirche, nicht auch vor Gott Geltung habe.[2] Er spricht wohl von „etlichen". Daraus folgt aber nicht, daß er mehrere Autoren im Auge hatte. Auch wo es sich bloß um einen Gelehrten handelte, pflegte man damals das Wort „quidam" im Plural zu gebrauchen.[3] So sagt

---

[1] Was Bonaventura hierüber sagt, findet sich freilich schon in der Summe seines Lehrers Alexander von Hales. Allein, wie in dem folgenden Kapitel nachgewiesen werden wird, ist um 1260 bei der Ergänzung der unvollendet gebliebenen Summe Alexanders der Abschnitt über den Ablaß zum größten Teil fast wörtlich aus Bonaventuras Kommentar herübergenommen worden.

[2] Sent. IV, d. 20, p. II, q. 2 (Opera IV 533): „Quidam distinguentes forum Dei et forum Ecclesiae dixerunt, huiusmodi relaxationes non fieri nec intelligi quantum ad forum Dei, sed quantum ad forum Ecclesiae." Ähnlich bei Alexander von Hales, Summa theologiae IV, q. 23, m. 1, a. 1.

[3] Vgl. P. Minges, in Franziskan. Studien III (1916) 59: „Es war damals üblich, andere Gelehrte, verstorbene und noch lebende, nur mit den Worten

Bonaventura an einer andern Stelle, wo er bloß gegen Albertus Magnus polemisiert: „Aliqui dicere voluerunt.“[1] Daß er aber auch mit jenen „quidam“ einen bestimmten Autor meinte, zeigt die Art und Weise, wie er die Ausführungen der „quidam“ wiedergibt.[2] Diese Ausführungen hat er offenbar in der Schrift eines zeitgenössischen Theologen vorgefunden. Wer dieser Theolog gewesen, kann nicht angegeben werden. Eine Schrift mit Ausführungen, wie sie von Bonaventura veröffentlicht worden, ist bis heute nicht ans Tageslicht gekommen. Auch bei seinen Zeitgenossen scheint der Verfasser der verschollenen Schrift nur wenig bekannt gewesen zu sein. Albertus Magnus, der kurz vor Bonaventura die Ablaßfrage behandelt hat, sagt nichts von der eigentümlichen Ansicht, die Bonaventura bekämpft. Thomas von Aquin bespricht sie wohl in seinem Sentenzenkommentar.[3] Da er aber bei der Abfassung dieses Werkes bereits den Kommentar Bonaventuras vor sich hatte, so verbietet nichts, anzunehmen, daß er sich mit jener Ansicht nur beschäftigt, weil er sie in seiner Vorlage behandelt fand. Er bespricht sie übrigens ganz in derselben Weise wie sein Vorgänger; inhaltlich und zum Teil auch wörtlich stimmen beide Autoren völlig miteinander überein. Spätere haben bloß wiederholt, was ihnen von Bonaventura und Thomas geboten wurde.

Die angeblich noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorherrschende Ansicht, daß der Ablaß nur vor dem Richterstuhle der Kirche Geltung habe, ist demnach vor 1250 nur von einem obskuren, nicht näher bekannten Theologen vertreten worden. Von einer „Umbildung“ des Ablaßbegriffes im 13. Jahrhundert kann keine Rede sein.[4]

---

quidam oder alii zu bezeichnen.“ An einem andern Orte (Theolog. Quartalschrift 1915, 523 ff.) zeigt Minges, wie Alexander von Hales wiederholt „quidam dicunt“ schreibt, wo er nur Wilhelm von Auxerre im Auge hatte.

[1] Opera, IV, 473.

[2] Nach den oben mitgeteilten Worten fährt Bonaventura fort: „Hoc autem sic intelligunt. Sacri canones pro mortalibus peccatis graves et diuturnas poenitentias taxant, ut pro uno mortali septimum vel amplius, secundum quod gravius est; quae poena adeo gravis est, quod vix aut nunquam posset quis facere, et pauci invenirentur, qui vellent. Ideo constituerunt rectores Ecclesiae poenitentias secundum arbitrium imponi, et de residuo relaxationes constituerunt fieri; quod et facere potuerunt, quoniam constitutio humana erat, et in huiusmodi constitutione potest homo dispensare et temperare; quae dispensatio quaedam relaxatio non indebite appellatur.“

[3] Sent. IV, d. 20, q. unica, a. 3, quaestiuncula 1 (Supplem. q. 25, a. 1).

[4] Der italienische Jurist Falco 167 ff. vertritt ganz entschieden gegen Goetz, Brieger, Gottlob und andere die Auffassung, daß von Anfang an dem Ablaß eine überirdische Wirksamkeit zugeschrieben worden ist; von einer „Umbildung“ des Ablaßbegriffes im 13. Jahrhundert findet er keine Spur in den alten Quellen. Auch der französische Rechtsgelehrte P. Fournier erklärt in einer Besprechung des Buches von Gottlob (Revue d'histoire ecclésiastique 1909, 584): „Pour ma part j'estime que la valeur transcendentale des indulgences est aussi ancienne que celle des indulgences elles-mêmes.“

VIII. Die Ablaßlehre der großen Scholastiker des 13. Jahrhunderts.

Die bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts noch ziemlich unsichere Lehre vom Ablaß ist von den großen Scholastikern so vollständig ausgebildet worden, daß sie in der Folgezeit keine wesentliche Bereicherung mehr erfahren hat. Der Hauptanteil an dieser Ausbildung wird gewöhnlich Alexander von Hales zugeschrieben. Dieser geniale Theolog soll den Grund des Gebäudes gelegt haben, das dann von den drei andern klassischen Vertretern der Hochscholastik, Bonaventura, Albertus Magnus und Thomas von Aquin, vollendet worden wäre. Ob aber der berühmte Franziskaner ein derartiges Lob verdient, ist sehr zweifelhaft. Es scheint vielmehr, daß er aus der Geschichte des Ablasses ganz auszuscheiden sei, da er über die Ablaßfrage nichts geschrieben hat. Wohl findet sich in seiner Theologischen Summe ein umfangreicher Abschnitt, der vom Ablaß handelt.[1] Man scheint jedoch berechtigt zu sein, anzunehmen, daß dieser Abschnitt nicht von ihm herrührt, sondern erst nach seinem Tode dem unvollendet gebliebenen Werke beigefügt worden ist.

Alexander von Hales, der als Lehrer der Theologie an der Pariser Hochschule im Jahre 1245 starb, hat seine große Summe nicht zu Ende führen können. Deshalb hat Papst Alexander IV. im Jahre 1256 dem französischen Provinzial der Minoriten den Auftrag gegeben, das Werk des verstorbenen Gelehrten durch Wilhelm von Melitona und andere Brüder vollenden zu lassen.[2] Trotz der päpstlichen Aufforderung blieb Alexanders Summe unvollendet bis auf den heutigen Tag. Abgesehen von den Lücken, welche die drei ersten Teile aufweisen, schließt der vierte Teil mit dem Sakramente der Buße ab; die drei letzten Sakramente werden darin nicht mehr behandelt. Anderseits steht fest, daß wenigstens einige Stücke nach Alexanders Tod in die Summe aufgenommen worden sind.[3] So sind z. B. die quaestiones 30 und 31 des 4. Teils, die von der freiwilligen Armut handeln, sicher nachträglich beigefügt worden, da sie zum großen Teil einer Schrift entnommen sind, die Bonaventura anläßlich des Armutstreites, der 1255—56 zwischen Wilhelm von St. Amour und den Mendikanten

---

[1] Alexandri Alensis Summa Theologiae. Coloniae 1622. P. IV, qu. 23, S. 633—41.

[2] Sbaralea II 151.

[3] Vgl. P. Minges, in Franziskanische Studien II (1915) 211.

geführt wurde, verfaßt hat.[1] Wie nun dieser Abschnitt und andere erst nach Alexanders Tod seiner Summe beigefügt worden sind, so ist allem Anscheine nach auch der Abschnitt über den Ablaß ein späterer, namentlich von Bonaventura entlehnter Zusatz.

Das meiste, was bei Alexander über den Ablaß gesagt wird, findet sich fast wörtlich wieder bei Bonaventura.[2] Es ist aber kaum anzunehmen, daß letzterer sich damit begnügt hätte, seinen Vorgänger einfach auszuschreiben. Nicht mit Unrecht bemerken einmal die Herausgeber der Werke des Seraphischen Lehrers: „Superfluum est urgere, quod nota plagarii valde deroget honori tanti doctoris" (Opp. V, S. XIII). Dies kann man auch auf die Abhandlung vom Ablaß anwenden. Wohl erklärt Bonaventura in der Einleitung zum zweiten Teile seines Sentenzenkommentars: „Quemadmodum in primo libro Sententiarum adhaesi communibus opinionibus magistrorum et potissime magistri et patris nostri b. m. Alexandri, sic in consequentibus libris ab eorum vestigiis non recedam." Das hinderte ihn aber nicht, die von seinem Lehrer bereits erörterten Fragen in durchaus selbständiger Weise neu zu behandeln. Die wörtliche Übereinstimmung mit Alexander von Hales, wie sie in zahlreichen Abschnitten des vierten Sentenzenbuches bei der Behandlung von Buße und Ablaß zutage tritt, wird man im ersten Buche vergebens suchen.[3]

Nicht unerheblich ist dann folgende Einzelheit. Bei Alexander wird im Abschnitt über den Ablaß in einem eigenen Artikel (qu. 23, membrum I, art. 2) die Frage erörtert, ob einer für den andern genugtun könne. Die betreffenden Ausführungen stimmen fast wörtlich überein mit dem, was Bonaventura (IV 529 f.) über diesen Punkt gelehrt hat. Nun wird aber bei Alexander in einem unmittelbar darauf folgenden Abschnitte (qu. 24, m. 4, a. 4) dieselbe Frage noch einmal in einem eigenen Artikel behandelt, und zwar lautet jetzt die Beantwortung etwas anders als im ersten Abschnitt; auch die Argumente für und wider lauten anders. Ein derartiges Vorkommnis läßt sich kaum erklären bei der Annahme, daß die beiden Artikel von Alexander herrühren. Dagegen schwindet alles Befremdende, wenn man annimmt, daß bei der Ergänzung der unvollendeten Summe bezüglich des Ablasses und der Genugtuung neben Bonaventura noch andere Vorlagen benutzt worden sind.

Ein weiterer Beweis, daß der Abschnitt über den Ablaß nicht von Alexander herrührt, findet sich in der Erwähnung eines Ablasses, der jenen gegeben zu werden pflege, die für den König beten.[4] Es

---

[1] Vgl. Bonaventurae Opera V, S. XII ff. X 3.

[2] Opera IV 529—41. Com. in IV. Sent. d. 20, p. II.

[3] Der Unterschied zwischen den drei ersten Büchern und dem vierten in bezug auf Alexander ist schon den Herausgebern der Werke Bonaventuras aufgefallen: „Bonaventura in hoc quarto libro pressius quam in aliis partibus sequitur vestigia Alexandri, ita ut passim eum quasi in compendium contraxerit." Opp. X 5.

[4] qu. 23, m. 4: „Insistentibus orationi . . . pro Rege possunt et solent dari indulgentiae."

handelt sich hier um den Ablaß von zehn Tagen, den zuerst Innozenz IV. jenen verhieß, die für Ludwig IX. von Frankreich beten würden. Auf dem Generalkapitel, das die Dominikaner an Pfingsten 1252 in Bologna abhielten, wurden die Brüder aufgefordert, diesen Ablaß in ihren Predigten zu verkünden.[1] Er muß also kurz vorher bewilligt worden sein.[2] Hiermit stimmt, daß Bonaventura und Albertus Magnus ihn noch nicht erwähnen, während Thomas, der seinen Sentenzenkommentar erst nach 1252 schrieb, ihn anführt.[3]

Wie der Traktat über den Ablaß erst nach Alexanders Tod seiner Summe beigefügt worden ist, so sind auch ganze Abschnitte über das Bußsakrament fast wörtlich aus Bonaventuras Kommentar in das unvollendete Werk seines Lehrers aufgenommen worden. Es sei hier nur auf einen einzigen Punkt aufmerksam gemacht, der zugleich zeigen wird, in welchem Verhältnis Alexander und Bonaventura zu Albertus Magnus stehen.

Bei der Behandlung der Ablaßfrage stimmen Bonaventura und Albertus Magnus in etlichen Einzelheiten fast wörtlich miteinander überein. Wem die Priorität zukommt, läßt sich aus den Erörterungen über den Ablaß nicht feststellen. Daß aber Bonaventura bei der Abfassung seines Werkes den Kommentar Alberts vor sich hatte, ergibt sich mit Sicherheit aus seinen Ausführungen über die Wirksamkeit der sakramentalen Absolution. Bekämpft er doch hier die Lehrmeinung Alberts, wonach die Schlüsselgewalt ihre Wirksamkeit auf die Tilgung der Sündenschuld in dem Vorsatz zu beichten betätigen würde.[4] Was Bonaventura gegen Albert vorbringt, findet sich auch in der Summe Alexanders (P. IV, qu. 21, m. 1). Daraus hat man schließen wollen, daß schon Alexander von Hales den Kommentar Alberts gekannt hat. Allein Alexander war nicht mehr unter den Lebenden, als Albert den vierten Teil seines Sentenzenkommentars niederschrieb. Dagegen hat Bonaventura Alberts Kommentar sehr wohl benutzen können.

Albert der Große wurde nach seinem Eintritt in den Dominikanerorden als Lehrer zunächst in verschiedenen deutschen Städten verwendet. Wann er nach Paris kam, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Sicher ist nur, daß er dort im Jahre 1248 Magister wurde.

---

[1] B. M. Reichert, Monumenta ordinis Fratrum Praedicatorum historica III, Romae 1898, 66.

[2] Von Alexander IV. (1255) und Urban IV. (1261) wurde der Ablaß erneuert und erweitert. Tardif 12 30. Daher der Ausdruck „solent dari" in der Summe Alexanders.

[3] Com. in IV. Sent. d. 20, qu. unica, art. 3, quaestiuncula 3 (S. Th. Supplementum, qu. 25, a. 3).

[4] In IV. Sent. d. 18, p. I, a. 2, qu. 1. Opp. IV 473: „Aliqui dicere voluerunt etc." Unter diesen „aliqui" ist sicher Albertus Magnus zu verstehen, in dessen Kommentar die von Bonaventura erwähnten Äußerungen vorkommen. In IV. Sent. d. 17, a. 1. 8; d. 18, a. 1. 7. Opera XXIX, Parisiis 1894, 660 f. 670 764 775.

War aber damals, wie angenommen wird, mit der Erwerbung der Magisterwürde eine dreijährige Periode des Lernens und Lehrens verbunden, so muß die Übersiedelung nach Paris spätestens im Jahre 1245 erfolgt sein. Im Jahre 1248 ging Albert nach Köln, um hier bis 1254 die neu eröffnete theologische Schule zu leiten.[1] Den Kommentar zu den Sentenzen des Lombarden hat er während seiner Lehrzeit in Paris und Köln verfaßt. Das zweite Buch ist 1246 zu Paris entstanden.[2] In der 18. Distinktion des vierten Buches beruft er sich wiederholt auf die „neue Konstitution", die vorschreibe, in welcher Weise die Exkommunikation zu verhängen sei.[3] Damit meint er die im Jahre 1245 von dem allgemeinen Konzil in Lyon erlassenen Bestimmungen.[4] Demnach stammt auch der vierte Teil des Kommentars aus der Zeit nach 1245. In der 35. Distinktion des vierten Buches wird einmal das Jahr 1249 angegeben.[5] Dies ist ohne Zweifel das Jahr, in welchem der betreffende Abschnitt geschrieben wurde. Die Ausführungen über Buße und Ablaß (d. 14—21) sind also 1248 oder 1249 niedergeschrieben worden.

Was den Kommentar Bonaventuras betrifft, so kann dessen Abfassungszeit ganz genau nicht festgestellt werden.[6] Salimbene berichtet zwar, das Werk sei 1248 verfaßt worden. Daran wird aber wohl nur so viel richtig sein, daß Bonaventura zu jener Zeit an dem Kommentar gearbeitet hat. Noch zu Lebzeiten seines Lehrers Alexander von Hales war der junge Minorit im Jahre 1245 Baccalaureus geworden. Von da an wird er wohl auch vor seinen Mitbrüdern nichtöffentliche Vorlesungen gehalten haben. Im Jahre 1248 begann er öffentlich an der Universität zu lehren. Daß er damals schon seine Vorlesungen über die Sentenzen niederschrieb, darf als sicher gelten. Man weiß jedoch nicht, wann der Kommentar fertiggestellt und veröffentlicht worden ist. Jedenfalls muß es vor 1255 geschehen sein, da Thomas von Aquin, der seinen Kommentar 1253—55 verfaßte,[7] Bonaventuras Werk bereits vor sich hatte, wie aus seinen Ausführungen über den Ablaß zu ersehen ist. Es genüge, auf Sent. IV, d. 20, a. 3, qu. 2 (Supplem. qu. 25, a. 2) zu verweisen, wo er sowohl gegen Albert d. 20, a. 17) als gegen Bonaventura (d. 20, p. II, qu. 6) polemisiert.

---

[1] Vgl. Michael III 69 f. J. A. Endres, Das Geburtsjahr und die Chronologie in der ersten Lebenshälfte Alberts des Großen, im Histor. Jahrb. XXXI (1910) 293 ff. G. v. Hertling, Albertus Magnus. 2. Aufl. mit Zusätzen von Baeumker und Endres. Münster 1914, 3 ff. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters XIV 5 u. 6]. Fr. Pelster, Kritische Studien zum Leben und zu den Schriften Alberts des Großen. Freiburg 1920, 34 ff. [Ergänzungsheft zu den Stimmen der Zeit. Forschungen. 4. Heft].

[2] In IV. Sent. d. 6, a. 9. Opp. XXVII 139.

[3] Opp. XXIX 798.

[4] Zum Teil wiederholt in Sext. c. 1 ff. de sent. excom. V. 11.

[5] Opp. XXX 354. D. 35, a. 7: Qualiter debeat fieri adulterii accusatio? — „Inscriptio facienda est sic: Anno 1249 praesidente Domino N."

[6] Vgl. Opera I, S. LV f. X 2 f. 42 ff.

[7] Mandonnet, Des écrits authentiques de St. Thomas d'Aquin. Fribourg 1910, 124. M. Grabmann, Thomas von Aquin. Kempten 1912, 16, n. 2.

So erklärt sich auch, wie beim Aquinaten sich Anklänge finden können an Ausführungen über den Ablaß, die in der Summe Alexanders vorkommen. Diese Ausführungen hat Thomas nicht bei Alexander, sondern bei Bonaventura vorgefunden. Damals standen sie noch nicht in der Summe Alexanders. Sie müssen ihr aber bald nachher einverleibt worden sein, da der ganze vierte Teil der Summe, wie er jetzt gedruckt vorliegt, schon in Handschriften aus den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts enthalten ist.

Wie oben bemerkt worden, hat im Jahre 1256 Alexander IV. den Minoriten in Paris den Auftrag gegeben, die Summe Alexanders von Hales zu ergänzen. Man darf annehmen, daß Wilhelm von Melitona (Melton, in der Grafschaft Suffolk), der in dem päpstlichen Schreiben besonders genannt wird, sich sofort an die Arbeit gemacht hat. Da er jedoch, wie es scheint, schon 1260 gestorben ist, konnte er die ihm gestellte Aufgabe nicht zu Ende führen. Der Ablaßtraktat, den er der Summe beifügte, enthält etliche Bestandteile, die nicht von Bonaventura herstammen. Ob sie Wilhelm aus eigenem beigesteuert oder einem fremden Werke entnommen habe, muß vorläufig dahingestellt bleiben.

Unter den großen Scholastikern hat demnach den Ablaß zuerst Albertus Magnus behandelt, und zwar im Jahre 1248 oder 1249. Bald darauf wurde die Frage auch von Bonaventura erörtert; ihm folgte dann in den Jahren 1253—55 Thomas von Aquin.

Albert der Große.

In seinem Sentenzenkommentar[1] widmet Albert der Ablaßfrage sieben Artikel.[2] Er fragt zunächst, was der Ablaß sei. Einige Lehrer, bemerkt er, definieren den Ablaß als „eine kompetente und diskrete Umwandlung einer größeren Buße in eine kleinere". Andere erklären ihn als „eine verheißene Minderung der noch schuldigen zeitlichen Strafe". Obschon diese beiden Definitionen nach der Ansicht des Verfassers verteidigt werden können, zieht er doch die folgende vor: „Der Ablaß ist eine Nachlassung der auferlegten Bußstrafe, erteilt kraft der Schlüsselgewalt und hervorgehend aus dem Schatze der überfließenden Verdienste der Vollkommenen." Wenngleich an dieser Stelle nur von der auferlegten Buße die Rede ist, so geht doch aus Alberts weiteren Erklärungen hervor, daß er unter dem Ablaß eine Nachlassung überhaupt der zeitlichen Sündenstrafen versteht, die nach der Ver-

[1] In Alberts Summa theologiae, die unvollendet geblieben ist und sich nicht bis zur Sakramentenlehre erstreckt, wird der Ablaß nicht behandelt. In der vor dem Sentenzenkommentar verfaßten Summa de creaturis, deren vierter Teil mit der Sakramentenlehre noch ungedruckt ist, wird die Ablaßfrage nur kurz erörtert. Vgl. M. Grabmann, Drei ungedruckte Teile der Summa de creaturis Alberts des Großen. Leipzig 1919, 63 [Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland, Heft 13].

[2] In IV. Sent. d. 20, a. 16—22. Opp. XXIX 847—59. Über Alberts Ablaßlehre handelt H. Lauer, Die Moraltheologie Alberts des Großen. Freiburg 1911, 331—34.

zeihung der Sündenschuld noch abzubüßen sind.[1] In diesem Sinne definiert er in seinem Matthäuskommentar den Ablaß als „eine Nachlassung der für die bereuten und gebeichteten Sünden auferlegten oder aufzulegenden Bußstrafe".[2] Der Ablaß, so wird dann im Sentenzenkommentar näher ausgeführt, ist demnach keine Nachlassung der Sündenschuld, die Gott allein nachläßt, sondern der für die Sünde auferlegten zeitlichen Strafe. Diese Nachlassung wird erteilt kraft der Schlüsselgewalt, d. h. von jemand, der dazu die nötige Vollmacht besitzt. Da aber die für die Sünden auferlegte Bußstrafe dem einen nicht ordentlich (debite et discrete) nachgelassen werden kann, sie werde denn kompensiert durch einen andern, der mehr tut, als was er zu tun schuldig ist, so wird in der Definition betont, der Ablaß werde erteilt aus dem Schatze der überfließenden Verdienste der Vollkommenen. In diesem Schatze besitzt die Kirche die Reichtümer der Verdienste und des Leidens Christi, der glorreichen Jungfrau Maria, aller Apostel und Märtyrer sowie aller lebenden und verstorbenen Heiligen, und kommt damit jenen zu Hilfe, die ihr in ihren Bedürfnissen beistehen.

An zweiter Stelle (Art. 17) handelt Albert von dem Werte des Ablasses. Hierüber, sagt er, hat es ehemals (antiquitus) drei Meinungen gegeben. Etliche haben gelehrt, daß die Ablässe nicht den geringsten Wert hätten und daß es ein frommer Betrug sei, wodurch die Kirche die Gläubigen zu guten Werken, zu Wallfahrten und Almosen, zur Anhörung der Predigt und dergleichen anreize, gleich einer Mutter, die, um ihre Kinder zum Gehen anzuleiten, ihnen einen Apfel vorhalte und nachher nicht gebe.[3] Mit Entschiedenheit verwirft Albert diese Ansicht, die ihm fast als eine Ketzerei vorkommt. Sollten die Ablässe, meint er, die dem Volke gepredigt und empfohlen werden, als Betrug zu gelten haben, so würde man der Kirche überhaupt keinen Glauben mehr schenken.

Andere, mehr als nötig widersprechend, haben behauptet, daß die Ablässe einfach so viel gelten, wie es die Verkündigung besage, ohne daß irgendeine andere Bedingung erfordert sei, selbstverständlich den Stand der Gnade auf seiten des Empfängers vorausgesetzt. Dies

---

[1] Vgl. art. 18, ad qu. 1: „Indulgentiae valent ad diminutionem poenae expiativae sive iniunctae, sive iniungendae, si sacerdos iniungens erravit." S. 853. Mit Unrecht behauptet Brieger (Das Wesen des Ablasses 24, n. 2), daß Albert den Ablaß bloß für die auferlegten Bußen gelten lasse.

[2] Enarr. in Evang. Matthaei: „Indulgentia est remissio poenae satisfactoriae iniunctae vel iniungendae pro peccato confesso et de quo praecessit compunctio." Opp. XX 643.

[3] „Quidam dixerunt indulgentias omnino nihil valere et esse eas piam fraudem." S. 850. Hier scheint Albert nicht ganz genau zu berichten. Bonaventura, der ebenfalls von solchen spricht, die den Ablaß als einen frommen Betrug betrachteten, sagt: „Dixerunt aliqui huiusmodi indulgentias aliquid valere, sed nunquam tantum quantum promittitur." Opp. IV 540. Und dies scheint das Richtigere zu sein, wie man aus der Äußerung Wilhelms von Auxerre (vgl. oben S. 231), den wohl beide hauptsächlich im Auge hatten, ersehen kann.

hieße aber, wendet Albert dagegen ein, die Vergebung allzu leicht machen.

Albert selbst schlägt einen Mittelweg ein. Die Ablässe, lehrt er, gelten so viel, wie in der Verkündigung gesagt wird, aber nur unter sechs Bedingungen, die von der Kirche vorausgesetzt oder ausdrücklich angegeben werden. Diese Bedingungen beziehen sich teils auf den Spender, teils auf den Empfänger des Ablasses, teils endlich auf die Kirche, in welcher die Nachlassung stattfindet. Auf seiten des Spenders müssen zwei Bedingungen vorhanden sein, nämlich die nötige Vollmacht und ein frommer Grund, und zwar ein öffentlicher, kein privater, der zur Verleihung von Ablässen berechtige, z. B. die Verteidigung des Vaterlandes, die Befreiung des Heiligen Landes, die Beschirmung des Glaubens, die Förderung der Schulen, die Erbauung von Kirchen, Klöstern oder Spitälern, die Anhörung der Predigt, der Besuch der Heiligtümer, die Wiederherstellung öffentlicher Straßen.[1] Zwei andere Bedingungen sind auf seiten des Empfängers erfordert: er muß glauben, daß die Kirche Ablässe verleihen kann; zudem muß er Reue und den Vorsatz zu beichten haben. Deshalb heißt es immer in den Ablaßbriefen: „Allen, die reumütig gebeichtet haben." Denn dem Erlasse der Strafe muß notwendigerweise die Vergebung der Sündenschuld vorangehen. Die zwei letzten Bedingungen sind erfordert auf seiten der Kirche, nämlich der Besitz eines Überflusses an Verdiensten und eine gerechte Abschätzung des Ersatzwerkes, wofür der Ablaß gespendet wird. Diese Abschätzung soll aber nicht geschehen durch den Ablaßspender, wie etliche sagten, da dieser vielleicht das, was er spendet, zu hoch schätzen würde; sie soll auch nicht geschehen, wie andere meinten, durch den Empfänger, der vielleicht den gespendeten Ablaß zu gering schätzen würde; sondern sie soll sich richten nach dem Urteil gutgesinnter Männer und Rücksicht nehmen sowohl auf die Bedürfnisse der Kirche als auf die Zeit und die persönlichen Verhältnisse der Gläubigen; denn eine kleine Gabe kann zu einer Zeit mehr Wert haben als eine größere zu einer andern Zeit; ebenso ist dem einen, z. B. dem Armen, eine kleine Spende höher anzuschlagen, als dem andern eine große.[2]

Diesen Bedingungen wollten etliche noch zwei weitere beifügen, nämlich wenn der Beichtvater die Gewinnung des Ablasses erlaubt und wenn dem Beichtkinde der Ablaß nützlich sein kann. Albert

---

[1] Die „reparatio viarum communium" als Grund zur Ablaßverleihung nennt Albert im Matthäuskommentar. Opp. XX 643.

[2] Im Matthäuskommentar (Opp. XX 643) stellt Albert ebenfalls sechs Bedingungen auf für die Gültigkeit des Ablasses: zwei von seiten des Spenders, nämlich die Vollmacht und ein hinreichender Grund; und vier von seiten des Empfängers. 1. Er muß Reue haben über seine Sünden; 2. er muß wenigstens einmal im Jahre beichten; 3. er muß glauben, daß die Kirche Ablässe erteilen kann; 4. er muß das tun, wofür der Ablaß erteilt wird, und zwar im Verhältnis zu seinem Vermögen. Das letzte, klagt der Verfasser, wird leider von manchen nicht beobachtet; sie geben so wenig, daß sie, statt etwas Nützliches zu vollbringen, eher Spott mit dem Heiligen zu treiben scheinen.

ist aber der Ansicht, daß man diese Bedingungen beiseitelassen könne. Die Erlaubnis des Beichtvaters sei nicht erfordert; denn der Ablaß werde von einem Kirchenobern erteilt, der sich nicht nach dem Willen des Beichtvaters zu richten brauche. Auch die zweite Bedingung sei überflüssig, da ja wohl niemand bezweifeln werde, daß der Ablaß immer nützlich sei.

In den Einwänden, die Albert am Anfange seines Artikels nach scholastischer Methode aufzählt, wird allerdings auf eine nachteilige Wirkung der Ablässe hingewiesen. Eine körperliche Krankheit, heißt es da, kann nur durch ein Gegenmittel geheilt und beseitigt werden; wird das Gegenmittel nicht angewendet, so bleibt die Krankheit zurück. Ähnlich verhält es sich mit der geistigen Krankheit, deren Gegenmittel die auferlegte Buße sein soll. Wird nun diese Buße erlassen, so kann die Krankheit nicht entfernt werden. Deshalb ist der Ablaß schädlich. Demgegenüber bemerkt Albert, daß die Buße vom Beichtvater aus einem doppelten Grund auferlegt werde. Es solle dadurch die schuldige Strafe abgezahlt werden; zudem solle sie als Heilmittel gegen die Folgen der Sünden, gegen die bösen Neigungen dienen. Durch den Ablaß werde allerdings die Buße, sofern sie einen satisfaktorischen Charakter hat, erlassen, so daß man sie nicht mehr zu verrichten brauche, um die Sündenstrafe abzutragen. Da jedoch der Ablaß die Folgen der Sünden, die bösen Neigungen des Herzens nicht wegnehme, da vielmehr die Bußwerke als Heilmittel gegen die Krankheiten der Seele dienen, so sei es nützlich, die Buße nicht zu unterlassen. Er selber pflege daher den Pönitenten anzuempfehlen, auch nach der Gewinnung von Ablässen die vom Beichtvater auferlegte Buße getreu zu verrichten.

Auch den öfter vorgebrachten Einwand, der Ablaß scheine einen simonistischen Charakter zu haben, da für etwas Geistliches oder die Nachlassung der Sündenstrafen etwas Zeitliches gefordert und gegeben werde, läßt Albert nicht unberücksichtigt. Was die Kirche verlangt, erwidert er, bezieht sich nicht auf das Zeitliche, sondern auf das Geistliche; auch findet hier kein Ankauf eines geistlichen Gutes für ein zeitliches statt; es bekundet sich vielmehr dabei die Freigebigkeit der Kirche, die durch Verheißung von geistlichen Gütern ihre Kinder zum Guten anspornen will.

In einem andern Einwande gegen den Wert der Ablässe wurde betont, daß man den Ablaß zum Gespötte mache, wenn man lehre, mit einem Obolus könne ein Erlaß von 40 Tagen, von einem oder mehreren Jahren gewonnen werden. Gemäß seiner Ansicht von der Notwendigkeit einer gerechten Abschätzung antwortet Albert, daß man durch die Spende eines Obolus keineswegs ohne weiteres den verheißenen Ablaß vollständig gewinne. Die Teilnahme am Ablasse richte sich vielmehr nach dem Vermögen des Spenders und nach den jeweiligen Bedürfnissen der Kirche.

Dem üblichen Einwande gegen die Zulässigkeit des Ablasses, daß die Sünde gestraft werden müsse, begegnet Albert mit der Bemerkung, daß sie tatsächlich gestraft werde, wenn auch nicht am Sünder selber, so doch an einem andern, dessen überschüssige Verdienste von der Kirche dem begnadigten Sünder zugewendet werden. Daß aber eine solche Zuwendung geschehen könne, ergebe sich aus der Gemeinsamkeit der Güter im mystischen Leibe Christi. Den kirchlichen Vorstehern, denen die Schlüsselgewalt übergeben worden, lehrt Albert in dem Matthäuskommentar, kommt es zu, den geistlichen Güterschatz der Kirche zu verwalten. Aus diesem Schatze, der mit den Verdiensten Christi und der Heiligen angefüllt ist, wird dem Mangel jener abgeholfen, denen die schuldige Sündenstrafe ganz oder teilweise erlassen wird.[1]

An dritter Stelle (Art. 18) wird erörtert, wem der Ablaß nütze. Dabei werden drei Fragen aufgeworfen: 1. Ob der Ablaß auch für die Todsünder nützlich sei; 2. ob ihn sowohl Ordensleute als Weltleute gewinnen können; 3. ob er den Verstorbenen, die im Fegfeuer oder in der Hölle sich befinden, zugute komme.

Etwas sonderbar lautet die Antwort auf die erste Frage, ob nämlich der Ablaß auch jenen, die im Stande der Todsünde sich befinden, nützlich sei. Albert steht nicht an, die Frage zu bejahen, mit der Einschränkung allerdings, daß der Ablaß den Todsündern in ganz anderer Weise von Nutzen sei als jenen, die im Stande der Gnade sind. Den letzteren dient der Ablaß zur Verminderung der abzubüßenden Strafe, der auferlegten oder auch, falls der Beichtvater sich geirrt, der aufzulegenden. Den Todsündern aber nützt der Ablaß in zweifacher Weise, zunächst in der Weise, wie einer einem andern die Gnade der Bekehrung erlangen kann, wenn er für ihn betet, fastet oder andere gute Werke für ihn verrichtet. Wenn nämlich schon ein einzelner Mensch dies tun kann, um wie vielmehr die Kirche durch den Schatz der gemeinsamen Verdienste, die sie ihm durch den Ablaß zuwendet. Aber noch auf eine andere Weise kann der Ablaß den Todsündern dienlich sein. Wie die im Stande der Sünde verrichteten guten Werke den Menschen der Rechtfertigung näherbringen, so macht auch der Ablaß den Sünder, der ihn durch Verrichtung guter Werke zu gewinnen sucht, geschickter zur Gnade und zur Bekehrung. In anderer Weise kann der Ablaß den Todsündern nicht von Nutzen sein, namentlich kann er ihnen nicht dienen zur Verminderung der Sündenstrafe; denn diese Strafe kann durch den Ablaß nur dann erlassen werden, wenn zuvor die Sündenschuld durch die Reue getilgt worden ist. Alberts eigentümliche Ansicht über den Nutzen der Ablässe für die Todsünder fand in der Folgezeit keinen Anklang; selbst sein Schüler Thomas von Aquin hat sie abgelehnt.

Die zweite Frage, ob auch die Ordensleute der Ablässe teilhaftig werden können, wird von Albert bejaht; doch meint er, daß nach der

---

[1] Opp. XX 642.

ersten Absicht der Kirche die Ablässe nur für jene bestimmt sind, die fremder Verdienste bedürfen; dies seien aber die Weltleute und die weltlich gesinnten Ordensleute. Echte Ordensleute bedürfen eigentlich der Ablässe nicht, da ja aus ihren überschüssigen Verdiensten die Ablässe gespendet werden. Daraus folgt aber für sie kein Nachteil; im Gegenteil, sie finden sich in einer günstigeren Lage als die Weltleute, wie überhaupt derjenige, der überflüssige Verdienste hat und daher fremder Unterstützung nicht bedarf, besser daran ist als jener, der auf fremde Hilfe angewiesen ist. Hat doch der Heiland selber erklärt: „Seliger ist geben als empfangen" (Apg. 20, 35).

Wichtiger ist die dritte Frage, ob die Ablässe nicht bloß den Lebenden, sondern auch den Verstorbenen in der Hölle und im Fegfeuer von Nutzen sein können. Den Verdammten in der Hölle, erwidert Albert, können die Ablässe nichts nützen; sehr nützlich sind sie aber den Seelen im Fegfeuer. Dem Einwand gegenüber, daß die Kirche ihre Schlüsselgewalt nur auf Erden auszuüben habe und folglich den Verstorbenen keine Ablässe erteilen könne, bemerkt Albert, daß die Seelen im Fegfeuer in einem gewissen Sinne noch auf Erden sind. Sie hätten nämlich, wie Augustinus lehrt, in ihrem irdischen Leben verdient, daß die Kirche ihnen nach dem Tode helfen könne. Das Fegfeuer sei gewissermaßen Durchgangsort (via) und gewissermaßen Endziel.

Von Interesse ist es zu hören, wie Albert den Grund beantwortet, womit bewiesen werden sollte, daß der Ablaß den Verstorbenen überhaupt, nicht bloß den Seelen im Fegfeuer zugute komme. Dieser Grund lautet: Die Kirche verkündet und läßt verkünden, daß man den Kreuzzugsablaß sowohl für sich als für andere, für Lebende und Verstorbene gewinnen könne.[1] Nun kann es aber leicht vorkommen, daß von diesen Verstorbenen etliche in der Hölle sind; demnach kann man den Ablaß auch den Verdammten zuwenden. Einen derartigen, von der Kurie wirklich ausgegangenen Erlaß, erwidert Albert, habe ich noch niemals zu Gesichte bekommen. Dagegen ist in den Ablaßschreiben stets die Rede von solchen, die gebeichtet und Buße empfangen haben. Darunter sind aber nur die noch lebenden Büßer zu verstehen oder jene, die im Fegfeuer für ihre Sünden genugtun; folglich können die Ablässe nur diesen nützen. Alberts Meinung, daß die von ihm erwähnte Ablaßformel auch auf die Seelen im Fegfeuer sich bezogen habe, ist freilich nicht zutreffend; sie bezog sich nur auf die Lebenden. Immerhin erfahren wir aus seinem Munde, daß ihm kein Erlaß bekannt war, worin die Zuwendung des Ablasses an Verstorbene ausdrücklich gestattet worden wäre. Derartige Schreiben gab es eben zu jener Zeit noch nicht.

An einer andern Stelle kommt Albert auf den Ablaß für Verstorbene noch einmal kurz zurück. Indem er gegen Ende seines

[1] „Ecclesia praedicat crucem et facit praedicari pro se et duabus vel tribus vel quandoque decem animalibus tam vivorum quam mortuorum, ad electionem cruce signati." S. 852.

Sentenzenkommentars (d. 45, a. 8) von dem Zustande der Seelen im Fegfeuer handelt, fragt er, welche Suffragien diesen Seelen am meisten nützen. Er nennt das hl. Meßopfer, Gebete, Almosen und andere von der Kirche vorgeschriebene Übungen. Demgegenüber macht er nun den Einwand geltend, daß es Gebrauch der Kirche sei, den Kreuzzugsablaß für eine oder mehrere Seelen im Fegfeuer zu verleihen und daß demnach vor allem das Suffragium des Ablasses den Seelen nützlich zu sein scheine.[1] Die Kirche, erwidert er, tut dies vielmehr auf Grund der Schlüsselgewalt als kraft eines Suffragiums. Sie wendet deshalb ihre Schätze den Verstorbenen zu, um dadurch die Gläubigen zur Annahme des Kreuzes anzueifern. Näheres hierüber sei zu finden in dem Abschnitte, der von den Ablässen handelt.[2] Hier scheint der Verfasser das Vorhandensein von Ablaßbullen, worin ausdrücklich von den Verstorbenen die Rede sei, zuzugeben. Doch berichtigt er stillschweigend sich selber, indem er auf seine früheren Ausführungen verweist.

Die übrigen Erörterungen bieten nur geringes Interesse; es wird daher genügen, den Inhalt der einzelnen Artikel in aller Kürze anzugeben.

Der 19. Artikel beschäftigt sich mit der Frage, ob der Ablaß in gleicher Weise zuteil werde demjenigen, der das zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebene Werk tut, wie demjenigen, der den Willen hat, das Werk zu verrichten, aber es nicht verrichten kann. Die Frage wird verneint, da zur Gewinnung des Ablasses der gute Wille allein nicht genüge; doch könne ein Armer durch seinen guten Willen einer größeren Belohnung im Himmel sich würdig machen, als ein Reicher, der durch seine Almosenspende des Ablasses teilhaftig wird.

Daß der Ablaß denselben Wert hat, ob er von einem sündhaften oder einem frommen Obern gespendet werde, wird im 20. Artikel dargetan.

Der 21. Artikel handelt von der Vollmacht der Bischöfe, Ablässe zu spenden. Der Bischof kann in seiner Diözese Ablässe erteilen, und zwar könnte er dies tun in beliebigem Umfange, wenn seine Gewalt durch den Papst nicht eingeschränkt worden wäre, wie dies jetzt der Fall ist, da die Bischöfe nur Ablässe von 40 Tagen verleihen können. Wie verhält es sich aber mit den Ablässen, die von Bischöfen in fremden Diözesen mit Erlaubnis der betreffenden Oberhirten erteilt werden? Indem jeder einzelne Bischof 40 Tage verleiht, werden auf diese Weise an einem Orte zahlreiche Ablässe zusammengehäuft. Sind diese Ablässe gültig? Verschiedene Autoren jener Zeit bejahten die Frage. Albert dagegen ist der Ansicht, daß „wegen des allzu großen Mißbrauches der Ablässe, die jetzt erteilt werden“, die von der Lateransynode (1215) getroffene Einschränkung berechtigt sei und auch für diesen Fall zu

---

[1] Opp. XXX 615.

[2] „Ecclesia hoc facit de potestate clavium potius quam virtute suffragii; et ideo thesauros suos tunc derivat ad defunctos, ut fideles citius ad votum [crucis] inducantur. Et de hoc plura requirenda sunt supra in quaestione de indulgentiis.“

gelten scheine, so daß mehrere Bischöfe miteinander einem Orte nur einen Ablaß von 40 Tagen verleihen können. Würde aber jene Einschränkung nicht bestehen, so könnte freilich, meint der Verfasser, ein jeder Bischof in einer fremden Diözese mit Erlaubnis des zuständigen Oberhirten einen mehr oder weniger hohen Ablaß erteilen.

Schließlich wird im 22. Artikel noch die Frage aufgeworfen, ob auch ein einfacher Priester Ablässe erteilen könne. Albert verneint es, da dem einfachen Priester, z. B. einem Pfarrer, die hierzu erforderte Jurisdiktion abgehe. Aus demselben Grunde verwirft es Albert als einen Mißbrauch und eine Täuschung des Volkes, daß Laien, wie es damals öfters geschah, die ihnen verliehenen Ablässe andern mitteilen, Lebenden oder Verstorbenen. Sie können wohl, meint er, den genugtuenden Wert des Werkes, das sie zur Gewinnung des Ablasses verrichten, andern zuwenden, nicht aber den Ablaß selbst, da sie keine Jurisdiktion besitzen.

Bonaventura und Alexander von Hales.

Das ganze Mittelalter hindurch bis auf den heutigen Tag ist der Abschnitt über den Ablaß, der in der Summe Alexanders von Hales sich vorfindet, als von Alexander herrührend betrachtet worden; deshalb verdient er trotz seiner Unechtheit Beachtung. Da er jedoch zum größten Teile von Bonaventura entlehnt ist, so wird es genügen, die Ausführungen Bonaventuras wiederzugeben und die Alexander zugeschriebenen Erörterungen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie von denjenigen des Seraphischen Lehrers abweichen.

Bonaventura erörtert die Ablaßfrage in sechs Kapiteln (quaestiones), worin folgende Fragen beantwortet werden: 1. Ob einer für den andern genugtun könne; 2. ob ein Ablaß erteilt werden könne; 3. von wem, 4. für was, 5. wem er erteilt werden könne; 6. wieviel der Ablaß gelte.[1]

Seine Ausführungen beginnt er mit der grundlegenden Frage (quaestionis fundamentum), ob einer für den andern die vom Beichtvater auferlegte Buße verrichten könne.[2] Bei der Beantwortung der Frage bemerkt er, daß die für die Sünde auferlegte Buße eine zweifache Bedeutung habe: sie ist zu betrachten als Heilmittel (medicamentum) gegen die bösen Neigungen, welche die Sünde in der Seele zurückläßt, und als Zahlungsmittel (pretium) zur Ab-

[1] In IV. Sent. d. 20, p. II. Bei Alexander von Hales (Summa Theologiae. P. IV, qu. 23) werden in acht Kapiteln (membra) folgende Fragen behandelt: 1. Ob es einen Ablaß gebe; 2. worin er bestehe; 3. von wem, 4. für was, 5. wem er erteilt werden könne; 6. ob vom Papste die ganze Strafe erlassen werden könne; 7. ob beim Ablaß eine gerechte Abschätzung notwendig sei; 8. warum für die Palästinafahrt ein vollkommener Ablaß erteilt werde.

[2] Bei Alexander von Hales stehen die parallelen Ausführungen, die von Bonaventura entlehnt sind, unlogischerweise an zweiter Stelle (m. 1, art. 2), während die Frage, ob es einen Ablaß gebe, an erster Stelle (m. 1, a. 1) behandelt wird. Am Anfang des ganzen Kapitels heißt es indessen, daß es keinen Ablaß geben würde, wenn einer für den andern nicht genugtun könnte.

tragung der Strafe, die man sich durch die Sünde zugezogen hat. Insofern die Buße als Heilmittel zu gelten hat, kann sie für einen andern nicht übernommen werden; wird sie aber als Zahlungsmittel zur Tilgung der geschuldeten Sündenstrafe betrachtet, so kann sehr wohl einer für den andern die Schuld zahlen. Doch ist hierfür die Erlaubnis des kirchlichen Obern notwendig. Dieser Obere aber hat zweierlei zu berücksichtigen: bei den Untergebenen den gebührenden Zustand und bei der Strafe das gebührende Maß. Es müssen nämlich die beiden Untergebenen, wovon der eine für den andern genugtun will, im Stande der Gnade sein; auch muß der eine sich in der Hilfsbedürftigkeit befinden (indigentia) und der andere in der Lage sein, ihm zu helfen (sufficientia). Was dann die abzutragende Strafe betrifft, so muß sie durch eine größere ersetzt werden, da man für fremde Sünden Gott nicht so leicht genugtun könne, wie für die eigenen. Daß aber einer für den andern Genugtuung leisten könne, beruht auf der Liebesgemeinschaft, welche die Gläubigen miteinander unter ihrem Haupte Christus bilden. Infolge dieser innigen Verbindung können die einzelnen Glieder des mystischen Leibes sich gegenseitig Hilfe leisten und sind so imstande, die zeitliche Strafe zu entrichten, welche die andern verdient haben. Der Autor unterläßt jedoch nicht zu betonen, daß man wohl für einen andern die Sündenstrafe abtragen, nicht aber die Sünden bereuen und beichten könne. Der Sünder muß selber seine Sünden bereuen und beichten. Nur für denjenigen, der seine Sünden reumütig gebeichtet hat, kann ein anderer die Strafe abzahlen.

Kann ein Erlaß der Buße stattfinden?[1] Zur Lösung dieser Frage, so führt Bonaventura aus, haben „etliche"[2] unterschieden zwischen dem Richterstuhle Gottes und dem Richterstuhle der Kirche und gesagt, daß der Ablaß nur vor der Kirche, nicht vor Gott Geltung habe. Wäre aber dies der Fall, würde der Ablaß vor Gott nicht gelten, so wäre es eher eine Täuschung als ein Straferlaß und mehr eine Grausamkeit als ein Erweis von Barmherzigkeit; denn die Verminderung der Bußstrafe auf dieser Welt würde dann eine unvergleichlich schwerere Strafe im Jenseits zur Folge haben. Deshalb sei zu sagen, der Ablaß gelte nicht bloß vor dem Richterstuhle der Kirche, sondern auch vor Gott, weil Gott für nachgelassen achte, was die Kirche nachläßt.

Erkundigt man sich aber nach der Art und Weise, wie der Ablaß geschehen könne (qualiter fieri possit), so ist folgendes zu erwidern: Es gibt einen dreifachen Nachlaß der Sündenstrafe, und bei jedem findet eine Umwandlung der größeren Strafe in eine kleinere statt. Bei der Nachlassung der Sündenschuld infolge der Reue wird die ewige Strafe in eine zeitliche umgewandelt. Die zeitliche Strafe, welche die Kräfte des Menschen übersteigen würde, wird dann im Bußsakrament kraft der priesterlichen Lossprechung durch eine kleinere ersetzt, die der Sünder entrichten kann. Diese vom Beicht-

[1] Qu. 2. „Utrum possit fieri satisfactionis relaxatio?" Bei Alexander lautet die Frage: „Utrum sit relaxatio poenae debitae pro peccato?"

[2] Vgl. oben S. 266.

vater auferlegte Buße wird schließlich im Ablaß in eine noch kleinere umgewandelt, nämlich in das zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebene Werk, während für den erlassenen Teil der Bußstrafe die Verdienste der Kirche Ersatz leisten. Will man aber einwenden, die Sünde müsse gestraft werden, so ist zu beachten, daß die überschüssigen Genugtuungen, die in der Kirche vorhanden sind, demjenigen, dem ein Ablaß zuteil wird, zugewendet werden, so daß der göttlichen Gerechtigkeit Genüge geschieht. Durch den Ablaß wird eben die Sündenstrafe nicht durch bloße Schenkung erlassen, sondern es wird dafür Gott eine entsprechende Genugtuung aus dem Kirchenschatze dargeboten.

Alle diese Ausführungen findet man auch in der Summe Alexanders von Hales, bei dem jetzt ein Kapitel folgt (membr. 2), das bei Bonaventura fehlt. Es handelt sich um die Frage, worin der Ablaß seinem Wesen nach bestehe. Ist es eine Vergebung (condonatio)? Gebraucht man den Ausdruck „Ablaß“ im weiteren Sinne für einen irgendwelchen Erlaß der Strafe, so kann man diesen Ablaß sehr wohl als Vergebung bezeichnen. Im eigentlichen Sinne aber ist der Ablaß eine kraft der Schlüsselgewalt vollzogene Verminderung der für die Sünde auferlegten Bußstrafe mit beigefügter Verpflichtung zu einer gleichartigen (d. h. zeitlichen) Strafe. Hieraus ergibt sich auch, ob der Ablaß als eine Umwandlung zu bezeichnen sei. Obgleich Ablaß und Umwandlung bisweilen sich decken, so dürfen sie doch nicht miteinander verwechselt werden. Die Umwandlung kann ohne Ablaß stattfinden, so z. B. wenn die ewige Strafe in die Fegfeuerstrafe umgewandelt wird. Beim Ablaß dagegen findet keine bloße Umwandlung irgendeiner Strafe in eine andere statt; es wird vielmehr dadurch ein Teil der schuldigen Bußstrafe nachgelassen; ein Teil, nicht das Ganze. Denn der Ablaß ist mehr eine Verminderung als eine vollständige Nachlassung der Strafe. Muß doch derjenige, der den Ablaß gewinnen will, dafür das vorgeschriebene Werk verrichten. Indem nun dies Werk an die Stelle der erlassenen Buße tritt, hindert nichts, den Ablaß in dieser Hinsicht als eine Umwandlung zu bezeichnen.

Im dritten Kapitel, das ganz in die Summe Alexanders aufgenommen wurde, erörtert Bonaventura die Frage, von wem Ablässe erteilt werden können. Hier spricht er auch wieder von dem Kirchenschatze, den er bereits im zweiten Kapitel erwähnt hatte. Die Ablässe, so erklärt er, werden erteilt aus den überfließenden Verdiensten, die in der Kirche vorhanden sind und die gleichsam ihren geistlichen Schatz bilden. Von wem diese Verdienste herrühren, sagt Bonaventura nicht; er scheint dies als etwas Bekanntes vorauszusetzen. Bestimmter heißt es an der parallelen Stelle bei Alexander von Hales, die Ablässe werden erteilt aus den überfließenden Verdiensten der Glieder Christi und hauptsächlich aus den überfließenden Verdiensten Christi selbst. Die Verwaltung dieses Schatzes steht aber nach Bonaventura nicht allen zu, sondern nur den vornehmsten Stellvertretern Christi, dem Papste und den Bischöfen; deshalb können nur diese

Ablässe erteilen. Während aber der Papst, als Oberhaupt der ganzen Kirche, allen Gläubigen Ablässe verleihen kann, können dies die Bischöfe nur für ihre Diözesanen tun, da sie über die Gläubigen einer fremden Diözese keine Jurisdiktion besitzen. Bloß im Falle daß der Bischof einer andern Diözese seine Zustimmung dazu gibt, können Bischöfe auch fremden Diözesanen Ablässe erteilen. Ebenso können einfache Priester Ablässe gewähren, wenn sie von dem Bischof dazu bevollmächtigt werden, wie dies bei Predigern oft der Fall ist.

Im vierten Abschnitt, der ebenfalls in Alexanders Summe sich vorfindet, wird untersucht, für was Ablässe erteilt werden sollen, ob für körperliche oder geistige Leistungen. In den irdischen Reichen, lautet die Antwort, wird der königliche Schatz gewöhnlich zu einem zweifachen Zwecke verwendet, zur Ehre des Königs und zur Förderung des öffentlichen Wohls. Ähnlich verhält es sich mit dem Kirchenschatz, der zur Verherrlichung Gottes und zum Wohle der Christenheit verwendet wird. Nun wird aber Gott geehrt in seinen Heiligen; diese ihrerseits werden verherrlicht durch die Errichtung von Kirchen, durch den Besuch der Gotteshäuser, durch die Predigten, in denen auf die Tugenden der Heiligen hingewiesen wird. Was dann die Förderung des christlichen Gemeinwohls betrifft, so gehört dazu die Verteidigung des Heiligen Landes, die Beschirmung des Glaubens, die Unterstützung der Schulen (promotio studii) und dergleichen. Deshalb geziemt es sich, derartige Werke mit Ablässen zu belohnen. Und da es sich hierbei um äußerliche Leistungen handelt, so sollen sie Ablässe hauptsächlich (maxime) für äußerliche Werke erteilt werden.

Wird aber keine Simonie dadurch begangen, daß man für äußerliche oder körperliche Leistungen geistliche Wohltaten spendet? Nein! denn beim Ablaß wird nicht Geistliches für Körperliches gegeben, sondern es wird die größere Bußstrafe in eine leichtere umgewandelt, und die übrige Schuld läßt der kirchliche Obere mit Zuhilfenahme des Kirchenschatzes nach. Oder man kann auch sagen, der Ablaß werde für ein äußerliches Werk gegeben, nicht mit Rücksicht auf die äußere Gabe, sondern mit Rücksicht auf die gute Meinung, womit die Gabe gespendet wird.

Bei Alexander von Hales wird diesen Ausführungen noch folgendes beigefügt: Wenngleich die Ablässe vor allem für äußerliche Leistungen verliehen werden sollen, so können sie doch auch für geistige gute Werke verliehen werden, z. B. für Gebete für das Heilige Land oder für den König. Namentlich soll dies geschehen zugunsten jener, die, wie die Armen und Schwachen, nur das Almosen ihres Gebetes spenden können. Denn es wäre unbillig, den Armen die Hilfsmittel zu verweigern, welche die Kirche als gute Mutter ihren Kindern zu erteilen pflege.

Sowohl bei Alexander von Hales als bei Bonaventura wird in diesem Zusammenhange die Frage behandelt, ob für den Eintritt in einen religiösen Orden Ablaß erteilt werden soll. Die Ordensprofeß, so lautet der Einwand, ist etwas Vollkommeneres und Gott Ange-

nehmeres als die Palästinafahrt. Wenn nun den Kreuzfahrern der Ablaß aller Sünden verliehen wird, so sollte dieselbe Begünstigung noch vielmehr jenen zuteil werden, die sich dem Ordensleben widmen. Die wahren Ordensleute, erwidert Bonaventura, die den Stand der Vollkommenheit wählen, spenden viel eher andern geistliche Güter, als daß sie solche von andern erbetteln. Wie nun die Ablässe nicht den Unwürdigen verliehen werden sollen, so auch nicht jenen, die ihrer nicht bedürfen.

Nur bei Bonaventura wird am Schlusse des vierten Abschnitts die Frage aufgeworfen, ob jene, die das Kreuz nehmen, schon durch den Willen, die Kreuzfahrt auszuführen, den vollkommenen Ablaß (remissionem omnium peccatorum) erwerben. Nach der Ansicht kundiger Männer, antwortet Bonaventura, der offenbar hier Wilhelm von Auxerre folgt, gewinnen sie nicht den vollen Ablaß, was auch immer gewisse Volksprediger hierüber sagen mögen. Denn die Ablässe werden nicht für den bloßen Willen, sondern für die vollbrachte Tat verliehen. Doch wird bei jenen, die das Kreuz nehmen, der hochherzige Entschluß eine Vermehrung der Liebe und der Buße und infolgedessen eine Verminderung der Strafe bewirken.

Das fünfte Kapitel, worin die Frage beantwortet wird, wem Ablässe verliehen werden können, handelt vom Ablasse für die Verstorbenen. Bonaventura bemerkt zunächst, daß bei der Erteilung eines Ablasses zweierlei stattfindet: eine Zuwendung des Kirchenschatzes und eine richterliche Absolution. Aus dem Kirchenschatze kann nun freilich der Papst den Seelen im Fegfeuer Zuwendungen machen; da aber diese Seelen nicht mehr der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, so scheint, daß ihnen die Absolution nur fürbittweise (per modum deprecationis) erteilt werden kann. Strenggenommen wird daher den Verstorbenen kein Ablaß verliehen. Versteht man aber unter Ablaß im weiteren Sinne die Zuwendung irgendeiner Hilfe und die Mitteilung der kirchlichen Güter, so können den Seelen im Fegfeuer Ablässe verliehen werden, aber nicht durch einen Akt der Gerichtsbarkeit, sondern nur in der Weise eines Suffragiums (per modum suffragii). Überdies kommt beim eigentlichen Ablasse nicht bloß eine richterliche Absolution vor, es wird auch die Bußstrafe in eine andere umgewandelt, die freiwillig übernommen wird. Eine solche Übernahme des kirchlichen Bußwerkes kann aber im Fegfeuer nicht mehr stattfinden; deshalb kann auch den Verstorbenen kein Ablaß zuteil werden, oder doch etwa nur durch Vermittlung. Wenn z. B. jemand für den heimgegangenen Vater das Kreuz nehmen wollte, so ist nicht zu leugnen, daß der Kreuzzugsablaß dem Verstorbenen nützen würde, falls dies der Wille des Papstes wäre.

Bei der Beantwortung der Einwände betont dann Bonaventura nochmals, daß der Papst seine Gewalt wohl hilfs- und fürbittweise (per modum adiutorii et suffragii) zugunsten der Verstorbenen betätigen könne, nicht aber durch richterliche Lossprechung (per modum

iudicii). Von der *richterlichen Vollmacht* (de iudiciaria potestate) ist es zu verstehen, wenn gesagt wird, daß die Kirche ihre Gewalt nur auf Erden (super terram) auszuüben habe. Man könnte übrigens auch sagen, daß die im Fegfeuer leidenden Seelen gewissermaßen noch auf Erden sind, da sie auf Erden verdient haben, von der Kirche unterstützt zu werden.[1] Kann aber der Papst den Verstorbenen durch Ablässe zu Hilfe kommen, warum befreit er dann nicht auf einmal mit einem einzigen Worte alle Seelen aus dem Fegfeuer? Weil die Austeilung der geistlichen Güter der Kirche in besonnener und maßvoller Weise geschehen muß, da sonst Gott die Handlungsweise seines irdischen Stellvertreters nicht anerkennen würde.

Am Schlusse seiner Ausführungen bemerkt Bonaventura noch: Wenn jemand behauptet, daß der Papst eine Jurisdiktionsgewalt über die Seelen im Fegfeuer habe, so ist ihm nicht hartnäckig zu widersprechen, wenn nur dafür Vernunftgründe oder eine anerkannte Autorität sprechen (dum tamen hoc dictet ratio vel auctoritas manifesta). Müssen wir doch gläubig daran festhalten, daß der Herr seinem Stellvertreter zur Erbauung der Kirche volle Gewalt gegeben hat.[2]

Bei Alexander von Hales wird im fünften Kapitel der Ablaß für Verstorbene in demselben Sinne behandelt wie bei Bonaventura, nur etwas kürzer. Auch werden bei dieser Gelegenheit in Alexanders Summe die zur richtigen Erteilung der Ablässe erforderlichen Bedingungen besprochen. Der Spender muß die nötige Vollmacht besitzen; der Empfänger dagegen muß im Stande der Gnade sein, glauben, daß die Kirche Ablässe verleihen kann, und das vorgeschriebene Werk bereitwillig verrichten. Überdies soll ein hinreichender Grund vorhanden sein; endlich muß eine gerechte Abschätzung (iusta aestimatio) stattfinden, so daß für die erlassene Bußstrafe eine entsprechende Gegenleistung auferlegt werde. Diesen Bedingungen, heißt es dann, fügen etliche noch eine weitere bei; sie meinen, es sei ein Urteil erfordert, oder eine richterliche Lossprechung, die bei der Umwandlung der größeren Strafe in eine kleinere stattfindet. Sieht man von der letzteren Bedingung ab, so kann man sehr wohl sagen, daß den Seelen im Fegfeuer Ablässe erteilt werden können, wenn auch nicht nach Art einer richterlichen Lossprechung (per modum iudiciariae absolutionis sive commutationis), so doch hilfs- oder fürbittweise (per modum suffragii sive impetrationis).

---

[1] Dasselbe hatte schon Albertus Magnus gesagt. Vgl. oben S. 277.

[2] Der Satz „dum tamen hoc dictet etc." darf nicht übersetzt werden: „Weil die Vernunft oder die offenbare Autorität eine solche Gewalt verlangen." (Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXI [1911] 232.) Diesen Sinn kann der Satz nicht haben, da ja Bonaventura unmittelbar vorher leugnet, daß der Papst eine Jurisdiktionsgewalt über die Seelen im Fegfeuer besitze. Spätere Theologen, wie Nikolaus von Dinkelsbühl, Gabriel Biel, Luther, haben die Stelle richtig aufgefaßt, indem sie „dummodo" statt „dum" gelesen haben. **Bratke** 67 gibt die Stelle folgenderweise wieder: „Ob aber des Papstes Macht bis ins Fegfeuer reicht . . . darüber ist nicht zu streiten. Vernunft und Autorität erheben diesen Satz zum Glaubensaxiom."

Im sechsten und letzten Abschnitte behandelt Bonaventura eine Frage, die in den mittelalterlichen Schriften immer wieder erörtert wird, die Frage nämlich, ob die Ablässe so viel gelten, als in den kirchlichen Ablaßbewilligungen gesagt wird.[1] Der Autor bemerkt zuerst, daß nach der allgemeinen Lehre der Theologen zur Gültigkeit der Ablässe gewisse Bedingungen erfordert sind. Auf seiten des Spenders muß die nötige Vollmacht und ein vernünftiger Grund vorhanden sein. Von seiten des Empfängers ist Beichte mit wahrer Reue erfordert, zudem der Glaube, daß die kirchlichen Oberen Ablässe erteilen können.

Unter Voraussetzung dieser Erfordernisse haben etliche behauptet, die Ablässe hätten zwar einen Wert, aber keinen so großen, wie gesagt werde. Ihr Wert richte sich nach dem Glauben und der frommen Gesinnung der Empfänger. Die Kirche würde bei der Erteilung von Ablässen keine Einschränkung machen, um ihre Kinder durch eine fromme Täuschung besser zu guten Werken anzulocken. Diese Ansicht, die Wilhelm von Auxerre vertreten hatte, weist Bonaventura entschieden zurück, da sie das Ansehen der Kirche, der sie einen frommen Betrug zuschreibe, beeinträchtige.

Andere haben erklärt, die Ablässe gelten einfach so viel, als in dem Wortlaut der Bewilligung gesagt wird. Denn es komme hier bloß die Freigebigkeit der Kirche in Betracht, nicht aber die besonderen Verhältnisse jener, die sich auf den Empfang des Ablasses vorbereiten; alle würden sich in derselben Lage befinden, so daß alle, die das vorgeschriebene Werk verrichten — die notwendige Bedingung des Standes der Gnade selbstverständlich vorausgesetzt —, denselben Ablaß gewinnen würden. Auch diese Ansicht wird von Bonaventura zurückgewiesen, da sie die Gewinnung der Ablässe zu sehr erleichtere und daher mehr zu ihrer Entwertung als zu ihrer Hochschätzung beitrage.

Andere haben gelehrt — gemeint ist Wilhelm von Auxerre —, damit der Ablaß so viel gelte, als die Kirche verheißt, sei eine gerechte Abschätzung erfordert. Es müsse nämlich, wer den Ablaß gewinnen will, für kirchliche Zwecke so viel Almosen geben, als er geben wollte oder als er müßte geben wollen, um von der betreffenden Buße befreit zu werden. Wäre aber, meint Bonaventura, eine derartige Gegenleistung erfordert, so würde es keinen Ablaß geben, sondern nur eine Umwandlung der Buße.

Er selber bietet deshalb eine andere Erklärung. Der Umfang des Nachlasses, so führt er aus, bemißt sich nach dem Umfang der Strafe, die erlassen wird. Das Maß der erlassenen Strafe wird bestimmt durch das gerechte Urteil des Ablaßspenders. Letzterer zieht

[1] Die Frage lautet gewöhnlich: „Utrum indulgentiae tantum valeant quantum sonant." Der Sinn dieser vielgebrauchten Formel wird gut von Suarez erklärt: „Sensus est, an verba formae totum illum effectum conferant, quem ex vi suae significationis promittunt." D. 56, s. 3, n. 1 (S. 820). Mit andern Worten, lautet der Ablaß z. B. auf 40 Tage, werden dann dadurch 40 Tage der auferlegten Buße erlassen?

aber in Betracht die Ursache, derentwegen er die Gläubigen für würdig hält, einer so großen Gnade teilhaftig zu werden, und je mehr oder je weniger die einzelnen Gläubigen dieser Ursache nahekommen, mit andern Worten, je größer oder geringer ihre Leistung ist, desto mehr oder weniger werden sie an dem Ablasse teilnehmen.[1] In Rom z. B. bestehen die Ablässe der Stationskirchen. Diese Ablässe sind von den heiligen Vätern verliehen worden zugunsten der Pilger, die aus entlegenen Gegenden kamen. Sie waren nicht der Ansicht, daß einer, der neben der Kirche wohne, dieselbe Gnade verdiene wie jener, der einen weiten Weg zu machen habe. Deshalb empfängt der letztere auch nicht den ganzen Ablaß, sondern nur einen Teil davon. Es ist also zuzugeben, daß die Ablässe, was ihren Wert von seiten des Spenders anlangt, so viel gelten, als im Wortlaut der Bewilligung gesagt wird; doch gelten sie nicht so viel für einen jeden. Auch werden sie nicht allen gleichmäßig zuteil; die Austeilung richtet sich vielmehr nach der Abschätzung, die der Ablaßspender vorgenommen hat oder hätte vornehmen sollen. Diese Abschätzung braucht aber nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden, da alle Gläubigen voraussetzen sollen, daß die Gaben des Hl. Geistes der Billigkeit gemäß verteilt werden.

Daß zur richtigen Verleihung von Ablässen eine „gerechte Abschätzung" erfordert sei, wird bei Alexander von Hales im fünften Abschnitte nur im Vorübergehen bemerkt. Dieselbe Frage wird dann eigens behandelt im siebten Abschnitte, aber in etwas anderer Weise als bei Bonaventura. Eine Abschätzung, die der strengen Gerechtigkeit entspreche, sei zwar nicht erfordert, da sonst, wenn das vorgeschriebene Ablaßwerk der erlassenen Bußstrafe gleichkäme, von einem Ablaß oder einem Gnadenakt keine Rede sein könnte. Indem man aber beim Ablaß Gnade für Recht ergehen lasse, solle man doch die gerechte Abschätzung nicht außer acht lassen, mit andern Worten, für einen größeren Ablaß solle auch eine größere Leistung vorgeschrieben werden.

In der Summe Alexanders werden dann noch einige Fragen behandelt, deren Bonaventura keine Erwähnung tut. Im sechsten Kapitel wird gefragt, ob der Papst die gesamte Sündenstrafe erlassen könne. Die Antwort lautet: Falls der Pönitent eine genügende Reue hat, kann der Papst alle für die Sünden geschuldeten Strafen nachlassen, doch solle dies nur aus einem wichtigen Grunde geschehen. Dem Einwande, daß die Sünde gestraft werden müsse, und daß sie daher von Gott gestraft werde, wenn der Sünder keine Buße auf sich nehme, wird folgenderweise begegnet: Man kann sagen, daß der Papst, wenn er einen vollkommenen Ablaß erteilt, die Sünde straft, indem er die Kirche oder ein Glied derselben zur Genugtuung verpflichtet; oder man kann auch sagen, daß der Schatz der Kirche, aus dem die Ablässe erteilt werden, hauptsächlich aus den Verdiensten des Leidens Christi bestehe; und so straft Gott das Böse, das nachgelassen wird, indem Christus als Gottmensch für uns litt und genugtat.

[1] Spätere Theologen lehrten dasselbe, indem sie sagten, es sei eine „causa proportionata" erfordert.

In demselben Kapitel wird weiter gefragt, ob derjenige, dem ein vollkommener Ablaß verliehen worden, etwas von der auferlegten Buße verrichten müsse. Er braucht es zwar nicht notwendigerweise zu tun, lautet die Antwort, da ihm ja die ganze Bußstrafe erlassen worden; doch ist es geziemend und nützlich für ihn, die auferlegte Buße zu verrichten.

Zum Schlusse wird noch die Frage aufgeworfen, aus welchem Grunde für die Palästinafahrt die Sünden völlig (omnino) erlassen werden, so daß die Seele, die den Ablaß gewinnt, dadurch befähigt werde, von Mund auf in den Himmel zu fahren. Den Palästinapilgern, antwortet der Verfasser, wird ein so großer Ablaß (tanta indulgentia) zuteil, weil sie bereit sind, für Christus den Tod zu erleiden; deshalb erlangen sie auch den Lohn des Martyriums. Doch ist nicht zu leugnen, daß der Papst denselben Ablaß auch sonst erteilen könnte, wenn das Bedürfnis der Kirche es erforderte; namentlich könnte er es tun zur Verteidigung des Glaubens.

Thomas von Aquin.

Bei der Darstellung der Ablaßlehre hat Thomas von Aquin sowohl die Ausführungen seines Lehrers Albert als diejenigen Bonaventuras verwerten können. Es dürfte daher angebracht sein, die eigenen Ansichten des Aquinaten, der in der Folgezeit einen so großen Einfluß ausgeübt hat, etwas eingehender darzulegen.[1] Thomas spricht ausführlich vom Ablaß in seinem Sentenzenkommentar,[2] der, wie oben erwähnt worden, zu Paris in den Jahren 1253—55 entstanden ist.

Als Einleitung hierzu wird, wie bei Bonaventura, die Frage erörtert, ob jemand für einen andern die Buße verrichten oder genugtun könne.[3] Die Buße, so führt Thomas aus, hat einen doppelten Zweck: sie soll dienen als Bezahlung der Schuld und als Heilmittel gegen die Sünden. Insofern sie den Charakter eines Heilmittels hat, kann sie für einen andern nicht verrichtet werden; denn durch das Fasten des einen wird das Fleisch des andern nicht abgetötet; ebensowenig kann die Tätigkeit des einen dem andern zur Aneignung guter Gewohnheiten behilflich sein, oder doch nur zufälligerweise (per accidens), insofern der eine durch seine guten Werke dem andern die Vermehrung der Gnade verdient, welche das wirksamste Heilmittel gegen die Sünden ist. Wird aber die Buße aufgefaßt als Abzahlung der Schuld, so kann

---

[1] Die Ablaßlehre des Aquinaten behandelt C. Weiß, S. Thomae Aquinatis de satisfactione et indulgentia doctrina. Graecii 1896, 118—56.

[2] Com. in IV. Sent. d. 20. quaestio unica, art. 3—5. Opera omnia. Parisiis 1660. X 373—79. Ganz dieselben Ausführungen wie im Sentenzenkommentar findet man wörtlich wieder im Supplement zum 3. Teile der Summa theologica, q. 25—27. Dies Supplement ist bekanntlich später aus dem Sentenzenkommentar der unvollendeten Summe beigefügt worden, wohl von Raynald von Piperno, einem Schüler und Gefährten des hl. Thomas. Vgl. Mandonnet 132 f.

[3] In IV. Sent. d. 20. q. unica, a. 2. quaestiuncula 3 (Supplem. q. 13. a. 2).

der eine für den andern genugtun; doch muß er im Stande der Gnade sein, damit seine Werke eine genugtuuende Kraft haben können.

Hierin stimmt Thomas mit Bonaventura überein. In einem Nebenpunkte weicht er aber von ihm ab. Bonaventura hatte gelehrt, daß die für einen andern abzutragende Buße durch eine größere ersetzt werden müsse, da man für fremde Sünden Gott nicht so leicht genugtun könne, wie für die eigenen. Ganz anderer Ansicht ist Thomas. Nach ihm kann die abzutragende Buße durch eine kleinere ersetzt werden, da die Liebe, von der man sich bei der stellvertretenden Genugtuung leiten läßt, das für einen andern verrichtete Bußwerk wertvoller macht, als wenn man es für sich selbst verrichtete.

Wilhelm von Auxerre, dem andere folgten, hatte gelehrt, daß eine stellvertretende Genugtuung nur dann stattfinden kann, wenn derjenige, für den man genugtun will, unfähig ist, seine Buße zu verrichten. Dies bestreitet Thomas und behauptet, daß die stellvertretende Genugtuung Geltung habe, auch wenn der andere die Buße selber verrichten könnte. Da jedoch die Buße auch ein Heilmittel ist, so soll sie für einen andern nur übernommen werden, wenn in ihm ein Mangel erscheint, sei es ein körperlicher, der ihn unfähig macht, die Buße zu verrichten, sei es ein geistiger, infolgedessen ihm dazu die Bereitwilligkeit fehlt.

Diese stellvertretende Genugtuung begründet Thomas eingehender in seiner Verteidigung des Christentums gegen Ungläubige. Hier sagt er: „Was wir durch Freunde tun, tun wir in gewisser Beziehung selbst; denn die Freundschaft und namentlich die innige Liebe macht aus zweien durch die gegenseitige Zuneigung eins. Daher kann einer, wie durch sich selbst, so auch durch einen andern Gott genugtun, zumal im Falle der Notwendigkeit; denn die Strafe, die der Freund für ihn erduldet, betrachtet er so, als würde er sie selbst leiden. Es fehlt also auch ihm die Strafe nicht, indem er mit dem leidenden Freunde Mitleid hat, und zwar um so mehr, als er selbst die Ursache von dessen Leiden ist. Anderseits bewirkt die innige Liebe dessen, der für den Freund leidet, daß seine Genugtuung Gott angenehmer ist, als wenn er für sich selbst litte; denn dieses ist Sache der Notwendigkeit, jenes der hingebenden Liebe. Daraus ergibt sich, daß einer für den andern genugtun kann, wenn nur beide in der Liebe sind."[1]

Wie Bonaventura, so betont auch Thomas, daß man wohl für einen andern die Bußstrafe abtragen, nicht aber für ihn die Sünden bereuen und beichten könne, ebensowenig wie es einem Menschen möglich sei, einem andern den Himmel zu verdienen. Dies müsse ein jeder selber tun. Daß aber einer für den andern die Bußstrafe abtragen könne, beruht auf der Liebesgemeinschaft, welche die Gläubigen miteinander verbindet. Da wird das Werk des einen das des

[1] Summa contra Gentiles. l. III. c. 158. Opera XIV 506.

andern mittels der Liebe, durch die wir „alle eins sind in Christo“ (Gal. 3, 28).[1]

Was den Ablaß betrifft, so behandelt Thomas zunächst dessen Wesen, indem er die Frage aufwirft, ob durch den Ablaß etwas von der genugtuenden Strafe nachgelassen werden könne.[2] Alle geben zu, bemerkt er einleitend, daß die Ablässe etwas wirken; wäre es doch gottlos, zu sagen, die Kirche tue etwas Nichtiges. Dann führt er, wohl im Anschluß an Bonaventura, die Ansicht etlicher an, die behaupten, der Ablaß gelte bloß vor dem Richterstuhle der Kirche und nehme bloß die vom Beichtvater oder von den Kanones auferlegte Buße weg, nicht aber die nach dem Urteile Gottes abzutragende zeitliche Strafe. Diese Ansicht wird von Thomas abgelehnt, weil sie der Verheißung, die dem hl. Petrus gegeben worden, daß alles, was er auf Erden lösen werde, auch im Himmel gelöst sein werde, widerspreche, und weil durch die Erteilung von Ablässen, die vor Gott keine Geltung hätten, die Gläubigen nur benachteiligt würden; müßten doch diese dann statt der irdischen Buße eine schwerere Strafe im Fegfeuer erleiden. Deshalb ist zu sagen, daß die Ablässe, wie vor dem Richterstuhle der Kirche, so auch vor dem Richterstuhle Gottes Geltung haben, und zwar werde dadurch die Strafe erlassen, die nach Reue, Beichte und Absolution noch zurückbleibt, möge diese Strafe vom Beichtvater auferlegt worden sein oder nicht. „Der Grund aber, warum die Ablässe Geltung haben können, ist die Einheit des mystischen Leibes, in welcher viele durch ihre Bußwerke mehr genuggetan haben, als ihre Schuld es erforderte; sie haben auch viele ungerechte Bedrängnisse mit Geduld ertragen, wodurch eine Menge von Strafen hätte abgetragen werden können, wenn sie sich solcher schuldig gemacht hätten. Die Fülle dieser Verdienste (im Sinne von Genugtuungen) aber ist so groß, daß sie die allen jetzt Lebenden gebührende Strafe übertrifft, und dies vorzüglich wegen des Verdienstes Christi, welches wohl in den Sakramenten wirkt, aber in seiner Wirksamkeit nicht auf die Sakramente beschränkt ist, sondern wegen seiner Unendlichkeit über die wirksame Kraft der Sakramente hinaus sich erstreckt.“ Zu dem unendlichen Verdienste Christi gesellen sich die Verdienste der Heiligen. „Wie oben gesagt worden, kann einer für den andern genugtun. Die Heiligen nun, bei welchen sich ein großer Überfluß an Werken der Genugtuung findet, haben diese Werke nicht bestimmt für diesen oder jenen, welcher der Nachlassung bedürftig ist, verrichtet, in welchem Falle diese Person ohne irgendwelchen Ablaß die Befreiung von der Strafe erlangen würde, sondern sie haben sie verrichtet für die ganze Kirche im allgemeinen, wie der Apostel sagt (Kol. 1, 24), daß er, was an dem Leiden Christi abgeht, an seinem eigenen Leibe ergänze für die Kirche, an die er schreibt. So sind die erwähnten Verdienste Gemeingut der ganzen Kirche. Was aber Ge-

[1] In IV. Sent. l. c. Vgl. Summa Theol. 3. q. 48. a. 2. ad 1.
[2] In IV. Sent. d. 20. q. 1. a. 3. quaest. 1 (Supplem. q. 25. a. 1).

meingut einer Gesellschaft ist, wird den einzelnen Gliedern derselben nach dem Gutdünken dessen ausgeteilt, welcher der Gesellschaft vorsteht. Wie also jemand Nachlaß der Strafe erlangen würde, wenn ein anderer für ihn genuggetan hätte, so erlangt er auch Nachlaß, wenn ihm die Genugtuung eines andern durch denjenigen zugewendet wird, der die Macht dazu besitzt."

Diese gemeinsamen Verdienste der Kirche, die hauptsächlich wegen der Verdienste Christi unerschöpflich sind, bilden den Schatz der Kirche, über den Thomas auch in einer seiner kleineren Schriften handelt.[1] Christus, so führt er aus, hat für die Kirche sein Blut vergossen und vieles andere für sie getan und gelitten, das wegen der Würde seiner Person einen unendlichen Wert hat. Ähnlich haben auch „alle andern Heiligen"[2] die Absicht gehabt, daß was sie aus Liebe zu Gott getan und gelitten haben, nicht nur ihnen selbst, sondern auch der ganzen Kirche Nutzen bringe. Die Verwaltung dieses Schatzes kommt aber demjenigen zu, der der ganzen Kirche vorsteht. Deshalb hat auch der Herr dem Petrus die Schlüssel des Himmelreiches übergeben. Wenn es also der Nutzen oder die Not der Kirche erheischt, kann der Vorsteher der Kirche einem Gläubigen, der durch die Liebe ein lebendiges Glied der Kirche ist, aus diesem unendlichen Schatze, wie er es für gut findet, mitteilen zur völligen oder partiellen Tilgung der Sündenstrafen. Auf diese Weise wird das Leiden Christi und der Heiligen dem betreffenden Gläubigen angerechnet, wie wenn dieser selber so viel gelitten hätte, als zur Nachlassung seiner Sünde (hinsichtlich der Strafe) erfordert wäre, wie dies ja auch der Fall ist, wenn jemand für einen andern genugtut.[3]

---

[1] Quodlibetum II. q. 8. a. 2. Opera XI 2, 25. Dies Quodlibet ist 1269 zu Paris verfaßt worden. Vgl. P. Mandonnet, Siger de Brabant I, Louvain 1911, 86. R. Janssen, Die Quodlibeta des hl. Thomas von Aquin. Bonn 1912, 17 87 f.

[2] „Similiter etiam et omnes alii sancti." Aus dieser Wendung, der man auch in andern mittelalterlichen Quellen bisweilen begegnet, haben protestantische Theologen schließen wollen, daß man im Mittelalter Christus und die Heiligen auf dieselbe Linie gestellt habe. Allein ganz dieselbe Wendung kommt auch in einer Schrift Luthers aus dem Jahre 1531 vor: „Hunc ornatum Christi induere, id est, has eius virtutes imitari debemus. Sic alios etiam sanctos imitari debemus." Lutheri Commentarium in Epistolam S. Pauli ad Galatas II, Erlangen 1843, 126. Über derartige Wendungen, die auch noch bei neueren deutschen Schriftstellern vorkommen, vgl. D. Sanders, Wörterbuch der Hauptschwierigkeiten in der deutschen Sprache. Berlin 1889, 41. Sanders zitiert unter anderm folgende Stelle aus Gotthelf: „Der liebe Gott läßt sich nicht den Marsch machen, wie ein anderer Mensch", und bemerkt dazu, die Fügung sei zu erklären: „wie ein anderer, der ein Mensch ist".

[3] „Potest ille qui praeest Ecclesiae de ista infinitate thesauri communicare alicui... vel usque ad totalem remissionem poenarum vel usque ad aliquam certam quantitatem, ita scilicet quod passio Christi et aliorum sanctorum ei imputetur, ac si ipse passus esset quantum sufficeret ad remissionem sui peccati, sicut contingit cum unus pro alio satisfacit." Man beachte, daß hier Thomas von einer Nachlassung der Sünde (remissio peccati) spricht, wo er doch nur einen Erlaß der Sündenstrafen im Auge hat.

Auch in seiner Erklärung des Vaterunsers hebt Thomas hervor, daß die überfließenden Verdienste Christi und der Heiligen „wie in einem Schatze sind“ (sunt sicut in thesauro), aus dem sie bei der Gewährung von Ablässen den Gläubigen zugewendet werden.[1]

Bei dieser Darlegung der Lehre vom Kirchenschatze hat Thomas nichts Neues vorgebracht; er hat bloß wiederholt, was seine Vorgänger bereits gelehrt hatten, nur daß er die überfließenden Verdienste Christi und der Heiligen etwas eingehender zu erklären suchte.

Indem Thomas im Ablasse eine Zuwendung der im Kirchenschatze enthaltenen genugtuenden Verdienste Christi und der Heiligen sieht, kommt er zu dem Schlusse, daß derjenige, der einen Ablaß gewinnt, von der schuldigen Sündenstrafe eigentlich nicht losgesprochen wird; es wird ihm vielmehr etwas mitgeteilt, womit er seine Schuld bezahlen kann,[2] oder richtiger, der Ablaßspender bezahlt für ihn die schuldige Strafe aus den gemeinsamen Gütern der Kirche.[3]

Unter den Einwänden, die Thomas im Anschluß an seine Erörterungen über das Wesen des Ablasses gegen dessen Gültigkeit ins Feld führt, verdient die folgende Beachtung. Die Diener der Kirche, heißt es darin, haben ihre Gewalt nicht zur Zerstörung, sondern zur Erbauung empfangen. Nun würde es aber zur Zerstörung dienen, wenn die Buße, die, insofern sie ein Heilmittel ist, zu unserm Nutzen eingeführt wurde, durch den Ablaß hinweggenommen würde. Folglich können die Diener der Kirche keine Ablässe erteilen. Thomas erwidert: Ein wirksameres Heilmittel gegen die Sünde wird durch die Gnade gewährt, als durch unsere eigenen Werke. Nun geschieht es aber, daß man sich durch die Liebe zu Christus und den Heiligen, aus deren Verdiensten der Ablaß erteilt wird, zur Gnade vorbereitet.[4]

---

[1] Expositio orationis dominicae. Quinta petitio. Opp. XX 213.

[2] In IV. Sent. d. 20. q. 1, a. 3. quaestunc. 1. ad 2: „Dicendum quod iste qui indulgentias suscipit, non absolvitur, simpliciter loquendo, a debito poenae, sed datur ei unde debitum solvat.“ Diese Erklärung wird als unrichtig abgelehnt von Suarez, Disputationes in III. partem divi Thomae IV. disp. 49. sect. 4. n. 10 (Lugduni 1603, 700).

[3] „Pro eo dans indulgentias solvit poenam quam debebat, de bonis Ecclesiae communibus.“ Ibid. ad 3 (Suppl. q. 25. a. 1).

[4] „Quia ex affectu, quem accipiens indulgentiam concipit ad causam, ex qua indulgentia datur, ad gratiam disponitur, ideo etiam per indulgentias remedium ad peccata vitanda datur.“ Ebd. ad 4 (Suppl. q. 25, a. 1). In allen Ausgaben, die ich einsehen konnte, auch in der neuesten römischen, steht „ad causam, pro qua indulgentia datur“, was jedoch keinen recht passenden Sinn gibt. Es muß vielleicht „ex qua“ heißen, wie schon A. M. Lépicier (De indulgentiarum valore disquisitio theologica. Romae 1900, 33) gelesen hat. Gemeint wäre dann der Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen, von dem Thomas unmittelbar vorher gesprochen hat und den er im folgenden Artikel als „causa remissionis poenae in indulgentiis“ bezeichnet. In diesem Sinne hat bereits im 14. Jahrhundert Thomas von Straßburg die Äußerung des Aquinaten aufgefaßt, wie im zehnten Abschnitt gezeigt werden wird. Der „affectus ad causam, ex qua indulgentia datur“, wovon Thomas von Aquin spricht, wird beim Straßburger Theologen zu einer „Betrachtung des Leidens Christi und der Heiligen“. Eine ähnliche Erklärung gibt Nikolaus von Dinkelsbühl († 1433),

Deshalb wird auch durch den Ablaß ein Heilmittel gegen die Sünde gewährt. Und so gereicht der Ablaß nicht zur Zerstörung, außer er werde „unordentlich" erteilt.[1] Doch ist den Ablaßempfängern anzuraten, die auferlegten Bußwerke nicht zu unterlassen, damit sie in diesen ein Schutzmittel gegen die Sünden fänden, obgleich sie von der schuldigen Strafe befreit wären, namentlich auch weil sie bisweilen mehr schuldig sind, als sie glauben.[2]

Den von so manchen mittelalterlichen Autoren hervorgehobenen Gedanken, daß man trotz der gewonnenen Ablässe die auferlegte Buße nicht unterlassen solle, betont Thomas noch schärfer in einer seiner kleineren Schriften, worin er vom Kreuzzugsablaß handelt.[3] Die Buße oder Genugtuung, bemerkt er hier, hat einen doppelten Zweck, einen strafenden und einen heilenden. Der Ablaß nun ersetzt die Buße, insofern diese eine Strafe ist; denn die Strafe, die ein anderer erlitten hat, wird dem Ablaßempfänger zugerechnet, als wenn er sie selber erlitten hätte; deshalb wird durch den Ablaß die schuldige Strafe hinweggenommen. Der Ablaß ersetzt aber nicht die Buße, insofern diese ein Heilmittel ist; denn als Folgen der nachgelassenen Sünden bleiben noch die bösen Neigungen zurück, zu deren Bekämpfung die Bußwerke nötig sind. Deshalb ist den Kreuzfahrern zu empfehlen, die Bußwerke, insofern sie ein Schutzmittel gegen die Sünden sind, nicht zu unterlassen, obschon die Strafe durch den Ablaß gänzlich getilgt ist und zu diesem letzteren Zwecke kein Bußwerk erfordert wird, da hierfür das Leiden Christi völlig genügt.[4]

Nach der Erledigung der Frage, ob der Ablaß überhaupt etwas gelte und ob durch ihn etwas von der zeitlichen Sündenstrafe erlassen werde, sucht Thomas den Umfang dieser Nachlassung festzustellen. Wieviel wird durch den Ablaß von der Sündenstrafe hinweggenommen? Gelten überhaupt die Ablässe so viel, wie in dem Wortlaut der Verkündigung gesagt wird?[5] Hierüber, antwortet er, gibt es verschiedene Meinungen. Etliche sagen, die Ablässe gelten nicht so viel, als sie besagen; ihr Wert richte sich vielmehr nach dem Glauben und der frommen Gesinnung der einzelnen Empfänger. Die Kirche aber mache bei der Verkündigung der Ablässe keine Einschränkung, um die Menschen durch einen frommen Betrug zu guten Werken anzulocken, wie etwa eine Mutter ihr Kind zum

---

der ebenfalls bei Thomas „causam ex qua" gelesen hat. Quaestiones quarti sententiarum. Dist. 20. Clm. 18351, f. 54. Es wäre von Interesse zu erfahren, was im Autograph steht, das, wie Grabmann (Theolog. Revue 1920, 125) berichtet, in Barcelona verwahrt wird.

[1] „Inordinate", d. h. aus dem geringfügigsten Grunde, „quasi pro nihilo", wie Thomas selber den Ausdruck an anderer Stelle erklärt.

[2] D. 20. a. 3. q. 1. ad 4.

[3] Quodl. II. q. 8. a. 2. ad 3. Opp. XI 2, 25.

[4] „Nec ad hoc requiritur aliquis labor, quia sufficit labor passionis Christi."

[5] D. 20. a. 3. q. 2 (Suppl. q. 25. a. 2).

Gehen anlockt, indem sie ihm einen Apfel hinhält.[1] Thomas hält diese Ansicht für höchst gefährlich, weil durch die Annahme eines frommen Betrugs bei der Kirche deren Autorität untergraben würde.

Sodann erwähnt Thomas die Ansicht seines Lehrers Albert, allerdings ohne dessen Namen zu nennen.[2] Gegen diese Ansicht, nach welcher der Ablaß so viel gelten würde, wie der Wortlaut der Verkündigung besage, aber unter der Bedingung, daß eine gerechte Abschätzung des zu verrichtenden Ersatzwerkes stattfinde, macht Thomas zwei Gründe geltend. Es wäre dann, meint er, der Ablaß mehr eine gewisse Umtauschung als eine Nachlassung. Zudem würde die kirchliche Verkündigung nicht von der Lüge freigesprochen werden können, da bisweilen ein viel größerer Ablaß verheißen wird, als bei einer gerechten Abschätzung gefordert werden könnte, so z. B. wenn der Papst einen Ablaß von sieben Jahren für den Besuch einer Kirche verleiht, wie ja auch derartige Ablässe vom hl. Gregor für den Besuch der römischen Stationskirchen verliehen worden seien.

An dritter Stelle bespricht Thomas die Ansicht Bonaventuras, der ebenfalls nicht genannt wird (alii dicunt). Nach dieser Ansicht wäre der Umfang des Nachlasses (quantitas remissionis) nicht zu bemessen nach der frommen Gesinnung des Empfängers, wie die erste Meinung wollte, auch nicht nach dem Umfang dessen, was gegeben wird, wie die zweite wollte, sondern nach der Ursache, für welche der Ablaß erteilt wird und derentwegen jemand würdig erachtet wird, eines solchen Ablasses teilhaftig zu werden. Je mehr oder weniger die Gläubigen dieser Ursache nahekommen, desto größeren oder geringeren Anteil würden sie am Ablaß haben. Thomas lehnt auch diese Ansicht ab, da sie sich mit der kirchlichen Praxis nicht vereinbaren lasse. Werde doch manchmal für dieselbe Ursache bald ein größerer, bald ein geringerer Ablaß gewährt; so werde bisweilen unter ganz denselben Verhältnissen für den Besuch einer Kirche ein Ablaß von einem Jahre, bisweilen nur ein solcher von 40 Tagen verliehen, wie es eben der Papst für gut findet. Demnach ist der Umfang des Ablasses nicht zu bemessen nach der Ursache, derentwegen der Empfänger für würdig erachtet wird, des betreffenden Ablasses teilhaftig zu werden. Mit andern Worten, Thomas lehnt die Ansicht ab, daß eine „causa proportionata“ erfordert sei und daß der Umfang des Erlasses sich richte nach der Ursache, wofür der Ablaß gespendet worden.

---

[1] Hier wiederholt Thomas, was er über diese Ansicht bei Albertus Magnus und Bonaventura vorgefunden hatte, nur daß diese richtig von einer ehemaligen Ansicht (quidam dixerunt) sprechen, während sie Thomas in seine Zeit verlegt (quidam dicunt). Dieselbe Ungenauigkeit hat sich Thomas auch bei der Erörterung des Wesens des Ablasses zuschulden kommen lassen. Bonaventura hatte gesagt, etliche hätten behauptet (quidam dixerunt), die Ablässe würden nicht gelten vor dem Richterstuhle Gottes; Thomas aber, der sich auch in diesem Punkte offenbar an Bonaventura anschließt, spricht von einer noch bestehenden Ansicht (quidam dicunt).

[2] Er sagt bloß: „Alii dixerunt.“

Seine eigene Ansicht bringt dann Thomas folgenderweise zum Ausdruck: Der Grund, worauf der Ablaß beruht, ist allein die Fülle der Verdienste der Kirche, nicht aber die fromme Gesinnung oder Leistung des Empfängers, noch auch die Ursache, derentwegen der Ablaß gewährt wird. Daher braucht auch die Quantität des Ablasses nicht einem dieser Dinge, sondern nur den Verdiensten der Kirche zu entsprechen. Diese sind aber immer im Überfluß da; und darum wird jeder in dem Maße, in welchem diese Verdienste ihm zugewendet werden, des Ablasses teilhaftig. Damit aber diese Zuwendung stattfinden könne, ist dreierlei erfordert: 1. die Vollmacht, die Verdienste des Kirchenschatzes zu verteilen; 2. die Verbindung dessen, dem die Verdienste zugewendet werden, mit demjenigen, der diese Verdienste erwarb, was durch die Liebe geschieht;[1] 3. eine Ursache der Zuwendung, gemäß welcher die Absicht jener gewahrt wird, welche die Verdienste erworben haben durch ihre guten Werke. Sie haben aber diese Werke getan zur Ehre Gottes und zum allgemeinen Nutzen der Kirche. Deshalb ist eine jede Ursache, die zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Kirche gereicht, ein genügender Grund zur Erteilung von Ablässen.

Demnach gelten die Ablässe gerade so viel, wie der Wortlaut der Verkündigung besagt, wenn vorhanden ist: 1. von seiten des Spenders die nötige Vollmacht; 2. von seiten des Empfängers die Liebe (Stand der Gnade); 3. von seiten der Ursache der fromme Zweck, worunter die Ehre Gottes und der Nutzen der Menschen verstanden werden. Auf diese Weise werden aber die Pforten der göttlichen Barmherzigkeit nicht zu weit geöffnet, wie etliche sagen;[2] es wird auch der göttlichen Gerechtigkeit kein Abbruch getan; denn es wird ja [eigentlich] nichts von der Strafe nachgelassen, sondern die Strafe (Genugtuung) des einen wird dem andern zugerechnet.

Aus der Art und Weise, wie Thomas die verschiedenen Einwände, die er gegen seine These vorbringt, zu lösen sucht, läßt sich seine Auffassung vom Ablasse noch besser erkennen. Den Ablaß, der für eine ganz geringfügige Ursache erteilt wird, sieht er wohl als gültig an; doch fügt er bei, daß der allzu nachgiebige Spender sich einer Sünde schuldig mache. „Erteilt der kirchliche Obere Ablaß in unordentlicher Weise (inordinate), so daß die Menschen wie für nichts (quasi pro nihilo) von den Bußwerken abgezogen werden, so sündigt er; doch wird dem Empfänger der verheißene Ablaß ganz zuteil."

Thomas ist auch weit davon entfernt, den Ablaß zu überschätzen. Die Ablässe, bemerkt er, vermögen wohl viel zur Tilgung der Strafe,

---

[1] Bratke 71 behauptet, daß nach Thomas der Ablaß „als opus operatum an keine subjektiven Bedingungen des Empfangenden gebunden sei". Thomas lehrt nur, daß der Umfang des Ablasses sich nicht richte nach der frommen Gesinnung oder Leistung des Empfängers; wie alle andern Theologen, fordert auch Thomas als „subjektive Bedingungen" den Stand der Liebe oder der Gnade und die Vollbringung des vorgeschriebenen guten Werkes.

[2] „Nec in hoc nimis fit magnum forum de misericordia Dei, ut quidam dicunt." Gemeint sind Bonaventura und Albert. Vgl. oben 274, 285.

doch sind die Bußwerke verdienstlicher hinsichtlich des wesentlichen Lohnes, nämlich der himmlischen Seligkeit. Dieser Lohn aber ist unendlich mehr wert (in infinitum melius) als der Nachlaß zeitlicher Strafe.

Gegen die Behauptung, daß der Ablaß so viel gelte, als die Verkündigung besage, pflegte man damals folgendes einzuwenden: Bisweilen wird den Wohltätern einer Kirche der Nachlaß des dritten Teils der Buße verheißen. Würden nun die Ablässe so viel gelten, wie der Wortlaut der Verkündigung besagt, so könnte jemand durch dreimalige Spende eines Denars die gesamte Bußstrafe ablösen. Dies müsse aber als ungereimt bezeichnet werden. Hierauf erwidert Thomas: Wird der Ablaß in der unbestimmten Form erteilt: „Wer zum Kirchenbau einen Beitrag spendet", so ist darunter ein Beitrag verstanden, der den Vermögensverhältnissen des Spenders entspricht. In diesem Falle wird sich denn auch die Anteilnahme am Ablasse nach der Höhe der Spende richten. Ein Armer, der nur einen Denar spendet, wird den ganzen Ablaß gewinnen; nicht aber ein Reicher, für den es sich nicht schickt, so wenig zu geben für einen so nützlichen Zweck.

Gegen den vollen Wert der verheißenen Ablässe wurde noch ein anderer Einwand vorgebracht. Sollte der Ablaß, sagte man, so viel gelten, als in der Ankündigung erklärt wird, so würde jener, der neben einer Kirche wohnt, denselben Ablaß, der für den Besuch dieser Kirche erteilt worden, gewinnen, wie jener, der von weit herkommt; zudem würde er, wenn er mehrmals im Tage die Kirche besucht, mehrmals an einem Tage denselben Ablaß gewinnen. Dies wäre aber ungerecht. Durchaus nicht, erwidert Thomas. Wer nahe bei der Kirche wohnt, gewinnt denselben Ablaß, wie jener, der von ferne kommt. Denn der Nachlaß, wie gesagt worden, richtet sich nicht nach der Mühewaltung des Empfängers, sondern nach dem Maße, in welchem die Verdienste des Kirchenschatzes dem Ablaßempfänger zugewendet werden. Wer indessen größeren Mühen sich unterzieht, der wird dadurch größere Verdienste sammeln. Dies gilt aber nur für den Fall, daß in der Ablaßbewilligung bezüglich des zurückgelegten Weges nichts Näheres bestimmt ist. Denn bisweilen kommen derartige Bestimmungen vor, z. B. bei den vom Papste in Rom erteilten allgemeinen Absolutionen (generalibus absolutionibus). Da werden den überseeischen Pilgern 5 Jahre, jenen, die von jenseits der Alpen kommen, 3 Jahre, den übrigen aber nur 1 Jahr Ablaß verliehen.[1] Es ist auch nicht richtig, daß man ohne weiteres den für den Besuch einer Kirche bewilligten Ablaß mehrmals im Tage gewinnen könne. Das hängt eben von den näheren Bestimmungen ab. Bisweilen ist bezüglich des vorgeschriebenen Kirchenbesuches nur ein einmaliger Besuch in der gegebenen Zeit zu verstehen, wenn nichts Besonderes beigefügt wird, wie z. B. beim

[1] Diese Angaben sind nicht ganz richtig, wie sich bei der Besprechung der Ablässe der römischen Kirchen (Abschnitt XXVI) zeigen wird. Dort wird auch erklärt werden, was unter den „allgemeinen Absolutionen", über die sich Thomas in einer andern Schrift näher äußert, zu verstehen sei.

Ablasse von 40 Tagen in der römischen Peterskirche, den man so oft gewinnen kann, als man St. Peter besucht.

Wie Bonaventura und Albert, so verteidigt auch Thomas die Ablässe, die für zeitliche Leistungen gegeben werden, gegen den Vorwurf der Simonie.[1] Für rein Zeitliches, lehrt er, kann kein Ablaß gewährt werden, wohl aber für Zeitliches, insofern es auf Geistliches hingeordnet ist, so z. B. für den Kampf gegen die Feinde der Kirche, für Beisteuern zu Kirchen- und Brückenbauten. Da findet keine Simonie statt, weil Geistliches nicht für Zeitliches, sondern für Geistliches gegeben wird. Anderseits kann Ablaß für rein Geistliches gegegeben werden. So hat Innozenz IV. denjenigen, die für den König von Frankreich beten, einen Ablaß von 10 Tagen verheißen.[2] Bisweilen wird auch den Kreuzpredigern derselbe Ablaß gewährt wie den Kreuzfahrern.[3]

Wer kann Ablässe erteilen? Diese Frage beantwortet Thomas in vier eigenen Abschnitten,[4] worin er in ziemlich engem Anschluß an Albert nachzuweisen sucht, daß die Vollmacht, Ablässe zu erteilen, nur dem Papst und den Bischöfen zusteht. Im Auftrage dieser kirchlichen Oberen können indessen auch einfache Kleriker, die nicht Priester sind, Ablässe verleihen, da die Erteilung von Ablässen eine Ausübung der Jurisdiktion, nicht der Weihegewalt sei. Die Bischöfe aber können ihre Vollmacht nur ausüben in den vom Papste bestimmten Grenzen. Wie Albert, so betont auch Thomas, daß die kirchlichen Oberen ihre Gewalt durch die Sünde nicht verlieren.

Wer kann Ablässe gewinnen? Auch dieser Frage widmet Thomas mehrere Abschnitte. Zunächst stellt er gegenüber seinem Lehrer Albert fest, daß die Ablässe dem Todsünder nicht von Nutzen sind.[5] Albert hatte behauptet, daß durch die Zuwendung der Verdienste aus dem Kirchenschatze dem Sünder die Gnade der Bekehrung erlangt werden könne. Demgegenüber lehrt Thomas, daß die Zuwendung der Verdienste aus dem Kirchenschatz allerdings zur Erlangung der Gnade beitragen könnte; doch werden die Ablässe zu diesem Zwecke nicht verliehen, sondern bloß zur Tilgung der zeitlichen Strafe. Deshalb können sie auch dem Todsünder nichts nützen, da die Strafe nur erlassen werden kann, wenn zuvor die Sündenschuld erlassen ist. In den Ablaßbewilligungen ist denn auch stets die Rede von solchen, die ihre Sünden bereut und gebeichtet haben.

Nützen die Ablässe auch den Ordensleuten?[6] Ja, erwidert Thomas; denn mit den Verdiensten anderer (nämlich mit der Zuwendung aus dem Kirchenschatze) kann den Ordensleuten nicht

---

[1] D. 20. a. 3. q. 3 (Suppl. q. 25. a. 3).

[2] Nämlich kurz vor Pfingsten 1252. Vgl. oben 270.

[3] Im Jahre 1254 hat Innozenz IV. den Kreuzpredigern den vollkommenen Ablaß verheißen. Ripoll I 247 249.

[4] D. 20. a. 4. q. 1—4 (Suppl. q. 26. a. 1—4).

[5] D. 20. a. 5. q. 1 (Suppl. q. 27. a. 1).

[6] D. 20. a. 5. q. 2 (Suppl. q. 27. a. 2).

weniger geholfen werden, als den Weltleuten. Man hat freilich gesagt, daß die Ordensleute der Ablässe nicht bedürfen, da ja aus ihrem Überflusse die Ablässe erteilt werden.[1] Wenn aber auch die Ordensleute im Stande der Vollkommenheit sich befinden, so können sie doch nicht ohne Sünde leben. Haben sie sich deshalb durch irgendeine Sünde einer Strafe schuldig gemacht, so können sie durch den Ablaß davon befreit werden. Möge auch das Ordensleben an und für sich einen Überfluß an Verdiensten einbringen, so können doch bisweilen die Ordensleute der Hilfe anderer bedürftig sein.

Man macht ferner geltend, daß die Ablässe eine Zerstörung der Ordenszucht veranlassen könnte. Wenn nämlich die Ablässe den Ordensleuten zugänglich wären, so würden diese, um der Ablässe teilhaftig zu werden, zu viel draußen herumschweifen; auch würden sie die im Kapitel auferlegten Bußen nicht mehr verrichten wollen. Thomas erwidert, daß wegen der Ablässe die Ordenszucht freilich nicht aufgelöst werden dürfe. Die Ordensleute können ruhig in ihrem Kloster bleiben, da sie durch die Befolgung ihrer Regel mehr verdienen, was die ewige Belohnung im Himmel anlangt, als durch den Gewinn von Ablässen. Wohl verdienen sie dadurch weniger hinsichtlich der Nachlassung der zeitlichen Strafe. Doch ist dieser Nachlaß ein geringeres Gut, als die Vermehrung des ewigen Lohnes. Sodann werden durch die Ablässe die im Ordenskapitel verhängten Strafen nicht hinweggenommen, da durch die Ablässe nur die im Bußsakrament auferlegte oder aufzulegende Strafe erlassen werde, das Ordenskapitel aber mit dem Bußsakramente nichts zu tun habe.

Schon Albert hatte die Frage erörtert, ob derjenige, der nur den guten Willen hat, das für den Ablaß vorgeschriebene Werk zu verrichten, des Ablasses teilhaftig werde. Thomas wiederholt dieselbe Frage, um sie entschieden zu verneinen.[2] Der Ablaß wird unter der Bedingung gegeben, daß man dies oder jenes tue. Wer diese Bedingung nicht erfüllt, wird keinen Anteil am Ablaß haben, obgleich er durch seinen guten Willen einen himmlischen Lohn verdienen kann.

Kann aber jemand Ablaß für einen andern gewinnen, so daß dieser dann, ohne das vorgeschriebene Werk verrichtet zu haben, des Ablasses teilhaftig werde? Thomas antwortet: Sein eigenes Werk kann wohl jemand aufopfern, für wen er will; der Ablaß aber kann nur dem nützen, für den er vom Ablaßspender verliehen worden. Wird daher in der Ablaßbewilligung erklärt, daß, wer dies oder jenes tue, den Ablaß gewinnen werde, so kann derjenige, der das vorgeschriebene Werk verrichtet, den Ablaß nicht einem andern zuwenden. Würde aber die Formel lauten: „Wer dies tut oder für wen dies getan wird, soll so und so viel Ablaß erhalten“, dann würde freilich der Ablaß demjenigen, für den das Werk verrichtet wird, zuteil werden. Aber in diesem Falle würde nicht derjenige, der das Werk tut, den

---

[1] So Bonaventura und Albert.

[2] D. 20. a. 5. q. 3 (Suppl. q. 27. a. 3).

Ablaß dem andern geben, sondern wer den Ablaß unter solchen Bedingungen verleiht.[1]

Mit der Frage, ob man den Ablaß gewinne, ohne das vorgeschriebene Werk verrichtet zu haben, beschäftigt sich Thomas auch in einer seiner kleineren Schriften.[2] Er fragt hier, ob die Kreuzfahrer, die vor dem Antritte des Kreuzzuges sterben, die „volle Nachlassung der Sünden" erhalten. Zur Lösung dieser Frage, bemerkt er, müsse man die Kreuzzugsbulle einsehen. Wird darin der Ablaß denjenigen verheißen, die das Kreuz nehmen, so wird der Kreuzfahrer des Ablasses teilhaftig, auch wenn er vor dem Antritte des Kreuzzuges sterben sollte. Wird aber darin erklärt, daß der Ablaß zuteil werde jenen, die den Zug mitmachen, so ist zur Gewinnung des Ablasses die tatsächliche Teilnahme am Kreuzzug erfordert.

Beachtenswert ist einer der Einwände, die dartun sollen, daß der Kreuzfahrer schon durch die Annahme des Kreuzes den „vollen Ablaß der Sünden" (plenam indulgentiam peccatorum) empfange. Gott allein, heißt es da, läßt die Sünde nach, was die Schuld betrifft. Wenn daher der Papst einen Ablaß aller Sünden erteilt, so ist dies nicht auf die Sündenschuld, sondern auf die Gesamtheit der Strafen zu beziehen. Wer aber gemäß der päpstlichen Bulle das Kreuz nimmt, der wird für seine Sünden keine Strafe zu leiden haben, und sollte er sterben, nachdem ihm die volle Nachlassung der Sünden zuteil geworden, so würde er von Mund auf in den Himmel fahren.[3] Dazu bemerkt Thomas: Aus eigener Machtvollkommenheit läßt allerdings Gott allein die Sündenschuld nach; doch wirkt als Spender der Sakramente auch der Priester mit. Dabei bleibt es freilich wahr, daß der Ablaß sich nicht auf die Schuld, sondern auf die Strafe beziehe. Diese Strafe wird auch durch den Ablaß gänzlich erlassen, aber nur unter der Bedingung, daß das vorgeschriebene Werk verrichtet werde.[4]

In diesen Erörterungen wird der Ablaß wiederholt als eine Nachlassung der Sünden bezeichnet, obgleich Thomas ausdrücklich erklärt, daß er sich nicht auf die Sündenschuld, sondern nur auf die Strafe beziehe.[5] Die Sünde kann eben, wie er an andern Stellen mehrmals betont, in zweifacher Weise nachgelassen werden, sowohl in bezug

---

[1] Ebd. ad 2.

[2] Quodl. II. q. 8. a. 2: „Utrum crucesignatus qui moritur antequam iter arripiat transmarinum, plenam habeat peccatorum remissionem." Opp. XI 2, 25.

[3] „Solus Deus remittit peccatum quantum ad culpam. Cum ergo Papa dat indulgentiam omnium peccatorum, hoc non est referendum ad culpam, sed ad universitatem poenarum. Ille ergo qui accipit crucem secundum formam literae papalis, nullam poenam patietur pro suis peccatis, et sic statim evolabit, plenam remissionem peccatorum consecutus."

[4] „Et tamen indulgentia non se extendit ad remissionem culpae, quia non est sacramentalis."

[5] Vgl. De forma absolutionis c. 5: „Obiicit ulterius, quod si sacerdos potest absolvere a peccatis, utilius esset absolvi quam accipere crucem transmarinam. Quod quam ridiculum sit dictum, de facili potest adverti. Non enim crux transmarina datur valitura nisi absoluto a peccatis ad remissionem totius poenae pro peccatis debitae." Opp. XX 453.

auf die Schuld (quoad culpam) als in bezug auf die Strafe (quoad poenam).[1] Erst dann ist die Sünde als völlig nachgelassen zu betrachten, wenn sie auch der Strafe nach vergeben ist.[2] Da nun durch den Ablaß die Sünde hinsichtlich der Strafe nachgelassen wird, so kann in diesem Sinne der Ablaß sehr wohl als eine Nachlassung der Sünden bezeichnet werden.

Thomas fragt dann des weiteren, ob ein kirchlicher Oberer die von ihm bewilligten Ablässe sich selber zunutze machen könne.[3] Er kann wohl nicht, meint er, ausschließlich sich selber einen Ablaß erteilen; doch kann er sich der Ablässe teilhaftig machen, die er für andere erteilt.

Schließlich behandelt Thomas noch die wichtige Frage, ob die Ablässe auch den Verstorbenen nützlich seien.[4] Bonaventura hatte gelehrt, daß die Ablässe den Verstorbenen nicht durch eine richterliche Lossprechung erteilt, sondern nur fürbittweise zugewendet werden können; doch hatte er beigefügt, daß den Verstorbenen vielleicht (forte) durch Vermittlung (per medium) Ablässe verliehen werden können, wenn nämlich jemand das vorgeschriebene Werk für die Verstorbenen verrichten und der Papst sich damit einverstanden erklären würde. Diese von Bonaventura bloß in zweifelnder Form vorgebrachte Erklärung hat Thomas sich angeeignet, ohne die andere Erklärung, daß die Ablässe den Verstorbenen fürbittweise zugewendet werden können, auch nur zu erwähnen. Man kann der Ablässe, so führt er aus, auf eine zweifache Weise teilhaftig werden: entweder unmittelbar, wenn man selber das vorgeschriebene Werk verrichtet, oder mittelbar, wenn dies Werk von einem andern verrichtet wird. Da nun die Verstorbenen nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Werk zu tun, so können ihnen die Ablässe unmittelbar oder direkt nichts nützen; doch nützen sie ihnen indirekt oder mittelbar, wenn jemand das vorgeschriebene Werk für sie verrichtet. Erfordert ist aber, daß in der Ablaßbewilligung die Zuwendung des Ablasses an einen andern als zulässig erklärt wird. Es liegt auch kein Grund vor, der Kirche die Vollmacht abzusprechen, den Verstorbenen Ablässe zuzuwenden. Kann sie den gemeinsamen Schatz der Verdienste, aus dem die Ablässe erteilt werden, den Lebenden mitteilen, warum sollte sie dann dasselbe nicht auch bezüglich der Seelen im Fegfeuer tun

[1] Expos. orat. domin. Petitio V: „In peccato sunt duo, scilicet culpa qua offenditur Deus, et poena quae debetur pro culpa. Durch die Reue, verbunden mit dem Vorsatze, zu beichten und genugzutun, wird die Sündenschuld nachgelassen; die zeitliche Strafe aber wird getilgt in der Beichte und durch die Ablässe: „Sic ergo dimittuntur peccata non solum quantum ad culpam in contritione, sed etiam quantum ad poenam in confessione et per indulgentias." Opp. XX 213. Vgl. Quaest. disp. De malo q. 7, a. 11. Opp. XII 293 f.

[2] S. th. III, q. 22, a. 3: „Dicendum quod ad peccatorum perfectam emundationem duo requiruntur secundum quod duo sunt in peccato, scilicet macula culpae et reatus poenae."

[3] Sent. IV, d. 20, a. 5. q. 4 (Suppl. q. 27, a. 4).

[4] Sent. IV, d. 45, q. 2, a. 3, quaest. 2 (Suppl. q. 71, a. 10).

können? Daraus folgt freilich nicht, daß der Papst nach Belieben die Seelen aus dem Fegfeuer befreien kann, da zur Gültigkeit der Ablässe ein hinreichender Grund, sie zu verleihen, erfordert wird.

Wird in der Ablaßbulle erklärt, daß der Ablaß den Verstorbenen zugewendet werden kann, und verrichtet nun jemand das vorgeschriebene Ablaßwerk für eine bestimmte Seele im Fegfeuer, in welcher Weise wird dann der Ablaß dieser Seele mitgeteilt, bloß fürbittweise (per modum deprecationis) oder kraft der Jurisdiktionsgewalt (per modum autoritatis)? Hierüber hat sich Thomas nicht näher ausgesprochen. Will man seine Ansicht kennen lernen, so muß man Äußerungen herbeiziehen, die er an andern Stellen gemacht hat. Seiner Ansicht nach wird der Ablaß den Lebenden, auch jenen, die selber das vorgeschriebene Werk verrichten, nicht in Form eines Urteils oder einer richterlichen Lossprechung verliehen, sondern nach Art einer Spendung oder Schenkung,[1] wodurch seine Strafschuld aus dem Verdienstschatze der Kirche bezahlt wird.[2] Die Ablaßspendung geschieht aber kraft der Jurisdiktionsgewalt.[3] In ganz ähnlicher Weise muß Thomas auch die Zuwendung des Ablasses an die Verstorbenen aufgefaßt haben, da er ja ausdrücklich erklärt, es liege kein Grund vor, warum die Kirche die gemeinsamen Verdienste nur den Lebenden und nicht auch den Seelen im Fegfeuer zuwenden könne. Diese Seelen, lehrt er, sind in einem gewissen Sinne noch auf dem Wege zur ewigen Heimat;[4] auch haben sie auf Erden verdient, daß ihnen nach ihrem Tode geholfen werden könne.[5] Ob die Zuwendung des Ablasses an eine bestimmte Seele sicher erfolge oder ob sie von der uns unbekannten Annahme Gottes abhänge, hierüber ist bei Thomas nichts zu finden.[6]

Man beachte wohl, daß Thomas bloß die Möglichkeit der Zuwendung der Ablässe an Verstorbene dartut. Daß damals schon die Päpste Ablässe für Verstorbene verliehen haben, sagt er nicht. Wohl führt er am Anfange des Artikels unter den Gründen, die zugunsten der Ablässe für Verstorbene zu sprechen scheinen, in erster Linie die kirchliche Praxis an.[7] Auf diese Stelle hat man sich schon öfters berufen, um zu behaupten, Thomas bezeuge ausdrücklich, daß zu seiner Zeit die Kirche Ablässe für Verstorbene erteilt habe. Man hat

---

[1] „Indulgentia non per modum sententiae datur, sed per modum dispensationis cuiusdam." Sent. IV, d. 20, q. 1, a. 5, quaest. 4 ad 3 (Suppl. q. 27, a. 4).

[2] Sent. IV, d. 20, q. 1, a. 3, quaest. 1, ad 3 (Suppl. q. 25, a. 1).

[3] „Facere indulgentias pertinet ad iurisdictionem." Sent. IV, d. 20, q. 1, a. 4, quaest. 4 (Suppl. q. 26, a. 4).

[4] „Quantum ad aliquid adhuc sunt in statu viae." Sent. IV, d. 45, q. 2, a. 1, quaest. 2, ad 3 (Suppl. q. 71, a. 2).

[5] Sent. IV, d. 45, q. 2, a. 4, quaest. 1, ad 2 (Suppl. 71, a. 12).

[6] Dies wird von J. Bautz (Das Fegfeuer. Mainz 1883, 223 f.) mit Recht gegen Suarez hervorgehoben.

[7] „Videtur quod indulgentiae quas Ecclesia facit, etiam mortuis prosint. Primo per consuetudinem Ecclesiae quae facit praedicari crucem, ut aliquis indulgentiam habeat pro se et duabus vel tribus vel quandoque decem animabus tam vivorum quam mortuorum, quod esset deceptio, nisi mortuis prodessent."

indessen übersehen, daß Thomas am Anfange des Artikels nicht seine eigene Ansicht ausspricht, sondern bloß berichtet, was für Gründe zugunsten des Ablasses für Verstorbene geltend gemacht werden. Jene Stelle hat er wörtlich aus Albert abgeschrieben.[1] Nur hat er unterlassen, näher darauf einzugehen, während Albert bemerkt, daß ihm eine Ablaßverleihung, wie die angeführte, noch niemals zu Gesichte gekommen sei.

Petrus von Tarentaise. Richard von Middletown. Heinrich von Gent.

Nächst den vier großen Scholastikern werden nicht selten bei der Darstellung der Ablaßlehre auch die drei genannten Theologen als Autoritäten angeführt.

Petrus von Tarentaise, Mitglied des Dominikanerordens, als Papst unter dem Namen Innozenz V. bekannt, wirkte von 1256 bis 1265 als Professor der Theologie an der Pariser Hochschule.[2] Als Frucht seiner Vorlesungen veröffentlichte er einen Kommentar über die Sentenzen.[3] In der Ablaßlehre folgt er seinem Ordensgenossen Thomas; doch weicht er in dem einen und andern Punkte von ihm ab. In engem Anschlusse an Thomas lehrt er zunächst, daß die Ablässe nicht bloß vor dem Richterstuhle der Kirche, sondern auch vor Gott Geltung haben, und daß sie aus dem Schatze der Verdienste Christi und der Heiligen gespendet werden. Zur Gültigkeit des Ablasses sind vier Bedingungen erfordert. Zwei von seiten des Spenders: ein triftiger Grund und die nötige Vollmacht; zwei von seiten des Empfängers: der Gnadenstand und die mit dem Glauben an die Vollmacht der Kirche verbundene Ausführung des vorgeschriebenen Ablaßwerkes. Einem Todsünder kann der Ablaß nichts nützen, da die Strafe nicht nachgelassen werden kann, solange die Sündenschuld nicht vergeben ist. Die Frage, ob auch die Ordensleute Ablässe gewinnen können, wird von Petrus anders beantwortet, als von seinen Vorgängern. Er macht sich selber den Einwand, daß ja die Ordensleute nichts Eigenes besitzen und daher die gewöhnlich für den Ablaß geforderten Almosen nicht spenden können. Wenn sie auch nichts besitzen, lautet die Antwort, so können sie doch mit Erlaubnis der Oberen Almosen spenden und folglich den Ablaß gewinnen. Ob der Ablaß auch jenem nützt, der ihn spendet, ob nur die Bischöfe Ablässe erteilen können, ob auch ein schlechter Bischof oder ein Bischof, der die Priesterweihe nicht empfangen hat, Ablaß spenden kann, ob es erlaubt sei, für zeitliche Angelegenheiten Ablässe zu gewähren, alle diese Fragen beantwortet Petrus ganz wie Thomas von Aquin.

---

[1] Vgl. oben S. 277.

[2] Mandonnet, Des écrits authentiques de Saint Thomas d'Aquin 113 f.

[3] Petrus de Tarentasia, In quatuor libros sententiarum commentarii. Tolosae 1649—52. Die Ablaßlehre wird behandelt in l. IV, d. 20, q. 3.

Dagegen weicht er von ihm ab in der vielerörterten Frage, ob die Ablässe so viel gelten, wie in dem Wortlaut der Verkündigung gesagt wird. Er führt zuerst verschiedene Ansichten an, vor allem die Ansicht jener, die meinten, der Wert des Ablasses richte sich bloß nach der frommen Gesinnung des Empfängers. Wäre dies richtig, wendet Petrus dagegen ein, so würde der Ablaß den Gläubigen auch ohne äußere Spende zuteil werden. Andere sagen, der Umfang des Ablasses richte sich nach der Höhe der Spende. Aber dann wäre es eher eine Umtauschung als ein Ablaß. Andere lehren, man werde um so größeren Anteil am Ablaß haben, als man der Ursache, wofür er gespendet worden, näher komme. Da jedoch, erwidert Petrus, dies den Leuten nicht gepredigt werde, so hätte es den Anschein, als wollte die Kirche sie täuschen; es sei aber nicht gestattet, auf seiten der Kirche einen frommen Betrug anzunehmen. Bis hierher widerlegt Petrus die drei bereits von Thomas abgelehnten Ansichten, und er widerlegt sie in derselben Weise, wie es der Aquinate getan. Nun erwähnt er noch die Meinung des hl. Thomas, der freilich nicht genannt wird: Die Ablässe gelten einfach so viel, als sie lauten. Wer daher wenig gibt oder in der Nähe der zu besuchenden Kirche wohnt, wird denselben Ablaß gewinnen, wie jener, der viel gibt und einen weiten Weg machen muß. Auch diese Ansicht wird von Petrus abgelehnt; sie scheint ihm nicht vernünftig genug (hoc non videtur rationabile). Er selber sucht daher die verschiedenen Ansichten miteinander zu vereinbaren (concordando has opiniones). Der Ablaß, so führt er aus, bezieht sich bloß auf die Nachlassung der Strafe. Die Strafe kann aber der kirchliche Obere jenen, die gut disponiert sind, aus dem Schatze der Kirche völlig oder zum Teil erlassen. Es gelten daher die Ablässe so viel, wie sie lauten. Ein Ablaß von 40 Tagen hat für den Empfänger denselben Wert, wie 40 Tage Buße; ebenso gilt der Ablaß von einem Jahre so viel, als ein Jahr Buße, möge die Buße vom Beichtvater, vom Rechte oder von der göttlichen Gerechtigkeit bestimmt worden sein. Diese Tage und Jahre sind aber nicht Tage und Jahre des Fegfeuers, sondern dieser Welt, da im Jenseits nicht nach Tagen und Jahren gerechnet wird. Der Ablaß hat nun nicht für alle Empfänger denselben Wert, sondern er wird ihnen in größerem oder kleinerem Maße zuteil, je nachdem sie für den Straferlaß mehr oder weniger vorbereitet sind. Wie daher 40 Tage Buße demjenigen, der sie mit größerem Eifer und größeren Anstrengungen verrichtet, mehr nützen, als einem andern, der dabei nur geringen Eifer an den Tag legt, so werden auch 40 Tage Ablaß dem einen, der sich durch größeren Eifer, durch schwerere Anstrengungen oder reichlichere Spende darauf vorbereitet, mehr nützen, als einem andern, der geringeren Eifer betätigt oder weniger leistet. Es gelten daher die Ablässe im allgemeinen so viel, als ihre Verkündigung besagt; doch nützen sie nicht allen in demselben Grade, sondern ihre Wirksamkeit richtet sich nach der Vorbereitung der einzelnen Empfänger. So wird z. B. ein Pilger, der eine weite Reise machen muß, um eine

Kirche zu besuchen, des Straferlasses in reichlicherem Maße teilhaftig werden, als ein anderer, der in der Nähe der Kirche wohnt, weil er größeren Mühen sich unterzogen hat. Dieser ganz vernünftigen Ansicht haben sich in der Folgezeit manche Autoren angeschlossen, so z. B. der 1306 verstorbene Dominikaner Johannes Surdus (Quidort) aus Paris.[1]

In der Behandlung des Ablasses für Verstorbene schließt sich Petrus wieder mehr Thomas von Aquin an; doch äußert er sich hierüber eingehender, als sein Ordensgenosse, indem er auch Bonaventura verwertet. Die Zuwendung der kirchlichen Suffragien oder Hilfeleistungen, lehrt er, geschieht in anderer Weise, als diejenige der Ablässe. Die Suffragien werden durch die Liebe mitgeteilt, die Ablässe aber durch die Amtsgewalt.[2] Den Seelen im Fegfeuer kann die Kirche Ablässe zuwenden nur hilfsweise (per modum suffragii) auf dem Wege der Liebe, nicht in der Weise eines eigentlichen Ablasses (per modum indulgentiae) kraft ihrer Autorität. Denn der kirchliche Obere kann den Seelen im Fegfeuer nicht direkt Ablässe erteilen, da sie nicht mehr unter seiner Jurisdiktion stehen und auch dasjenige, wofür der Ablaß erteilt wird, nicht vollbringen können; nur indirekt kann ihnen der Ablaß zugewendet werden, nämlich durch die Hilfe und Vermittlung der Lebenden, die noch unter der kirchlichen Gerichtsbarkeit stehen. Eigentlich spricht die Kirche die Verstorbenen von ihrer Strafe nicht los, sondern sie bezahlt ihre Schuld aus dem gemeinsamen Schatz. So wird ein Schuldner von seiner Schuld anders befreit durch den Gläubiger, der ihn von der Schuld losspricht, anders durch einen Freund, der die Schuld für ihn bezahlt. Jene Zahlung für die Verstorbenen kann aber nur durch den kirchlichen Oberen geschehen, dem allein die Verwaltung des Kirchenschatzes, aus dem der Lösepreis entnommen wird, zusteht. Die Lebenden aber, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, entledigt er ihrer Schuld sowohl auf die eine als auf die andere Weise, d. h. sowohl durch Absolution als durch Zahlung aus dem Kirchenschatze.

Hier scheint Petrus anzunehmen, daß Ablässe für Verstorbene tatsächlich erteilt werden. Er spricht sich darüber noch bestimmter aus in der 45. Distinktion des 4. Buches, worin er von den Suffragien für die Verstorbenen handelt. Bisweilen, bemerkt er, werden die Ablässe schlechthin erteilt, ohne daß dabei der Verstorbenen Erwähnung geschehe; dann können sie den Seelen im Fegfeuer nicht zugewendet werden. Dann und wann werden sie aber auch auf die Verstorbenen ausgedehnt (aliquando dantur cum ampliatione usque ad defunctos). In diesem Falle nützen sie den Seelen im Fegfeuer, aber nicht nach Art eines kraft der Jurisdiktion erteilten Ablasses (non per modum indulgentiae ex autoritate), d. h. nicht nach Art einer Absolution, sondern nach Art eines Suffragiums oder einer aus

[1] Amort II 101.

[2] „Suffragium per caritatem, indulgentia per autoritatem impertitur."

Liebe gespendeten kirchlichen Wohltat (per modum suffragii seu cuiusdam beneficii ecclesiastici ex caritate). Auch wird ihnen der Ablaß nicht unmittelbar zuteil, sondern mittelbar durch die Hilfe eines andern (mediante alterius suffragio); zudem spricht sie die Kirche nicht eigentlich los, sondern sie zahlt für sie, wie oben dargelegt worden.

Obschon Petrus ausdrücklich erklärt, daß bisweilen Ablässe für die Verstorbenen verliehen werden, so ist doch zu betonen, daß damals derartige Ablässe von der Kirche noch nicht bewilligt wurden. Dagegen haben manche die von der Kirche den Lebenden erteilten Ablässe eigenmächtig auf die Verstorbenen ausgedehnt. So konnte selbst bei gelehrten Theologen der Glaube entstehen, daß die Kirche tatsächlich Ablässe für die Verstorbenen erteilt habe.

Diesen Glauben teilte offenbar auch Hugo Ripelin von Straßburg, der in seinem 1265 verfaßten Compendium theologicae veritatis[1] in engstem Anschluß an Thomas und besonders an Petrus von Tarentaise kurz den Ablaß für Verstorbene bespricht. Er wiederholt nur, was er bei Thomas vorfand, wenn er schreibt, daß der Kreuzzugsablaß bisweilen für zwei, drei, vier oder zehn Seelen erteilt werde.[2] In der Darstellung der Art und Weise, wie der Ablaß den Verstorbenen zugewendet werden kann, hat er aber die Worte des Petrus von Tarentaise sich angeeignet.

Die Ausführungen des Petrus von Tarentaise findet man auch verwertet bei Richard von Middletown (de media villa) in dessen kurz nach 1281 verfaßten Sentenzenkommentar.[3] Nicht mit Unrecht hat man hervorgehoben, daß dieser gelehrte Minorit in seinen Anschauungen dem hl. Thomas näher steht, als die übrigen Franziskanertheologen.[4] Auch in der Ablaßlehre folgt er häufig dem Aquinaten, dessen Ansichten er besonders in der Form, wie er sie bei Petrus von Tarentaise vorfand, widergibt. Nur in der einleitenden Frage, ob einer für den andern genugtun könne, gibt er der Auffassung Bonaventuras

---

[1] Daß Hugo von Straßburg Verfasser des weitverbreiteten Kompendiums ist, wird nachgewiesen von L. Pfleger in Zeitschrift f. kath. Theol. 1904, 429 ff. Vgl. dazu M. Grabmann, ebd. 1905, 321 ff.; 1921, 147 ff. Über die Zeit der Abfassung vgl. Mandonnet, Des écrits authentiques de Saint Thomas 76, und A. Hauck in Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXII (1911) 378 ff. Hugo von Straßburg, der einige Jahre Prior in Zürich war, ist schon im Jahre 1268 gestorben. Vgl. Fr. Steill, Ephemerides Dominicano-Sacrae I 2, Dillingen 1691, 397. P. Albert, im Freiburger Diözesan-Archiv XXX (1902) 296. Er darf also nicht verwechselt werden mit dem Dominikaner Hugo, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts als Prior in Zürich erscheint. Letzterer war übrigens nicht aus Straßburg, sondern aus Schaffhausen gebürtig, wie sein eigenes Siegel dartut. Vgl. Wirttemberg. Urkundenbuch X (1909) 532.

[2] Compendium theologicae veritatis. Coloniae 1503. l. VII, c. 5: „Papales indulgentiae prosunt defunctis in purgatorio, quod patet quia crux aliquando datur pro duabus vel tribus vel quatuor vel decem animabus." Den Ablaß überhaupt erwähnt Hugo bloß mit einigen Worten in l. VI, c. 32.

[3] Scriptum super quarto sententiarum. Venetiis 1489. Über die Zeit der Abfassung vgl. Jeiler in Kirchenlexikon X 1181.

[4] Scheeben, Handbuch der katholischen Dogmatik I, Freiburg 1878, 432.

den Vorzug. Mit Bonaventura ist er im Gegensatz zu Thomas der Ansicht, daß die stellvertretende Genugtuung nur dann zulässig sei, wenn derjenige, für den man genugtun will, nicht selber die Buße verrichten kann. Will nämlich einer seine Buße nicht selber verrichten, da er sie doch verrichten könnte, so ist dies ein Zeichen, daß ihm die wahre Bußgesinnung abgeht; folglich könne ein anderer nicht für ihn genugtun. Mit Bonaventura lehrt er auch, daß die für einen andern übernommene Buße in der Regel größer sein müsse, als jene, die der andere für sich selber zu verrichten hätte. Hierbei folgt er aber zugleich auch dem hl. Thomas. Letzterer lehrt, die Liebe erhöhe den Wert der Buße; deshalb könne die für einen andern abzutragende Buße durch eine geringere ersetzt werden. Dies sei allerdings zuzugeben, meint Richard; aber nur für den Fall, daß derjenige, der für einen andern genugtut, von größerer Liebe beseelt sei, als jener andere.[1]

Daß die Kirche Ablässe erteilen könne, und zwar aus dem Schatze der Verdienste Christi und der Heiligen, daß der Ablaß nicht bloß vor dem Forum der Kirche, sondern auch vor Gott Geltung habe, daß bei der Erteilung von Ablässen für Kirchen, Spitäler usw. keine Simonie vorkomme, alle diese Fragen erörtert Richard im Sinne und meistens auch mit den Worten des Aquinaten.[2] Er weicht aber von ihm ab in der weiteren Frage, ob die Ablässe so viel gelten, als sie lauten. Von den verschiedenen Ansichten, die hierüber geäußert wurden, erwähnt er nur zwei, zuerst die Erklärung des Petrus von Tarentaise, die er mit den Worten einführt: „Einige sagen" (dicunt quidam). Ein Urteil darüber wird nicht abgegeben. Dann erwähnt er noch eine ziemlich sonderbare Ansicht (aliis videtur dicendum), deren Vertreter nicht namhaft gemacht werden kann, da sie in keiner der bisher bekannt gewordenen Schriften jener Zeit vorkommt. Den Fall gesetzt, so lautet diese Ansicht, es hätten zwei Personen ein Jahr Fegfeuerstrafe verdient. Diese Personen spenden nun ein Almosen, um einen Ablaß von einem Jahre zu gewinnen; die eine spendet mehr, als die andere. Beide werden ein Jahr hindurch im Fegfeuer weniger zu leiden haben; doch werde die Milderung ihrer Strafe sich nach der Höhe ihrer Almosen richten. Richard lehnt diese Meinung ab, da nach derselben nicht die zeitliche Dauer der Strafe, sondern bloß deren Intensität in Betracht komme. Er selber sucht beide Momente miteinander zu vereinigen. Was die Zeitdauer betrifft, meint er, werden die beiden Personen trotz ihrer ungleichen Spende denselben Erlaß erhalten: beide werden den Ablaß von einem Jahre gewinnen; bezüglich der Intensität des Erlasses wird aber ein Unterschied stattfinden: wer mehr spendet, wird weniger zu leiden haben. Richard scheint sagen zu wollen: Beide Personen erhalten einen Ablaß von einem Jahre, d. h. Gott läßt ihnen so viel von der Fegfeuerstrafe nach, als sie hienieden durch

[1] Sent. IV, d. 20, a. 1, q. 3.
[2] Sent. IV, d. 20, a. 3, q. 1.

ein Bußjahr abgetragen hätten; von der noch zurückbleibenden Strafe wird dann demjenigen, der ein größeres Almosen gegeben hat, mehr erlassen, als dem andern. Daß diese gekünstelte Erklärung bei späteren Autoren keinen Anklang fand, darf nicht wundernehmen.

Bezüglich des Ablasses für die Verstorbenen wiederholt Richard nur, was Thomas und Petrus von Tarentaise hierüber gelehrt hatten; dasselbe gilt von der Frage, ob Todsünder Ablässe gewinnen können. In der Behandlung des Verhältnisses der Ordensleute zu den Ablässen folgt er dagegen bloß dem Petrus von Tarentaise, wie er auch in einigen andern untergeordneten Fragen die Ausführungen dieses Dominikaners fast wörtlich sich angeeignet hat.[1]

Größere Selbständigkeit bekundet Heinrich von Gent († 1293),[2] der allerdings in einer 1291 oder 1292 verfaßten Abhandlung nur die Frage erörtern will, ob die Ablässe so viel gelten, als in der Verkündigung besagt wird, aber doch bei diesem Anlaß die wichtigsten Punkte der Ablaßlehre in recht gründlicher Weise zur Darstellung bringt.[3] Zuerst stellt er vom Ablaß eine Definition auf, die in der Folgezeit öfters wiederholt wurde: Der Ablaß ist eine Nachlassung der für persönliche Sünden geschuldeten und in der sakramentalen Absolution den Pönitenten nicht erlassenen zeitlichen Strafe, eine Nachlassung, erteilt vernunftgemäß von dem kirchlichen Oberen aus einem vernünftigen Grunde durch Kompensation aus der nicht geschuldeten Genugtuung der Gerechten.[4] Diese Definition wird dann Wort für Wort erläutert. Mit Nachdruck wird dabei besonders betont, daß der Ablaß sich nur auf die Sündenstrafe, nicht auf die Sündenschuld beziehe; letztere könne von den kirchlichen Oberen nur mittels des von Christus eingesetzten Sakramentes erlassen werden. Nebst der Tilgung der Sündenschuld wird in dem Bußsakrament durch die priesterliche Absolution die für Todsünden geschuldete ewige Strafe in eine zeitliche umgewandelt; von dieser zeitlichen Strafe wird durch

[1] Bloß im Vorübergehen sei hier ein anderer englischer Franziskaner jener Zeit erwähnt, Wilhelm Varro (de Ware), gestorben um 1300, dessen Erörterungen über den Ablaß Nikolaus Weigel in seinem Ablaßtraktat mehrmals anführt. Im 9. Kapitel wird namentlich berichtet, wie Varro lehrte, daß, wer nach Gewinnung eines vollkommenen Ablasses sterben sollte, sofort in den Himmel kommen würde. Varros Sentenzenkommentar findet sich handschriftlich in manchen Bibliotheken, so z. B. in Leipzig, Münster, Wien.

[2] Vgl. über ihn Ehrle in Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters I (1885) 365 ff. M. de Wulf, Histoire de la philosophie scolastique dans les Pays-Bas, in Mémoires couronnés de l'académie royale de Belgique LI (1895) 46 ff.

[3] Quodlibeta magistri Henrici Goethals a Gandavo doctoris solemnis. Parisiis 1518, Bl. 589—93. Quodl. XV, q. 14. Utrum indulgentiae tantum valent quantum sonant. Die Abhandlung ist wohl anläßlich der von Nikolaus IV. am 1. August 1291 erlassenen Kreuzzugsbulle verfaßt worden, da Heinrich diese Bulle eingehend bespricht.

[4] „Est indulgentia remissio poenae temporalis debitae peccatis actualibus poenitentium, temporalis dico, non remissae in absolutione sacramentali, facta a praelato Ecclesiae rationabiliter et ex rationali causa per recompensationem de poena indebita iustorum." Bl. 589.

die priesterliche Absolution und durch das Verdienst der Reue (per meritum contritionis) ein Teil nachgelassen; ja die Reue kann bisweilen so groß sein, daß die ganze Strafe erlassen wird. Wird sie auf diese Weise nicht völlig nachgelassen, so muß der Rest abgetragen werden. Dies kann aber auf eine dreifache Weise geschehen: 1. durch Ablösung (redemptione) mit Almosen, 2. durch persönliche Abbüßung der Strafe hienieden oder im Fegfeuer (luitione), 3. durch den Ablaß (indulgentiae remissione).

Zur Bestimmung der Art und Weise, wie der Ablaß von den kirchlichen Oberen verliehen wird, ist zu beachten, daß etwas auf dreierlei Weise verliehen werden kann: 1. durch Schenkung (donatione), bei der bloß der Wille des Spenders maßgebend ist und auf die Würdigkeit des Empfängers nicht Rücksicht genommen zu werden braucht; 2. durch Vergeltung (redditione), die bei dem Spender eine Verpflichtung, bei dem Empfänger ein Anrecht auf das Bewilligte voraussetzt; 3. durch Dispensation (dispensatione),[1] die wohl vom freien Willen des Spenders abhängt, aber auch auf die Würdigkeit des Empfängers Rücksicht nimmt. Man kann nun nicht sagen, daß der Ablaß schenkungsweise (per donationem) erteilt werde; denn die kirchlichen Oberen sind nicht befugt, nach Belieben dem ersten Besten einen Ablaß zu gewähren. Wie verhält es sich aber mit der zweiten Bewilligungsart? Findet beim Ablaß eine eigentliche Vergeltung statt? Vor allem muß bemerkt werden, daß die Ablässe nicht erteilt werden und nicht erteilt werden sollen, außer daß irgendein gutes, noch zu verrichtendes Werk dafür gefordert werde, da sonst ihre Bewilligung ganz im Belieben der kirchlichen Oberen stehen würde.[2] Es sagen nun einige, mit dem Ablasse werde das gute Werk vergolten und der Wert des Ablasses richte sich nach dem Wert und Verdienst des zur Gewinnung des Ablasses verrichteten Werkes. Je beträchtlicher, je verdienstvoller dies Werk ist, desto größer werde der Anteil am verheißenen Ablasse sein. Völlig werden den Ablaß nur jene gewinnen, nur für jene werde er wirklich so viel gelten, als er lautet, die durch ihren Glauben, ihre fromme Gesinnung und ihre äußere Leistung so viel verdienen, als der verheißene Ablaß wert ist. Die Kirche würde aber dies nicht hervorheben, sie würde vielmehr verkünden, daß die Ablässe überhaupt so viel gelten, als sie lauten, um so durch einen gewissen frommen Betrug die Gläubigen anzulocken, sich wenigstens um die Gewinnung eines Teils des Ablasses zu bemühen.

Wie andere Theologen vor ihm, so lehnt auch Heinrich die Ansicht, daß auf seiten der Kirche ein frommer Betrug angenommen werden

[1] Der Verfasser meint damit eine Spendung, wie sie ein Verwalter vornehmen kann, d. h. ein solcher Diener, der über alle Güter des Herrn gesetzt ist.

[2] „Redditio respicit debitum in dante et meritum in recipiente, propter quod ipsi quidquid conferendum est, meritum dico, vel ipso acquisito in opere praeterito, de quo nihil ad praesens, vel acquirendo in opere futuro atque promisso, quod valet ad propositum, eo quod indulgentiae non conceduntur nec concedi debent nisi pro aliquo pio opere exercendo; aliter enim pro mera voluntate conferentis conferrentur." Bl. 590.

könne, entschieden ab, da sie geeignet wäre, die Autorität der Kirche zu untergraben. Er gibt indessen zu, daß es sehr leicht Fälle geben könne, in denen der Wert des Ablasses sich nach dem Verdienste des Empfängers richtet, so z. B. wenn ein Bischof für die Unterstützung eines Kirchenbaus 100 Tage Ablaß erteilen würde, mit der Bestimmung, daß wer nach seinem Vermögen beisteuere, des ganzen Ablasses teilhaftig werden solle, wer aber weniger gebe, als seine Mittel es gestatteten, nur einen, der Spende entsprechenden Teil des Ablasses gewinnen werde. Er weist dann auf die zwei von Nikolaus IV. unterm 1. August 1291 erlassenen Kreuzzugsbullen hin,[1] worin verschiedenen Klassen von Förderern der Kreuzzugssache ein vollkommener Ablaß verheißen wird,[2] andern aber nur ein partieller, dessen Umfang nach der frommen Gesinnung und äußeren Leistung der Empfänger sich richten werde.

Wenn nun auch in solchen Fällen der Wert des Ablasses sich nach dem Verdienste der Empfänger richtet, so darf man doch nicht behaupten, daß die kirchlichen Oberen Ablässe nur unter der Bedingung erteilen dürfen, daß ihr Umfang dem Verdienste und der Leistung der Empfänger entspreche. Müßte diese Bedingung erfüllt werden, so wäre ja die Ablaßverleihung kein Gnadenakt mehr, wie sie es doch tatsächlich ist, sondern eine von der Gerechtigkeit geforderte Vergeltung; auch könnten dann die kirchlichen Oberen verschiedenen Personen bei ungleicher Leistung und ungleicher frommer Gesinnung nicht die gleichen Ablässe erteilen. Dies aber ist nicht zutreffend. Wird doch in der Kreuzzugsbulle der vollkommene Ablaß nicht bloß den Teilnehmern am Kreuzzuge verheißen, sondern auch solchen, die einen Vertreter senden; was sicher weniger zu bedeuten hat, als die persönliche Beteiligung am Zuge.

Der Wert des Ablasses hängt also nicht von dem Belieben des Spenders ab, so daß dieser einfach erklären könnte: Der Ablaß gilt so viel, als ich will. Das wäre gegen die Vernunft. Anderseits hat die Ablaßverleihung sich auch nicht bloß nach dem Verdienste des Empfängers zu richten, so daß dieser ein Anrecht auf den Ablaß hätte; denn dies wäre gegen die Natur des Ablasses, der ein Gnadenakt ist. Die erstere Annahme würde die Vollmacht der kirchlichen Oberen in der Bewilligung von Ablässen zu sehr erweitern; die zweite dagegen würde sie zu sehr einschränken. Demnach wird der Ablaß nicht durch Schenkung verliehen und auch nicht durch Vergeltung, sondern durch Dispensation oder eine Spendung, die zwar vom Willen des Spenders abhängt, aber auch Rücksicht nimmt auf die Würdigkeit des Empfängers, da sie sonst keine weise Austeilung, sondern eine Vergeudung

---

[1] Sie sind verzeichnet bei Potthast 23756 23757.

[2] In der Bulle heißt es: „Plenam suorum peccaminum, de quibus veraciter fuerint corde contriti et ore confessi, veniam indulgemus." Dazu bemerkt Heinrich: „Intellige quoad reatum poenae debitae peccatis, non autem quoad maculam. Illa enim non est materia indulgentiae." Bl. 590.

wäre. Bei der Ablaßverleihung kommt daher sowohl der Wille des Spenders als die Würdigkeit und das Verdienst des Empfängers in Betracht. Auf diese Weise wird die Bewilligung nicht zu reichlich und auch nicht zu karg ausfallen, sondern nach den Regeln der gesunden Vernunft geschehen, gemäß den Worten des Apostels, der fordert, daß der Ausspender der Geheimnisse Gottes treu erfunden werde (1. Kor. 4, 1 f.).

Damit aber die Ablässe vernunftgemäß erteilt werden und so viel gelten können, als ihre Verkündigung besagt, muß der Spender zwei Momente berücksichtigen und nach ihnen den Umfang des Ablasses bestimmen. Zuerst muß eine dringende Notwendigkeit (urgens necessitas), sie zu erteilen, vorhanden sein, und dies von seiten des Grundes, dessentwegen die Ablässe gewährt werden; zweitens muß die Nützlichkeit der Bewilligung klar am Tage liegen (evidens utilitas), und dies von seiten jener, denen sie verliehen werden sollen. Werden diese zwei Bedingungen erfüllt, dann geschieht Genüge der Absicht jener, die den geistlichen Schatz der Kirche, aus dem die Ablässe erteilt werden, angesammelt haben. Dieser Schatz wird aber gebildet durch die überpflichtigen, zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Kirche ertragenen Leiden der Gerechten, als Glieder der Kirche, und hauptsächlich Christi, als ihres Hauptes. Was also der Ablaßspender zunächst berücksichtigen soll, das ist der Grund der Ablaßverleihung oder deren Endzweck (causa finalis), nämlich die Ehre Gottes und der Nutzen der Kirche, die aus dem zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen Werke erhofft werden; daher heißt es in der Definition: der Ablaß werde aus einem vernünftigen Grunde erteilt. Sodann muß darauf achtgegeben werden, daß die Bewilligung als nützlich sich erweise. Deshalb ist zu sehen, ob jene, denen der Ablaß verheißen wird, das geforderte Werk vollbringen können; zudem muß das Werk selber geeignet sein, die Ehre Gottes und den Nutzen der Kirche zu fördern; endlich müssen die Empfänger von gläubiger Gesinnung sein und im Stande der Gnade sich befinden.

Wird nun ein Ablaß, etwa von 100 Tagen, allen jenen verheißen, die Almosen nach ihrem Vermögen spenden, so wird ein Armer, der nur einen Denar spendet, des vollen Ablasses teilhaft werden; ein Reicher, der ebenfalls nur einen Denar spendet, wird bloß einen Teil des Ablasses gewinnen. Wird dagegen der Ablaß für ein bestimmtes Werk schlechthin erteilt, dann gewinnen ihn alle, die das Werk verrichten, mögen sie viel oder wenig geben, von weither oder aus der Nähe kommen.[1] Doch werden jene, die mehr leisten und sich größerer Mühe unterziehen, größeren Lohn empfangen. Denn das für den Ablaß vorgeschriebene Werk, falls es aus Liebe geschieht, dient nicht nur zur Erlangung des Ablasses, sondern es wird auch dadurch ein himmlischer Lohn verdient, gleich als würde es bloß dieses Lohnes wegen und nicht wegen des Ablasses verrichtet werden. Deshalb

[1] Hier schließt sich Heinrich Thomas von Aquin an. Vgl. oben S. 295.

wird vom Papste in der Kreuzzugsbulle nicht nur ein vollkommener Ablaß in Aussicht gestellt, sondern auch ein himmlischer Lohn verheißen. Dieser Lohn aber ist höher zu achten, als der Erlaß der zeitlichen Strafe.

Heinrich erwähnt dann noch den Einwand, als würden infolge der Zuwendung von Ablässen die Sünden ungestraft bleiben. Das ist keineswegs der Fall, erwidert er. Für die Sünden haben Christus und die Heiligen durch ihre überpflichtigen Leiden bereits genuggetan, und diese genugtuenden Verdienste werden dem Sünder angerechnet, als wären es seine eigenen. Wie jemand für einen andern die Schuld bezahlt oder ihm die Mittel zur Verfügung stellt, seine Schuld zu entrichten, so werden bei der Ablaßverleihung die genugtuenden Verdienste Christi und der Heiligen dem Sünder mitgeteilt und ihm dadurch die Mittel verschafft, die für die Sünden geschuldete Strafe abzutragen.[1]

Daß aber den kirchlichen Oberen die Vollmacht verliehen worden, Ablässe zu erteilen, wird zwar in der Hl. Schrift nicht ausdrücklich erwähnt. Nachdem es aber in der allgemeinen Kirche Gebrauch geworden, daß die kirchlichen Oberen Ablässe erteilen, so muß man festiglich glauben (firmiter credendum est), daß sie hierzu von Christus die Vollmacht empfangen haben, was ja auch in den Worten: „Was immer du lösen wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gelöset sein" (Matth. 16, 19), angedeutet wird. Daraus ergibt sich, daß die von den kirchlichen Oberen erteilten Ablässe wirklich etwas gelten.

Es sagen nun etliche, daß die Ablässe einfach so viel gelten, als sie lauten, so zwar, daß sie auch dann gültig seien, wenn sie erteilt werden, ohne daß dafür irgendein gutes Werk erfordert wäre, oder wenn sie erteilt werden für ein ganz geringes Werk, das weder zur Ehre Gottes noch zum Vorteil der Kirche gereiche.[2] Ob dies richtig ist, bemerkt dazu Heinrich, weiß ich nicht. Ich sehe aber nicht ein, wie Ablässe gültig sein können und besonders so viel gelten können, als sie lauten, wenn sie erteilt werden ohne hinreichenden Grund (finis movens), der da ist die Ehre Gottes und der Nutzen der Kirche.

Heinrich bringt dann noch einmal seine eigene Ansicht kurz zum Ausdruck. Der Wert des Ablasses bemißt sich nicht bloß nach dem Willen des Spenders, wie etliche meinen, auch nicht nach dem Verdienste des Empfängers, wie andere behaupten, sondern nach der Wichtigkeit des Endzweckes und nach der Höhe der Leistung; mit andern Worten, der Spender des Ablasses soll dessen Umfang anmessen

[1] Bl. 592. Vgl. Quodl. VIII, q. 19: „Pro illis qui per opus indulgentiale solvunt, Christus potius pro ipsis solvit, ex cuius merito habentur indulgentiae, quam ille qui facit opus indulgentiale." Bl. 330'.

[2] Heinrich hat hier Thomas von Aquin im Auge, dessen Ansicht er aber nicht ganz richtig wiedergibt; denn Thomas lehrt nicht, daß der Ablaß auch dann gültig sei, wenn er erteilt wird für ein ganz geringes Werk, das nicht zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Kirche gereicht; vielmehr fordert er irgendeine fromme Ursache, „quae in utilitatem Ecclesiae et honorem Dei vergat". Suppl. q. 25, a. 2. Vgl. oben S. 294.

dem bestimmenden Grund und dem geforderten guten Werke. Bisweilen ist es vor allem der Endzweck, der in Betracht kommt. Wenn z. B. die Ehre Gottes und der Nutzen der Kirche durch ein minder beschwerliches Werk mächtiger gefördert werden können, als durch eine andere, mühevollere Leistung, so kann für das geringere Werk ein größerer Ablaß erteilt werden. Zuweilen aber kommt hauptsächlich die äußere Leistung in Betracht, wenn nämlich durch ein geringeres Werk die Ehre Gottes und der Nutzen der Kirche nicht mehr gefördert werden, als durch ein beschwerlicheres. Nach diesem Grundsatze pflegt der Papst bei der allgemeinen Absolution am Gründonnerstage den Pilgern, die von weither kommen, einen größeren Ablaß zu verleihen, als jenen, die keinen so weiten Weg gemacht haben. Man kann also mit Sicherheit sagen, daß die Ablässe so viel gelten, als der Wortlaut ihrer Verkündigung besagt, wenn die folgenden vier Bedingungen vorhanden sind: 1. beim Spender die nötige Vollmacht (auctoritas), 2. beim Empfänger der Stand der Gnade (charitas), 3. ein frommer Zweck oder Grund (ex parte finis seu causae pietas), 4. ein nützliches Werk (ex parte operis utilitas). Werden diese vier Bedingungen erfüllt, so bestätigt Gott den von den kirchlichen Oberen erteilten Ablaß.

Am Schlusse seiner Ausführungen bekennt sich Heinrich noch zu einer recht eigentümlichen Ansicht. Er meint nämlich, wenn es in der Bewilligung eines Ablasses von 10 Tagen einfach heißt: „10 Tage Ablaß", statt der Form: „10 Tage Ablaß von der auferlegten Buße", so sei der Ablaß nicht von der hienieden abzutragenden Bußstrafe, sondern bloß von der jenseitigen Fegfeuerstrafe zu verstehen, so daß derjenige, der den Ablaß gewinnt, 10 Tage weniger im Fegfeuer zu leiden haben werde. Darin erblickt er einen Beweis der Barmherzigkeit Gottes, der will, daß wir die geringeren Strafen, nämlich die auferlegte Buße, hienieden abtragen, zur Ablösung aber der schwereren Fegfeuerstrafen die uns erteilten Ablässe aufsparen. Hiermit will freilich der Verfasser nicht die von Alanus von Lille vertretene Ansicht erneuern, daß der Ablaß überhaupt nicht schon hienieden, sondern erst im Jenseits seine Wirkung ausübt. Er erkennt vielmehr ausdrücklich an, daß die kirchlichen Oberen sehr wohl befugt sind, aus triftigem Grunde die vom Beichtvater auferlegte Buße zu erlassen. Ist z. B. einem Pönitenten vom Beichtvater ein Fasten von 100 Tagen auferlegt worden, so kann ihm der kirchliche Obere sehr wohl 40 Tage davon erlassen; ebenso kann durch den vollkommenen Ablaß (indulgentia generali omnium criminum) die gesamte auferlegte Buße erlassen werden. Auch sündigt in diesem Falle der Pönitent nicht, wenn er die auferlegte Buße unterläßt; sollte er sie aber, ohne des Ablasses teilhaftig geworden zu sein, unterlassen, so würde er nicht nur durch Ungehorsam sündigen, sondern müßte auch noch die hienieden nicht verrichtete Buße im Fegfeuer abtragen.

Über die Wirksamkeit des vollkommenen Ablasses, insbesondere des Kreuzzugsablasses, äußert sich Heinrich kurz an einer andern

Stelle, wo er die Frage erörtert, was vorteilhafter sei, einen Kreuzzug mitzumachen oder in einen religiösen Orden einzutreten.[1] Das Ordensleben, betont er, ist dienlicher zur Vermehrung der himmlischen Glorie; durch die Teilnahme am Kreuzzuge wird man aber, wegen des dafür erteilten Ablasses, leichter und sicherer die zeitlichen Sündenstrafen tilgen. Ein Kreuzfahrer, der nach Gewinnung des vollkommenen Ablasses sterben sollte, hätte die Gewißheit, daß er von Mund auf in den Himmel fahren werde, eine Gewißheit, die man sich im Ordensstande auch nach mehrjährigem frommen Leben nicht verschaffen kann.

Noch an einer andern Stelle lehrt Heinrich, daß der vollkommene Ablaß von allen Sündenstrafen befreie. Bei der Behandlung der Frage, ob durch die vom Beichtvater auferlegte Buße die ganze Sündenstrafe abgetragen werde,[2] bemerkt er: Entweder wird die Buße bloß als sakramentale Genugtuung auferlegt, oder es wird damit zugleich von zuständiger Seite ein vollkommener Ablaß verbunden. Im ersteren Falle richtet sich der Straferlaß nach dem Werte des vollbrachten Bußwerkes. Wird dagegen mit diesem Bußwerk ein vollkommener Ablaß verknüpft, so wird die ganze Strafe nachgelassen. Aber in diesem Falle erfolgt der vollkommene Straferlaß nicht auf Grund der sakramentalen Genugtuung, sondern nur vermöge des Ablasses. Was hier von einem besonderen Falle gesagt wird, hat man als allgemeine Regel aufgefaßt, als ob Heinrich gelehrt hätte, eine völlige Nachlassung der Sündenstrafen könne nur durch den Ablaß erlangt werden.[3] Eine derartige Ungereimtheit ist aber dem Doctor solemnis nie in den Sinn gekommen. Gerade an der Stelle, wo er dies lehren soll, erklärt er ausdrücklich, daß der Sünder nicht bloß durch den Ablaß, sondern auch durch genügende äußere Buße oder durch große innere Reue zur völligen Freiheit von den Sündenstrafen kommen kann.[4]

Heinrichs Abhandlung über den Ablaß wird verwertet in einer längeren Ablaßschrift, die in der Gesamtausgabe der Werke des Duns Scotus zu finden ist.[5] Da Scotus in seinem Sentenzenkommentar die Ablaßfrage, hierin dem Lombarden folgend, ganz mit Still-

---

[1] Quodl. VIII, q. 17. Bl. 328'.

[2] Quodl. VIII, q. 19. Bl. 330.

[3] R. Seeberg, Die Theologie des Johannes Duns Scotus. Berlin 1900, 622 f.: „Zu dieser völligen Freiheit von der Sündenstrafe, die mit Sicherheit auch auf das Purgatorium erstreckt werden darf, kann der Sünder eben nur durch den Ablaß kommen . . . Diese ganze Auffassung ist deshalb so interessant, weil sie zeigt, wie die ganze Satisfaktion in Heinrichs Zeit schon durch den Ablaß abgelöst wird. Den eigentlichen Zweck, den jemand bei Übernahme satisfaktorischer Werke intendiert, den erreicht er nur vermöge des Ablasses."

[4] Vgl. hierüber meine Mitteilungen in Zeitschrift f. kath. Theol. 1901, 742 ff.

[5] Utrum praelati Ecclesiae possint dimittere poenam debitam pro peccatis secundum suam voluntatem, et utrum indulgentiae tantum valeant quantum sonant. Ioannis Duns Scoti Opera omnia V, Parisiis 1891, 370—84. Die neue Pariser Ausgabe (26 Bände 4°, Paris 1891—95) ist, abgesehen von dem letzten Bande, bloß ein Abdruck der von Wadding im Jahre 1639 veranstalteten Ausgabe. Letztere Ausgabe bringt die Ablaßschrift im 3. Bande.

schweigen übergeht,[1] da er auch in seinen übrigen Schriften nie vom Ablasse spricht, so würde jener Traktat, wenn er wirklich Scotus zum Verfasser hätte, unsere ganze Aufmerksamkeit verdienen. Daß er aber nicht von Scotus herrührt, darf als sicher gelten.[2]

Vor allem fehlt jede äußere Beglaubigung. Wadding fand den Traktat in einer Handschrift der Vatikanischen Bibliothek. In dieser Handschrift wird aber keineswegs gesagt, daß die Abhandlung von Scotus sei. Der Kodex beginnt mit einem Kommentar des Scotus „in libros de anima"; dann folgen in buntem Durcheinander Traktate von Albert dem Großen, Richard von Middletown und Nikolaus von Lyra, nebst einigen anonymen Abhandlungen. Letztere glaubte Wadding dem Scotus zuschreiben zu sollen, da sie nach Form und Inhalt auf ihn hinweisen (stylus, methodus, doctrina Scotum redolent). Merkwürdig ist dabei nur, daß in der mittelalterlichen Ablaßliteratur Scotus niemals erwähnt wird. Hätte der berühmte Theolog eine eigene Abhandlung über den Ablaß hinterlassen, so hätten wohl seine Schüler und Ordensgenossen bei Besprechung der Ablaßfrage sich auf ihren Meister berufen. Der Umstand, daß bis 1639 kein einziger Autor von einer Ablaßschrift des Scotus etwas zu berichten weiß, ist sicher geeignet, uns einiges Mißtrauen einzuflößen.

Dazu kommen noch verschiedene andere Gründe. Scotus lehrt in seinem größeren Sentenzenkommentar, daß die vom Beichtvater auferlegten Bußwerke, auch wenn sie im Stande der Todsünde verrichtet werden, einen satisfaktorischen Wert haben.[3] Das Gegenteil behauptet aber der Verfasser der in Frage stehenden Ablaßschrift. Mit Thomas von Aquin und andern behauptet er, daß man durch die im Stande der Todsünde vollbrachten Bußwerke für die zeitlichen Strafen nicht genugtun könne.[4] Um die Schwierigkeit, die in diesem Gegensatze liegt, zu beseitigen, bemerkt Wadding, Scotus habe vielleicht die Abhandlung über den Ablaß vor dem Sentenzenkommentar (zwischen 1301—04 verfaßt) geschrieben. Es liegt aber doch viel näher, aus dem schroffen Gegensatze zu schließen, daß die Ablaßschrift nicht von Scotus herrührt.

---

[1] Auch Wilhelm von Ockam, ein Schüler des Scotus, übergeht in seinem Sentenzenkommentar den Ablaß mit Stillschweigen. Ebenso schweigen darüber in ihren Kommentaren verschiedene andere Schüler des Scotus, Petrus von Aquila, genannt Scotellus, Andreas Antonius, Joh. de Bassolis.

[2] Die Gründe, die gegen die Echtheit sprechen, habe ich dargelegt in Zeitschrift f. kath. Theol. 1901, 738 ff. Als unzweifelhaft echt betrachtet den Traktat M. F. Garcia, Lexikon scholasticum philosophico-theologicum. Quaracchi 1910, 343: „In citata quaestione optime pertractat [Scotus] materiam de indulgentiis." Auch R. Seeberg (Die Theologie des Duns Scotus 427—32) hat früher an der Echtheit der Schrift nicht den geringsten Zweifel gehegt; in seiner Dogmengeschichte (II 493) bemerkt er jedoch, daß die „ernsten Bedenken", die ich gegen die Echtheit des Traktats geltend gemacht habe, „berechtigt sein können".

[3] Sent. IV, d. 15, q. 1. Opera XVIII 227.

[4] Opera V 380.

Beachtenswert ist ferner, daß der angebliche Scotus in seinen Erörterungen über den Ablaß sich aufs engste an Heinrich von Gent anschließt. Schon die Definition hat er fast wörtlich aus Heinrich abgeschrieben. Auch in der Erklärung der einzelnen Ausdrücke der Definition hat der vermeintliche Scotus zum Teil Heinrich abgeschrieben. Auffällig ist auch die Art und Weise, wie beide das Wesen der Ablaßbewilligung zu erklären suchen. Nach Heinrich von Gent wird der Ablaß erteilt „nec donatione, nec redditione, sed dispensatione, quae mediam viam tenet". Ganz ähnlich heißt es in der anonymen Ablaßschrift: „Patet igitur, quod huiusmodi collatio indulgentiarum, cum nec sit datio, nec redditio, debet appellari dispensatio, quae tenet medium inter duo dicta."[1] Wenn man nun erwägt, daß Heinrich von Gent „ein Theologe ist, mit dem sich Duns beständig auseinandersetzt, den er „in unzähligen Fällen bekämpft",[2] so wird man in der angeführten wörtlichen Übereinstimmung einen neuen Beweis dafür finden, daß Scotus nicht der Verfasser der Ablaßschrift ist. Der Doctor subtilis hätte kaum Heinrich von Gent wörtlich abgeschrieben.

Ein weiterer Beweis ergibt sich aus dem, was der anonyme Verfasser über die zu seiner Zeit übliche Bewilligung von vollkommenen Ablässen berichtet. Er nennt fünf Fälle, in denen der Papst vollkommene Ablässe zu erteilen pflege; unter anderm würde dies geschehen für den Besuch des Heiligen Landes in Friedenszeiten, nämlich wenn kein Kreuzzug ausgeschrieben ist, sowie auch für den Besuch anderer heiligen Stätten, insbesondere der Gräber der Apostel.[3] Um 1300 war es aber noch nicht Sitte (solet), für den Besuch heiliger Stätten vollkommene Ablässe zu gewähren; deshalb war auch das Jubiläum von 1300 etwas Neues und Außerordentliches. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts kam die Meinung auf, daß man durch den Besuch der Heiligtümer in Jerusalem und Rom vollkommene Ablässe gewinnen könne. Die anonyme Ablaßschrift kann demnach erst nach dem Tode des Scotus verfaßt worden sein.

In dieser Schrift wird auch von vollkommenen Ablässen berichtet, die der Papst verdienstvollen Personen auf deren Ersuchen zu erteilen pflege.[4] Solche Ablässe, die nicht generell, sondern einzelnen Personen

---

[1] Opera V 373.

[2] Seeberg, Theologie des Duns Scotus 624 625.

[3] „Dubitaret aliquis, in quibus casibus dare solet Papa plenarias indulgentias, scilicet ut remittat totam poenam peccatis debitam. Dicendum quod in quinque casibus: . . . 3. eis qui tempore pacis visitant terram sanctam ob Dei reverentiam et honorem, et alia loca sancta, ut Apostolorum limina." S. 374.

[4] „Dare solet Papa plenarias indulgentias . . . 4. quando aliqui ex devotione et fervore charitatis hoc instanter petunt, praesertim ii qui in subsidium Ecclesiae propria bona consueverunt concedere, ut per hoc magis animati et ad bonum provocati, magis proficiant. 5. quando confidenter probatur de aliquibus, quod eorum merita in thesaurum Ecclesiae redundabunt propter eorum sanctitatem." S. 374.

verliehen wurden, sind zwar erst im Laufe des 14. Jahrhunderts üblich geworden. Doch hat es bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen Papst gegeben, der bisweilen einzelnen Personen einen vollkommenen Ablaß verliehen hat, wie dies von einem zeitgenössischen Theologen bezeugt wird. Da dieser Theolog auch einiges über den Ablaß geschrieben hat, verdient er an dieser Stelle kurz erwähnt zu werden. Leider kennt man seine Ausführungen nur aus einem späteren Sammelwerk.

Der Dominikaner Rainer von Pisa († 1348) hat eine im Jahre 1333 begonnene große theologische Summe verfaßt, worin die Materien nach dem Alphabet geordnet sind.[1] Der Ablaß wird zweimal behandelt, zuerst unter dem Wort Indulgentia, später wieder unter dem Wort Relaxatio, und zwar jedesmal recht ausführlich. Der Verfasser bringt aber nichts Neues; er wiederholt bloß, was er bei Alexander von Hales, Thomas von Aquin und Petrus von Tarentaise vorfand. Unter dem Stichwort Relaxatio[2] führt er indessen einen neuen Gewährsmann an, den römischen Dominikaner Ambaldus (dominus Ambaldus romanus Ordinis Praedicatorum), aus dessen Sentenzenkommentar er einige interessante Stellen mitteilt. Wer ist dieser Ambaldus? Man denkt zunächst an den römischen Dominikaner Annibaldi, der 1262 die Kardinalswürde erhielt und in den zeitgenössischen Quellen nicht selten Ambaldus genannt wird.[3] Dieser Annibaldi, aus der bekannten römischen Familie desselben Namens, trat 1253 in den Predigerorden ein und wirkte später kurze Zeit als Lehrer in Paris, wo er 1260 oder 1261 einen Kommentar zu den Sentenzenbüchern verfaßte,[4] der mit Unrecht dem hl. Thomas zugeschrieben und unter dem Titel: In IV libros Sententiarum ad Hannibaldum, schon öfters gedruckt worden ist. In diesem Werke wird aber der Ablaß mit keiner Silbe erwähnt; die von Rainer mitgeteilten Stellen sucht man darin vergebens. Annibaldi wird auch sonst von Rainer öfters als Gewährsmann angeführt. Etliche der mitgeteilten Äußerungen sind in Annibaldis Kommentar nachweisbar; andere dagegen kommen darin nicht vor. Darf man vielleicht daraus schließen, daß Annibaldi einen zweifachen Kommentar hinterlassen hat? Aber Rainer selbst deutet dies mit keinem Worte an, und auch die Literaturgeschichte des Predigerordens kennt nur einen Kommentar aus der Feder Annibaldis. Wie kam aber Rainer dazu, dem römischen Dominikaner Annibaldi Äußerungen zuzuschreiben, die in der Schrift des letzteren nicht zu finden sind? Die

[1] Pantheologia, id est, totius theologie Summa. Lugduni 1519. Nebst dieser Ausgabe, einem Abdruck der im 15. Jahrhundert von dem Franziskaner Jakob Florentinus veranstalteten Ausgabe (2 Bände), ist auch die später von dem Dominkaner Johann Nicolai besorgte Ausgabe (Lugduni 1670, 3 Bände) eingesehen worden. Beide sind höchst fehlerhaft.

[2] Das Stichwort Relaxatio mit den entsprechenden Ausführungen steht nur in der Ausgabe von 1519. In der späteren Ausgabe hat es Nicolai weggelassen.

[3] Quétif I 261 f. Potthast II S. 1541 1649. Hurter 329.

[4] Mandonnet, Des écrits authentiques de Saint Thomas 132.

Lösung des Rätsels ist ganz einfach. Es liegt hier eine Verwechslung vor. Rainer zitiert bisweilen den Sentenzenkommentar eines Magisters Romanus Ord. Praed. Es ist der römische Dominikaner Romanus Orsini, der 1271 dem hl. Thomas auf dem Pariser Katheder nachfolgte und 1273 gestorben ist.[1] Seinen Sentenzenkommentar, aus dem Rainer verschiedenes anführt, hat man bisher nicht auffinden können. Was aber Rainer bezüglich des Ablasses dem Kardinal Annibaldi in den Mund legt, stammt offenbar aus dem Kommentar des Romanus Orsini. Ambaldus romanus O. Pr. und Magister Romanus O. Pr. sind miteinander verwechselt worden, sei es daß diese Verwechslung schon auf Rainer zurückgeht oder daß erst dessen Abschreiber und Herausgeber sie verschuldet haben.

Was sagt nun aber Romanus Orsini, der Freund und Nachfolger des hl. Thomas, über den Ablaß? Rainer teilt bloß die eine und andere Stelle mit, so Orsinis Antwort auf die Frage, ob der Papst durch den Ablaß die gesamte Sündenstrafe erlassen könne. Diese Frage wird von Magister Romanus bejaht. Vorausgesetzt, daß eine genügende Reue vorhanden sei, kann der Papst sehr wohl die gesamte für die Sünden geschuldete Strafe erlassen. Es hat denn auch zu unserer Zeit ein gewisser Papst bisweilen Ordensleute in Anbetracht ihrer vielen Mühen, die sie im Ordensstande auf sich genommen, von aller Strafe losgesprochen. Doch kann und soll der Papst eine derartige Absolution ohne Grund nicht erteilen.[2] Man wird kaum irregehen, wenn man diese interessante Mitteilung auf Innozenz IV. (1243—54) bezieht, der in der Tat, wie im 2. Bande (Abschnitt XII) gezeigt werden wird, bisweilen Ordensleute von ihren Sündenstrafen losgesprochen hat.

Geringeres Interesse bietet die weitere Frage, was der Ablaß bewirke, wenn dem Empfänger keine Buße auferlegt worden. In diesem Falle, erwidert Romanus, wird der Ablaß jener Buße gelten, die aufzulegen gewesen wäre. Der Ablaß bezieht sich freilich in erster Linie auf die auferlegte Buße. Ist aber keine Buße auferlegt worden, dann wird durch einen Ablaß z. B. von 40 Tagen so viel von der zeitlichen Sündenstrafe erlassen, als durch eine vierzigtägige Buße abgetragen worden wäre.

---

[1] Quétif I 263 f.

[2] Pantheologia II 201: „Utrum papa potest totam penam debitam relaxare ? . . . Preexistente pena debite et sufficientis contritionis summus pontifex potest totam penam peccato debitam relaxare. Unde et quidam papa temporibus nostris religiosos quos videbat se perpetuo devovisse Deo, considerans etiam penas religionis ad quas ipsi se perpetuo obligaverant, aliquando absolvebat ab omni pena. Sed sine causa dico quod non debet nec potest absolvere. Hec dominus Ambaldus romanus ord. pred. Sent. IV, d. 20, a. 1, q. 5. Utrum papa sine causa potest remittere omnem penam ?“

IX. Die Ablaßlehre der vornehmsten Kanonisten des 13. Jahrhunderts.

Abgesehen von den bereits früher in dem Abschnitt über die Ablaßlehre der Frühscholastik erwähnten Rechtsgelehrten, sind es namentlich drei Kanonisten, deren Ausführungen über den Ablaß in der Folgezeit immer wieder vorgetragen wurden: Innozenz IV., Bernhard von Bottone und Heinrich von Susa. Alle drei haben ihre vielgebrauchten Werke um die Mitte des 13. Jahrhunderts verfaßt.

Innozenz IV.

Innozenz IV., früher hervorragender Lehrer des kanonischen Rechts in Bologna, gab als Papst ein umfangreiches Werk heraus, das nicht mit Unrecht als der „beste Kommentar zu den Dekretalen" gerühmt wird. Seine Vollendung fällt in die nächste Zeit nach dem Konzil von Lyon (1245).[1] Vom Ablaß ist ziemlich kurz die Rede in der Erklärung des Kapitels *Quod autem* (c. 4. X. de poen. et rem. V. 38).[2]

Die zur Gewinnung der Ablässe vorgeschriebenen Werke, so bemerkt der Verfasser, können verschiedener Natur sein. Bald ist es eine Geldspende (datio pecuniae), bald eine persönliche Bemühung (labor personae), bisweilen auch eine mit Gefahr des Lebens verbundene Leistung (periculum vitae), wie bei den Kreuzzügen. In diesen drei verschiedenen Ablaßarten tritt nicht nur die Freigebigkeit des Spenders zutage; es wird dabei auch der Gerechtigkeit Genüge getan, indem zur Ablösung der Buße von seiten des Empfängers eine entsprechende Leistung erfordert wird. Daher sagen einige, daß man zur vollen Gewinnung des Ablasses, wofür eine Geldspende vorgeschrieben ist, so viel geben müsse, als man nach der Vorschrift des Beichtvaters für Ablösung der Buße zu geben pflegte. Anderseits tritt dabei auch eine große Freigebigkeit zutage, indem die Strafe, die im Fegfeuer abzutragen wäre, schon in diesem Leben durch irgendeine Strafe abgelöst werden kann. Es gibt dann auch Devotionsablässe, wie

[1] Schulte II 93.

[2] Ich benutzte eine Venediger Ausgabe vom Jahre 1481 (Apparatus decretalium) und eine Lyoner vom Jahre 1520 (Apparatus super decretalium libris). Beide bieten einen ziemlich fehlerhaften Text. Heinrich von Susa berichtet, er habe öfters aus dem Munde des Papstes gehört, daß dieser seine Glossen zu den Dekretalen nicht als bindend betrachtet wissen wollte. Lyoner Ausg. Bl. 22'. Randbemerkung: „Attestatur Hostiensis se multoties audivisse ab Innocentio, quod nolebat quod he sue glose facerent ius."

jene z. B., die für Anhörung der Predigt oder der Messe erteilt werden. In diesen tritt mehr die Freigebigkeit als die Gerechtigkeit hervor. Wenn nun auch in allen erwähnten Fällen der Ablaß allgemein (generaliter) erteilt wird, so wird doch in der von dem kirchlichen Oberen bezeichneten Grenze der eine mehr als der andere davon erhalten, je nachdem seine Frömmigkeit oder seine äußere Leistung eine größere ist. Doch wird das festgesetzte Maß nie überschritten werden, soweit dies wenigstens vom kirchlichen Oberen abhängt.[1] Die Frömmigkeit und die Reue des Büßers könnten aber so groß sein, daß Gott ihm auch ohne kirchlichen Ablaß alle Sünden vollständig vergebe, wie dies beim rechten Schächer am Kreuze der Fall gewesen.

Was bedeutet es aber, wenn es in der Ablaßbewilligung heißt: Ich erlasse dir ein Jahr von der auferlegten Buße? Hierüber, erwidert Innozenz IV., gibt es verschiedene Ansichten. Die einen meinen, es handle sich um einen Erlaß von 365 Bußtagen (annus utilis); andere dagegen sagen, es handle sich um ein gewöhnliches Jahr (annus continuus), das aus Bußtagen bestehe und aus solchen Tagen, an denen nicht zu fasten sei. Andere wieder sind der Ansicht, der Ablaß von einem Jahre bedeute die Nachlassung derjenigen Fegfeuerstrafe, die man durch eine Buße von einem Jahre vor Gott würde abgetragen haben. Sie glauben auch nicht, daß man infolge der Gewinnung derartiger Ablässe nicht mehr verpflichtet sei, in diesem Leben die auferlegte Buße zu verrichten. Und diese Ansicht, fügt Innozenz IV. bei, scheint mir ziemlich der Billigkeit zu entsprechen.[2]

Er kommt dann nochmals auf die Frage zurück, ob derjenige, der mehr gibt oder größeren Mühen sich unterzieht, nicht mehr erhalte, als derjenige, der weniger gibt. Er verweist auf seine bereits gegebene Entscheidung, daß der Umfang des Erlasses nach dem Grade der Frömmigkeit und der Höhe der Spende sich richte, bemerkt aber dabei, daß man sich wegen dieser Frage nicht viele Sorge machen solle; man solle nur an dem Glauben festhalten, daß Gott, der von Natur aus gütig und freigebig ist, auch über das vom kirchlichen Oberen festgesetzte Maß hinaus aus Gnade mehr oder weniger von der schuldigen Strafe erlassen werde.

Daß die kirchlichen Oberen Ablässe erteilen können, beruht auf der von dem Herrn dem hl. Petrus verliehenen Lösegewalt. Es muß uns übrigens genügen, daß die Kirche solche Ablässe zu erteilen pflegt. Wenn wir auch aus der Zeit vor Papst Gregor I. keine sonderlich klaren Zeugnisse dafür anführen können, so ist doch anzunehmen, daß damals schon Ablässe verliehen wurden. Nur geschah es nicht so häufig wie heute, weil damals die feierlichen Versammlungen der

---

[1] Der Verfasser will damit folgendes sagen: Gesetzt, es werde für ein Almosen ein Ablaß von 40 Tagen erteilt. Je inniger die Frömmigkeit des Empfängers und je größer sein Almosen sein wird, desto mehr wird er von dem verliehenen Ablaß erhalten, aber doch nicht mehr, als einen Ablaß von 40 Tagen.

[2] Apparatus. Lugduni 1520, Bl. 223: „Et horum dictum satis videtur concordare equitati."

Gläubigen nicht so leicht stattfinden konnten und zudem alle katholischen Christen damals so vollkommen waren, daß sie die Ablässe nur selten nötig hatten.

Wird eine bestimmte Quantität, z. B. der siebte Teil der Buße erlassen, so nützen zwar solche Ablässe den Pönitenten; die kirchlichen Oberen müssen aber wohl achtgeben, daß sie hierin Maß halten. Im Anschluß an diese Bemerkung zählt dann Innozenz IV. die sechs Bedingungen auf, die nach Wilhelm von Auxerre zur Gültigkeit der Ablässe erforderlich seien.

In der Dekretale *Quod autem*, die Innozenz zu erklären hat, heißt es, daß niemand von einem nicht zuständigen Richter (a non suo iudice) absolviert werden könne. Daraus scheint hervorzugehen, bemerkt der Ausleger, daß die Ablässe den Seelen im Fegfeuer nichts nützen, da diese auf Erden keinen Richter mehr haben. Man wende nicht ein, daß man durch Gebete, Almosen und andere gute Werke den armen Seelen helfen könne; denn bei derartigen Werken handelt es sich nicht um einen Akt der Gerichtsbarkeit, wie dies beim Ablasse der Fall ist. Doch dürfte das Almosen oder die Wallfahrt, die für Verstorbene an einem von dem kirchlichen Oberen bezeichneten Orte geschehen, den Verstorbenen mehr nützen, als wenn sie anderswo geschehen würden. Wenn indessen der Papst, fügt Innozenz IV. bei, Ablässe für Verstorbene erteilt, so leugnen wir nicht, daß sie ihnen nützen.[1]

In der Dekretale *Quod autem* wird auch bestimmt, daß die Ablässe nur jenen zugute kommen, denen die zuständigen Richter (proprii iudices) gestattet haben, sich derselben teilhaftig zu machen. Unter diesen Richtern, bemerkt Innozenz, sind die Bischöfe zu verstehen; denn da die niederen Vorgesetzten keine derartigen Ablässe verleihen können, so können sie auch die im päpstlichen Schreiben erwähnte Bewilligung nicht erteilen. Andere, so fügt er bei, lehren indessen, daß die betreffende Erlaubnis von jedem Beichtvater erteilt werden kann. Etwas anders sei es, allgemeine Ablaßbriefe (litteras generales indulgentiarum) zu gewähren, was ein Vorrecht der bischöflichen Jurisdiktion sei, und etwas anders, im Beichtstuhle dem Beichtkinde anzugeben, wie es die schuldige Buße abtragen könne; letzteres stehe dem priesterlichen Amte zu.

Wie Innozenz IV. selber sich zu dieser Ansicht stellte, sagt er an dieser Stelle nicht, doch lehrt auch er nachher, daß der Beichtvater bei der Verwaltung des Bußsakramentes in einem gewissen Sinne Ablässe erteilen könne. Bei der Erklärung des Kapitels *Omnis utriusque sexus* (c. 12. X. de poen. et rem. V. 38), das die jährliche Beichte vorschreibt, setzt er auseinander, wie die auferlegte Buße abgetragen werden könne. Es könne dies auf eine dreifache Weise geschehen: 1. durch Verrichtung der auferlegten Buße, 2. durch Ablösung (per redemptionem) mit Geld oder auf andere Weise, 3. durch Ablässe.

---

[1] „Si tamen papa facit, non negamus quin valeant etiam defunctis.“ Bl. 223'.

Wie aber auch der Beichtvater von der schuldigen Bußstrafe etwas erlassen könne, wird dann weiter ausgeführt. Er solle zunächst dem Beichtkinde sagen, welche Buße es für seine Sünden verdient hätte. Will es diese Buße auf sich nehmen und glaubt der Beichtvater, daß es sie verrichten werde, so lege er ihm die gebührende Buße auf. Glaubt aber der Beichtvater annehmen zu dürfen, daß das Beichtkind die schwere Buße nicht verrichten werde, so gebe er ihm eine ganz leichte und lege ihm auf, daß alles Gute, das es tun werde, zur Abtragung der schuldigen Buße dienen solle. Zudem sage er ihm: Aus Gnade erlasse ich dir zwei Jahre oder drei oder mehr oder weniger, je nachdem er es für gut findet. Wenn Gott freigebig ist in der Vergebung der Sündenschuld, so soll auch der Priester in der Nachlassung der Strafe nicht so karg sein. Ich glaube festiglich, schließt Innozenz IV. seine Ausführung, daß Gott den Gnadenerlaß des Priesters gutheißen werde; was der Beichtvater in maßvoller Weise nachläßt, wird stets von Gott genehmigt werden.

Innozenz IV. kommt noch einmal auf denselben Gedanken zurück bei der Erklärung des Kapitels *Cum ex eo* (c. 14. X. de poen. et rem. V. 38). Indem er hier erwähnt, daß die Lateransynode (1215) die Vollmacht der Bischöfe bei der Bewilligung von Ablässen wegen vorgekommener Mißbräuche eingeschränkt habe, bemerkt er, daß nach seiner Ansicht die Einschränkung sich nur auf die Ablässe beziehe, die öffentlich erteilt werden, nicht aber auf jene, die der Priester im Beichtstuhle erteilt; dieser könne, wenn er es für gut findet, Ablässe von Jahren und Tagen erteilen; nur müsse er es in maßvoller Weise tun.[1]

Bernhard von Bottone.

Bernhard von Bottone, Lehrer und Kanzler in Bologna, hat um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu den Gregorianischen Dekretalen einen Apparat verfaßt, der durch zweckmäßige Zusammenfassung der früher erschienenen Glossen derart das Vertrauen der Zeitgenossen erwarb, daß er als Glossa ordinaria der genannten Rechtssammlung anerkannt wurde. Über den Ablaß spricht sich Bernhard nur ganz kurz aus.[2] Bei der Erklärung des Kapitels *Quod autem* bringt er zunächst vollständig die oben (S. 226) mitgeteilten Ausführungen des Kanonisten Alanus. Sodann bemerkt er, daß das, was in der Dekretale über den Nutzen der Ablässe gesagt werde, zur Voraussetzung habe, daß die Sünde durch die Reue nicht völlig (omnino) erlassen sei, daß also noch eine zeitliche Strafe abzutragen bleibe. Die zeitliche Strafe solle getilgt werden durch die auferlegte Buße. Wenn nun der Sünder für diese Buße auf irgendeine Weise der Kirche Genüge leistet und

---

[1] „Licet restricta sit hec potestas in indulgentiis que fiunt publice, non tamen intelligo restrictam in foro penitentiali, quin possint annos et dies prout volunt indulgere, dummodo discrete faciant. Bl. 224.

[2] Decretales Gregorii IX. cum glossa Bernardi. Venetiis 1528, 570'.

davon losgesprochen wird, nämlich durch den Ablaß, so ist er tatsächlich davon befreit. Braucht er aber dann die auferlegte Buße nicht mehr zu verrichten? Verpflichtet dazu ist er zwar nicht; doch schickt es sich, daß er die Buße verrichte, und wenn er sie unterläßt aus Verachtung, so sündigt er tödlich. Er soll nämlich die Sünden jederzeit bereuen, da er nicht weiß, ob sie ihm vergeben worden; auch soll, wenn leicht möglich, die Buße der vorausgegangenen Sünde entsprechen.

Zu der Bestimmung in der Dekretale, daß die Ablässe nur jenen nützen, denen die zuständigen Richter die Gewinnung des Ablasses gestattet haben, bemerkt Bernhard, daß unter diesen Richtern die Bischöfe zu verstehen seien, da die untergeordneten Prälaten keine Ablässe erteilen können. Indessen lasse sich der Ausdruck auch auf die Beichtväter beziehen, die ihren Beichtkindern gestatten können, sich von den Bußen, die sie ihnen auferlegen, durch Ablässe zu befreien.[1]

Nach der Vorschrift der vierten Lateransynode sollte bei der Einweihung einer Kirche nur ein Ablaß von einem Jahre erteilt werden, ob nun bloß einer oder mehrere Bischöfe anwesend wären. Wie aber, wenn jeder der anwesenden Bischöfe ein Jahr Ablaß verleihen würde, wären diese Ablässe gültig? Nach Bernhard würden die Bischöfe zwar gegen die Bestimmung des Konzils handeln, doch wären die Ablässe gültig, da im Synodalbeschluß die gegen die Vorschrift erteilten Ablässe nicht für ungültig erklärt würden.[2]

Heinrich von Susa, genannt Hostiensis.

Heinrich von Susa (Segusia), Lehrer des kanonischen Rechts in Paris, 1241 Bischof von Sisteron, 1250 Erzbischof von Embrun, 1261 Kardinalbischof von Ostia, daher Hostiensis genannt, hat zwei umfangreiche Werke hinterlassen: eine vielverbreitete und oft gedruckte Summe über die Dekretalen Gregors IX., nach ihrer Brauchbarkeit Summa aurea genannt, und einen Kommentar zu denselben Dekretalen. Bei der ersten Niederschrift der Summe hat Heinrich die Glossen seiner Zeitgenossen Innozenz IV. und Bernhard von Bottone noch nicht gekannt. Er wird also das Werk wohl schon vor 1245 begonnen haben; doch hat er daran noch später gearbeitet, da er einmal darin seinen Aufenthalt in Deutschland (1251—53) erwähnt. Daß der Kommentar nach der Summe entstanden ist, sagt der Verfasser selber. Sowohl die Glossa ordinaria als Innozenz IV., der gewöhnlich Dominus noster genannt wird, werden darin häufig angeführt.

In der Summe[3] wird bei der Behandlung des Ablasses öfters auf Raimund von Peñaforte Bezug genommen. Zuerst wird erörtert,

[1] Hier hat Bernhard Innozenz IV. verwertet, während er bei den vorangehenden Ausführungen Raimund von Peñaforte und Goffredus von Trani benützte. [2] Decretales 573.

[3] Summa Hostiensis. Venetiis 1480. l. V, tit. de remissionibus.

wer Ablässe erteilen könne. Individuelle (privatas) kann jeder Beichtvater im Beichtstuhle erteilen; allgemeine aber (generales), die bei Predigten oder in öffentlichen Schreiben für Spitäler, Kirchen, Brücken und andere fromme Zwecke verliehen werden, dürfen nur von Bischöfen erteilt werden. Diese haben sich an die Bestimmung der Lateransynode zu halten, wonach bei der Konsekration einer Kirche die anwesenden Bischöfe miteinander nur ein Jahr und bei andern Anlässen nur 40 Tage Ablaß bewilligen dürfen. Was ist aber davon zu halten, wenn bei der Einweihung einer Kirche jeder der anwesenden Bischöfe 1 Jahr und bei einer Predigt jeder 40 Tage bewilligt? Dies kommt allerdings täglich vor, erwidert Hostiensis; doch geschieht es gegen den Sinn des allgemeinen Konzils, und wenn auch derartige Ablässe nicht ungültig sind, so sündigen doch die Bischöfe, die sie erteilen. Er muß indessen eingestehen, daß eine entgegengesetzte Gewohnheit sich bereits eingebürgert habe; und da nun einmal die Gewohnheit die beste Auslegerin der Gesetze ist, so wolle er sie nicht verwerfen. Doch rät er den Bischöfen, sich nach der ersten Ansicht zu richten, da es sicherer sei, die Erteilung der Ablässe einzuschränken.

Kann ein gewählter und bestätigter, aber noch nicht konsekrierter Bischof Ablässe erteilen? Heinrich bejaht wohl die Frage; doch fügt er bei, ein solcher Bischof würde sicherer handeln, wenn er sich von der Ablaßverleihung enthalte, namentlich wenn er die Priesterweihe noch nicht empfangen hat; denn es scheine, daß man Priester sein müsse, um Bußstrafen auflegen oder nachlassen zu können.[1]

Wem nützen die Ablässe? Nur den Untergebenen des Spenders. Wenn daher Almosensammler im Lande umherziehen mit Briefen verschiedener Bischöfe und verkünden, dieser Bischof habe dem Almosenspender so und so viel Ablaß erteilt, ein anderer Bischof so viel, so kann der Almosenspender nur jenen Ablaß gewinnen, der von seinem Bischof verliehen worden, wofern er nicht von seinem „Richter" die Erlaubnis erhalten hat, sich der Ablässe fremder Bischöfe teilhaftig zu machen. Unter diesem „Richter", der dem Pönitenten gestatten kann, fremde Ablässe zu gewinnen, versteht aber Hostiensis nicht etwa den zuständigen Bischof, sondern den Beichtvater, wie aus der Absolutionsformel hervorgeht, deren Gebrauch er den Beichtvätern anempfiehlt.[2]

Da der Ablaß nur den Untergebenen des Spenders zugute kommt, kann er nur den Lebenden, nicht aber den Verstorbenen erteilt

[1] In dem späteren Apparatus (zu c. 12. X. de excessibus prael. V. 31) erklärt Hostiensis bestimmter, daß ein bestätigter Bischof, der die Priesterweihe noch nicht empfangen hat, keine Ablässe erteilen kann.

[2] Summa, tit. de penitentiis. Que pena sit pro peccatis singulis iniungenda. „Carissime, tu commisisti tot et talia peccata; pro quolibet deberes sic penitere; sed forte vita tua ad hoc peragendum non extenderetur; iniungo tamen tibi talem penitentiam pro omnibus, concedo etiam tibi quod, quocunque ieris, remissiones prelatorum tibi facte prosint, que alias non prodessent etc."

werden. Hat doch die Kirche keine Jurisdiktionsgewalt über die Seelen im Fegfeuer.[1] Hiermit steht nicht in Widerspruch, daß die Kirche bisweilen Verstorbene losspricht oder exkommuniziert; denn in diesem Falle geschieht die Absolution bloß zum Troste der lebenden Gläubigen. Wenn ein Verstorbener absolviert wird, so soll damit bekündet werden, daß er vor seinem Hinscheiden durch die Reue Verzeihung der Sünden erlangt habe. Wird dagegen ein Verstorbener exkommuniziert, so geschieht es zur Beschämung der ungläubigen Lebenden. In bezug auf die Verstorbenen selbst wird nach Kardinal Hugo[2] tatsächlich durch eine Exkommunikation nichts bewirkt. Man kann auch sagen, daß die Kirche, indem sie einen Verstorbenen vom Banne losspricht, damit bekunden will, daß man für ihn beten könne; wird dagegen ein Verstorbener exkommuniziert, so soll damit erklärt werden, daß man für ihn nicht beten dürfe. Ein Urteil, das freilich nicht immer sicher sei, sondern öfters fehlgehe.

Zu was dienen die Ablässe und in welchem Umfang wird der Bußerlaß dem Empfänger zuteil? Hierüber, erwidert Hostiensis in wörtlichem Anschluß an Raimund von Peñaforte, gibt es verschiedene Ansichten. Nach einigen gelte der Ablaß bloß für die läßlichen Sünden, nach andern bloß für die aus Unwissenheit begangenen Fehler; andere beziehen ihn auf die nachlässig verrichtete oder nicht mit genügender Umsicht auferlegte Buße; wieder andere wollen ihn nur für die Verminderung der Fegfeuerstrafe gelten lassen.[3] Du aber, so mahnt Hostiensis den Leser, halte dafür, daß der Ablaß den Wert und den Umfang hat, der ihm in der Bewilligung beigelegt wird. Da jeder Todsünde eine doppelte Strafe gebührt, eine ewige, die durch die Reue erlassen wird, und eine zeitliche, welche die Kirche auflegt, so kann der Diener der Kirche diese zeitliche Strafe aus triftigem Grunde ganz oder zum Teil erlassen. Wenn daher der Papst zugunsten des Heiligen Landes einen vollkommenen Ablaß gewährt und jemand mit wahrer Reue über seine Sünden das Kreuz nimmt im festen Glauben, daß durch den päpstlichen Ablaß alle zeitliche Bußstrafe erlassen werde, und so stirbt, so ist anzunehmen, daß ein solcher Mensch nicht in das Fegfeuer kommen wird.[4]

Wie aber, wenn einer ein Almosen spendet und dafür einen Ablaß von einem Jahre gewinnt? Dieser Ablaß wird ihm zur Verminderung der Bußlast dienen, was, nach Raimund von Peñaforte, aus einem

[1] „Vivis tantum prosunt, non mortuis . . . quia charitas sola prodest in purgatorio . . . Sed potestas clavium non habet ibi locum."

[2] Gemeint ist der Kardinal Hugo von St. Cher, von dem später die Rede sein wird.

[3] Aus dem Umstande, daß Hostiensis schreibt: „Super hoc diversae sunt opiniones", darf man nicht schließen, daß die vier Meinungen, die er anführt, zu jener Zeit noch vertreten waren. Es handelt sich um Ansichten, zu denen sich frühere Autoren bekannt hatten.

[4] „Si papa facit generalem remissionem pro subsidio terre sancte, et aliquis vere penitens et contritus assumit crucem, credens firmiter omnem satisfactionem temporalem remitti, et sic moritur, credendum est quod nec purgatorium sentiat."

doppelten Grunde geschehe, wegen der frommen Spende und weil der Almosenspender durch die Ablaßbewilligung der kirchlichen Suffragien teilhaft gemacht wird. Richtiger ist aber, die Wirksamkeit des Ablasses auf den festen Glauben des Empfängers sowie auf den Willen und die Vollmacht des Spenders zurückzuführen.

Den Fall gesetzt, es spende einer, dem eine siebenjährige Buße auferlegt worden, sieben Denare, um einen Ablaß von sieben Jahren zu gewinnen. Ist er dann aller Bußstrafen ledig? Raimund schreibt, daß dies kein Sterblicher wissen könne, da der Umfang des Erlasses von Momenten abhänge, die man nicht mit Sicherheit abmessen könne. Du aber sage: Es sei zu glauben, daß der Ablaßgewinner völlig von der Bußstrafe befreit sei (omnino liberatus). Bezüglich der streitenden Kirche kann jedenfalls hierüber kein Zweifel bestehen. Deshalb ist ein solcher auch nicht mehr verpflichtet, zu fasten, da durch den Ablaß die auferlegte Buße erlassen wird.

Man werde vielleicht einwenden, auf diese Weise bleibe die Sünde ungestraft, was gegen die Lehre des hl. Augustinus verstoße. Demgegenüber muß betont werden, daß keine Sünde ungestraft bleibe. Hat doch Christus für unsere Sünden in überschwenglicher Weise genuggetan. Das kleinste Tröpflein seines kostbaren Blutes hätte genügt zur Sühne aller Sünden der ganzen Welt. Nun hat aber der Heiland nicht bloß einen Tropfen, sondern all sein Blut vergossen. Dazu kommt noch, daß auch die Märtyrer für den Glauben und die Kirche ihr Blut vergossen haben und weit mehr, als sie es verdient hätten, gestraft worden sind. Dieses Blutvergießen Christi und der Märtyrer bildet eine Summe von überschüssigen Genugtuungen, einen Schatz, den die Kirche zu verwalten hat und woraus sie schöpft, wenn sie den Gläubigen Ablässe erteilt. So bleibt die Sünde nicht ungestraft, weil sie in Christus und seinen heiligen Märtyrern gestraft worden ist, wie Kardinal Hugo (von St. Cher) ausführt. Übrigens wird auch der Sünder selber eine Strafe tragen, und zwar in der Beichte, die wegen der damit verbundenen Beschämung als eine nicht geringe Buße zu gelten hat.

Hostiensis wiederholt dann noch einmal, daß der Umfang des Bußerlasses sich nicht nach den von Raimund betonten Momenten richte, sondern nach dem Glauben des Pönitenten und nach dem Willen des Ablaßspenders (secundum fidem poenitentis et voluntatem ac potestatem largientis). Doch gibt er zu, daß der kirchliche Obere, der bei der Erteilung von Ablässen nicht behutsam vorgeht, sein Gewissen belastet. Er erkennt auch an, daß die Gebete der Gerechten sowie die Almosen und alle andern guten Werke dem Sünder zur Erlangung der Gnade behilflich sind. Sodann empfiehlt er den Gläubigen, trotz der gewonnenen Ablässe hienieden Bußwerke zu verrichten und die Ablässe für das Fegfeuer aufzusparen. Wohl ist man nach der Gewinnung eines Ablasses nicht mehr verpflichtet, die durch den Ablaß weggenommene Buße zu verrichten. Da man jedoch nicht weiß, ob der Beichtvater die schuldige Buße auferlegt hat — werden

doch heute gewöhnlich so geringe Bußen vorgeschrieben — und da die Bußstrafe, die hienieden nicht abgelöst worden ist, im Fegfeuer abgetragen werden muß, so würde man töricht handeln, wenn man die Ablässe nicht für das Fegfeuer aufsparte. Spart man sie aber für das Jenseits auf, so wird man dann im Fegfeuer so viel Tage weniger zu leiden haben, als hienieden durch den Ablaß erlassen worden sind.[1] Dies gilt aber nur von den partiellen Ablässen (particularibus remissionibus), die der Papst und die Bischöfe mit den Worten erteilen: „Wir erlassen so und so viel von der auferlegten Buße." Anders verhält es sich mit dem Plenarablaß, wodurch alle Buße erlassen wird, und den nur der Papst zu erteilen pflegt. Wer einen solchen Ablaß gewinnt und in diesem Zustande stirbt, der fährt von Mund auf in den Himmel, wie bereits oben bei der Erwähnung des Kreuzzugsablasses bemerkt worden.[2]

Dasselbe kann gesagt werden von dem Bußerlaß, den ein einfacher Priester im Beichtstuhl erteilt. Den Fall gesetzt, der Beichtvater lege dem Pönitenten eine Buße auf, z. B. die Pilgerfahrt nach dem Heiligen Lande oder ein dreijähriges Fasten, und erlasse ihm alle übrigen Bußstrafen, die er verdient hätte. Hat der Pönitent die auferlegte Buße verrichtet, so ist nicht anzunehmen, daß er noch im Fegfeuer zu leiden haben werde, obschon der Beichtvater bisweilen sich selber eine Verantwortung aufladen kann. Deshalb handelt er töricht, wenn er in genannter Weise verfährt. Doch kann er im Beichtstuhle (in foro poenitentiali et privato), wie gesagt, die ganze Buße erlassen. Öffentlich aber (in foro publico et solemniter) kann dies nicht einmal der Bischof, da er nach der kirchlichen Bestimmung nur 1 Jahr oder 40 Tage Ablaß erteilen kann.

Nach den langen Ausführungen über den Wert und den Umfang der Ablässe erörtert Heinrich in einem weiteren Paragraphen die Frage, wo die Ablässe ihre Wirksamkeit ausüben (ubi operantur). Greifen sie mit ihrer Wirksamkeit ins Jenseits hinüber? Ja, lautet die Antwort. Die Ablässe üben ihre Wirksamkeit im Fegfeuer aus; doch sind sie nur wirksam für jene, denen sie in ihrem irdischen Leben erteilt worden sind.[3] Was ist aber dann zu halten von den Ablässen, in denen gesagt wird: „Wer ein Almosen spendet, der soll für die Seele seines Vaters einen Ablaß von einem Jahre haben".[4] Wird

---

[1] „Cum si ipsas ibi reservaverit, tot diebus quot hic ei remissi sunt, sit minus in purgatorio quam fuisset." Hier scheint Hostiensis anzunehmen, daß durch einen Ablaß von 40 Tagen eine vierzigtägige Fegfeuerstrafe erlassen werde. In seinem späteren Kommentar sagt er ganz allgemein: „Penam purgatorii sentiet minus pro modo remissionis facte in vita ista." Zu c. 4. X. de poen. et rem. V. 38.

[2] „Secus de generali et universali [remissione], per quam omnis satisfactio remittitur, que a solo papa fieri consuevit. Ibi enim evolat, si in tali statu moriatur, ut notatur supra."

[3] „Circa illos tantum operantur, quibus, dum viverent, facta fuit remissio."

[4] „Quid ergo de indulgentiis in quibus continetur, quod quicunque porrexerit piam eleemosynam, habeat pro anima patris unum annum pro indulgentia." Demnach waren schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts derartige Ablässe für Verstorbene in Umlauf.

dieser Ablaß der Seele des verstorbenen Vaters nützen? Etliche bejahen die Frage, aber mit Unrecht; denn die Schlüsselgewalt dehnt sich nicht auf die Seelen im Fegfeuer aus, da diese nicht mehr unter der Jurisdiktion der Kirche stehen. Wer daher mit solchen Ablässen das Volk täuscht, der sündigt schwer.[1] Zu bemerken ist allerdings, daß das gespendete Almosen der Seele des Vaters zugute komme, aber nicht kraft des Ablasses, sondern als gutes Werk, gleich den übrigen kirchlichen Suffragien, womit man den Seelen im Fegfeuer helfen kann.

In seinem Kommentar zu den Dekretalen[2] spricht Hostiensis an verschiedenen Stellen vom Ablasse, wobei er wiederholt auf seine früheren Ausführungen in der Summe verweist. Bei der Erklärung der Kreuzzugsdekretale *Ad liberandam* von 1215 (c. 17. X. de iudaeis. V. 6) erwähnt er bloß im Vorübergehen den darin verheißenen Ablaß, den er mehrmals als eine „vollkommene Vergebung der Sünden" bezeichnet.[3]

Daß ein einfacher Priester im Beichtstuhle Ablässe erteilen kann, lehrt er in dem neuen Werk ebenso entschieden, wie früher in der Summe. Der Beichtvater, bemerkt er, kann aus triftigem Grunde die Buße vermindern, was in Wirklichkeit nichts anders als eine Ablaßverleihung ist. Öffentlich aber können nur die Bischöfe Ablässe erteilen.[4]

Ausführlich ist vom Ablaß die Rede unter dem Kapitel *Quod autem.* Hier begnügt sich freilich der Verfasser, die Glossa ordinaria abzuschreiben, sowohl das lange Zitat aus Alanus wie auch den Zusatz Bernhards von Bottone.[5] Es ist daher unnötig, näher darauf einzugehen.

Auch was unter dem Kapitel *Cum ex eo* (c. 14. X. de poen. et rem. V. 38) über den Ablaß gesagt wird, können wir übergehen, da Hostiensis an dieser Stelle die oben mitgeteilten Ausführungen des Papstes Innozenz IV. wiedergibt; doch hat er hier einiges beigefügt. So bemerkt er anläßlich der Bestimmung, wonach die Pfarrer keinen Almosensammler zulassen sollen, der nicht ein echtes Schreiben vom Papst oder von dem Diözesanbischofe vorweisen könne, daß manche Bischöfe diese Vorschrift zum Anlaß genommen hätten, in ihren Diözesen kein päpstliches Schreiben zuzulassen, außer sie seien zuvor darüber gefragt worden. Tun sie das zum Nachteil der päpstlichen Gewalt, so sind sie nach Hostiensis schwer zu strafen.

---

[1] „Hi qui taliter populum decipiunt, graviter delinquunt."

[2] Apparatus super libris Decretalium. Argentinae 1512. Zwei Bände.

[3] Plena venia peccatorum, plena indulgentia peccaminum, plena remissio peccaminum. II 276.

[4] Zu c. 12. X. de excess. prael. V. 31: „Ego proprietate et veritate rei considerata puto quod indulgentias dare in secreto sacerdotalis ordinis est . . . Ipsas vero publice facere vel literas super hoc concedere episcopalis dignitatis est." II 314. Ähnlich Bl. 342, zu c. 12. X. de poen. et rem. V. 38, im Anschluß an Innozenz IV.

[5] Zu c. 4. X. de poen. et rem. V. 38. Am Schlusse heißt es: „Hec tamen materia plenius expeditur in Summa." II 339.

Die Ansicht etlicher, daß man zur vollen Gewinnung eines Ablasses, wofür eine Geldspende vorgeschrieben ist, so viel geben müsse, als man nach der Vorschrift des Beichtvaters für Ablösung der Buße zu geben pflege, hatte Innozenz IV. bloß erwähnt, ohne ein Urteil darüber abzugeben. Hostiensis läßt sich näher darauf ein. Er berichtet von einigen, die gegenüber den Vertretern jener Ansicht betont hätten: Sollte jene Meinung wahr sein, so wäre es nicht nötig, seine Zuflucht zu nehmen zu dem Ablasse des Papstes oder des Bischofes, da man ja dieselbe Vergünstigung vom Beichtvater erlangen könnte. Er selber findet die letztere Ansicht billiger und milder, die erste dagegen gerechter und sicherer; doch will er die Entscheidung darüber dem Papste überlassen, da in dem Wortlaute der Rechtsquellen nichts Näheres bestimmt werde.

In dem Dekret *Cum ex eo* ward bestimmt, daß die Almosensammler nicht predigen sollten; sie hätten bloß, was in ihren Beglaubigungsschreiben enthalten wäre, dem Volke darzulegen. Der Grund dieser Bestimmung, bemerkt Hostiensis, liegt darin, daß manche Sammler Laien sind, denen das Predigen verboten ist; zudem sind es öfters ehrlose Wirtshaussitzer und Spieler, die allerhand Betrügereien vorzutragen pflegen.[1] Deshalb müsse man bei ihrer Zulassung große Vorsicht obwalten lassen.

Bemerkenswert ist auch, was Hostiensis über die Bedeutung der Ablässe von 40 Tagen und einem Jahre sagt. Bei dem Ablasse von 40 Tagen handelt es sich nach ihm um einen Erlaß von 40 eigentlichen Bußtagen, und nicht etwa um einen Erlaß von 40 Tagen, wovon bloß einige als Bußtage zu gelten hätten. Denn was würde es wohl für einen Sinn haben, zu sagen: Ich erlasse dir das Fasten an Tagen, an welchen du nicht zu fasten brauchst? Anders dagegen verhalte es sich mit dem Ablasse von einem Jahre. Da niemals alle 365 Tage des Jahres als Bußtage auferlegt werden — die Sonntage und andere Feste werden ja stets ausgenommen —, so werden durch einen Ablaß von einem Jahre nicht etwa 365 Bußtage erlassen, sondern bloß jene Tage, an welchen zu fasten gewesen wäre. Daraus folgt, daß der Ablaß von Tagen ergiebiger sei, als derjenige von Jahren, da beim ersteren alle im Bewilligungsschreiben erwähnten Tage erlassen werden, während beim zweiten nur die im Jahre vorkommenden Bußtage berücksichtigt würden.[2]

[1] „Tales etiam consueverunt esse inhonesti tabernarii et lusores, et multas abusiones proponere." II 343. Noch schärfer spricht er sich II 185' aus, zu c. 2. X. de reliquiis et vener. sanct. III 45, ad v. variis figmentis: „Sicut faciunt specialiter pessimi questuarii, qui ostendunt quandoque costam peccatoris hominis vel asini loco sancti, quia non curant nisi ut denarios habeant. Alii ponunt oleum in oculo mariole sue, ut videatur flere, et sic imago que facta est ad honorem domine nostre vertitur in ipsius contumeliam et derisum . . . Quandoque in predicationibus seminant errores et multas fabulas asserunt veras esse, que essent omnino corrigenda."

[2] „Ex his . . . convinci potest quod productior est dierum indulgentia quam annorum." II 343'.

Als Innozenz III. auf der Lateransynode den Bischöfen befahl, in ihren Schreiben nur Ablässe von 40 Tagen zu erteilen, hatte er darauf hingewiesen, daß der Papst selbst in seinen Ablaßbriefen diese Zahl nicht zu überschreiten pflege. Dazu bemerkt Hostiensis, es sei zu beachten, daß in dem Dekret der Papst von Ablaßbriefen für Kirchen, Brücken und dergleichen spreche; denn wenn er predigt, gebe er nie weniger als 1 Jahr und 40 Tage.[1] Übrigens werde auch in den päpstlichen Ablaßschreiben das erwähnte Maß (40 Tage) nicht immer eingehalten.[2] Der Papst kann freilich die von ihm selbst gesetzte Grenze überschreiten. Würden dagegen die Bischöfe größere Ablässe erteilen, als ihnen von der Lateransynode erlaubt worden, so würden diese Ablässe, bemerkt Hostiensis, ungültig sein.[3]

Abbas antiquus. Wilhelm Durantis.

Neben den drei behandelten hervorragenden Kanonisten verdienen noch zwei andere eine kurze Erwähnung. Der erstere, Lehrer in Bologna, der nur unter dem Namen Abbas bekannt ist und zum Unterschiede von Abbas modernus (Nikolaus de Tudeschis) als Abbas antiquus zitiert wird,[4] hat einen viel benützten gegen Ende der sechziger Jahre entstandenen Kommentar zu den Dekretalen hinterlassen.[5] Seine Ausführungen über den Ablaß hat er wörtlich aus Innozenz IV. abgeschrieben.

Erörterungen mehr praktischer Natur bietet Wilhelm Durantis († 1296) in seinem vielgebrauchten, in der zweiten Bearbeitung vor 1287 vollendeten kanonistischen Geschäftshandbuch, Speculum iudiciale genannt.[6] Es wird genügen, etliche seiner Bemerkungen, die Spätere oft sich angeeignet haben, hier mitzuteilen. So betont er treffend, daß der von einem Bischof erteilte Ablaß den Gläubigen anderer Diözesen nur dann von Nutzen sein könne, wenn die zuständigen Oberhirten ihre Einwilligung dazu geben. Doch fügt er bei, daß etliche der Ansicht sind, auch die einfachen Beichtväter könnten ihre Pönitenten ermächtigen, der Ablässe fremder Bischöfe sich teilhaftig zu machen. Bei Innozenz IV. fand Wilhelm die Ansicht etlicher verzeichnet, die meinten, durch einen Ablaß von einem Jahre

---

[1] Bl. 344. Innozenz IV., der als Papst hierin besser unterrichtet war, schreibt zu c. 14. X. de poen. et rem. V. 38: „In talibus, scilicet indulgentiis quas papa concedit pontibus vel aliis locis piis, nam quando celebrat vel predicat, semper annum concedit.“ Apparatus. Lugd. 1520, 224.

[2] Das ist richtig. Doch waren die Ausnahmen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts äußerst selten.

[3] Bl. 344, zu c. 15. X. de poen. et rem. V. 38.

[4] Schulte II 130 f.

[5] Lectura aurea domini Abbatis antiqui super quinque libris Decretalium. Argentinae 1510. Die Ausführungen über den Ablaß stehen auf Bl. 216.

[6] Speculum. Cum additionibus Ioannis Andreae. Venetiis 1488. Pars IV. Rubrica de penitentiis et remissionibus. In seinen Additiones hat Andreä die Aufstellungen des Durantis nicht nur erläutert und ergänzt, sondern bisweilen auch berichtigt.

würde so viel Fegfeuerstrafe erlassen, als man durch ein Bußjahr abgetragen hätte, doch bliebe man verpflichtet, die auferlegte Buße zu verrichten. Er scheint diese Ansicht sich angeeignet zu haben; wenigstens führt er sie an, ohne auch nur durch ein Wort anzudeuten, daß er etwas daran auszusetzen habe. Die Berechtigung der Kirche, Ablässe zu erteilen, leitet er im Anschluß an Innozenz IV., den er auch sonst verwertet hat, aus den Worten des Herrn ab: „Was du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöset sein." Den ausgeschriebenen Ablaß, meint er ferner, und zwar im Anschluß an Vincentius Hispanus, kann man so oft gewinnen, als man das dafür geforderte Werk, den Kirchenbesuch oder das Almosen wiederholt. Und er gibt hierfür folgenden Grund an: Der Ablaß wird nicht bloß erteilt wegen des Kirchenbesuches oder des Almosens, sondern wegen des Almosens und zugleich mit Rücksicht auf die von der Kirche übernommene Verpflichtung, für den Almosenspender zu beten. Deshalb sollen die kirchlichen Oberen bei der Verleihung von Ablässen behutsam vorgehen, damit sie in der Ausübung der Schlüsselgewalt nicht irren, und damit wirklich im Himmel gelöst werde, was sie auf Erden lösen. Im Gegensatze zu Thomas von Aquin und andern Autoren ist Durantis mit Vincentius der Ansicht, daß der Papst und die Bischöfe die von ihnen selber erteilten Ablässe nicht gewinnen können.

In einem andern Werke, dem Repertorium oder Breviarium iuris canonici erwähnt Durantis den Ablaß nur im Vorübergehen. Hier bekennt er sich ausdrücklich zu einer Ansicht, deren er im Speculum nur Erwähnung tut, daß nämlich die Beichtväter ihre Pönitenten ermächtigen können, Ablässe zu gewinnen, die von fremden Bischöfen erteilt werden.[1]

Summisten.

Reihen wir nun noch den vorstehenden Kanonisten etliche Autoren an, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kasuistische Summen oder Handbücher für die Verwaltung des Bußsakramentes verfaßt haben. An ihrer Spitze steht der deutsche Dominikaner Johann von Freiburg[2] mit seiner großen zwischen 1290—98 verfaßten[3] Summe für Beichtväter, worin dem Ablaß fünfzehn Paragraphen

[1] Breviarium aureum. Parisiis 1513, 181: „Cum pro quolibet mortali sit septennis penitentia indicenda, quid fiet si quis forte centum mortalia commisit, cum transcendat hoc tempus vitae hominis. Dico quod sacerdos debet dicere confitenti: Amice, tantum peccasti quod vita tua non sufficeret ad penitentiam peragendam; unde iniungo tibi ut quamdiu vives dicas quotidie Pater noster vel simile, aliam penitentiam reduco tibi ad septem vel plures vel pauciores annos, sicut sibi videbitur expedire, quia penitentie sunt arbitrarie. Debet etiam dicere: Et concedo tibi quod prosint tibi omnes remissiones a quocunque fierent; alias enim non prodessent."

[2] Vgl. über ihn Michael III 238 ff.

[3] Vgl. H. Finke, Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau, in Alemannia XXIX (1901) 163 ff.

gewidmet sind.[1] In der Einleitung dazu bemerkt der Verfasser, daß die Ablässe in der letzten gnadenreichen Zeit aus verschiedenen Gründen eine große Verbreitung gefunden hätten. Da aber sehr viele, die nur ihrem eigenen Kopfe folgen, hinsichtlich dieses Gegenstandes öfters sich irren und auch andere durch ihre unbesonnenen Reden irreführen,[2] so habe er es für nützlich gehalten, im Anschluß an die alten Lehrer einiges darüber mitzuteilen. Es sind namentlich Albert der Große, Thomas von Aquin, Petrus von Tarentaise, Raimund von Peñaforte mit dessen Glossator Wilhelm von Rennes, Innozenz IV., Heinrich von Susa und Wilhelm Durantis, die er als Führer sich gewählt hat. Da er selber nichts Neues bringt, sondern nur wiederholt, was diese Männer vor ihm gelehrt hatten, so wird es genügen, aus seinen Ausführungen einige wichtigere Gedanken hervorzuheben.

Im Anschluß an Thomas betont er, daß die Ablässe nicht bloß vor der Kirche, wie etliche sagten (ut quidam dicebant), sondern auch vor Gott Geltung haben. Sie werden erteilt aus dem Gnadenschatze der Kirche und gelten so viel, als sie lauten. Wer einen Ablaß von 40 Tagen gewinnt, dem wird von der zeitlichen Strafe so viel nachgelassen, als er durch eine vierzigtägige Buße abgetragen hätte. Wie aber die Wirksamkeit einer vierzigtägigen Buße größer oder geringer ist, je nachdem die Buße mit größerem oder geringerem Eifer vollbracht wird, so wird auch der Wert eines vierzigtägigen Ablasses sich nach dem Eifer und der Leistung der einzelnen Empfänger richten. Hierin folgt Johann dem Petrus von Tarentaise, während er mit Hostiensis betont, daß durch den vollkommenen Ablaß alle zeitliche Bußstrafe nachgelassen werde, so daß derjenige, der nach der Gewinnung eines solchen Ablasses stirbt, von Mund auf in den Himmel fährt. Mit Hostiensis, Thomas und andern lehrt Johann auch, daß man wegen des gewonnenen Ablasses die auferlegte Buße nicht unterlassen solle. Hätte man auch dank dem Ablasse keine Sündenstrafe mehr abzutragen, so würden doch die Bußwerke als Präservativmittel gegen zukünftige Sünden dienen. Die Frage, ob die Ablässe auch den Seelen im Fegfeuer nützen, beantwortet Johann mit Thomas und andern im bejahenden Sinne; doch führt er auch die abweichende Ansicht des Hostiensis an, ohne sie als irrig abzulehnen. Am Schlusse seiner Erörterungen spricht Johann von Almosensammlern, die mit Ablaßbriefen herumziehen, mißbräuchliche Dinge predigen, in Eß- und Trinkgelagen die Zeit vergeuden. Er erinnert an verschiedene Ver-

---

[1] Summa Confessorum. Sine loco (Augsburg) 1476. l. 3, t. 34, q. 180—94. Vgl. Dietterle, Zeitschr. f. Kirchengesch. XXV, 255 ff. Amort II 91 f. schreibt die Ausführungen Johanns von Freiburg über den Ablaß irrig Joh. Nider zu.

[2] „Indulgentie cum iam gratia abundante sint per ecclesiam multiplicate diversis ex causis et quamplurimi sola proprie estimationis fantasia ducti circa eas frequenter decipiantur et alios incaute loquendo seu docendo decipiant, utile iudicavi aliqua hic de hac materia secundum maiorum sententias annotare." Diese Einleitung haben verschiedene spätere Autoren ohne Quellenangabe wörtlich sich angeeignet.

ordnungen, welche die Päpste gegen derartige Mißbräuche erlassen haben.

Nebst der großen Summe (Summa maior) hat Johann von Freiburg noch ein kleineres, alphabetisch geordnetes Werk (Summa abbreviata) verfaßt, das nur handschriftlich vorhanden ist.[1] Dies kleinere Werk bildet neben der großen Summe die Hauptquelle einer deutschen Bearbeitung, die ein Dominikaner namens Berthold noch bei Lebzeiten Johanns um 1300 abgefaßt hat.[2] Für die Beliebtheit der Summa Iohannis, wie Bertholds deutsche Bearbeitung genannt wurde, spricht die Tatsache, daß sie nicht nur häufig abgeschrieben,[3] sondern auch von 1472 bis 1500 nicht weniger als zwölfmal gedruckt worden ist. Dies im Mittelalter so beliebte Buch hat noch in unseren Tagen, vor allem bei Rechtshistorikern, Anerkennung gefunden. Man hat es als „eine sehr klare, vortreffliche Arbeit",[4] als ein „recht brauchbares Lehrbuch für die Laien"[5] bezeichnet. Wie spricht sich nun diese „zur Belehrung der Christenheit" verfaßte Volksschrift über den Ablaß aus? Die Frage, „was Ablaß sei", beantwortet Berthold folgendermaßen:[6] „Ablaß und Antlaß ist ein Vergeben und Gelten (vergelten, compensare) der Buße und Pein, die ein Mensch schuldig ist für seine Sünden, und wird vergolten von dem Schatz der heiligen Kirche, und dieser Schatz ist das edel Gut, das unser lieber Herr Jesus Christus mit seinem bittern Tod und mit seiner bittern Marter uns verdient hat, und auch die heiligen Märtyrer mit ihrem Tod und Marter verdient haben, und Christus und alle Heiligen mit beten und fasten, mit predigen und mit wachen erarnet (verdient) haben; und den edeln Schatz machen größer alle Tage gute, fromme und andächtige Leute mit ihren guten Werken . . . Und über den Schatz des edlen geistlichen Guts hat Gewalt der Papst vollkommenlich und hat Schlüssel dazu, und mag den auftun und darein greifen und nehmen und geben als viel er will notdürftigen Leuten an der Seele, die davon nehmen ein Abnehmen und ein Ablassen der Buße und der Pein ihrer Krankheit von der Sünde wegen."

Nach dieser durchaus korrekten Definition, die den Ablaß bloß als einen Erlaß der Sündenstrafen hinstellt, wird die Frage erörtert, „wie gut und kräftig der Ablaß sei". Es handelt sich um die bei den Scholastikern so oft wiederkehrende Frage, ob der Ablaß so viel gelte, als in der Ankündigung gesagt wird. „Ablaß und Antlaß",

[1] Auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 8019.

[2] Vgl. O. Geiger, Studien über Bruder Berthold. Sein Leben und seine deutschen Werke. Freiburg 1920.

[3] Von dem Werke Bertholds verwahrt die Münchener Staatsbibliothek 22 Abschriften, alle aus dem 15. Jahrhundert.

[4] Schulte II 423.

[5] R. Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1867, 516 f.

[6] Summa Johannis. Ulm 1484, 3'—6. Der Abschnitt über den Ablaß findet sich bei Dietterle, Zeitschrift f. Kirchengeschichte XXVI 67 ff.

erklärt der Verfasser, „ist so gut und kräftig in der Wahrheit, als die Priester ihn verkünden, er sei gegeben von dem Papst oder einem Bischof. Als wenn ein Papst gibt zehn Jahre Ablaß oder weniger oder mehr zu einer Kirche, wer dann den Ablaß empfängt, dem wird abgelassen so viel guter bußhaftiger Werke, als er sollte tun zehn Jahre mit wandeln zu den Heiligen, mit fasten, mit beten und mit andern peinlichen Werken, die der Mensch möchte hier tun in dieser Zeit für seine Sünden, oder zehn Jahre sollte leiden im Fegfeuer."

„Wie soll sich der Mensch halten, der empfänglich will werden des Ablasses?" Er muß vier Bedingungen erfüllen. Vor allem muß er glauben, daß der Papst die Binde- und Lösegewalt hat. Zweitens ist erfordert, „daß der Mensch rechte Reue habe über seine Sünden, darum (derentwegen) er den Ablaß will haben zur Besserung; denn wäre der Mensch in Todsünden, so empfing er den Ablaß nicht; denn er wird nicht den Sündern gegeben." Der Ablaß wird auch nicht „allen wahren Reuern" in dem gleichen Maße zuteil; „sondern wer sich allermeist darzu fügt mit Innigkeit und mit Arbeit, mit dem Opfer nach seinem Vermögen und nach seinem Reichtum, dem ist er nützer denn einem andern, der sich darzu nicht ordnet oder schickt." Drittens muß man die Werke verrichten, die zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben sind. Viertens muß derjenige, der den Ablaß gewinnen will, unter der Jurisdiktion dessen stehn, der den Ablaß erteilt.

Kann der Ablaß auch den Seelen im Fegfeuer nützlich sein? „Ablaß kommt den Seelen in dem Fegfeuer zu Hilf und Trost wie andere gute Werken, die man ihnen nachtut mit Gebet, Fasten, Messe, Almosen . . . . Darum ein Papst, der ganze Gewalt hat über den Schatz der Christenheit und den Ablaß, er möchte eine Seele lösen aus dem Fegfeuer, die tausend Jahre darin sollte sein, wenn er für sie gäbe tausend Jahre Ablaß."

Bemerkenswert ist die Art und Weise, wie sich Berthold über den Ablaß ausspricht, der vom Papste verliehen werden kann. Als Oberhaupt der ganzen Kirche kann der Papst Ablaß erteilen „an welcher Stätte er will, als weit diese Welt ist". Ihm allein steht es zu, vollkommene Ablässe zu gewähren. „Ein Papst mag Ablaß geben aller Buß und auch Pein und Schuld. Ablaß der Sünden, wie viel und wie groß die Sünden sind, und aller Pein und Buß, die ein Mensch schuldig ist, zu gelten (vergelten) um die Sünden, gibt und gilt ein Papst für den Menschen; und stürbe der Mensch also als Abgelöster, er führe zu Stund in das ewige Leben ohne alles Fegfeuer und ohne alle Pein. Und also möchte auch ein Papst von seiner Allmächtigkeit eine Seele aus dem Fegfeuer lösen und für sie geben und gelten Ablaß aller Pein und Schuld und sie zu den Himmeln senden. Aber ein Bischof oder ein Priester hat die Gewalt nicht so ganz und vollkommenlich als der Papst, sondern einen Teil."

Diese Stelle hat man als Beweis dafür angeführt, daß bereits Ende des 13. Jahrhunderts der Plenarablaß nicht bloß als voll-

kommener Straferlaß, sondern als Erlaß von Strafe und Schuld, als Vergebung der Sünden verstanden wurde.[1] Allein Berthold läßt doch keinen Zweifel darüber bestehen, daß er den Ablaß bloß als Erlaß der Sündenstrafen verstanden hat. Ausdrücklich erklärt er, der Ablaß sei „ein Vergeben der Buße und Pein, die ein Mensch schuldig ist für seine Sünden". Er betont auch, daß der Empfänger des Ablasses im Stande der Gnade sein muß. „Wäre der Mensch in Todsünden, so empfing er den Ablaß nicht." Wohl spricht er von einem Ablaß von Strafe und Schuld. Sogar für die Seelen im Fegfeuer, bemerkt er, kann der Papst „Ablaß aller Pein (Strafe) und Schuld" erteilen. Aber schon die Bemerkung, daß der Ablaß von Strafe und Schuld auch den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden könne, zeigt zur Genüge, wie dieser Ausdruck zu verstehen sei; es ist darunter ein vollkommener Straferlaß, ein Erlaß der schuldigen Strafe zu verstehen. Schon im 13. Jahrhundert war es üblich, den vollkommenen Straferlaß als einen Ablaß von Strafe und Schuld zu bezeichnen, wie in einem späteren Abschnitte dargetan werden soll.

Namentlich der vollkommene Kreuzzugsablaß wurde damals öfters als Erlaß von Strafe und Schuld bezeichnet. Über diesen Kreuzablaß schreibt Berthold: „Ablaß aller Sünd und Pein auch Buß nimmt der Mensch von dem Papst, wenn er empfängt das Kreuz, zu fechten wider ungläubige Leute über Meer." Daß er den vollkommenen Kreuzzugsablaß einen „Ablaß aller Sünden" nennt, beweist nicht, daß er darunter eine Vergebung der Sündenschuld verstanden habe. Auch Thomas von Aquin, der doch mit aller nur möglichen Schärfe betont, daß der Ablaß nichts anders als ein Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen ist, nennt ihn wiederholt eine „Nachlassung der Sünden",[2] wie dies ja auch in päpstlichen Bullen öfters geschieht. Daß aber Berthold der Bezeichnung „Ablaß aller Sünd" noch die Worte „und Pein und Buß" beifügt, erklärt sich aus seiner Gewohnheit, öfters zwei, bisweilen auch drei Worte zu gebrauchen, um ein und denselben Gedanken zum Ausdruck zu bringen.[3]

Es gibt noch andere Dominikaner, die gegen Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts Summen für die Beichtväter verfaßt haben. Ihre Ausführungen über den Ablaß bieten indessen nichts Beachtenswertes. Dies gilt besonders von Burchard von Straß-

[1] Dietterle 76. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V (1911) 367.

[2] Vgl. oben S. 298.

[3] Z. B. Ablaß und Antlaß, Pein und Buß, beichten und bekennen, oft und dick, gut und nütz, Hölle und ewige Pein, bürgen und borgen und leihen, Diebstahl und Stehlen, Eid tun und schwören, Lohn und Sold, Fried tun und Fried machen usw. Im Vorübergehen sei bemerkt, daß im Abschnitt über Ablaß und Beichte wiederholt ein Bonifatius genannt wird. An Papst Bonifatius VIII. ist nicht zu denken. In der lateinischen Summe Johanns von Freiburg steht an den parallelen Stellen Hostiensis. Und dieser ist auch bei Berthold gemeint. Irgendein Abschreiber hat die Abkürzung Ho. irrig aufgelöst. Der Umstand, daß Berthold den Jubiläumsablaß nicht erwähnt, darf vielleicht als Beweis dafür gelten, daß er sein Werk vor 1300 verfaßt hat.

burg, der sich ganz kurz über den Ablaß ausspricht.[1] Eingehender beschäftigt sich damit Wilhelm von Cayeux, aber im engsten Anschluß an Johann von Freiburg,[2] während Albert von Brescia sich ausschließlich auf Thomas von Aquin stützt.[3]

Etwas mehr Beachtung scheint der Franziskaner Monaldus zu verdienen,[4] in dessen Summe ziemlich eingehend vom Ablaß gehandelt wird.[5] Bei näherer Prüfung stellt sich aber heraus, daß der Verfasser bloß die Glossa ordinaria Bernhards von Bottone und die Glosse Wilhelms von Rennes zu Raimund ausgeschrieben hat.

Weit selbständiger ist sein Ordensgenosse Johann von Erfurt, der kurz nach 1298 eine größere Summe für die Beichtväter verfaßt hat.[6] Seine Selbständigkeit bekundet er bezüglich der Ablaßlehre allerdings mehr in der Darstellung als in den Anschauungen. Wie er in betreff des Kirchenschatzes sich eng an Bonaventura anschließt, so folgt er in andern Fragen den Kanonisten Innozenz IV., Bernhard von Bottone, Hostiensis, Wilhelm Durantis. Nur in einem Punkte weicht er von seinen Vorgängern ab, in der Auffassung des Ablasses für die Verstorbenen. Etliche, so bemerkt er, behaupten, daß der Papst den Seelen im Fegfeuer wohl die geistlichen Güter der Kirche hilfsweise (per modum suffragii) zuwenden könne, wie die kirchlichen Oberen ihnen die Verdienste von Bruderschaften mitteilen; doch könne er ihnen keinen Ablaß verleihen, und zwar aus einem doppelten Grunde: einmal weil die Verstorbenen nicht mehr der kirchlichen Jurisdiktion, die nur auf Erden auszuüben sei, unterstellt wären; sodann weil die Seelen im Fegfeuer das vorgeschriebene Werk nicht verrichten könnten.[7] Diese Gründe läßt jedoch Johann nicht gelten. Heißt es in der Ablaßbewilligung, erwidert er, daß man das Kreuz für sich selber oder für einen andern, einen Lebenden oder Toten, nehmen könne, so wird die Seele aus dem Fegfeuer befreit, wenn jemand den Kreuzzug für sie unternimmt. Wohl kann sie das vorgeschriebene Werk nicht selber verrichten, doch kann es von einem andern für sie verrichtet werden. Man sage auch nicht, daß die Kirche ihre Binde- und Lösegewalt nur auf Erden auszuüben habe, gleich als wenn sie jene nicht binden und lösen könnte, die unter der Erde sind. Es werden doch in bestimmten Fällen Verstorbene von ihr exkommuniziert und von dem Banne losgesprochen. Das kann aber nur von dem zuständigen

---

[1] Die Stelle findet man bei Dietterle in Zeitschr. f. Kirchg. XXV 271 f.

[2] Dietterle XXVI 62.

[3] Dietterle XXVI 66 f.

[4] Vgl. über ihn Dietterle XXV 248 ff. H. Repič in Archivum Franciscanum Historicum I (1908) 231 ff.

[5] Summa perutilis atque aurea venerabilis fratris Monaldi. Lugduni 1516, Bl. 86—87'. Ein höchst fehlerhafter Druck! Namentlich in dem Abschnitt über den Ablaß ist der entstellte Text manchmal ganz unverständlich.

[6] Vgl. über ihn F. Doelle in Zeitschrift für Kirchengesch. XXX 214 ff. Der Abschnitt über den Ablaß ist abgedruckt S. 227 ff.

[7] Hier hat Johann Bonaventura im Auge, der diese beiden Gründe geltend macht. Vgl. oben S. 283.

Richter geschehen. Also bleibt der Papst auch noch der Richter jener, die im Fegfeuer sind. Daher kann man sagen, daß alle jene auf Erden sind, die noch nicht in den Himmel aufgenommen worden.

Nach Johann von Erfurt könnten also die Ablässe den Seelen im Fegfeuer nicht bloß hilfsweise nach Art einer Fürbitte (per modum suffragii), sondern auf Grund der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die sich auch auf die Verstorbenen erstrecke, verliehen werden. Der einzige Grund, den er dafür anzuführen weiß, ist der Umstand, daß die Kirche bisweilen Verstorbene exkommuniziert oder von dem Banne losspricht. Die richtige Deutung dieser Praxis hatten aber bereits Hostiensis und andere Autoren gegeben. Eine Jurisdiktion des Papstes auf die Seelen im Fegfeuer läßt sich daraus nicht folgern.

X. Die Ablaßlehre der Theologen der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Durandus von St. Pourçain.

Durandus, dem Predigerorden angehörig, gestorben 1334 als Bischof von Meaux, hatte noch vor 1312, wo er den Doktorgrad erlangte, als junger Lehrer zu Paris zu dem Sentenzenbuch einen Kommentar verfaßt, der ohne sein Wissen abgeschrieben und verbreitet wurde. Später, jedenfalls nach 1321, da er einmal ein päpstliches Schreiben aus diesem Jahre anführt,[1] hat er das Werk, das inzwischen vielfach benutzt worden war, neu bearbeitet. Am Schluß desselben erklärte er, daß er es nur in dieser neuen Form als das seinige anerkenne. In dieser neuen Ausgabe ist es denn auch gedruckt worden.[2] Nicht mit Unrecht hat man schon öfters bemerkt, daß Durandus, obschon Dominikaner, in manchen Punkten von dem Ordenstheologen Thomas von Aquin abweicht und seine eigenen Wege geht. Auch in der Ablaßlehre trägt er die eine und die andere Sondermeinung vor.

Wie Thomas und andere Theologen, so fragt auch Durandus, ob einer für den andern die vom Beichtvater auferlegte Buße übernehmen könne.[3] Ist es dem Pönitenten unmöglich, die in der Beichte erhaltene Buße zu verrichten, so kann diese Buße unzweifelhaft von einem andern verrichtet werden. Wie aber, wenn der Pönitent in der Lage ist, selber die Buße zu verrichten? In diesem Falle hält es Durandus im Gegensatze zu Thomas für wahrscheinlich, daß die Buße nicht von einem andern übernommen werden kann. Gestattet indessen der Beichtvater, daß ein anderer die Buße verrichte, so scheint, daß dadurch nicht so viel von der schuldigen Strafe abgetragen werde, als wenn sie vom Pönitenten selber verrichtet würde. Schon in der Einleitung weicht demnach Durandus von Thomas ab, um Bonaventura zu folgen.

Bezüglich der Ablässe, „wodurch die genugtuende Strafe erlassen wird“ (per quas pena satisfactoria dimittitur), erörtert Durandus

---

[1] Die Bulle *Vas electionis* vom 24. Juli 1321 (Extrav. comm. c. 2 de haeret. III. 7), von der Durandus sagt, sie sei jüngst (novissime) erlassen worden. Sent. IV, d. 17, q. 12.

[2] Durandi de sancto Portiano, apostolici quondam penitentiarii, Meldensis ecclesie episcopi, In quatuor Sententiarum libros questionum plurimarum resolutiones. Parisiis 1508.

[3] Sent. IV, d. 20, q. 2. Bl. 400.

zuerst die Frage, ob sie überhaupt etwas gelten.[1] Von den Ablässen, so beginnt er seine Ausführungen, kann nur wenig mit Sicherheit gesagt werden, da die Hl. Schrift nicht ausdrücklich davon spreche und auch die alten Kirchenlehrer, wie Ambrosius, Hilarius, Augustinus, Hieronymus, sie nicht erwähnen.[2] Doch spricht davon Papst Gregorius, der auch, wie man sagt (ut dicitur), Ablässe für den Besuch der römischen Stationskirchen verliehen hat. Da also die Hl. Schrift und die älteren Väter den Ablaß nicht erwähnen, so muß man, wenn man davon sprechen will, sich nach der üblichen Lehrweise richten (sequendus est modus communis).

Indem er nun auf Grund der allgemeinen Praxis und Lehre der Kirche als sicher annimmt, daß durch die Ablässe etwas von der schuldigen Sündenstrafe nachgelassen werde,[3] fragt er zuerst, auf welche Weise die für die Sünden geschuldete Strafe nachgelassen werde.[4] Die Sündenstrafe, lehrt er, kann auf dreifache Weise erlassen werden: 1. aus purer Gnade; 2. indem einer die schuldige Strafe für einen andern bezahle; 3. indem die Strafe zum Teil erlassen, zum Teil abgelöst werde, was geschieht, wenn eine schwere Strafe durch ein kleines Bußwerk ersetzt wird. Es könnte nun scheinen, daß beim Ablasse die erste und dritte Nachlassungsweise stattfinde. Schon der Ausdruck „Ablaß" (indulgentia) scheint anzudeuten, daß die Strafe ganz aus Gnade erlassen oder durch ein geringes Bußwerk ersetzt werde. Anderseits steht aber fest, daß Gott allein oder ein Stellvertreter, den er dazu bevollmächtigt hat, die schuldige Sündenstrafe aus purer Gnade ganz oder teilweise erlassen kann. Nun läßt sich aber nicht nachweisen, daß Gott den Menschen, die er zu Ausspendern seiner Geheimnisse eingesetzt, die Vollmacht erteilt habe, außerhalb der Sakramente die schuldige Sündenstrafe unentgeltlich (gratis) nachzulassen. Dies können sie nicht einmal mittels der Sakramente tun. Denn wenn auch in der Taufe oder im Bußsakramente die Strafe ganz oder teilweise erlassen wird, so handelt es sich doch dabei nicht um eine unentgeltliche Nachlassung; vielmehr wird in diesen Sakramenten das Verdienst des Leidens Christi mitgeteilt und so die Strafe bezahlt aus dem Schatze der genugtuenden Verdienste Christi.

Es wird daher gemeiniglich gelehrt, daß die Ablässe nach Art einer Zahlung (per modum solutionis) wirken. Aus dem Schatze der Verdienste Christi und der Heiligen werde Gott für die schuldige Sündenstrafe Ersatz geleistet; es seien daher die Ablässe nichts anderes

---

[1] Sent. IV, d. 20, q. 3: Utrum indulgentie aliquid valeant. Bl. 400'.

[2] „De indulgentiis pauca dici possunt per certitudinem, quia nec scriptura expresse de eis loquitur; quod enim dictum est Petro Mt. 16, 19: Tibi dabo claves etc. intelligitur de potestate ei data in foro penitentie; de collatione autem indulgentiarum non est clarum quomodo debeat intelligi. Sancti etiam Ambrosius, Hylarius, Augustinus, Hieronymus minime loquuntur de indulgentiis."

[3] „Generalis consuetudo et doctrina ecclesie, que contineret falsitatem, nisi per indulgentias dimitteretur aliquid de pena peccatori debita."

[4] „Per quem modum indulgentie valeant ad remissionem pene." q. 3, a. 1.

als eine Zuwendung der Genugtuung Christi und der Heiligen.[1] Was die Verdienste Christi anlangt, bemerkt hierzu Durandus, so steht es freilich außer allem Zweifel, daß sie zu dem geistlichen Schatze gehören, aus dem die Ablässe gespendet werden, und daß sie für sich allein vollauf genügen. Anders verhalte es sich aber mit den Verdiensten der Heiligen. Es könne nämlich bezweifelt werden, ob auch diese Verdienste zum Kirchenschatze gehören.[2] Für die verneinende Ansicht führt Durandus einige Gründe an; insbesondere hebt er hervor, daß ja die Leiden der Heiligen bereits in vollem Maße belohnt worden seien. Nach dieser Ansicht, so fügt er bei, würden also die Verdienste der Heiligen nicht zum Kirchenschatze gehören. Er weiß wohl, daß die von ihm vorgebrachten Gründe schon von andern Theologen widerlegt worden sind. Diese Widerlegung hält er aber nicht für stichhaltig. Und so beschließt er seine Erörterungen, ohne sich näher über seine eigene Stellung zur behandelten Frage auszusprechen. Mit Unrecht wird demnach hier und da behauptet, Durandus habe geleugnet, daß die überschüssigen Verdienste der Heiligen einen Bestandteil des Kirchenschatzes bilden. So bestimmt hat er sich hierüber nicht ausgesprochen; er hat bloß die Frage in Zweifel gezogen.

In einem zweiten Abschnitte wird die Frage erörtert, ob die Ablässe so viel gelten, als sie lauten. Daß sie etwas gelten, bemerkt der Verfasser, und zwar nicht bloß vor dem Richterstuhle der Kirche, wie etliche gesagt haben (dixerunt), sondern auch vor dem Richterstuhle Gottes, muß als sicher angenommen werden. Über die Frage aber, in welchem Umfange die Sündenstrafen durch den Ablaß nachgelassen werden, gibt es verschiedene Ansichten. Die einen meinen, die Wirksamkeit des Ablasses richte sich nach der frommen Gesinnung des Empfängers. Dies wird von Durandus abgelehnt; ebenso verwirft er die Meinung, daß die Wirksamkeit des Ablasses sich nach der Höhe des gespendeten Almosens oder nach der vollbrachten Leistung richte. Eine dritte Ansicht wollte, daß der Ablaß so viel gelte, als er lautet, wenn die Ursache, für welche der Ablaß gespendet worden, in richtigem Verhältnis zu diesem steht (si causa indulgentie est ei proportionata). Diese Ansicht hält wohl Durandus für wahrscheinlich; doch meint er, daß sie nicht völlig der kirchlichen Praxis entspreche, da bisweilen für den Besuch einer Kirche bald ein größerer, z. B. von 20 Jahren, bald ein kleinerer erteilt werde.[3] Es gefällt ihm daher besser die Ansicht jener (Thomas von Aquin), die den Wert des Ablasses auf dem Kirchenschatze beruhen ließen. Der Umfang des Ablasses wird desto größer oder kleiner sein, je reich-

[1] „Indulgentie non sunt aliud quam communicatio pene Christi et sanctorum." q. 3, a. 2.

[2] „De merito autem passionis sanctorum potest verti in dubium, utrum pertineat ad thesaurum ecclesie."

[3] Hier (q. 4, a. 1) nimmt Durandus an, daß zu seiner Zeit Kirchen Ablässe von 20 Jahren besaßen. Diese Ablässe waren jedoch unecht. So große Ablässe wurden damals noch nicht für Kirchenbesuch erteilt, wie aus den zahllosen bekannten Ablaßbewilligungen jener Zeit hervorgeht.

licher oder sparsamer die Verdienste Christi aus dem Kirchenschatze dem Ablaßempfänger zugewendet werden. Damit aber eine solche Zuwendung stattfinden könne, sei ein Dreifaches erfordert: auf seiten des Spenders die nötige Vollmacht, auf seiten des Empfängers der Stand der Gnade, zudem ein frommer Grund, nämlich die Ehre Gottes oder der Nutzen der Kirche.

Ist in der Ablaßbewilligung von auferlegten Bußen (de penitentiis iniunctis) die Rede, dann bezieht sich der Ablaß nur auf die vom Beichtvater auferlegte Buße, nicht auf jene, die hätte auferlegt werden sollen.[1] Werden einem Pönitenten durch einen Ablaß 40 Tage von der auferlegten Buße erlassen, so braucht er diesen Teil der Buße nicht mehr zu verrichten, und es wird ihm von Gott ebensoviel von der schuldigen Sündenstrafe nachgelassen, als er durch eine Buße von 40 Tagen abgetragen hätte.

Hat der Ablaß auch einen Wert für einen Pönitenten, der die ihm auferlegte Buße vollständig verrichtet? Ja! Durch den Ablaß wird ihm die Buße erlassen, so daß er sie nicht mehr zu verrichten braucht. Verrichtet er sie dennoch, so erwirbt er sich dadurch Verdienste für den Himmel und trägt einen entsprechenden Teil von den noch schuldigen Sündenstrafen ab.[2]

W e m n ü t z e n d i e A b l ä s s e ?[3] Vor allem nützen sie nicht jenen, die eine Todsünde auf dem Gewissen haben, da die Ablässe sich nur auf die Sündenstrafe beziehen und die Strafe nicht erlassen werden kann, wenn nicht zuvor die Sündenschuld vergeben ist. Dies hindert indessen Durandus nicht, gleich nachher den vollkommenen Ablaß als eine „Nachlassung aller Sünden“ zu bezeichnen. Er weiß eben, daß die Sünde auf zweifache Weise vergeben werden kann, der Schuld nach und der Strafe nach, und daß die Vergebung erst dann eine vollkommene ist, wenn auch die Strafe erlassen ist.[4] So konnte er sehr wohl den Ablaß, obschon dieser nur die Strafe tilgt, als eine Vergebung der Sünden bezeichnen.

Nebst dem Gnadenstand ist zur Gewinnung der Ablässe erfordert, daß man beichte (vere confessus), da die Beichte in den Ablaßbriefen gewöhnlich verlangt wird, und daß man das vorgeschriebene Werk verrichte. Es könnten indessen Ablässe auch ohne diese beiden Bedingungen verliehen werden.[5] Ist jemand im Stande der Gnade,

[1] „Forma indulgentie non sonat nisi quod certa pars de iniunctis penitentiis relaxatur. Penitentie enim iniuncte sunt ille solum que imponuntur a sacerdote confitenti; canones enim nullam imponunt penitentiam, sed docent qualis et quanta sit imponenda.“ Bl. 401'. Etliche, wie S u a r e z 712, haben dies falsch aufgefaßt, als würde Durandus lehren, der Ablaß überhaupt beziehe sich nur auf die auferlegten Bußen.

[2] „Hoc valet ei ad meritum et remissionem ulterioris pene, quia pena per penam recompensatur.“ Bl. 401'.

[3] Sent. IV, d. 20, q. 4, a. 2.

[4] Sent. IV, d. 18, q. 2, a. 1: „Perfecta remissio peccati non est nisi remittatur quantum ad penam et quantum ad culpam.“ Bl. 393'.

[5] „Videlicet contritis et non confessis, et absque hoc quod imponeretur aliquid dandum vel faciendum.“ Bl. 402.

so kann er des Ablasses teilhaftig werden; folglich ist die Beichte nicht unumgänglich notwendig. Ebensowenig ist erfordert, daß ein noch zu verrichtendes Werk vorgeschrieben werde. Ermächtigt doch der Papst manche, ohne daß er ein gutes Werk von ihnen fordere, sich die Generalabsolution erteilen zu lassen, wodurch nicht nur die Sündenschuld, sondern auch die Sündenstrafe erlassen wird.[1] Auf ähnliche Weise könnte er auch, wie es scheint, Ablässe verleihen, ohne eine Gegenleistung zu fordern.[2]

Da die Seelen im Fegfeuer das vorgeschriebene Werk nicht verrichten können, da sie zudem nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit der Kirche stehen, kann ihnen der Papst direkt keinen Ablaß verleihen; doch können ihnen die Ablässe indirekt und hilfsweise zugute kommen, indem jemand durch Verrichtung des vorgeschriebenen Werkes den Ablaß gewinnt und diesen dann den Verstorbenen zuwendet.[3]

In einem weiteren Kapitel beschäftigt sich Durandus mit dem Ablaßspender, wobei er die Ansicht vertritt, daß die Verleihung von Ablässen auf die Weihegewalt, nicht auf die kirchliche Jurisdiktion zurückzuführen sei.[4]

Petrus Paludanus.

Die erste Bearbeitung des Sentenzenkommentars von Durandus wurde vielfach benützt von dem Dominikaner Petrus Paludanus. Obschon dieser erst im Jahre 1314 zu Paris Doktor der Theologie und öffentlicher Lehrer wurde, so hat er doch seinen Kommentar zu den Sentenzen[5] schon etliche Jahre früher niedergeschrieben. Die von Benedikt XI. im Jahre 1304 erlassene Konstitution *Inter cunctas* (Extrav. comm. c. 1. de privil. V. 7) über die Privilegien der Mendikantenorden gilt ihm noch als „neu" und rechtsgültig.[6] Nun ist aber diese Konstitution von Klemens V. auf dem Konzil von Vienne (1311/12) außer Kraft

[1] „Papa concedit multis quod possint absolvi generali absolutione, quantum extendunt se claves Petri. Ista autem absolutio non solum est a culpa, quia illa semper est generalis, cum una culpa non possit remitti sine alia, sed extendit se ad dimissionem pene. Et tamen Papa non imponit talibus aliquid faciendum." Bl. 402. Von dieser Generalabsolution von Schuld und Strafe, die auf Grund eines Beichtbriefes erteilt werden konnte, wird im 2. Bande in einem eigenen Abschnitte gehandelt werden.

[2] „Simili modo videtur quod possent dari indulgentie, ut videtur, absque hoc quod Papa imponit aliquid dandum vel faciendum."

[3] „Possunt eis indirecte valere per modum suffragii, quatenus aliquis qui indulgentiam recipit faciendo id pro quo datur indulgentia, ex intentione transfert eam in satisfactionem eius qui est in purgatorio." Bl. 402.

[4] Sent. IV, d. 20, q. 5.

[5] Scriptum in quartum Sententiarum. Venetiis 1493.

[6] Sent. IV, d. 17, q. 4. Bl. 85. Bei Behandlung derselben Frage erwähnt Durandus in der zweiten Bearbeitung seines Kommentars nicht mehr die Konstitution Benedikts XI., sondern die Bulle *Vas electionis* Johanns XXII. vom Jahre 1321. Vgl. oben S. 336.

gesetzt worden,[1] und davon mußten die Dominikaner in Paris Kenntnis haben. Demnach hat Paludanus sein Werk vor 1312 verfaßt. Anderseits kann er den Abschnitt über den Ablaß erst nach Mitte 1308 ausgearbeitet haben, da er darin als noch bestehend einen Ablaß erwähnt, den Klemens V. am 11. August 1308 zugunsten der Johanniter für fünf Jahre verliehen hätte.

Wie Durandus, so leitet auch Paludanus seine Erörterungen über den Ablaß mit der Frage ein, ob einer für den andern die auferlegte Buße verrichten könne.[2] Alle geben zu, bemerkt er, daß eine Stellvertretung zulässig sei, wenn der Pönitent nicht imstande ist, selber die Buße zu verrichten. Kann er sie aber verrichten, dann ist nach der allgemeinen Lehre eine Stellvertretung ebenfalls unzulässig, wenn das Bußwerk zugleich als Heil- und Präservativmittel auferlegt wurde. Wie verhält es sich aber mit der Buße, insofern sie als Zahlungsmittel zu gelten hat? Kann man sie durch einen andern verrichten lassen, wenn man selber in der Lage ist, sie abzuleisten? Nein, erwidert Paludanus, wenn man aus Liebe zur Bequemlichkeit einen Stellvertreter suchen würde. Ist aber jemand mit Werken beschäftigt, die Gott angenehmer sind, als die auferlegten Bußübungen, und die nicht minder das Fleisch kreuzigen, so kann er sehr wohl die Buße durch einen andern verrichten lassen. Außer Zweifel ist auch, daß man für die Verstorbenen, die im Fegfeuer sind, genugtun könne. Mag nun aber die Buße für einen Lebenden oder für einen Verstorbenen übernommen werden, immer muß der Stellvertreter im Stande der Gnade sich befinden; denn was im Stande der Todsünde verrichtet wird und Gott nicht angenehm ist, kann keinen genugtuenden Wert haben. Doch ist nicht erfordert, daß die Buße, die für einen andern übernommen wird, größer sei, als wenn man sie für sich selber verrichten würde.

Die Ablaßfrage erörtert Paludanus in drei ziemlich umfangreichen Artikeln. Zuerst handelt er von dem Werte des Ablasses; im zweiten Artikel wird untersucht, wer Ablässe erteilen könne; im dritten, wem sie zugute kommen.[3]

Der Wert des Ablasses beruht nach Paludanus auf dem Kirchenschatze, der aus den Verdiensten Christi und der Heiligen besteht. Das von Durandus geltend gemachte Argument gegen die Zugehörigkeit der Verdienste der Heiligen zum Kirchenschatze, daß nämlich die Leiden der Heiligen bereits in vollem Maße belohnt worden seien, wird als nicht stichhaltig abgelehnt.[4] Die guten Werke der Gerechten sind nicht bloß verdienstlich für den Himmel, sie sind auch genugtuend. Nun sind zwar die Heiligen für das, was sie getan und gelitten haben, überreichlich belohnt worden; hinsichtlich des genugtuenden

[1] Clem. c. 2. de sepult. III. 7.
[2] Sent. IV, d. 20, q. 3. Bl. 110.
[3] Sent. IV, d. 20, q. 4, a. 1—3.
[4] Durandus wird nicht genannt; es heißt bloß: „Contra hoc arguunt quidam.“ Bl. 110'.

Wertes ihres Lebens haben sie aber mehr Leiden erduldet, als sie für ihre persönlichen Sünden verdient hatten.

Zur Spendung der Ablässe aus dem Kirchenschatz ist ein gerechter und vernünftiger Grund erfordert, nämlich die Verrichtung irgendeines guten Werkes.[1] Was ist aber von einem Ablasse zu halten, der ohne genügenden Grund erteilt wird? Andere sagen, schreibt Paludanus, daß ein solcher Ablaß nicht gültig sei, da er gegen den Willen Gottes erteilt werde. Er selber ist indessen geneigt, einen Ablaß, der ohne genügenden Grund erteilt wird, als gültig zu betrachten. Der Papst, meint er, beginge wohl eine Sünde, wenn er einen derartigen Ablaß bewilligen würde.[2] Wie er aber trotz der dabei begangenen Sünde ein Sakrament gültig spendet, so würde auch der Wert des Ablasses durch die dabei begangene Sünde nicht beeinträchtigt werden.[3] Sollte daher der Papst aus eigener Initiative ohne genügenden Grund einen Sterbenden durch einen Ablaß von aller Strafe lossprechen, so würde der Sterbende sofort in den Himmel kommen, falls er von aller Sündenschuld frei wäre.[4]

Die Ablässe gelten so viel, als sie lauten, auch vor Gott, d. h. in bezug auf die Fegfeuerstrafe. Dies ist folgenderweise zu verstehen: Wenn jemand einen Ablaß von 20 Jahren gewinnt, so wird ihm dadurch so viel Sündenstrafe nachgelassen, als er durch die Verrichtung einer 20jährigen kirchlichen Buße abgetragen hätte. Die Ablässe sind daher sehr vorteilhaft, vorteilhaft besonders für solche Sünder, die oft in die Sünde zurückfallen und nicht so leicht ein ganzes Jahr der Todsünde sich enthalten, wie sie sich einen Tag oder eine Stunde derselben enthalten. Im Stande der Todsünde würden ihnen die Bußwerke nichts nützen zur Abtragung ihrer Strafe. Befinden sie sich aber, wenn auch nur kurze Zeit, im Stande der Gnade, so können sie in diesem Zustande durch Gewinnung von Ablässen mehr oder weniger von ihrer schuldigen Strafe abtragen.[5]

---

[1] „Aliquod pium opus spirituale vel temporale." Paludanus scheint hier „causa" und „opus pium" zu identifizieren.

[2] „Licet, nisi sit iusta causa dande indulgentie (ich verbessere diesen im Drucke verderbten Satz nach Antoninus, Summa theologica I, Veronae 1740, 598), peccet concedens . . . videtur tamen ei valere qui conditionem impleret, nisi et ipse illam impetraret." Bl. 110'.

[3] „Sicut verum sacramentum confert peccando, sic et veram indulgentiam." Wegen dieses ganz unverfänglichen Vergleiches behauptet Bratke 86, Paludanus lehre: „Der Ablaß wirkt eben in der Weise des Sakraments."

[4] „Si ergo papa proprio motu morientem absolveret ab omni pena per modum indulgentie, et ille pie crederet, ille evolaret, si nullam culpam haberet, etsi papa iustam causam non haberet; licet, si papa sacramentaliter sine digna penitentia absolveret, ille immunis non esset." Lea 96 läßt Paludanus das Gegenteil sagen von dem, was er tatsächlich gelehrt hat. Paludanus soll nämlich gelehrt haben, „that an indulgence granted by the pope proprio motu and without motive is invalid".

[5] „Et propter hoc maxime sunt utiles indulgentie et secure peccatoribus qui sepe recidivant et non facile abstinent per totum annum a mortali, sicut abstinent uno die vel hora; propter quod prosunt eis sepe indulgentie, quia illa hora sunt in statu bono, quibus non prodest diutina penitentia sepe per mortale mortificata." Bl. 111.

Auf diese Stelle beruft man sich, um zu behaupten: „Einige haben geradezu Instruktionen gegeben, wie man Gott im Himmel und sein heiliges Gesetz betrügen könne, um in den Himmel zu kommen, wenn man sich nur einen Tag im Jahr oder eine Stunde vor Todsünden hüte und in dieser Spanne Zeit aliquam attritionem aufweise."[1] Demgegenüber ist zu bemerken, daß Paludanus an der betreffenden Stelle bloß den Nutzen der Ablässe in bezug auf die Abtragung der zeitlichen Sündenstrafen hervorhebt. Es muß auch betont werden, daß in dem ganzen Abschnitt, der vom Ablaß handelt, das Wort „attritio" überhaupt nicht vorkommt. Will man die Ansicht des Paludanus über die Reue kennen lernen, so muß man die 17. Distinktion nachschlagen.[2] Hier handelt Paludanus hauptsächlich von der „contritio", von der vollkommenen Reue, während er die „attritio" oder die unvollkommene Reue nur das eine und das andere Mal erwähnt. In Übereinstimmung mit Thomas von Aquin lehrt er, daß die unvollkommene Reue beim Empfange des Bußsakramentes genüge. Er unterscheidet aber eine zweifache Attrition, eine solche, die zwar nicht ohne das Bußsakrament, aber doch mit ihm genüge, und eine andere, die auch nicht in Verbindung mit dem Bußsakrament zur Rechtfertigung hinreichend sei.[3] Als Beispiel der zweiten, ungenügenden Attrition führt er folgendes an: Wer die Sünden der Vergangenheit bereut, ohne einen guten Vorsatz für die Zukunft zu haben, oder umgekehrt; sodann wenn der Reueschmerz nicht, wie er sein soll, über alles (maximus) ist. Kurz vorher hatte er nämlich auseinandergesetzt, daß der Reueschmerz zwar nicht der Empfindung oder dem Gefühle nach über alles sein müsse; doch müsse der intellektive Schmerz (dolor intellectivus) über alles sein; man müsse die Sünde mehr verabscheuen, als irgendein anderes Übel.[4] Eine ernste, über alles gehende Verabscheuung der Sünde wird demnach von Paludanus auch für die Attrition gefordert. Zudem erklärt er ausdrücklich, daß mit der Attrition der Vorsatz, nicht mehr sündigen zu wollen, verbunden sein müsse. Unter der Attrition, die er für den würdigen Empfang des Bußsakramentes erfordert, ist also eine wahre innere Reue zu verstehen, eine wirkliche Sinnesänderung, eine Reue über alles, verbunden mit dem Vorsatze, nicht mehr zu sündigen.[5] Ist man wohl berechtigt, zu behaupten, daß die Lehre, die eine derartige Attrition forderte, eine „Verwüstung der Religion und der einfachsten Moral" zur Folge haben mußte?[6]

Bezieht sich der Ablaß bloß auf die auferlegten Bußstrafen oder auch auf jene, die hätten auferlegt werden sollen? Einige,

---

[1] Harnack 593. [2] Sent. IV, d. 17. Bl. 79 ff.
[3] Dist. 17, q. 8. Bl. 89. [4] Dist. 17, q. 1, a. 5. Bl. 80.
[5] Daß die Reuelehre des Paludanus keine Laxheit aufweist, hat schon Johann Morin hervorgehoben. De contritione et attritione exercitatio historico-theologica I 74 ff., in Opera pothuma. Parisiis 1703. Vgl. auch Göttler, Der hl. Thomas von Aquin und die vortridentinischen Thomisten über die Wirkungen des Bußsakramentes. Freiburg 1904, 155 ff.
[6] Harnack 593.

bemerkt Paludanus, halten es für wahrscheinlich, daß er sich auch auf die aufzulegenden Strafen bezieht. Diese Ansicht gilt auch ihm für wahrscheinlich.[1] Er fügt aber bei, daß andere — gemeint ist Durandus — zwischen Ablässen einen Unterschied machen. Ablässe, bei denen es heißt, daß dadurch etwas von den auferlegten Bußstrafen erlassen wird (de iniunctis penitentiis relaxamus), würden sich nur auf die vom Beichtvater auferlegte Buße erstrecken. Wird aber ein vollkommener Ablaß aller Sünden erteilt, dann wird alle Strafe vor Gott und der Kirche erlassen, sowohl die auferlegte als die aufzulegende.[2]

In welchem Verhältnis steht der Ablaß zu dem vorgeschriebenen Werk oder der zu leistenden Geldspende? Das hängt von der Bestimmung ab, die der Ablaßspender getroffen. Wird ein bestimmter Ablaß für eine bestimmte Leistung verheißen, wie beim jetzigen Ablaß der Johanniter, bei dem 24 Jahre für eine Spende von 24 Denaren in Aussicht gestellt werden,[3] dann gewinnen alle, ob reich oder arm, welche die Bestimmung erfüllen, den verheißenen Ablaß. Heißt es aber ganz allgemein: Wer für diese Kirche ein Almosen spendet, der gewinnt so und so viel Tage Ablaß, dann muß ein jeder nach seinem Vermögen spenden, also der Reiche mehr als der Arme. Wird dagegen ein Ablaß von 40 Tagen für den Besuch einer Kirche verliehen, dann gewinnen jene, die in der Nähe wohnen, den vierzigtägigen Ablaß ebensowohl als jene, die von ferne kommen. Wie aber eine mehrtägige mit mühsamer Pilgerfahrt verbundene Buße mehr gilt, als eine kurze Wallfahrt von einem Tage, so wird auch der vierzigtägige Ablaß bei den Pilgern, die von ferne kommen, eine größere Wirksamkeit haben, als bei jenen, die nur ein paar Schritte zu tun haben.

Beachtenswert ist das Urteil des Paludanus über den toties-quoties-Ablaß, d. h. den Ablaß, den man so oft gewinnen kann, als man das vorgeschriebene gute Werk verrichtet. Handelt es sich um einen Ablaß, der für eine bestimmte Zeit verliehen worden, so scheint, daß man ihn in der bestimmten Zeit nur einmal gewinnen kann. Ist er dagegen ohne Einschränkung für immer verliehen worden (indulgentia perennis), so kann man ihn jeden Tag gewinnen, nicht aber, wie es scheint, mehrmals im Tage. Denn dies könnte den Ablaß zum Gespötte machen.[4] Es scheint auch für einen derartigen öfters

---

[1] Suarez 712 behauptet irrig, Paludanus lehre, daß der Ablaß sich bloß auf die auferlegten Bußen beziehe.

[2] „Quando datur plena aut plenior vel plenissima indulgentia peccatorum, tunc omnis pena iniuncta vel iniungenda in foro Dei et Ecclesie remittitur, id est solvitur et hic et in futuro." Bl. 111'.

[3] Diesen Ablaß hatte Klemens V. am 11. August 1308 auf fünf Jahre verliehen. Regestum Clementis V. n. 2989.

[4] Ähnlich äußert sich über den toties-quoties-Ablaß Nikolaus von Lyra († 1340) in einem ungedruckten Quodlibetum: „Si aliquis habet domum iuxta ecclesiam et non facit tota die nisi ire et redire", so gewinnt er nicht jedesmal den Ablaß, „quia illud esset magis derisorium quam devotum; unde taliter debet

wiederholten Ablaß der genügende Grund zu fehlen, so daß anzunehmen ist, daß der Papst einen solchen Ablaß nicht geben konnte oder nicht geben wollte.[1]

In betreff der Frage, wer Ablässe erteilen könne, bringt Paludanus nichts Beachtenswertes. Einige interessante Bemerkungen macht er dagegen bei der Erörterung der weiteren Frage, wem der Ablaß zugute komme. Wie die andern Theologen, so lehrt auch er, daß der Ablaß jenen, die im Stande der Todsünde sich befinden, nichts nützen kann. In den kirchlichen Ablaßformeln heißt es denn auch, daß der Ablaß jenen zuteil werde, die ihre Sünden wahrhaft bereuen und beichten. Es genüge aber, falls nicht das Gegenteil gesagt wird, daß man den Vorsatz habe, in gehöriger Zeit zu beichten.[2]

Mit verschiedenen Kanonisten ist Paludanus der Ansicht, daß ein Pfarrer seine Pfarrkinder ermächtigen kann, die von fremden Bischöfen erteilten Ablässe zu gewinnen. Wie ein Pfarrer, der die Priesterweihe noch nicht empfangen hat und daher nicht in der Lage ist, Beichte zu hören und zu absolvieren, einen fremden Priester ermächtigen kann, seine Pfarrkinder zu absolvieren, so kann er auch seine Pfarrkinder der Jurisdiktion eines fremden Bischofs unterstellen, so daß dieser ihnen Ablässe erteilen kann, die er selbst ihnen nicht erteilen könnte. Daher sollen die Pfarrer stets ihre Beichtkinder ermächtigen, alle ihnen zugänglichen Ablässe zu gewinnen.

Der Ablaß kommt nicht bloß jenem zugute, der die vorgeschriebene Bedingung erfüllt, sondern auch einem andern, für den diese Bedingung erfüllt wird, möge dieser noch am Leben oder schon gestorben sein. Doch muß dies in der Ablaßbewilligung ausdrücklich hervorgehoben werden. Geschieht das nicht, so kann die Zuwendung an einen andern nicht stattfinden. Denn der Ablaßspender ist es, der den Ablaß erteilt, wem er will, nicht aber derjenige, der die Bedingung erfüllt. Wenn daher einige sagen, daß der Ablaß von dem

venire quod adventus suus sapiat devotionem; et ideo si vadit horis statutis ad orandum vel audiendum verbum Dei pro qualibet vice haberet." Mitgeteilt von Felinus Sandeus, Sermo de indulgentia plenaria (1475), in Tractatus universi iuris XIV, Venetiis 1584, 159'.

[1] „Pluries in die non videtur sensisse [papa], quia posset cedere in derisionem, quia non faceret homo nisi ponere pedem et exire et redire. Videretur etiam non rationabile, si toties lucraretur, et supponendum quod papa non potuit vel noluit dare indulgentiam pro causa non iusta." Bl. 111'. Diese Stelle führt beistimmend an Papst Benedikt XIV. in einem Schreiben vom 4. September 1748, das vom Portiunkula-Ablaß handelt. Abgedruckt bei P. A. Kirsch, Der Portiunkula-Ablaß. Tübingen 1906, 18.

[2] „Intelligo autem confessis in proposito, quia non oportet de facto." Bl. 112. Diese Ansicht haben damals schon und auch in späterer Zeit manche Theologen und Kanonisten vertreten. Daß „damit die Verbindung [des Ablasses] mit dem Bußsakrament gelöst ist", wie Bratke 89 behauptet, ist nicht zutreffend. Alle Autoren lehren ja, daß ein Todsünder, der den Ablaß gewinnen will, seine Sünden wenigstens bereuen müsse. Die Reue aber, so lehren sie weiter, kann nur dann von Nutzen sein, wenn damit der Vorsatz verbunden ist, in gehöriger Zeit, nämlich in der österlichen Zeit, zu beichten. Das Bußsakrament würde demnach keineswegs ausgeschaltet.

Empfänger den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann, so ist dies nicht richtig, außer wenn es in der Ablaßbewilligung gestattet wird.[1] Innozenz IV. lehrt indessen, daß nur der päpstliche Ablaß den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann.[2]

Von etlichen wird behauptet, daß nach Paludanus auch die Bischöfe befugt wären, Ablässe für die Verstorbenen zu erteilen. Er lehrt nun freilich, daß durch die Ablässe der „Prälaten" die Seelen im Fegfeuer erlöst werden können.[3] Daß er aber unter diesen Prälaten auch die Bischöfe versteht, sagt er nicht. Man ist vollauf berechtigt, anzunehmen, daß er nur von den höchsten Prälaten, den Päpsten, sprechen wollte,[4] um so mehr, als er, wie soeben bemerkt worden, die angebliche Lehre Innozenz' IV., daß nur die Päpste für die Verstorbenen Ablässe erteilen können, anführt, ohne etwas dagegen einzuwenden. Sollte er aber auch die Bischöfe gemeint haben, dann war er sicher der Ansicht, daß diese für Verstorbene nur partielle Ablässe erteilen können; denn an einer andern Stelle lehrt er ausdrücklich, daß nur der Papst einen vollkommenen Ablaß spenden kann.[5]

Am Schlusse seiner Erörterungen über den Ablaß kommt Paludanus auf die Ausdrücke plena, plenior, plenissima zu sprechen, die Bonifaz VIII. in seiner Jubiläumsbulle vom Jahre 1300 gebraucht hatte. Man könnte vielleicht, meint er, diese verschiedenen Ausdrücke so erklären, daß der vollkommene Ablaß (plena indulgentia) sich auf die für die Todsünden schuldigen Strafen bezieht, der vollkommenere (plenior) auf die Strafen der schweren und läßlichen Sünden, der vollkommenste aber (plenissima) auch auf die Sündenschuld der läßlichen Fehler. Denn, wie es scheint, kann durch den Ablaß, insofern er den Charakter einer gewissen Absolution hat, die läßliche Sünde der Schuld nach erlassen werden, wie sie ja auch durch das nicht sakramentale allgemeine Sündenbekenntnis erlassen wird. Doch ist hierfür Reue erfordert, allerdings eine geringere Reue, als sie zur Nachlassung der läßlichen Sünde erforderlich wäre ohne die Dazwischenkunft der päpstlichen Absolution oder der bischöflichen Benediktion.[6] Der Ablaß

[1] „Ille qui dat indulgentiam est dispensator et applicat cui vult, non autem ille qui implet conditionem; unde quod dicunt aliqui quod indulgentia ex intentione suscipientis transfertur in illum qui est in purgatorio, non est verum, nisi forma concedentis hoc habeat." Bl. 112. Unter den „aliqui" ist Durandus zu verstehen. Vgl. oben S. 340.

[2] „Tamen Innocentius (Extra. c. quod autem) dicit quod solius pape indulgentia valet defuncto." Dies lehrt Innozenz IV. nicht. Vgl. oben S. 319.

[3] Sent. IV, d. 45, q. 1, a. 3: „Anime defunctorum liberantur indulgentiis prelatorum." Bl. 217'.

[4] Auch Thomas von Aquin gebraucht den Ausdruck „praelatus Ecclesiae" bei der Behandlung der Ablässe für Verstorbene. Sent. IV, d. 45, q. 2, a. 3, quaest. 2 (Suppl. q. 71, a. 10).

[5] Sent. IV, d. 20, q. 4, a. 3.

[6] „Potest, ut videtur, per indulgentiam, in quantum habet rationem cuiusdam absolutionis, remitti veniale quoad culpam, sicut et per confessionem generalem non sacramentalem; sed ad hoc requiritur contritio . . . Aliqua contritio

wird also hier als Absolution den kirchlichen Sakramentalien oder Benediktionen beigezählt, bezüglich deren Paludanus an einem andern Orte lehrt, daß in Verbindung mit ihnen eine geringere Reue zur Vergebung der läßlichen Sünde genüge. Doch unterläßt er nicht, zu betonen, daß auch die läßliche Sünde nicht ohne Reue nachgelassen werden kann.[1]

Der Ansicht des Paludanus, daß die läßliche Sündenschuld durch den Ablaß nachgelassen werden könne, hat man schon öfters eine allzu große Bedeutung beigelegt. „So ist denn", hat man behauptet, „mit dem Ablaß ein gewisser Schulderlaß verbunden. Und Petrus de Palude ist bereits so weit, denselben zu einem opus operatum zu machen."[2] An letzteres hat Paludanus nicht gedacht. Er lehrt auch nicht, daß mit dem Ablaß ein gewisser Schulderlaß verbunden sei; er sagt bloß, es könne, wie es scheint, durch den Ablaß die läßliche Sündenschuld erlassen werden. An einer andern Stelle betont er aber ausdrücklich, daß der Ablaß die läßlichen Sünden nicht tilge. Indem er die Mittel aufzählt, wodurch die läßlichen Sünden nachgelassen werden können, erklärt er, daß der Ablaß zu diesen Mitteln nicht gehöre, da durch ihn nur die Sündenstrafe, nicht die Sündenschuld, auch nicht der läßlichen Fehler, erlassen werde.[3]

Johann von Dambach.

Der elsässische Dominikaner Johann von Dambach,[4] der 1347 in Montpellier zum Doktor der Theologie promoviert und noch in demselben Jahre als Professor nach Prag gesandt wurde, hat über den Ablaß zwei kurze Traktate verfaßt, die noch ungedruckt sind. Der eine, *de quantitate indulgentiarum* betitelt,[5] behandelt in zwölf Para-

---

est plena (d. h. genügend zur Nachlassung der Sünde), adiuncta papali absolutione, que per se non sufficeret, et coniuncta benedictione episcopali, que per se non sufficeret." Bl. 112.

[1] Sent. IV, d. 16, q. 1, a. 1: „Veniale non potest remitti voluntate manente ad illud." A. 2: „Peccatum veniale non remittitur sine contritione." Zur Vergebung der läßlichen Sünden dienen verschiedene Sakramentalien, unter anderm auch die bischöfliche Benediktion; doch müsse ihre Benutzung mit dem Abscheu vor der Sünde verbunden sein: „Per illos modos plus quam per alia bona opera dimittuntur, licet nec per hos dimittantur nisi cum displicentia voluntatis . . . Dico autem quod minor dolor cum his sufficit ad remissionem venialium quam sine his." Bl. 74 f. Über die Lehre des Paludanus von der Wirksamkeit der Sakramentalien vgl. A. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter I, Freiburg 1909, 21 f.

[2] Bratke 90.

[3] Sent. IV, d. 16, q. 1, a. 2: „Que omnia cum contritione remittunt; non autem indulgentie, que solum penam, non culpam, etiam venialem remittunt." Bl. 75'.

[4] Vgl. über ihn Quétif I, 667 ff. Denifle, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters III (1887) 640 ff. Ch. Schmidt, in Revue d'Alsace XLVII (1896) 314 ff. N. Paulus, in Bulletin ecclésiastique de Strasbourg 1922, 52 ff. 146 ff.

[5] Der Traktat, der mit den Worten beginnt: „Quoniam nonnunquam in quantitate indulgenciarum", findet sich anonym in der Münchener Staats-

graphen ausschließlich die von Bischöfen erteilten Ablässe. Es sind bloß kirchenrechtliche Fragen, die zur Erörterung kommen. Als Gewährsmänner treten denn auch vornehmlich Kanonisten auf, Innozenz IV., Bernhard von Bottone, Hostiensis, Johannes Monachus, Johannes Andreä. Nur einmal wird ein Theolog angeführt, der soeben besprochene Paludanus. Johann hat die Abhandlung ohne Zweifel während seines Aufenthaltes in Prag verfaßt, da bei den Erörterungen von Jurisdiktionsfragen diese Stadt genannt wird. Wiederholt ist die Rede von den Ablässen des Basler Dominikanerklosters. Hatte doch der Verfasser einige Jahre in Basel zugebracht, nachdem er 1338 mit seinen Mitbrüdern Straßburg hatte verlassen müssen.[1]

Von größerem Interesse ist der zweite Traktat, *tractatulus de virtute indulgentiarum*,[2] der in sieben Paragraphen das Wesentlichste der Ablaßlehre in einfacher Weise gut darbietet. Der Verfasser erklärt gleich am Anfange, daß er nichts Eigenes bringen wolle, sondern nur, was er in den Schriften anderer vorgefunden. Während in der ersten Abhandlung die Kanonisten das Wort führen, erscheinen hier vor allem Theologen, und zwar nur Dominikaner, namentlich Albertus Magnus, Thomas von Aquin, Petrus von Tarentaise, Johann von Freiburg. Doch wird bisweilen auch auf Hostiensis verwiesen, so z. B. bei der Behandlung der Frage, ob ein Mensch durch die Ablässe die schuldige Strafe völlig tilgen könne, falls der Beichtvater ihm eine nach dem Urteile Gottes genügende Buße auferlegt habe.[3] Johann erinnert daran, wie Hostiensis lehre, daß durch den päpstlichen Plenarablaß alle Buße erlassen werde, so daß derjenige, der nach Gewinnung eines solchen Ablasses sterben sollte, sofort in den Himmel kommen würde. Daraus ergibt sich, bemerkt hierzu Johann, „daß der Papst

bibliothek. Cod. lat. 22373, Bl. 69—80. Den Namen des Verfassers haben zwei Handschriften von Heiligenkreuz, Nr. 208 (geschrieben 1373) und Nr. 216. Vgl. die Handschriften-Verzeichnisse der Zisterzienser-Stifte in Österreich I, Wien 1891, 171 174. Ebenda 22 die Beschreibung einer anonymen Handschrift in Reun, Nr. 30. Mit dem Namen des Verfassers findet sich der Traktat in Krakau (W. Wislocki, Catalogus codicum ms. bibl. Univ. Jagellonicae Cracoviensis. Cracoviae 1877—81, Nr. 1614) und Basel (G. Haenel, Catalogi librorum manuscriptorum. Lipsiae 1830, 557).

[1] Johanns Aufenthalt in Basel um 1340 bezeugt ein Brief des Dominikaners Venturino von Bergamo. Vgl. Quétif I 668. B. Altaner, Venturino von Bergamo. Breslau 1911, 45 [Kirchengeschichtliche Abhandlungen IX, 2].

[2] Ohne den Namen des Verfassers in drei Handschriften der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 5613, 166—72; 7567, 104—10; 18568, 94'—119'. Mit dem Namen des Verfassers in Heiligenkreuz, Nr. 208 (Abschrift aus dem Jahre 1373). Vgl. die Handschriften-Verzeichnisse der Zisterzienser-Stifte in Österreich I 171. Der Traktat beginnt mit den Worten: „Cum non paucorum erga beneficia indulgenciarum."

[3] Quaestio II. „Utrum per indulgencias homo potest extinguere totum purgatorium, seu totam penam sibi debitam pro culpa, si sacerdos iniunxerit condignam penitentiam secundum iudicium Dei." Aus dem Umstande, daß Johann die Auflegung einer den Sünden völlig entsprechenden (condignam) Buße voraussetzt, scheint hervorzugehen, daß er den Ablaß nur für die auferlegten Bußen gelten ließ.

von Strafe und Schuld absolvieren kann".[1] Dies lasse sich auch noch folgenderweise dartun: Der Papst kann einen uneingeschränkten Ablaß erteilen, welcher der Buße angemessen sei, die einem Pönitenten für seine Sünden auferlegt worden.[2] Stirbt nun der Pönitent, nachdem er eines derartigen Erlasses teilhaftig geworden, so wird er ohne Fegfeuerstrafe gen Himmel fahren. Unter der päpstlichen Absolution von Strafe und Schuld hat demnach Johann von Dambach, wie andere seiner Zeitgenossen, nichts anderes als einen vollkommenen Straferlaß verstanden.

Die zweite Ablaßschrift enthält einen wichtigen Beitrag zur Lebensgeschichte Johanns von Dambach. In der Matrikel der Universität Bologna ist unter dem Jahre 1341 ein „dominus Iohannes Tambacho" eingetragen.[3] „An den berühmten Dominikaner Johann von Dambach", meinte man, „darf hier kaum gedacht werden. Von einem Studium desselben in Bologna ist nichts bekannt."[4] Nun erklärt aber Johann selber in seinem Ablaßtraktat, daß er in Bologna Theologie studiert habe.[5]

Etliche andere Dominikaner aus jener Zeit seien bloß im Vorübergehen erwähnt. Von Rainer von Pisa ist bereits früher die Rede gewesen.[6] Wie Rainer nur die Ansichten anderer wiedergibt, so bringt auch die 1338 vollendete sogenannte Summa Pisanella des Dominikaners Bartholomäus von Pisa oder von San Concordio († 1347) bezüglich des Ablasses bloß die Ausführungen früherer Theologen und Kanonisten.[7] Benützt wurden namentlich Thomas von Aquin und Petrus von Tarentaise. Dagegen hat der deutsche Verfasser der Summa rudium,[8] die ebenfalls in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts entstanden ist, Johann von Freiburg ausgeschrieben.[9] Neu ist jedoch

---

[1] „Ecce hic manifeste habetur vel haberi potest quod papa potest absolvere a pena et a culpa."

[2] „Papa potest dare ex plenitudine sue potestatis indulgencias indeterminatas seu generales, que possunt proporcionari penitencie alicuius pro suis peccatis iniuncte."

[3] E. Friedlaender et C. Malagola, Acta nationis germanicae Universitatis Bononiensis. Berolini 1887, 103.

[4] G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna 1289—1562. Berlin 1899, 86.

[5] Clm. 5613, 167: „Cum adhuc essem Bononie studens in theologia."

[6] Oben S. 315.

[7] Summa Pisanella. Venetiis 1481, s. v. Indulgentia. Vgl. Dietterle, Zeitschr. f. Kirchengeschichte XXVII 166 ff.

[8] Summa Rudium. Reutlingen 1487, cap. 39. Dietterle XXVII, 78 ff. Daß der anonyme Verfasser ein Dominikaner war, ergibt sich aus der Schlußbemerkung: „Terminatur Summa rudium autentica ad honorem gloriose virginis Marie et beati dominici patris nostri ordinis fratrum predicatorum." Auf deutschen Ursprung weist folgende Bemerkung hin: „Debet conteri, h. e. ruwen." cap. 29.

[9] Auch die Einleitung: „Cum iam gracia abundante" bis „utile iudicavi de hoc materia aliqua secundum maiorum sententias annotare", ist wörtlich aus der Summa Confessorum Johanns von Freiburg entnommen. Vgl. oben S. 330. Dietterle, der übersehen hat, daß es sich um eine wörtliche Entlehnung handelt, bemerkt dazu (S. 80): „Der Verfasser kann sich also mit den zu seiner Zeit aufgekommenen Theorien über die Indulgenzen nicht befreunden und geht nun auf die maiores zurück."

eine kurze Bemerkung über den Ablaß für die Verstorbenen. Der unbekannte Dominikaner hebt nämlich hervor, daß „viele“ diesen Ablaß nicht anerkennen.[1]

Noch sei bemerkt, daß zwei oft genannte Dominikaner des 14. Jahrhunderts, Herväus Natalis und Robert Holkot, in ihren gedruckten Schriften den Ablaß nicht behandeln. Die gedruckte Ausgabe des Sentenzenkommentars des Herväus schließt allerdings ab mit der 14. Distinktion des 4. Buches;[2] doch hat der Verfasser den Ablaß besprochen in der 20. Distinktion, wie sich aus einem späteren Zitat bei Prierias ergibt.[3] Auch wird ihm ein ganz kurzer *tractatus de indulgentiis* zugeschrieben, der früher im Dominikanerkloster zu Paris verwahrt wurde.[4]

Petrus Aureoli.

Petrus Aureoli, ein berühmter Theolog des Franziskanerordens,[5] 1316—18 Lehrer in Paris, 1320 Provinzial von Aquitanien, 1321 Erzbischof von Aix, gestorben 1322, stellt seine Ansichten über den Ablaß in zwei Artikeln des Sentenzenkommentars zusammen.[6] Im ersten handelt er von der Vollmacht der Kirche, Ablässe zu erteilen; im zweiten wird die Frage erörtert, ob der Papst allein Ablässe verleihen könne.

Daß die Kirche aus dem Schatze der Verdienste Christi und der Heiligen Ablässe erteilen könne, gilt unserm Franziskaner als sichere Wahrheit. Wenn schon ein einfacher Gläubiger durch seine guten Werke die Strafe, die ein anderer schuldet, für diesen abtragen kann, um wieviel mehr wird dann die Kirche aus dem allgemeinen Verdienstschatze Christi und der Heiligen die Schulden ihrer Kinder begleichen können. Kann aber die Kirche auch ohne Zuhilfenahme dieses Verdienstschatzes, bloß kraft ihrer Lösegewalt Ablässe gewähren? Manche verneinen die Frage, bemerkt Aureoli; er aber sei der Ansicht, man dürfe in frommem Glauben dem Papste die Befugnis zusprechen, Ablässe zu spenden nicht bloß aus dem Verdienstschatze der Kirche, sondern auch absolut, ohne Kompensation, kraft der ihm von Christus

[1] „Oppositum illius multi sentiunt dicentes quod bona opera per que quis meretur indulgencia, ut elemosine et peregrinationes, valent eis sicut alia suffragia ecclesiastice caritatis, sed non per modum indulgenciarum, quia papa solum habet ligare super terram.“

[2] In quatuor P. Lombardi sententiarum volumina Scripta. Venetiis 1505.

[3] Errata et argumenta M. Luteris. Romae 1520, 120′.

[4] Quétif I 536.

[5] Vgl. über ihn N. Valois, in Histoire littéraire de la France XXXIII (1906) 479—527. R. Dreiling, Der Konzeptualismus in der Universalienlehre des Franziskanerbischofs Petrus Aureoli. Nebst biographisch-bibliographischer Einleitung. Münster 1913 [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters XI 6].

[6] Commentaria in quatuor libros Sententiarum. Romae 1596. 1605. Der Kommentar zum vierten Buche, in welchem vom Ablasse gehandelt wird (IV 148—152), ist im Jahre 1317 zu Paris verfaßt worden. Vgl. Dreiling 27.

verliehenen Lösegewalt.[1] Dies scheinen schon die päpstlichen Ablaßschreiben nahezulegen, da die Päpste darin sich nicht auf den Kirchenschatz, sondern auf die apostolische Vollmacht und die göttliche Barmherzigkeit beriefen. Dasselbe ergebe sich auch aus dem Evangelium. Zu Petrus ist gesagt worden: Alles, was du auf Erden lösen wirst, wird auch im Himmel gelöset sein. Mit diesen Worten ist dem hl. Petrus die Vollmacht erteilt worden, von allem zu entbinden, was den Eintritt in den Himmel hindern könnte. Hierzu gehört die noch abzutragende Strafe für die Sünden; folglich kann der Papst von dieser Strafe entbinden. Dies läßt sich noch auf folgende Art beweisen: Wem das Größere zusteht, dem kann das Geringere nicht abgesprochen werden. Nun ist es aber etwas Größeres, von der Sündenschuld loszusprechen, als von der Strafe. Und da dem Papste die Vollmacht erteilt worden ist, von aller Sündenschuld zu absolvieren, so kann er auch die Strafe lösen. Dabei ist freilich zu beachten, daß die Lösung der Strafe anders geschieht, als die Lossprechung von der Schuld. Letztere geschieht mittelst des Sakramentes. Wenngleich nun die Strafe ebenfalls durch das Sakrament erlassen wird, so kann sie doch auch unmittelbar außerhalb des Sakramentes stattfinden, was eben durch den Ablaß geschieht. Aureoli war demnach der Ansicht, daß der Papst nicht bloß auf Grund des Kirchenschatzes, sondern auch einzig und allein kraft der überkommenen Lösegewalt Ablässe erteilen könne.

Die Ablässe beziehen sich direkt auf die für die Sünden geschuldeten Strafen, mögen diese Strafen auferlegt worden sein oder nicht; folglich beziehen sie sich indirekt auf die Fegfeuerstrafe. Da aber im Fegfeuer die Dauer der Strafe nicht nach Tagen abgemessen wird, so kann ein Ablaß von 10 Tagen nicht die Bedeutung haben, daß dadurch 10 Tage im Fegfeuer nachgelassen werden. Ein derartiger Ablaß besagt vielmehr, daß dadurch so viel von der Fegfeuerstrafe erlassen wird, als hienieden durch eine Buße von 10 Tagen abgetragen worden wäre.

Dem Einwande gegenüber, daß die Ablässe eine Neuerung sind, von deren Einführung durch Christus und die Apostel nichts bekannt sei, bemerkt Aureoli: Tatsächlich ist in den Schriften wenig darüber zu finden, daß die Ablässe von den Aposteln und den heiligen Kirchenvätern überliefert worden wären. Doch scheint, daß sie von Papst Gregor eingeführt worden sind. Daß aber die Heiligen von diesem Gegenstande wenig gesprochen haben, erklärt sich vielleicht dadurch, daß sie die Ablässe als etwas Allbekanntes voraussetzten.

Die Frage, ob die Ablässe so viel gelten, als sie besagen, wird von Aureoli ganz kurz erledigt. Er bejaht sie mit voller Entschiedenheit. Daß infolgedessen einer, der wenig leistet, denselben Ablaß gewinnen

[1] „Dico quod potest pie teneri, caput Ecclesiae non solum per modum satisfactionis et recompensationis, quod fit accipiendo de merito Christi et sanctorum, sed auctoritate sibi tradita a Christo . . . absolute, nihil aliud pro recompensatione dando, posse poenas quas voluerit relaxare." Sent. IV, d. 20, a. 1. S. 149.

kann, wie ein anderer, der mehr leistet, gibt er bereitwilligst zu. So habe beim Jubiläum im Jahre 1300 ein Römer denselben Ablaß gewinnen können, wie jener, der aus dem fernen Norwegen kam; aber nur bezüglich dessen, wofür der Jubelablaß gegeben worden, nämlich bezüglich der nachzulassenden Strafe. Anders verhalte es sich mit dem himmlischen Lohne, der desto größer sein wird, je größer die hienieden übernommenen Beschwerden waren. Nun ist aber eine geringe Steigerung der himmlischen Glorie viel mehr wert, als eine tausendmal größere Verminderung der zeitlichen Strafe.

Bei der Beantwortung der Frage, ob der Papst allein Ablässe erteilen könne, greift Aureoli zu einer ganz willkürlichen Unterscheidung. Bloß auf Grund der Lösegewalt, meint er, kann nur der Papst die Sündenstrafen nachlassen, da ihm allein die Worte gelten: Was du auf Erden lösen wirst usw. Durch Mitteilung aus dem Verdienstschatze dagegen können auch die Bischöfe Ablässe erteilen, aber nur in den vom kirchlichen Gesetze bestimmten Grenzen. Über die Ablässe für die Verstorbenen hat sich Aureoli nicht ausgesprochen.

Mit Aureoli stimmt vielfach überein der Minorit Landulfus Caraccioli, ein Neapolitaner, der, nachdem er in Paris Theologie studiert und gelehrt hatte, 1327 Bischof von Castellamare wurde und um 1351 als Erzbischof von Amalfi gestorben ist. Die eigentümliche Ansicht, daß der Papst Ablässe erteilen könne, ohne zum Kirchenschatz seine Zuflucht zu nehmen, vertritt er ganz in derselben Weise wie Aureoli. Sein Sentenzenkommentar, worin die Ablaßfrage erörtert wird, findet sich handschriftlich in verschiedenen Bibliotheken, z. B. in Wien, Krakau, Erlangen, Basel.[1]

Franziskus Mayron.

Mayron, ein hervorragender Schüler von Duns Scotus, gestorben 1327, hatte schon längere Zeit als Bakkalaureus der Theologie an der Pariser Hochschule Vorlesungen gehalten, als er im Jahre 1323 auf Anordnung Johanns XXII. zum Doktor promoviert wurde.[2] Sein Kommentar zu den Sentenzenbüchern wird also wohl im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts entstanden sein. In diesem Werke wird die Ablaßfrage ziemlich kurz behandelt.[3] Sehr eingehend wird sie dagegen erörtert in einer Predigt, die Mayron einmal am 1. August, an Petri Kettenfeier, am Vorabend des Portiunkulafestes,[4] gehalten

[1] Caraccioli wird oft angeführt von N. Weigel, der ihn bald Landolphus, bald Ludolphus nennt und irrig als „Anglicus“ bezeichnet.

[2] Eubel, Bullarium V 250.

[3] In quatuor libris sententiarum. Venetiis 1519, l. IV, d. 19, q. 2 et 3. Bl. 214'—215. Bratke 22 meint, das Werk sei „noch ungedruckt“.

[4] Mayron bemerkt am Anfange der Predigt: „Quia in presenti solemnitate (Petri Kettenfeier) indulgentia beati patris nostri Francisci fuit divinitus ordinata“, wolle er vom Ablaß handeln.

hat, und die im Mittelalter viel verwertet worden ist.[1] Wir werden daher unserer Darstellung diese Predigt zugrunde legen und den Sentenzenkommentar nur nebenbei anführen.

Die Ablaßpredigt zerfällt in zwei Teile. Der erste behandelt das Wesen des Ablasses, der zweite seine Eigenschaften.

Was ist der Ablaß? Der Ablaß ist eine Nachlassung der Sünden bezüglich dessen, was nach Empfang des Bußsakramentes von den Sünden noch zurückbleibt.[2] In der Sünde ist nämlich zu unterscheiden zwischen der Schuld oder der Beleidigung Gottes und der für die begangene Beleidigung verdienten Strafe. Der Ablaß bezieht sich nun nicht auf die Sündenschuld, sondern nur auf die Strafe; er ist bloß ein Erlaß der Sünden der Strafe nach,[3] und zwar der zeitlichen Strafe, die hier oder im Fegfeuer abzutragen wäre. Daraus folgt, daß es einen Ablaß von Strafe und Schuld nicht gebe; denn wie das Bußsakrament sich auf die Schuld bezieht, so der Ablaß auf die Strafe.[4] Es wird denn auch der Ausdruck „Ablaß von Strafe und Schuld" von der Kirche niemals gebraucht;[5] noch mehr, der Ausdruck scheint auch unkirchlich zu sein; denn gäbe es einen derartigen Ablaß, dann würde dadurch das Bußsakrament unnötig gemacht werden, da man ja durch den Ablaß Befreiung von der Sündenschuld erlangen könnte.[6]

Ganz dasselbe lehrt Mayron in seinem Sentenzenkommentar. Hier wirft er die Frage auf, „ob der Papst von Strafe und Schuld lossprechen könne." Die Antwort lautet: Im Bußsakrament kann er freilich von Strafe und Schuld lossprechen; doch kann er keinen Ablaß von Strafe und Schuld erteilen, obschon er einen vollkommenen Erlaß aller Sündenstrafen gewähren könne.[7] Nur im Bußsakrament kann er von

---

[1] Sermones de Sanctis. Basilee 1498, Bl. 93—100. Die Ablaßpredigt wurde später oft zitiert als „tractatus de indulgentiis" oder „de clavibus". Zahlreiche Abschriften des Traktats, der mit den Worten „Quodcunque ligaveris" beginnt, finden sich in den Handschriften der Münchener Staatsbibliothek. Die meisten sind anonym; in etlichen wird die Predigt Männern zugeschrieben, die nichts damit zu tun haben. Die Predigt ist zum größten Teil abgedruckt aus einer anonymen Pollinger Abschrift (jetzt im Münchener Cod. lat. 11439) bei Amort II 122 f. Amort, der die Herkunft des Traktats nicht kannte, versetzt ihn irrig ins Jahr 1480.

[2] „Indulgentia est remissio peccatorum quoad illa que post susceptum penitentie sacramentum remanent de peccatis . . . . Quod vero indulgentia sit de illis que remanent suscepto sacramento penitentie, probatur per hoc quod secundum consuetudinem decentissimam ecclesie indulgentia non datur nisi vere penitentibus et confessis." Bl. 94.

[3] „Indulgentia solum est remissio peccatorum quantum ad penam." Bl. 95.

[4] „Nulla potest esse indulgentia data a pena et a culpa, quia sicut penitentia directe respicit culpam, ita indulgentia adequate respicit penam."

[5] „Ecclesia nunquam utitur tali forma." Bl. 95.

[6] „Illa forma, ut detur peccatorum indulgentia a pena a culpa, videtur militare contra ecclesiam; tunc enim videretur evacuari sacramentum confessionis, ut non sit de necessitate salutis, cum indulgentia tam a pena quam a culpa possit diluere." Bl. 95.

[7] Sent. IV, d. 19, q. 3: „Potest absolvere a pena et a culpa in foro penitentie . . . Non potest dare indulgentiam a pena et a culpa, quia culpa est materia

der Schuld lossprechen.[1] Es wird aber doch, so wendet Mayron selber ein, gemeiniglich gelehrt, daß es einen Ablaß von Strafe und Schuld gebe.[2] Ein solcher Ablaß, antwortet er, ist niemals von der Kurie ausgegangen;[3] auch soll man diese Ausdrucksweise nicht gebrauchen, da der Ablaß sich nicht auf die Schuld beziehe.[4]

Im zweiten und umfangreicheren Teile seiner Predigt fragt Mayron zunächst, aus welcher Quelle die Ablässe herstammen. Es wird gelehrt, bemerkt er, daß sie aus dem Kirchenschatz, aus dem Schatze der Verdienste Christi und der Heiligen herrühren. Diese Lehre gefällt ihm jedoch nicht, und zwar aus einem doppelten Grunde: einmal, weil in der Hl. Schrift nicht ausdrücklich erklärt wird, daß der Papst über die Verdienste Christi verfügen könne; sodann weil Christus und die Heiligen für das, was sie hienieden getan und gelitten haben, überreichlich belohnt worden sind,[5] so daß von überschüssigen Verdiensten keine Rede sein könne. Es scheint ihm daher, daß die Ablässe einfach auf Grund der von Christus der Kirche erteilten Lösegewalt verliehen werden.[6] Können die kirchlichen Oberen kraft dieser Gewalt von der Sündenschuld und der ewigen Höllenstrafe lossprechen, so können sie um so mehr auch die geringere Fegfeuerstrafe erlassen.

In seinen weiteren Erörterungen behandelt Mayron unter der Überschrift „Vom Nutzen der Ablässe“ eine ganze Reihe von mehr oder weniger wichtigen Fragen. Erstens sucht er darzutun, daß die Ablässe etwas bewirken (quod proficiant). Zweitens erklärt er, was sie bewirken (quid proficiant). Dabei betont er nicht nur, daß die Ablässe Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen hier und im Jenseits bewirken; er erinnert auch daran, daß dem Ablaß eine Vermehrung der Gnade und des himmlischen Lohnes zu verdanken ist, und zwar wegen der guten Werke, die im Stande der Gnade zur Gewinnung des Ablasses verrichtet werden müssen.[7]

An dritter Stelle wird von dem Umfang der Wirksamkeit der Ablässe gehandelt (quantum proficiunt). Sie wirken so viel, lautet die Antwort, als sie lauten, d. h. als in der Ablaßbewilligung erklärt

repugnans indulgentie . . . Potest dare indulgentiam omnis pene et omnium peccatorum (nämlich was die Strafe betrifft), quia in ecclesia habet plenitudinem potestatis.“ Bl. 215.

[1] „In foro iudiciali non potest absolvere a culpa, sed tantum in penitentiali.“

[2] „Communiter docetur quod datur indulgentia a pena et a culpa.“

[3] „Nunquam talis indulgentia emanavit a curia.“

[4] „Nec sic debet doceri, quia super culpam non imponitur.“ Bl. 215.

[5] In der Predigt sagt Mayron dies bloß von den Heiligen; im Sentenzenkommentar dagegen ist auch die Rede von Christus: „Quia Christus est plene et complete remuneratus de omnibus actibus suis; item martyres.“ Bl. 214′.

[6] „Ideo videtur dicendum quod ille indulgentie que sic dantur ab ecclesia per modum auctoritatis, procedunt ex illa potestate quam Christus dedit beato Petro, quando dixit ei: Quodcunque ligaveris etc.“ Bl. 95′. Ähnlich im Sentenzenkommentar d. 19, q. 2. Bl. 215.

[7] „Cum supponant hominem esse in charitate, opera talia meritoria merentur gratie augmentum. Tales autem indulgentie non habentur nisi per opera meritoria de natura sua; ideo lucrum indulgentie non potest fieri sine augmento gratie.“ Bl. 96′.

wird. Nun können aber die Ablässe auf viererlei Art bewilligt werden. Manchmal werden sie nach Tagen erteilt, so wenn z. B. ein Ablaß von 10 Tagen bewilligt wird. In diesem Falle werden 10 Tage der auferlegten Buße nachgelassen; ist aber eine solche Buße nicht auferlegt worden, dann wird so viel von der Fegfeuerstrafe erlassen, als durch eine zehntägige Buße abgetragen worden wäre. Öfters werden die Ablässe auch nach Jahren verliehen. Dann gilt der Ablaß von einem Jahre so viel, als die Verrichtung einer auferlegten einjährigen Buße. Bisweilen lautet der Ablaß auf einen bestimmten Teil der Sünden (certam portionem peccatorum), wenn z. B. die Hälfte der Sünden erlassen wird.[1] In diesem Falle wird die Hälfte der auferlegten oder aufzulegenden Bußen sowohl vor der Kirche als vor dem Richterstuhle Gottes erlassen.[2] Wie viel von der Fegfeuerstrafe durch den Ablaß von einem Jahre nachgelassen wird, kann nicht bestimmt werden, da man nicht weiß, wie viel durch ein Bußjahr erlassen wird. Daher wäre es sicherer, einen Ablaß der Hälfte oder des Drittels der Buße zu gewinnen, weil in diesem Falle die Sicherheit gegeben wäre, daß die Hälfte oder der dritte Teil der Fegfeuerstrafe erlassen werde, während man bei Ablässen von Jahren und Tagen eine derartige Sicherheit nicht hat. Nebst den partiellen Erlassen gibt es auch vollkommene Ablässe, die sich auf alle Sünden beziehen.[3] Durch diese Ablässe werden alle Sündenstrafen nachgelassen.[4] Sollte daher jemand nach der Gewinnung eines vollkommenen Ablasses sterben, so würde er von Mund auf in den Himmel fahren.[5]

An dieser Stelle heißt es wiederholt, daß der Ablaß sich sowohl auf die auferlegte als auf die aufzulegende Buße bezieht.[6] Gleich nachher lehrt aber Mayron das Gegenteil bei der Behandlung der Frage, in welcher Weise die Ablässe nützen (qualiter proficiunt). Sie nützen, sagt er, in derselben Weise wie die hienieden auferlegten Bußen, wenn sie verrichtet werden.[7] Ist aber keine Buße auferlegt

---

[1] „Cum medietas vel pars peccatorum relaxatur." Bl. 97.

[2] „Si indulgentie sonant ad quantitatem peccaminum quoad penam, ut dimidiam partem, remittitur media pars penitentiarum iniunctarum sibi vel iniungendarum secundum arbitrium sapientis sacerdotis . . . Et ideo de illa portione non habebit penam in hoc seculo nec in futuro." Bl. 97.

[3] „Respiciendo ad totum, ut cum datur remissio peccatorum omnium secundum plenariam indulgentiam."

[4] „Si indulgentie sonant quantum ad totum cumulum peccatorum, ut penam remittant secundum formam indulgentie plene, tunc omne debitum aufertur, ut nullus reatus pene remaneat pro isto seculo . . . nec etiam in futuro seculo." Bl. 97.

[5] „Queritur utrum, si tales cum plenitudine talis indulgentie moriuntur nullo peccato apposito, statim evolent. Dicitur quod sic." Bl. 97'.

[6] Vgl. auch Sermones, Bl. 142': „Cum ecclesia confert indulgentiam, tunc remittit penas inflictas vel infligendas."

[7] „Proficiunt eo modo quo penitentie hic iniuncte, quando perficiuntur." Bl. 98.

worden, dann kann der Ablaß nichts bewirken.[1] Er bemerkt daher: Eine recht nützliche Weise, durch Ablässe die Fegfeuerstrafe abzulösen, wäre, daß man sich vom Beichtvater eine genügende Buße auflegen lasse und dann diese Buße durch Ablässe abzulösen suche.[2]

Dasselbe lehrt Mayron auch im Sentenzenkommentar. Gegen die Behauptung, daß der Papst alle Sündenstrafen nachlassen könne, macht er hier folgenden Einwand geltend: Es kann vorkommen, daß der Beichtvater dem Pönitenten eine zu geringe Buße auflegt, z. B. fünf Ave Maria. Da nun der Pönitent vor der Kirche nur zu dieser geringen Buße verpflichtet ist, so wird ihm auch durch den Ablaß nur die jener Buße entsprechende Sündenstrafe nachgelassen.[3] Mit diesem Einwand ist Mayron völlig einverstanden. Ausdrücklich erklärt er, es werde dem Pönitenten nur die der kirchlichen Buße entsprechende Strafe erlassen; die übrige werde er im Fegfeuer abzutragen haben. Deshalb sollte man sich eine recht große Buße auflegen lassen und dann viele Ablässe zu gewinnen suchen.[4]

Daß hiermit die Wirksamkeit des Ablasses, auch des vollkommenen, auf die auferlegte Buße beschränkt wird, liegt auf der Hand. Ebenso klar ist es, daß diese Lehre mit den Behauptungen in der Predigt, wonach durch den Ablaß auch die aufzulegende Buße erlassen wird, nicht im Einklang steht. Ist vielleicht die viel verwertete Predigt von späteren Benützern durch Einschaltungen verfälscht worden?[5] Oder hat Mayron in dieser Frage eine schwankende Stellung eingenommen? Wie dem auch sei, jedenfalls hat der Verfasser, der wiederholt betont, daß der Ablaß nur statthaben kann, wenn zuvor eine Buße auferlegt worden, doch wieder erklärt, wie wir weiter unten sehen werden, daß der Papst auch ohne vorangehende Bußauflegung die gesamte Fegfeuerstrafe erlassen könnte.

Bei der Erörterung der Frage, wer Ablässe erteilen könne (a quibus proficiunt), bekennt sich Mayron zu der Ansicht, daß auch die einfachen Beichtväter, auf Grund der bei Joh. 20, 23 verzeichneten

---

[1] „Quando nulla datur penitentia, tota indulgentia sequens respicit tantum penam purgatorii, et sic ibi non habet auctoritatem ecclesia militans; cum pena non sit hic remissa, nec ibi remitti potest . . . Quod iniungi debuisset, si non fuit iniunctum, quomodo erit hic remissum? Et si hic non remittetur, quomodo ibi non exigetur?" Bl. 98.

[2] „Et ideo secundum premissa utilissimus modus adipiscendi indulgentiam pro purgatorio esse videtur, ut unusquisque penitentiam sufficientem hic acceptet et postea acceptam per indulgentiam redimeret. Et illud sonat modus antiquus conferendi indulgentiam de penitentiis sibi iniunctis." Bl. 98.

[3] „Non est imposita pena condigna a sacerdote, quia forte non est nisi ut dicat quinque Ave Maria; et sic cum in ecclesia non habeat plus de debito, non plus sibi indulgetur." Sent. IV, d. 19, q. 3. Bl. 215.

[4] „Dico quod non plus ei remittitur nisi quantum est reductum per sacerdotem ad forum ecclesie; residuum autem solvet in purgatorio. Unde homo debet sibi facere imponere magnam penitentiam pro peccatis suis, et tunc procurare sibi multas indulgentias."

[5] In verschiedenen Handschriften des 15. Jahrhunderts lauten die betreffenden Stellen wie in der gedruckten Ausgabe.

Verheißung Christi, wie von aller Sündenschuld so durch Ablaßverleihung von aller Strafe lossprechen könnten, wenn ihre Absolutionsvollmacht durch das positive Gesetz nicht eingeschränkt worden wäre.[1] Nach dem bestehenden Rechte kann nur der Papst einen vollkommenen Ablaß erteilen, während die Bischöfe bloß partielle Ablässe von 40 Tagen gewähren können.

Daß die Ablässe sich nur auf die auferlegte Buße beziehen, erklärt Mayron wieder, indem er die Frage beantwortet, wem die Ablässe nützen (quibus proficiunt). Er bemerkt hier, zur Gewinnung der Ablässe scheine gewöhnlich die Beichte erfordert zu sein, da die durch den Ablaß abzulösende Strafe zuvor durch den Beichtvater auferlegt werden müsse.[2]

Von besonderem Interesse ist die Erörterung der zwei weiteren Fragen, wann (quando) und wo (ubi) die Ablässe nützen. Sie nützen in der Zeit, in welcher der Mensch noch verdienstlich wirken kann, da sie stets für verdienstliche Werke erteilt werden.[3] Daraus folgt, daß sie nur den Lebenden nützen, nicht aber den bereits Verstorbenen, die nicht mehr unter der Jurisdiktion der Kirche stehen.[4] Sodann sind sie von Nutzen für das jetzige Leben, weil dadurch die auferlegte Buße erlassen wird; sie sind aber auch von Nutzen für das jenseitige Leben; denn die Bußstrafe, die hienieden erlassen wird, braucht im andern Leben nicht mehr abgetragen zu werden. Wenn aber auch die Ablässe, welche die Lebenden gewinnen, für das andere Leben von Nutzen sind, so können doch die kirchlichen Oberen keine Ablässe den Verstorbenen erteilen, weil diese nicht mehr unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen. Aus demselben Grunde können auch die Gläubigen keine Ablässe für ihre verstorbenen Eltern oder Verwandten gewinnen.[5] Wohl werden bisweilen Verstorbene von der

[1] „Sicut potestas absolvendi a culpa fuit sacerdotibus limitata, ut non possint nisi circa limitata peccata absolvere, ita potestas absolvendi a pena per modum indulgentie fuit limitata per superiores, ut non possint per se indulgentias dare, ne forte vilescant et facilitas indulgentie sit occasio culpe. Unde nisi fuisset iure positivo limitata illa potestas, videretur quilibet sacerdos posse absolvere, sicut summus ierarcha, quod est plus quam quecunque indulgentia." Bl. 98'.

[2] „Confessio peccatorum previa communiter videtur necessaria ad percipiendam indulgentiam, quia nulla indulgentia habet locum de debito remittendo, ubi debitum non est adiudicatum, et quod non constat deberi, non postulatur ad solvendum remitti. Ista adiudicatio debiti in ecclesia non fit ante penitentie sacramentum; unde ante ipsum nullus obligatur ad penam in hac vita, ergo non cadit talis ecclesie remissio, donec peccata fuerint per ecclesiam iudicata. Et ob hoc videtur dari indulgentia veris penitentibus et confessis." Bl. 98' f.

[3] „Proficiunt eo tempore cum homo potest mereri, cum propter opera meritoria semper assignantur." Bl. 99.

[4] „Non prosunt existentibus in alio mundo, quia illi sunt extra iurisdictionem ecclesie." Bl. 99.

[5] „Ex istis veritatibus accipiuntur duo catholica documenta. Primum, quod nullus prelatus potest concedere indulgentias iam defunctis, quia non sunt sub eius iurisdictione. Secundum, quod nullus potest lucrari indulgentiam pro suis predecessoribus defunctis, quia illi non sunt sub auctoritate indulgentias conferentis." Bl. 99.

Kirche absolviert, so z. B. wenn sie nach dem Tode von der Exkommunikation losgesprochen werden. Durch diese Absolution soll aber nichts anderes angedeutet werden, als daß man für die betreffenden Verstorbenen beten könne.[1] Andere Absolutionen der Verstorbenen haben bloß die Bedeutung einer Bitte, die an Gott gerichtet wird.[2]

In seinem Sentenzenkommentar lehrt Mayron ebenfalls, daß die Kirche keine Ablässe für die Verstorbenen erteilen könne. Entschieden betont er hier, daß ein derartiger Ablaß niemals von der Kirche gewährt worden sei.[3] Er weiß freilich, daß es Leute gebe, die Ablässe für Verstorbene anpreisen. Er lehnt aber solche Ablässe kategorisch ab, da die Kirche über die Verstorbenen keine Jurisdiktionsgewalt besitze.[4]

Mayron mußte folgerichtig diese Ansicht vertreten, da nach ihm die Ablässe nicht aus dem Verdienstschatze der Kirche entnommen, sondern einzig und allein kraft der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt erteilt werden. Bei einer solchen Auffassung war es selbstverständlich ausgeschlossen, daß der Ablaß den Verstorbenen fürbittweise zugewendet werden könne. Kurz und bündig erklärt er denn auch: Die Ablässe sind von Nutzen für das Fegfeuer, aber nicht im Fegfeuer.[5] Sie sind von Nutzen für das Fegfeuer, indem hienieden die Lebenden durch Gewinnung von Ablässen sich vor der drohenden Fegfeuerstrafe bewahren können.[6]

Bei dieser Gelegenheit wirft Mayron die Frage auf, ob der Papst das Fegfeuer entleeren könnte. Er glaubt unterscheiden zu sollen zwischen der Fegfeuerstrafe, die Gott den Verstorbenen bereits auferlegt hat (penas de preterito iniunctas), und zwischen jener, die

---

[1] „Sacerdos . . . ipsum reconciliat ecclesie, ut fideles possint orare pro eo, qui non deberent, si vere esset excommunicatus." Sermones 142'. Vgl. Sent. IV, d. 21, q. 5: „Tales absolutiones in re nihil faciunt . . . Ista absolutio facit quod fideles audent orare pro tali." Bl. 219.

[2] „Absolutiones que fiunt in suffragiis, quando ab ecclesia anime defunctorum precibus absolvuntur . . . non fiunt per ecclesie auctoritatem, sed per deprecationem super defunctos." Sermones 94'.

[3] Sent. IV, d. 21, q. 1: „Nec unquam talis indulgentia fuit data." Bl. 217'.

[4] „Nota de illo qui dicebat se habere indulgentias pro illis qui sunt in purgatorio, ita quod pro uno denario una dies eis remittebatur, et pro duo plus. Sed hoc non est verum, ex quo enim aliquis exit limites ecclesie et forum istud, non potest sibi ecclesia dare indulgentias, nisi pro quanto sunt hic lucrati (nämlich durch den betreffenden Verstorbenen vor seinem Tode). Non sic autem est de suffragiis, que impetrantur per modum obsecrationis; indulgentie autem dantur per modum auctoritatis et iurisdictionis; non autem habet ecclesia iurisdictionem in purgatorio. Ideo error esset dicere hoc dare." Bl. 217'.

[5] „Proficiunt pro purgatorio, et non in purgatorio." Sermones 99'.

[6] Wie der italienische Prediger Ambrosius Spiera (Liber sermonum quadragesimalium de floribus sapientie. Basilee 1510, 238) berichtet, hat Mayron den Ablaß für die Verstorbenen auch verworfen in seinen beiden Kommentaren zu den Dekretalen *Firmiter credimus* und *Cum Marthae*. Der erste Kommentar findet sich handschriftlich in Oxford. Vgl. H. O. Coxe, Catalogus codicum manuscriptorum qui in collegiis oxoniensibus hodie adservantur I, Oxonii 1852, Collegium Mertonense, Nr. CCXXXVI. Der Kommentar zur zweiten Dekretale wird verwahrt in Trier (Hs. vom Jahre 1319) und St. Florian. Vgl. Franz 493 f.

den noch Lebenden auferlegt werden sollte (penas iniungendas). Von der ersteren Strafe kann der Papst nicht befreien, da er keine Gewalt über die Verstorbenen besitze. Dagegen könnte er dem göttlichen Gerichte zuvorkommen, indem er allen Gläubigen, die im Stande der Gnade sterben, einen vollkommenen Ablaß erteilte und sie so vor dem Fegfeuer bewahrte. Ein solches allgemein erteiltes Privilegium könnte freilich Anlaß zum Sündigen werden; aber es ist nicht einzusehen, warum der Papst dies Privilegium nicht gewähren könnte.[1] An der Echtheit dieser übertriebenen Betonung der päpstlichen Vollmacht ist nicht zu zweifeln; ganz dasselbe lehrt Mayron auch im Sentenzenkommentar.[2] Daß aber diese Lehre sich nicht vereinbaren läßt mit den andern bei Mayron vorkommenden Äußerungen, wonach der Ablaß sich bloß auf die auferlegten Bußen beziehen würde, ist schon oben hervorgehoben worden.

In den soeben angeführten Stellen spricht Mayron bloß von der Möglichkeit eines allgemein erteilten Sterbeablasses. Tatsächlich wurde bereits zu seiner Zeit von Johann XXII. öfters einzelnen Gläubigen der Ablaß für die Sterbestunde gewährt. Mayron erwähnt diesen Ablaß bei der Erörterung der Frage, warum die Ablässe nützen (quare proficiunt). Er betont hier, daß die Wirksamkeit des Ablasses nicht auf das Verdienst des vorgeschriebenen guten Werkes, z. B. des Almosens oder der Pilgerfahrt, zurückzuführen sei, sondern auf die Lösegewalt des Spenders. Dieser kann denn auch für ein geringeres Werk einen größeren Ablaß spenden; ja er kann sogar Ablaß erteilen, ohne irgendein gutes Werk dafür zu fordern; sonst würden ja die für die Sterbestunde erteilten Ablässe ungültig sein.[3] Auch im Sentenzenkommentar lehrt Mayron, daß der Papst kraft seiner Vollgewalt Ablässe erteilen kann, ohne dafür vom Empfänger ein gutes Werk zu verlangen.[4]

[1] „Quantum ad penas iniungendas . . . posset divinum iudicium prevenire solvendo, ne Deus iterato requirat, qui dedit talem potestatem super terram, ut si statueret: Quicunque ultimo momento sue vite esset in statu gratie, quod eo ipso consequatur plenam indulgentiam. Tunc, cum nullus descendat ad purgatorium nisi in gratia constitutus, et tunc hic esset plenarie absolutus, et sic nunquam ullus descenderet ad purgatorium, sed confestim evolaret, quod est mirum, licet appareat verum ex dicto Christi: Quodcunque ligaveris etc." Bl. 99.

[2] Sent. IV, d. 20, q. 4: „Nunquid papa potest extrahere aliquem de purgatorio? Dicendum quod quantum ad illos qui ibi sunt, non habet potestatem . . . sed quantum ad viventes in mundo, habet. Unde posset statuere talem legem: Quicunque de hoc seculo recedit contritus et confessus vel saltem contritus, ipso facto evolet statim; et tunc nullus descenderet ad purgatorium. Sed hoc esset occasio mali; sed non video quin possit." Bl. 217.

[3] „Indulgentie proficiunt absolute date, quamvis non sint alicui bono operi adiuncte, quia habens plenam potestatem in communitate potest ibi debitum sine aliqua solutione relaxare; alioquin indulgentie date in mortis articulo non valerent." Bl. 100.

[4] „Dico quod de congruo actus meritorius potest vel debet ibi admitti; sed de plenitudine potestatis potest simpliciter dimittere et dare indulgentias sine huiusmodi actibus." Bl. 215.

Schließlich behandelt Mayron noch die Frage, ob man auch im Stande der Todsünde einen Ablaß gewinnen könnte. Er bejaht die Frage, selbstverständlich nicht bezüglich der noch nicht erlassenen Sünden, sondern bloß bezüglich solcher Sünden, die bereits der Schuld nach vergeben sind. Er beruft sich dabei auf die Lehre von Duns Scotus, daß man auch im Stande der Todsünde für die in der reumütigen Beichte nachgelassenen Sünden genugtun könne.[1] Kann man aber im Stande der Sünde genugtun, so sei nicht einzusehen, warum man keinen Ablaß gewinnen könne.[2] Mayron spricht indessen nur von einer Möglichkeit. Damit aber der mögliche Fall wirklich eintrete, müßte die Kirche den Ablaß absolut für jeden Seelenzustand (absolute pro quocunque statu) erteilen. Dies kommt jedoch nicht vor, da die Ablässe nur solchen verliehen werden, die ihre Sünden reumütig gebeichtet haben (vere penitentibus et confessis) und folglich im Stande der Gnade sich befinden.[3]

Astesanus.

Wie sich aus den vorangehenden Mitteilungen ergibt, hat Mayron bezüglich des Ablasses eine ganze Reihe von selbständigen, originellen Ansichten vertreten. Das gleiche kann man nicht sagen von einem andern Franziskaner jener Zeit, von Astesanus, der um 1317 eine viel gebrauchte kasuistische Summe für die Beichtväter veröffentlicht hat.[4] Dieser sonst nicht näher bekannte Minorit, aus Asti gebürtig, bietet zwar sehr ausführliche Erörterungen über den Ablaß; neue Gedanken darf man aber bei ihm nicht suchen. Er bringt bloß Auszüge aus andern Autoren. Seine Gewährsmänner sind Bonaventura, Thomas

---

[1] Sent. IV, d. 15, q. 1, a. 2: „Si existens in peccato mortali potest satisfacere? Dicunt aliqui quod non. Sed Scotus dicit oppositum . . . Alia pars est nimium dura.“ Bl. 210.

[2] „Sed remanet dubium ex premissis: „Quia sicut penitentia de preteritis peccatis mortalibus facta in statu culpe secundum aliquos proficit, ita videtur quod indulgentia que datur ad remissionem talis pene in tali statu possit proficere, si daretur absolute pro quocunque statu ab ecclesia, que non solum bonis, sed etiam malis multiplicia beneficia prestat.“ Bl. 100. Vgl. Sent. IV, d. 19, q. 2: „Quibus valent? Dicitur quod vere penitentibus et confessis . . . Numquid potest lucrari penitens, si confessus de aliquibus, postea cadit in peccatum mortale et cum illo vadit ad indulgentias pro prius confessis? Dicitur quod sic, quia existens in peccato mortali potest satisfacere pro peccatis alias confessis, secundum Scotum, et tunc papa potest sibi remittere illud de quo potest satisfacere.“ Bl. 215.

[3] Bratke 79 hat diese Stelle ganz mißverstanden: „Mayron ist der Meinung, obwohl er nicht leugnet, daß hier noch Dunkel herrsche, daß wie das Bußsakrament die Todsünden löse, so auch der Todsünder vollständigsten Ablaß erlangen könne. Mit dieser Meinung ist natürlich die ganze frühere Deduktion von der notwendigen Verbindung der Buße mit dem Ablaß aufgegeben und dieser zum opus operatum gemacht.“

[4] Summa de casibus. Venetiis 1478, l. V, tit. 40. Vgl. Dietterle, Zeitsch. f. Kirchengeschichte XXVI 350 ff.

von Aquin, Petrus von Tarentaise, Richard von Middletown, Raimund von Peñaforte mit dessen Glossator Wilhelm von Rennes, Innozenz IV., Bernhard von Bottone, Hostiensis und Johannes Andreä.

Wilhelm von Rubione.

Größere Selbständigkeit bekundet der spanische Minorit Wilhelm von Rubione, Provinzial von Aragonien, dessen Kommentar über die Sentenzen im Jahre 1333 auf Grund eines Gutachtens gelehrter Ordensgenossen vom Generalminister Geraldus approbiert worden ist.[1]

Wilhelm fragt zuerst, von wem die Ablässe erteilt werden können. Er unterscheidet eine zweifache Spendung: die eine, welche der Spender kraft eigener Machtvollkommenheit vollzieht, die andere, die der Spender kraft der ihm von einem andern mitgeteilten Vollmacht bewerkstelligt. Der Ablaß selbst kann vollkommen oder unvollkommen sein, für alle Gläubigen oder nur für einige erteilt werden. Unter vollkommenem Ablaß wird hier ein Ablaß verstanden, wodurch die gesamte zeitliche für die Sünden geschuldete Strafe erlassen wird, so daß der Empfänger, der nach Erlangung eines solchen Ablasses sterben sollte, unverzüglich in den Himmel kommen würde.[2] Unvollkommen oder partiell ist jener Ablaß, durch den bloß ein Teil der Sündenstrafen erlassen wird. Diese Erklärung vorausgeschickt, ist zu sagen, daß Gott allein derartige Ablässe aus eigener Machtvollkommenheit erteilen kann. Kraft der unmittelbar von Christus überkommenen Vollmacht kann nur der Papst einen vollkommenen Ablaß spenden, ebenso wie auch nur er für alle Gläubigen Ablaß gewähren kann; doch muß er hierfür einen vernünftigen Grund haben. Andere kirchliche Vorsteher können nur partielle Ablässe, und auch diese nur für einen Teil der Gläubigen erteilen.

Wem nützen die Ablässe? Vor allem nicht jenen, die im Stande der Todsünde sich befinden. Obschon nun tatsächlich die Ablässe nur solchen gegeben werden, die reumütig gebeichtet haben, so könnten sie doch auch Unbußfertigen verliehen werden, die Todsünden auf dem Gewissen haben. Dies ist indessen nicht so zu verstehen, als würden solche durch den Ablaß von der ewigen Höllenstrafe, die sie sich durch Todsünden zugezogen, befreit werden; sondern es ist bloß zu verstehen von einer zeitlichen Strafe, sie man sich durch läßliche Sünden zugezogen oder die man noch schuldet wegen einer Todsünde, die früher reumütig gebeichtet und in bezug auf die ewige Strafe erlassen worden sei.[3]

---

[1] Disputata in quatuor libros sententiarum. Parisiis 1518. 2 Bände. Das Approbationsschreiben ist abgedruckt im ersten Bande. Der Ablaß wird behandelt im zweiten Bande.

[2] Sent. IV, d. 19, q. 1, a. 1. Bl. 181.

[3] Art. 2: „Licet de facto indulgentie nunquam dentur nisi vere penitentibus et confessis, nec per consequens proficiant aliis, tamen possent utique dari etiam impenitentibus et in peccatis mortalibus existentibus, non tamen sic intelligendo quod propter tales indulgentias habitas ipsi liberarentur a pena

Zweitens nützen die Ablässe nicht jenen, die von allen Sünden völlig losgesprochen sind. Dies ist leicht zu begreifen. Jener allein ist nämlich von allen Sünden völlig losgesprochen, der von aller schuldigen Strafe frei ist. Wer aber schon aller Strafe ledig ist, dem kann der Ablaß nichts nützen, da ja der Ablaß nur von der schuldigen Strafe befreien soll.[1]

Drittens nützen die Ablässe nichts den Seelen im Fegfeuer, da diese nicht mehr der Jurisdiktion des Papstes unterstellt sind.[2]

Viertens nützen die Ablässe den Lebenden, die noch eine zeitliche Strafe abzutragen haben. Denn nur auf die zeitliche Strafe, nicht auf die ewige beziehen sie sich.

Letzterer Gedanke, daß nämlich der Ablaß nur die Nachlassung der zeitlichen Strafe bezweckt, wird von Wilhelm noch einmal eigens betont in der Beantwortung der Frage, zu was die Ablässe nützlich seien. Hier hebt er auch hervor, daß die Ablässe als solche keine Vermehrung der Gnade oder der Glorie bewirken.[3]

Mit fast allen Theologen jener Zeit hält Wilhelm von Rubione an der Ansicht fest, daß die Ablässe aus dem Kirchenschatz erteilt werden. Dabei polemisiert er gegen einen neuen Autor (quidam novus), der nicht genannt wird; gemeint ist aber sicher Mayron. Der von letzterem gegen die Lehre vom Kirchenschatz erhobene Einwand, als wäre Christus für seine Leiden schon genügend belohnt worden und als hätte Gott den Heiligen, was sie getan und gelitten haben, über ihr Verdienst vergolten, wird von Wilhelm entkräftigt.[4]

Im Anschluß an die Erörterungen über den Ablaß handelt Wilhelm von der Gewalt des Papstes, der als Stellvertreter Christi nicht nur von aller Sündenschuld lossprechen könne, sondern auch von aller schuldigen Sündenstrafe. Treffend fügt er aber sofort bei: Von der Sündenschuld kann der Papst lossprechen mittels des Bußsakramentes, von der Strafe aber kann er außerhalb des Bußsakramentes unmittelbar lossprechen, nämlich durch den Ablaß.[5]

In ähnlichem Sinne spricht sich Wilhelm an einer anderen Stelle aus, wo er die Frage erörtert, ob nur der Papst oder auch jeder andere

---

eterna eis debita ex mortali culpa, sed tantum a pena aliqua temporali ad quam obligantur ex culpa veniali, vel etiam ex mortali confessa et iam quantum ad penam eternam remissa." Bl. 181'. Wilhelm folgt hier Mayron.

[1] „Indulgentie non valent ab omni peccato totaliter absolutis. Hec [conclusio] apparet, quoniam ille est solus ab omni culpa totaliter absolutus, qui est ab omni pena sibi debita universaliter liberatus. Sed liberato ab omni pena nihil valent indulgentie, cum indulgentia nulli valeat nisi ad liberandum eum a debita ipsi pena." Bl. 181'.

[2] „Indulgentie non proficiunt nec dari possunt existentibus in purgatorio." Bl. 181'.

[3] Art. 3. Bl. 182. [4] Art. 1. Bl. 181.

[5] Dist. 19, q. 2: „Papa potest quemlibet a culpa absolvere et ab omni debita ipsi pena . . . Papa habet potestatem absolvendi a culpa mediante penitentie sacramento, et a pena immediate nullo mediante penitentie sacramento." Bl. 182.

Priester von aller Schuld und aller Strafe, von der ewigen wie von der zeitlichen, lossprechen könne.[1] Nur der Papst kann dies tun, lautet die Antwort, da nur er einen vollkommenen Ablaß der Sünden erteilen könne. Der vollkommene Ablaß sei aber nichts anders als die Lossprechung von aller Schuld und aller für die Sünden geschuldeten Strafe.[2] Es ist klar, daß hier der Ausdruck „vollkommener Ablaß" in einem andern Sinne genommen wird, als an der oben angeführten Stelle, wo es heißt, unter dem vollkommenen Ablaß sei der Erlaß aller zeitlichen Strafe zu verstehen. Der Verfasser erklärt übrigens näher, wie seine Äußerung aufzufassen sei. Jeder Priester, lehrt er, kann kraft der in der Priesterweihe empfangenen Gewalt den reumütig Beichtenden ebenso gut von aller Sündenschuld lossprechen, wie der Papst selber. Während aber beim Papste diese Vollmacht nicht eingeschränkt werden kann, muß der einfache Priester, um sie ausüben zu können, von seinen Oberen dazu ermächtigt werden. Was dann die Strafe betrifft, so kann wohl der einfache Priester im Bußsakramente die ewige Strafe und auch einen Teil der zeitlichen nachlassen; der Papst aber kann von der zeitlichen Strafe auch außerhalb des Bußsakramentes lossprechen, und zwar auf Grund des Kirchenschatzes, dessen Verwaltung ihm anvertraut ist. Diese Lossprechung kann er jedoch nur jenen zuteil werden lassen, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, also nicht den Seelen im Fegfeuer. Den noch lebenden Gläubigen kann er aber die Strafe, die sie im Fegfeuer abzutragen hätten, erlassen; doch nicht allen ohne Unterschied, sondern nur jenen, bei denen hierfür ein hinreichender Grund vorhanden ist, weil sie z. B. für das Wohl der Kirche sich der Todesgefahr ausgesetzt haben oder bereit sind, sich dieser Gefahr auszusetzen.

Augustinus Triumphus.

Nachdem bisher gezeigt worden ist, wie die Dominikaner und Franziskaner über den Ablaß gelehrt haben, sollen nun auch noch etliche Vertreter anderer Orden zum Worte kommen. Beachtung verdienen vor allem die Augustiner, als deren vornehmster Wortführer Augustinus Triumphus von Ancona, der bekannte Verfechter päpstlicher Oberhoheit gelten darf.[3] Man hat ihn als „die Hauptquelle der im ausgehenden Mittelalter erörterten Fragen über die Ablaßlehre" bezeichnet.[4] Das ist freilich nicht ganz zutreffend. Richtig ist nur,

---

[1] Sent. IV, d. 18, q. 2: „Utrum solus pontifex summus vel etiam quilibet sacerdos alius possit absolvere ab omni culpa et a pena quacunque ipsi debita, non tantum eternali, sed etiam temporali." Bl. 179.

[2] „Videtur quod nonnisi papa, quia solus ipse potest dare plenam indulgentiam peccatorum; sed plena indulgentia non est aliud quam absolutio a culpa et ab omni debita pena culpe."

[3] Zwei andere berühmte Theologen aus dem Augustinerorden, Ägidius von Colonna († 1316) und Gregor von Rimini († 1358) haben nichts über den Ablaß hinterlassen.

[4] Göller, Der Ausbruch der Reformation 45.

daß er häufig verwertet worden ist. In seinem 1320 abgeschlossenen und Johann XXII. gewidmeten großen Werke über die kirchliche Gewalt handelt er vom Ablaß in fünf umfangreichen Abschnitten, die sich mit dem Spender, der Ursache, dem Empfänger und der Wirkung des Ablasses beschäftigen.[1]

Spender allgemeiner Ablässe für die ganze Kirche ist einzig und allein der Papst, der alle Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche und das Verfügungsrecht über den allgemeinen Kirchenschatz besitzt.[2] Auch sich selbst kann der Papst Ablaß erteilen. Man hat wohl gesagt, daß dies nicht möglich sei, da der Papst keine Jurisdiktionsgewalt über sich selbst besitze; wie er sich selber im Bußsakrament nicht von der Sündenschuld lossprechen könne, so auch nicht durch den Ablaß von der Sündenstrafe. Man muß indessen unterscheiden. Der Papst erteilt den Ablaß als Haupt der Kirche, als Glied der Kirche empfängt er ihn, vorausgesetzt, daß er die zur Gewinnung des Ablasses notwendigen Bedingungen erfülle. So kann er ja auch als Haupt der Kirche einen Priester bevollmächtigen, ihn im Bußsakrament als Glied der Kirche von seinen Sünden loszusprechen.

Hat schon in der vorstehenden Erörterung Triumphus wiederholt zu verstehen gegeben, daß der Ablaß sich nur auf die Sündenstrafe, nicht auf die Sündenschuld bezieht, so erklärt er sich noch bestimmter bei der Behandlung der weiteren Frage, ob der Papst im Stande der Todsünde andern Ablässe erteilen könne. Natürlich wird die Frage bejaht. Denn, so führt der Verfasser aus, bei der Erteilung von Ablässen verhält sich der Papst als Werkzeug, wodurch die Strafe erlassen wird, nicht als Subjekt, dem die Ablaßgnade zuteil wird.[3] Wie nun die sakramentale Gnade sowohl durch einen schlechten als durch einen frommen Spender mitgeteilt wird, ebenso geschieht es auch mit dem Ablasse. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Empfänger. Diesem kann im Stande der Todsünde die Ablaßgnade nicht zuteil werden, da die Strafe nicht nachgelassen werden kann, wenn nicht zuvor die Sündenschuld vergeben ist.[4]

Kann der Papst auch den Seelen im Fegfeuer Ablässe erteilen? Ja! Er kann ihnen sehr wohl aus dem Kirchenschatz Hilfe zukommen lassen, falls andere für sie tun, was zur Gewinnung des Ablasses erfordert ist.

Bischöfe können nur in den vom Papste festgesetzten Grenzen Ablässe erteilen, während einfache Priester dies bloß tun können, wenn sie vom Papst oder vom Bischof dazu bevollmächtigt worden

---

[1] Summa de potestate ecclesiastica. Auguste 1473, q. 29—33. Verglichen wurde die römische Ausgabe von 1582.

[2] „Utrum solus Papa possit universalem indulgentiam dare?" Ja! q. 29, a. 1. Es ist nicht recht klar, was Triumphus unter „indulgentia universalis" versteht, ob bloß Ablaß für die ganze Kirche oder auch vollkommenen Ablaß. Allem Anscheine nach ist beides darunter zu verstehen.

[3] „Papa in dando indulgentiam habet se in ratione instrumenti, quo relaxatio poenae fit." Q. 29, a. 3.

[4] „Non tollitur poena, nisi prius tollatur culpa."

sind. Eine derartige Vollmacht kann auch ein päpstlicher Legat, der nicht Priester ist, erhalten, da ja die Ablässe nicht auf Grund der Priesterweihe, sondern der Jurisdiktionsgewalt erteilt werden. Dies wird vom Verfasser folgenderweise dargelegt: Die Ablässe bewirken die „Nachlassung der Sünden", gemäß der Erklärung des allgemeinen Konzils (1215), daß den Kreuzfahrern eine vollkommene Vergebung der reumütig gebeichteten Sünden verheißt.[1] Nun kann aber die Nachlassung der Sünden auf zweifache Weise geschehen: mittels des Sakramentes (mediante sacramento) und mittels des Amtes (mediante officio). Mittels des Sakramentes, wie Triumphus an einer andern Stelle ausführt, wird die Sündenschuld vergeben; mittels des Amtes aber wird durch Verleihung eines Ablasses jenen, die ihre Sünden reumütig gebeichtet haben, die schuldige Strafe erlassen.[2] Da nun die amtliche Jurisdiktionsgewalt auch solchen verliehen werden kann, die nicht Priester sind, so folgt, daß ein päpstlicher Legat oder ein ernannter und bestätigter Bischof, ohne Priester zu sein, Ablässe erteilen kann.

Im zweiten Abschnitte wird die Frage erörtert, aus welchen Gründen Ablässe erteilt werden können. Es wird zunächst dargetan, daß es geziemend sei, Ablässe zu erteilen für äußerliche Werke, wodurch die Ehre Gottes und der Nutzen der Kirche gefördert werden können. Triumphus führt hierfür drei Gründe an. Der erste wird entnommen aus dem Charakter der Ablässe. Diese sind sakramental, da sie kraft der Schlüsselgewalt erteilt werden.[3] Alles aber, was etwas Sakramentales an sich hat, erheischt etwas Äußerliches, weil nach dem hl. Augustinus das Sakrament ein äußerliches sichtbares Zeichen der inneren unsichtbaren Gnade ist. Der zweite

---

[1] „Indulgentiae valent ad remissionem peccatorum iuxta illud quod habetur in forma generalis concilii: Omnibus . . . plenam suorum peccaminum, de quibus fuerint veraciter corde contriti et ore confessi, veniam indulgemus." q. 29, a. 8. Hieraus ergibt sich, daß Triumphus, wenn er lehrt, die Ablässe bewirkten die „Nachlassung der Sünden", eine Vergebung der Sünden der Strafe nach im Auge hat.

[2] „Remissio peccatorum per communicationem indulgentiae datur contritis et confessis; unde non datur remissio culpae nisi mediante sacramento, sed remissionem poenae debitae illi culpae vel in toto vel in parte confert Papa mediante officio." q. 58, a. 2.

[3] „Indulgentiae sacramentales sunt, cum fiant virtute clavium." q. 30, a. 1. Daß die Ablässe kraft der Schlüsselgewalt erteilt werden, berechtigt keineswegs, sie als sakramental zu bezeichnen, da ja gerade die Ablässe, wie Triumphus selbst lehrt, durch die Jurisdiktionsgewalt außerhalb des Sakramentes erteilt werden (mediante officio, non mediante sacramento. q. 29, a. 8). Thomas von Aquin (Suppl. q. 25, a. 2, ad 1) lehrt denn auch mit Recht: „Clavis ordinis sacramentale quoddam est . . . sed clavis iurisdictionis non est quid sacramentale." Triumphus denkt übrigens nicht daran, den Ablaß zu einem opus operatum zu machen; er lehrt vielmehr ausdrücklich das Gegenteil: „Non est simile de baptismo et indulgentia; quia ibi solum opus operatum virtutem remissionis habet, hic vero non, immo opus operans. In baptismo enim remissio habetur per modum sacramenti, sed per indulgentiam datur remissio per modum meriti operantis." q. 31, a. 1, ad 3.

Grund, warum es sich gezieme, für äußerliche Werke Ablässe zu erteilen, ergibt sich aus dem Charakter der Bußstrafe, die durch den Ablaß getilgt werden soll. Denn durch die Ablässe wird bloß die Strafe, nicht die Sündenschuld nachgelassen.[1] Nun besteht aber die Bußstrafe in äußerlichen Werken, wie Fasten, Wallfahrten, Verteidigung des Heiligen Landes. Daher soll für derartige Werke Ablaß erteilt werden, doch nur für solche, die zur Verherrlichung Gottes beitragen. Drittens kommt in Betracht der geistliche Schatz der Kirche, aus dem die Ablässe gespendet werden. Wie der weltliche Schatz einer Stadt oder eines Reiches nur zur Ehre oder zum Nutzen des Staatswesens verwendet werden soll, so soll auch der Ablaß nur erteilt werden für solche äußere Werke, die geeignet sind, die Ehre Gottes, den Nutzen der Kirche oder die Sache des christlichen Glaubens zu fördern. Doch können auch rein geistige Werke mit Ablässen bedacht werden. Durch die Bewilligung von Ablässen für zeitliche Güter wird aber keine Simonie begangen, da es sich um zeitliche Dinge handelt, die auf Geistliches hingeordnet sind. Zur Gewinnung des Ablasses genügt der gute Wille allein nicht; es muß auch das vorgeschriebene Werk verrichtet werden. Ebensowenig genügt der Wille des Spenders zur Gültigkeit des Ablasses; es muß hierfür ein vernünftiger Grund vorhanden sein.

Der dritte Abschnitt handelt vom Empfänger des Ablasses. Wer im Stande der Todsünde sich befindet, kann des Ablasses nicht teilhaftig werden. Der Ablaß bezieht sich eben nur auf die Strafe, die nicht erlassen werden kann, solange die Sündenschuld durch Reue und Beichte nicht getilgt ist.[2]

Schon im ersten Abschnitte war in bejahendem Sinne die Frage erörtert worden, ob der Papst auch für die Seelen im Fegfeuer Ablässe gewähren könne. Diese Frage wird von Triumphus noch einmal bejaht, wobei er freilich recht kritiklos verfährt. Er nimmt nämlich an, daß die vierte Lateransynode erklärt hat, man könne den Kreuzzugsablaß nicht nur für sich, sondern auch für die verstorbenen Eltern gewinnen.[3] Davon ist jedoch in dem betreffenden Dekret nichts zu finden. Wie andere Theologen vor ihm, so lehrt auch Triumphus, daß ein Doppeltes erfordert sei, damit der Ablaß den Verstorbenen zugewendet werden könne: in der Ablaßbewilligung müsse eine derartige Zuwendung ausdrücklich gestattet sein; zudem

---

[1] „Indulgentiae sunt relaxativae poenae, non culpae."

[2] „Existens in mortali culpa per communicationem indulgentiae non potest exspoliari poena, nisi prius exspolietur culpa . . . Sicut gratia sacramentalis remittens culpam non datur homini sine contritione culpae, sic gratia indulgentiae relaxans poenam non datur homini sine contritione praedicta." q. 31, a. 1.

[3] „In forma concilii generalis datur indulgentia accipientibus crucem pro se et pro patre et matre mortuis." q. 31, a. 4. Dies steht allerdings am Anfange des Artikels unter den Gründen, die zugunsten der Ablässe für Verstorbene angeführt werden. Aus der „solutio", die Triumphus folgen läßt, ersieht man aber, daß er die Richtigkeit der Angabe nicht bestreitet.

müsse das zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebene Werk verrichtet werden.

Schließlich wird noch die Wirkung des Ablasses erörtert, wobei vor allem dessen Wirksamkeit im Fegfeuer berücksichtigt wird. Die erste Frage des vierten Abschnittes lautet, ob der Papst durch den Abläß bewirken könne, daß von zwei Seelen, die im Fegfeuer dieselbe Strafe abzubüßen haben, die eine rascher befreit werde als die andere. Die Frage wird bejaht, aus dem Grunde, daß die Suffragien und die Ablässe, die einer bestimmten Seele zugewendet werden, für diese Seele von besonderem Nutzen sind. Aber hier zeigt sich wieder, wie oberflächlich der gelehrte Augustiner zu Werke geht, wenn es gilt, Tatsachen anzuführen. Er läßt nämlich Petrus Lombardus, den Verfasser des Sentenzenbuches, ausdrücklich lehren, daß jene, für welche mehr Suffragien verrichtet und mehr Ablässe gewonnen werden, rascher aus den Peinen des Fegfeuers befreit werden.[1] Dies lehrt nun freilich Lombardus bezüglich der Suffragien, aber der Ablaß wird in seinem Werke mit keiner Silbe erwähnt. Dieselbe Ungenauigkeit läßt sich Triumphus zuschulden kommen, indem er sich für den Nutzen der Zuwendung von Suffragien und Ablässen an bestimmte Seelen auf die Gewohnheit der Kirche beruft.[2] Gab es doch damals noch keine kirchlich anerkannten Ablässe für Verstorbene. Sollte aber jemand auf Grund des Zeugnisses des Augustiners behaupten wollen, die Kirche habe damals schon Ablässe für die Verstorbenen erteilt, so dürfte es genügen, daran zu erinnern, daß Triumphus auch dem Lombarden und der vierten Lateransynode eine Erwähnung der Ablässe für Verstorbene zuschreibt, obschon weder in dem Sentenzenbuch noch in den Beschlüssen des vierten allgemeinen Konzils etwas darüber zu finden ist.

An zweiter Stelle wird die Frage aufgeworfen, ob jemand, der im Stande der Todsünde sich befindet, Ablässe für die Verstorbenen gewinnen könne. Triumphus glaubt diese Frage bejahen zu sollen. Er betont freilich, daß wer nicht im Stande der Gnade sich befindet, etwas Verdienstliches nicht tun könne. Allein die Wirksamkeit der Ablässe für Verstorbene, so bemerkt er weiter, beruht nicht auf dem Verdienste desjenigen, der das vorgeschriebene Ablaßwerk für die Seelen im Fegfeuer verrichtet; es sind vielmehr diese Seelen selber, die auf Erden verdient haben, daß ihnen im Jenseits durch Zuwendung von Suffragien und Ablässen geholfen werden kann. Sie stehen in Liebesgemeinschaft mit uns; daher kann ihnen auch der Papst aus dem Kirchenschatz Ablässe zuwenden, falls andere die vorgeschriebenen Ablaßwerke für sie verrichten.

---

[1] „Magister in IV, dist. 45 expresse dicit, quod illi pro quibus fiunt plura suffragia et plures indulgentiae acquiruntur, citius a poenis purgatorii liberantur." q. 32, a. 1.

[2] „Confirmat hoc consuetudo Ecclesiae, quae per communicationem indulgentiarum et suffragiorum ponit illos a toto vel a parte liberari, pro quibus fiunt."

Könnte aber der Papst auf diese Weise nicht das Fegfeuer ganz entleeren? Es kann hier, erwidert Triumphus, ein Dreifaches in Betracht kommen: die päpstliche Jurisdiktionsgewalt an und für sich, die geordnete Betätigung dieser Gewalt, sodann die Genehmigung von seiten Gottes. Berücksichtigt man die päpstliche Jurisdiktionsgewalt an und für sich, so kann man sehr wohl sagen, daß der Papst das Fegfeuer entleeren kann, aber nur bezüglich jener Seelen, die früher seiner Jurisdiktion unterstellt waren und die auf Erden Freunde haben, welche für sie tun, was zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben ist. Zieht man die geordnete Betätigung der päpstlichen Jurisdiktion in Betracht, so ist zu sagen, daß der Papst das Fegfeuer nicht entleeren kann. Er muß eben von seiner Gewalt einen weisen, wohlgeordneten Gebrauch machen, was nicht der Fall wäre, wenn er willkürlich alle Seelen aus dem Fegfeuer befreien wollte. Wie aber, wenn er dies dennoch unternehmen und allen Seelen im Fegfeuer Ablässe zuwenden sollte? Würde Gott dies billigen und anerkennen? Das weiß ich nicht, antwortet Triumphus, und ich glaube wohl, daß es niemand wisse, auch der Papst selbst nicht.

Die Frage, auf welche Weise der Ablaß den Verstorbenen zugewendet wird, hat Triumphus nicht eigens behandelt; wie er aber darüber gedacht hat, geht aus verschiedenen seiner Äußerungen deutlich genug hervor. Nach ihm wird der Ablaß überhaupt nicht in der Form eines Urteils verliehen, sondern nach Art einer Zahlung und Mitteilung,[1] und zwar aus dem Kirchenschatze. Diese Mitteilung geschieht aber kraft der Jurisdiktionsgewalt.[2] In dieser Weise werden die Ablässe auch den Verstorbenen zugewendet, unter der Bedingung jedoch, daß jemand für sie das vorgeschriebene Werk verrichtet. Dies Werk kann für die Verstorbenen auch von solchen verrichtet werden, die im Stande der Todsünde sich befinden.[3] Wird nun einer bestimmten Seele aus dem Kirchenschatz ein Ablaß mitgeteilt, so wird dadurch für diese Seele bezahlt und genuggetan, gleich als ob sie selber die Zahlung und Genugtuung geleistet hätte.[4] Von einer Zuwendung des Ablasses, die bloß fürbittweise (per modum deprecationis) geschieht, unterscheidet sich nicht unwesentlich die Ablaßmitteilung, wie sie von Triumphus gelehrt wird. Doch nimmt der Augustiner keine unfehlbare Wirksamkeit des Ablasses für die Verstorbenen an. Es hängt eben nach ihm von Gott ab, ob er den Ablaß,

[1] „Indulgentia non datur per modum sententiae promulgationis, sed per modum debitae solutionis et communicationis.“ q. 29, a. 2, ad 1.

[2] „Est actus iurisdictionis.“ Ebenda. Vgl. q. 32, a. 1: „Indulgentiae applicantur per potestatis iurisdictionem.“

[3] „Puto quod . . . potest pie et rationabiliter dici quod bona quae fiunt in Ecclesia possunt esse meritoria illis qui sunt in purgatorio vel per modum suffragiorum vel per modum indulgentiarum ad relaxationem poenae vel ad totalem liberationem, quantumcumque fiant ab existentibus in peccato mortali.“ q. 32, a. 2. Vgl. Göller 159 f.

[4] „Sic est solutum et satisfactum ac si personaliter solvisset vel satisfecisset.“ q. 32, a. 1.

der einer Seele im Fegfeuer zugewendet wird, annehmen wolle. Kein Mensch könne aber wissen, ob die Annahme des Ablasses von seiten Gottes wirklich stattgefunden habe.[1]

Triumphus erörtert auch die Frage, ob die Ablässe den Verdammten in der Hölle nützen können.[2] Bekanntlich haben verschiedene ältere Theologen den Suffragien für die Verdammten eine helfende Wirkung zugeschrieben, zwar nicht zur Befreiung aus der Hölle, sondern nur zur Erleichterung der Pein.[3] In Übereinstimmung hiermit lehrt Triumphus, daß die Ablässe, gleich den übrigen Suffragien, die Höllenpeinen erleichtern können.

Sonderbar klingt eine andere Frage, die Triumphus noch aufwirft: Ob der Papst durch Ablaßverleihung jene, die ihre Sünden bereut und gebeichtet haben, so von aller Strafe und Schuld lossprechen kann, daß sie nicht ins Fegfeuer kommen.[4] Wiederholt hat der Augustiner erklärt, daß der Ablaß sich nur auf die Strafe, nicht auf die Schuld bezieht. Wie kommt er nun dazu, von dem Ablaß als von einer Befreiung von Strafe und Schuld zu sprechen? Das Rätsel löst sich in sehr einfacher Weise. Damals schon war es vielfach Sitte, den vollkommenen Straferlaß als einen Erlaß von Strafe und Schuld zu bezeichnen, wie im 2. Band in dem Abschnitt über den sogenannten Ablaß von Schuld und Strafe gezeigt werden soll. Diesem weitverbreiteten Sprachgebrauche folgt hier Triumphus. Seine Frage, ob der Papst jene, die reumütig gebeichtet haben, von aller Strafe und Schuld lossprechen könne, deckt sich mit der in der Summe Alexanders von Hales vorkommenden Frage, ob der Papst dem Pönitenten die gesamte für die Sünden schuldige Strafe erlassen könne.[5] Dies ergibt

[1] „Dupliciter potest homo satisfacere pro delicto: 1. satisfactione exigentiae, et sic quilibet satisfacit pro seipso; 2. satisfactione condecentiae, et sic unus potest satisfacere pro alio. Sed in communicatione indulgentiae attenditur satisfactio condecentiae, quia thesauro passionis Christi satisfit pro poena illorum qui sunt in purgatorio. Cum ergo talis satisfactio consistat in Dei acceptatione, sicut acceptatio Dei est ignota Papae et cuilibet creaturae, ita et talis satisfactio quae fit per communicationem indulgentiae ignota est sibi." q. 32, a. 3. Göller (Der Ausbruch der Reformation 162 f.) nimmt an, Triumphus sei der Ansicht gewesen, daß der Ablaß den einzelnen Seelen, für die er aufgeopfert werde, unfehlbar und seinem ganzen Umfang nach zuteil werde. Es sei zu beachten, „daß er zwar hierbei, wo es sich um die Exspoliation des Fegfeuers überhaupt handelt, die divina acceptatio mit in die Wagschale wirft, dies aber nicht tut, wo er von der Zuwendung des Ablasses für die Verstorbenen im einzelnen spricht". Allein in der oben mitgeteilten Begründung spricht Triumphus ganz allgemein von der Zuwendung der Ablässe an Verstorbene und fordert ganz allgemein die acceptatio divina, also auch für den Fall, wo es sich um eine Zuwendung an einzelne Seelen handelt.

[2] „An indulgentiae et suffragia prodesse possint damnatis?" q. 34, a. 4.

[3] Vgl. Franz, Die Messe 223 ff.

[4] „Utrum Papa per communicationem indulgentiae possit contritos et confessos sic a tota poena et culpa absolvere, ut non transeant per ignem purgatorii?" q. 32, a. 4.

[5] Summa IV, q. 23, m. 6: „Utrum Summus Pontifex posset totam poenam debitam peccato relaxare poenitenti?" Vgl. oben S. 286.

sich sonnenklar aus der ganzen Art und Weise, wie Triumphus die von ihm gestellte Frage zu lösen sucht.

Damit der Ablaß, so beginnt er seine Erörterung, in jenen, die ihre Sünden reumütig gebeichtet haben, die vollkommene Vergebung der Sünden bewirke, so daß sie, wenn sie sterben sollten, unverzüglich in den Himmel kämen,[1] sind verschiedene Bedingungen erfordert. Zunächst muß der Spender selber die nötige Jurisdiktion besitzen; er muß auch von dieser Jurisdiktion einen geordneten Gebrauch machen und bei Erteilung des Ablasses einen vernünftigen Grund haben. Der Empfänger seinerseits muß glauben, daß die Kirche Ablässe erteilen kann; er muß zudem im Stande der Gnade sein. Erst wenn er seine Sünden reumütig gebeichtet hat, kann ihm der Kirchenschatz „zur Ablösung der Strafe“ geöffnet werden.[2] Sodann muß er das Werk verrichten, das zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben ist. Damit aber der Empfänger des Ablasses, falls er sterben sollte, von Mund auf in den Himmel fahre, darf nichts vorhanden sein, was die sofortige Aufnahme in den Himmel hindern würde. Es könnten aber viererlei Gründe den sofortigen Eintritt in den Himmel, auch nach Gewinnung des Ablasses, unmöglich machen. Einer dieser Gründe kann im Ablasse selbst liegen, wenn es nämlich in der Ablaßbewilligung heißt, daß die auferlegte Buße (poena iniuncta) erlassen werden soll. Hat der Beichtende eine größere Buße verdient als jene, die ihm tatsächlich auferlegt worden, so wird ihm die aufzulegende Buße durch den Ablaß nicht erlassen; er muß sie im Fegfeuer abtragen. Der Ablaßempfänger kann dann auch beim Beichten die eine und die andere Sünde vergessen haben. Auf diese vergessenen Sünden bezieht sich der Ablaß nicht, da er nur für die gebeichteten Sünden erteilt wird. Drittens kann man nach Gewinnung des Ablasses wieder eine Todsünde begehen. Wenn man auch nachher diese Sünde beichtet, so fällt sie doch nicht unter den früher gewonnenen Ablaß. Endlich kann es leicht vorkommen, daß ein Mensch, der seine Sünden reumütig gebeichtet hat und folglich im Stande der Gnade sich befindet, dennoch mit läßlichen Sünden in die Ewigkeit hinübergeht. Von diesen Sünden muß aber die Seele zuerst gereinigt werden, bevor sie in den Himmel eingehen kann.

---

[1] „Ut communicatio indulgentiae habeat completum et universalem effectum quantum ad totam remissionem peccatorum in contritis et confessis, ita ut sic decedentes statim evolent et per purgatorium non transeant, aliqua requiruntur.“ Es ist klar, daß unter der „tota remissio peccatorum“, die durch den Ablaß bewirkt werden soll, nur die vollkommene Vergebung der Sünden der Strafe nach, mit andern Worten, nur ein vollkommener Straferlaß verstanden werden kann, da ja die Vergebung der Sündenschuld in der reumütigen Beichte vorausgesetzt wird.

[2] Es sei erfordert, „quod sit vere contritus et confessus; nam per contritionem homo reconciliatur Deo, per confessionem reconciliatur Ecclesiae, et tunc . . . fit de numero militum Ecclesiae quibus thesaurus debet aperiri pro satisfactione poenae.“

Ist nun aber von den vier erwähnten Hindernissen keines vorhanden und sind die von seiten des Spenders und Empfängers erforderten Bedingungen erfüllt, so kann der Papst jene, die reumütig gebeichtet haben, derartig von „aller Strafe und Schuld" lossprechen, daß sie vor dem Fegfeuer bewahrt bleiben. Zur Begründung dieser Macht des Papstes wird unter anderm folgender Beweis vorgebracht: Christus kann alle Strafe (totam poenam) nachlassen; folglich kann es auch der Papst, gemäß der Glosse zu 2. Kor. 2, 10: Was ich vergeben habe, habe ich an Christi Statt vergeben; wozu die Glosse bemerkt: Als wenn es Christus vergeben hätte.[1] Also, was unmittelbar vorher als eine Befreiung von Strafe und Schuld galt, das wird jetzt einfach als eine Befreiung von der Strafe bezeichnet. Schon diese Schlußbemerkung wie auch die vorangehende Erörterung, die zur Gewinnung des Ablasses die Befreiung von aller Sündenschuld als unumgängliche Vorbedingung fordert, zeigen klar, daß Triumphus unter Ablaß von Strafe und Schuld einen vollkommenen Straferlaß verstanden hat. Der Ablaß von Strafe und Schuld gilt ihm als Erlaß der für die Sünde geschuldeten Strafe. Deshalb erklärt er am Schlusse seiner Ausführungen: Durch den Ablaß werde die Strafe für die Schuld erlassen auf Grund der stellvertretenden Genugtuung Christi;[2] als Stellvertreter Gottes könne der Papst alle schuldige Strafe für die gegen Gott begangene Sünde erlassen.[3]

Die im fünften Abschnitte behandelte Frage, ob der Papst auch solchen Verstorbenen, die nicht zur Kirche gehört haben, wie z. B. die ungetauften Kinder, Ablässe erteilen könne, darf füglich übergangen werden. Es genüge, zu bemerken, daß die Frage verneint wird. Erwähnenswert ist dagegen, wie Triumphus in einem andern Abschnitte seines Werkes den damals noch üblichen Ablaß des dritten oder vierten Teiles der Sünden erklärt. Durch einen derartigen Ablaß, lehrt er, wird nicht der dritte oder vierte Teil der Sünden nachgelassen, da ja der Ablaß nur solchen zugute kommt, die ihre Sünden reumütig gebeichtet haben; wohl aber wird dadurch der dritte oder vierte Teil der Bußstrafe für die Sünden erlassen, die im Bußsakrament bereits vergeben worden sind.[4]

[1] Gemeint ist die Glossa interlinearis von Anselm von Laon. Vgl. oben S. 231.

[2] „In communicatione indulgentiae tollitur poena pro culpa ratione poenae Christi patientis pro suis membris." q. 32, a. 4, ad 1.

[3] „Ex virtute Dei poterit relaxari omnis poena debita culpae in eum commissae." Ibidem, ad 2.

[4] „Plus potest Papa mediante officio quam mediante sacramento, quia mediante sacramento tantum potest, quantam potestatem Deus contulit sacramento; unde tantum potest, quantum unus alius sacerdos. Sed mediante officio tantum potest, quantam potestatem Deus contulit officio. Nec tamen est verum quod per communicationem indulgentiae remittat tertiam partem peccatorum, cum indulgentia non communicatur nisi contritis et confessis, sed remittitur tertia vel quarta pars de iniuncta poenitentia pro peccatis, quorum absolutio iam facta est." q. 65, a. 4, ad 1.

Thomas von Straßburg.

Nach Augustinus Triumphus erscheint als Vertreter des Augustinerordens im 14. Jahrhundert Thomas von Straßburg, der von 1345 an zwölf Jahre an der Spitze des Gesamtordens stand und 1357 in Wien gestorben ist. Bevor er zum General gewählt wurde, war er in Straßburg und Paris Professor der Theologie gewesen und hatte als solcher einen Kommentar zu den Sentenzen verfaßt, dem nicht mit Unrecht Prägnanz und Klarheit nachgerühmt wird. Dies Lob gebührt auch seinen kurzen Ausführungen über den Ablaß, die zudem in einer originellen Form auftreten.[2] Der Verfasser fragt nämlich, ob der Mensch durch Ablässe ohne andere Genugtuung seine Fegfeuerstrafe tilgen könne. In der Beantwortung dieser Frage hat er seine Auffassung des Ablasses kurz dargelegt.

Der Ausdruck „ohne andere Genugtuung", bemerkt er, kann zweierlei besagen: es kann dadurch jene spezielle Genugtuung gemeint sein, die der Beichtvater auflegt; oder man kann darunter überhaupt jede menschliche Tätigkeit verstehen, wodurch die Sündenstrafe vermindert wird. Die Antwort ist nun eine verschiedene, je nachdem der Ausdruck „ohne andere Genugtuung" in dem einen oder in dem andern Sinne verstanden wird. Versteht man darunter die vom Beichtvater auferlegte Buße, so kann der Mensch sehr wohl durch Ablässe ohne andere Genugtuung seine Fegfeuerstrafe abtragen. Wird nämlich einem Pönitenten so viel erlassen, als er schuldig ist, so ist er zu nichts mehr verpflichtet. Nun gibt es aber manche Menschen, denen durch Erteilung von Ablässen so viel Bußstrafe erlassen wird, als sie abzutragen haben. Gesetzt also, daß solche Menschen sterben, bevor sie die vom Beichtvater auferlegte Buße verrichten, so werden sie dennoch keine Fegfeuerstrafe zu erdulden haben.

Gegen diese Folgerung, fährt der Verfasser fort, können indessen verschiedene Einwände gemacht werden. Vor allem kommen die Häretiker — gemeint sind die Waldenser — die da behaupten, der Ablaß habe überhaupt keinen Wert. Dann würde aber die allgemeine Kirche, die am Ablasse festhält, irren, was nicht zugegeben werden kann. Zudem scheint schon der hl. Paulus (2. Kor. 2) einen Ablaß erteilt zu haben; folglich kann auch der Papst Ablässe verleihen, und zwar als Verwalter des Kirchenschatzes, der aus den Verdiensten Christi und der Heiligen besteht. Aber durch die Verleihung von Ablässen wird Simonie begangen, sagt man. Durchaus nicht! da die Ablässe zwar für Zeitliches, aber nur insofern das Zeitliche auf Geistliches hingerichtet ist, verliehen werden. Man sage auch nicht, daß infolge der Ablässe die Sünden ungestraft bleiben; denn für diese Sünden haben Christus und die Heiligen, aus deren Verdiensten die

---

[1] Thomae de Argentina Commentaria in 4 libros Sententiarum. Venetiis 1564. l. IV, d. 20, q. 1, a. 4: „Utrum per indulgentias possit homo purgatorium suum extinguere absque alia satisfactione." Bl. 130—31. Vgl. über Thomas meinen Aufsatz im Historischen Jahrbuch XIII (1892) 1 ff.

Ablässe gespendet werden, bereits genuggetan. Doch ist jedem, der Ablässe zu gewinnen sucht, anzuraten, die vom Beichtvater auferlegte Buße nicht zu unterlassen, da diese Buße auch ein Heilmittel gegen die künftigen Sünden ist. Zudem gibt es manche Sünden, an die wir uns beim Beichten nicht erinnern. Wir sollen daher hienieden Buße tun, um für diese Sünden im Fegfeuer nicht schwer gestraft zu werden. Aber auch gesetzt, daß jemand mit Erlaubnis des Beichtvaters die auferlegte Buße durch Ablässe ablöst, so kann es doch sehr wohl geschehen, daß ein solcher Mensch durch die Betrachtung des Leidens Christi und der Heiligen, deren Verdienste ihm zugeeignet werden, mehr in der Gnade und Liebe gewinnt, als wenn er die auferlegten Bußwerke verrichtet hätte. Da nun aber der Mensch durch Vermehrung der Gnade und Liebe zu einem tugendhaften Leben geneigt gemacht und die Lust zum Bösen in ihm vermindert wird, so wird der geistliche Nutzen des Pönitenten durch die Ablässe nicht aufgehoben; im Gegenteil, er wird dadurch gefördert.[1]

Abgesehen von der häretischen Behauptung, daß die Ablässe überhaupt nichts gelten, gibt es eine andere Ansicht, nach welcher der Ablaß bloß die vom Beichtvater auferlegte Buße, nicht aber die Fegfeuerstrafe hinwegnehmen würde. Diese Ansicht muß man als Irrtum zurückweisen, und zwar aus folgendem Grund: Jeder Christ ist verpflichtet, zu glauben, daß die vom Beichtvater auferlegte Buße die Fegfeuerstrafe tilgt, gänzlich oder nur teilweise, je nachdem eine genügende oder ungenügende Buße auferlegt worden ist. Wer nun aber anerkennt, daß der Ablaß die vom Beichtvater auferlegte Buße hinwegnimmt, der muß folgerichtig zugeben, daß die Ablässe auch zur Ablösung der Fegfeuerstrafe dienen.

Andere geben zwar zu, daß der Ablaß sowohl die vom Beichtvater auferlegte Buße als die Fegfeuerstrafe hinwegnimmt; sie meinen aber, daß die Ablässe nicht so viel gelten, als sie besagen, sondern daß ihre Wirksamkeit sich nach dem Glauben und der frommen Gesinnung des Empfängers richtet. Daß aber die kirchlichen Oberen mehr versprechen, als sie wirklich geben, geschehe aus einem gewissen frommen Betrug, wodurch die Leute zu guten Werken angelockt werden sollen, gleichwie eine Mutter ihr Kind durch Hinhalten eines Apfels zum Gehen anzulocken suche. Das wäre aber nach Thomas kein frommer, sondern vielmehr ein grausamer und gottloser Betrug, wenn die Kirche den Gläubigen vorspiegeln würde, sie wären aller Strafe los, während

[1] „Dato tamen quod de licentia confessoris homo iniunctas poenitentias recompenset indulgentiis, adhuc bene potest contingere, quod talis homo ex consideratione passionis domini nostri Iesu Christi et caeterorum sanctorum, cuius passionis merito satis fit pro ipso, maiorem gratiam et caritatem recipiat, quam si poenitentiam sibi iniunctam in propria specie absque indulgentiis perfecisset. Et quia per augmentum gratiae et caritatis homo inclinatur ad opera virtuosa et diminuitur in eo inclinatio ad vitia non minus quam per assuefactionem bonorum operum, ideo poenitentis utilitas non tollitur per indulgentiam, sed magis promovetur. Bl. 130'. Hier wie in etlichen andern Punkten schließt sich der Augustiner eng an **Thomas von Aquin** an. Vgl. oben S. 291.

ihnen doch im Fegfeuer eine strenge Strafe bevorstehen würde; auch könnte in diesem Falle die Kirche nicht von der Lüge freigesprochen werden.

Es ist also daran festzuhalten, daß die Ablässe so viel gelten, als sie besagen, aber nur unter der Bedingung, daß der Spender die nötige Vollmacht besitze, daß der Empfänger im Stande der Gnade sei, und daß der Ablaß aus einem vernünftigen Grunde erteilt werde. Der Grund der Verleihung eines Ablasses ist aber dann als vernünftig zu bezeichnen, wenn dadurch die Ehre Gottes und der Nutzen der Kirche gefördert werden.

Gegen die von ihm verfochtene These erhebt nun aber Thomas selber einen seltsamen Einwand. In Speyer, so berichtet er, ist eine kleine Kirche, die man die heilige Grabkirche nennt. Dort werden die Schreiben von sieben Päpsten gezeigt, wovon ein jedes den Gläubigen, die am Feste der Apostelscheidung (15. Juli) nach reumütiger Beichte die Kirche besuchen, den siebten Teil der Buße erläßt. Gelten nun die Ablässe so viel, als sie besagen, dann wird jeder, der nach reumütiger Beichte jenes Kirchlein besucht, von Strafe und Schuld frei sein;[1] und so wird man dort denselben Ablaß gewinnen können, wie im Jubeljahre zu Rom in der Peterskirche oder durch Teilnahme am Kreuzzuge. Das kommt aber einem durchaus unglaublich vor. Thomas zieht die Echtheit der in Speyer verwahrten päpstlichen Schreiben nicht in Zweifel.[2] Er bestreitet aber, daß man auf Grund dieser Schreiben einen vollkommenen Ablaß in Speyer gewinnen könne. Man darf die Sache nicht so verstehen, bemerkt er, als ob jeder Papst den siebten Teil der ganzen Buße erlassen würde. Nur der erste erläßt den siebten Teil der Buße, der zweite erläßt den siebten Teil von dem, was übrigbleibt, und so fort.[3] Es wird also stets ein Teil der Buße zurückbleiben. Deshalb kann auch der Speyrer Ablaß nicht auf die gleiche Linie gestellt werden mit dem Jubiläums- oder Kreuzzugsablaß, vorausgesetzt, daß durch diese Ablässe die ganze Buße erlassen werde.[4]

Beim Glossator, bemerkt dann Thomas weiter, werden über den

---

[1] „Tunc quilibet illa die veniens contritus et confessus ad iam dictam ecclesiam esset absolutus a poena et a culpa, et sic tanta ibi esset indulgentia sicut in anno iubileo in ecclesia S. Petri, vel in passagio ultramarino.“ Bl. 131. Es scheint demnach auch Thomas, gleich Triumphus, den damals üblichen Ausdruck „von Strafe und Schuld“ für die Bezeichnung des vollkommenen Straferlasses sich angeeignet zu haben. Freilich kann man die Redensart auch so verstehen, daß derjenige, dem in der reumütigen Beichte die Verzeihung der Sündenschuld zuteil geworden, durch den Kirchenbesuch Erlaß der Strafe erhält, und so von Strafe und Schuld frei ist.

[2] Die Echtheit der Schreiben darf man mit vollem Rechte bezweifeln, da die Päpste im 13. und 14. Jahrhundert für Kirchenbesuch keinen derartigen Ablaß zu erteilen pflegten.

[3] Diese Erklärung findet sich schon bei Johannes Teutonikus, oben S. 230.

[4] „Supposito quod in talibus plena fiat remissio ab omni poena.“

Wert des Ablasses noch verschiedene andere Ansichten angeführt,[1] die er aber der Kürze halber übergehen wolle. Andere Autoren waren weniger zurüchhaltend. Bis ins 17. Jahrhundert hinein sind die alten Ansichten über den Wert des Ablasses aufgezählt und widerlegt worden. Daraus darf man aber nicht schließen, daß alle diese Ansichten in den späteren Jahrhunderten noch vertreten worden sind, ebensowenig wie man aus den obigen Erörterungen des Elsässer Theologen schließen darf, daß es zu seiner Zeit noch katholische Theologen oder Kanonisten gegeben habe, die meinten, die Kirche gestatte sich beim Ablaß einen frommen Betrug, oder die behaupteten, der Ablaß befreie nur von der kanonischen Buße, nicht aber von der Fegfeuerstrafe. Der Augustiner behandelt diese Frage, weil er sie bei Bonaventura und Thomas von Aquin behandelt fand.

Durch die Ablässe kann man ohne andere Genugtuung die Fegfeuerstrafe tilgen, falls unter Genugtuung die vom Beichtvater auferlegte Buße verstanden wird: das ist die These, die Thomas in den vorangehenden Erörterungen zu erklären und zu begründen sucht. Wie verhält es sich aber, wenn man unter Genugtuung jede menschliche Tätigkeit versteht, wodurch die Sündenstrafe ganz oder teilweise getilgt wird? In diesem Falle muß die Antwort auf die am Anfange gestellte Frage verneinend lauten: Der Mensch kann nicht durch Ablässe ohne andere Genugtuung die Fegfeuerstrafe tilgen. Zur Gewinnung des Ablasses ist nämlich Reue und Beichte erfordert, da man mit einer Todsünde auf dem Gewissen des Ablasses nicht teilhaftig werden kann. Folglich setzt der Ablaß notwendigerweise eine Tätigkeit voraus, wodurch die Sündenstrafe zum Teil wenigstens getilgt wird; denn ein beträchtlicher Teil der Strafe wird in der wahren Reue nachgelassen. Hiermit schließt Thomas seine Ausführungen über den Ablaß.

Die Ablässe für die Verstorbenen übergeht er mit Stillschweigen, auch an der späteren Stelle, wo er von den Suffragien für die Seelen im Fegfeuer handelt.[2] Es kann also nicht gesagt werden, welche Stellung er zu diesen Ablässen eingenommen hat. Daß aber die Zulässigkeit der Ablässe für Verstorbene zu jener Zeit noch nicht allgemein anerkannt war, ersieht man aus den Erörterungen, die zwei Ordensgenossen des elsässischen Augustiners, ein Deutscher und ein Engländer, der Ablaßfrage gewidmet haben.

Heinrich von Friemar. Gottfried Hardeby.

Heinrich von Friemar,[3] aus edlem Geschlecht, das sich nach dem Dorfe Friemar bei Gotha nannte, studierte und lehrte in Paris, wo er im Jahre 1300 Doktor der Theologie wurde. Nach Deutschland

---

[1] Gemeint ist Bernhard von Bottone. Vgl. oben S. 320.

[2] Sent. IV, d. 45, q. 1, a. 3.

[3] Vgl. über ihn Beyer, in Mitteilungen des Vereins für die Geschichte von Erfurt V (1871) 125 ff. Statonik, in Allg. deutsche Biographie XI (1880) 633 ff. Denifle, Chartularium II 85 535 f. Franz 496 ff.

zurückgekehrt, wirkte er mit kurzen Unterbrechungen als Lehrer und Seelsorger in Erfurt bis zu seinem 1354 erfolgten Tode. Den Ablaß behandelt er im Sentenzenkommentar, der, wie es scheint, verschollen ist.[1] Einige Auszüge hat N. Weigel in sein Ablaßwerk aufgenommen. Daraus erfahren wir, daß der Erfurter Augustiner bezüglich des Ablasses für die Verstorbenen eine eigentümliche Ansicht vertreten hat.[2] Nach ihm würde der Ablaß den Seelen im Fegfeuer, wenn auch nicht unmittelbar, so doch indirekt zugute kommen. Unter diesem indirekten Nutzen versteht er aber nichts anderes als die Hilfe, die den Verstorbenen geleistet wird durch die guten Werke, die zur Gewinnung des Ablasses verrichtet werden müssen.[3] Von einem Nutzen der Ablässe für die Verstorbenen kann bei einer solchen Auffassung nur insofern die Rede sein, als die Lebenden durch die Verheißung von Ablässen angeeifert werden, für die Seelen im Fegfeuer gute Werke zu verrichten.

Wie Heinrich von Friemar den Ablaß für die Verstorbenen nicht anerkannte, so hat er auch im Anschluß an Mayron, dessen Gründe er sich aneignete, die Theorie vom Kirchenschatz abgelehnt.[4] In einer Predigt über das Leiden Christi lehrt freilich Heinrich von Friemar, daß die kirchlichen Oberen die Ablässe aus dem Schatze der Verdienste Christi erteilen.[5] Er könnte aber im Laufe der Jahre seine Ansicht gewechselt haben.

---

[1] Diesen Kommentar, der erwähnt wird bei Trithemius (Catalogus scriptorum ecclesiasticorum. Coloniae 1531, 109), habe ich in den vielen Handschriftenkatalogen, die ich eingesehen habe, nirgends verzeichnet gefunden. Statonik 635 behauptet irrig, der Kommentar sei erschienen unter dem Titel „Additiones ad libros Sententiarum". Die kurzen Aufzeichnungen, die gegen Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts viele Auflagen erlebt haben, sind verschieden von dem Kommentar; der Ablaß wird darin nicht erwähnt.

[2] Weigel, cap. 34.

[3] Heinrich lehrt folgendes: Direkt kann der Papst den Verstorbenen keinen Ablaß erteilen, indem er sagt: „Ego absolvo vos ab omni pena vel do vobis indulgenciam tot dierum vel annorum." Nur indirekt kann er es tun, indem er erklärt: „Quicunque homo dixerit unum psalterium in honorem anime illius, huic do septem annos indulgencie. Et tunc tali anime hoc suffragatur. Racio est quia per illa suffragia que fiunt per viatores hic existentes sepius anime consequuntur indulgenciam (hier ist der Ausdruck „indulgentia" im weiteren Sinne genommen für Straferlaß überhaupt) unius anni, duorum vel trium vel tocius pene . . . Papa ergo potest eis dare indulgenciam per modum suffragii, et dans talem indulgenciam debet dare sub tali forma: Quicunque viator talem oracionem pro tali anima legerit, illi septem annos pene relaxamus. Et ideo quando talis talem legit oracionem, tunc anima recipit suffragia immediate; sed ille recipit immediate indulgenciam, et mediate illa anima recipit indulgenciam (Straferlaß) et absolucionem a pena vel saltem partem eius."

[4] Weigel, cap. 34. Amort II 109, wo der Verfasser irrig Franciscus de Frunaria genannt wird. Die Gründe, die Heinrich gegen die Theorie des Kirchenschatzes geltend macht, sind auch angeführt und widerlegt in einer noch ungedruckten Ablaßschrift des Dominikaners Heinrich von Bitterfeld in der Breslauer Universitätsbibliothek II. F. 65, Bl. 199. Der Dominikaner spricht von einem tractatus de clavibus. Gemeint ist aber der Abschnitt aus dem Sentenzenkommentar, wie aus Weigel zu ersehen ist.

[5] Opus sermonum de Sanctis. Hagenau 1513, 56: „Papa et alii prelati Ecclesie per indulgentiam quam largiuntur, relaxant de pena purgatorii 10, 20

Möglich ist indessen auch, daß der Verfasser jener Predigt verschieden ist von dem Verfasser des Sentenzenkommentars. Es gab nämlich im 14. Jahrhundert drei Erfurter Augustiner, die den Namen Heinrich von Friemar führten.[1] Der eine wird stets nur als Lektor bezeichnet. Der zweite und bekannteste war der Neffe des ersteren und wurde daher junior genannt. Es ist derjenige, der am Anfange des 14. Jahrhunderts in Paris Doktor der Theologie geworden.[2] Dazu kommt noch ein dritter, den das Generalkapitel von 1343 zum Studium (ad lecturam Sententiarum) in Paris bestimmte.[3] Was nun die Schriften anlangt, die Heinrichs von Friemar Namen tragen, so ist das Predigtwerk de Sanctis sicher dem berühmten Magister zuzuschreiben; denn es wird ihm bereits zugeeignet von dem Augustiner Jordanus von Quedlinburg, der mit ihm in Erfurt gelebt hat.[4] Von dem Sentenzenkommentar sagt Jordanus nichts. Er hatte allerdings nicht die Absicht, alle Schriften seines Ordensgenossen anzuführen. Doch ist es auffallend, daß er diesen Kommentar, der als Hauptwerk gelten mußte, nicht erwähnt, während er minder wichtige Schriften namhaft macht. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der Sentenzenkommentar einem der beiden andern Heinrich von Friemar angehört.

Der englische Augustiner Gottfried Hardeby,[5] der Professor in Oxford, Provinzial und Beichtvater des Königs Eduard III. gewesen und 1360 gestorben ist, hat die Ablaßfrage erörtert in seinem Kommentar zu den Sentenzenbüchern. Einige Mitteilungen aus diesem noch ungedruckten Werke finden sich in einer gegen Ende des 14. Jahrhunderts verfaßten Ablaßschrift des Dominikaners Heinrich von Bitterfeld.[6] Wie dieser Gelehrte, der Professor in Prag gewesen, berichtet, hat Hardeby den Ablaß für die Verstorbenen kurzerhand abgelehnt.[7] Auch über den Wert oder die Tragweite des Ablasses

---

vel 30 annos, prout ratio suaserit. Quam quidem gratiam hauriunt ex fonte divine miserationis, in quo Christus thesaurum sue passionis recondidit. Unde cum ipsi ex institutione divina sunt camerarii talis thesauri, possunt eum nobis per gratiam applicare et aliquid de pena nobis debita relaxare virtute passionis Christi, qui pro nostris peccatis Deo Patri misericorditer satisfecit."

[1] Th. Kolde (Die deutsche Augustiner-Kongregation. Gotha 1879, 42) erwähnt einen Heinrich von Friemar, der in einer Urkunde von 1279 sich Provinzial nennt. Allein in der betreffenden Urkunde ist bloß die Rede von einem „frater Henricus, prior provincialis". Daß dieser Heinrich von Friemar gewesen, wird nicht gesagt. Vgl. E. Jacobs, Urkundenbuch von Langeln und Himmelpforten. Halle 1882, 113 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XV].

[2] Beide, der Oheim und der Neffe, erscheinen miteinander in zwei Urkunden aus dem Jahre 1350. Vgl. Beyer 128.

[3] Denifle 535.

[4] Jordanus de Saxonia, Liber qui dicitur Vitas Fratrum. Romae 1587, 171: „Inter caetera studiositatis suae opera scripsit: Super libros Ethicorum Aristotelis, opus solenne sermonum de sanctis, lecturam Decretalis cum Marthae usw."

[5] Vgl. über ihn Dictionary of national biography XXIV (1890) 329 f.

[6] Vgl. über ihn G. Sommerfeldt in Zeitschrift für katholische Theologie XXIX (1905) 600 ff.; XXXIII (1909) 162.

[7] Handschrift in der Breslauer Universitätsbibliothek. II. F. 65, Bl. 202.

für die Lebenden war er anderer Ansicht als manche seiner Zeitgenossen. Nach ihm würden nicht alle, welche das vorgeschriebene Werk verrichten, in gleicher Weise am Ablaß teilhaben. Die Teilnahme am Ablaß würde sich vielmehr richten nach der inneren Würdigkeit und Disposition des Empfängers. Deshalb wären bei der Verleihung von Ablässen stets zwei Bedingungen stillschweigend miteingeschlossen. Erstens: Eine gleichmäßige Teilnahme setzt eine gleiche innere Würdigkeit und Disposition voraus. Zweitens: Beim vollkommenen Ablaß ist die Klausel miteingeschlossen: Soweit die Schlüsselgewalt der Kirche reiche. Der Plenarablaß sei daher keineswegs so aufzufassen, als würden dadurch alle Sündenstrafen völlig getilgt, wie die Einfältigen irrig glauben.[1]

Johann Bacon.

Als Vertreter des vierten Mendikantenordens kann gelten der angesehene Karmelit Johann Bacon (Baconthorp),[2] Professor der Theologie in Oxford, von 1321 bis 1333 Ordensprovinzial in England, gestorben 1346 in London. In seinem Sentenzenkommentar[3] fragt er zuerst bei der Behandlung der Ablaßfrage, ob die Ablässe so viel gelten, als sie besagen, wobei er sich, wie auch in der Aufstellung der erforderlichen Bedingungen, dem Aquinaten anschließt. Von Thomas weicht er aber bei der Besprechung des Ablasses für Verstorbene ab. Hier folgt er vielmehr der Lehre Heinrichs von Susa, mit dem er betont, daß die Seelen im Fegfeuer nicht mehr unter der Jurisdiktion der Kirche stehen und folglich der Ablässe nicht teilhaftig werden können. Er glaubt sich hierfür auf das allgemeine Konzil von Vienne berufen zu können, das unter andern Mißbräuchen auch die Anmaßung der Almosensammler rügt, die „lügnerisch" vorgeben, die Seelen aus dem Fegfeuer zu befreien. Es werde gesagt „lügnerisch", bemerke hierzu Joh. Andreä, da die Verstorbenen nur noch dem Gerichte Gottes unterstellt seien.[4]

Bacon zeigt auch, daß damals selbst gelehrte Theologen den vollkommenen Straferlaß unbedenklich als einen Erlaß von Schuld und Strafe bezeichneten. Wie Augustinus Triumphus, so wirft der englische Karmelit die Frage auf, ob der Papst die Gläubigen ins-

---

[1] Ebenda 201: „De plena remissione intelligitur, in quantum claves ecclesie se extendunt. Quare virtute earum non fit plena remissio peccatorum simpliciter et absolute, sicut multi credunt simplices et decipiuntur." Diese Stelle findet sich auch bei Weigel (cap. 11), der sie von Heinrich von Bitterfeld entlehnte, und ohne Hardeby zu nennen, sie einem „gewissen Doktor" zuschreibt. Abgedruckt bei Amort II 99.

[2] Vgl. über ihn Handlexikon I 449.

[3] Super quatuor sententiarum libros opus. Venetiis 1526, l. IV, d. 24, q. 2 et 3. Bl. 150—152. Im vierten Buche zitiert der Verfasser wiederholt die im Jahre 1321 erlassene Bulle *Vas electionis*. Das Werk ist also nach diesem Zeitpunkte verfaßt worden.

[4] Sent. IV, d. 24, q. 3, a. 1. Bl. 151.

gemein von Schuld und Strafe lossprechen könne.[1] Er bejaht die Frage für den Fall, daß ein hinreichender Grund vorhanden und von seiten der Gläubigen die nötigen Bedingungen erfüllt werden. So geschieht es, fügt er bei, beim Jubiläum bezüglich jener, die nach Rom pilgern. Für diese Vollmacht des Papstes beruft er sich auf Hostiensis, der an der Stelle, auf welche hingewiesen wird, ausdrücklich von einem vollkommenen Erlaß der zeitlichen Sündenstrafe spricht.[2] Demnach ist auch die von Bacon erwähnte „Absolution von Schuld und Strafe" als ein vollkommener Straferlaß zu verstehen, wie dasselbe auch bei Augustinus Triumphus und Johann von Dambach festgestellt werden konnte.

In ähnlichem Sinne ist die weitere von Bacon erörterte Frage aufzufassen, ob ein einfacher Priester den Pönitenten von Schuld und Strafe lossprechen könne. Bei der Beantwortung dieser Frage setzt sich der Karmelit mit Hostiensis auseinander, der gelehrt hatte, daß im Bußgerichte der Beichtvater unter Auflegung einer kleinen Buße die ganze noch übrigbleibende Strafe erlassen könne.[3] Demgegenüber betont Bacon, daß ein einfacher Priester, der nur die gewöhnliche Absolutionsvollmacht besitzt (cui nihil invenitur concessum quoad absolutionem nisi solum absolvere absolutione penitentiali), eine vollkommene Absolution, d. h. von Schuld und Strafe (plenam absolutionem, seu a culpa et poena), nicht gewähren könne; wohl aber könne dies der Papst durch den Ablaß (licet papa absolutione indulgentiali hoc posset). Deshalb habe Hostiensis mit Unrecht behauptet, daß der Beichtvater die gesamte Bußstrafe (omnem satisfactionem) erlassen könne.

Es ist klar, daß hier die vollkommene Absolution von Schuld und Strafe, die vom Papste mittels des Ablasses erteilt werden könne, nichts anderes als einen vollkommenen Straferlaß bedeutet. Dieser Straferlaß wurde wohl deshalb als ein Erlaß von Schuld und Strafe bezeichnet, weil er die Nachlassung der Sündenschuld notwendigerweise voraussetzte. Doch darüber Näheres im 2. Band in dem Abschnitt über den Ablaß von Schuld und Strafe.

Richard Fitzralph.

Den zahlreichen Ordensmännern, deren Ablaßlehre bisher dargelegt worden ist, möge nun auch ein Theolog aus dem Weltklerus angereiht werden, Richard Fitzralph, Lehrer der Universität Oxford, der 1347 von Klemens VI. zum Erzbischof von Armagh ernannt wurde.[4] Im Jahre 1349 von König Eduard III. nach Avignon zum Papste gesandt, um für die Mitglieder der königlichen Familie und etliche Große des Reiches den Jubiläumsablaß zu erbitten, beteiligte

[1] Ibid. a. 3: „Nunquid papa potest generaliter omnes absolvere a culpa et poena?" Bl. 151'.

[2] Oben S. 325, Anm. 2.

[3] Oben S. 325.

[4] Vgl. über ihn Kirchenlexikon X 1174 ff.

er sich bei dieser Gelegenheit an den Verhandlungen zwischen dem Papst und den unierten Armeniern, als deren Vertreter der Erzbischof Nerses von Melasgerd und der erwählte Bischof Johannes von Khilát nach Avignon gekommen waren. Diese zwei Bischöfe ersuchten Fitzralph, über die gepflogenen Verhandlungen eine Schrift zu verfassen. So entstand um 1350 ein größeres apologetisch-polemisches Werk, die Summe über die Fragen der Armenier, die der Verfasser dem Urteil des Papstes unterbreitete. Wie alle übrigen Lehrpunkte, so wird in diesem Werk auch der Ablaß behandelt in Form eines Zwiegespräches zwischen Johannes, der Fragen und Einwendungen erhebt, und Richard, der antwortet und die Schwierigkeiten löst.[1] Es wird genügen, aus den Erörterungen die Hauptgedanken herauszuheben.

Den stärksten Beweis für die Ablaßgewalt der Kirche findet Fitzralph in den Worten des Herrn bei Joh. 20, 23: „Welchen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen.“ Diese Worte, meint er, können nach der Ansicht mancher nicht verstanden werden von der Sündenschuld, die Gott allein durch Eingießung der Gnade nachlasse. Sollten sie sich indessen auf die Sündenschuld beziehen, so müßten sie noch viel mehr auch auf die Sündenstrafe bezogen werden; denn wer das Größere oder die Schuld nachlassen kann, der wird doch auch das Geringere oder die Strafe erlassen können. Daraus ergibt sich, daß die Apostel und folglich auch ihre Nachfolger die Vollmacht haben, den Pönitenten die ihren Sünden gebührende Strafe nachzulassen. Diese Vollmacht ist auch bereits vom hl. Paulus ausgeübt worden, wie aus 2. Kor. 2 hervorgeht.

Die Verleihung des Ablasses geschieht durch die priesterliche Weihegewalt (potestate sacerdotali sacramentali seu ordinis). Da es nun aber den Anschein hat, daß diese Gewalt in allen Priestern die gleiche ist, so scheint, daß alle Priester Ablässe verleihen können. Die Ausübung dieser Gewalt ist ihnen indessen durch die kirchlichen Oberen verboten worden,[2] wie sie ja auch durch das positive Recht verhindert sind, andere Weiheakte, z. B. die Firmung, die Weihe von Altären und dergleichen vorzunehmen.

Die Wirksamkeit der Ablässe, bemerkt Fitzralph weiter, suchen etliche folgenderweise zu erklären: Die kirchlichen Oberen haben die Vollmacht, Ablässe zu erteilen auf Grund der Verdienste Christi und der Heiligen, hauptsächlich aber auf Grund der Verdienste Christi, der für alle Sünden genuggetan habe und dessen Verdienste von seinen Stellvertretern auf Erden den Gläubigen zugewendet werden können. Daraus ergebe sich, daß die Sünden infolge der Ablässe nicht ungestraft bleiben, da Christus für die Sünder gelitten habe.

[1] Summa Domini Armacani in Questionibus Armenorum. Parisiis, sine anno (1512), cap. 19—21. Bl. 107′—108′.

[2] Dasselbe hatte schon früher Mayron behauptet (oben S. 356 f.), wie auch der Franziskaner die Vollmacht der Kirche, Ablässe zu erteilen, aus Joh. 20, 23 zu begründen sucht. Mayrons Schriften sind wohl von Fitzralph benützt worden.

Daß die Ablässe auf den Verdiensten Christi beruhen, nimmt auch Fitzralph an. Dagegen hält er es bloß für „wahrscheinlich", daß auch die Verdienste der Heiligen zur Wirksamkeit der Ablässe beitragen.[1] Auf die 1343 erlassene und 1349 allen Bischöfen zugesandte Bulle *Unigenitus* nimmt Fitzralph bei seiner Erörterung gar keine Rücksicht. Er hat demnach die Erwähnung des Kirchenschatzes durch den Papst nicht für eine lehramtliche Kundgebung gehalten. Diese Stellungnahme des englischen Gelehrten gewinnt um so höhere Bedeutung, als Fitzralph damals an der Kurie sich aufhielt und seine Schrift dem Urteile des Papstes unterbreitet hat.

Soll der Ablaß Geltung haben vor Gott, so ist zu dessen Verleihung ein vernünftiger Grund erfordert (causa movens rationabilis), z. B. die Notlage des Empfängers verbunden mit früheren Verdiensten (indigentia cum merito), die Aneiferung zum Guten (excitatio per hoc devotionis aut fidei), die Förderung frommer Werke. So könnte man sehr wohl, um die Liebe zum Ordensstande zu wecken, denjenigen, die Profeß ablegen, einen vollkommenen Ablaß aller früheren Sünden erteilen; ein ähnlicher Ablaß könnte den Missionären verliehen werden, die sich entschließen, den Heiden die christliche Lehre zu verkünden. Partielle Ablässe können auch gewährt werden für Beiträge zu Kirchen- und Brückenbauten, für die Unterstützung der Krankenhäuser oder armer religiöser Genossenschaften. Auch einem Sterbenden, der seine Sünden wahrhaft bereut und inständig um Verzeihung bittet, kann sehr wohl ein vollkommener oder partieller Ablaß verliehen werden, in Anbetracht und nach Maßgabe der Verdienste, die er sich um die Kirche erworben, oder auch um in andern gute Gesinnungen zu wecken, um sie im Glauben zu stärken oder zur Buße anzueifern. Doch sei zu verhüten, daß solche häufige Verleihung von Ablässen andern Anlaß gebe, die Buße zu vernachlässigen und in der Lauheit dahinzuleben. Ebendeshalb dürfen auch die kirchlichen Oberen die Ablässe nicht willkürlich austeilen. Sie müssen dafür einen rechtmäßigen Grund haben; sonst würde der Ablaß nicht gültig sein.

[1] „Virtute igitur passionis et meritorum Christi indulgentie seu remissiones penarum peccatorum efficaciam mihi habere videntur; de meritis aliorum sanctorum Ecclesie illud idem probabiliter dici videtur." Bl. 108.

XI. Die Ablaßlehre der Kanonisten der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Während die Theologen in ihren Ausführungen über den Ablaß mehr die Theorie berücksichtigen und die Praxis nur nebenbei berühren, wenden die Kanonisten des 14. Jahrhunderts, von denen hier nur die vornehmsten, in der mittelalterlichen Ablaßliteratur öfters genannten angeführt werden können, ihre Aufmerksamkeit vor allem der Praxis zu.

Dies gilt ganz besonders von dem gewöhnlich unter dem Namen Archidiaconus zitierten Universitätskanzler von Bologna Guido de Baysio († 1313), dem ersten Erklärer des von Bonifaz VIII. 1298 veröffentlichten sechsten Buches der Dekretalen. In seinem Kommentar zu diesem Buche spricht Baysio nur kurz vom Ablasse,[1] meistens im Anschluß an Innozenz IV. und Hostiensis, mit denen er dem einfachen Priester die Befugnis zuerkennt, im Bußgericht privatim dem Pönitenten Ablässe zu erteilen, während die öffentliche allgemeine Spendung der Ablässe nur den Bischöfen zukomme. Mit Hostiensis ist Baysio auch der Ansicht, daß ein bereits bestätigter Bischof, der aber die Priesterweihe noch nicht empfangen hat, keinen Ablaß erteilen kann. Im Gegensatze zu verschiedenen Theologen hatte Durantis behauptet, daß die kirchlichen Oberen die von ihnen erteilten Ablässe selber nicht gewinnen können. Dieser Meinung tritt Baysio bei, wie er auch im Anschluß an Durantis lehrt, den Ablaß könne man so oft gewinnen, als man das vorgeschriebene Werk verrichte.

Bald nach Baysio hat Johannes Monachus (Le Moine † 1313) einen Kommentar zu dem Liber sextus veröffentlicht.[2] Erwähnenswert ist seine Bemerkung zur Dekretale *Indulgentiae*, die bestimmt, daß Ablässe, die von einem oder mehreren Bischöfen bei Kirchweihen oder andern Gelegenheiten erteilt werden, keine Geltung haben, wenn sie das von der Lateransynode festgesetzte Maß überschreiten. Diese Dekretale, meint Monachus, verhindert die unbesonnenen Ablaßverleihungen von seiten der Bischöfe, welche die Verordnung der Lateransynode zu umgehen pflegten, indem sie, da ihnen in fremden

---

[1] Lectura domini Archidiaconi bononiensis super sexto. Mediolani 1490. Zu c. *Romana* und c. *Indulgentiae* des Titels de poenitentiis et remissionibus.

[2] Glossa aurea super sexto Decretalium libro. Parisiis 1535. Da mir diese „editio rarissima“ (Hurter 512) und auch die Venediger Ausgabe vom Jahre 1585 nicht zur Verfügung standen, benutzte ich eine Handschrift der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 329. Die Ausführungen über den Ablaß stehen hier Bl. 105, zu c. *Indulgentiae*.

Diözesen das Erteilen von Ablässen verboten war, solche gewährten unter der Bedingung, daß der Diözesanbischof damit einverstanden wäre. Diese Umgehung des Gesetzes sei mit Recht verworfen worden; denn wenn der zuständige Bischof selber keinen höheren Ablaß als den von der Synode bestimmten erteilen darf, so kann er auch solche, die das Maß überschreiten, nicht genehmigen. Monachus hat hier die damalige Sitte im Auge, nach welcher mehrere Bischöfe zu gleicher Zeit aus demselben Anlaß 40 Tage Ablaß erteilten. Der unten anzuführende Johannes Andreä, der in seiner Novelle zum Liber sextus die Bemerkung seines Vorgängers sich aneignet, berichtet, daß die von Monachus gerügte Sitte vor dem Erscheinen des Liber sextus sehr verbreitet war. Nicht selten sei es vorgekommen, daß man für einen Ablaßbrief die Unterschriften aller an der römischen Kurie anwesenden Bischöfe zu erlangen gesucht habe. Er habe an solchen Schreiben über zwanzig Siegel hängen sehen; und nachher sei dann ausgegeben worden, man habe einen Ablaß von so viel Quadragenen, als Bischöfe unterzeichnet hätten.

Bisher hatte man darüber gestritten, ob im Falle, daß Bischöfe bei der Ablaßverleihung die bestimmte Grenze überschreiten, der Ablaß, wenn auch unerlaubt, doch gültig sei. Mit Bernhard von Bottone, dem Verfasser der Glossa ordinaria zu den Dekretalen, hatten etliche die Frage bejaht; andere hatten sie verneint. Durch die Verordnung des Papstes Bonifaz VIII. ist nun, bemerkt Monachus, die Ansicht der Glossa ordinaria, daß der Ablaß gültig sei, abgelehnt worden. Wie aber, wenn jetzt noch ein Bischof einen höheren Ablaß erteilt, als ihm erlaubt ist, wird dann dieser Ablaß wenigstens in dem gestatteten Umfange Geltung haben? Monachus ist der Ansicht, daß er ganz und gar ungültig sei. Baysio dagegen und J. Andreä vertreten die Meinung, daß der Ablaß zum Teil, soweit er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, als gültig angesehen werden darf.

Nebst der Glosse zum Liber sextus hat Monachus auch einen Kommentar zu den meisten der in den Extravagantes communes enthaltenen Dekretalen verfaßt. Von besonderem Interesse ist seine Erklärung der Jubiläumsbulle *Antiquorum* vom Jahre 1300; doch wird hierüber am geeignetsten gehandelt werden im Abschnitt über den Jubiläumsablaß.

Weit einflußreicher als die beiden genannten Kanonisten war ihr Zeitgenosse Johannes Andreä († 1348), der auch das ganze spätere Mittelalter hindurch in den Erörterungen über die Ablaßfrage öfters angeführt wird. „Man hatte in seinen Werken so ziemlich beisammen, was sich für die äußerlich-kommentierende Behandlung der Dekretalen neben der Glosse aus der Literatur verwenden ließ, brauchte auf letztere selbst nicht mehr zurückzugehen."[1] Die um 1304 verfaßte Glosse zum Liber sextus, die bekanntlich als Glossa ordinaria gilt,

[1] Schulte II 229.

enthält bloß die eine und die andere kurze Bemerkung über den Ablaß.[1] Etwas eingehender handelt davon die viel spätere Novelle zu demselben Buche, wobei aber der Verfasser meistens auf seine früheren Ausführungen in der nach 1321 vollendeten Novelle zu den Dekretalen hinweist.[2] Auch in den gegen Ende seines Lebens beigefügten Zusätzen zum Speculum des Wilhelm Durantis[3] beruft er sich öfters auf dies Werk, das man demnach vor allem berücksichtigen muß, wenn man Andreäs Anschauungen über den Ablaß näher kennenlernen will.

Vom Ablaß ist in der Novelle zunächst die Rede bei der Erklärung des Kreuzzugsdekrets *Ad liberandam*.[4] Hier heißt es, daß nur der Papst als Oberhaupt der ganzen Kirche einen vollkommenen Ablaß (plenam indulgentiam), der auch als vollkommener Erlaß der Sünden (plena venia peccatorum) bezeichnet wird, verleihen kann. Unter dem vollkommenen Ablaß versteht aber Andreä einen vollständigen Erlaß der zeitlichen Strafe. Durch die Reue, so führt er aus, wird die Sündenschuld und die ewige Höllenstrafe nachgelassen; die zeitliche Strafe aber, die zurückbleibt, kann vom Papste durch den vollkommenen Ablaß gänzlich erlassen werden.[5] Notwendige Erfordernis zur Gewinnung des Ablasses ist die Reue, ohne welche auch die priesterliche Absolution nichts nützt.[6] Zudem muß das vorgeschriebene Werk verrichtet werden. Wenn es daher in dem Kreuzzugsdekret heißt, daß auch jene des vollkommenen Ablasses teilhaftig werden, die, ohne am Kreuzzuge persönlich sich zu beteiligen, Stellvertreter senden, so wird dadurch angedeutet, daß sie zur Kreuzfahrt so viel beisteuern müssen, als sie selber ausgegeben hätten, wenn sie den Zug mitgemacht hätten. Da nun aber wenige der Zurückbleibenden dies tun, so mögen sie nur nicht glauben, daß ihnen der vollkommene Ablaß zuteil werde. Anderseits ergibt sich daraus, daß die Armen leichter selig werden als die Reichen, da sie bereitwilliger tun, was in ihren Kräften steht. Der Herr aber sieht auf das Herz, nicht auf die Hand.

Dies alles hat Andreä fast wörtlich aus dem Kommentar des Hostiensis entnommen, wie er auch an einer andern Stelle im Anschluß an Heinrich von Susa geneigt ist, anzunehmen, daß ein bestätigter Bischof vor Empfang der Priesterweihe keine Ablässe erteilen könne,

---

[1] Liber sextus decretalium. Parisiis 1506. Zu lib. 5, tit. de poen. et rem. c. *Romana* und c. *Indulgentiae*. Bl. 144' 145'.

[2] Novella super sexto decretalium. Lugduni 1527, 114' 115. Nach Schulte II 218 wäre diese Novelle mit den dazu gehörigen Additiones zwischen 1334—42 verfaßt worden. Die Additiones müssen indessen aus späterer Zeit stammen, da Andreä darin (Bl. 115) auf seine Additiones ad Speculum Durantis verweist.

[3] Vgl. oben S. 328.

[4] Novella super quinto decretalium. Venetiis 1504, 26 f.

[5] Zu c. 17. X. de iudaeis. V. 6: „Per contritionem pena eterna remittitur, sed agenda est pena temporalis . . . Temporalem penam . . . potest papa in totum remittere.“ Bl. 27.

[6] „Sine contritione nullus veraciter absolvitur . . . ideoque quando aliquis non contritus absolvitur, solum est ad hominem, non ad Deum.“ Ebenda.

da hierzu nicht bloß die Jurisdiktion, sondern auch die priesterliche Weihegewalt erfordert sei.[1]

Am ausführlichsten handelt Andreä vom Ablaß in dem Kommentar zum Kapitel *Quod autem*, worin bestimmt wird, daß die kirchlichen Oberen nur jenen Ablässe erteilen können, die ihrer Jurisdiktion unterstellt sind. Treffend hebt er im Anschluß an Tankred hervor, daß diese Dekretale sich nur auf die Ablässe der Bischöfe, deren Jurisdiktionskreis ein beschränkter ist, nicht auf die von dem Papst erteilten Ablässe bezieht. „Denn wenn der Papst alle Sündenstrafe nachläßt, wie er dies tut für die Kreuzfahrt, so wird alle Strafe der Sünden getilgt, wofern der Kreuzfahrer wahre Reue hat, durch welche die Sündenschuld getilgt wird.[2]

Über die Zulässigkeit des Ablasses für Verstorbene spricht sich Andreä an dieser Stelle nicht klar aus. Er führt die zwei entgegengesetzten Ansichten an, ohne deutlich erkennen zu geben, ob er sich für die eine oder die andere entscheidet. Doch scheint er der bejahenden den Vorzug zu geben.

Wie andere Autoren vor ihm, so ist auch Andreä der Ansicht, daß der Beichtvater den Pönitenten ermächtigen kann, die Ablässe fremder Bischöfe zu gewinnen. Handelt es sich aber um Ablässe eines päpstlichen Legaten, des eigenen Bischofs oder Erzbischofs, so sei eine Erlaubnis des Beichtvaters nicht erforderlich.

Bezüglich des Umfanges der Wirksamkeit der Ablässe vertritt Andreä die Meinung, daß sie so viel gelten, als sie besagen. Im Anschluß an seinen gewöhnlichen Führer Hostiensis lehrt er, daß die Wirksamkeit des Ablasses sich richtet nach dem Glauben des Empfängers und dem Willen des Spenders und auf dem Schatze der Verdienste Christi und der Märtyrer beruht. Mit Hostiensis gibt er auch den Rat, man solle die auferlegte Buße hienieden verrichten und die gewonnenen Ablässe für das Fegfeuer aufsparen.

Der Verfasser bespricht dann die fünf Ansichten, die in der Glossa ordinaria Bernhards von Bottone über die Wirksamkeit der Ablässe aufgezählt werden. Die erste Ansicht, wonach die Ablässe nur vor Gott, nicht vor der Kirche Geltung hätten, verwirft er, da sie der kirchlichen Lösegewalt entgegengesetzt sei. Durch die zweite, die den Ablaß nur für den Fall gelten läßt, daß der Beichtvater eine allzu große Buße auferlegt hätte, werde die Bedeutung des Kirchenschatzes, der die Grundlage der Ablässe bildet, zu sehr herabgesetzt. Die dritte, welche den Ablaßspender verpflichtet, für die von ihm erlassene Buße Ersatz zu leisten, wird ebenfalls abgelehnt, da ja der kirchliche Obere nicht seine eigenen, bisweilen recht dürftigen Verdienste, sondern die im Kirchenschatz enthaltenen Verdienste dem Ablaßempfänger zuwendet. Die vierte Ansicht ließ den Ablaß nur für die aus Nachlässig-

---

[1] Zu c. 12. X. de excessibus praelat. V. 31. (Bl. 58.)

[2] „Si papa remittat omnem penam peccati, sicut facit pro subsidio terre sancte, omnis pena peccati deletur, dummodo utens illa fuerit bene contritus, per quam contritionem peccatum dimittitur quoad Deum.“ Bl. 78.

keit versäumte Buße gelten. Sie wird ebenfalls verworfen, da sie der Trägheit Vorschub leiste. Die fünfte endlich, von Alanus und Bernhard von Bottone vertretene Ansicht forderte zur Gültigkeit des Ablasses, daß der Beichtvater dem Pönitenten gestatte, die ihm auferlegte Buße durch Ablässe abzulösen. Sie wird wie die andern abgelehnt, da sie die Wirksamkeit des Ablasses zu sehr einschränke. Diese Wirksamkeit beruhe auf dem Verdienstschatze der Kirche, den der Papst und die Bischöfe den Gläubigen zuwenden. Damit aber eine solche Zuwendung geschehen könne, sei eine Erlaubnis des Beichtvaters nicht erfordert.[1]

Was hierauf Andreä über die sechs bereits von Wilhelm von Auxerre zur Gültigkeit des Ablasses aufgestellten Bedingungen vorträgt, ist bloß ein Auszug aus Innozenz IV. und Hostiensis, denen er als weiteren Gewährsmann Thomas von Aquin beifügt.

Auch in der ausführlichen Erklärung des Kapitels *Cum ex eo* findet sich kaum ein neuer Gedanke. Der Verfasser gibt bloß Auszüge aus den Schriften seiner Vorgänger. So ist er z. B. mit Vincentius und W. Durantis der Ansicht, daß man einen für Almosen oder Kirchenbesuch erteilten Ablaß auch an demselben Tage so oft gewinnen könne, als man die Almosenspende oder den Besuch der Kirche wiederhole. Er scheint auch mit Vincentius anzunehmen, daß der Ablaßspender die von ihm erteilten Ablässe sich selber nicht zunutze machen könne. Ähnliche auf die Praxis sich beziehende Fragen werden noch mehrere erörtert in wörtlichem Anschluß an Innozenz IV., Hostiensis, W. Durantis und Abbas Antiquus.

Einige kurze, aber nicht unwichtige Notizen über den Ablaß finden sich auch in dem 1326 verfaßten Kommentar zu den Klementinen, der gleich der Glosse zum Liber sextus als Glossa ordinaria anerkannt worden ist.[2] Bei der Erwähnung der für das Fronleichnamsfest erteilten Ablässe wiederholt er eine bereits in der Novelle zu den Dekretalen[3] gemachte Bemerkung: Da die Ablässe, als deren notwendige Vorbedingung wahre Reue und Beichte zu gelten haben, nur von wenigen gewonnen werden, so solle man sie nicht allzu streng interpretieren.[4]

Beachtenswert ist, wie sich Andreä hier über den Ablaß für die Verstorbenen ausspricht. Zu dem im Kapitel *Abusionibus* gegen die Almosensammler erhobenen Vorwurf, daß sie lügnerisch (mendaciter)

---

[1] Hundert Jahre später hat Panormitanus Andreäs Widerlegung der fünf in der Glossa ordinaria aufgezählten Ansichten fast wörtlich wiederholt. Bratke (S. 90), der die von Panormitanus benützte Vorlage nicht kennt, meint, Panormitanus „referiert die verschiedenen zu seiner Zeit geltenden Ansichten über den Ablaß". Allein schon zur Zeit Andreäs hatten jene Ansichten keine Vertreter mehr, um wie viel weniger hundert Jahre später.

[2] Clementis V constitutiones una cum profundo apparatu Johannis Andree. Parisiis 1506.

[3] Zu c. 4. x, de poen. et rem. V. 38.

[4] Zu Clem. c. 1. de rel. et ven. sanct. III. 16: „Has igitur remissiones quibus pauci participant, amare interpretari nec decet nec expedit, ut dixi c. quod autem, de poen. et rem." Bl. 55'.

vorgeben, Seelen aus dem Fegfeuer zu befreien, bemerkt er: „Lügnerisch, da die Seelen dem Gerichte Gottes anheimgegeben sind; doch nützen ihnen die Suffragien." Dabei verweist er auf seine Mitteilungen in der Novelle zu den Dekretalen, wie er auch auf Hostiensis hinweist, ohne etwas gegen dessen Auffassung einzuwenden.[1] Da nun aber Hostiensis die Zulässigkeit des Ablasses für Verstorbene entschieden bestritten hat, so wird wohl auch Andreä die Zuwendung der Ablässe an die Seelen im Fegfeuer nicht anerkannt haben.

Von Interesse ist schließlich noch seine Äußerung über den Ablaß „von Strafe und Schuld". Zu der von den Almosensammlern mißbräuchlich erteilten Absolution von Strafe und Schuld bemerkt er, daß dies der vollkommene Ablaß sei, der den Kreuzfahrern erteilt werde und wovon er in dem Kommentar zu den Dekretalen im Anschluß an Hostiensis gehandelt habe; dieser Ablaß, den nur der Papst erteile, werde auch im Jubeljahre verliehen.[2] Wie nun aber oben gezeigt worden ist, betrachtet Andreä den Kreuzzugsablaß bloß als einen Erlaß der Sündenstrafe. Wenn er daher bei Erwähnung der Worte „a pena et culpa" bemerkt, daß dies der vollkommene Ablaß sei, der den Kreuzfahrern erteilt werde, so wollte er sicher damit nicht sagen, daß den Kreuzfahrern durch den vollkommenen Ablaß mit der Strafe auch die Sündenschuld nachgelassen werde; denn eine solche Annahme schließt er ja in dem Kommentar, auf welchen er verweist, ausdrücklich aus. Mit jener Bemerkung wollte er bloß sagen, daß der als Erlaß von Strafe und Schuld bezeichnete Ablaß mit dem Kreuzzugsablaß identisch sei. Er hat demnach bloß eine, wenn auch theologisch unkorrekte, so doch damals weit verbreitete Bezeichnung des vollkommenen Straferlasses in seine Glosse aufgenommen.

Noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat ein Schüler Andreäs, Lapus de Tuctis, aus Podieboniza im Florentinischen,[3] einen ziemlich umfangreichen Kommentar zu den Klementinen herausgegeben.[4] Was er darin über den Ablaß vorträgt, ist von späteren Kanonisten öfters wiederholt worden.

Bei der Erklärung des Kapitels *Abusionibus* erwähnt er, daß das Konzil von Vienne den Quästoren unter anderm verboten habe, einen vollkommenen Ablaß (plenam remissionem) zu erteilen. Die Verleihung dieses Ablasses, betont er bei dieser Gelegenheit, stehe nur dem Papste zu, und es werde dadurch alle Bußstrafe erlassen. Anders verhalte es sich mit den partiellen Ablässen, die vom Papste oder von Bischöfen erteilt werden und bei deren Gewährung sie erklären, so und

---

[1] Zu Clem. c. 2, de poen. et rem. V. 9. (Bl. 66'.)

[2] Zu „a pena et culpa": „Ista est illa plenissima peccatorum remissio que conceditur cruce signatis pro subsidio ultramarino, de qua scripsi post hostiensem *De iudeis*, Ad liberandam, que datur in anno centenario, in Extravagante Bonifacii *Antiquorum*, quam solus papa concedit." Bl. 66.

[3] Vgl. über ihn Schulte II 238 f.

[4] Super libro sexto Decretalium et Clementinis. Romae 1589. Am Anfange eine biographische Notiz über Lapus.

so viel von der auferlegten Buße erlassen zu wollen.[1] Mit Hostiensis ist Lapus der Ansicht, daß ein Bischof vor Empfang der Priesterweihe keinen Ablaß erteilen kann, und daß für die Bewilligung öffentlicher und genereller Ablässe nur die Bischöfe zuständig sind, während im Beichtstuhle auch der einfache Priester dem Pönitenten Ablaß gewähren kann. Mit demselben Kanonisten lehrt er auch, daß den Verstorbenen Ablässe nicht zugewendet werden können, da sie nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit der Kirche stehen.[2]

Die im Kapitel *Abusionibus* erwähnte Absolution von Strafe und Schuld übergeht Lapus an dieser Stelle mit Stillschweigen; doch spricht er sich näher darüber aus beim Kapitel *Religiosis*,[3] worin den Ordensleuten unter schwerer Strafe verboten wird, „von Strafe und Schuld loszusprechen". Hier erklärt er, wie die vollkommene Vergebung der Sünden überhaupt zustande kommt. Durch die mit der Gnade Gottes erweckte Reue, so führt er aus, wird die Sündenschuld und die ewige Höllenstrafe nachgelassen; es bleibt dann noch gewöhnlich eine zeitliche Strafe hienieden oder im Fegfeuer abzutragen. Bezüglich der ewigen Strafe und der Sündenschuld hat die der reumütigen Beichte folgende sakramentale Absolution bloß eine deklarative Bedeutung, möge sie nun vom Papste oder von einem einfachen Beichtvater ausgehen. Abgesehen von dieser Absolution, die sich in dem bezeichneten Sinne auf die Sündenschuld und die ewige Strafe bezieht, kann der Papst auch von aller zeitlichen Strafe lossprechen, sogar ohne Grund, bemerkt Lapus, wofern es sich um eine Absolution vor dem Forum der Kirche handelt,[4] während ein einfacher Priester, namentlich aus dem Ordensstande, die ganze Strafe nicht erlassen kann, außer er sei dazu bevollmächtigt.[5] „Und dies", so schließt Lapus seine Erörterung, „will nach meinem Dafürhalten das Dekret sagen, indem es den Ordensleuten verbietet, von Strafe und Schuld loszusprechen."[6] Demnach scheint Lapus, gleich seinem Lehrer Andreä, unter der Absolution von Strafe und Schuld bloß einen

---

[1] „Hoc tantum ad Papam spectat, et in generali et universali remissione quam facit, per quam omnis satisfactio remittitur; in particulari vero et speciali remissione, quam facit Papa vel inferiores praelati, non fit plena remissio, in qua dicunt: Tantum de iniuncta poenitentia relaxamus." S. 243.

[2] „Licet eleemosyna, quam vivens pro defuncto facit, prosit defuncto per modum eleemosynae, non tamen prodest per modum indulgentiae, quae mortuis non potest fieri, postquam sunt mortui, licet prosint mortuis, quibus dum viverent facta fuit remissio." S. 243.

[3] Clem. c. 2. de priv. et exces. privil. V. 7. Es wird hier die Exkommunikation verhängt über die Ordensleute, die, „ut verbis eorum utamur, a poena et culpa absolvere quenquam praesumpserint".

[4] „Totum tollere potest, etiam sine causa, quoad ecclesiam militantem." S. 239. Damit aber der Ablaß vor dem Forum Gottes Geltung habe, muß für die Spendung ein Grund vorhanden sein: „Ut indulgentia valeat tantum quantum promittitur, exigitur auctoritas et causa . . . ex parte dantis." Ebenda.

[5] „Poenam temporalem in totum tollere non potest, etiam ex causa, praesertim religiosus, nisi aliud sit concessum."

[6] „Et hoc vult dicere meo iudicio hic [textus], qui prohibet absolvere a poena et a culpa." S. 239.

vollkommenen Straferlaß verstanden zu haben. Möglich ist allerdings, daß er zugleich an die unmittelbar vorher erwähnte sakramentale Lossprechung von der Sündenschuld gedacht habe, so daß er sagen wollte: Ohne besondere Bevollmächtigung — wie sie zu jener Zeit schon öfters vom Papste durch das Confessionale bewilligt wurde — kann ein einfacher Priester nicht von Strafe und Schuld lossprechen. Aber wie dem auch sei, sicher ist, daß dieser Schüler Andreas, wie alle andern Theologen und Kanonisten seiner Zeit, unter dem päpstlichen Plenarablaß nichts anders als einen vollkommenen Straferlaß verstanden hat.

Eine eigentümliche Erklärung des sogenannten Ablasses von Strafe und Schuld findet sich bei Wilhelm von Montlaudun, Professor des kanonischen Rechtes in Toulouse, gestorben 1343 als Abt der Benediktinerabtei Moutier-Neuf in Poitiers.[1] In seinem in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts verfaßten Kommentar zu den Klementinen unterscheidet er von der Sünde, die gegen Gott begangen wird, die gegen die Kirche begangene Sünde. Die Beleidigung Gottes und die damit zusammenhängende ewige Strafe werde dem reuigen Sünder von Gott selber nachgelassen; von der Sünde dagegen, die gegen die Kirche begangen wird, könne der Papst als Gemahl der Kirche kraft seiner Schlüsselgewalt und seines Vikariats lossprechen. Und in diesem Sinne könne man die Redewendung verstehen, daß der Papst namentlich im Jubeljahre von Strafe und Schuld losspreche.[2]

Noch deutlicher spricht sich hierüber Wilhelm aus in einem andern, früher verfaßten und noch ungedruckten Werke, das hauptsächlich von den Sakramenten handelt und daher Sacramentale genannt wird.[3] Der Sünder, erklärt er im letzten Kapitel des Abschnittes über die Taufe, beleidigt durch seine Sünden nicht nur Gott, sondern auch die Kirche, die ganze Gemeinschaft der Gläubigen. Wenn nun auch durch wahre Reue die Beleidigung Gottes getilgt wird, so bleibt doch noch die Schuld zurück, die der Sünder durch die Beleidigung der Kirche sich zugezogen. Diese Schuld kann nun der Papst kraft seiner Schlüsselgewalt erlassen. Und so ist in der Sünde eine gewisse Schuld, die vom Papste nachgelassen werden kann. In diesem Sinne kann man verstehen, was alltäglich gesagt werde, daß nämlich der Papst von Strafe und Schuld losspricht.[4]

---

[1] Vgl. über ihn Schulte II 197 ff.

[2] Apparatus Guillelmi de monte Hauduno (!) super Clementinas. Parisiis 1517, 169: „Culpam in ecclesiam militantem commissam ipse papa eius sponsus remittere potest virtute clavis et vicariatus sibi commissi, de quo potest intelligi hoc quod dicitur, scilicet quod papa maxime in anno iubileo absolvit a pena et culpa."

[3] Die Münchener Staatsbibliothek besitzt davon mehrere Abschriften. Ich habe folgende eingesehen und verglichen: Cod. lat. 3876. 23947. 26891.

[4] Clm. 23947, 112: Peccator peccando offendit nedum Deum, immo et ecclesiam, totum collegium fidelium; et licet per contricionem veram tollatur culpa vel reatus quoad Deum, non tamen tollitur quoad ecclesiam militantem. Ipse tamen papa ipsum reatum seu culpam in ecclesiam commissam potest vi clavis remittere. Et sic nota quod aliqua est culpa in peccato commisso quam papa possit remittere. De quo potest intelligi illud quod cottidie dicitur,

Diese Erklärung übernahm sofort Genzelinus oder Zenzelinus de Cassanis († um 1330),[1] der in seinem ungedruckt gebliebenen Kommentar zu den Klementinen auch sonst aufs engste an Wilhelm von Montlaudun sich anschließt. In der Folgezeit aber hat die sonderbare Meinung nur noch den einen und andern Vertreter gefunden.

Bei Wilhelm von Montlaudun selbst spielt sie nur eine ganz nebensächliche Rolle. In derselben Schrift über die Sakramente kommt er in dem Abschnitte, der eigens vom Ablaß handelt, nicht mehr darauf zurück. Dagegen schildert er den vollkommenen Ablaß, der vom Papste den Kreuzfahrern und im Jubiläumsjahre erteilt werde, bloß als einen vollkommenen Straferlaß; auch berichtet er, ganz in Übereinstimmung mit vielen andern mittelalterlichen Autoren, daß der päpstliche Plenarablaß vom Volke ein Erlaß von Strafe und Schuld genannt werde, wobei er auf die oben angeführte Glosse Andreäs zu den Klementinen verweist. Ausdrücklich betont er, daß nur von einem Erlaß der Strafe die Rede sein könne, da Gott allein die Schuld vergebe.[2] Der Ablaß, lehrt er weiter, nütze nur jenen, die ihre Sünden gut bereut und gebeichtet haben. Daraus ergebe sich auch die Antwort auf die Frage, ob durch die Ablässe die Sündenschuld erlassen werde: Diese Frage sei entschieden zu verneinen.[3] Der Ablaß ist eben, wie Wilhelm in seinem Kommentar zu den Klementinen lehrt, nur ein auf dem Kirchenschatze, d. h. auf den Verdiensten Christi und der Heiligen beruhender Nachlaß der Strafen, welche die bereits Gerechtfertigten noch abzutragen haben.[4]

Was Wilhelm sonst noch in den beiden erwähnten Schriften sowie in seinem Kommentar zum Liber sextus[5] über den Ablaß mitteilt, ist von geringerem Interesse. Erwähnenswert ist indessen, wie er sich zum Ablasse für die Verstorbenen stellt. In dem Kommentar zu den

quod papa absolvit a pena et a culpa." Zu dem „cottidie dicitur" vgl. die oben S. 354 angeführte Äußerung Mayrons: „Communiter docetur quod datur indulgentia a pena et a culpa." Daraus kann man ersehen, wie weitverbreitet damals schon die Redeweise war.

[1] Vgl. über ihn Schulte II 199 f.

[2] Sacramentale. De indulgentiis, q. 10: „Si papa per modum generalis remissionis det indulgencias euntibus in terram sanctam, temporalem penam remittendo, si talis bene confessus et contritus moriatur, credendum est quod nec purgatorium senciat. Et fit talis plena remissio in anno iubileo visitantibus limina apostolorum, quam vulgus a pena et a culpa dicit, ut in Clementinis, *abusionibus*, in glossa: ‚Ista est plenissima peccatorum remissio.' Et ita sumpsit ortum ex dicto: Quorum remiseritis peccata, remissa sunt eis. Et fit tantum absolucio quoad penam, quia culpam solus Deus remittit." Clm. 23947, 176'.

[3] De indulg. q. 13: „Ex quo solvitur questio qua queritur, an macula vel offensa peccati per tales indulgencias remittatur. Et planum est quod non." Ebd. 177'.

[4] Clem. 141': „Est liberalis et generosa relaxatio de thesauro ecclesie facta per vicarium Christi peccatoribus pro suis penis, ad quas iusti obligati sunt, redimendis."

[5] In sextum Decretalium interpretatio. Tolosae 1524. In dem Kommentar zu c. *Indulgentiae* (Bl. 133') finden sich einige kurze Bemerkungen über den Ablaß.

Klementinen führt er bei der Erklärung des Kapitels *Abusionibus* sowohl die bejahende Ansicht des Aquinaten als die verneinende des Hostiensis an, ohne sich über seine eigene Meinung klar auszusprechen. In dem ungedruckten Sacramentale dagegen lehrt er ganz offen, daß die Ablässe, die ja kraft der Schlüsselgewalt erteilt werden, den Verstorbenen nicht zugewendet werden können, da diese nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit der Kirche stehen.[1]

Während er in diesem Punkte dem Hostiensis folgt, schließt er sich in andern Fragen mehr dem Aquinaten an, auf den er namentlich im Sacramentale öfters verweist. Im Gegensatze zu Hostiensis lehrt er, daß die einfachen Beichtväter keine eigentlichen Ablässe (veras remissiones) erteilen können,[2] ebensowenig wie sie befugt sind, ihre Pönitenten zu ermächtigen, sich der Ablässe fremder Bischöfe teilhaftig zu machen.[3] Sehr entschieden betont er, daß die Ablässe auf Grund des Kirchenschatzes, der aus den überschüssigen Verdiensten Christi und der Heiligen bestehe, gespendet werden.[4] Zur Gültigkeit der aus dem Kirchenschatze erteilten Ablässe sei nicht nur ein frommer Grund oder Endzweck erfordert (pietas in fine), nämlich die Ehre Gottes und die Förderung des christlichen Glaubens, sondern auch ein gutes Werk, das zur Erreichung jenes Zweckes dienen könne (utilitas in opere). Sollte der Papst jemand einen Ablaß verleihen ohne Grund und ohne ein gutes Werk zu fordern, so würde die Verleihung ungültig sein.[5] Da Wilhelm gleich nachher von einem guten Werke spricht, das vom Ablaßempfänger noch zu verrichten wäre,[6] so muß er sein Sacramentale zu einer Zeit verfaßt haben, wo der unter Johann XXII. üblich gewordene Sterbeablaß, zu dessen Gewinnung die Verrichtung eines bestimmten guten Werkes nicht erfordert war, noch nicht erteilt zu werden pflegte.

Wilhelm von Montlaudun wird wiederholt angeführt von einem andern französischen Kanonisten, Heinrich Bohic oder Bouhic,[7] gestorben um 1350, der in seinem Kommentar zu den Dekretalen bei der Besprechung des Ablasses[8] noch manche andere Kanonisten, die vor ihm die Ablaßfrage behandelt hatten, kurz erwähnt, so namentlich Vincentius, Goffredus von Trani, Innozenz IV., Bernhard von Bottone, Hostiensis, Abbas Antiquus, W. Durantis, Baysio, J. Monachus,

---

[1] Sacramentale. De indulg. q. 9: „Nec illis qui sunt in purgatorio prosunt, quia cum fiant et procedant ex virtute clavium, et clavis non liget nec absolvat mortuos qui relicti sunt iudicio divino . . . Dic quod tantum prosunt illis qui sunt in ecclesia militante.“ Clm. 23947, 175'.

[2] Sacramentale. De indulg. q. 3.

[3] Ibid. q. 13: „Et est racio, quia solus iste qui potest actum iurisdictionis exercere, potest etiam actum iurisdictionis alteri committere.“

[4] Ibid. q. 4.

[5] „Si sine causa et sine opere alicui de thesauro conferat, preter iudicium recte rationis agit et clavis errat, quare nihil facit.“ Ibid. q. 13.

[6] „Pium opus, quod acquirens has indulgencias exercebit.“ Ibid. q. 13.

[7] Vgl. über ihn Schulte II 266 ff.

[8] Distinctiones super quinque libros decretalium. Lugduni 1498. Zu c. *Quod autem* und c. *Cum ex eo*. Bl. 72' 80.

J. Andreä, Genzelinus. Auc
und dessen Glossator Wilhe
Astesanus werden genannt, w
Auxerre, Thomas von Aquin
Über Bohics eigene Ansicht i
esse bieten würde.

Die eigentümliche Erkl
Ablaß von Strafe und Schul
Kirche zugefügte Beleidigung
hundert ein nicht näher bek
unhaltbar abgelehnt. Dieser
tale *Quod autem* eine Abhan
betont er Wilhelm von Mont
beleidigt, auch eine Sünde g
daß man der Formel, deren
einen passenden Sinn beilege
erklären: Wer nach reumüti
gewinnt, der ist befreit von S
die Reue, von der Strafe dur

---

[1] Weigel, cap. 23, erwähnt d
Quod autem". Heinrich von B
führten Breslauer Handschrift II.
suo de indulgenciis." An einer a
„Doctor Almonius canonista". A
der in der zweiten Hälfte des 14.
ist also nicht zu denken. Ist viell
mit dem Kanonisten Almanus, a
Montpellier, von dem die Basler U
dicto verwahrt? Vgl. G. Binz,
Bibliothek der Universität Basel

[2] „Non iudico quod possit of
sponsus, offendatur." Bei Weige

[3] „Si aliquis sit vere peniten
vel plenissimam indulgenciam pec
a culpa, a culpa mediante contriti
habet papa." Ebd.

Auch die Summisten Raimund von Peñaforte
Wilhelm von Rennes, Johann von Freiburg,
nnt, während von den Theologen Wilhelm von
quin und Petrus von Tarentaise zitiert werden.
sicht ist nichts zu sagen, was besonderes Inter-

Erklärung Wilhelms von Montlaudun vom
Schuld, als könnte hier unter Schuld die der
igung verstanden werden, hat noch im 14. Jahr-
er bekannter Kanonist namens Almonius als
Dieser Kanonist hat als Kommentar zur Dekre-
Abhandlung über den Ablaß verfaßt.[1] Darin
Montlaudun gegenüber, daß, wer die Kirche
inde gegen Gott begeht.[2] Er meint indessen,
deren sich übrigens der Papst nicht bediene,
beilegen könne; man könne sie folgenderweise
eumütiger Beichte einen vollkommenen Ablaß
von Strafe und Schuld, von der Schuld durch
afe durch die päpstliche Schlüsselgewalt.[3]

rwähnt die Schrift des Almonius als „Repeticio capituli
von Bitterfeld dagegen in der bereits oben ange-
hrift II. F. 65, Bl. 197' sagt: „Almonius in tractatu
einer andern Stelle (Bl. 199) nennt er den Verfasser:
ista". An den Franziskaner Wilhelm Almoinus,
des 14. Jahrhunderts gelebt hat (vgl. Hurter 629),
Ist vielleicht der Verfasser der Ablaßschrift identisch
anus, am Anfang des 14. Jahrhunderts Professor in
Basler Universitätsbibliothek einen tractatus de inter-
Binz, Die deutschen Handschriften der öffentlichen
t Basel I, Basel 1907, 39.
possit offendi ecclesia militans quin Deus, qui est eius
ei Weigel.
e penitens et confessus et papa dat plenam, plenariam
iam peccatorum, stat illum absolutum esse a pena et
e contritione, a pena mediante potestate clavis, quam